Zu 15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Erläuterungen

zum

Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1966

I. Teil

Wien 1966
Österreichische Staatsdruckerei

2822 66

Abschnitt I.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich.

1. Entwicklung im Jahre 1965

In der vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für das Jahr 1965 erstellten Konjunkturvorschau war eine reale Zuwachsrate des Bruttonationalprodukts von etwa 5% angenommen worden. Diese Konjunkturvorschau beruhte einerseits auf der im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages 1965 voraussehbaren weltwirtschaftlichen Entwicklung und andererseits auf der Annahme, Österreich befände sich in der mittleren Phase eines längerdauernden, nicht zu stürmisch verlaufenden Konjunkturaufschwunges.

Die tatsächliche Entwicklung war allerdings anders als erwartet. Bis zum Frühjahr hielt der Konjunkturaufschwung in fast allen Bereichen der österreichischen Wirtschaft im erwarteten Ausmaß an. Die Industrieproduktion wuchs bis dahin durchschnittlich um 7·5%. In der Folgezeit trat unabhängig von den langandauernden und nahezu das gesamte Bundesgebiet erfassenden Hochwasserkatastrophen eine Verlangsamung im Konjunkturverlauf ein.

Die Investitionen sind insgesamt im Jahre 1965 nur mäßig gewachsen und waren teilweise niedriger, als auf Grund der Investitionspläne zu Jahresbeginn erwartet worden war. In den meisten Branchen wiesen Produktion und Umsätze niedrigere Zuwachsraten auf als im Jahre 1964. Dagegen hielt dank weiterhin steigender Masseneinkommen die Konjunktur in der Konsumgütererzeugung unvermindert an, doch reichte dies nicht aus, die witterungsbedingten Ausfälle in der Landwirtschaft, in der Bauwirtschaft und im Fremdenverkehr sowie den geringeren Zuwachs in der Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie zu kompensieren.

Im Herbst 1965 erwartete das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung daher für das Jahr 1965 insgesamt nur mehr einen r e a l e n Zuwachs des wirtschaftlichen Wachstums um 3·5% bis 4% bzw. einen nominellen von 8 bis 8·5%. Inzwischen hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung diese Werte auf 3% real bzw. 7·9% nominell reduziert.

Preise

Der im Jahre 1965 weiter anhaltende Preisauftrieb gab zu besonderer Besorgnis Anlaß. Bundesregierung und Sozialpartner waren bemüht, die Aufrechterhaltung der Preisstabilität zu gewährleisten. Erschwert wurde dabei die Situation durch die besonders starke Verteuerung der Saisonprodukte, die infolge der schlechten Ernten in ganz Europa auch durch Einfuhrliberalisierung, Zollbegünstigung und Ausgleichsteuerbefreiung wichtiger Saisonwaren nicht entscheidend beeinflußt werden konnte. Dagegen blieben die Preise der nichtsaisonabhängigen Waren verhältnismäßig stabil, obwohl im Mai die amtlich festgesetzten Preise verschiedener Grundnahrungsmittel erhöht wurden. Insgesamt hat sich der Verbraucherpreisindex I im Jahre 1965 um 5% gegenüber 1964 erhöht. Die Importpreise waren — abgesehen von den Saisonprodukten — 1965 im allgemeinen stabil, während die Exporterlöse sogar etwas höher lagen, sodaß sich insgesamt die terms of trade zugunsten Österreichs verschoben haben.

Kredit und Währungspolitik

Die bereits 1964 eingeleitete zahlungsbilanzkonforme Kredit- und Währungspolitik wurde konsequent fortgesetzt. Das Ziel dieser Politik, die importierte Inflation zu stoppen, konnte im wesentlichen erreicht werden. Der Bund hat trotz außerordentlich angespannter Kassenlage auch 1965 auf die Hereinnahme ausländischer Gelder zur Finanzierung des Bundeshaushaltes aus übergeordneten währungspolitischen Gründen verzichtet und damit einen unerwünschten Liquiditätszufluß aus dem Ausland verhindern können.

Durch eine maßvolle Zurückhaltung des Bundes bei der Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes und durch eine konforme Genehmigungspraxis des Bundesministeriums für Finanzen konnte in Österreich trotz der deutlich steigenden Tendenz im Ausland der Kapitalmarktzinssatz nach wie vor bei 6% p. a. gehalten werden. Auch die Zinssätze für Schatzscheine blieben ungeachtet der entgegengesetzten Entwicklung im Ausland stabil. Durch das In-

krafttreten des Geldmarktschatzscheingesetzes, welches der Oesterreichischen Nationalbank die Durchführung echter Offenmarktoperationen im großen Stil ermöglicht, konnte ein weiterer wirksamer Beitrag auf dem Gebiete der Währungspolitik und zur Errichtung eines funktionsfähigen Geldmarktes erbracht werden.

Die im Inland anhaltenden Auftriebstendenzen machten es erforderlich, weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung einer unerwünschten Kreditexpansion zu treffen. Durch eine Kombination unterschiedlich wirkender Liquiditäts- und Kreditrestriktionsmaßnahmen der Oesterreichischen Nationalbank und des Bundesministeriums für Finanzen konnte eine zahlungsbilanzkonforme, wachstumsorientierte und kostensenkende Kreditpolitik sichergestellt werden. 1965 wurden die Soll-Zinsen für die Inanspruchnahme kommerzieller Kredite bei unveränderten Haben-Zinssätzen neuerlich abgesenkt, wodurch ein nicht unerheblicher Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft erbracht wurde.

2. Vorschau auf 1966

International wird für 1966 eine von Land zu Land unterschiedliche Konjunkturentwicklung erwartet. Die OECD schätzt, daß das reale Bruttonationalprodukt ihrer Mitgliedstaaten im zweiten Halbjahr 1965 um 4·3% gewachsen ist und 1966 voraussichtlich um etwa 4·5% bis 5% zunehmen wird, also etwas stärker als im Wirtschaftsjahr 1964/65 (4·5%). In der Bundesrepublik Deutschland und in einzelnen anderen EWG-Staaten dagegen dürfte der konjunkturelle Aufschwung etwas langsamer werden. In Großbritannien zeichnet sich seit geraumer Zeit deutlich eine Wachstumsverlangsamung ab. Die Wachstumsverzögerung in den westlichen Industriestaaten, wohin der Großteil der österreichischen Exporte abgewickelt wird, wird voraussichtlich den Aufschwung der heimischen Exporte dämpfen. Außerdem ist es kaum anzunehmen, daß die Exporte in die Oststaaten und in die Entwicklungsländer weiter so stark wie im Jahr 1965 gesteigert werden können.

Für Österreich ist mit einer etwas abgeschwächten Konjunktur bei stabileren Preisverhältnissen zu rechnen. Witterungsabhängige Wirtschaftszweige, wie die Bauwirtschaft und Landwirtschaft, werden unter Aufholung des Rückschlages des Jahres 1965 kräftig expandieren. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung rechnet mit einer realen Zunahme des privaten Konsums um 4·5%, vor allem, weil steigende Leistungs- und Transfereinkommen üblicherweise vorwiegend dem Konsum zugeführt werden. Die Investitionen dürften real um etwa 4·6% wachsen, vor allem dank einer Zunahme der Bauinvestitionen um 7%. Die Lagerbildung kann mangels statistischer Unterlagen nur grob geschätzt werden, doch dürfte der Lagerzuwachs nach den Schätzungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung geringer sein als in den Vorjahren.

Die Ausweitung der Exporte im weiteren Sinn (Waren und Leistungen) wurde real mit 7% — nicht wesentlich vom Ergebnis des Vorjahres abweichend — angesetzt. Beim Warenexport allein lag dagegen eine vorsichtigere Schätzung nahe, da 1965 die Exporte nach den Oststaaten und Entwicklungsländern dank umfangreicher Finanzierungshilfen besonders stark ausgeweitet worden sind. Der Export nach Westeuropa nimmt schon seit Anfang 1965 nur relativ mäßig zu. Die geschätzte Steigerungsrate für 1966 entspricht den bisherigen Erfahrungen über den Zusammenhang zwischen der Steigerung der heimischen Exporte und dem Wachstum des Bruttonationalprodukts in den westeuropäischen Industriestaaten.

Insgesamt dürfte die reale Wachstumsrate des Bruttonationalprodukts 1966 bei nicht ganz 4% liegen. Allerdings dürfte auch der Preisauftrieb schwächer als 1965 sein. In dieser Situation können die unbedingt notwendigen Strukturmaßnahmen leichter durchgeführt werden, um von der dann gewonnenen Basis einen verstärkten Aufschwung einzuleiten.

3. Ziele der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik

In den Vorjahren ist der konjunkturpolitische Einsatz des Staatshaushaltes bestimmender theoretischer Grundzug für die Budgeterstellung gewesen. Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich wird es in Zukunft notwendig machen, die Budgetpolitik stärker wachstumsorientiert zu gestalten. Damit würde von seiten der Budgetpolitik ein weiterer entscheidender Beitrag zur Wachstums- und Produktivitätsorientierung der Wirtschaftspolitik geleistet werden. Dies wird der stark außenhandelsorientierten österreichischen Wirtschaft helfen, dem immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb erfolgreich zu begegnen.

Zur Förderung des Wachstums wird es notwendig sein, der Frage der Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Sektor erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine stärkere Wachstums- und Produktivitätsorientierung des Budgets macht auch eine Umschichtung der Ausgaben und Einnahmen mittels langfristiger Maßnahmen erforderlich. In Durchführung eines solchen Budgetkonzeptes hätte eine Erhöhung des produktiven Investitionsvolumens im öffentlichen Bereich sowie eine verstärkte Förderung der Investitionstätigkeit der privaten Wirtschaft Platz zu greifen. Dieser Förderung sowie einer verstärkten Kapital- und

Ersparnisbildung dienen jedenfalls auch die in Vorbereitung befindlichen Wachstumsgesetze. Auch Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Umschichtung auf dem Arbeitsmarkt werden dem Wachstum und der Produktivitätssteigerung der österreichischen Wirtschaft zu dienen haben.

Die knapp gezogenen Bewegungsmöglichkeiten des Budgets 1966 ließen allerdings in der Frage der Neuorientierung des Budgets noch keine entscheidenden Schritte zu. Nach der Budgetvorschau für die Jahre 1966 bis 1968 wird auch im Jahre 1967 der Spielraum einer Neuorientierung noch sehr gering sein. Erstmalig im Jahre 1968 wird sich hiefür eine größere Möglichkeit bieten, wenn nicht in der Zwischenzeit neue gesetzliche Maßnahmen dem Konsumsektor neuerlich den Vorrang gegenüber dem Investitionssektor geben.

Hauptaufgabe für die Budgetpolitik muß nach wie vor die Erhaltung der Kaufkraft des Schillings sein, für die ein währungspolitisch neutrales Budget einen wesentlichen Beitrag leistet, wenn es die Aufnahme von Staatsschulden im Rahmen der Tilgungen hält.

4. Budget 1966 für Stabilerhaltung der Währung

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen der österreichischen Volkswirtschaft im Jahre 1966 mußte es daher primäre Aufgabe des Budgets sein, im Sinne der Regierungserklärung vom 19. April 1966 die Erhaltung der Kaufkraft der Währung zu sichern und somit einen Beitrag zum Erfolg der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung zu leisten.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, erschien es notwendig, ein währungspolitisch neutrales Budget auch für 1966 zu erstellen. Zur Erreichung dieses Zieles war anzustreben, eine Zunahme der inlandswirksamen Staatsschuld im Jahre 1966 zu vermeiden. Das starke Anwachsen der auf Grund von bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu leistenden Ausgaben im Ausmaß von etwa 4·3 Milliarden Schilling machte es erforderlich, einerseits zusätzliche Einnahmen zu erschließen und andererseits die sogenannten Ermessenskredite gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 zu kürzen.

Die für 1966 im Voranschlag eingesetzten Bundeseinnahmen von rund 68 Milliarden Schilling stellen eine realistische Schätzung dar. Da die im kommenden Jahr fällig werdenden Tilgungen der Finanzschuld einschließlich der Rückzahlungen von Finanzschuldverpflichtungen gleichzuhaltenden Verbindlichkeiten rund 2·5 Milliarden Schilling betragen werden, war damit auch bereits der zulässige Gesamtgebarungsabgang in gleicher Höhe und somit der zulässige Ausgabenrahmen von rund 70 Milliarden Schilling gegeben.

Da sich der vorliegende Bundesvoranschlag 1966 in den angegebenen Grenzen hält, ist die entscheidende an ihn gestellte Forderung, nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Währungsstabilität zu leisten, als erfüllt zu betrachten.

Abschnitt II.

Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*).

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Haushalt der Bundesregierung noch die Haushalte der neun Bundesländer auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

Bruttoausgaben	Betrag in Milliarden Schilling									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Bund [2) 4)]	1) 36·4	1) 41·4	1) 42·1	1) 46·2	1) 51·4	1) 55·0	1) 59·1	1) 62·7	6) [5)] 66·1	[3)] 70·6
Länder (ohne Wien)	5·1	5·9	5·9	6·3	7·3	8·3	9·0	10·5	11·7	
Gemeinden (ohne Wien)	6·0	6·8	7·1	7·9	8·7	9·9	11·0	12·2	13·4	
Wien (Land und Gemeinde)	4·3	4·7	5·2	5·3	6·6	7·0	7·4	7·9	8·7	
Gemeindeverbände [7)]	0·6	0·6	0·6	0·6	0·7	0·8	0·8	0·9	1·0	
Öffentliche Fonds [8)]	2·2	2·5	2·7	3·4	3·6	3·8	4·4	4·5	5·0	
Kammern als Standesvertretungen [9)]	1·3	1·4	1·5	1·6	1·7	2·0	2·3	2·6	2·8	
Sozialversicherungsträger	10·5	11·6	12·8	13·7	16·5	18·9	21·0	23·3	26·0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	66·4	74·9	77·9	85·0	96·5	105·7	115·0	124·6	134·7	

Bruttoausgaben	Anteil in v. H.									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Bund [4)] [2)]	54·8	55·3	54·0	54·4	53·3	52·0	51·4	50·3	49·1	
Länder (ohne Wien)	7·7	7·9	7·6	7·4	7·6	7·8	7·8	8·4	8·7	
Gemeinden (ohne Wien)	9·0	9·0	9·1	9·3	9·0	9·4	9·6	9·8	9·9	
Wien (Land und Gemeinde)	6·5	6·3	6·7	6·2	6·8	6·6	6·4	6·4	6·5	
Gemeindeverbände [7)]	0·9	0·8	0·8	0·7	0·7	0·8	0·7	0·7	0·7	
Öffentliche Fonds [8)]	3·3	3·3	3·5	4·0	3·7	3·6	3·8	3·6	3·7	
Kammern als Standesvertretungen [9)]	2·0	1·9	1·9	1·9	1·8	1·9	2·0	2·1	2·1	
Sozialversicherungsträger	15·8	15·5	16·4	16·1	17·1	17·9	18·3	18·7	19·3	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	

[1)] Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

[2)] Budget- und Anlehensgebarung des Bundes, letztere ohne die in Ausgabe und Einnahme gleichhohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft.

[3)] Voranschlagsziffer.

[4)] Einer Entschließung des Nationalrates zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963 entsprechend wurden Doppelveranschlagungen bei den Verwaltungsfonds (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen) erstmalig im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1964 beseitigt. Dementsprechend verminderten sich die Budgetrahmen 1964 um insgesamt 2.879, 1965 um 3.018 und 1966 um 3.536 Millionen Schilling in Ausgabe und Einnahme. Bei einem Vergleich mit den Vorjahresziffern ist dies zu beachten.

[5)] Die Voranschlagsziffern des Bundes betrugen: Mrd. S
Ausgaben . . . . . 66·8
Einnahmen . . . . . 63·8

[6)] Schätzung.

[7)] Erfaßt sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie ab 1959 die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

[8)] Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds (ab 1. 7. 1962), Getreideausgleichsfonds, Hochwasserschädenfonds, Kriegsopferfonds, Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds (bis 1961), Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Viehverkehrsfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

[9)] Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Börsekammer (ab 1961), Ingenieurkammern (vier), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammern (sieben), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

*) Die Erfolgsziffern werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, die Schätzungsziffern vom Institut für Wirtschaftsforschung zur Verfügung gestellt.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik".

Übersicht 1 a

Bruttoeinnahmen	Betrag in Milliarden Schilling									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Bund [2] [4]	[1] 36·3	[1] 41·6	[1] 42·3	[1] 46·5	[1] 51·7	[1] 55·2	[1] 58·8	[1] 62·9	[6] [5] 66·1	[3] 70·6
Länder (ohne Wien)	5·1	5·9	5·9	6·3	7·3	8·4	9·0	10·6	11·7	
Gemeinden (ohne Wien)	6·4	7·2	7·5	8·3	9·2	10·4	11·5	12·8	14·0	
Wien (Land und Gemeinde)	4·3	4·7	5·2	5·3	6·6	7·0	7·4	7·8	8·7	
Gemeindeverbände [7]	0·6	0·6	0·6	0·7	0·8	0·8	0·9	1·0	1·1	
Öffentliche Fonds [8]	2·2	2·7	2·7	3·1	4·1	4·4	4·9	4·7	5·3	
Kammern als Standesvertretungen [9]	1·4	1·5	1·6	1·7	2·0	2·2	2·5	2·8	3·0	
Sozialversicherungsträger	10·7	11·7	12·6	14·2	17·1	18·9	20·9	23·4	26·2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	67·0	75·9	78·4	86·1	98·8	107·3	115·9	126·0	136·1	

Bruttoeinnahmen	Anteil in v. H.									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Bund [2] [4]	54·2	54·8	54·0	54·0	52·3	51·4	50·7	49·9	48·6	
Länder (ohne Wien)	7·6	7·8	7·5	7·3	7·4	7·8	7·8	8·4	8·6	
Gemeinden (ohne Wien)	9·5	9·5	9·6	9·6	9·3	9·7	9·9	10·2	10·3	
Wien (Land und Gemeinde)	6·4	6·2	6·6	6·2	6·7	6·5	6·4	6·2	6·4	
Gemeindeverbände [7]	0·9	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	
Öffentliche Fonds [8]	3·3	3·5	3·4	3·6	4·2	4·1	4·2	3·7	3·9	
Kammern als Standesvertretungen [9]	2·1	2·0	2·0	2·0	2·0	2·1	2·1	2·2	2·2	
Sozialversicherungsträger	16·0	15·4	16·1	16·5	17·3	17·6	18·1	18·6	19·2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	

Fußnoten siehe Seite 8.

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — „Durchlauferposten" [1] — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abfall, verbleiben die Ausgaben (der Finanzbedarf) und die Einnahmen der öffentlichen Haushalte Österreichs.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1957 bis 1964.

Übersicht 2

	Körperschaften, die dem öffentlichen Recht zugehören							
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	66·4	74·9	77·9	85·0	96·5	105·7	115·0	124·6
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes	3·9	4·6	4·9	4·9	6·7	7·1	7·3	5·1
Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	3·8	5·4	4·8	5·9	7·4	8·2	9·6	9·9
verbleibt Finanzbedarf	58·7	64·9	68·2	74·2	82·4	90·4	98·1	109·6
hievon: Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften [3]	49·2	55·3	58·2	63·4	70·5	77·8	84·7	95·6
Brutto-Nationalprodukt [4]	130·8	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4
Volkseinkommen [5]	102·3	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7

Fußnoten siehe Seite 10.

[1] Siehe Fußnote [5]) auf Seite 38 d.

Übersicht 2a

	Bundesgebarung [1]							
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	36·4	41·4	42·1	46·2	51·4	55·0	59·1	62·7
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes	1·4	2·2	2·2	2·2	3·3	3·2	3·4	0·6
Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	1·8	2·8	3·0	3·6	4·9	5·5	6·6	7·5
verbleibt Finanzbedarf	33·2	36·4	36·9	40·4	43·2	46·3	49·1	54·6
hievon: Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften [3]	24·0	27·1	27·2	29·9	31·6	33·9	36·0	40·7
Brutto-Nationalprodukt [4]	130·8	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4
Volkseinkommen [5]	102·3	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7

[1]) Ordentliche und außerordentliche Gebarung sowie einschließlich Anlehensgebarung, aber ohne „Öffentliche Fonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit.
[2]) Erläuterungen und ziffernmäßige Übersicht hinsichtlich der Durchlauferposten des Bundes siehe Seite 38b bis 38d.
[3]) Ausgeschieden sind die Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige, soweit sie aus erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.
[4]) Gegenwert der in Österreich erzeugten Sachgüter und bereitge-(er-)stellten Dienstleistungen.
[5]) Das Volkseinkommen entspricht der Summe der Entgelte, die für die Teilnahme am Produktionsprozeß der entsprechenden Wirtschaftsperiode gezahlt werden. Diese Summe ist gleichzusetzen mit der Gesamtsumme der Löhne und Gehälter, der Einkommen der Selbständigen (aus Besitz und Unternehmung), der unverteilten Gewinne (der Körperschaften) sowie der Einkommen der öffentlichen Verwaltung (aus Besitz und Unternehmung).

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt [1])

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfallen etwas mehr als die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 16 Milliarden Schilling von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor.

[1]) Ohne „Öffentliche Fonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aus den Übersichten 1, 1a und 2 ist dies deutlich erkennbar.

Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen [1]) betragen die im Bundeshaushalt ausgewiesenen rund zwei Drittel. Diese Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

[1]) In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern" nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben" bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

Übersicht 3

Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 [1])	1966 [1])
	Milliarden Schilling									
Bund [2])	28·0	28·8	30·1	33·9	40·2	43·3	46·9	52·4	57·6	64·5
Länder	0·1	0·1	0·1	0·1	0·1	0·2	0·2	0·2	0·2	0·2
Gemeinden	1·6	1·8	1·9	2·1	2·3	2·4	2·6	2·8	3·1	3·5
Kammerumlagen	0·8	0·8	0·8	0·9	0·9	1·0	1·1	1·2	1·3	1·4
Sozialversicherungsbeiträge	8·4	9·3	9·7	10·5	12·6	14·1	15·2	17·0	19·1	21·2
Fondsbeiträge	1·5	1·6	1·6	1·7	1·8	2·0	2·2	2·6	2·8	3·1
Steuern (Summe)	40·4	42·4	44·2	49·2	57·9	63·0	68·2	76·2	84·1	93·9
Brutto-Nationalprodukt in Milld. S	130·8	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9	257·0
Steuern in % des Brutto-Nationalproduktes	30·9	31·0	30·8	30·5	32·6	33·5	33·8	34·4	35·2	36·5

[1]) Schätzung.
[2]) In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen.

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der gesamten Steuereinnahmen zum Sozialprodukt. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

Übersicht 4

	Steigerung			
	der Steuern [1]		des Brutto-Nationalproduktes	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%
1957 gegenüber 1956	4·6	12·8	12·8	10·8
1958 „ 1957	2·0	5·0	5·9	4·5
1959 „ 1958	1·8	4·2	6·6	4·8
1960 „ 1959	5·0	11·3	18·0	12·6
1961 „ 1960	8·7	17·7	16·2	10·0
1962 „ 1961	5·1	8·8	10·8	6·1
1963 „ 1962	5·2	8·3	13·6	7·2
1964 „ 1963	8·0	11·7	19·5	9·7
1965 [2] „ 1964	7·9	10·4	17·5	7·9
1966 [2] „ 1965	9·8	11·7	18·1	7·6

[1] Siehe Übersicht 3.
[2] Schätzung.

Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung [1]

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und anderseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Postsparkassenamt, Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen) nur deren Netto-Ergebnisse berücksichtigt,** u. zw. die an die Bundesverwaltung überwiesenen Erträge unter den Bundeseinnahmen und die Zuwendungen an die vorgenannten Verwaltungszweige für laufende Zwecke (Verlustdeckung) oder für Investitionen unter den Bundesausgaben.

[1] Siehe hiezu die Publikationen der „Forschungsstelle zur Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen": „Das Volkseinkommen", Wien 1952; „Volkswirtschaftliche Buchführung", Wien 1953, und „Der öffentliche Haushalt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung", Wien 1956, im Druck- und Kommissionsverlag Carl Ueberreuter, Wien IX, Alser Straße 24.

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Die Summe aller Sachgüter und Dienstleistungen, die der Volkswirtschaft aus der einheimischen Produktion einschließlich der Importe und abzüglich der Exporte für die Verwendung im Inland zu Verfügung stehen, stellt das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen dar. Über seine Zusammensetzung und Höhe gibt die Übersicht 5 auf Seite 12 Aufschluß.

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor für sich selbst verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Monopol- und Bundesbetriebe sowie Bundesbahnen) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds [1] sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehör-

[1] Ausgleichtaxfonds gemäß Invalideneinstellungsgesetz, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds (ab 1. Juli 1962), Getreideausgleichsfonds, Hochwasserschädenfonds (ab 1959), Kriegsopferfonds, Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds (bis 1961), Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Viehverkehrsfonds, Wasserwirtschaftsfonds (ab 1959), Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Daten über das Volkseinkommen — Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Übersicht 5

	1957 [1]	1958 [2]	1959 [2]	1960 [2]	1961 [3]	1962 [4]	1963 [4]	1964 [4]	1965 [5]	1966 [5]
	Milliarden Schilling									
Volkseinkommen	102·3	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7	180·9	194·2
Abschreibungen	12·6	13·4	14·4	15·9	17·6	20·1	21·8	23·8	25·7	27·6
Indirekte Steuern	18·0	18·8	20·3	23·0	26·2	28·3	30·7	34·2	37·1	40·2
Subventionen	— 2·1	— 2·3	— 2·2	— 2·6	— 3·0	— 3·8	— 4·3	— 4·3	— 4·8	— 5·0
Brutto-Nationalprodukt zu Marktpreisen	130·8	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9	257·0
Zahlungsbilanz:										
Defizit	—	—	—	2·2	0·8	—	0·2	0·6	2·1	2·6
Überschuß	— 1·7	— 2·6	— 0·9	—	—	— 0·5	—	—	—	—
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	129·1	134·1	142·4	163·5	178·3	187·8	202·1	222·0	241·0	259·6

[1]) Sonderheft des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung: „Österreichs Volkseinkommen 1950 bis 1960, Neuberechnung", April 1963; Verleger: Republik Österreich, Wien I, Neue Burg, II. Stock.

Auf Grund neuen statistischen Materials und von Verbesserungen in den Berechnungsmethoden wurden einzelne Teilgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung rückwirkend vorerst für die Jahre 1958 bis 1960 korrigiert. Obwohl sich diese Korrekturen im allgemeinen in engen Grenzen halten, sind die Daten der Jahre 1958 bis 1960 dennoch nicht immer mit den Daten der Jahre 1955 bis 1957, deren Korrektur auch noch beabsichtigt ist, voll vergleichbar. Siehe auch „Österreichs Volkseinkommen 1961 und 1962". April 1964; Verleger: Verein „Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung", Wien, I., Hoher Markt 9.

[2]) Beilage zum Aprilheft 1964 der Statistischen Nachrichten, bzw. „Österreichs Volkseinkommen 1961 und 1962", April 1964; Verleger: Verein „Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung", Wien, I., Hoher Markt 9.

[3]) Beilage zum Märzheft 1965 der Statistischen Nachrichten, bzw. „Österreichs Volkseinkommen im Jahre 1963", Beilage Nr. 78 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, XXXVIII. Jahrgang März 1965.

[4]) Beilage zum Februarheft 1965 der Statistischen Nachrichten bzw. „Österreichs Volkseinkommen im Jahre 1964", Beilage Nr. 80 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, 39. Jahrgang, Februar 1966.

[5]) Schätzung unter Mitwirkung des Institutes für Wirtschaftsforschung.

den eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für fast 2% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 14% bzw. rund 5%.

Übersicht 6

	Betrag in Milliarden Schilling									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 [1])	1966 [1])
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	129·1	134·1	142·4	163·5	178·3	187·8	202·1	222·0	241·0	259·6
Verwendung durch:										
Bundessektor:										
Konsumausgaben [2])	9·0	9·4	9·8	10·2	10·9	11·2	12·7	14·4	15·4	16·7
Bruttoinvestitionen [3])	1·5	2·1	2·3	2·6	2·9	2·7	2·9	3·3	3·6	4·0
Bundessektor (Summe)	10·5	11·5	12·1	12·8	13·8	13·9	15·6	17·7	19·0	20·7
Übriger öffentlicher Sektor:										
Konsumausgaben [2])	8·9	9·3	9·8	10·6	11·7	12·7	14·1	15·4	16·7	18·0
Bruttoinvestitionen [3])	3·1	3·3	3·8	4·3	4·9	5·6	6·3	7·3	8·0	9·0
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	12·0	12·6	13·6	14·9	16·6	18·3	20·4	22·7	24·7	27·0
Privater Sektor:										
Konsumausgaben [2])	79·3	83·6	88·9	96·6	105·4	115·2	125·1	134·6	145·2	156·3
Bruttoinvestitionen [3])	24·0	24·4	26·3	31·4	36·1	37·8	40·1	44·6	49·8	53·2
Privater Sektor (Summe)	103·3	108·0	115·2	128·0	141·5	153·0	165·2	179·2	195·0	209·5
Lagerbewegung und statistische Differenz	+ 3·3	+ 2·0	+ 1·5	+ 7·8	+ 6·4	+ 2·6	+ 0·9	+ 2·4	+ 2·3	+ 2·4

Fußnoten siehe Seite 13.

	Anteil in v. H.									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen . .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
Verwendung durch:										
Bundessektor:										
Konsumausgaben [2]	7·0	7·0	6·9	6·2	6·1	6·0	6·3	6·5	6·4	6·4
Bruttoinvestitionen [3]	1·1	1·6	1·6	1·6	1·6	1·4	1·4	1·5	1·5	1·6
Bundessektor (Summe) .	8·1	8·6	8·5	7·8	7·7	7·4	7·7	8·0	7·9	8·0
Übriger öffentlicher Sektor:										
Konsumausgaben [2]	6·9	6·9	6·9	6·5	6·6	6·7	7·0	6·9	6·9	6·9
Bruttoinvestitionen [3]	2·4	2·5	2·7	2·6	2·7	3·0	3·1	3·3	3·3	3·5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) .	9·3	9·4	9·6	9·1	9·3	9·7	10·1	10·2	10·2	10·4
Privater Sektor:										
Konsumausgaben [2]	61·4	62·3	62·4	59·1	59·1	61·4	61·9	60·6	60·2	60·2
Bruttoinvestitionen [3]	18·6	18·2	18·5	19·2	20·3	20·1	19·9	20·1	20·7	20·5
Privater Sektor (Summe) .	80·0	80·5	80·9	78·3	79·4	81·5	81·8	80·7	80·9	80·7
Lagerbewegung und statistische Differenz . . .	+ 2·6	+ 1·5	+ 1·0	+ 4·8	+ 3·6	+ 1·4	+ 0·4	+ 1·1	+ 1·0	+ 0·9

[1] Siehe Fußnote [5] auf Seite 12.
[2] Für Sachgüter und Dienstleistungen.
[3] Inländische Brutto-Vermögensbildung.

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 50% für eigene Konsum- und (Brutto-)-Investitionsausgaben (ohne Investitionsförderung) verbraucht. Die restlichen 50% werden, wie die nachfolgende Übersicht 8 zeigt, neu verteilt, u. zw., im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Übersicht 7

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	1957		1958		1959		1960		1961	
	Insgesamt	Hievon Bundessektor *)	Insgesamt	Hievon Bundessektor *)	Insgesamt	Hievon Bundessektor *)	Insgesamt	Hievon Bundessektor *)	Insgesamt	Hievon Bundessektor *)
	Milliarden Schilling									
Indirekte Steuern	18·0	13·0	18·8	13·5	20·4	14·6	23·0	16·3	26·2	18·5
Direkte Steuern der privaten Haushalte	11·6	6·7	11·8	6·9	11·9	7·5	13·0	7·8	15·4	9·0
Sozialversicherungsbeiträge [2] . . .	7·8	—	8·7	—	9·0	—	9·8	—	11·6	—
Direkte Steuern von Kapitalgesellschaften	3·0	2·1	3·1	2·3	2·9	2·3	3·4	2·7	4·7	3·7
Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland	0·3	0·3	0·2	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·1	0·1
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	0·7	0·4	0·6	0·1	0·8	0·5	1·4	0·9	1·9	1·5
Laufende öffentliche Einnahmen (Summe) .	41·4	22·5	43·2	23·0	45·1	25·0	50·7	27·8	59·9	32·8

Fußnoten und Fortsetzung auf Seite 14.

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Übersicht 7 (Fortsetzung)

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	1962		1963		1964		1965 [1]		1966 [1]	
	Insgesamt	Hievon Bundessektor*)	Insgesamt	Hievon Bundessektor*)	Insgesamt	Hievon Bundessektor*)	Insgesamt	Hievon Bundessektor*)	Insgesamt	Hievon Bundessektor*)
	Milliarden Schilling									
Indirekte Steuern	28·2	19·9	30·7	21·7	34·2	24·3	37·1	26·2	40·2	28·4
Direkte Steuern der privaten Haushalte	16·9	9·9	18·7	11·1	21·0	12·2	23·5	13·6	27·5	15·9
Sozialversicherungsbeiträge [2]	13·1	—	14·1	—	15·8	—	17·8	—	19·8	—
Direkte Steuern von Kapitalgesellschaften	4·8	3·8	4·7	3·8	5·2	4·2	5·7	4·6	6·4	5·2
Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland	0·9	0·9	0·0	0·0	0·6	0·6	0·6	0·6	0·5	0·5
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	1·7	1·2	1·8	1·2	1·3	0·6	1·3	0·6	1·3	0·5
Laufende öffentliche Einnahmen (Summe)	65·6	35·7	70·0	37·8	78·1	41·9	86·0	45·6	95·7	50·5

[1]) Siehe Fußnote [5]) auf Seite 12. *) Dem Bundessektor verbleibende Einnahmen.
[2]) Ohne Unfallversicherungsbeiträge (werden als indirekte Steuern behandelt).

Übersicht 8

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung	Betrag in Milliarden Schilling									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 [1]	1966 [1]
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	41·4	43·2	45·1	50·7	59·9	65·6	70·0	78·1	86·0	95·7
Verwendung für:										
Öffentliche Konsumausgaben	17·8	18·7	19·6	20·8	22·5	23·9	26·8	29·8	32·1	34·7
Laufende Transferzahlungen:										
an private Haushalte	13·1	14·3	15·3	16·2	18·7	22·3	24·7	27·2	29·9	33·0
Subventionen	2·1	2·3	2·2	2·6	3·0	3·8	4·3	4·3	4·8	5·0
Zinsen für Schulden	0·7	0·8	1·0	1·3	1·5	1·6	1·7	1·8	2·1	2·3
an das Ausland	0·1	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·4	0·4	0·4	0·4
Öffentliches Sparen:										
Bruttoinvestitionen, Investitionsförderung, Sonstiges	7·6	6·9	6·9	9·7	14·1	13·9	12·1	14·6	16·7	20·3

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung	Anteil in v. H.									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
Verwendung für:										
Öffentliche Konsumausgaben	43·0	43·3	43·5	41·0	37·6	36·4	38·3	38·2	37·3	36·3
Laufende Transferzahlungen:										
an private Haushalte	31·6	33·1	33·9	32·0	31·2	34·0	35·3	34·8	34·8	34·5
Subventionen	5·1	5·3	4·9	5·1	5·0	5·8	6·1	5·5	5·6	5·2
Zinsen für Schulden	1·7	1·8	2·2	2·6	2·5	2·4	2·4	2·3	2·4	2·4
an das Ausland	0·2	0·5	0·2	0·2	0·2	0·2	0·6	0·5	0·5	0·4
Öffentliches Sparen:										
Bruttoinvestitionen, Investitionsförderung, Sonstiges	18·4	16·0	15·3	19·1	23·5	21·2	17·3	18·7	19·4	21·2

[1]) Siehe Fußnote [5]) auf Seite 12.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden, wie der nachstehenden Übersicht 9 entnommen werden kann, ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar etwas weniger als 45% für eigene Konsum- und Investitionsausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Übersicht 9

Laufende Einnahmen des Bundessektors und deren Verwendung	Betrag in Milliarden Schilling									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 [1]	1966 [1]
Laufende Einnahmen des Bundessektors . .	22·5	23·0	25·0	27·8	32·8	35·7	37·8	41·9	45·6	50·5
Verwendung durch:										
Öffentliche Konsumausgaben	9·0	9·4	9·8	10·2	10·8	11·4	12·7	14·4	15·4	16·7
Laufende Transferzahlungen:										
an private Haushalte	6·2	6·7	6·7	6·6	7·1	8·6	9·3	10·2	11·2	12·3
Subventionen	2·0	2·1	2·0	2·3	2·8	3·6	3·9	3·9	4·3	4·5
Zinsen für Schulden	0·4	0·6	0·9	1·1	1·2	1·3	1·3	1·4	1·6	1·8
an das Ausland	0·1	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·4	0·4	0·4	0·4
an andere öffentliche Körperschaften (netto)	1·0	1·4	2·0	2·3	3·5	3·9	4·9	5·6	6·2	6·8
Öffentliches Sparen:										
Bruttoinvestitionen										
Investitionsförderung	3·8	2·6	3·5	5·2	7·3	6·8	5·3	6·0	6·5	8·0
Sonstiges										

Laufende Einnahmen des Bundessektors und derer Verwendung	Anteil in v. H.									
	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Laufende Einnahmen des Bundessektors . .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
Verwendung durch:										
Öffentliche Konsumausgaben	40·0	40·9	39·2	36·7	32·9	31·9	33·6	34·4	33·8	33·1
Laufende Transferzahlungen:										
an private Haushalte	27·6	29·1	26·8	23·7	21·6	24·1	24·6	24·3	24·6	24·3
Subventionen	8·9	9·1	8·0	8·3	8·5	10·1	10·3	9·3	9·4	8·9
Zinsen für Schulden	1·8	2·6	3·6	3·9	3·7	3·6	3·4	3·3	3·5	3·6
an das Ausland	0·4	0·9	0·4	0·4	0·3	0·3	1·1	1·0	0·9	0·8
an andere öffentliche Körperschaften (netto)	4·4	6·1	8·0	8·3	10·7	10·9	13·0	13·4	13·6	13·5
Öffentliches Sparen:										
Bruttoinvestitionen										
Investitionsförderung	16·9	11·3	14·0	18·7	22·3	19·1	14·0	14·3	14·2	15·8
Sonstiges										

[1]) Siehe Fußnote [5]) auf Seite 12.

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die große Steuerbelastung des österreichischen Nationalproduktes erklärt sich vielmehr zum Teil daraus, daß die Transferzahlungen an private Haushalte sowie die Subventionen eine sehr große Rolle spielen.

Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In den Übersichten 8 und 9 auf Seite 13/14 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen" ausgewiesen. Durch dieses

Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung

Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Die Einnahmen aus dem Öffentlichen Sparen betrugen bis einschließlich 1960 etwa die Hälfte, ab 1961 etwa zwei Drittel der Gesamteinnahmen der Öffentlichen Vermögensrechnung. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 10:

Übersicht 10

Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung	1957		1958		1959		1960		1961	
	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor
	Milliarden Schilling									
Ausgaben										
Bruttoinvestitionen	4·6	1·5	5·4	2·1	6·1	2·3	6·9	2·6	7·8	2·9
Erwerb bestehender Vermögenswerte (netto)	0·1	— 0·2	1·1	0·5	0·7	0·3	1·0	0·5	1·4	0·8
Kapitaltransfers [2]	1·5	1·1	1·8	1·3	2·4	1·8	2·3	1·7	2·7	2·0
Gewährung von Darlehen [2]	3·1	2·2	4·4	2·6	4·3	2·5	3·9	2·4	4·3	2·1
Tilgung von Schulden	0·9	0·7	1·5	1·2	1·5	1·2	2·6	2·1	3·7	3·2
Ablöselieferungen an das Ausland	0·9	0·9	1·2	1·2	1·0	1·0	1·0	1·0	0·7	0·7
Nettoveränderung an Bankguthaben und Kassenbeständen	+ 0·8	+ 0·1	+ 1·0	+ 0·8	+ 0·1	+ 0·0	+ 0·2	— 0·3	+ 2·1	+ 0·7
Ausgaben (Summe)	11·9	6·3	16·4	9·7	16·1	9·1	17·9	10·0	22·7	12·4
Einnahmen										
Öffentliches Sparen	7·6	3·8	6·9	2·6	6·9	3·5	9·7	5·2	14·1	7·3
Abschreibungen	1·0	0·3	1·0	0·3	1·1	0·3	1·2	0·3	1·2	0·3
Kapitaltransfers	0·3	0·2	0·2	0·1	0·4	0·4	0·2	0·2	0·2	0·2
Rückzahlung von Darlehen	0·9	0·7	0·9	0·5	1·1	0·7	1·2	0·7	2·3	1·8
Aufnahme von Schulden	2·6	1·7	7·3	6·3	6·6	4·6	6·0	4·5	4·9	3·2
Veränderung der Zahlungs- und Anweisungsrückstände (netto)	— 0·5	— 0·4	+ 0·1	— 0·1	0·0	— 0·4	— 0·4	— 0·9	0·0	— 0·4
Einnahmen (Summe)	11·9	6·3	16·4	9·7	16·1	9·1	17·9	10·0	22·7	12·4

Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung	1962		1963		1964		1965 [1]		1966 [1]	
	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor	Insgesamt	Hievon Bundessektor
	Milliarden Schilling									
Ausgaben:										
Bruttoinvestitionen	8·3	2·7	9·2	2·9	10·6	3·3	11·6	3·6	13·0	4·0
Erwerb bestehender Vermögenswerte (netto)	1·5	0·5	1·3	0·6	2·6	1·9	1·3	0·5		
Kapitaltransfers [2]	2·8	1·7	3·3	2·2	3·3	2·0	4·0	2·5		
Gewährung von Darlehen [2]	4·5	2·3	4·5	2·5	5·6	2·9	4·4	2·5		
Tilgung von Schulden	3·1	2·6	2·4	1·8	2·8	2·2	3·8	3·0		
Ablöselieferungen an das Ausland	0·3	0·3	0·3	0·3	0·0	0·0	—	—		
Nettoveränderung an Bankguthaben und Kassenbeständen (Saldo)	+ 0·8	— 0·1	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·8	+ 0·0	+ 0·7	— 0·2		
Ausgaben (Summe)	21·3	10·0	21·2	10·5	25·7	12·3	25·8	11·9		
Einnahmen:										
Öffentliches Sparen	13·9	6·8	12·1	5·3	14·6	6·0	16·7	6·5	20·3	8·0
Abschreibungen	1·4	0·3	1·5	0·4	1·6	0·4	1·7	0·4	1·9	0·5
Kapitaltransfers	0·4	0·3	0·2	0·2	0·2	0·2	0·3	0·2		
Rückzahlung von Darlehen	1·3	0·6	1·4	0·8	1·4	0·7	1·6	0·8		
Aufnahme von Schulden	4·9	3·5	6·1	4·4	7·1	5·3	5·5	4·0		
Veränderung der Zahlungs- und Anweisungsrückstände (netto)	— 0·6	— 1·5	— 0·1	— 0·6	+ 0·8	— 0·3	·	·		
Einnahmen (Summe)	21·3	10·0	21·2	10·5	25·7	12·3	25·8	11·9		

[1] Siehe Fußnote [5] auf Seite 12.
[2] Insbesondere für Investitionsförderung.

Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 11

	1957	1958	1959	1960	1961
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen [2]) des öffentlichen Sektors [3])	4·6	5·4	6·1	6·9	7·8
privaten Sektors	24·0	24·4	26·3	31·4	36·1
Zusammen	28·6	29·8	32·4	38·3	43·9
Hievon Bundessektor [3])	1·5	2·1	2·3	2·6	2·9

	1962	1963	1964 [1])	1965 [1])	1966 [1])
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen [2]) des öffentlichen Sektors [3])	8·3	9·2	10·6	11·6	13·0
privaten Sektors	37·8	40·1	44·6	49·8	53·2
Zusammen	46·1	49·3	55·2	61·4	66·2
Hievon Bundessektor [3])	2·7	2·9	3·3	3·6	4·0

[1]) Siehe Fußnote [5]) auf Seite 12.
[2]) Siehe auch die Übersicht 6 auf Seite 12/13.
[3]) Nur Hoheitsverwaltung.

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen", dem analogen „Privaten Sparen", aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierungen), aus **Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen** aus dem Ausland. Derzeit stellen die Abschreibungen fast 40% der Finanzierungsquellen dar, während der Rest auf das Sparen und die unverteilten Gewinne entfällt. Hinsichtlich der restlichen 60% der Finanzierungsseite ist in den letzten Jahren eine starke Verschiebung innerhalb der Gruppen Öffentliches Sparen, Ersparnisse der privaten Haushalte und unverteilte Gewinne der Körperschaften festzustellen.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betrugen:

Übersicht 12

	1957		1958		1959		1960	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	7·6	35·7	6·9	33·0	6·9	32·8	9·7	33·7
Ersparungen der privaten Haushalte	8·6	40·4	8·8	42·1	7·3	34·8	10·1	35·1
Unverteilte Gewinne der Kapitalsgesellschaften (Selbstfinanzierung)	5·1	23·9	5·2	24·9	6·8	32·4	9·0	31·2
Zusammen	21·3	100·0	20·9	100·0	21·0	100·0	28·8	100·0
Hievon Bund	3·8	17·8	2·6	12·4	3·5	16·7	5·2	18·1

	1961		1962		1963		1964 [1])	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	14·1	43·4	13·9	45·0	12·1	42·3	14·6	42·2
Ersparungen der privaten Haushalte	12·6	38·8	9·8	31·7	9·8	34·3	11·9	34·4
Unverteilte Gewinne der Kapitalsgesellschaften (Selbstfinanzierung)	5·8	17·8	7·2	23·3	6·7	23·4	8·1	23·4
Zusammen	32·5	100·0	30·9	100·0	28·6	100·0	34·6	100·0
Hievon Bund	7·3	22·5	6·8	22·0	5·3	18·5	6·0	17·3

[1]) Vorläufige Schätzung.

Wie die Tabelle zeigt, ist der Anteil des „Öffentlichen Sparens" in Österreich sehr erheblich. Nur in wenigen Ländern spielt das Zwangssparen als Mittel der Investitionsfinanzierung eine gleichbedeutende Rolle wie in Österreich.

Abschnitt III.

Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes.

Bundesvoranschlag

Laut Artikel 51 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die jeweilige Bundesregierung dem Nationalrat, als der für die Bewilligung des Bundesvoranschlages allein (ohne Mitbeteiligung des Bundesrates) zuständigen gesetzgebenden Körperschaft, einen Voranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Kalender(Finanz)jahres vorzulegen, und zwar bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres. Die Erstellung des Voranschlages obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Das vom Nationalrat genehmigte Bundesfinanzgesetz, das als Bestandteil den Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (u. a. Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge des Bundes) umfaßt, wird sodann im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Gemäß BGBl. Nr. 155/1961 wurde dem Art. 51 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bestimmung angefügt, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages vor Beginn der Beratung im Nationalrat nicht veröffentlicht werden darf.

Bundesrechnungsabschluß

Der Bundesrechnungsabschluß wird vom Rechnungshof auf Grund der von den einzelnen anweisenden Stellen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse verfaßt. Laut Artikel 121 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat der Rechnungshof die Bundesrechnung bis spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden [1]). Der Nationalrat genehmigt den Bundesrechnungsabschluß. Der diesbezügliche Beschluß wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, während der Bundesrechnungsabschluß selbst als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes [2]) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

[1]) Siehe BGBl. Nr. 155/1961 Art. I Ziffer 4.
[2]) Anschrift: Wien, I., Annagasse 5.

Abschnitt IV.

Formale Darstellung des Bundesvoranschlages.

Wirksame und unwirksame Gebarung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam" ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam". Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind [1]). Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts- [1]) und die Anlehensgebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als u n w i r k s a m bezeichnet.

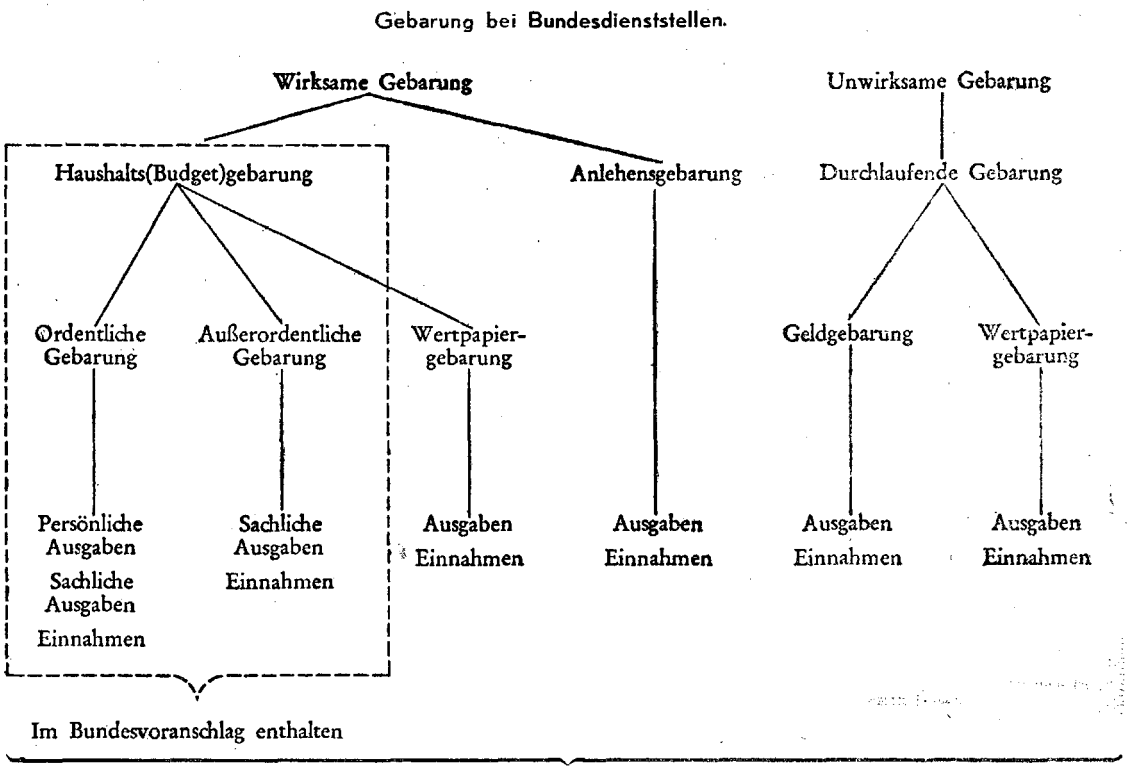
[1]) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

Haushalts- und Anlehensgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die H a u s h a l t s g e b a r u n g des Bundes.

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte A n l e h e n s g e b a r u n g, in der Anleiheerlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

[1]) Auch Budgetgebarung genannt.



Ordentliche und außerordentliche Gebarung

Zu den ordentlichen Gebarungen gehören nach den österreichischen Haushaltsvorschriften ausnahmslos solche Ausgaben und Einnahmen, die der Art nach im Bundeshaushalt regelmäßig oder in kürzeren Zeitabschnitten wiederkehren.

Als außerordentliche Gebarungen sind Ausgaben und Einnahmen nur dann zu behandeln, wenn sie der Art nach im Bundeshaushalt nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten. Dies trifft insbesondere für die den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich übersteigenden größeren Investitionen der Verwaltung des Bundes zu. Außerdem ist die gesonderte Darstellung dieser Investitionen in der außerordentlichen Gebarung zweckmäßig, weil diese aus laufenden Einnahmen nicht zur Gänze bedeckt werden können und daher die Finanzierung aus den Erlösen von Kreditoperationen notwendig ist. **Die Bedeckung von Investitionen durch Kreditoperationen läßt sich auch wirtschaftlich vertreten, da ihnen eine wertvermehrende und produktivitätssteigernde Wirkung für das Bundesvermögen zukommt.**

Aufgliederung nach Gebarungsgruppen

Erstmalig hat das Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1954 alle Gebarungen, die zur Schaffung neuer Anlagevermögen des Bundes und die der Förderung der Wirtschaft dienen, in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen erfaßt. Weiters wurden die Ausgaben des Zweckaufwandes, soweit sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, unter eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen zur Darstellung gebracht, um einen besseren Einblick in den Bundesvoranschlag zu erlangen, inwieweit bei gleichbleibender Gesetzeslage die starren unbeeinflußbaren Ausgaben von vornherein gegeben sind.

Im weiteren Verlauf ergab sich das Bedürfnis, die Gesamtaufwendungen des Bundes insbesondere für die Aufgabenbereiche Erziehung und Kultur sowie Wohlfahrt und Wirtschaft feststellen zu können. Das Bundesministerium für Finanzen hatte sich daher erstmalig im Jahre 1956 entschlossen, neben der bereits durchgeführten Kennzeichnung der finanzgesetzlichen Ansätze nach wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten, auch noch die Zugehörigkeit dieser Gebarungen zu den vorerwähnten Aufgabenbereichen erkenntlich zu machen.

Gebarungen (Kennzeichen)

Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages sind daher derzeit in einer „Gebarungsgruppe" benannten Spalte hinsichtlich der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Belange mit nachstehenden Kennzeichen versehen:

Kennzeichen	Gebarung des einzelnen finanzgesetzlichen Ansatzes
V	Verwaltungsaufwand.
	Zweckaufwand:
	a) Anlagen:
An/G ...	Gesetzliche Verpflichtungen.
An	Ermessenskredite.
	b) Förderungsausgaben:
F/G	Gesetzliche Verpflichtungen.
F	Ermessenskredite.
	c) Aufwandskredite:
A/G	Gesetzliche Verpflichtungen.
A	Ermessenskredite.

Aufgabenbereiche (Kennzeichen)

Der Aufgabenbereich ist in der Spalte „Gebarungsgruppe" durch folgende zusätzliche Kennzeichen ersichtlich gemacht:

Kennzeichen	Aufgabenbereich
K	Erziehung und Kultur.
S	Wohlfahrt.
W	Wirtschaft.
H	Übrige Gebarung.

Gebarungen (Begriffe)

Als „Verwaltungsaufwand" ist der Personal- und Amtssachaufwand der Hoheitsverwaltung laut starrem Postenverzeichnis veranschlagt.

Als „Anlagen" sind die Ausgaben des Zweckaufwandes [einschließlich der Ersatzanschaffungen [1])] bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt [2]).

Unter „Förderungsausgaben" sind Darlehen und Zuschüsse an Dritte zur Erfüllung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und sportlicher Aufgaben veranschlagt [3]).

Unter „Aufwandskredite" sind alle Kredite des Zweckaufwandes veranschlagt, soweit sie keine Kredite für Anlagen oder Förderungsausgaben darstellen [4]).

[1]) Die Gebarungssummen der Anlagen-Kredite sind nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

[2]) Ausgenommen sind die sogenannten „kurzlebigen Wirtschaftsgüter" (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 1200 S oder deren Lebensdauer höchstens zwei Jahre beträgt), die bei den Aufwandskrediten mitveranschlagt werden.

[3]) Im Bundesvoranschlag 1960 wurde erstmals ersichtlich gemacht, ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt.

[4]) Hiezu gehört auch der „Regieaufwand" der Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Bei den drei letztgenannten Gebarungsgruppen sind jeweils die Kredite auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen erforderlichen Krediten veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen" sind die Ausgaben veranschlagt, deren Leistungspflicht durch den Bund dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich festgelegt ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters öffentliche Abgaben sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen" gleichgesetzt.

Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessenskredite dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessenskrediten zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Aufgabenbereiche (Begriffe)

Zum Aufgabenbereich „Erziehung und Kultur" zählen die Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, für Volksbildung, Erziehung und Schulwesen sowie für Jugendförderung.

Der Aufgabenbereich „Wohlfahrt" umfaßt die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen aus der Arbeitslosenversicherung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen, ferner für die Kriegsopfer-, Wohnungs- und Jugendfürsorge, für das Gesundheitswesen einschließlich der Sportförderung sowie für familien- und bevölkerungspolitische Maßnahmen.

Im Aufgabenbereich „Wirtschaft" sind alle Ausgaben des Bundes aus wirtschafts- und verkehrsfördernden Maßnahmen sowie aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, ferner die Aufwendungen der öffentlichen Dienste erfaßt.

Dem Aufgabenbereich „Übrige Gebarung" gehören an alle Ausgaben des Bundes für die Hoheitsverwaltung im engeren Sinne (zum Beispiel Rechtsetzung und Rechtsschutz), für die Landesverteidigung, sowie alle übrigen Gebarungen, insbesondere aber Vermögensgebarungen, die den vorgenannten drei Aufgabenbereichen nicht zugezählt werden.

Aufwand für Bundesbehörden

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Untergliederung der Aufgabenbereiche

In den Teilheften zum Bundesvoranschlag sind wie im Vorjahr die Aufgabenbereiche Wohlfahrt [1]), Wirtschaft [2]) und Übrige Gebarung [3]) in weitere Bereiche aufgespalten, da dies für die Aufgliederung der Gebarung des Bundes nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in der international üblichen Weise unbedingt erforderlich ist. Welche Gebarungen im einzelnen den elf Aufgabenbereichen zuzuordnen sind, zeigen die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf den Seiten 310 bis 315 auf.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtgebarung 1966 nach wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten einerseits [4]) und funktionellen Gesichtspunkten [5]) anderseits sowie deren Kombinierung enthält die Anlage I e des Bundesfinanzgesetzes, Seite 135. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Kredite der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1966 befinden sich in den entsprechenden Teilheften, nur enthalten diese auch die elf Untergliederungen (K, Gh, SW, Wb, Tr, Lf, ID, Lv, St, Hv und Vg) der vier Aufgabenbereiche.

Die Ausgabenbeträge des Bundesvoranschlages 1966 für die nach wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten erstellten Gebarungsgruppen [4]), u. zw. kapitelweise aufgegliedert, zeigen die Anlagen I d (Personalaufwand) und Anlage I c (Sachaufwand) des Bundesfinanzgesetzes, Seite 132 bis 134.

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Im Bundesvoranschlag 1960 wurden erstmals die laufenden Einnahmen (Ausgaben) von den Einnahmen (Ausgaben) der Vermögensgebarung getrennt. Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes vermehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend).

Verrechnungsansätze

Steht bei der Erstellung des Bundesvoranschlages nicht fest, ob für einen bestimmten Verwaltungszweck ein Erfordernis überhaupt auftritt, und kann für den Fall des Eintrittes eines Erfordernisses dessen Höhe noch nicht abgeschätzt werden, so wird in den Bundesvoranschlag nur ein Verrechnungsansatz für das allfällige Erfordernis dieses Verwaltungszweckes eingesetzt, um den Nationalrat bei der Beschlußfassung über das jeweilige Bundesfinanzgesetz von vornherein auf die Möglichkeit einer Ausgabenvollziehung für diesen Verwaltungszweck aufmerksam zu machen und seine Genehmigung hiezu zu erhalten.

Betriebsähnliche Verwaltungszweige

Im Bundesvoranschlag 1955 wurden erstmals die Verwaltungszweige der ordentlichen Gebarung besonders hervorgehoben, die einen betriebsähnlichen Charakter aufweisen. Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Verwaltungszweige wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

Vorhaben, deren Durchführung die Kredite des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Ge-

---

[1]) Gesundheit (Gh), Soziale Wohlfahrt (SW), Wohnungsbau (Wb).

[2]) Straßen und Verkehr (Tr), Land- und Forstwirtschaft (Lf), Industrie, Handel und öffentliche Dienste (ID).

[3]) Landesverteidigung (Lv), Staats- und Rechtssicherheit (St), Übrige Hoheitsverwaltung (Hv), Anlehens- und Vermögensgebarung (Vg).

[4]) Aufgegliedert nach Gebarungen V, An/G, An, F/G, F, A/G, und A.

[5]) Aufgegliedert nach den vier Aufgabenbereichen K, S, W und H.

[1]) In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

winnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind allen Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten angeschlossen.

In der Regel sind in diesen Übersichten Bauvorhaben (Hoch-, Straßen- und Wasserbauten) mit Gesamtkosten von 10 Millionen Schilling und mehr je Vorhaben sowie sonstige Vorhaben mit Gesamtkosten von 5 Millionen Schilling und mehr je Vorhaben einzeln dargestellt. Alle anderen Vorhaben sind größtenteils zur Vermeidung einer zu starken Arbeitsbelastung gemeinsam nachgewiesen.

Die vorerwähnten Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Seit 1958 sieht das Bundesfinanzgesetz vor, daß nicht in Anspruch genommene Jahreskreditteile von einzeln veranschlagten Bauvorhaben am Jahresende einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Ab 1962 sind Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Kredite des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Auf Grund von Sondergesetzen beziehungsweise des Bundesfinanzgesetzes dürfen gewisse Einnahmen nur für bestimmte Ausgaben Verwendung finden. Seit 1965 sieht das Bundesfinanzgesetz vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in den nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und anderseits durch verschiedenste Hinweise in den Teilheften [1]) zum Bundesfinanzgesetz. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

In dem Bewußtsein, daß die kaufmännische Tätigkeit der Monopole und Bundesbetriebe eine entsprechende Beweglichkeit der Gebarung erfordert, und unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeiten und Interessen des gesamten Bundeshaushalts sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsvorschriften des Bundes wurden erstmalig für das Finanzjahr 1962 nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Monopole und Bundesbetriebe ermöglichen sollten:

1. Aufnahme einer Ergänzung in das Bundesfinanzgesetz, auf Grund welcher das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, den Monopolen, Bundesbetrieben und Bundesbahnen auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen der die Mehreinnahmen erbringenden Stelle zu bewilligen.

2. Aufnahme einer Bestimmung in das Bundesfinanzgesetz wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Jahreskreditteile von Anlagenkrediten der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung eine Rücklage zur Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr gebildet werden kann.

3. Ermächtigung zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen bezüglich des Sachaufwandes ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbrauchter Kreditreste eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche unverzügliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

Außerdem wurden bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1962 Ansätze der Geldvoranschläge der Monopole und Bundesbetriebe mit

[1]) Siehe Seite 23.

dem Ziele einer Vereinfachung der Gebarung und einer größeren Dispositionsfreiheit zusammengelegt.

Allgemeines

Geldvoranschlag

Im Bundesvoranschlag 1966 (Anlage I zum Bundesfinanzgesetz 1966) sind sämtliche im Laufe des Jahres 1966 zu erwartenden Geldeinnahmen und -ausgaben des Bundes veranschlagt. Die Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen sind keine eigenen Rechtsträger, so daß diese ebenso wie die betriebsähnlichen Verwaltungszweige mit ihren Bruttoausgaben und -einnahmen im Bundesvoranschlag aufscheinen. Hingegen sind die verstaatlichten Unternehmungen Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, so daß im Bundeshaushalt deren Gebarung nicht veranschlagt wird.

Finanzjahr

Das Finanzjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrage, veranschlagt. Bei Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben" sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 17 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1966 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1965 und die des bereits vorliegenden Bundesrechnungsabschlusses 1964 beigefügt.

Darüber hinaus sind in den sogenannten „Teilheften", in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die vergleichbaren Erfolgsziffern des vorläufigen Gebarungserfolges 1965 und des Bundesrechnungsabschlusses 1964 ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Ausländische Zahlungsmittel.

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, sind sie bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Dezember 1964, Zl. 126.931-15 a/64 (sowie der mit Zl. 9.301-15 a/65 erfolgten Abänderung), mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt: [1])

		Schilling
1	ägyptisches Pfund	40·00
1	australisches Pfund	57·50
1	britisches Pfund	72·00
1	israelisches Pfund	8·70
1	libanesisches Pfund	8·40
1	nigerisches Pfund	72·00
1	zypriotisches Pfund	72·00
100	Afghani	52·00
100	angolanische Escudos	72·00
100	argentinische Pesos	17·00
100	äthiopische Dollar	1.030·00
100	belgische Francs	52·00
100	bolivianische Pesos	220·00
100	brasilianische Cruzeiros	1·50
100	bulgarische Lewa	1.050·00
100	chilenische Escudos	810·00
100	dänische Kronen	373·00
100	deutsche Mark	650·00
100	ekuadorianische Sucres	143·00
100	finnische Mark	804·00
100	französische Francs	527·00
100	griechische Drachmen	86·00
100	holländische Gulden	717·00
100	Hongkong-Dollar	452·00
100	indische Rupien	541·00
100	indonesische Rupiahs	5·00
100	irakische Dinar	7.190·00
100	isländische Kronen	60·00
100	italienische Lire	4·15
100	japanische Yen	7·20
100	jugoslawische Dinar	3·00
100	kanadische Dollar	2.400·00
100	kolumbianische Pesos	210·00
100	marokkanische Dirham	515·00
100	mexikanische Pesos	207·00
100	mongolische Tugrik	646·00
100	norwegische Kronen	361·00
100	pakistanische Rupien	541·00
100	persische Rial	34·00
100	peruanische Sol	95·00
100	polnische Zloty	30·00
100	portugiesische Escudos	90·00
100	rumänische Lei	80·00
100	schwedische Kronen	501·00
100	Schweizer Franken	598·00
100	sowjetrussische Rubel	1.100·00

[1]) Stand 1. März 1965.

	Schilling
100 spanische Peseten	43·00
100 südafrikanische Rand	3.600·00
100 syrische Pfunde	660·00
100 thailändische Baht	122·00
100 tschechoslowakische Kronen	75·00
100 türkische Pfunde	287·00
100 ungarische Forint	50·00
100 uruguayische Pesos	110·00
100 venezolanische Bolivares	574·00
100 US-Dollar	2.582·00
100 zentralafrikanische Francs (CFA)	10·50
1 kg Gold	28.993·00

Kurswerte

Die Verrechnung (Abstattung) der in ausländischen Zahlungsmitteln geleisteten Ausgaben erfolgt grundsätzlich bei den betreffenden finanzgesetzlichen Ansätzen zum jeweiligen Kurswert zuzüglich der damit verbundenen Spesen, die Verrechnung der Einnahmen in der Regel zum Kurswert abzüglich der Spesen.

Kassenwert

Ausgenommen hievon sind ausländische Zahlungsmittel, die auf Grund besonderer Vorschriften von den Zahlungspflichtigen unmittelbar bei Bundeskassen eingezahlt beziehungsweise von Bundeskassen unmittelbar an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden; diese Gebarungen werden von den Kassen zum Kassenwert verrechnet, desgleichen Zahlungen in ausländischer Währung, die über für bestimmte Bundesdienststellen eröffnete Fremdwährungskonten abgewickelt werden (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1956, Z. 84.523-15 A; Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 208/1956).

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), der Umsatzsteuervergütungen, der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund des § 5 Abs. 1 sechster und siebenter Satz sowie des § 6 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, und § 5 Abs. 5 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zum jeweils Monatsersten für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherstellung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, die Zollentrichtungskurse hingegen nur im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung verlautbart.

Abschnitt V.

Bundesgebarung der Vorjahre.

Für die Jahre 1945 bis 1964 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen für die Jahre 1965 und 1966 die Voranschlagsziffern zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund 8 Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes. Die Größenordnung der Budgeteinnahmen liegt seit 1953 annähernd bei 30% des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In den Jahren seit 1958 stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der sich anschließend daran überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Im Jahre 1961 konnte durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen das Gesamt-Budgetdefizit auf 0·9 Milliarden Schilling gesenkt werden. Der Staatsschuldenstand blieb am Ende dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 1962 wurde, da keine unmittelbare Änderung der konjunkturellen Situation angenommen werden konnte, ein wirtschaftlich ausgeglichenes Budget

als Minimalforderung zu verwirklichen versucht. Hiebei wurde davon ausgegangen, daß der Gesamtabgang, im wesentlichen den Ausgaben der außerordentlichen Gebarung entsprechend, nicht höher sein soll als die im Voranschlag für Schuldentilgung vorgesehenen Beträge. Diesem Grundsatz konnte bei der Durchführung des Budgets im wesentlichen Rechnung getragen werden. Außerdem gelang es das erstemal seit Bestehen der Zweiten Republik, den vorgesehenen Budgetrahmen einzuhalten.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt werden.

Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren ausschlaggebend für Überlegungen, die Bundeshaushalte ab 1965 konjunkturpolitisch nicht zu überfordern. Daneben wurde als erstrebenswertes Ziel für die Budgets ein Gesamtdefizit in Höhe des Aufwandes für die Tilgung der Finanzschuld des Bundes angesehen, das als währungspolitisch neutral betrachtet werden kann.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung ab 1958 können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59 Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960 Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961 Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962 Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963 Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964 Voranschlag 1965

Rechnungsabschluß 1964

Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964 weist bei Ausgaben von 62·7 Milliarden Schilling (ordentliche 57·5, außerordentliche 5·2) und Einnahmen von 58·1 Milliarden Schilling (hievon außerordentliche 0·2) einen Gesamtabgang von 4·6 Milliarden Schilling auf. Für die Bedeckung des Gesamtabganges von 4·6 Milliarden Schilling wurden auf Grund der Ermächtigungen in BGBl. Nr. 51/1963 und BGBl. Nr. 109/1964 sowie im Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr.1/1964, Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Unter Anrechnung der im Jahre 1964 getilgten Finanzschulden erhöhte sich der Finanzschuldenstand um 2·2 Milliarden Schilling auf 27·3 Milliarden Schilling. Vom Netto-Schuldenzuwachs entfallen auf die Auslandsschuld rund 0·8 Milliarden Schilling.

Bei der Beurteilung des Gesamtabganges von 4·6 Milliarden Schilling ist zu berücksichtigen, daß in der ordentlichen Gebarung Schuldentilgungen von 1·8 Milliarden Schilling verrechnet und Ausgaben von 1·9 Milliarden Schilling (Zahlungen an den Internationalen Währungsfonds und sonstige internationale Institutionen, Anschaffungen des Bundesheeres im Ausland und Hilfsfondsgebarung) im Inland nicht wirksam wurden. Scheidet man diese Ausgaben sowie die aus dem Ausland stammenden Einnahmen (z. B. aus dem Kreuznacher Abkommen) in Höhe von 0·6 Milliarden Schilling aus der Gesamtgebarung aus, so verbleibt ein wirksames Netto-Defizit von 1·5 Milliarden Schilling, das nicht aus laufenden Einnahmen im Inland bedeckt werden konnte.

Der Budgeterstellung 1964 wurde auf Grund der in diesem Zeitpunkt allgemein anerkannten Prognosen eine reale Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes von 3 bis 4% sowie eine rund 7%ige Steigerung der Einnahmen bzw. 6·8%ige Steigerung der Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahreserfolg zugrunde gelegt. Die Wachstumsrate des Nationalproduktes betrug im Jahre 1964 tatsächlich real rund 6% und nominell rund 10%. Die Budgeteinnahmen und Budgetausgaben (ohne Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen und für Rüstungskäufe des Bundesheeres) des Jahres 1964 gegenüber der Gebarung des Bundesrechnungsabschlusses 1963 liegen um 10·5% bzw. 8·4% höher, somit die Ausgaben unter dem nominellen Steigerungssatz des Bruttonationalproduktes. Die gegenüber dem Voranschlag 1964 höheren Einnahmen waren im Zeitpunkt der Budgeterstellung bzw. während der Budgetdurchführung jeweils ebenso schwer voraussehbar gewesen wie die letzen Endes um 50% höhere reale Wachstumsrate des Nationalproduktes.

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 1964 wurden im Sinne einer Verstärkung der öffentlichen Investitionstätigkeit die Investitionsausgaben der außerordentlichen Gebarung etwas angehoben. Dementsprechend wurden auch aus dem Bundeshaushalt (ordentliche und außerordentliche Gebarung) im Jahre 1964 rund 6·1 Milliarden Schilling (1963: 5·0) für Eigeninvestitionen des Bundes und 1·5 Milliarden Schilling (1963: 1·4) für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte verausgabt. Außerdem wurden für die Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft zu Lasten der Ausgabenansätze des Bundeshaushaltes 1·3 Milliarden Schilling (1963: 1·2) und

aus den für die Förderung des Wohnungsbaues zweckgebundenen Bundeseinnahmen 2·4 Milliarden Schilling (1963: 2·2) zur Verfügung gestellt. In diesen Ziffern sind nicht enthalten die für Bauten und Ausrüstung des Bundesheeres (einschließlich Instandhaltung von Bauten) vorausgabten Beträge, die 1964 1·4 und 1963 0·7 Milliarden Schilling betrugen.

In der ordentlichen Gebarung mußten für den Personalaufwand rund 660 Millionen Schilling über den Voranschlag hinaus zusätzlich bereitgestellt werden, u. zw. für Bezugserhöhungen (ab 1. August 1964) und Mehrleistungsentschädigungen sowie infolge Unterpräliminierungen.

Im Sachaufwand erforderten hauptsächlich Transferzahlungen aus gesetzlichen Verpflichtungen rund 500 Millionen Schilling mehr, u. zw. Leistungsverbesserungen in der Arbeitslosenversicherung, Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung sowie Mehraufwendungen für Studien-, Kinder- und Familienbeihilfen. Durch Einsparungen und Ausgabenrückstellungen beim Finanzschuldendienst, bei den Ausgaben aus Haftungsübernahmen, bei den Preisausgleichen und bei den Staatsvertragsausgaben konnte der größte Teil dieser sachlichen Mehrausgaben bedeckt werden.

Bei den Ansätzen für Preisausgleiche stehen den Ausgaben von 2·8 Milliarden Schilling (1963: 2·8) zweckgebundene Einnahmen von rund 460 Millionen Schilling (1963: 360) aus Ausgleichsbeträgen des Marktordnungsgesetzes bzw. Import- und Frachtenausgleichsbeträgen des Lebensmittelbewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetzes gegenüber. Ausgegeben wurden (Vorjahrserfolge in Klammer): Für Verbilligungsmaßnahmen 2·3 Milliarden Schilling (2·2) u. zw. (in Millionen Schilling) für Brotgetreide 666 (695), Milch 1245 (1122), sonstige Lebensmittel 39 (52), Futtermittel 118 (50) und Düngemittel 244 (276); für Förderungsmaßnahmen 135 Millionen Schilling (131); für Überweisungen an den Milchwirtschaftsfonds als Zuschuß zum Gebarungsabgang 327 (456) und an den Viehverkehrsfonds 14 Millionen Schilling (14).

In der außerordentlichen Gebarung ergaben sich Mehrausgaben aus Zahlungen an den Internationalen Währungsfonds auf Grund der nicht vorhersehbar gewesenen Aufrufe für Italien und Großbritannien (910 Millionen Schilling); die Finanzierung erfolgte durch Kreditaufnahmen bei der Oesterreichischen Nationalbank. Weiters wurden 800 Millionen Schilling für Anschaffungen der Landesverteidigung im Ausland zusätzlich verausgabt; die Finanzierung erfolgte durch Kreditoperationen im Ausland. Nach Maßgabe der vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds seit einigen Jahren gewährten Darlehen wurden von den Österreichischen Bundesbahnen für Wohnungsbauten 78 Millionen Schilling verrechnet. Außerdem bedingten die Auflösung der im Jahre 1963 geschaffenen Bau- und Anlagenrücklagen in Höhe von 232 Millionen Schilling (siehe gleichhohe Mehreinnahmen der außerordentlichen Gebarung), sowie die Inanspruchnahme zweckgebundener Mittel weitere wesentliche Mehrausgaben in der außerordentlichen Gebarung des Budgets 1964. Aus währungspolitischen Gründen wurden 15% der Ausgabenansätze — der der Post- und Telegraphenanstalt für die Fernsprechautomatisierung zur Verfügung gestandene Ansatz ausgenommen — rückgestellt, wodurch die Mehrausgaben und die Ausweitung der Finanzschulden etwas eingeschränkt werden konnten.

Zum Aufkommen an öffentlichen Abgaben des Bundes im Jahre 1964 ist zu bemerken: Die dem Bunde nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Überweisungen von Abgabenertragsanteilen an Rechtsträger des öffentlichen Rechtes verbliebenen Einnahmen liegen gegenüber dem Jahreserfolg 1963 um 3·2 Milliarden Schilling oder rund 11%, gegenüber dem Bundesvoranschlag 1964 um 1·3 Milliarden Schilling oder 4·2% höher. Die Bruttoeingänge der öffentlichen Abgaben des Bundes lagen im Jahre 1964 um rund 1·8 Milliarden Schilling oder 3·9% höher als die Voranschlagsansätze. Dieses durch die sehr günstige Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes maßgeblich beeinflußte Ergebnis ist im wesentlichen durch folgende Mehr- und Mindereinnahmen gekennzeichnet: Mehreinnahmen ergaben sich bei der Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag mit fast einer Milliarde Schilling, bei den Zöllen 213 Millionen Schilling, bei den Gebühren- und Verkehrsteuern (einschließlich Rechnungsstempel) 291 Millionen Schilling, bei den Verbrauchsteuern (hauptsächlich Biersteuer und Mineralölsteuer samt Zuschlag) 127 Millionen Schilling und bei den direkten Steuern bescheidene 223 Millionen Schilling. Letztere setzen sich im wesentlichen aus Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer (236), bei der veranlagten Einkommensteuer (172) und beim Wohnbauförderungsbeitrag (82) sowie aus Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer (192 oder 7%) und bei den Vermögensteuern (137 oder fast 8%) zusammen. Die Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer und bei den Vermögensteuern sind auf zu hohe Veranschlagung, jedoch auch auf die eingetretene Verzögerung der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 zurückzuführen. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben waren um 461 Millionen Schilling höher.

Die Netto-Mehreinnahmen des Bundes aus den Erträgnissen der öffentlichen Abgaben gestatteten in der ordentlichen Gebarung die Abdeckung des budgetierten Abganges von 529 Millionen Schilling und die Bedeckung der Mehrausgaben von 755 Millionen Schilling (Personalaufwand 660, Sachaufwand 95).

Die abgabenähnlichen Einnahmen sowie die Verwaltungs- und Betriebseinnahmen brachten rund eine halbe Milliarde Schilling mehr ein als im Voranschlag 1964 vorgesehen war. Hievon stammen 232 Millionen Schilling aus der Rücklagenauflösung in der außerordentlichen Gebarung, die zusammen mit den restlichen rund 300 Millionen Schilling gemeinsam mit Erlösen aus Kreditoperationen zur Finanzierung der Ausgaben der außerordentlichen Gebarung herangezogen werden konnten.

Die abgabenähnlichen Einnahmen (z. B. Einnahmen der Kinder- und Familienbeihilfenfonds, Arbeitslosenversicherungsbeiträge samt Zuschlag, Sonderbeiträge nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Ausgleichsbeträge nach dem Marktordnungsgesetz bzw. Import- und Frachtenausgleichsbeträge des Lebensmittelbewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetzes) brachten gegenüber den Voranschlagsansätzen nur eine geringfügige Steigerung von rund 70 Millionen Schilling.

Bei den Verwaltungs- und Betriebseinnahmen ergab sich eine Einnahmensteigerung von netto etwas mehr als 200 Millionen Schilling. Mehreinnahmen beim Kapitel „Pensionen der Hoheitsverwaltung" (110, insbesondere aus einer Abrechnung nach dem Bonner Abkommen), bei den Monopolen (ohne Branntwein 38), bei den Bundesbetrieben (231, hievon Post- und Telegraphenanstalt 177, Bundesforste 49) sowie bei verschiedenen sonstigen Ansätzen (rund 200) stehen wesentliche Mindereinnahmen beim Kapitel „Staatsvertrag" (188, hauptsächlich geringere Erlöse aus ehemals deutschen Vermögenswerten), beim Branntweinmonopol (184 infolge geringeren Spritabsatzes) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (50) gegenüber.

Voranschlag 1965

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1965 waren folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Bedeckung für die im folgenden angeführten Mehrausgaben war sicherzustellen, u. zw. im wesentlichen

a) für die Mehrerfordernisse aus dem Anwachsen bereits bestandener gesetzlicher Verpflichtungen in Höhe von rund 3 Milliarden Schilling (im wesentlichen Finanzschuld, Hochschulen, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, Tuberkulosebekämpfung, internationale Finanzinstitutionen, 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetz, Zahlungen für Hochwasserschädenfonds und Wohnbaufonds, Staatsvertrag);

b) für das Erfordernis von 800 Millionen Schilling aus neuen gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen (Leistungsverbesserungen in der Sozialversicherung, insbesondere aus der 9%igen Pensionen-Erhöhung in zwei Etappen ab 1. Jänner und 1. Juli 1965, Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge sowie höhere Vorsorge für den Grünen Plan);

c) für einen höheren Personalaufwand von rund 1·8 Milliarden Schilling (generelle Bezugserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten ab 1. August 1964 um 4% mit Mindesterhöhung — Regelungen und Erhöhung der Haushaltszulage, sonstige Bezugs- und Nebengebührenerhöhungen, Herabsetzung der Lehrverpflichtung, Vermehrung um rund 5000 Dienstposten des Bundes und rund 2400 Landeslehrer, deren Bezüge der Bund trägt);

d) für Mehrausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer und den Rundfunkgebühren von zusammen rund 500 Millionen Schilling;

e) für unabweisliche zur Fortführung der Hoheits- und Betriebsverwaltung erforderliche sachliche Mehrausgaben in Höhe von rund 600 Millionen Schilling.

2. Die Erhaltung der Kaufkraft der Währung zu sichern, neue Auftriebstendenzen zu verhindern und einen Beitrag zum Erfolg der Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung zu leisten.

3. Die Finanzierung für die Fortsetzung von Investitionsvorhaben des Bundes sicherzustellen.

Für die erste Aufgabe (Bedeckung von Mehrausgaben in der Größenordnung von 6·7 Milliarden Schilling) boten sich in erster Linie die Mehreinnahmen aus den geschätzten höheren Eingängen an öffentlichen Abgaben an. Die Zugrundelegung einer rund 14%igen Steigerung der öffentlichen Abgaben gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg im Jahre 1964 (+ 4·7 Milliarden Schilling, außerdem die im Jahre 1964 gegenüber dem Voranschlag erwartete Steigerung von 1·5 Milliarden Schilling) schien bei Annahme einer 5 bis 6%igen realen Steigerung des Bruttonationalproduktes im Jahre 1965 und unter Berücksichtigung der Auswirkun-

gen der günstigen Wirtschaftsentwicklung der beiden Vorjahre vertretbar. Weitere Mehreinnahmen von einer halben Milliarde Schilling waren bei den abgabenähnlichen Einnahmen angenommen worden.

Als erstrebenswert für das Budget 1965 wurde ein Gesamtdefizit in Höhe des rund 2·8 Milliarden Schilling betragenden Aufwandes für die Tilgung der Finanzschuld des Bundes angesehen, weil ein Budget mit einem solchen Defizit als währungspolitisch neutral betrachtet werden kann. Da noch rund 0·2 Milliarden Schilling für die Rückzahlung von Finanzschuldverpflichtungen gleichzuhaltenden Verbindlichkeiten hinzukommen, entsprach der Gesamtabgang des Budgetentwurfes 1965 von rund 3 Milliarden Schilling der gestellten zweiten Aufgabe.

Der dritten Aufgabe wurde derart entsprochen, daß für Investitionen des Bundes im Jahre 1965 etwa gleichhohe Mittel wie 1964 zur Verfügung gestellt wurden; gleichzeitig wurde darauf Bedacht genommen, daß zum Ausbau der Infrastruktur sowie aus arbeitsmarktpolitischen und auch betriebswirtschaftlichen Gründen die Fortsetzung einzelner Vorhaben des Bundes eine Notwendigkeit darstellt.

Abschnitt Va.

Die Budgetvorschau des Bundesministeriums für Finanzen für die Jahre 1965 bis 1968.

Allgemeines

Bereits in der Regierungserklärung vom 2. April 1964 wurde festgestellt, daß es notwendig erscheint, zu einer längerfristigen Budgetpolitik überzugehen. In der Budgetrede vom 28. Oktober 1964 berichtete der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat, daß mit den Vorarbeiten für die Aufstellung einer längerfristigen Budgetvorschau begonnen wurde.

Am 15. Dezember 1964 hat der Nationalrat schließlich eine Resolution beschlossen, in der es heißt: „Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, dem Nationalrat ehestens einen umfassenden Bericht über die mögliche Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft in den Jahren 1965 bis 1968 vorzulegen. Dabei soll über die voraussichtliche Entwicklung des Staatshaushaltes berichtet werden."

Das Ziel einer längerfristigen Budgetvorschau ist es, die Budgetpolitik rationaler zu gestalten, längerfristig zu konzipieren, besser zu koordinieren, auf sachliche Unterlagen zu fundieren und der Wirtschaft einen Orientierungsbehelf zu geben. Bisher haben häufig Maßnahmen des Staates in einem Teilgebiet der Wirtschafts- und Sozialordnung den Zielen der allgemeinen Wirtschaftspolitik oder bestimmten früher getroffenen Maßnahmen auf anderen Gebieten widersprochen. Es mußten daher immer wiederum neue Maßnahmen getroffen werden, um diese Widersprüche zu beseitigen. Wenn jedoch jede sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahme in den Rahmen eines längerfristigen Budgetkonzeptes eingeordnet werden kann, dann müßten notwendigerweise die Auswirkungen der staatlichen Eingriffe stets im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen gesehen und entsprechend abgestimmt werden. Die Budgetvorschau bildet daher die wesentliche Voraussetzung für die Aufstellung eines derartigen Budgetkonzeptes und damit für eine längerfristige Budgetpolitik. Die Voraussetzung für eine solche Budgetvorschau ist eine Vorschau auf die Entwicklung des Nationalproduktes. Weder die Vorausschau der Wirtschaftsentwicklung noch die Vorausschau über die Entwicklung der kommenden Budgets sind Prophezeiungen über zu erwartende Ereignisse, sondern lediglich Prognosen, die die Entwicklung der Wirtschaft und des Staatshaushaltes unter ganz bestimmten Annahmen aufzeigen sollen.

Grundsätze

Im Bundesministerium für Finanzen waren schon seit längerem Vorarbeiten für die Erstellung von Entwürfen im Gange. Bereits im Jänner 1965 wurde mit der Durchführung des Parlamentsauftrages begonnen, wobei folgende Grundsätze maßgeblich waren:

1. Für die budgetären Überlegungen war — entsprechend dem Gutachten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung über die voraussichtliche Entwicklung des österreichischen Bruttonationalproduktes für die Jahre 1966 bis 1968 — ein reales Wachstum des Sozialproduktes von 4% im Durchschnitt pro anno zugrunde zu legen.

2. Die Erstellung der Budgetvorschau erfolgte unter der Annahme, daß die inlandswirksame Finanzschuld über diesen Zeitraum hinweg unverändert zu bleiben habe, nach der Formel: Schuldentilgungen = Neuemissionen = zulässiger Gesamtabgang.

3. Der Personalaufwand sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen waren nach der gegenwärtigen Rechtslage zu erfassen. Daneben sollten bereits absehbare künftige Belastungen aufgezeigt werden.

4. Die sogenannten Ermessenskredite wurden grundsätzlich in der im Bundesvoranschlag 1965 enthaltenen Größenordnung weitergezogen. Änderungen erfolgten nur im Zusammenhang mit der Steigerung zweckgebundener Einnahmen beziehungsweise im Falle von Mehreinnahmen bei den Monopolen und Betrieben. Auch hier sollten anmerkungsweise bereits ersichtliche Mehrbelastungen zur Darstellung gebracht werden.

5. Bei der Schätzung der Einnahmen sollte gleichfalls grundsätzlich von einer 4%igen realen Wachstumsrate des Bruttonationalprodukts ausgegangen werden. Für die öffentlichen Abgaben war bei den veranlagten gewinnabhängigen Steuern zu berücksichtigen, daß 1966 überwiegend und in den folgenden Perioden zum Teil noch Jahre veranlagt werden, in welchen nominelle Gewinnerhöhungen bereits verwirklicht waren. Bei der Lohnsteuer wurde auf die Progression Bedacht genommen.

Bei den übrigen Einnahmen konnte die reale Wachstumsrate von 4% nicht allgemein als Grundlage angenommen werden, da berücksichtigt werden mußte, daß ein beträchtlicher Teil dieser Einnahmen völlig unbeeinflußt vom Wirt-

schaftswachstum und der Konjunkturlage bleibt (z. B. Finanzschuld, Finanzausgleich, Pensionsbeitragseinnahmen, Staatsvertrag) und ein weiterer ins Gewicht fallender Einnahmenteil (Salinen, Münze, Eisenbahnen) weder mit der realen noch nominellen Zuwachsrate des Bruttonationalprodukts Schritt hält.

Erstellung

Auf diesen Grundsätzen fußend wurden Schritt für Schritt die notwendigen Unterlagen zusammengetragen, korrigiert und ergänzt. Nach Fertigstellung des ersten Entwurfes wurde dieser dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Stellungnahme übermittelt. Die vom Beirat hiezu ausgearbeitete umfangreiche Stellungnahme, die im wesentlichen die Budgetvorschau des Bundesministeriums für Finanzen als sehr positiv wertete und im übrigen verschiedene Hinweise und Empfehlungen beinhaltete, war Anlaß für eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen zu einzelnen Punkten dieser Stellungnahme.

Nach Anpassung an den letzten Stand wurde die Vorschau vor Einbringung in den Nationalrat der Bundesregierung vorgelegt, die Abänderungswünsche äußerte. Hinweise auf Ausgaben des Personalaufwandes und der sachlichen Ermessenskredite, mit deren Anfall in den kommenden Jahren gerechnet werden kann, scheinen nunmehr nicht mehr auf. Nach Vornahme dieser Korrekturen wurde schließlich die Vorschau Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt.

Über die Ziele, Gründe, angewendeten Methoden und Schlußfolgerungen der Vorschau gibt der der Vorschau vorangestellte und 18 Seiten umfassende Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft. Die in der Vorschau des Bundesministeriums für Finanzen über die voraussichtliche Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums enthaltenen Angaben und über die geschätzte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Budgets sind in realen Größen erstellt. Die Vorausschätzungen für die Jahre 1966 bis 1968 basieren nämlich auf den Preisen des Jahres 1965, wie sie für die Erstellung des Budgets 1965 vorausgeschätzt wurden. Dagegen enthält der Bundesvoranschlag 1966 nur nominelle Größen. Die in der Budgetvorschau für das Jahr 1966 ausgewiesenen Werte, dürfen daher nicht ohneweiters mit den im Bundesvoranschlag 1966 enthaltenen Beträgen verglichen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß seit der Vorlage der Budgetvorschau an den Nationalrat dem Bund neue finanzielle Belastungen erwachsen sind, bzw. auf Grund von noch zu beschließenden Maßnahmen im Jahre 1966 entstehen können.

Da die Budgetvorschau auf realen Größen basiert, wird es notwendig sein, diese Vorschau periodisch zu revidieren. Darüber hinaus ist geplant, im Interesse einer längerfristigen Budgetpolitik die Budgetvorschau weiter fortzuführen, das heißt über das Jahr 1968 hinaus zu erweitern.

Gesamtübersicht (Ergebnis)

Das zusammengefaßte Ergebnis der Vorschau gibt folgendes Bild:

Bundesvoranschlag 1965 und Budgetvorschau 1966 bis 1968

	Bundesvoranschlag 1965	Vorschau 1966		Vorschau 1967		Vorschau 1968	
		Insgesamt	Unterschiede gegenüber 1965	Insgesamt	Unterschiede gegenüber 1966	Insgesamt	Unterschiede gegenüber 1967
	Millionen Schilling						
Ausgaben (ordentliche und außerordentliche Gebarung):							
1. Personalaufwand	22.154	23.946	+ 1.792	24.024	+ 78	24.085	+ 61
2. Sachaufwand:							
Gesetzliche Verpflichtungen*)	25.618	26.161	+ 543	26.894	+ 733	27.487	+ 593
Ermessenskredite	19.023	19.427	+ 404	19.833	+ 406	20.151	+ 318
Sachaufwand (Summe)	44.641	45.588	+ 947	46.727	+ 1.139	47.638	+ 911
Ausgaben (Summe)	66.795	69.534	+ 2.739	70.751	+ 1.217	71.723	+ 972
Einnahmen	63.790	66.125	+ 2.335	68.929	+ 2.804	72.180	+ 3.251
Abgang (A)/Überschuß (Ü)	A 3.005	A 3.409	+ 404	A 1.822	— 1.587	Ü 457	+ 2.279
Finanzschuldtilgungen	2.780	2.050		2.300		1.990	
Verfügbarer Rahmen		— 1.354		478		2.447	

*) Einschließlich Tilgungen der Finanzschuld.

Abschnitt V b.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt.

1. Ausgaben für „Soziale Wohlfahrt"

Die Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt" haben 1964 mit 15.767 Millionen Schilling 32·4% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht und stellten damit unter den elf Aufgabenbereichen, die im Bereich der öffentlichen Ausgaben unterschieden werden, den weitaus am höchsten dotierten Sektor dar.

Jahr [1]	Mill. S	%
1957	6.951·0	23·76
1958	7.861·7	25·40
1959	8.433·5	27·03
1960	8.881·2	26·23
1961	10.853·1	29·30
1962	12.736·0	31·76
1963	14.524·3	33·49
1964	15.767·3	32·37

Sie haben über den beschriebenen Zeitraum fast laufend zugenommen.

Der weitaus überwiegende Teil des Aufwandes für die soziale Wohlfahrt zählt zu den gesetzlichen Verpflichtungen und trägt daher zu der auf Seite dargestellten Starrheit der Bundesgebarung bei. Innerhalb der Gruppe der gesetzlichen Verpflichtungen nehmen die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt ebenfalls zu.

Jahr [1]	(Gesetzliche)Aufwendungen [2] für die Soziale Wohlfahrt in Prozent der Budget- Zweckausgaben	Gesamtausgaben [3]
1956	70·21	27·54
1957	69·14	27·97
1958	60·14	27·73
1959	57·84	27·88
1960	57·23	27·69
1961	60·64	31·30
1962	61·62	32·14
1963	61·69	32·97
1964	63·39	32·12

2. Verteilung der Aufwendungen

Den weitaus überwiegenden Anteil der Aufwendungen des Bereiches „Soziale Wohlfahrt" beanspruchen die Transferzahlungen, und zwar vor allem Transferzahlungen an private Haushalte sowie solche an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie die Preisstützungen; auf letztere soll hier allerdings nicht eingegangen werden. Die größten Positionen entfallen im einzelnen auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs, auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung und schließlich auf die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung. Diese Reihenfolge ist seit mehreren Jahren unverändert geblieben. 1964 ergab sich folgende Verteilung:

		Mill. S
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen		284·0
b) Laufende Transferzahlungen:		
Zuwendungen an private Haushalte		7.578·4
Familienlastenausgleich	4.862	
Kriegsopferversorgung	1.552	
Arbeitslosenversicherung	896	
Opferfürsorge	145	
Tapferkeitsmedaillenzulagen	67	
Familienunterhalt für Präsenzdiener	51	
Kleinrentner	31	
Zuwendungen an Körperschaften öffentlichen Rechtes		5.660·4
Leistungen zur Sozialversicherung	5.292	
Überweisungen an Milchwirtschaftsfonds	327	
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft		73·4
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	73	
Preisstützungen		1.950·7
Laufende Überweisungen an das Ausland		160·0
Aufstockung des Hilfsfonds	160	
Sonstige Transfers		23·9
Laufende Transfers insgesamt		15.446·8
c) Ausgaben der Vermögensgebarung		36·5

[1]) Ausgabenziffer für 1965 liegt noch nicht vor.
[2]) D. s. die gesetzlichen Verpflichtungen.
[3]) Einschließlich Personal- und Verwaltungsaufwand.

3. Finanzierung

Nur zwei der vorhin genannten Ausgabengruppen, nämlich der Familienlastenausgleich und die Aufwendungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, werden aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen gespeist. Hier tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen Vorschüsse zur Verfügung stellt, die aus Überschüssen folgender Jahre zurückzuzahlen sind.

Der Saldo dieser beiden Sonderkreisläufe hat sich in den vergangenen Jahren gegenläufig entwickelt. Während der Familienlastenausgleich infolge der in den Novellen 1960 und 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz festgelegten Leistungsverbesserungen seit 1962 auf die bis dahin angesammelten Reserven zurückgreifen mußte und seither beträchtlich unter seinem Reservesoll bleibt, konnte die Arbeitslosenversicherung dank der guten Beschäftigungslage die vom Bund seit 1949 gewährten Vorschüsse abtragen.

Dagegen sind die übrigen Aufwendungen der sozialen Wohlfahrt aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bedecken, weshalb sie bzw. ihre Entwicklung für die Entwicklung der freien Finanzmasse mitentscheidend sind.

Dies hat sich vor allem in den Ergebnissen der Budgetvorschau 1965/1968 des Bundesministeriums für Finanzen (Abschnitt V a) gezeigt. Vor allem durch die steigenden Bundesvorschüsse zur Pensionsversicherung werden die Aufwendungen des Kapitels „Soziales" über diesen Zeitraum mit rund 33% sowohl absolut als auch relativ am stärksten zunehmen und den Großteil des vorhersehbaren Einnahmenzuwachses absorbieren (fast 43% des 1968 verfügbaren Spielraumes, in den Jahren bis dahin aber noch wesentlich größere Anteile).

4. Die Aufwendungen im einzelnen [1])

a) Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung.

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit am Bruttonationalprodukt ist in Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch und ist im Verlauf der letzten Jahre noch im Steigen begriffen gewesen. Es ist zu erwarten, daß auch in Zukunft diese Ausgaben überdurchschnittlich steigen werden.

Im Bereich der Sozialversicherung sind vor allem die Ausgaben der Pensionsversicherung am stärksten gestiegen, wozu demographische Faktoren, weiters eine Ausweitung der Altersversicherung auf andere Bevölkerungsgruppen und Leistungsverbesserungen beigetragen haben. Den Trägern der Pensionsversicherung hat der Bund absolut und relativ steigende Zuschüsse geleistet.

[1]) In diesem Abschnitt werden — anders als in der Übersicht auf Seite 32 — die Aufwendungen nicht nach der ökonomischen Gliederung, sondern entsprechend den Angaben des Rechnungsabschlusses angeführt.

Jahr	Ausgaben der Sozialversicherung	Prozent des BNP	Ausgaben der Pensionsversicherung	Bundeszuschuß: Zahlungen des Bundes	Bundeszuschuß: Prozent der Ausgaben der Pensionsversicherung [2])
	Mill. S	%	Mill. S	Mill. S	%
1953	5.845	7·0	3.324	893	26·9
1954	6.592	7·1	3.878	1.092	28·2
1955	7.498	7·0	4.319	964	22·3
1956	8.537	7·2	4.886	379	7·8
1957	9.947	7·6	5.805	832	14·3
1958	10.901	8·0	6.582	986	15·0
1959	12.136	8·5	7.643	1.656	21·7
1960	13.480	8·4	8.511	1.958	23·0
1961	16.140	9·1	10.427	2.843	27·3
1962	18.797	10·0	12.429	3.306	26·6
1963	20.844	10·3	13.989	3.926	28·1
1964	23.348	10·5	15.740	4.708	29·9
1965	26.197	11·0	17.886	5.155	28·8

[2]) Einschließlich Kostentragung für Ausgleichszulagen.

Die Grundsätze, nach welchen diese Beiträge errechnet wurden, haben nach Kriegsende mehrmals gewechselt. 1945 zwangen die leeren Kassen der Sozialversicherung den Bund zu sofortiger finanzieller Hilfeleistung durch Vorschüsse, auf deren Rückzahlung 1949 verzichtet wurde. Ab

1. Juli 1949 wurde die Beitragsleistung auf eine systematische Basis gestellt. Der Bund finanzierte nach einem bestimmten festen Prozentsatz des Rentenaufwandes, wobei die in Geltung stehenden Anteile mehrmals geändert wurden und dank des wirtschaftlichen Aufschwunges und zunehmender Beschäftigung ab 1953 etwas gesenkt werden konnten.

	Beitragssatz
1. Juli 1949 bis 31. Juni 1951....	25%
1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1953	30%
1954	25%
1955	20%

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen ging man mit dem Inkrafttreten des ASVG. auf ein System der begrenzten Ausfallshaftung über, wobei der Bund die eigenen Einnahmen der Versicherungsträger (1958 bis 1960 95% des Beitragsaufkommens zuzüglich 7% des letztjährigen Reinvermögens) auf 110% des Leistungsaufwandes aufstockte, um den Versicherungsträgern einen Anreiz zur sparsamen Gebarung und die Möglichkeit zur Ansammlung von kleinen Reserven zu geben. Ab 1961 wurden dann als Provisorium feste Bundesbeiträge, deren Höhe jeweils durch Novellen zum ASVG. festgesetzt wurden, gewährt. Durch diese Beiträge bestritt der Bund zwischen 17·8 und 21·6% des Aufwandes der Pensionsversicherungsanstalten nach ASVG. Die inzwischen geschaffene landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung erhält Bundesbeiträge in Höhe von 100% der Eigenleistungen der Landwirtschaft. Der gewerblichen Pensionsversicherung der Selbständigen werden 6% des Gewerbesteueraufkommens überwiesen sowie eine im Gesetz limitierte Ausfallshaftung zuerkannt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der dynamischen Rente wurde ab 1966 eine Neuregelung getroffen. Während in verschiedenen Novellen zum ASVG. und später zum GSPVG. versucht worden war, der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine pauschale und später durch eine individuellere Aufwertung der jeweiligen Altrenten Rechnung zu tragen und somit möglichst alle Pensionen ungeachtet des Zeitpunkts ihres Anfalls dem Lohnniveau eines bestimmten Jahres anzupassen — was gleichzeitig immer eine Erhöhung des Bundeszuschusses erforderte —, ist durch das Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, ein System der laufenden Anpassung eingeführt worden. Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bis 31. Mai j. J. zu entscheiden, welcher Faktor für die jährliche Anpassung herangezogen werden soll. Der Beirat stützt sich dabei auf eine Richtzahl für jedes Kalenderjahr, die durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres ermittelt wird, und berücksichtigt die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie die Änderung des Verhältnisses zwischen Pflichtversicherten und Leistungsberechtigten. Ihm steht ferner eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Gebarungsvorschau der Pensionsversicherungsträger für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Laut Pensionsanpassungsgesetz ist ein Bundeszuschuß in Höhe eines bestimmten, bis 1970 steigenden Anteils an der Summe der Pensionen sowie eine schrittweise Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen.

	Bundesbeitrag in %
1966	25·5
1967	26·5
1968	27·5
1969	28·0
1970	29·0

Für die Pensionsversicherung nach GSPVG. ist außerdem die Überweisung eines Betrages aus dem Gewerbesteueraufkommen, der die Einnahmen auf 101·5% der Ausgaben aufstockt, vorgesehen.

Im übrigen hat der Bund seit 1959 die Kostentragung für die Ausgleichszulagen übernommen, durch die Leistungen der Pensionsversicherung, die unter der Höhe des jeweiligen Richtsatzes liegen, auf diesen angehoben werden.

b) Familienlastenausgleich.

Die Aufwendungen des Bundes im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind von 1955 mit 1639 Millionen Schilling auf 4862 Millionen Schilling 1964 angestiegen. Dieses Anwachsen ist fast überwiegend auf die sukzessive Verbesserung der Leistungen zurückzuführen. Neben einer in mehreren Etappen erfolgten gleichmäßigen Steigerung der Kinder- und Familienbeihilfen sind eine Geburtenbeihilfe seit 1956 sowie seit 1961 eine Säuglings- und eine Mütterbeihilfe eingeführt worden. Mit den steigenden Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen und den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden auch die Aufwendungen in den kommenden Jahren weiter wachsen.

c) Kriegsopferversorgung.

Die Kosten für die Kriegsopferversorgung — dem drittgrößten Leistungszweig des Aufgabenbereiches Soziale Wohlfahrt — trägt ausschließlich der Bund. Der weitaus größte Teil des Gesamtaufwandes (1964: 91%) entfällt dabei auf Renten und rentenähnliche Leistungen, die an Hinterbliebene (52%) und Beschädigte (39%) gewährt werden. Die Zahl der Rentner nahm zwischen 1953 und 1964 um rund 1/3 ab. Da die Renten jedoch um durchschnittlich 86% erhöht wurden, sind die Aufwendungen des Bundes in derselben Zeit von 1017 Millionen Schilling auf 1668 Millionen Schilling [1]) gestiegen. Nach einer Untersuchung des Instituts für Wirtschaftsforschung wird die Zahl der Rentenempfänger in der Kriegsopferversorgung bis 1972 von rund 326.000 auf 262.000 zurückgehen, wobei der Rückgang absolut und relativ schwächer sein wird als im letzten Jahrzehnt.

[1]) Dieser Betrag umfaßt die gesamten Aufwendungen des Bundes auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung, während in der Übersicht auf Seite 32 die Transferzahlungen erfaßt sind.

d) Arbeitslosenversicherung.

In den Jahren 1949 bis 1954 hat der Bund gemäß § 60 (1) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der Arbeitslosenversicherung, die nach einer Beitragssenkung wegen der in einigen Jahren dieses Zeitraumes angestiegenen Arbeitslosigkeit ihre Leistungen nicht aus Beiträgen finanzieren konnten, Vorschüsse in der Höhe von insgesamt 866 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, die in den darauffolgenden Jahren bis 1960 dank der zunehmenden Beschäftigung aus den nun auflaufenden Überschüssen abgestattet wurden.

Abschnitt VI
Bundeshaushaltsrecht und Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Allgemeines

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 gründet sich, ebenso wie das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965, insbesondere auf die durch Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 51 Bundes-Verfassungsgesetz (B.-VG.) 1929 umrissenen verfassungsmäßigen Grundlagen. Auslegungen dieser Grundlagen hat insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1/2, Slg. Nr. 4340, gegeben.

Der Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 stimmt in seinen wesentlichen Teilen mit dem Entwurf vom 22. Oktober 1965 überein.

Besonderes

Zu Artikel II Absätze 2 bis 5

In Ergänzung der auf den verfassungsmäßigen Grundlagen und der auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, beruhenden Möglichkeiten können zur Erzielung des Haushaltsausgleiches in der ordentlichen Gebarung in den Grenzen der Bestimmungen des Artikels II Absätze 2 und 3 vom Finanzminister Ersparungsmaßnahmen (Ausgabenrückstellungen) verfügt werden.

Ein Abgang in der ordentlichen Gebarung kann im Verlaufe des Finanzjahres gegebenenfalls durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eintreten.

Solche Mehrausgaben bedürfen nach der geltenden Rechtslage der parlamentarischen Genehmigung, soweit nicht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 besondere Bestimmungen (Artikel III) vorhanden sind.

Zu Artikel III

Auf die Bestimmung des Entwurfes vom 22. Oktober 1965 über ein Eventualbudget konnte angesichts der zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung verzichtet werden. Demgemäß sind alle folgenden Artikel dieser Fassung um eine Zahl vorgerückt sowie die Artikel I, IV, IX und XII geändert worden. Weiter wurden in der vorliegenden Bestimmung gegenüber der Fassung vom 22. Oktober 1965 für Waffen- und Gerätelieferungen statt eines Betrages von 450 Millionen Schilling ein solcher von 500 Millionen Schilling und zur Behebung von Hochwasserschäden bei Kapitel 19 Titel 10 „Außerordentliche Gebarung" §§ 2 bis 4 statt eines Betrages von 140 Millionen Schilling ein solcher von 180 Millionen Schilling vorgesehen. Auf den Betrag von 40 Millionen Schilling bei Kapitel 21 Titel 2 § 1 Unterteilung 1 „Bundesstraßen" konnte verzichtet werden. Der Punkt 1 des Absatzes 5 dieser Bestimmung ermöglicht die Anpassung des Bundeshaushaltes an das Bundesgesetz, betreffend die Errichtung des Bundesministeriums für Bauten und Technik und sonstigen Veränderungen einzelner Bundesministerien (Zuständigkeitenänderungsgesetz). Die Ergänzungen, betreffend Überschreitungen, die bei Ansätzen für gesetzliche Verpflichtungen anfallen, und betreffend Überschreitungen bis zu einem Betrag von 50.000 S stützen sich auf das durch Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 gegebene Gebot der Gesetzmäßigkeit sowie auf die aus Artikel 126 b Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 abzuleitenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu Artikel VI

In dieser Bestimmung wurde die Wendung „zu marktgerechten Bedingungen" durch die Wendung „zu Bedingungen, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse auf den in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkten berücksichtigen", ersetzt. Diese Änderung grenzt das Verhalten des Bundesministers für Finanzen soweit ab, daß er nicht anders handeln kann, als der Nationalrat handeln würde, ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen aber doch, die Aufnahmen von Anleihen des Bundes so zu gestalten, daß den schon erwähnten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird.

Zu Artikel VII Absatz 1

Die Neufassung gegenüber dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 hat den Sinn, den Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs AG. und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu ermöglichen, innerhalb des Haftungsrahmens von 50 Millionen Schilling auch mehrere Darlehen aufzunehmen, wenn dies bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendig ist.

Zu Artikel VIII

Der in dem Entwurf vom 22. Oktober 1965 enthaltene Absatz dieser Bestimmung, betreffend Rücklagenzuführungen wegen Hochwasserschäden, konnte als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Artikel IX

Die in diese Bestimmung zusätzlich aufgenommenen Zwecke, nämlich Siedlung, solche der Gebietskörperschaften, Schul-, Güter- und Seilwegebau, Wasserversorgung, Energiewirtschaft, Verbesserung der Betriebsstruktur in der Land- und Forstwirtschaft tragen durchwegs den gleichen Gedanken wie die schon bisher vorgesehenen Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Post- und Wasserbaues oder der Wiederherstellung durch Kriegseinwirkung beschädigter oder zerstörter bundeseigener Wohnhäuser in mehr oder minder ausgeprägter Deutlichkeit in sich.

Zu Artikel XIII

Diese Bestimmung dient der Überleitung der auf das Bundesgesetz vom 12. November 1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, BGBl. Nr. 265/1965, gegründeten Gebarungen in die Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966.

Sonstige Artikel

Vorstehend nicht erwähnte Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 sind, von ihrer Beziehung auf das Jahr 1966 abgesehen, weder gegenüber dem Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 noch gegenüber der Fassung vom 22. Oktober 1965 geändert worden.

Bundeshaushaltsrecht

Die infolge des Scheiterns der Verhandlungen über das Budget 1966 gleichfalls unterbrochenen Verhandlungen über eine Neuordnung des Bundeshaushaltswesens werden ehebaldigst wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

Abschnitt VII.

Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1966.

Das Bundesfinanzgesetz 1966 weist nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1965 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesfinanzgesetz 1966	Bundesfinanzgesetz 1965	Unterschied gegenüber 1965 Mill. S	Unterschied gegenüber 1965 %
	Mill. S			
Ordentliche Gebarung:				
Ausgaben	68.007	63.807	+4.200	+ 6·6[1]
Einnahmen	68.012	63.793	+4.219	+ 6·6[1]
Abgang (—), Überschuß (+)	+ 5	— 14	günstiger um 19	
Außerordentliche Gebarung:				
Ausgaben	2.550	2.988	— 438	—14·7
Einnahmen	—	0	—	—
Abgang	2.550	2.988	— 438	
Gesamtgebarungsabgang	2.545	3.002	— 457	

[1]) Siehe auch die nachfolgenden Darstellungen.

Die vorstehend ausgewiesenen Steigerungsfaktoren vermitteln nicht das tatsächliche Bild, da sie nicht die innerhalb der Ausgaben bzw. Einnahmen bestehenden unterschiedlichen Entwicklungstendenzen einzelner Ausgaben- bzw. Einnahmengruppen aufzeigen und das vorläufige Ergebnis für 1965 vernachlässigen. Die nachfolgenden Übersichten geben diesbezüglich Aufschluß über die Steigerungssätze einzelner Ausgaben- und Einnahmengruppen:

Einnahmen:	Vorläufiges Ergebnis 1965	Bundesvoranschlag 1966	Unterschied BVA. 1966 gegenüber vorläufigem Ergebnis 1965 Milld. S	Unterschied %
	Milliarden Schilling			
A. Öffentliche Abgaben: [1])				
Direkte [2])	11·4	12·9	+ 1·5	+13·2
Indirekte [3])	23·5	25·8	+ 2·3	+ 9·8
Summe A	34·9	38·7	+ 3·8	+10·9
B. Abgabenähnliche Einnahmen [4])	6·9	7·6	+ 0·7	+10·1
C. Sonstige Einnahmen:				
Monopole	1·3	1·3	—	—
Post- und Telegraphenanstalt	5·3	5·7	+ 0·4	+ 7·5
Österreichische Bundesbahnen	7·1	7·7	+ 0·6	+ 8·5
Übrige Bundesbetriebe	1·1	1·1	—	—
Übrige Hoheitsverwaltung	6·1	5·9	— 0·2	— 3·3
Summe C	20·9	21·7	+ 0·8	+ 3·8
Einnahmen (Summe)	62·7	68·0	+ 5·3	+ 8·5
ab: Zahlungen aus dem Ausland, die die nachfrageunwirksamen Ausgaben vermindern:				
Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens [5])	0·07	0·08	+0·01	+14·3
Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter [6])	—	0·00	+0·00	+0·0
Einnahmen aus Vermögensverträgen [7])	0·02	0·10	+0·08	+400·0
Österreichisch-Deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag [8])	0·46	0·46	—	—
Verbleibende Einnahmen	62·15	67·36	+5·21	+8·4

[1]) Kapitel 17.

[2]) Kapitel 17 Titel 1 (einschließlich Kapitel 17/5/3, 17/5/4, 17/5/11 und zwei Drittel von 17/6) abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 7.

[3]) Kapitel 17 Titel 2 bis 6 abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 7 sowie der in Fußnote [2]) aufgezählten Ansätze.

[4]) Kapitel 13/9 a/—/5, 13/10 a/—5, 15/1/1/10 bzw. 12, 15/2/1, 15/3/3 bzw. 15/3/2, 15/3 b/1, 15/3 c, 18/9, 18/10, 18/11, 18/14, 18/19, 18/20/1, 18/20/2, 18/20/4, 20/1/3.

[5]) Kapitel 6/5.

[6]) Kapitel 15/4/3.

[7]) Kapitel 26/2/1.

[8]) Kapitel 15/6/1 bzw. 2, 18/22, 26/4/1 und 2.

	Vorläufiges Ergebnis 1965	Bundesvoranschlag 1966	Unterschied BVA. 1966 gegenüber vorläufigem Ergebnis 1965	
	Milliarden Schilling		Milld. S	%
Ausgaben (ordentliche und außerordentliche Gebarung):				
A. Hoheitsverwaltung	48·5	51·6	+ 3·1	+ 6·4
B. Betriebsverwaltung:				
Monopole	0·8	0·8	—	—
Post- und Telegraphenanstalt	5·3	5·7	+ 0·4	+ 7·5
Österreichische Bundesbahnen	10·2	10·3	+ 0·1	— 1·0
Übrige Bundesbetriebe	1·2	1·3	+ 0·1	+ 8·3
Summe B...	17·5	18·1	+ 0·6	+ 3·4
C. Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der Bundesbediensteten	—	0·8	+ 0·8	+100·0
Ausgaben (Summe)...	66·0	70·5	+ 4·5	+ 6·8
ab: Nachfrageunwirksame Ausgaben:				
Quotenanteile an internationalen Finanzinstitutionen [1]	0·04	0·15	+ 0·11	+275·0
Käufe der Landesverteidigung im Ausland [2]	0·18	—	— 0·18	—100·0
Beiträge an internationale Institutionen und sonstige Überweisungen an das Ausland [3]	0·09	0·17	+ 0·08	+ 88·9
Zahlungen an den Hilfsfonds [3] [4]	0·16	0·08	— 0·08	— 50·0
Tilgungszahlungen der Finanzschuldenverwaltung [5]	2·72	2·27	— 0·45	— 16·5
Sonstige Tilgungszahlungen [6]	0·20	0·31	+ 0·11	+ 55·0
Verbleiben Ausgaben...	62·61	67·52	+ 4·91	+ 8·1
Inlandswirksames Defizit...	0·46	0·16	— 0·30	

[1]) Kapitel 18/1/1 c.

[2]) Für den Geräteankauf im Ausland ist im Voranschlag 1965 und 1966 kein Betrag vorgesehen, da der Bundesminister für Finanzen im Artikel II (8) bzw. Artikel III (5) Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt wird, die Zustimmung zur Überschreitung der Verrechnungsansätze des Kapitels 23 Titel 2 § 5 (1965) bzw. Titel 5 (1966) für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrage von je 450 bzw. 500 Millionen Schilling zu geben.

[3]) Siehe volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundesvoranschlages, Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz, Beilage O4, Abschnitt 2 g „Laufende Überweisungen an das Ausland".

[4]) Kapitel 26/4/2/1.

[5]) Kapitel 4/Vermögensgebarungen.

[6]) Kapitel 18/9/Post 29 b (nur 1965), 18/14/4 a (nur Tilgung), 18/15 (netto), 18/24/1 (nur Tilgung), 18/24/5/Post 30 und 32.

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Das sind vor allem die in das Ausland gehenden Zahlungen, wie Erhöhung von Quotenanteilen an internationale Finanzinstitutionen, Käufe der Landesverteidigung im Ausland u. a. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditinstitute verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringernde Wir-

kung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditinstitute, Kapitalsammelstellen, Unternehmen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger. Die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden. Die Aufnahme von Anleihen und Krediten des Bundes wird nach dem Voranschlag etwa ebenso groß sein wie die Tilgungszahlungen. Von den Tilgungszahlungen dürfte also weder eine restriktive noch eine expansive Wirkung auf die Nachfrage ausgehen.

Aufgabenstellung

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1966 waren folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Bedeckung für die im folgenden angeführten Mehrausgaben war sicherzustellen, und zwar im wesentlichen

a) für die Mehrerfordernisse aus dem Anwachsen bereits bestandener gesetzlicher Verpflichtungen in Höhe von netto rund 1·1 Milliarden Schilling [1]) (größeren Mehrerfordernissen bei Finanzausgleich, Unterricht, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, Familienbeihilfenfonds, Zahlungen für den Hochwasserschädenfonds und die Wohnbaufonds stehen größere Mindererfordernisse bei Finanzschuld, Internationaler Währungsfonds und Staatsvertrag gegenüber);

b) für einen höheren Personalaufwand von rund 3·2 Milliarden Schilling [1]) (generelle Bezugserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten ab 1. Juni 1965 um 7% mit Mindesterhöhungs-Regelungen und Erhöhung der Haushaltszulage, sonstige Bezugs- und Nebengebührenregelungen, Vermehrung der Dienstposten des Bundes um 3709 und der Landesbediensteten(-lehrer), deren Bezüge der Bund trägt, um 3550 sowie Vorsorge für das von der Bundesregierung bereits beschlossene neue Pensionsgesetz für die Bundesbeamten und für eine Verbesserung der Besoldung der Bundesbediensteten);

c) für Mehrausgaben von rund 0·6 Milliarden Schilling [1]) aus zweckgebundenen Einnahmen (insbesondere aus Fernsprechgebühren gemäß Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz und Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer);

2. Die Erhaltung der Kaufkraft der Währung zu sichern, neue Auftriebstendenzen zu verhindern und einen Beitrag zum Erfolg der Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung zu leisten.

3. Die Finanzierung für die Fortsetzung von Investitionsvorhaben des Bundes sicherzustellen.

Für die **erste Aufgabe** (Bedeckung von Mehrausgaben in der Größenordnung von 4·9 Milliarden Schilling) boten sich nur die gegenüber dem Voranschlag 1965 um 4·2 Milliarden Schilling höher geschätzten Bundes-Einnahmen an, wovon aber rund 0·4 Milliarden Schilling zur Abgangsverminderung herangezogen werden mußten. Neben den verbleibenden Mehreinnahmen von 3·8 Milliarden Schilling mußten daher weitere Mittel in der Größenordnung von etwas mehr als einer Milliarde Schilling zur Bedeckung der Mehrausgaben durch Kürzung der Ausgaben-Ermessenskredite aufgebracht werden.

Von diesen 4·2 Milliarden Schilling Mehreinnahmen entfallen 1·7 auf die Eingänge an öffentlichen Abgaben, 1·0 auf abgabenähnliche Einnahmen, 1·2 auf Betriebseinnahmen und 0·3 auf die sonstigen Einnahmen der Bundesverwaltung. Bei der Veranschlagung der öffentlichen Abgaben für das Jahr 1966 wurde eine rund 11%ige Steigerung gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg im Jahre 1965 zugrunde gelegt, die bei Annahme einer 7·6%igen Steigerung des Bruttonationalproduktes im Jahre 1966 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der günstigen Wirtschaftsentwicklung der Vorjahre vertretbar erscheint.

Als erstrebenswert für das Budget 1966 wurde ein Gesamtdefizit in Höhe des rund 2·5 Milliarden Schilling betragenden Aufwandes für die Tilgungen der Finanzschuld des Bundes (einschließlich der Rückzahlungen von Finanzschuldverpflichtungen gleichzuhaltenden Verbindlichkeiten) angesehen, weil ein Budget mit einem solchen Defizit als währungspolitisch neutral betrachtet werden kann. Der Gesamtabgang des Budgetentwurfes 1966 von rund 2·5 Milliarden Schilling entspricht daher der gestellten **zweiten Aufgabe.**

Der **dritten Aufgabe** wurde derart entsprochen, daß für Investitionen des Bundes im Jahre 1966 annähernd gleiche Mittel wie 1965 zur Verfügung stehen werden; es wurde darauf Bedacht genommen, daß zum Ausbau der Infrastruktur sowie aus arbeitsmarktpolitischen und auch betriebswirtschaftlichen Gründen die Fortsetzung begonnener Vorhaben des Bundes eine Notwendigkeit darstellt.

Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

[1]) Nähere Daten über die einzelnen Mehr- oder Minderausgaben enthält der nachfolgende Abschnitt „Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen".

	Bundesvoranschlag 1965		Bundesvoranschlag 1966		Unterschied BVA. 1966 gegen BVA. 1965	
	ordentliche Gebarung	außerordentliche Gebarung	ordentliche Gebarung	außerordentliche Gebarung	ordentliche und außerordentliche Gebarung	
	Millionen Schilling				Mill. S	%
Persönliche Ausgaben	22.154	—	25.353	—	+ 3.199	+ 14·4
Sachliche Ausgaben:						
Verwaltungsaufwand	1.353	—	1.436	—	+ 83	+ 6·1
Anlagen:						
Gesetzliche Verpflichtungen	165	711	119	350	— 407	— 46·5
Ermessenskredite	5.563	1.902	5.379	1.700	— 386	— 5·2
Förderungsausgaben:						
Gesetzliche Verpflichtungen	1.709	—	1.929	—	+ 220	+ 12·9
Ermessenskredite	3.896	360	3.477	485	— 294	— 6·9
Aufwandskredite:						
Gesetzliche Verpflichtungen	23.033	—	24.318	—	+ 1.285	+ 5·6
Ermessenskredite	5.934	15	5.996	15	+ 62	+ 1·0
Sachliche Ausgaben (Summe)	41.653	2.988	42.654	2.550	+ 563	+ 1·3
Gesamtausgaben (Summe)	63.807	2.988	68.007	2.550	+ 3.762	+ 5·6
	66.795		70.557			

Persönliche Ausgaben

Die Mehrausgaben von rund drei Milliarden Schilling sind auf die ganzjährige Auswirkung der mit 1. Juni 1965 erfolgten generellen Bezugserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten (+1530 Millionen Schilling), auf eine Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten im Jahre 1966 (+785 Millionen Schilling), auf die finanziellen Auswirkungen des mit 1. Jänner 1966 in Kraft getretenen neuen Pensionsgesetzes (+220 Millionen Schilling), der Dienstdauervorschrift für Bedienstete der ÖBB (+100 Millionen Schilling), auf besoldungsrechtliche Verbesserungen und Erhöhung der Nebengebühren (+ 193 Millionen Schilling) sowie auf die Erhöhung des Mindesturlaubes (+ 45 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Weiters verursachte eine Vermehrung der Dienstposten um rund 3.709 bei den Bundesbediensteten und um 3550 bei den Landeslehrern Mehrausgaben von 326 Millionen Schilling.

Verwaltungsaufwand

Die höheren sachlichen Verwaltungsaufwendungen sind bei sämtlichen Verwaltungszweigen zu verzeichnen und im wesentlichen auf Nebengebührenerhöhungen sowie auf verschiedene Preiserhöhungen zurückzuführen.

Anlagen

Die Minderausgaben bei den gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich bei der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen (— 348 Millionen Schilling), da im Jahre 1966 mit geringeren Aufrufen zur Beitragsleistung zu rechnen ist, aus der Überstellung der Ausgaben für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes für Tilgungszwecke von den „Gesetzlichen Verpflichtungen" auf „Ermessenskredite" (— 50 Millionen Schilling) und bei sonstigen Kapitalsbeteiligungen des Bundes.

Die Anlagen-Ermessenskredite verminderten sich infolge genereller Kürzung bzw. Wegfall der Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 bei fast allen Ressorts, darunter Inneres (— 28 Millionen Schilling), Justiz (— 11 Millionen Schilling), Kunst (— 34 Millionen Schilling), Landesverteidigung (— 152 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenanstalt (— 180 Millionen Schilling), Bundestheater (— 21 Millionen Schilling), Bundesbahnen (— 558 Millionen Schilling) und Ausbau der Autobahnen aus außerordentlichen Budgetmitteln (— 125 Millionen Schilling). Diesen Minderausgaben stehen größere Mehrausgaben aus der Überstellung der Ausgaben für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes für Tilgungszwecke von den „Gesetzlichen Verpflichtungen" (+ 50 Millionen Schilling), für den Bundeshochbau (+ 70 Millionen Schilling, davon 50 Millionen Schilling für den Schulbau) und aus zweckgebundenen Einnahmen bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 283 Millionen Schilling) sowie für den Ausbau der Bundesstraßen einschließlich der Autobahnen (+ 357 Millionen Schilling) gegenüber.

Förderungsausgaben

Die Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen sind auf ein höheres Erfordernis für den

Milchpreisausgleich (+ 150 Millionen Schilling) sowie beim Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz (+ 30 Millionen Schilling) zurückzuführen, denen eine Minderausgabe aus der Zahlung nach dem 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetz (— 50 Millionen Schilling) gegenübersteht. Weiters bedingte eine Überstellung der Zahlungen an Wohnbaufonds (97 Millionen Schilling) von den „Aufwandskrediten/Gesetzliche Verpflichtungen" zu den „Förderungsausgaben/Gesetzliche Verpflichtungen" bei letzteren eine Erhöhung.

Bei den Förderungsausgaben — Ermessenskrediten ergaben sich ebenso wie bei den Anlagen-Ermessenskrediten infolge genereller Kürzung der Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 Minderausgaben bei fast allen Ressorts, darunter Soziale Verwaltung (— 45 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (—228 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe, Industrie (— 22 Millionen Schilling), Bauten und Technik (— 59 Millionen Schilling), Finanzausgleich (— 17 Millionen Schilling). Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben bei den Preisstützungen (+ 76 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen) gegenüber.

Aufwandskredite

Die Steigerung der gesetzlichen Verpflichtungen ist bei den Aufwandskrediten wie in den Vorjahren überaus hoch. Auf die soziale Verwaltung entfallen 1261 Millionen Schilling, und zwar im wesentlichen für Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung um 1222, für die Arbeitslosenversicherung um 89, für die Kriegsopferversorgung um 35 und für die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe um 11 Millionen Schilling mehr als 1965, gegenüber Minderausgaben für die Gesundheitsvorsorge (Tuberkulosehilfe-Verordnung) von 20 und für Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz von 73 Millionen Schilling. Die Ausgabensumme der beiden Familienlastenausgleichsfonds erhöhte sich um rund 340 Millionen Schilling. Für Zahlungen an den Hochwasserschädenfonds mußten um 38 Millionen Schilling und für Haftungsübernahmen des Bundes um 20 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Außerdem wurde für eine Vergütung gemäß BGBl. Nr. 203/1965 mit 39 Millionen Schilling, für eine Entschädigungsforderung der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft mit 55 Millionen Schilling und für die Liquidation der ehemaligen IBV mit 43 Millionen Schilling vorgesorgt. In den beiden letztgenannten Fällen handelt es sich jedoch nur um buchmäßige Durchführungen, denen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Außerdem haben sich noch bei Unterricht (+ 151 Millionen Schilling, hievon 100 Klinischer Mehraufwand), bei der Landesverteidigung (+ 26 Millionen Schilling), bei den Bauten (+ 18 Millionen Schilling), beim Postsparkassenamt (+ 25 Millionen Schilling), bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 78 Millionen Schilling hauptsächlich Überweisung der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren an die „Österreichischer Rundfunk" Gesellschaft m. b. H.) sowie beim Finanzausgleich (+ 54 Millionen Schilling) die gesetzlichen Verpflichtungen wesentlich erhöht. Diesen Mehrausgaben stehen wesentliche Minderausgaben beim Finanzschuldendienst (— 573 Millionen Schilling) sowie bei den Leistungen auf Grund des Staatsvertrages (— 317 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Mehrausgaben bei den sonstigen Aufwandskrediten (Ermessenskrediten) ergeben sich bei Unterricht (+ 15 Millionen Schilling), beim Münzregal (+ 28 Millionen Schilling), bei Bauten (+ 64 Millionen Schilling hievon 58 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Mehreingänge an Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer), bei den Bauten für die Landesverteidigung (+ 15 Millionen Schilling) sowie bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 19 Millionen Schilling) und bei den Bundesforsten (+ 34 Millionen Schilling) aus Mehraufwendungen infolge steigender Betriebsleistung. Diesen Mehrausgaben stehen an wesentlichen Minderausgaben 24 Millionen Schilling beim Branntweinmonopol, 26 Millionen Schilling bei den Bundesbahnen, 17 Millionen Schilling bei der Landesverteidigung, 13 Millionen Schilling bei der Land- und Forstwirtschaft und 24 Millionen Schilling für die Anmietung von Beamtenwohnungen (Überstellung zu den „Gesetzlichen Verpflichtungen") gegenüber.

Unterschiede der Gebarung 1966 gegenüber 1965

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1966 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1965 hervorgehoben:

A. Ordentliche Gebarung.

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1966 Mill. S		Unterschied gegen 1965
Öffentliche Abgaben:			
Direkte Steuern	25.713·4	+	2.080·2
Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag	14.850·0	—	450·0
Zölle	4.600·0		—
Tabaksteuer	2.800·0	+	310·0
Übrige Verbrauchsteuern	4.833·0	+	450·0
Gebühren und Verkehrsteuern	6.241·0	+	157·0
Übrige Einnahmen . . .	200·0	—	10·0
Zusammen . .	59.237·4	+	2.537·2
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern . . .	20.493·8	+	794·9
Verbleiben . .	38.743·6	+	1.742·3

Unterschiede der Gebarung 1966 gegenüber 1965

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1966 Mill. S		Unterschied gegen 1965
Übertrag . .	38.743·6	+	1.742·3
Finanzschuld	352·8	—	318·2
Finanzausgleich	197·5	+	31·9
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Pensionsbeiträge (Hoheitsverwaltung)	315·0	+	50·0
Übrige Einnahmen . . .	150·4	+	49·6
Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen .	66·1	+	11·8
Justiz	500·1	+	76·7
Soziale Verwaltung:			
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	1.116·3	+	101·1
Reservefonds nach dem AlVG.	65·4	+	48·8
Übrige Einnahmen . . .	557·2	+	55·6
Münzregal	243·5	+	41·4
Kassenverwaltung:			
Gewinnabfuhr verstaatlichter Unternehmungen[1])	124·1	—	14·1
Abfuhr der Oesterreichischen Nationabank . .	288·0	+	83·5
Sonstige Abfuhren . . .	93·9	+	23·4
Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes . .	14·2	—	185·8
Liquidationserlöse . . .	70·0	+	70·0
Bundesdarlehen:			
Umwandlung in Kapital	52·2	+	19·9
Sonstige Rückzahlungen	124·6	—	38·6
Milchpreisausgleich . . .	297·0	+	14·0
Futtermittelpreisausgleich	230·0	+	72·5
Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und Familienbeihilfen . . .	5.488·6	+	650·1
Österreichisch - deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag	102·1	+	0·4
Übrige Gebarung . . .	480·5	+	80·2
Montangebühren	240·0	+	5·0
Postsparkassenamt	522·8	+	61·0
Staatsvertrag:			
Österr. - deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag	297·7	+	0·2
Erlös aus ehemals deutschen Vermögenswerten	277·1	+	149·5
Monopole:			
Branntwein	616·9	—	9·0
Übrige	667·4	—	7·0
Post- und Telegraphenanstalt	5.702·0	+	682·2
Bundesforste	683·8	+	58·6
Übrige Bundesbetriebe . .	440·8	+	44·6
Eisenbahnen	7.703·0	+	440·6
Übrige Einnahmen	1.187·8	+	127·2
Summe . .	68.012·4	+	4.219·4

[1]) Industrie, Banken und E-Wirtschaft.

Ausgaben:[1])	Bundesvoranschlag 1966 Mill. S		Unterschied gegen 1965
Finanzschuld	3.876·0	—	581·9
Finanzausgleich	437·8	+	40·3
Pensionen (Hoheitsverwaltung)	3.216·7	+	270·3
Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen .	66·1	+	11·8
Äußeres	300·2	+	39·7
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie .	1.899·0	+	124·0
Übrige Gebarung . . .	129·3	—	11·2
Justiz	816·2	+	59·1
Unterricht	5.640·3	+	771·0
Kunst	312·7	—	25·2
Soziale Verwaltung:			
Sozialversicherung . . .	7.075·0	+	1.221·1
Arbeitslosenversicherung .	1.383·3	+	108·8
Kriegsopferversorgung .	1.862·3	+	39·8
Beitrag zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	—	—	50·0
Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz .	121·6	—	73·7
Übrige Gebarung . . .	[2]) 519·2	+	18·2
Finanzverwaltung:			
Münzregal	125·8	+	28·1
Übrige Gebarung . . .	1.330·8	+	111·6[3])
Kassenverwaltung:			
Kapitalsbeteiligung:			
Umwandlung aus Darlehen, Gewinnausschüttungen und Zinsen	58·1	+	13·2
Internationale Finanzinstitutionen . . .	103·6	+	3·6
Übrige Ausgaben . .	214·8	+	0·1
Effekten- und Geldverkehr	177·3	—	13·3
Bundesdarlehen	150·0	—	92·2
Erwerb von Liegenschaften	64·2	+	16·3
Preisausgleiche	3.137·7	+	225·9
Zahlungen nach dem 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz . .	49·4	—	50·6
Entwicklungsländer . .	70·2	+	2·8
Haftungsübernahmen . .	148·3	+	20·1
Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und Familienbeihilfen . . .	5.118·0	+	340·0
Zahlungen an Wohnbaufonds	96·7	+	56·0
Aufwand für Hochwasserschädensfonds	138·0	+	37·5
Entschädigungsforderung der österr. E-Wirtschaft	55·0	+	55·0
Überweisung an ERP-Fonds	60·0		—
Übrige Gebarung . . .	416·3	+	0·8
Land- und Forstwirtschaft	1.218·3	—	207·8
Handel, Gewerbe, Industrie	594·9	—	2·1
Fürtrag . .	40.983·1	+	2.507·1

[1]) Einschließlich Personalaufwand.
[2]) Hievon Ausgaben des Reservefonds nach dem AlVG.: 5·0 Millionen Schilling.
[3]) Hievon Personalaufwand: 86·4 Millionen Schilling.

Ausgaben:[1]	Bundesvoranschlag 1966		Unterschied gegen 1965
	Mill. S		
Übertrag . .	40.983·1	+	2.507·1
Bauten und Technik			
Straßenbau	3.369·0	+	429·0
Bundesgebäudeverwaltung I	252·7	—	14·8
II	83·8	+	10·1
Beitrag zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds .	—	—	50·0
Übrige Gebarung . . .	342·9	+	35·6
Bauten für die Landesverteidigung	110·3	+	15·3
Landesverteidigung	2.692·7	—	63·3
Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen . . .	284·6	—	6·7
Postsparkassenamt	500·2	+	43·5
Staatsvertrag:			
Finanz- und Ausgleichsvertrag	318·5	—	247·4
Übrige Gebarung . . .	322·8	—	69·7
Monopole	752·3	—	40·2
Post- und Telegraphenanstalt . . .	5.688·3	+	562·7
Übrige Bundesbetriebe . .	1.346·1	+	113·2
Eisenbahnen	9.721·6	+	133·5
Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten	785·0	+	785·0
Übrige Ausgaben	453·1	+	57·6
Summe . .	68.007·0	+	4.200·5

B. Außerordentliche Gebarung.

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1966		Unterschied gegen 1965
	Mill. S		
Kassenverwaltung:			
Kapitalsbeteiligung des Bundes:			
Elektrizitätsförderungsgesetz	299·8	+	1·8
Sonstige verstaatlichte Unternehmungen .	24·7	—	63·3
Internationale Finanzinstitutionen . . .	48·4	—	351·6
Sonstige Unternehmungen	2·5	—	10·7
Bundesdarlehen an verstaatlichte Unternehmungen	124·7	+	124·7
Erwerb von Liegenschaften	74·6	+	24·1
Land- und Forstwirtschaft	375·0		—
Bauten:			
Autobahn	175·0	—	125·0
Bundeshochbau	459·5	+	69·5
Bundesgebäudeverwaltung I	205·0		—
II	13·4	+	0·1
Bauten für die Landesverteidigung	107·7	+	2·7
Landesverteidigung . . .	—		—
Bundesbahnen	640·0	—	110·0
Summe . .	2.550·3	—	437·7

[1]) Einschließlich Personalaufwand.

Im Bundesvoranschlag 1966 wurden in der außerordentlichen Gebarung für die Vorhaben vorgesorgt, die Gegenstand der in Arbeit befindlichen mittelfristigen Investitionsplanung der Bundesregierung sein sollen und folgende Bereiche betreffen: Bundesstraßen, Bundeshochbauten (einschließlich Liegenschaftserwerb), Bundesbahnen sowie Förderungen der Elektrizitäts-, Land- und Forstwirtschaft.

Weiters wurde für Bundesdarlehen an verstaatlichte Unternehmungen und wie im Vorjahr für den Erwerb von Anlagen (Kapitalsbeteiligungen) vorgesorgt.

Laufende Gebarung Vermögensgebarung[1])

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Ordentliche Gebarung	Ao. Gebarung	Summe
		Mill. S	
Laufende Einnahmen .	66.900	—	66.900
abzüglich laufende Ausgaben	59.705	483	60.188
Verbleiben für Vermögensgebarungen . . .	7.195	— 483	6.712
hiezu Einnahmen der Vermögensgebarung .	1.112	—	1.112
Summe .	8.307	— 483	7.824
Ausgaben der Vermögensgebarung	8.302	2.067	10.369
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben der Vermögensgebarung	— 5	2.550	2.545

Von den laufenden Einnahmen des Bundes werden demnach rund 10% für Vermögensgebarungen verwendet.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Fast 90% der Haushaltsausgaben sind unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

[1]) Siehe auch Seite 21, linke Spalte.

Ordentliche und außerordentliche Gebarung	Bundesvoranschlag 1966		Vorläufiger Gebarugserfolg 1965		Bundesrechnungsabschluß 1964	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: [1]						
Anlagen	469	0·7	375	0·5	1.274	2·0
Förderungsausgaben	1.929	2·7	1.704	2·6	1.515	2·4
Aufwandskredite	24.318	34·5	22.688	34·4	20.152	32·1
Zwischensumme I	26.716	37·9	24.767	37·5	22.941	36·5
Persönliche Ausgaben	25.352	35·9	22.990	34·8	20.995	33·5
Verwaltungsaufwand im engeren Sinn [1]	1.436	2·0	1.270	1·9	1.333	2·1
Zwischensumme II	53.504	75·8	49.027	74·2	45.269	72·1
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen [2]	3.343	4·7	2.918	4·4	2.737	4·4
Sachliche Betriebsausgaben der Monopole und Bundesbetriebe (einschließlich Bundesbahnen) in der ordentlichen Gebarung [3]	5.137	7·3	5.159	7·8	4.550	7·3
Zwischensumme III	61.984	87·8	57.104	86·4	52.556	83·8
Übrige Gebarung [4]	8.573	12·2	8.922	13·6	10.153	16·2
Gesamtgebarung (Summe)	70.557	100·0	66.026	100·0	62.709	100·0

[1]) Siehe Anlage Ic zum Bundesfinanzgesetz.
[2]) Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
[3]) Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.
[4]) Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Zweckaufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau u. a. m., zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Bruttoinvestitionen des Bundes, für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ausgabengrößen:

	1966 [1]	1965 [2]	1964 [3]
		Mlld. S	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	7·7	7·4	7·5
Bauten und Ausrüstung für die Landesverteidigung:			
aus Inlandsmitteln	0·5	0·5	0·5
aus Kreditoperationen im Ausland	0·5 [4])	0·2	0·8
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft:			
Wohnungsbau aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	3·0	2·8	2·5
Sonstige Bereiche (einschl. Kapitalaufstockung)	2·0	2·2	1·8
Auftragserteilungen im Rahmen des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes, des E-Loks- und Güterwagenbeschaffungsprogrammes und von Straßenbauvorhaben	1·3	1·3	0·5
	15·0 [5])	14·4 [5])	13·6 [5])

[1]) Voranschlag bzw. Schätzung, da die Arbeiten zur Ermittlung dieser Daten noch nicht abgeschlossen sind.
[2]) Vorläufige Erfolgsziffern.
[3]) Erfolgsziffern.
[4]) Ermächtigung laut Bundesfinanzgesetz: 0·5 Milliarden Schilling.
[5]) Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Daten:

Ordentliche und außerordentliche Gebarung	Bundesvoranschlag 1966					Bundesvoranschlag 1965[1]					Bundesrechnungsabschluß 1964				
	Verwaltungsaufwand[2]	Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwandskredite[2]	Summe	Verwaltungsaufwand[2]	Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwandskredite[2]	Summe	Verwaltungsaufwand[2]	Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwandskredite[2]	Summe
	Milliarden Schilling														
Aufgabenbereiche:															
Erziehung u. Kultur .	4·8	0·8	0·3	1·9	7·8	4·1	0·8	0·4	1·6	6·9	3·7	0·7	0·4	1·3	6·1
Wohlfahrt	0·4	0·0	2·9	15·7	19·0	0·3	0·1	2·8	14·2	17·4	0·3	0·0	2·7	13·3	16·3
Wirtschaft	0·6	5·8	2·5	17·1	26·0	0·6	6·0	2·6	15·5	24·7	0·5	6·2	2·1	15·0	23·8
Übrige Gebarung .	6·2	1·0	0·2	10·4	17·8	5·6	1·4	0·2	10·6	17·8	5·3	2·4	0·1	8·7	16·5
Gesamtsumme .	12·0	7·6	5·9	45·1	70·6	10·6	8·3	6·0	41·9	66·8	9·8	9·3	5·3	38·3	62·7

[1]) Weitere Aufgliederungen, insbesondere die 11 Untergliederungen zu den Aufgabenbereichen, enthält die Beilage D in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965.
[2]) Einschließlich der persönlichen Ausgaben.

Bereinigte Budgetgebarung
Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen[1]), Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Monopole[1]) und Betriebe[1]) des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zum Beispiel Erlöse aus dem Salzverkauf, Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlauferposten") vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun.

---

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen, wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Salinen, Post- und Telegraphenanstalt, Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung kann dem Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit" und „Bilanzklarheit" nicht entraten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundes- und Monopolbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Neuregelung

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 faßte der Nationalrat eine Entschließung, wonach Doppelveranschlagungen bei den Verwaltungsfonds (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen) in den Entwürfen der Bundesfinanzgesetze ab 1964 beseitigt werden sollen.

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch der Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde erstmalig im Bundesvoranschlag 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt. Demnach werden die bisher auf der Ausgabenseite veranschlagten Durchlauferposten nur mehr auf der Einnahmenseite als Absetzungen von Einnahmenbeträgen in Vorspalten — sichtbar und bruttomäßig — ausgewiesen. Auf diese Weise verminderten sich die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des Bundes im Jahre 1964 um 2879, im Jahre 1965 um 3194 und im Bundesvoranschlag 1966 um 3610 Millionen Schilling.

Verwendung der Budgetmittel

Die wesentlichste Aufgabe eines Staatshaushaltes ist die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für die Fortführung der staatlichen Verwaltung und für die Schutzbedürfnisse der einzelnen Staatsbürger in den verschiedensten Lebenslagen. Die Mittel hiefür beschafft sich der Staat in der Hauptsache durch „öffentliche Abgaben" und „steuerähnliche Einnahmen" kraft seines Imperiums. Den Betrieben und privaten Haushalten werden im Wege der Besteuerung Mittel entzogen und für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes beziehungsweise Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte beziehungsweise im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß daher der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlauferposten" in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Neuregelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Monopole [1]) und Betriebe [1]) des Bundes sowie das Postsparkassenamt nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlauferposten") ausgeschieden [2]).

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigten Budgetgebarungen der Jahre 1964 bis 1966 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bunde tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

---

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen, wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Salinen, Post- und Telegraphenanstalt, Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

[2]) Siehe z. B. Beilage O1 auf Seite 428 der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965.

Bundesvoranschläge: Ordentliche und außerordentliche Gebarung. Bundesrechnungsabschluß: Einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung.	Bundesvoranschlag 1966		Vorläufiger Gebarungserfolg 1965		Bundesrechnungsabschluß 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Gesamtgebarung (brutto)	70.557	68.012	66.026	62.737	*) 62.709	*) 58.097
Abgang		2.545		3.289		4.612
Bereinigte Bundesgebarung.						
Hoheitsverwaltung[1])	51.143	51.675	48.027	47.428	45.105	43.690
hiezu: Überschuß des Postsparkassenamtes		23		42		24
Monopolerträgnisse		532		527		441
Überschuß der Bundesforste		37		36		51
des Hauptmünzamtes		27		36		61
der Bundesapotheken		0		0		0
Abgang d. Post- u. Telegr.-Anstalt		[3a]) 14		[3a]) 36	[2]) 618	[3]) 7
der Staatsdruckerei	16			[3a]) 0		[3a]) 2
der Bundestheater	270		256		241	
der Bundesbahnen	2.639		3.111		2.925	
Pauschalvorsorge für Besoldungsverbesserungen der Bundesbediensteten	785	.....	.....	.....	.....	.....
Zwischensumme I[4])	54.853	52.308	51.394	48.105	48.889	44.276
ab: „Durchlauferposten".[5])	[6])	[6])				
1. Katastrophenfonds	10	10	210	210	10	10
2. Kosten des Münzregals	126	126	101	101	111	111
3. Verwendung von Mitteln des Reservefonds nach dem AlVG. für Baumaßnahmen	.....[7])	.....[7])	.....[8])	.....[8])	7	7
4. Haftungsübernahmen des Bundes; Rückersätze	14	14	11	11	45	45
5. Sonstige	.....[8])	.....[8])	.....[8])	.....[8])	[8]) 8	[8]) 8
Durchlauferposten (Summe)	150	150	330	330	181	181
hiezu: Anlehensgebarung	.....	.....	.....	.....	9	4.810
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung[9])	54.703	52.158	51.464	48.175	48.717	48.905
Abgang		2.545		3.289		188
Brutto-Nationalprodukt (BNP)	[10]) 257.000		[10]) 238.900		221.400	
Bereinigte Budgetausgaben in % des BNP	21·3		21·5		22·0	

[1]) Ohne Postsparkassenamt, aber einschließlich „Übrige Gebarung" des Kapitels 29 „Eisenbahnen".
[2]) Außerordentliche Gebarung. [3]) Überschuß in der ordentlichen Gebarung. [3a]) Überschuß
[4]) Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.
[5]) Ausgaben- und Einnahmenbeträge, die zufolge haushaltsrechtlicher und sonstiger Vorschriften von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen sind und daher nur Durchlauferposten darstellen, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben sind.
Nicht ausgewiesen als Durchlauferposten wurden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 17 als Einnahmen aufscheinen, sowie insbesondere Zahlungen der Bundesdienststellen für Leistungen von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (z. B. Leistungen der Post, Bahn und Staatsdruckerei, des Postsparkassenamtes, der Arbeitsbetriebe in der Justizverwaltung).
[6]) Die Gebarungen der Durchlauferposten werden im Jahre 1966 bei folgenden Ansätzen verrechnet:

	Ausgaben	Einnahmen
1.	5/1/6	5/2/1
2.	16/3	28/7/1
3.	21/div.	21/3/1/6 c
4.	18/15	18/15

[7]) Nur Verrechnungsposten.
[8]) Neben den ausgewiesenen, betragsmäßig ins Gewicht fallenden Gebarungen gibt es noch eine Anzahl von weiteren Durchlauferposten, deren Erfassung Mehrarbeit verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Aussagewert der Postensumme steht.
[9]) Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.
[10]) Schätzung.

*) Ohne Anlehensgebarung.

Zu 15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Erläuterungen

zum

Entwurf des Bundesfinanzgesetz 1966

nach dem Stande vom 3. Mai 1966 (ohne Abschnitt Dienstpostenplan)



Wien 1966
Österreichische Staatsdruckerei

2823 66

Erläuterungen der Ausgaben und Einnahmen sowie Vergleiche mit den Gebarungsziffern der Jahre 1964 und 1965.

Kapitel 1 Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei

Kapitel 1 „Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei".

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	2·6	5·3	7·9	0·0
1965**)	2·8	4·9	7·7	0·0
1966**)	3·2	8·4	11·6	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf Bezugerhöhung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die höheren sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 sind überwiegend durch die Aufwendungen für offizielle Staatsbesuche bedingt.

Bezüge

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 57/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956 und 16/1962 geregelt.

Aufgaben

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

Ehrenzeichenkanzlei

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei. Die bei der Verleihung von Ehrenzeichen zu entrichtenden Verwaltungsabgaben regelt die Verordnung BGBl. Nr. 198/1956.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954 und 197/1956. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist aus der Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 zu ersehen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind unter Titel 4 0·96 Millionen Schilling vorgesehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 2 Nationalrat

Kapitel 2 „Organe der Bundesgesetzgebung".

Titel 1: Nationalrat.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	6·9	46·0	52·9	1·3
1965**)	8·0	51·3	59·3	1·2
1966**)	8·6	61·6	70·2	1·4

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ab 1965 ist vor allem auf die Erhöhung der Bezüge und Familienzulagen für die Bundesbediensteten nach der 13. Gehaltsgesetz-Novelle beziehungsweise 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zurückzuführen, die mit 1. Juni 1965 in Kraft getreten ist; das Mehrerfordernis ab 1966 beruht hauptsächlich auf der vollen Auswirkung der genannten Erhöhungen.

Das Mehrerfordernis bei den sachlichen Ausgaben ergab sich einerseits aus der Erhöhung der Entschädigungen der Abgeordneten zum Nationalrat im Zusammenhang mit den vorerwähnten Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten, sowie anderseits aus der Vorsorge für den erhöhten Aufwand in Verbindung mit der 1966 stattfindenden Neuwahl des Nationalrates. Die übrigen Sachausgaben mußten den unbedingt notwendigen Erfordernissen angepaßt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956 und 16/1962, geregelt.

Der Beitrag zu den Personalkosten der Parlamentarischen Klubs ist in BGBl. Nr. 286/1963 festgesetzt.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations- und Resolutionsrecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist ein Betrag von 25.000 Schilling veranschlagt.

Der Betrag von 210.000 Schilling dient zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten.

Bundesrat

Titel 2: Bundesrat.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	—	6·2	6·2	0·2
1965**)	—	7·5	7·5	0·2
1966**)	—	8·2	8·2	0·3

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben in den Jahren 1965 und 1966 sind im wesentlichen auf die Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder des Bundesrates im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Aufwand

Bei diesem Titel werden lediglich die sachlichen Ausgaben veranschlagt, die den Bundesrat im besonderen betreffen. Die übrigen sachlichen Ausgaben werden ebenso wie die gesamten persönlichen Ausgaben bei Kapitel 2 Titel 1 mitveranschlagt.

Entschädigung der Mitglieder

Für die Entschädigungen und laufenden Zuwendungen für Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für Mitglieder des Nationalrates.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Einspruchserhebung zu den vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüssen mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

Kapitel 3

Kapitel 3 „Gerichte des öffentlichen Rechtes".

Verfassungsgerichtshof

Titel 1: Verfassungsgerichtshof.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·8	1·6	2·4	0·0
1965**)	0·9	1·8	2·7	0·0
1966**)	0·9	2·2	3·1	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die höheren sachlichen Ausgaben ab 1965 sind im wesentlichen durch den steigenden Aktenanfall und die dadurch bedingte längere Dauer der Verhandlungsperioden, ab 1966 außerdem auch noch durch die einmalige Herausgabe einer Übersicht über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in den Jahren 1920 bis 1964 verursacht.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a und 137 bis 148 [1]) des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964 und BGBl. Nr. 297/1964, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet:

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen oder die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten über die Einschaubefugnisse des Rechnungshofes.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 212/1964.

Verwaltungsgerichtshof

Titel 2: Verwaltungsgerichtshof.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	9·9	1·0	10·9	0·4
1965**)	10·6	1·2	11·8	0·5
1966**)	11·8	1·3	13·1	0·4

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die höheren sachlichen Ausgaben seit 1965 stehen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Evidenzbüros, der infolge des Bauprogrammes des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes notwendigen Anmietung zusätzlicher Amtsräume sowie der Einrichtung von Räumen im Zuge der Generalsanierung.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Artikel 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende einschlägige Bundesgesetze, beziehungsweise Kundmachungen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, BGBl. Nr. 211, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1964, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 212, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Bundesgesetz betreffend die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof, BGBl. Nr. 12/1947, die Bundesgesetze, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes getroffen werden, BGBl. Nr. 57/1946 und Nr. 13/1948, sowie die Kundmachung des Bundeskanzleramtes, be-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

treffend die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965.

Verordnung über die Pauschalierung der Aufwandssätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl. Nr. 4/1965.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Ihm obliegt gemäß Artikel 130 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Entscheidung über Beschwerden — mit Ausnahme der in Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Angelegenheiten —, mit denen Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

Kapitel 3a Rechnungshof

Kapitel 3 a „Rechnungshof".

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	10·6	3·3	13·9	0·0
1965**)	12·3	3·8	16·1	0·0
1966**)	14·5	7·6	22·1	0·0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete, außerdem auch auf die Vorsorge für die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Ergänzung des Personalstandes zurückzuführen.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1965 beruht hauptsächlich auf Mehrerfordernissen für Dienstreisen im Zusammenhang mit der verstärkten Einschautätigkeit. Die weiteren Mehrausgaben ab Voranschlag 1966 sind im wesentlichen durch die Personalvermehrungen (Anmietung von Amtsräumen u. ä. m.) sowie durch die Notwendigkeit, Sachverständige für Spezialaufgaben heranzuziehen, und ferner durch höhere Kosten für das „Ständige Internationale Sekretariat der obersten Rechnungs-Kontrollbehörden" bedingt.

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956 und 16/1962 geregelt.

Der Vizepräsident des Rechnungshofes ist in den Bezügen gemäß § 21 des Rechnungshofgesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 179, den Staatssekretären gleichgestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1959, geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20.000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Schließlich hat der Rechnungshof alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu erstellen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Die Kosten für das „Ständige Internationale Sekretariat der obersten Rechnungskontrollbehörden", mit dessen ständiger Führung der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut wurde, werden ab 1965 unter Titel 4 „Sonstige Aufwandskredite" veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 4

Kapitel 4 „Finanzschuld".

Zuständigkeit

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz [1]) enthalten oder werden in Sondergesetzen, die in den nachstehenden Erläuterungen in Fußnoten festgehalten sind, ausgesprochen.

Außerdem ist laut Bundesgesetz vom 7. März 1962, BGBl. Nr. 74, die Bundesregierung ermächtigt, bis zum Höchstbetrag von 120 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen, Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß Garantien oder die Ausfallshaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler für Anleihen, Darlehen oder Kredite an österreichische Unternehmen zu übernehmen, die kreditwürdig und kreditfähig sind und deren zu fördernde Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sind. Die Erlöse aus solchen Bundesanleihen und der unter Bundeshaftung aufgenommenen Kredite sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden.

Gemäß 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. Nr. 134/1961, wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und die Internationale Entwicklungsorganisation (unverzinsliche) Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 2 Milliarden Schilling zu begeben.

Das Geldmarkt-Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 29/1965, ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Nationalbank zur Erfüllung der ihr nach dem Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, übertragenen währungspolitischen Aufgaben 2%ige Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von drei Milliarden Schilling, die aus der Umwandlung von der bei der Oesterreichischen Nationalbank bestehenden Bundesschuld stammen, zur Verfügung zu stellen.

Organisation

Im Verband des Bundesministeriums für Finanzen besteht als besondere Dienststelle für die Bearbeitung der mit dem Dienst der Finanzschuld im Zusammenhang stehenden Agenden die „Finanzschuldbuchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen". [1]) Dieser obliegt auch die Führung des Hauptbuches für die Finanzschuld und des mit Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1948, BGBl. Nr. 162, geschaffenen Bundesschuldbuches.

Zinsen- und Tilgungsaufwand

Der Gesamtaufwand des Kapitels 4 dient folgenden Zwecken:

	1959*)	1960*)	1961*)	1962*)	1963*)
			Mill. S		
Zinsen	715·9	886·4	1.013·6	1.092·9	1.163·7
Kapitalsrückzahlung	858·4	682·0	1.411·3	1.180·4	1.479·8
Sonstiges	81·7	54·3	47·5	31·5	93·2
Summe	1.656·0	1.622·7	2.472·4	2.304·8	2.736·7

	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Zinsen	1.229·7	1.672·7	1.593·9
Kapitalsrückzahlung	1.811·2	2.776·8	2.273·4
Sonstiges	153·5	8·4	8·7
Summe	3.194·4	4.457·9	3.876·0

Anleihen Österreichs vor 1938

Titel 1: Schulden aus Anleihen Österreichs vor 1938.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	49·1	0·0
1965**)	59·0	0·0
1966**)	53·9	0·0

Schuldenregelungen ab 1954

Gemäß den Beschlüssen der internationalen Konferenz von Rom zur Regelung der österreichischen Vorkriegs-Auslandsschulden im Dezember 1952 (siehe BGBl. Nr. 182/1956) hat Österreich den Dienst für die Schuldverpflichtungen aus der Zeit vor 1938 im Jahre 1954 wieder aufgenommen. Ferner wird der im Jahre 1956 wieder aufgenommene Dienst der Vorkriegs-Inlandsschulden fortgeführt.

Ausgaben

Unterschiede der Gebarung

Die Unterschiede gegenüber 1964 sind im wesentlichen:

Mehraufwand für die Internationale Bundesanleihe 1930.

Die Unterschiede gegenüber 1965 sind im wesentlichen:

1. Mehraufwand für die Tilgung der Internationalen Bundesanleihe 1930.
2. Mindererfordernis für die Konversionsanleihe 1934.

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1966 nur bei nachfolgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber 1964, bzw. 1965:

[1]) Z. B. Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Der Verwaltungsaufwand dieser Stelle ist bei Kapitel 16 Titel 1 mitveranschlagt.

§ 1: 4½%-Internationale Bundesanleihe 1930: Minderaufwand bei Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes. Mehraufwand bei Tilgung infolge Steigerung der planmäßigen Tilgungsquote und wegen zusätzlicher Tilgung von im Vorjahr vertragsgemäß rückgekauften Obligationen.

§ 3: 4½%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934 bis 1959:

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich der Minderaufwand bei Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes. Für Tilgung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen erhöhter bzw. geringerer planmäßiger Tilgungsquoten.

§ 4: Sonstige Auslandsschulden:

Für Tilgung ergibt sich gegenüber den Vorjahren eine Verminderung wegen vermutlich geringerer Einlösung von DOSAG-Obligationen.

Anleihen und Kredite seit 1945 (Auslandsschulden)

Titel 2: Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Auslandsschulden).

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	705·7	14·0
1965**)	995·1	373·6
1966**)	999·8	71·3

Ausgaben
Unterschiede der Gebarung

Die Unterschiede gegenüber 1964 sind im wesentlichen:

1. Mehrerfordernis für Verzinsung: US-Kredite 1962/II, US-Kommerzbank-Kredit 1964, $-Anleihe 1964.
2. Mehrerfordernis für Tilgung: Surplus-Kredit, DM-Darlehen 1961, US-Kredite 1962/I, 1962/II und 1963.
3. Mindererfordernis für Verzinsung: $-Anleihe 1958, US-Kredite 1961/II, 1962/I, 1962/II und 1963, US-Kommerzbank-Kredit 1963.
4. Mindererfordernis für Tilgung: Italienischer Warenkredit 1962.
5. Wegfall des Aufwands: US-Kredite 1961/I, Schweizer Schatzwechselkredit 1962.

Die Unterschiede gegenüber 1965 sind im wesentlichen:

1. Mehrerfordernis für Tilgung: US-Kredite 1963.
2. Mindererfordernis für Verzinsung: $-Anleihe 1958, US-Kredite 1961/II, 1962/I, 1962/II und 1963, US-Kommerzbank-Kredit 1963.
3. Mindererfordernis für Tilgung: US-Kredite 1962/II.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1966 nur bei folgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber 1964 bzw. 1965:

§ 1: 2⅜%-Surplus-Kredit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika: [1])

Für Tilgung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand wegen zu erwartender außerplanmäßiger Tilgungen.

§ 3: 3% (4%) - 1. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs: [2])

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4% bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

§ 4: 3% (4%) - 2. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs: [2])

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4% bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

§ 5: 3% (4%) - 3. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs: [2])

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4% bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

§ 6: 4⅞%-Schweizer Regierungskredit 1957: [3])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung. Mehrerfordernis für Tilgung infolge Steigerung der planmäßigen Tilgungsquote.

§ 7: 5½%-$-Anleihe 1958: [4])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes.

§ 9: 5¼%(6%)-US-Kredite 1961/II: [5])

Mindererfordernis für Verzinsung wegen Verminderung des Schuldenstandes. Die planmäßige

[1]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1946.
[2]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 47/1958.
[3]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1957, BGBl. Nr. 6.
[4]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1958.
[5]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1961, BGBl. Nr. 1.

Tilgungsquote ist gegenüber den Vorjahren etwas höher.

§ 11: Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961: [1])

Mehrerfordernis für Tilgung wegen steigender planmäßiger Tilgungsquoten.

§ 13: 5¼%-US-Kredite 1962/I: [2])

Mindererfordernis für Verzinsung wegen Verminderung des Schuldenstandes. Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 wegen Einsetzens des Tilgungsdienstes.

§ 14: US-Kredite 1962/II: [2]) [4]) [5])

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen höheren bzw. niedrigeren Schuldenstandes.

Für Tilgung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehrerfordernis wegen Einsetzens der planmäßigen Tilgung; gegenüber 1965 ein Mindererfordernis wegen geringerer planmäßiger Tilgung.

Da die Zahlungen im Jahre 1966 den Kreditverträgen gemäß zur Gänze auf Verzinsung und Tilgung angerechnet werden, entfällt ihre gesonderte Verrechnung als Treuhandzahlungen.

§ 16: 2·8%-Italienischer Warenkredit 1962: [2]) [3]) [4]) [5])

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1964 ein Mehraufwand, gegenüber 1965 ein Minderaufwand wegen höheren bzw. geringeren Schuldenstandes.

Geringere planmäßige Tilgung gegenüber 1964.

§ 17: 5%-US-Kredite 1963: [3])

Mindererfordernis für Verzinsung wegen geringeren Schuldenstandes, Mehrerfordernis für Tilgung wegen höherer planmäßiger Tilgungsquote.

§ 18: US-Kommerzbank-Kredit 1963: [3]) [4])

Mindererfordernis für Zinsen wegen geringeren Schuldenstandes.

§ 19: 6%-$-Anleihe 1964: [4])

Neuerfordernis gegenüber 1964 wegen Neuaufnahme der Anleihe im Jahre 1964.

§ 20: 5%-US-Kommerzbank-Kredit 1964: [1])

Neuerfordernis gegenüber 1964 wegen Neuaufnahme des Kredits im Jahre 1964.

5¼ % (6 %)-US-Kredite 1961/I:
Die Kredite wurden im Jahre 1964 getilgt.

5 % Schweizer Schatzwechselkredit 1962 (DOSAG-Regelung [2]):
Der Kredit wurde im Jahre 1964 getilgt.

Einnahmen

§ 1: 4⅞%-Schweizer Regierungskredit 1957:

Mehreinnahmen infolge höherer Beitragsleistung der Österreichischen Bundesbahnen.

§ 2: US-Kredite 1962/II:

Mehreinnahme gegenüber 1964, Mindereinnahme gegenüber 1965 wegen erhöhter bzw. geringerer Anrechnung der Treuhandzahlungen auf den Zinsen- und Tilgungsdienst.

Titel 3: Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Inlandsschulden).

Anleihen seit 1945 (Inlandsschulden)

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	2.170·1	308·9
1965**)	3.135·4	297·4
1966**)	2.704·3	281·4

Ausgaben 1966

Der Schuldendienst aus Anleihen und Krediten in Schillingwährung, die seit 1945 begeben beziehungsweise aufgenommen wurden, erfordert einen Aufwand von 2.704·3 Millionen Schilling.

Unterschiede der Gebarung 1966 gegenüber den Vorjahren

Mehrerfordernisse aus diesem Titel gegenüber dem Voranschlag 1965 sowie Bundesrechnungsabschluß 1964 sind im wesentlichen:

a) Erhöhtes Erfordernis für die Tilgung des Anteiles des Bundes an dem Dienste der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953, der 4%-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes gegenüber 1965, der 7%-Bundesanleihe 1959 gegenüber 1964, der 6%-Bundesanleihe 1959 gegenüber 1964, der 6¼%-Bundesanleihe 1959 gegenüber 1964, der 6¾%-Schnellbahnanleihe 1962 gegenüber 1964, der 6%-Bundesobligationen 1962 gegenüber 1964, des Darlehens für bahneigene Wohnhausanlagen sowie für Bundesschatzscheine gegenüber 1964;

b) erstmalig veranschlagtes Tilgungserfordernis für die 6¼%-Bundesobligationen 1963;

[1]) Gemäß Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962.

[2]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1962, BGBl. Nr. 1.

[3]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1963, BGBl. Nr. 94.

[4]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1964, BGBl. Nr. 1.

[5]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1965, BGBl. Nr. 1.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1964, BGBl. Nr. 1.
[2]) DOSAG-Übereinkommen, BGBl. Nr. 176/1964.

c) erstmalig veranschlagte Zinsenerfordernisse für die 6%-Bundesanleihe 1965/I, die 6%-Bundesanleihe 1965/II sowie für sonstigen Zinsenaufwand;

d) erhöhter Aufwand an Verzinsung für den 2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965, für Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten sowie für Bundesschatzscheine gegenüber 1964 und 1965.

Diesen Mehrerfordernissen stehen im wesentlichen Minderausgaben bei nachstehenden Ansätzen gegenüber:

a) Minderaufwand bei Tilgung der Restforderungen gemäß § 14 WSchG., der 2%-Bundesschuldverschreibungen 1947 gegenüber 1964, der 4%-Bundesschuldverschreibungen 1955, der 3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen gegenüber 1964, der 4%-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes gegenüber 1964, des 7%-Darlehens der Verbundgesellschaft 1960 gegenüber 1964, der 7%-Bundesanleihe 1962 gegenüber 1964, der 6¾%-Bundesanleihe 1963 gegenüber 1965 sowie für Bundesschatzscheine gegenüber 1965;

b) Mindererfordernisse für Verzinsung der 4%-Bundesschuldverschreibungen 1955, der 2%-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965, der 6½%-Investitionsanleihe 1956, der 6½%-Salzburger Festspielhausanleihe, der 7%-Verkehrsanleihe 1957, der 7%-Investitionsanleihe 1958/I (A+B), der Schnellbahnkredite, der 7%-Investitionsanleihe 1958/II, der 7%-Bundesanleihe 1959, der 6%-Bundesanleihe 1959, der 6¼%-Bundesanleihe 1959, der 6¾%-Schnellbahnanleihe 1962, der 6%-Bundesobligationen 1962, der 7%-Bundesanleihe 1960, der 2%-Bundesschuldverschreibungen 1947 gegenüber 1964 sowie für das 7%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1960 gegenüber 1964.

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1966 nur bei den nachfolgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 sowie dem Bundesrechnungsabschluß 1964:

§ 1: Restforderungen gemäß § 14 WSchG.: [1])
Mindererfordernis für Verzinsung und Tilgung für die nicht durch 2%-Bundesschuldverschreibungen 1947 abgegoltenen Forderungen aus dem Währungsschutzgesetz.

§ 2: 5%-Aufbauanleihe 1949: [1])
Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung. Mehrerfordernis für Tilgung infolge planmäßiger Steigerung der Tilgungsquote.

§ 4: Anteil des Bundes an dem Dienste der Energieanleihe 1953: [2])
Minderaufwand an Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes. Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 und 1965 infolge neuerlichen Inkrafttretens der Wertsicherungsklausel.
Mindererfordernis für Treffer infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 6: 2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 [3]):
Mehrerfordernis für Verzinsung infolge Erhöhung des Schuldenstandes.

§ 7: 2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965: [4])
Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge geringerer Erhöhung des Kredites als vorgesehen.

§ 8: 2%-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965: [5])
Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge Senkung des Zinsfußes des titrierten Teiles der Schuld sowie Verringerung des Schuldenstandes.

§ 9: 2%-Verpflichtungen des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (BGBl. Nr. 245/1948 und 67/1950):
Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.
Mehrerfordernis für Tilgung infolge höherer letzter Tilgungszahlung.

§ 10: 3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen: [6])
Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes. Mindererfordernis

[1]) Gemäß § 14 Abs. 1 WSchG. 1947, BGBl. Nr. 250.

[1]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1949.
[2]) Bezüglich der Energieanleihe 1953 siehe das Bundesgesetz über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft, BGBl. Nr. 50/1953.
[3]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1959 können auch Zahlungen zum „Europäischen Währungsabkommen" geleistet werden.
[4]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963 und Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1964.
[5]) Gemäß Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946.
[6]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 183/1955.

für Tilgung gegenüber 1964 infolge höherer Abfuhren im Jahre 1964 nach § 7 und § 8 Abs. 1 des Rekonstruktionsgesetzes.

§ 11: 4%-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes: [1])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.
Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Inanspruchnahme eines geringeren Begebungsnominales sowie Mehrerfordernis gegenüber 1965 infolge außerplanmäßiger Tilgung.

§ 12: 6½%-Investitionsanleihe 1956: [2])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 13: 6½%-Salzburger Festspielhaus-Anleihe: [3])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 14: 7%-Verkehrsanleihe 1957: [3])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 15: 7%-Investitionsanleihe 1958/I (A + B): [4])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 16: 6%-Trefferanleihe 1958: [4])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 17: Schnellbahn-Kredite: [4])

Post 29: Kredit der Gemeinde Wien 1958:
Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.
Post 30: Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961:
Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

§ 18: 7%-Investitionsanleihe 1958/II: [4])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

§ 20: 7%-Bundesanleihe 1959: [5])

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 und Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

§ 21: 6%-Bundesanleihe 1959: [5])

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 und Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

[1]) Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1955.
[2]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 12/1956.
[3]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 6/1957.
[4]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1958.
[5]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1959.

§ 22: 6¼%-Bundesanleihe 1959: [1])

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung.
Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

§ 23: 7%-Bundesanleihe 1960: [2])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

§ 24: Verschiedene Baukredite:

Post 31: Baukredit der Tauernkraftwerke AG.: [3])
Mehrerfordernis für Verzinsung und Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge Neuregelung der Tilgungsbestimmungen. Mehrerfordernis gegenüber 1964 für Verzinsung und Tilgung infolge Einsetzens der planmäßigen Verzinsung und Tilgung.

§ 27: Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten: [2])

Mehrerfordernis für Verzinsung infolge Erhöhung der Kredite.

§ 28: 7%-Bundesanleihe 1962: [3])

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965, da für das Jahr 1966 kein freihändiger Rückkauf vorgesehen wurde.

§ 29: 6¾%-Schnellbahnanleihe 1962: [3])

Minderfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung.
Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

§ 30: 6%-Bundesobligationen 1962: [3])

Minderfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung.
Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

§ 31: 6¾%-Bundesanleihe 1963: [4])

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965, da für das Jahr 1966 kein freihändiger Rückkauf vorgesehen wurde.

§ 32: 6½%-Bundesanleihe 1963 (A + B): [4])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge verkürzter Laufzeit des ersten Zinsscheines.

[1]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1959.
[2]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1960.
[3]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1962.
[4]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 94/1963.

§ 33: 6¼%-Bundesobligationen 1963: [1])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 und 1965 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

§ 34: 6¼%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963: [2])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Neuaufnahme des Darlehens.

§ 35: 6%-Bundesanleihe 1964/I: [3])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

§ 36: 6%-Konversionsanleihe 1964: [4])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

§ 37: 6%-Bundesanleihe 1964/II: [3])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

§ 38: Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen: [3])

Post 29: Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds:

Mehrerfordernis für Tilgung infolge Erhöhung der Schuld gegenüber 1965 bzw. infolge Übernahme des Darlehens als Finanzschuld gegenüber 1964.

Post 30: Darlehen der Gemeinde Wien:

Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964 und 1965 infolge Übernahme des Darlehens als Finanzschuld.

§ 39: 6%-Bundesanleihe 1965/I: [5])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

§ 40: 6%-Bundesanleihe 1965/II: [5])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

§ 41: Einlösung fälliger Schuldverschreibungen innerhalb der Verjährungsfristen:

Post 29: 2%-Bundesschuldverschreibungen 1947: [6])

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 infolge Auslaufens der Anleihe.

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1964 infolge Auslaufens der Anleihe.

Post 30: 4%-Bundesschuldverschreibungen 1955: [1])

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Auslaufens der Anleihe.

Mindererfordernis für Tilgung infolge Auslaufens der Anleihe.

§ 42: Bundesschatzscheine und sonstige Verpflichtungen: [2])

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1964 und 1965 infolge Erhöhung des Schuldenstandes durch Begebung von Kassenstärkerschatzscheinen in den Jahren 1965 und 1966.

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge verstärkter Tilgung im Jahre 1965 sowie Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1964.

§ 43: Sonstiger Zinsenaufwand:

Erstmalige Vorsorge für Zinsenzahlungen, die über die Gebühr aus verlosten Effekten anfallen (Rückverrechnung anläßlich der Einlösung des Kapitals bei Einnahmenkapitel 4 Titel 3 § 10).

Unterschiede der Einnahmen 1966 gegenüber den Vorjahren

Im Bundesvoranschlag 1966 sind Mehreinnahmen gegenüber 1964 und Mindereinnahmen gegenüber 1965 zu verzeichnen. Diese Unterschiede setzen sich zusammen einerseits aus geringeren Beitragsleistungen der Post- und Telegraphenanstalt, der Versicherungsinstitute für den Dienst der 4%-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes, der Gemeinde Wien für den Schnellbahnkredit 1961, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien sowie der Gemeinde Wien für den Dienst der 6¾%-Schnellbahnanleihe 1962 und anderseits aus höheren Beitragsleistungen der Österreichischen Bundesbahnen, der Kreditinstitute auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes 1955 gegenüber 1965 sowie Beitragsleistungen der Salzburger Stellen für den Dienst der 7%-Bundesanleihe 1959 gegenüber 1964.

---

[1]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 94/1963.

[2]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 94/1963 und BGBl. Nr. 250/1963 § 2.

[3]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1964.

[4]) Gemäß Artikel V Ziffer 3 des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1964.

[5]) Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1965.

[6]) Gemäß § 14 Abs. 1 WSchG., BGBl. Nr. 250/1947, begeben auf Grund der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 163/1948.

[1]) Gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1954 als Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmen.

[2]) Schatzscheine zur Kassenstärkung gemäß jeweiligem Bundesfinanzgesetz. Die Besatzungskosten-Schatzscheine gemäß BGBl. Nr. 122/1946 und 24/1947 wurden im Jahre 1964 in die Schuld des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank umgewandelt.

Die Beiträge werden im einzelnen von folgenden Stellen geleistet:

	Mill. S	
I. Post- und Telegraphenanstalt		88·0
II. Österreichische Bundesbahnen .... [1]		160·0
III. Kreditinstitute:		
für den Dienst der 3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen:		
a) Beiträge gemäß § 6 (4)	20·0	
b) Abfuhren gemäß § 7	15·0	
c) Abfuhren gemäß § 8 (1)	0·5	
d) Abfuhren gemäß § 8 (4)	0·1	35·6
IV. Versicherungsanstalten:		
für den Dienst der 4%-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes:		
Beiträge gemäß § 24 (2)	0·9	0·9
V. Salzburger Stellen:		
1. für den Dienst der Festspielhausanleihe:		
a) Land Salzburg	1·0	
b) Stadt Salzburg	0·5	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds	0·2	1·7
2. für den Dienst der 7%-Investitionsanleihe 1958/I (B):		
a) Land Salzburg	1·2	
b) Stadt Salzburg	0·6	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds	0·2	2·0
3. für den Dienst der 7%-Bundesanleihe 1959:		
a) Land Salzburg	1·3	
b) Stadt Salzburg	0·6	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds	0·2	2·1
VI. Gemeinde Wien:		
1. Für den Dienst des Schnellbahnkredites 1961 der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien	1·8	1·8
2. für den Dienst der 6¾%-Schnellbahnanleihe 1962	4·2	4·2
VII. Sonstige Zinsenrückersätze	0·0	0·0

[1]) Hievon werden 14·9 Millionen Schilling beim Titel 2 verrechnet.

Pauschalvorsorge

Ausgaben-Titel 4: Pauschalvorsorge für weitere Kreditoperationen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	264·5
1965**)	260·0
1966**)	109·312

Gebarung

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand (Spesen, Schuldendienst) für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen verrechnet, da für diese neuen Kreditoperationen im Voranschlag keine gesonderten Ansätze vorgesehen werden können.

Unterschiede

Der Minderaufwand im Voranschlag 1966 ist bedingt durch ein angenommenes geringeres Kreditoperationen-Volumen.

Einnahmen-Titel 4: (leer)

Sonstiger Aufwand aus der Schuldengebarung

Ausgaben-Titel 5: Sonstiger Aufwand im Zusammenhang mit der Schuldengebarung [1]).

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	5·0
1965**)	8·4
1966**)	8·7

Erhöhter Aufwand ab 1965 für Provisionen und Spesen bei Auslandsüberweisungen infolge Neuaufnahme von Krediten und Anleihen im Jahre 1964. Außerdem ergab sich im Jahre 1964 durch die Verwendung von Fremdwährungsguthaben für Auslandüberweisungen auch eine beträchtliche Einsparung an Überweisungs-Provisionen und -Spesen.

Beiträge, Verwaltungseinnahmen

Einnahmen-Titel 5: Beiträge und Verwaltungseinnahmen.

	Mill. S
1964 *)	0.0
1965**)	0·0
1966**)	0·0

Ins Gewicht fallende Beiträge Dritter zum Verwaltungsaufwand des Bundes bzw. Verwaltungseinnahmen aus Formularverkauf u. ä. gehen nicht ein.

Übersicht über die Finanzschulden

Über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1954 bis 1965 gibt die nachstehende Übersicht ein Bild:

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 unter „Verwaltungsausgaben" veranschlagt gewesen.

Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit 31. Dezember der Jahre 1954 bis 1965. [1]

Schuldgattung	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Österreichische Credit-Anstalt Regierungsschuldverschreibungen 1936 (BGBl. Nr. 143/1931)	1·0	0·4	0·1	0·1	0·1	—	—	—	—	—	—	—
4 1/2 %-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930	297·1	239·3	222·0	215·4	187·0	179·5	166·3	153·6	144·0	139·0	133·5	[2] 122·6
Internationale garantierte österreichische Bundesanleihe 1933 bis 1953	67·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schuldverpflichtung an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 bis 1953 und 1934 bis 1959	—	155·0	150·0	145·0	140·0	135·0	130·0	125·0	120·0	115·0	108·0	[2] 101·0
4 1/2 %-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934 bis 1959	555·3	456·4	453·1	448·7	433·0	427·6	406·0	389·3	377·0	358·5	345·1	[2] 320·1
Schuldverpflichtung an die Caisse Commune	160·9	157·7	154·6	156·0	124·8	93·1	62·1	31·0	—	—	—	—
4 %-Elisabeth-Bahn-Staatsschuldverschreibungen vom 4. Mai 1890	—	7·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schuldverpflichtungen gegenüber der Schweiz gemäß Abkommen vom 30. April 1953	45·5	40·5	35·4	30·4	25·3	20·4	15·3	10·2	5·1	—	—	—
Schuldverpflichtung gegenüber Griechenland aus dem Abkommen vom 27. XII. 1929	—	—	—	—	—	—	—	13·5	—	—	—	—
2 3/8 %-Surplus-Kredit der Regierung der USA	154·5	126·0	101·9	41·7	33·2	24·9	17·1	13·2	11·9	10·0	9·2	[3] 8·5
3 %-War-Assets-Kredit der Regierung der USA	35·5	31·1	26·6	22·8	19·0	15·1	11·3	7·5	3·7	—	—	—
Kredit der Export-Import-Bank of Washington zur Bedeckung von Nebenspesen bei Abwicklung des War-Assets-Kredites (BGBl. Nr. 154/1946)	0·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Britische Reliefkredite (Regierungsabkommen vom 24. November 1953)	176·0	156·5	117·4	78·2	39·1	—	—	—	—	—	—	—
3 % (4 %)-Kredite der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs:												
1. Kredit	—	—	—	—	38·9	38·5	38·1	38·3	37·3	36·1	34·6	[3] 32·6
2. Kredit	—	—	—	118·9	276·4	300·2	369·4	371·4	374·6	373·0	371·7	[3] 370·0
3. Kredit	—	—	—	—	—	3·5	132·9	186·1	233·0	244·5	244·2	[3] 243·6

Fußnoten siehe Seite 65.

www.parlament.gv.at

Zu 15 der Beilagen XI. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Schuldgattung	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
4 7/8 %-Schweizer Regierungskredit 1957 . .	—	—	—	327·3	327·3	329·5	329·5	308·6	286·8	263·4	239·4	[3] 214·2
Schweizer Schatzwechselkredit 1958	—	—	—	—	149·9	43·1	—	—	—	—	—	—
5 1/2 %-$-Anleihe 1958	—	—	—	—	650·0	650·0	650·0	650·0	592·9	538·1	484·4	[3] 430·7
5 1/4 % (6 %)-US-Kredite 1961/I	—	—	—	—	—	—	—	310·4	310·4	154·9	—	—
5 1/4 % (6 %)-US-Kredite 1961/II	—	—	—	—	—	—	—	310·4	310·4	309·8	241·1	[3] 172·5
5 %-Schweizer-Franken-Anleihe 1961 . . .	—	—	—	—	—	—	—	299·5	299·5	299·0	299·0	[3] 299·0
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	—	—	—	—	—	—	—	—	14·1	28·4	39·1	[3] 48·8
5 1/4 %-US-Kredite 1962/I	—	—	—	—	—	—	—	—	310·5	309·8	309·8	[3] 207·6
US-Kredite 1962/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	766·8	[3] 595·1
5 %-Schweizer Schatzwechselkredit 1962 (DOSAG-Regelung)	—	—	—	—	—	—	—	—	251·6	188·4	—	—
2·8 %-Italienischer Warenkredit 1962 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14·4	23·9	[3] 28·9
5 %-US-Kredite 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	516·4	490·6	[3] 438·9
US-Kommerzbank-Kredit 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	258·2	258·2	[3] 129·1
6 %-$-Anleihe 1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464·8	[3] 464·8
5 %-US-Kommerzbank-Kredit 1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129·1	[3] 129·1
Auslandsschulden (Summe) .	1.493·6	1.370·1	1.261·1	1.584·5	2.444·0	2.260·4	2.328·0	3.218·0	3.682·8	4.156·9	4.992·5	4.357·1
2 %-Bundesschuldverschreibungen 1947 . .	1.105·9	1.091·2	986·2	893·1	771·2	657·0	554·4	428·0	290·4	147·3	—	—
5 %-Aufbauanleihe 1949	287·0	278·3	269·2	259·6	249·7	239·0	228·0	216·3	204·1	191·3	177·8	[4] 163·7
4 %-Bundesschuldverschreibungen 1953 (BGBl. Nr. 219/1952)	180·0	72·0	36·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kredit der Creditanstalt-Bankverein (Postkredit 1) (BGBl. Nr. 219/1952)	192·3	149·5	106·8	64·1	21·4	—	—	—	—	—	—	—
Anleihe der Republik Österreich zum Wiederaufbau der Staatsoper in Wien	80·0	80·0	80·0	80·0	60·0	40·0	20·0	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an dem Dienste der Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts A. G.)	211·7	211·7	211·7	249·9	259·9	253·0	246·0	239·0	232·1	104·3	97·3	[4] 96·1
6 %-Bundesanleihe zum Wiederaufbau von Bahnhöfen und zur Elektrifizierung der Bundesbahnen	600·0	600·0	600·0	600·0	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—	—	—
4 %-Bundesanleihe der Republik Österreich zum Ausbau der Vollautomatisierung des österreichischen Telephonnetzes (Postkredit 2)	200·0	200·0	200·0	200·0	160·0	120·0	80·0	40·0	—	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 65.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
4 %-Bundesschuldverschreibungen 1955 (Entschädigungen für verstaatlichte Betriebe) .	—	155·0	188·7	151·3	130·1	115·9	121·8	202·5	105·4	38·2	27·0	—
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965	352·5	352·5	352·5	352·5	352·5	529·1	531·4	531·4	530·9	530·9	530·9	[4] 530·9
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497·1	1.412·9	[4] 1.455·1
Darlehensschuld des Bundes an die Oesterr. Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 .	1.774·3	1.434·4	1.358·6	1.342·1	1.164·2	1.161·0	1.159·2	1.156·7	1.145·6	1.144·4	3.126·2	[4] 3.080·6
Verpflichtung des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (betr. die amerikanischen Hilfslieferungen)	3.155·5	3.155·5	3.155·5	193·9	193·9	193·9	185·1	185·1	148·1	111·1	74·1	[4] 37·1
3 %-Rekonstruktionsschuldverschreibungen .	—	—	154·8	192·2	174·4	408·3	389·9	371·9	351·4	318·4	292·4	[4] 263·3
4 %-Bundesschuldverschreibungen (Versicherungswiederaufbaugesetz)	—	—	35·3	100·3	106·1	99·3	90·5	71·2	59·8	47·5	33·7	[4] 24·7
Investitionskredite verschiedener Kreditunternehmungen	—	—	70·0	70·0	52·5	35·0	17·5	—	—	—	—	—
6 1/2 %-Investitionsanleihe 1956	—	—	400·0	400·0	400·0	400·0	400·0	400·0	360·0	320·0	280·0	[4] 240·0
6 1/2 %-Salzburger Festspielhaus-Anleihe . . .	—	—	—	35·0	35·0	35·0	35·0	35·0	35·0	31·5	28·0	[4] 24·5
7 %-Verkehrsanleihe 1957	—	—	—	210·0	210·0	210·0	210·0	192·5	175·0	157·5	140·0	[4] 122·5
7 %-Investitionsanleihe 1958/I(A+B)	—	—	—	—	495·0	495·0	495·0	495·0	495·0	495·0	445·0	[4] 395·0
6 %-Trefferanleihe 1958	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	90·0	[4] 80·0
Autobahn-Kredit 1958	—	—	—	—	312·0	310·4	155·2	—	—	—	—	—
Schnellbahn-Kredite: Kredit der Gemeinde Wien 1958	—	—	—	—	65·0	310·0	370·0	420·0	420·0	350·0	280·0	[4] 210·0
Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961	—	—	—	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	75·0	[4] 50·0
7 %-Investitionsanleihe 1958/II	—	—	—	—	450·0	450·0	450·0	450·0	450·0	450·0	405·0	[4] 360·0
Bundes-Losanleihe 1958	—	—	—	—	50·0	50·0	50·0	50·0	50·0	50·0	50·0	[4] 50·0

Fußnoten siehe Seite 65.

www.parlament.gv.at

Zu 15 der Beilagen XI. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Schuldgattung	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Bankenkredit 1958 (Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG)	—	—	—	—	544·7	472·0	472·0	477·4	291·1	—	—	—
Verbundkredit 1958	—	—	—	—	300·0	300·0	—	—	—	—	—	—
Kredit der Gemeinde Wien 1958 für Hotel AG.	—	—	—	—	83·4	60·0	60·0	30·0	—	—	—	—
Salinen-Kredit	—	—	—	—	6·7	—	—	—	—	—	—	—
7 %-Bundesanleihe 1959	—	—	—	—	—	1.800·0	1.800·0	1.800·0	1.800·0	1.800·0	1.800·0	[4] 1.680·0
6 %-Bundesanleihe 1959	—	—	—	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	200·0	200·0	[4] 160·0
6¼ %-Bundesanleihe 1959	—	—	—	—	—	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	[4] 1.080·0
7 %-Bundesanleihe 1960	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.500·0	1.500·0	1.500·0	1.375·0	[4] 1.250·0
5¾ %-Bankkredit 1960	—	—	—	—	—	—	490·0	—	—	—	—	—
Baukredit der Studienges. Osttirol, Ges. m. H.	—	—	—	—	—	—	6·6	12·1	10·1	7·8	5·9	[4] 3·9
Baukredit der TIWAG	—	—	—	—	—	—	1·5	2·3	1·9	1·4	1·0	[4] 0·5
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	15·0	22·9	28·0	[4] 27·0
7 %-Darlehen der Verbundgesellschaft 1960	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	—	—
7 %-Bundesanleihe 1961	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	500·0	500·0	[4] 500·0
Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten [6]	—	—	—	—	—	—	—	62·6	148·6	208·4	268·9	[4] 341·0
7 %-Bundesanleihe 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	600·0	600·0	600·0	[4] 600·0
6¾ %-Schnellbahnanleihe 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	[4] 125·0
6 %-Bundesobligationen 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	400·0	400·0	400·0	[4] 360·0
6¾ %-Bundesanleihe 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750·0	750·0	[4] 750·0
6½ %-Bundesanleihe 1963 (A + B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.250·0	1.250 0	[4] 1.250·0
6¼ %-Bundesobligationen 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350·0	350·0	[4] 350·0
6¼ %-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	[4] 150·0
6 %-Bundesanleihe 1964/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.300·0	[4] 1.300·0
6 %-Konversionsanleihe 1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	[4] 1.000·0
6 %-Bundesanleihe 1964/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	[4] 1.000·0
Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88·7	[4] 98·6
Darlehen der Gemeinde Wien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4] 2·4
6 %-Bundesanleihe 1965/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4] 1.500·0
6 %-Bundesanleihe 1965/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4] 800·0
Bundesschatzscheine [5]	3.716·0	3.588·8	3.553·7	3.978·9	5.960·8	6.919·4	7.977·3	7.391·5	7.115·1	6.480·2	2.282·2	[4] 2.356·8
Restforderungen gemäß § 14 WSchG.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51·5	[4] 50·9
Verschiedene	5·0	6·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme	13.353·8	12.745·8	13.020·1	10.957·4	15.632·5	19.783·7	22.314·4	22.348·5	23.017·4	25.062·1	27.309·0	28.276·7

Fußnoten siehe Seite 65.

www.parlament.gv.at

Kapitel 4 — Veränderungen der Finanzschulden im Jahre 1965

Die Unterschiede im Schuldenstand vom 31. Dezember 1965 gegenüber dem im Bundesrechnungsabschluß 1964 ausgewiesenen Schuldenstand vom 31. Dezember 1964 erklären sich hauptsächlich wie folgt:

Kapitel	Titel	Paragraph	Schuldgattung	Mill. S
4	1		**Schulden aus Anleihen Österreichs vor 1938:**	
		1	4½%-Internationale Bundesanleihe 1930 Verminderung durch plan- und außerplanmäßige Tilgung.	— 10·9
		2	Schuldverpflichtung an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 bis 1953 und 1934 bis 1959 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 7·0
		3	4½%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934 bis 1959 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 25·0
	2		**Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Auslandsschulden):**	
		1	2⅜%-Surplus Kredit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 0·7
		3	3%(4%)-1. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 2·0
		4	3%(4%)-2. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 1·7
		5	3%(4%)-3. Kredit der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 0·6
		6	4⅞%-Schweizer Regierungskredit 1957 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 25·2
		7	5½%-$-Anleihe 1958 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 53·7
		9	5¼%(6%)-US-Kredite 1961/II Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 68·6
		11	Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961 Zuwachs infolge Inanspruchnahme des Darlehens.	+ 9·7
		13	5¼%-US-Kredite 1962/I Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 102·2
		14	US-Kredite 1962/II Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 171·7
		16	2·8%-Italienischer Warenkredit 1962 Erhöhung infolge Inanspruchnahme des Kredites.	+ 5·0
		17	5%-US-Kredite 1963 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 51·7
		18	US-Kommerzbank-Kredit 1963 Verminderung durch Konversion.	— 129·1
	3		**Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Inlandsschulden):**	
		1	Restforderungen gemäß § 14 WSchG. Verminderung durch Tilgung im Jahre 1965.	— 0·6
		2	5%-Aufbauanleihe 1949 Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 14·1
		4	Anteil des Bundes an dem Dienste der Energieanleihe 1953 Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1965.	— 1·2
		7	2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965. Zuwachs infolge Erhöhung des Kredites im Jahre 1965.	+ 42·2
		8	Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965. Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1965.	— 45·6

Kapitel	Titel	Paragraph	Schuldgattung	Mill. S
4	3	9	Verpflichtungen des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (BGBl. Nr. 245/1948 und 67/1950) . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 37·0
		10	3 %-Rekonstruktionsschuldverschreibungen . . . . . Verminderung durch Tilgungen im Jahre 1965.	— 29·1
		11	4 %-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes . . . . . Verminderung durch Tilgung im Jahre 1965.	— 9·0
		12	6 1/2-% Investitionsanleihe 1956 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 40·0
		13	6 1/2-% Salzburger Festspielhaus-Anleihe . . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1965.	— 3·5
		14	7 %-Verkehrsanleihe 1957 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 17·5
		15	7 %-Investitionsanleihe 1958/I (A+B) . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 50·0
		16	6 %-Trefferanleihe 1958 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 10·0
		17	Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1958 . . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1965.	— 70·0
			Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 25·0
		18	7 %-Investitionsanleihe 1958/II . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 45·0
		20	7 %-Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 120·0
		21	6 %-Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 40·0
		22	6 1/4 %-Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 120·0
		23	7 %-Bundesanleihe 1960 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1965.	— 125·0
		24	Verschiedene Baukredite . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 3·5
		27	Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung der Kredite im Jahre 1965.	+ 72·1
		29	6 3/4 %-Schnellbahnanleihe 1962 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 25·0
		30	6 %-Bundesobligationen 1962 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 40·0
		38	Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung der Darlehen im Jahre 1965.	+ 12·3
		39	6 %-Bundesanleihe 1965/I . . . . . Erhöhung infolge Neuaufnahme der Anleihe	+ 1.500·0
		40	6 %-Bundesanleihe 1965/II . . . . . Erhöhung infolge Neuaufnahme der Anleihe.	+ 800·0
		42	Bundesschatzscheine und sonstige Verpflichtungen . . . . . Erhöhung infolge Neubegebung im Jahre 1965.	+ 74·6
			4 %-Bundesschuldverschreibungen 1955 . . . . . Verminderung infolge Abgabenabstattung und Auslaufens der Anleihe.	— 27·0

Fußnoten zu Seiten 60 bis 65:

[1]) 1954 bis 1964 laut Bundesrechnungsabschluß, 1965 Schätzung auf Grund der Vorsorge im Bundesvoranschlag. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1953 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35.

[2]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Kapitel 4 Titel 1.

[3]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Kapitel 4 Titel 2.

[4]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Kapitel 4 Titel 3.

[5]) Jeweils am 31. Dezember begebene Bundesschatzscheine:

Gesetzliche Grundlage, Begebungszweck	1964 Nominale	1965 Schilling	
BGBl. Nr. 159/1948: Kapitaleinzahlungen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, beim Internationalen Währungsfonds sowie der IDA .	130,161.000	131,662.200	(unverzinslich)
BGBl. Nr. 1/1958, 1/1959, 1/1960, 1/1961, 1/1964, 1/1965: Kassenstärkung des Bundes	2.152,000.000	2.225,100.000	(verzinslich)
Summe . .	2.282,161.000	2.356,762.200	
Außerdem Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 aus der Umwandlung der Nationalbankschuld	—	3.000,000.000	

Kapitel 5

Kapitel 5 „Finanzausgleich".

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das sogenannte Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 [1])] unverändert in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 97, womit der Finanzausgleich für die Jahre 1959 bis 1963 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (FAG. 1959). Damit wurde insofern ein neuer Weg beschritten, als anstatt früherer, meist einjähriger Regelungen nun ein langfristiger Finanzausgleich geschaffen wurde, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht. Die Geltungsdauer des FAG. 1959 wurde durch die Finanzausgleichsnovellen 1964, BGBl. Nr. 263/1963, 1965, BGBl. Nr. 133 und 1966, BGBl. Nr. 337/1965, auf die gleichnamigen Kalenderjahre erstreckt. Die Dauerbestimmung des Art. II des FAG. 1959 erhielt durch das Bundesgesetz vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 287, eine neue Fassung.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik" in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben.

Leistungen des Bundes

Ausgaben-Titel 1: Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden mit Ausnahme der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Abgaben.

Gebarung 1964 bis 1966

Beim Titel 1 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder	263·5	305·0	285·0
Grundsteuerbeihilfen	0·1	0·7	0·4
Finanzzuweisungen an Gemeinden mit Salinenbetrieben	1·5	1·8	1·4
Finanzzuweisungen an Bundesbahn- und Post-Betriebsgemeinden	16·8	17·0	17·0
Finanzzuweisungen an Theatergemeinden [1])	2·8	3·0	3·0
Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen bei Katastrophenschäden	10·0	10·0	10·0
Finanzzuweisung für Straßenzwecke an Länder und Gemeinden [2])	—	[2]) —	75·0
Ausgaben (Summe)	294·7	337·5	391·8

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der um 2 Schilling verminderten, auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt.

[1]) Gemäß § 3 (1) dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 (2) dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Im BVA. 1964 als „Zuschuß des Bundes an Theatergemeinden" veranschlagt gewesen.

[2]) Einmalig im Jahre 1966 vorgesehen.

Der aus Bundesmitteln im Jahre 1966 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1965 im Jahre 1966 anfällt, ist mit 285 Millionen Schilling anzunehmen.

Die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten zeigt die nachstehende Übersicht:

Ertragsanteile-kopfquote für nebenstehende Jahre:	1959	1960	1961	1962	1963	1964 [1]	1965 [2]
				Schilling			
niedrigste	422	469	540	611	663	769	904
höchste	622	672	781	868	943	1.101	1.256
im Durchschnitt [3] ..	528	580	675	754	818	928	1.098

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1959 bis 1966 für das jeweils vorhergegangene Jahr beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1959	161·988	1963	251·253
1960	178·955	1964	263·472
1961	189·031	1965	280·331 [1]
1962	214·950	1966	285·000 [2]

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1966 — ebenso wie für 1965 — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 1).

Grundsteuerbeihilfen

Die sogenannten Grundsteuerbeihilfen bestehen darin, daß der Bund gemäß § 31 Abs. 4 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der derzeitigen Fassung, für Arbeiterwohnstätten die Grundsteuer an Stelle der Eigentümer an die Gemeinden entrichtet. Dadurch werden die Mietzinse in diesen Arbeiterwohnstätten verbilligt, ohne bei den Gemeinden einen Steuerausfall zu verursachen.

Gemeinden mit Salinenbetrieben

Die Finanzzuweisungen an Gemeinden mit Salinenbetrieben werden gemäß § 5 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz gewährt.

Nachstehende Gemeinden erhalten solche Zuweisungen:

Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Hallein, Hallstatt und Solbad Hall in Tirol.

Bundesbahn- und Post-Betriebsgemeinden

Den Gemeinden, welche Standort von im Finanzausgleichsgesetz näher bezeichneten Bundesbahn- und Post-Betrieben sind, werden Finanzzuweisungen gewährt.

In den Jahren 1959 bis 1965 erhielten folgende Gemeinden solche Zuweisungen:

Burgenland: Bruckneudorf, Neusiedl am See;

Kärnten: Klagenfurt, Landskron, St. Veit an der Glan, Villach, Wolfsberg;

Niederösterreich: Amstetten, Aspang Markt, Gloggnitz, Gmünd, Himberg, Krems an der Donau, Mistelbach, Mödling, Obergrafendorf, Puchberg am Schneeberg, Retz, St. Georgen am Steinfelde, St. Pölten, St. Valentin, Schwechat, Sigmundsherberg, Straßhof an der Nordbahn, Waidhofen an der Ybbs, Wr. Neustadt;

Oberösterreich: Attnang-Puchheim, Edt bei Lambach, Garsten, Linz, St. Wolfgang im Salzkammergut, Wels;

Salzburg: Bischofshofen, Saalfelden am Steinernen Meer, Salzburg, Zell am See;

Steiermark: Graz, Hieflau, Johnsdorf, Kapfenberg, Knittelfeld, Mürzzuschlag, St. Michael i. O. (ab 1963), Selzthal, Stainach, Vordernberg;

Tirol: Innsbruck, Landeck, Lienz, Wörgl;

Vorarlberg: Bludenz, Bregenz, Feldkirch;

Wien als Gemeinde.

Theatergemeinden [1]

Nach der Regelung im § 13 Abs. 5 FAG., 1959 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, sind Bundesmittel für Theatergemeinden im Gesamtausmaß von 3 Millionen Schilling vorgesehen. Nachstehende Gemeinden erhielten in den Jahren 1959 bis 1965 solche Bundesmittel in Form von Zuschüssen:

Baden bei Wien (erstmalig 1960), Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Zuschuß des Bundes für Katastrophenschäden

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 waren bisher als „Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen bei Katastrophenschäden" je Jahr zehn Millionen Schilling vorgesehen.

Mit der 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 206, und der 3. Novelle, BGBl. Nr. 286, wurde die Überschreitung dieses Ansatzes um je 100 Millionen Schilling genehmigt, sodaß 1965 210 Millionen Schilling zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen dem Bund zur Verfügung standen.

[1]) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.
[2]) Schätzung.
[3]) Länder mit Wien, vermindert um 2 Schilling.

[1]) Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 13 Abs. 4 FAG. bei Kapitel 13 Titel 2 Unterteilung 4 Post 32 veranschlagt.

Die Gebarung der Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden ist bruttomäßig im Kapitel 5 Titel 2 besonders dargestellt.

Zuweisung für Straßenzwecke

Zur Erleichterung der den Ländern und Gemeinden aus dem Bau und der Erhaltung der Landes- und Gemeindestraßen erwachsenden Lasten wird diesen Gebietskörperschaften gemäß dem Bundesgesetz vom 00. Mai 1966, BGBl. Nr. 000, eine einmalige Finanzzuweisung im Gesamtbetrag von 75 Millionen Schilling im Jahre 1966 gewährt.

Beiträge von Ländern und Gemeinden

Einnahmen-Titel 1: Beiträge von Ländern und Gemeinden.

Beim Titel 1 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1964*)	1965**) Mill. S	1966**)
Beiträge der Länder einschließlich der Stadt Wien zum Aktivitätsaufwand von Landeslehrern	[1])	[1])	32·0
Beiträge der Länder zum Pensionsaufwand von Landeslehrern	[2])	0·1	0·1
Beiträge der Gemeinden zum Polizeiaufwand	155·3	155·0	155·0
Einnahmen (Summe)	155·3	155·1	187·1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Beiträge der Länder zum Aktivitäts- und Pensionsaufwand von Landeslehrern

Diese Beiträge sind von den Bundesländern einschließlich der Stadt Wien nach § 13 Abs. 1 lit. a und lit. b Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, in der derzeitigen Fassung im Zusammenhalt mit Artikel IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, zu leisten.

Beiträge der Gemeinden zum Polizeiaufwand

In den nachfolgend angeführten Städten wird die an sich den Gemeinden zustehende örtliche Sicherheitspolizei von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Diese Gemeinden haben dafür dem Bund gemäß § 13 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes Beiträge zu entrichten.

Die zu leistenden Beiträge errechnen sich unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 60 Schilling je Jahr und Einwohner der in Betracht kommenden Gemeinden:

Gemeinde	Volkszahl (Stichtag 21. 3. 1961)	Jahresschuldigkeit Schilling
Eisenstadt	7.167	430.020
Graz	237.080	14,224.800
Innsbruck	100.695	6,041.700
Klagenfurt	69.218	4,153.080
Leoben	36.257	2,175.420
Linz	195.978	11,758.680
Rust	1.690	101.400
Salzburg	108.114	6,486.840
Schwechat	13.403	804.180
Steyr	38.306	2,298.360
St. Pölten	40.112	2,406.720
Villach	32.971	1,978.260
Wels	41.060	2,463.600
Wien	1,627.566	97,653.960
Wiener Neustadt	33.845	2,030.700

Gebarung aus zweckgebundenen Einnahmen (Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden)

Titel 2: Gebarung aus zweckgebundenen Einnahmen.

Einnahmen:	1964*)	1965**) Mill. S	1966**)
Zweckzuschuß des Bundes bei Katastrophenschäden	10·0	10·0	10·0
Ausgaben:			
Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden	2·0	10·0	10·0

Der erstmalig im Bundesvoranschlag 1959 vom Bund jährlich vorgesehene Betrag wird aus Kapitel 5 Titel 1 § 6 zur Verfügung gestellt und einem Verwaltungsfonds zugeführt. Die Einnahmen dieses Fonds sind zweckgebunden und können im Bedarfsfalle auch erst in Nachjahren in Anspruch genommen werden. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 können aus dem Fonds Zweckzuschüsse an die Länder zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt werden. Mit Ende des Jahres 1965 waren aus dem zweckgebundenen Zuschuß des Bundes noch 73,469.422·80 Schilling verfügbar.

Einmalige Zweckzuschüsse des Bundes

Titel 3: Einmalige Zweckzuschüsse des Bundes.

Bei Titel 3 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	Gebarung 1964 bis 1966		
	1964*)	1965**) Mill. S	1966**)
Einnahmen	0·3	0·5	0·4
Ausgaben:			
Förderungen gemäß Art. III FAG. 1959	45·0	50·0	36·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) In den Jahren 1964 und 1965 bei Einnahmenkapitel 12 Titel 3 § 6 c veranschlagt gewesen.
[2]) Im Jahre 1964 bei Einnahmenkapitel 6 Titel 4 veranschlagt gewesen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Einnahmen

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954 [1]) zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

Förderungen gemäß Art. III FAG. 1959

Die Förderung wirtschaftlich unterentwickelter Gebiete Österreichs fällt gemäß Artikel 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die auf Artikel III des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, gestützte Zuschußgewährung des Bundes zur Förderung von wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten in Österreich ist eine Ermessensleistung. Die für diese Zwecke vorzusehenden Mittel werden im jeweiligen Bundesfinanzgesetz unter Festsetzung eines Höchstausmaßes bereitgestellt.

[1]) BGBl. Nr. 148.

In den Jahren 1960 bis 1965 erfolgte die Zuschußverteilung auf die Bundesländer nach Richtlinien, die einvernehmlich mit den Ländern erstellt worden sind. Hiefür wurden der Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder, ein fiktiver Kopfquoten-Ausgleich der Gemeinden, die der Land- und Forstwirtschaft zugehörige Wohnbevölkerung, die Arbeitslosenrate und eine Durchschnittszahl der vorgemerkten Arbeitsuchenden herangezogen.

Als vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern anerkannte Förderungszwecke kommen die Verkehrserschließung, die Förderung der Ansiedlung (Erweiterung) von industriellen und gewerblichen Betrieben, der Ausbau des Fremdenverkehrs, schließlich die Besitzfestigung von kleinen Landwirten und Kleingewerbetreibenden als Maßnahme der Produktivität, Sicherung bestehender und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und ab 1962 zusätzlich die Förderung notleidender Kohlen- und Buntmetallbergbau-Gemeinden (und Umgebungsgemeinden) in Betracht.

Kapitel 6

Kapitel 6 „Pensionen (Hoheitsverwaltung)".

Ausgabengebarung

Pensionsaufwand

Ausgaben-Titel 1 bis 3:

	Persönliche Ausgaben: 1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Titel 1: Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes	1.809·2	1.863·1	2.022·5
Titel 2: Pflichtschul- und Landesmittelschullehrer	784·4	808·9	898·6
Titel 3: Sonstige Bedienstete [1])	258·3	270·0	291·0
Summe	2.851·9	2.942·0	3.212·1

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Der Unterschied (Mehrerfordernis) des Voranschlages 1966 gegenüber dem Voranschlag 1965 ist durch die gemäß BGBl. Nr. 124/1965 ab 1. Juni 1965 wirksam gewordene Bezugserhöhung von 7 v. H. sowie durch den mit Inkrafttreten der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ab 1. Jänner 1966 bedingten Mehraufwand verursacht.

Der Unterschied des Voranschlages 1966 gegenüber dem Erfolg 1964 ist auf die gemäß BGBl. Nr. 153/1964 ab 1. August 1964 wirksam gewordene Bezugserhöhung von 4 v. H., auf die gemäß BGBl. Nr. 124/1965 ab 1. Juni 1965 wirksam gewordene Bezugserhöhung von 7 v. H. sowie auf die Auswirkungen, die sich durch das Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 ergeben, zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes [2]) sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, sowie des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 [3]), maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses, BGBl. Nr. 208/1962, berücksichtigt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanbeamte, Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Blindeninstitut, Hofzahlamt, Hofmarschallamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Bahningenieure, Donauregulierungskommission, Kartographisches Institut, Kriegsgeschädigtenfonds, Pensionen der gemeinsamen Ministerien, Burgenländische Pensionen, Bosnische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG. sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.
[2]) Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.
[3]) In der Fassung BGBl. Nr. 190/1965.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions-(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung [1]) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz [1]) geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 30 Abs. 3 der Satzung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten 2·6 v. H. vom Brutto-Pensionsbetrag einschließlich Familienzulagen unter Berücksichtigung einer Mindestbemessungsgrundlage von 1000 S [2]) und einer Höchstbemessungsgrundlage von 4800 S monatlich.

Anzahl der Pensionsempfänger

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 6 unterliegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1960 bis 1964 gibt die Übersicht auf Seite 63 Auskunft.

Vorschüsse

Ausgaben-Titel 4: Vorschüsse. [3])

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·8
1965 **)	2·9
1966 **)	2·9

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind längstens binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Die Inanspruchnahme war im Jahre 1964 geringer als angenommen worden ist.

Geldaushilfen

Ausgaben-Titel 5: Geldaushilfen.

	Persönliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·9
1965 **)	1·5
1966 **)	1·6

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960 und 120/1963.
[2]) § 488 Abs. 2 des ASVG. in der Fassung der 13. Novelle, BGBl. Nr. 320/1963.
[3]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Pensionsvorschüsse" veranschlagt gewesen.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

Die Inanspruchnahme war im Jahre 1964 geringer als angenommen worden ist.

Einnahmen-Gebarung

Pensionsbeiträge

Einnahmen-Titel 1: Pensionsbeiträge.

	Mill. S
1964 *)	260·4
1965 **)	265·0
1966 **)	315·0

Gesetzliche Grundlagen

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1960 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 3. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 297/1959, in der Höhe von 5 v. H. vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Gebarung

Die steigende Tendenz der Einnahmen aus den Pensionsbeiträgen ist durch die Erhöhung des Standes an pragmatischen Bediensteten sowie durch Bezugserhöhungen bedingt.

Beiträge der Pensionsversicherungsträger

Einnahmen-Titel 2: Überweisungen von Pensionsversicherungsträgern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebern.

	Mill. S
1964 *)	64·7
1965 **)	62·6
1966 **)	72·3

Gesetzliche Grundlagen

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308, 311 und 529 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Einnahmen ist durch die Arbeitsweise der Pensionsversicherungsträger hinsichtlich der rückständigen Überweisungen bedingt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Vorschußersätze

Einnahmen-Titel 3: Vorschußersätze.[1])

	Mill. S
1964 *)	1·5
1965 **)	1·5
1966 **)	1·5

Die Vorschußersätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Beiträge von Gemeinden

Einnahmen-Titel 4: Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete.

	Mill. S
1964 *)	0·6
1965 **)	0·6
1966 **)	0·6

Bei diesem Ansatz sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilsmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen in Ansehung jener Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1966 werden Beiträge von folgenden Gemeinden eingehen: Leoben und Wiener Neustadt.

Beiträge gemäß Bonner Abkommen

Einnahmen-Titel 5: Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953.

	Mill. S
1964 *)	111·8
1965 **)	36·0
1966 **)	76·0

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5·6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamtjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Gebarung

Für das Jahr 1966 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5·6 Millionen DM, das sind 36 Millionen Schilling zu rechnen.[2])

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Pensionsvorschußersätze" veranschlagt gewesen.
[2]) Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1965 ein Nachzahlungsbetrag von 40 Millionen Schilling ergeben.

Im Jahre 1965 gingen über den Voranschlagsbetrag hinaus 38 Millionen Schilling als Nachzahlung für das Jahr 1964 ein.

Im Jahre 1964 gingen Nachzahlungen für die Jahre 1962 und 1963 im Ausmaße von 75·8 Millionen Schilling ein.

Beiträge gemäß österreichisch-italienischem Protokoll

Einnahmen-Titel 6: Rückersatz und Beitragsleistungen auf Grund des österreichisch-italienischen gemeinsamen Protokolles vom 25. Juli 1953.

	Mill. S
1964 *)	—
1965 **)	0·0
1966 **)	0·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht endgültig abgeschlossen, sodaß nur Verrechnungsansätze von je 1000 Schilling vorgesehen wurden.

Verschiedene Einnahmen

Einnahmen-Titel 7: Verschiedene Einnahmen.

	Mill. S
1964 *)	0·0
1965 **)	0·0
1966 **)	0·0

Dieser Ansatz ist für Einnahmen, die bei keinem anderen Titel des Kapitels 6 zur Verrechnung gelangen können, vorgesehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Titel/Paragraph	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 6	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1966			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1961	1962	1963	1964	1965
		Anzahl							
1	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:								
1	Ruhebezüge	22.150	. . .	22.150	24.082	23.566	23.100	22.145	21.747
2	Versorgungsbezüge	25.200	. . .	25.200	25.096	24.999	24.886	25.273	25.080
3	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	1.287	. . .	1.287	1.442	1.377	1.312	1.306	1.260
	Titel 1 (Summe)	48.637	. . .	48.637	50.620	49.942	49.298	48.724	48.087
2	Pflichtschul- und Landesmittelschullehrer:								
1	Ruhebezüge	11.678	. . .	11.678	11.801	11.720	11.659	11.647	11.518
2	Versorgungsbezüge	5.026	. . .	5.026	4.884	4.904	4.928	4.997	5.006
3	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	172	. . .	172	179	171	165	171	175
	Titel 2 (Summe)	16.876	. . .	16.876	16.864	16.795	16.752	16.815	16.699
3	Sonstige Bedienstete:[1]								
1	Ruhebezüge	467	5.116	5.583	[2] 698	[2] 653	[2]6.055	[2]5.709	[2] 5.420
2	Versorgungsbezüge	581	810	1.391	[2] 761	[2] 703	[2]1.469	[2]1.414	[2] 1.364
3	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	5.045	62	5.107	[2] 5.621	[2] 5.387	[2]5.212	[2]5.106	[2] 4.722
	Titel 3 (Summe)	6.093	5.988	12.081	[2] 7.080	[2] 6.743	[2]12.736	[2]12.229	[2]11.506
	Kapitel 6 (Summe)	71.606	5.988	77.594	74.564	73.480	78.786	77.768	76.292

[1]) Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die ab 1. Jänner 1963 übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke A. G. (Stand anfangs des Jahres 1963: 6723) enthalten.

	1961	1962	1963	1964	1965
[2]) Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	231	207	5.471	5.370	4.849
Versorgungsbezüge	272	255	860	847	796
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	88	46	66	61	60
Summe	591	508	6.397	6.278	5.707

Kapitel 7

Bundeskanzleramt

Kapitel 7 „Bundeskanzleramt".

Titel 1: Bundeskanzleramt.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	39·2	70·3	109·5	5·9
1965 **)	44·4	77·5	121·9	6·3
1966 **)	46·3	77·2	123·5	6·1

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die wesentlichsten Unterschiede der sachlichen Ausgaben ergeben sich bei den im weiteren zum Teil noch näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Kurzwellenfunk	18·6	10·0	10·0
Austria Presse Agentur	1·5	1·8	1·9
Sondermaßnahmen der Bundesregierung	—	0·5	6·2
Regierungsmitglieder:			
Entschädigungen	6·5	5·9	7·5
Ruhe- und Versorgungsgenüsse	5·2	4·4	5·0
Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes	—	—	1·0
Mitgliedsbeitrag für OECD	5·5	10·9	8·0
Amtssitzabkommen IAEO	6·8	11·6	6·2
Bundespressedienst	6·8	7·9	8·4
Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen für den Bereich der verstaatlichten Unternehmungen	—	—	0·3
Lincoln Center, New York	2·1	2·1	—
Übrige Gebarung [1]	17·3	22·4	22·7
Summe	70·3	77·5	77·2

Die unterschiedlichen Einnahmen sind im wesentlichen bedingt durch den vom ERP-Fonds [2]) geleisteten Ersatz der Kosten, die dem Bundeskanzleramt durch die Ausübung der Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds erwachsen; dieser beträgt 1964 4·3 Millionen Schilling, 1965 4·3 Millionen Schilling und 1966 3·9 Millionen Schilling.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Jährlich zunehmender Aufwand, hauptsächlich bedingt durch Steigerung der Verwaltungskosten.
[2]) Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Bundeskanzleramt

Der Voranschlag umfaßt beim § 1 die Gebarung des Bundeskanzleramtes mit Ausnahme der gesondert veranschlagten Gebarungen der Sektionen „Verstaatlichte Unternehmungen" und „Wirtschaftliche Koordination".

Förderungsausgaben

Die „Förderungsausgaben" in der Höhe von 6·24 Millionen Schilling betreffen eine Subvention für den Österreichischen Presseklub (0·04 Millionen Schilling) und eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung analog dem Vorgehen anderer Regierungen (6·20 Millionen Schilling).

Gesetzliche Verpflichtungen

Die bei den gesetzlichen Verpflichtungen veranschlagten Entschädigungen des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre sind im Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, BGBl. Nr. 57/1956 [1]), geregelt.

Weiters ist für die Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem Amtssitzabkommen (BGBl. Nr. 82/1958) mit der „Internationalen Atomenergie-Organisation" vorgesorgt (Ergänzende Vereinbarung: BGBl. Nr. 40/1965).

Schließlich werden hier auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 16/1962 für ehemalige Präsidenten des Rechnungshofes, Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964 veranschlagt.

Sonstige Aufwandskredite

In den unter „Sonstige Aufwandskredite" vorgesehenen 23·87 Millionen Schilling ist der Aufwand für den Bundespressedienst in Höhe von 8·39 Millionen Schilling, der Aufwand für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 2·20 Millionen Schilling, ein vertragliches Entgelt für Leistungen der Austria-Wochenschau-Ges. m. b. H. mit 1·00 Million Schilling, der Aufwand für Dienstprüfungen in Höhe von 0·23 Millionen Schilling, eine Entschädigung für den Nachrichtendienst des Kurzwellenfunks in Höhe von 10·00 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur mit 1·92 Millionen Schilling und 0·13 Millionen Schilling für die Bibliothekserfor-

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 16/1962.

dernisse der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt, welche bis 1964 bei § 4 mitveranschlagt waren, enthalten.

Die Administrative Bibliothek wurde im Jahre 1849 beim Innenministerium gegründet und ressortiert seit 1923 zum Bundeskanzleramt. Sie ist die Amtsbibliothek des Bundeskanzleramtes, steht jedoch auch allen anderen Wiener Behörden zur Verfügung. Sie enthält vor allem Gesetzessammlungen und verwaltungswissenschaftliche Werke. Sie hat ebenso wie die Nationalbibliothek und die Wiener Universitätsbibliothek Anspruch auf ein Pflichtexemplar [1]) von jedem in Österreich erscheinenden Buch.

Der Aufwand für den Bundespressedienst betrifft unter anderem Propagandaaktionen im Ausland (Allgemeine Österreichwerbung und Amerikawerbung), die vom Bundeskanzleramt (Bundespressedienst) durchgeführt werden. Die den Vertretungsbehörden im Ausland für allgemeine Informationszwecke zugewiesenen Kredite sind bei Kapitel 8 veranschlagt.

Wirtschaftliche Koordination

Unter § 2 wird der Aufwand der Sektion für wirtschaftliche Koordination im Bundeskanzleramt (Sektion V), der Wirtschaftlichen Verbindungsstelle Washington und der Österreichischen Delegation bei der OECD [2]) in Paris veranschlagt.

Die Abteilung 11 b dieser Sektion übt die Funktion der Geschäftsführung des auf Grund des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, am 1. Juli 1962 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten ERP-Fonds aus. Die daraus dem Bund erwachsenden Kosten werden gemäß § 23, Abs. 1, des vorgenannten Gesetzes ersetzt und beim § 2 vereinnahmt.

Förderungsausgaben

Der bei den Förderungsausgaben dieses Ansatzes veranschlagte Betrag setzt sich aus dem Beitrag Österreichs für die im Rahmen der OECD [2]) durchzuführenden technischen und wissenschaftlichen nationalen Projekte (0·02 Millionen Schilling) und dem Beitrag Österreichs zu den IAEO-Stipendien (0·26 Millionen Schilling) zusammen.

Laut den von der OECD für die vorerwähnten Projekte aufgestellten Durchführungsrichtlinien ist die Beteiligung zumindest eines zweiten Landes Voraussetzung. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß 50% der Projektkosten aus den von amerikanischer Seite der OECD [2]) zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden und die restlichen 50% von den beteiligten Staaten zu tragen sind. Zahlungen aus diesem Titel werden in der Regel in Form von Subventionen an Forschungsanstalten, Hochschulinstitute, gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmen, aber auch an Einzelpersonen im In- und Ausland geleistet.

Gesetzliche Verpflichtungen

Unter den gesetzlichen Verpflichtungen ist ausschließlich der Mitgliedsbeitrag Österreichs zur OECD veranschlagt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet.

Sonstige Aufwandskredite

Für Leistungen im Rahmen des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (BGBl. Nr. 57/1960) wurden 0·40 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Kosten werden von den Leistungsempfängern dem Bund zur Gänze ersetzt und beim § 2 vereinnahmt. Weiters wurden für den Aufwand des Bundes für die Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten 0·07 Millionen Schilling vorgesehen.

Verstaatlichte Unternehmungen

Unter § 3 ist der Aufwand der Sektion für verstaatlichte Unternehmungen im Bundeskanzleramt (Sektion IV) [1]) veranschlagt. Diese Sektion hatte bis zum Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 die Aufgaben, welche der Bundesregierung auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen zufallen, wahrzunehmen (BGBl. Nr. 173/1959). Nach dem Inkrafttreten dieser Kompetenzänderungen werden diese Aufgaben vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wahrgenommen.

Aufwandskredite

Für Forschungsarbeiten im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen sind 1·42 Millionen Schilling vorgesehen. 2·93 Millionen Schilling sind im wesentlichen für Besuche ausländischer Wirtschaftsdelegationen, für Informationen, für Internationale Werbung und Ausstellungswesen veranschlagt.

Förderungskredite

Von den bei den Förderungsausgaben bereitgestellten Mitteln sind für die Ausbildung von technischem Personal für die Entwicklungsländer

[1]) Gemäß BGBl. Nr. 218/1922.

[2]) OECD = Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

[1]) Siehe auch Kapitel 7 a.

0·58 Millionen Schilling, für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" 0·10 Millionen Schilling und für gemeinnützige Einrichtungen für den Bereich der verstaatlichten Unternehmungen 0·27 Millionen Schilling bestimmt.

Nachgeordnete Dienststellen

Titel 2: Nachgeordnete Dienststellen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	35·0	15·5	50·5	1·4
1965 **)	41·3	22·4	63·7	1·5
1966 **)	52·6	29·6	82·2	1·4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist durch Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete sowie jeweils auch durch die Vermehrung des Personalstandes beim Statistischen Zentralamt bedingt.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben ab 1965 ist ausschließlich auf die Einrichtungskosten eines neu für das Statistische Zentralamt angemieteten Gebäudes und die Vorsorge für Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 91/1965 (§ 7 Abs. 7) zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Staatsarchiv

Das Österreichische Staatsarchiv besteht aus fünf Abteilungen, dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv, dem Finanz- und Hofkammerarchiv, dem Verkehrsarchiv und dem früheren Kriegsarchiv. Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv werden die Urkunden aus der österreichischen Geschichte seit der Babenbergerzeit, die Urkunden der Staatsverträge und die Akten des ehemaligen Ministeriums des Äußeren und seit 1918 die Akten des Staatsamtes für Äußeres, des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten, beziehungsweise des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt. Im Allgemeinen Verwaltungsarchiv sind die Akten aus dem Bereich der Inneren Verwaltung sowie der Justiz- und der Unterrichtsverwaltung seit der Verwaltungsreform Maria Theresias verwahrt. Das Verkehrsarchiv verwaltet die Aktenbestände aus staatlichen Zentralen und sonstigen Behörden, die sich seit 1824 mit dem Verkehrswesen befaßt haben, und die historischen Bestände der verstaatlichten Privatbahnen. Das Finanz- und Hofkammerarchiv enthält die Akten der Finanzverwaltung von der Finanzreform Maria Theresias an, ferner die der Bauverwaltung bis 1849. Im früheren Kriegsarchiv werden die militärischen Akten aufbewahrt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die Archive der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern werden ab 1948 nach dem Finanzausgleich von den Ländern erhalten.

Förderungsausgaben

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0·01 Millionen Schilling vorgesehen.

Statistisches Zentralamt

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 21/1947, 40/1948, 159/1950, 52/1951, 28/1953, 130/1954, 223/1955, 137/1958, 188/1958, 215/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 3/1966, 5/1966, 12/1966 und 31/1966. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die meisten Zweige der Statistik bearbeitet, insbesondere auch die Außenhandelsstatistik, die Agrarstatistik, die Finanzstatistik, die Wohnbaustatistik, die gewerbliche Produktionsstatistik und die Statistik des Volkseinkommens.

Statistische Erhebungen besonderer Art

Neben den laufenden Arbeiten werden jeweils auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen statistische Erhebungen besonderer Art durchgeführt. Im Jahre 1966 wird die statistische Erhebung in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 130/1954 weitergeführt. Begonnen wird mit Steuerstatistiken und einer Arbeitskräftestichprobenerhebung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der einzelnen „Statistischen Erhebungen besonderer Art" betragen:

	persönliche	sachliche[1])	Summe
		Mill. S	
Nichtlandwirtschaftliche Betriebszählung[2])	5·3	6·6	11·9
Steuerstatistiken	2·6	2·9	5·5
Arbeitskräftestichprobenerhebung	4·5	5·5	10·0

Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965 (§ 7 Abs. 7) hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden. Der hier veranschlagte Betrag ist ausschließlich für diesen Zweck bestimmt.

Handelsstatistische Gebühren

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes,

[1]) Aufgliederung nach Jahren siehe Teilheft zum Kapitel 7, Beilage E.
[2]) Verordnung: BGBl. Nr. 283/1964.

BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, zu entrichten. Diese werden bei Einnahmenkapitel 17 Titel 5 § 1 „Stempel- und Rechtsgebühren" verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958, geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

Bundesgesetzblatt

Titel 3: Bundesgesetzblatt.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	2·95	3·20
1965 **)	3·24	3·13
1966 **)	3·30	3·30

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Allgemeines

Im Ansatz „Bundesgesetzblatt" sind die Ausgaben und die Einnahmen veranschlagt, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes zusammenhängen. Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Staatsdruckerei.

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33 [1]), enthält die entsprechenden Bestimmungen über das Bundesgesetzblatt.

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Gebarung in den einzelnen Jahren ist wesentlich durch den Umfang und die jeweilige besondere Bedeutung der amtlichen Kundmachungen beeinflußt.

[1]) In der derzeit geltenden Fassung.

Kapitel 7a Investitionsfonds

Kapitel 7 a „Verstaatlichte Unternehmungen".

Titel 1: Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	77·6	106·6
1965 **)	54·3	54·3
1966 **)	66·1	66·1

Gesetzliche Grundlagen

Der Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen wurde auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden, BGBl. Nr. 173/1959, errichtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes fließen dem Fonds 75 v. H. der Ausschüttungen der im § 1 dieses Gesetzes genannten Unternehmungen zu, soweit die Ausschüttungen nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verstaatlichungsentschädigung verwendet werden. Die restlichen 25 v. H. der Ausschüttungen verbleiben dem Bund [1]).

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Jahresgebarungen ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
Ausgaben		Mill. S	
Darlehen	70·5	46·3	54·1
Zuschüsse	7·1	8·0	12·0
Summe	77·6	54·3	66·1
Einnahmen			
Dividendenanteile [2])	100·1	36·6	53·1
Zinsen und Kapitalsrückzahlungen	6·5	17·7	13·0
Summe	106·6	54·3	66·1

Gebarung

Das Anweisungsrecht stand bis zum Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 ausschließlich dem Bundeskanzleramt — Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) zu. Nach Inkrafttreten des Kompetenzänderungsgesetzes steht das Anweisungsrecht dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zu.

Die Mittel des Fonds werden zur Durchführung von Investitionsvorhaben verwendet. Sie werden als Kapitalaufstockung oder in der Form von verzinslichen bzw. unverzinslichen Darlehen gegeben, die in besonderen Fällen später in Beteiligungen des Bundes umgewandelt werden. Ein verhältnismäßig kleiner Betrag (12 Millionen Schilling) ist für Zuschüsse vorgesehen, die an notleidende Betriebe zur Finanzierung der notwendigsten Investitionen gewährt werden und mit deren Rückzahlung von vornherein nicht gerechnet werden kann. Bei einer Gewährung von Darlehen an solche Unternehmungen würde es sich in den meisten Fällen als notwendig erweisen, dieselben zu einem späteren Zeitpunkt zur Bilanzbereinigung gegen aufgelaufene Verluste abzubuchen. Verwaltungsaufwendungen des Investitionsfonds sind aus diesem zu decken.

Soweit Mittel des Fonds zur Kapitalaufstokkung der verstaatlichten Unternehmungen Verwendung finden, ist für die Verrechnung dieser Kapitalbeteiligungen das Bundesministerium für Finanzen (Kapitel 18) zuständig. Durch die Nettoveranschlagung von Durchlauferposten bedingt, werden die für die Kapitalbeteiligungen bestimmten 51 Millionen Schilling sogleich von den dem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zustehenden Dividendenanteilen auf der Einnahmenseite in Abzug gebracht.

In gleicher Weise sind die Überweisungen an die Kassenverwaltung des Bundes, d. s. die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Finanzen aus dem Jahre 1961 vorgesehenen Refundierungen für realisierte Bundeshaftungen und nachgelassene Bundesdarlehen, veranschlagt.

Die Einnahmen des Fonds sind im Voranschlag mit rund 66·1 Millionen Schilling (netto) veranschlagt, davon werden voraussichtlich 53·1 Millionen Schilling dem Fonds aus den Erträgen der Anteilsrechte des Bundes (siehe Erläuterungen zu Einnahmen-Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 1) und eine Million Schilling aus Zinsen und Rückzahlungen für bereits gewährte Investitionsfondsdarlehen zufließen. Durch die vorgesehene Umwandlung von 12 Millionen Schilling bereits gegebener Investitionsfondsdarlehen in Beteiligungen des Bundes werden sich buchmäßig weitere Einnahmen in gleicher Höhe ergeben.

Einzelne Daten

Nähere Einzelheiten über die verstaatlichten Industrieunternehmungen und über die voraussichtliche Gebarungsentwicklung des Investitions-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Die gesamten Erträge von 200·000 Millionen Schilling werden wie folgt verwendet:

für Entschädigungen:		
bei Kap. 18/1/1/4	15·000 Mill. S	
verbleiben	185·000 Mill. S	davon
75 % Investitionsfonds	138·750 Mill. S	
25 % Bundeshaushalt	46·250 Mill. S	

[2]) Ab 1964 werden die dem Fonds zufließenden Dividendenanteile auf der Einnahmenseite des Kapitels 7 a nur netto ausgewiesen.

	1964	1965	1966
		Mill. S	
Dividendenanteile	141·3	102·1	138·8
ab: für Kapitalaufstockungen	20·0	40·0	51·0
für Kassenverwaltung[3])	21·2	25·5	34·7
Verbleibt (netto)	100·1	36·6	53·1

[3]) Vereinbarte Rückzahlung von Darlehen und Erstattung für Haftungsforderungen des Bundes gegen verstaatlichte Unternehmungen.

fonds in den Jahren 1964 bis 1966 können den nachstehenden Ausführungen entnommen werden:

Verstaatlichte Industrieunternehmungen

Durch das 1. Verstaatlichungsgesetz wurden die gesamte Buntmetallerzgewinnung, fast zur Gänze die Kohlenförderung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung sowie die Schiffahrt, ferner bedeutende Anteile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffbaues sowie des Ölvertriebes verstaatlicht.

Im Jahre 1964 betrug der Bruttoproduktionswert dieser Unternehmungen 21·9% der Gesamtindustrie. Die Exporte im Werte von rund 9·7 Milliarden Schilling erreichten einen Anteil von 25·7% des österreichischen Gesamtexportes. Für das gleiche Jahr bezifferten sich die Investitionen der verstaatlichten Industrie mit 1·7 Milliarden Schilling, bei Bruttoinvestitionen der österreichischen Volkswirtschaft von 53·6 Milliarden Schilling. Die Umsätze betrugen im Jahre 1964 27·3 Milliarden Schilling.

Nähere Einzelheiten enthalten die nachfolgenden Übersichten:

Produktionsziffern

Über die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige informieren nachstehende Produktionsziffern:

	1964	1965 1. Halbjahr
Eisenerzgewinnung:		
Eisenerz in t	3,563.100	1,775.820
Roheisen- und Rohstahlerzeugung:		
Roheisen in t	2,203.885	1,121.183
Rohstahl in t	3,055.682	1,538.061
Kohlenförderung		
Braunkohle in t	5,564.961	2,653.888
Steinkohle in t	84.075	29.239
Elektroindustrie:		
Werksausstoß in 1000 S	1,449.468	640.253
Buntmetallerzgewinnung:		
Blei-Zink-Erz in t	183.947	96.865
S-Cu-Erz in t	109.279	52.775
NE-Metallindustrie:		
Rohaluminium in t	66.247	33.245
Maschinenbau:		
Produktionswert in 1000 S	1,797.257	796.834
Schiffsbau:		
Produktionswert in 1000 S	164.065	93.543
Stickstoffindustrie:		
Stickstoffdünger in t	674.802	345.488
Verkehr (DDSG):		
Anzahl der beförderten Personen	503.578	62.940
Beförderte Güter in t	1,308.061	712.586
Erdöl- und Erdgasförderung:		
Erdöl in t	2,321.191	1,182.132
Erdgas in 1000 m³	1,728.727	820.481
Ölvertrieb:		
Umsatz in 1000 S	1,041.942	515.859

Umsätze

Nachstehend werden einige statistische Daten über die einzelnen Zweige der verstaatlichten Industrie im Jahre 1964 und im 1. Halbjahr 1965, und zwar gegliedert nach der Höhe der Umsätze und Exporte sowie nach der Zahl der Beschäftigten, aufgezeigt.

Über die Höhe der Umsätze unterrichtet die folgende Übersicht:

in Millionen Schilling

Sektor	1964	1. Halbjahr 1965
Eisen- und Stahlindustrie [1]	11.945	6.027
Kohlenbergbau	1.181	518
Elektroindustrie	3.082	1.236
NE-Metallindustrie	1.843	932
Maschinen- und Schiffsbau [2]	2.550	1.162
Chemie	1.701	1.000
Verkehr	312	119
Erdöl und Erdgas	3.685	1.825
Ölvertrieb	1.042	515
Summe	27.341	13.334

[1]) Ohne VÖEST-Maschinenbau.
[2]) Mit VÖEST-Maschinenbau.

Exporte

in Millionen Schilling

Sektor	1964	1. Halbjahr 1965
Eisen- und Stahlindustrie	6.860	2.947
Kohlenbergbau	—	—
Elektroindustrie	736	354
NE-Metallindustrie	847	435
Maschinen- und Schiffsbau	411	706
Chemie	642	353
Verkehr	—	—
Erdöl und Erdgas	176	69
Ölvertrieb	2	—
Summe	9.674	4.864

Beschäftigtenstand

Sektor	1964	1. Halbjahr 1965
Eisen- und Stahlindustrie	58.147	57.985
Kohlenbergbau	11.069	10.750
Elektroindustrie	18.019	17.659
NE-Metallindustrie	7.452	7.371
Maschinen- und Schiffsbau	12.418	11.956
Chemie	5.605	5.749
Verkehr	2.942	2.976
Erdöl und Erdgas	8.105	7.870
Ölvertrieb	431	455
Insgesamt	124.188	122.771

In der verstaatlichten Industrie waren demnach im Jahre 1964 rund 124.000 Personen beschäftigt, das sind etwas mehr als ein Fünftel des Beschäftigtenstandes der Gesamtindustrie. Hiezu kommen noch die bei den zugehörigen Tochtergesellschaften (Handelsgesellschaften usw.) Beschäftigten.

Ertragslage

Über die Ertragslage der verstaatlichten Industrieunternehmungen gibt nebenstehende Übersicht Aufschluß:

Nominalwert des Gesellschaftskapitals der Industrieunternehmungen . . . . . [1]) 6·3 Mrd. Schilling
Reinvermögen . . . . . rd. 13·4 Mrd. Schilling
Gewinnausschüttungen (Dividenden) . . . . . [2]) 201·1 Mill. Schilling

Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen

Über die Gebarung und den Stand des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (Industrie ohne Banken und Elektrizitätswirtschaft) nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

[1]) Stand vom 1. Jänner 1965.
[2]) Im Jahre 1964 an den Bundeshaushalt abgeführte Dividenden.

	Bundesrechnungsabschluß 1964	1965 Bundesvoranschlag	1966 Bundesvoranschlag
	Millionen Schilling		
Erträge aus den Anteilsrechten des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ohne Banken) nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz	201·135	180·000	200·000
ab: Entschädigungen bei Kapitel 18/1/1/4 *)	0·004	15·000	15·000
Entschädigungen bei Kapitel 4/3/5 **)	12·726	28·788	—
Verbleibt	188·405	136·212	185·000
hievon 75% an Investitionsfonds	141·304	102·159	138·750
weitere Einnahmen des Investitionsfonds (netto)	6·516	17·720	13·046
Fondsmittelreste aus dem Vorjahr	52·511	81·554	81·554
Einnahmen des Investitionsfonds (Summe)	200·331	201·433	233·350
Ausgaben des Investitionsfonds:			
Darlehen	70·500	46·338	54·108
Zuschüsse	7·081	8·000	12·000
Kapitalbeteiligungen	20·000	40·000	51·000
Sonstiges	—	0·001	0·001
Überweisung an den Bund als Rückzahlung für in den Vorjahren vom Bund getragene Darlehen und Haftungsbeträge [1])	21·196	25·540	34·687
Am Jahresende verbleibende Fondsmittel	81·554	81·554	81·554

Fußnoten siehe Seite 82.

Darlehensgewährungen

Im Jahre 1964 wurden aus Mitteln des Investitionsfonds folgende Darlehen gewährt:

	Mill. S
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau	23·5
Erste Donau-Dampfschiffahrtsges.	25·0
Wiener Starkstromwerke Ges. m. b. H.	10·0
Bleiberger Bergwerks-Union	6·5
Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftliche Maschinen-Fabriks A. G.	3·0
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Bleiberg" (Alpenhotel „Sonnhof")	2·0
Übrige	0·5
Summe ...	70·5

Darlehensrückzahlungen

Im Jahre 1964 sind folgende Rückzahlungen von Fondsdarlehen erfolgt:

1. Durch Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen:

	Mill. S
G. Rumpel AG.	2·0
2. Übrige Rückzahlungen:	
Schoeller-Bleckmann-Stahlwerke AG.	3·3
Montanwerke Brixlegg Ges. m. b. H.	0·5
Übrige	0·5
Summe ...	6·3

Abschreibung von Darlehensforderungen

Außerdem wurden im Jahre 1964 folgende bei Kapitel 7 a Titel 1 in Vormerk gestandene Darlehensforderungen des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen abgeschrieben:

	Mill. S
Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H.	9·2
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau	63·0
Trauzl-Werke A. G.	5·0
Summe ...	77·2

Fußnoten zu Seite 81:

*) Ansatz des Bundesvoranschlages 1965.

**) Der Schuldendienst für die Bundesschuldverschreibungen ist im Jahre 1965 ausgelaufen.

1) Laut Ministerratsbeschluß vom 14. November 1961 werden insgesamt 630·5 Mill. S (330·5 Mill. S für Ablösung von Regreßforderungen des Bundes auf Grund von Haftungsübernahmen, 300 Mill. S für Refundierung von Darlehensforderungen des Bundes) überwiesen werden, und zwar 1962... 130 Mill. S, 1963 und 1964 je 15%, ab 1965 ... 25% der aus Dividendenausschüttungen der verstaatlichten Unternehmungen in den Investitionsfonds fließenden Beträge, wobei zuerst die für die Verstaatlichungsentschädigung zu leistenden Beträge und sodann die vorgenannten Anteile in Abzug zu bringen sind. Die Verpflichtung zur Überweisung des Gesamtbetrages von 630·5 Millionen Schilling ändert sich dadurch nicht.

Kapitel 8

Kapitel 8 „Äußeres".

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Titel 1: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	18·3	15·2	33·5	0·2
1965 **)	18·8	19·7	38·5	0·1
1966 **)	23·2	19·8	43·0	0·1

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Internationale Beitragszahlungen	4·4	5·1	6·0
Persönlicher Verwaltungsaufwand	18·3	18·8	23·2
Internationale Kongresse in Österreich	—	3·0 [1]	—
Übrige Gebarung	10·8	11·6	13·8
Summe	33·5	38·5	43·0

Verwaltungsaufwand

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ist auf Bezugserhöhungen sowie auf die Vermehrung der Dienstposten zurückzuführen.

Die Erhöhung im sachlichen Verwaltungsaufwand des gemäß BGBl. Nr. 172/1959 selbständigen Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist durch eine Vermehrung der Vertretungsbehörden im Ausland bedingt, die auch Mehrausgaben in der Zentrale zur Folge hat.

Förderungszuwendungen

Verminderter Aufwand durch Wegfall von 3 Millionen Schilling für die Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes in Wien 1965.

Stipendienfonds

Der Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie, ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit, wurde mit stiftungsbehördlicher Genehmigung mit Wirkung vom 17. Dezember 1964 errichtet.

Er hat ein Stammkapital von 100.000 Schilling und wird durch freiwillige Beiträge öffentlichrechtlicher Körperschaften und privater Organisationen bzw. Personen dotiert.

Im Jahre 1965 sind ihm an Beiträgen rund 1,500.000 Schilling zugeflossen, woraus das Kuratorium einstimmig 40 Stipendien an bedürftige und würdige Hörer der Diplomatischen Akademie (mit österreichischer und ausländischer Staatsangehörigkeit) verliehen hat.

Dies bedeutet für drei Studiensemester eine Belastung von rund 1,200.000 Schilling.

Für 1966 liegen bereits Zusagen von rund 1 Million Schilling vor. Die Höhe der Stipendienvergabe läßt sich nicht voraussagen, weil im Herbst ein neuer Lehrgang beginnt.

Internationale Beitragszahlungen

Der für internationale Beitragszahlungen Österreichs vorgesehene Kredit von 6,038.000 S gliedert sich wie folgt:

	Schilling
Europarat (Beitrittsjahr 1956, BGBl. Nr. 121/1956, 1965: 3,477.000 S)	4,000.000
IAEA [1]) (Beitrittsjahr 1958, BGBl. Nr. 23/1958, 1965: 1,005.000 S) ...	1,327.000
Donau-Kommission (Beitrittsjahr 1960, BGBl. Nr. 40/1960, 1965: 560.000 S)	700.000
Ständiger Schiedshof (Beitrittsjahr 1913, RGBl. Nr. 177/1913, 1965: 10.000 S)	11.000
Insgesamt ...	6,038.000

Berechnung der Beitragsquote

Die gegenüber 1965 erhöhten Beiträge zum Europarat, zur IAEA und zur Donaukommission sind bei gleichbleibender Beitragsquote auf die Erhöhung des Gesamtbudgets dieser Organisationen zurückzuführen.

Die sich aus der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen ergebenden Beitragszahlungen sind bei Titel 3 veranschlagt.

Aufwandskredite

Der Mehrbedarf von 1·084 Millionen Schilling ist auf die Mehrkosten des Internationalen Diplomatenseminars Klesheim (0·28 Millionen Schilling), für Ersatzkosten der Dolmetschertätigkeit in Straßburg (0·15 Millionen Schilling), die bei den sonstigen Kosten für die Teilnahme der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften an den Sitzungen der ständigen Versammlung des Europarates und deren Ausschüssen verrechnet werden und für „Dokumentation und Information" (0·6 Millionen Schilling — bis 1965 im Verwaltungsaufwand veranschlagt gewesen) sowie auf die erhöhten Zahlungen für das österreichische Personal und den österreichischen Vizedirektor der Donaukommission (0·1 Millionen Schilling) und die Beitragsleistung zur Europabewegung (0·004 Millionen Schilling) zurückzuführen. Hingegen ergaben sich Verminderungen der Kosten der Ausbildungslehrgänge (0·05 Millionen Schilling).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Internationale Konferenz des Roten Kreuzes.

[1]) IAEA = International Atomic Energy Agency.

Dienststellen im Ausland

Titel 2: Dienststellen im Ausland.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	99·9	59·5	159·4	1·5
1965 **)	108·0	74·8	182·8	2·0
1966 **)	136·5	73·5	210·0	1·6

Verwaltungsaufwand

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist durch die Eröffnung von neuen Vertretungsbehörden, Erhöhung des Personalstandes und Bezugserhöhungen infolge erhöhter Lebenshaltungskosten im Ausland bedingt.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben beim Verwaltungsaufwand ist auf die Eröffnung neuer Vertretungsbehörden und auf die Preissteigerungen im Ausland zurückzuführen.

Anlagen

Bei den gegenüber 1965 um 3·39 Millionen Schilling niedriger veranschlagten Anlagenkrediten konnten nur die notwendigsten Erfordernisse berücksichtigt werden.

Förderungszuwendungen

Der um 1·345 Millionen Schilling verminderte Aufwand ist bedingt durch eine Herabsetzung der Ausgaben für kulturelle Zwecke im Ausland und durch Veranschlagung des bisher hier verrechneten Aufwandes für die freiwillige Krankenversicherung für die im Ausland Bediensteten bei den Aufwandskrediten.

Liegenschaftserwerb

Bei „Liegenschaftserwerb" wurden für 1966 zum Ankauf bundeseigener Gebäude für die Unterbringung der Vertretungsbehörden 7·2 Millionen Schilling vorgesehen.

Sonstige Aufwandskredite

Die „Ausgaben für Information und Werbung im Ausland" wurden wie im Vorjahr mit 1·8 Millionen Schilling und der Aufwand des Bundes zur Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten, der bis 1965 bei den Förderungszuwendungen und den Aufwandskrediten (Gesetzliche Verpflichtungen) veranschlagt war, mit 2·00 Millionen Schilling präliminiert.

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 69 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 51 diplomatische, 14 konsularische und 4 Dienststellen besonderer Art.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Addis Abeba, Ankara, Athen, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogotá, Bonn, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, New Delhi, Dakar, Den Haag, Djakarta, Helsinki, Kabul, Kairo, Karachi, Kopenhagen, Lagos, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Prag, Pretoria, Rabat, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tunis, Vatikan, Vereinte Nationen New York, Warschau und Washington.

In Straßburg besteht die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in New York die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen und in Berlin eine Österreichische Delegation.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chikago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Mailand, München, New York, Preßburg, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1966 rund 140 Honorarkonsulate amtieren.

Der Vertretung in New York ist eine Informationsstelle angeschlossen. Die Vertretung in Agram betreut die dortige Österreichische Lesehalle [1]).

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 178/1952 (Durchführungsverordnung hiezu BGBl. Nr. 227/1952) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und bei Einnahmenkapitel 17 Titel 5 § 1 „Stempel- und Rechtsgebühren" verrechnet.

Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen

Titel 3: Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen.

	Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	31·7	6·7
1965 **)	36·0	0·0
1966 **)	43·3	10·0

Unterschiede der Gebarung

Der sich ab 1965 ergebende Mehraufwand ist auf erhöhte Beitragszahlungen und (bezüglich des Mehraufwandes 1966) auch auf Restschulden aus dem Jahre 1965 zurückzuführen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe Übereinkunft zwischen der jugoslawischen und österreichischen Regierung, BGBl. Nr. 194/1962.

Bei den Einnahmen handelt es sich um die im Jahre 1966 erstmals veranschlagten Rückersätze der UN für das Österreichische Zypern-Kontingent, dessen Kosten zu Lasten des österreichischen Bundeshaushaltes, Kapitel 9 und 23, getragen werden.

Beitragsleistungen an die Vereinten Nationen

Die bei den „Aufwandskrediten (Gesetzliche Verpflichtungen)" veranschlagten Beitragsleistungen umfassen:

	Schilling
UN-Beitrag (Beitrittsjahr 1956, BGBl. Nr. 120/1956, 1965: 11,619.000 S)	16,367.000
UN-Technische Hilfe und Sonderfonds der UN (1965: 17,430.000 S)	18,998.000
UNEF [1])-Beitrag (1965: 2,711.000 S)	3,705.000
Beiträge für internationale Hilfsmaßnahmen (1965: 260.000 S) .	260.000
Beiträge für UN-Sonderaktionen (1965: 4,000.000 S)	4,000.000
Insgesamt ...	43,330.000

Hievon entfallen auf Restschulden aus dem Jahre 1965:

UN-Beitrag	1,588.000
UN-Technische Hilfe und Sonderfonds der UN	1,569.000
UNEF-Beitrag	773.000
Zusammen ...	3,930.000

Beitragsquoten

Die Beitragsquote Österreichs zu den Kosten der Vereinten Nationen für 1965 und 1966 wurde erst in der am 21. Dezember 1965 stattgefundenen XX. Generalversammlung auf Grund des Nationaleinkommens mit 0·53 von Hundert des Gesamtbudgets der Vereinten Nationen festgesetzt, und zwar rückwirkend mit 1. Jänner 1965. Daraus erklärt sich auch das Zustandekommen der vorerwähnten Restschulden.

[1]) UNEF = United Nations Emergency Forces.

Der Berechnung des Beitrages zur UN-Technischen Hilfe, zum Sonderfonds der UN und zur UNEF wird derselbe Schlüssel wie beim UN-Beitrag zugrunde gelegt.

Titel 4: Diplomatische Akademie. **Diplomatische Akademie**

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *).....	—	0·7	0·7	0·0
1965 **).....	0·4	2·7	3·1	0·7
1966 **).....	1·0	2·7	3·7	1·5

Österreich besaß bis zum Jahre 1938 die bekannte Konsularakademie. Das Bundesministerium für Finanzen wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 200/1962, ermächtigt, zu Lasten Kapitel 12 Titel 3 der Stiftung „Theresianische Akademie" für den Wiederaufbau und für die Einrichtung des ihr gehörenden und im Zuge der Kriegshandlungen zerstörten Konsulartraktes Wien IV, Favoritenstraße 15, entsprechende Mittel unentgeltlich zuzuwenden.

Nach Beendigung der Wiederaufbauarbeiten wurde im Jahre 1964 in diesem Objekt eine „Diplomatische Akademie", welche die Spezialschulung des Nachwuchses für den diplomatischen Dienst nach Absolvierung des Hochschulstudiums zur Aufgabe hat, eröffnet.

Unterschiede der Gebarung

Durch die Aufnahme des Lehrbetriebes im Jänner 1965 fielen erst im Jahre 1965 die für den Lehrbetrieb erforderlichen Kosten an.

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 ist auf Personalvermehrungen und Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die sachlichen Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Schulgeldern.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 9

Bundesministerium für Inneres

Kapitel 9 „Inneres".

Titel 1: Bundesministerium für Inneres.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	47·2	27·3	74·5	0·5
1965**)	51·0	38·6	89·6	0·7
1966**)	55·9	29·4	85·3	0·6

Der Voranschlag umfaßt beim § 1 die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) mit Ausnahme der gesondert veranschlagten Gebarungen für die „Flugpolizei und Flugrettungsdienst", für den „Zivilschutz" und den „Entminungsdienst".

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ergibt sich ab 1965 aus der Bezugserhöhung der Bundesbediensteten.

Bei den sachlichen Ausgaben entstanden im Jahre 1965 gegenüber 1964 Mehraufwendungen für die Flugpolizei und den Flugrettungsdienst, für den Zivilschutz und für die Zentralleitung infolge verbesserter technischer Ausgestaltung, die durch die Erweiterung der anfallenden Aufgaben unerläßlich wurden. 1966 ergeben sich gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 Erhöhungen vor allem durch die Veranschlagung des Entminungsdienstes (bisher Titel 3 a) bei der Zentralleitung.

Im einzelnen setzen sich die sachlichen Ausgaben zusammen:

	1964*)	1965**)	1966**)
	Mill. S		
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	7·8	11·0	7·8
Zivilschutz: [1])			
Bereich Inneres	9·3	14·6 [2])	7·7 [2])
Vorsorge für alle Ressorts	—		
Sonstige Ausgaben	10·2	13·0	13·9
Summe	27·3	38·6	29·4

Förderungsausgaben

Im Rahmen der Sachaufwandskredite sind 1966 Förderungszuwendungen in Höhe von 400.000 S vorgesehen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge Österreichs zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol, 329.000 S) und zur Internationalen Zivilstandskommission (16.000 S) veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Der Aufwand für den Zivilschutz wird ab 1964 pauschal bei Kapitel 9 Titel 1 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt aber, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 9, ansonsten bei den Ressorts.
[2]) Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1964: 11·2 Mill. S.

Flugpolizei, Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei" ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst" hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 8 Hubschrauber, 7 Motorflugzeuge (6 Einsatzflugzeuge, 1 Schulflugzeug), 4 Segelflugzeuge, 1 Segelflugzeugschleppwinde und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die vier Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten und Flughafen Klagenfurt/Wörthersee verteilt.

Zivilschutz

Der für 1966 vorgesehene Betrag in der Höhe von 7,695.000 Schilling stellt den Gesamtbetrag der Kredite für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts dar.

Mit diesem Betrag soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps weiter fortgesetzt, Lehrgeräte für die Zivilschutzschule angeschafft und ein Zivilschutzlehrfilm hergestellt werden. Weiters sind Förderungsmaßnahmen und die Herausgabe einer Zivilschutz-Aufklärungsbroschüre vorgesehen sowie die Fortsetzung der Lehr- und Kurstätigkeit beabsichtigt.

Entminungsdienst

Dem Entminungsdienst obliegt die Bergung und allfällige Vernichtung von Kriegsmunition aller Art, die über der Erde, in der Erde und in Gewässern vorgefunden wird.

Im Bundesgebiet verfügt der Entminungsdienst über Einsatzkommandos in Wien (Zentrale für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland), Graz (für Steiermark, Kärnten und das südliche Burgenland) und Linz (für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg).

Politische Behörden

Titel 2: Politische Behörden.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·3	5·1	5·4	0·05
1965**)	0·3	5·0	5·3	0·09
1966**)	0·3	5·3	5·6	0·09

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 ist auf die Erhöhung der Entschädigungen der Landeshauptmänner und der 1. Landeshauptmannstellvertreter entsprechend den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Gebarung

Beim Titel 2 sind die Bezüge der Landeshauptmänner und 80 v. H. der Bezüge ihrer Ersten Stellvertreter sowie die Kosten ihrer Dienstwagen und Kraftwagenlenker und die allfälligen Entschädigungen für die nicht beigestellten Dienstwohnungen veranschlagt, die gemäß § 13 des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, BGBl. Nr. 57/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 16/1962, der Bund zu tragen hat.

Bei diesem Ansatz werden auch die Einnahmen aus Verfallserlösen und Strafen im Devisenstrafverfahren, soweit sie aus der Tätigkeit der politischen Behörden gemäß Devisengesetz 1946, BGBl. Nr. 162, anfallen, verrechnet. Die voraussichtliche Höhe dieser Einnahmen ist im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht abschätzbar.

Bundespolizei

Titel 3: Bundespolizei.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	770·0	135·8	905·8	30·7
1965**)	828·6	152·8	981·4	27·4
1966**)	888·2	163·6	1.051·8	36·9

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben im Bundesvoranschlag 1965 und 1966 ergibt sich aus der Bezugserhöhung der Bundesbediensteten sowie aus der Erhöhung der Dienst- und Wachdienstzulagen.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1965 ergab sich infolge Kostensteigerungen im Verwaltungsaufwand, durch den Ausbau des Funkstreifendienstes und des Fernmeldenetzes sowie durch die beabsichtigte Reorganisation des Sicherheitswesens. Im Jahre 1966 treten weitere Erhöhungen durch die Einrichtung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage und durch allgemeine Preissteigerungen ein.

Die präliminierten Einnahmen im Voranschlag 1966 entsprechen im wesentlichen dem tatsächlichen Aufkommen an Verwaltungsstrafgeldern, Bundes-Überwachungsgebühren und Erlösen aus dem Verkauf von Kennzeichentafeln für Kraftfahrzeuge. Außerdem wurden hier erstmalig die Einnahmen der Polizeiküchen veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

In den wichtigeren Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102, Absatz 6 Bundesverfassungsgesetz erlassenen Verordnungen. Die Entsendung von Polizeibediensteten in das Ausland (z. B. Polizeikontingente für Zypern im Auftrage der UN) wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 geregelt.

Organisation [1])

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 7 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt [2]) sowie in 7 Bundespolizeikommissariate: Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 28 Grenzpolizeistellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern und in Wien (zusammen 9).

Einnahmen

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275 [3]), ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274 [3]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276 [3]), und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1954, BGBl. Nr. 102, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964 [4]), eingehoben.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizeimassafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	15·2
Sonstiges	0·4
Zusammen ...	15·6

[1]) Siehe BGBl. Nr. 266 bis 277/1960 und 69/1961.
[2]) Errichtet gemäß BGBl. Nr. 266/1960.
[3]) Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.
[4]) Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965.

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	14·7
Fondsaufwand	0·2
Zuführung an Rücklagen	0·7
Zusammen ...	15·6

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen)	0·003
Sonstiges	0·066
Zusammen ...	0·069

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Unterstützungen	0·062
Zuführung an Rücklagen	0·007
Zusammen ...	0·069

Bundesgendarmerie

Titel 4: Bundesgendarmerie.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	571·0	153·5	724·5	3·9
1965**)	614·0	179·6	793·6	3·4
1966**)	669·9	177·3	847·2	8·9

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist in den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und in der Erhöhung der Dienst- und Wachdienstzulagen begründet.

1965 ergaben sich Mehraufwendungen im Verwaltungsaufwand durch die Einführung des Funkpatrouillendienstes und der im Zuge dieser Maßnahme anfallenden Nebengebühren und erhöhten Betriebs- und Instandsetzungsausgaben für Kraftfahrzeuge.

Die höhere Veranschlagung der Einnahmen im Jahre 1966 entspricht dem voraussichtlichen Aufkommen. Außerdem wurden hier erstmalig die Einnahmen der Gendarmerieküchen veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBl. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet. Die Entsendung von Gendarmeriebediensteten in das Ausland (z. B. Polizeikontingente für Zypern im Auftrage der UN) wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 geregelt.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden, 40 Gendarmerieabteilungskommanden, 10 Technische Gendarmerieabteilungen, 7 Gendarmerieverkehrsabteilungen, 8 Gendarmerieerhebungsabteilungen, 10 Gendarmerieerhebungsexposituren, 88 Bezirksgendarmeriekommanden, 1.358 Gendarmerieposten, Gendarmerieexposituren und Grenzkontrollstellen, 1 Gendarmeriezentralschule, 1 Gendarmeriebeschaffungsamt und 8 Gendarmerieergänzungsabteilungen.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	13·8
Entnahmen aus Rücklagen	1·0
Sonstiges	0·9
Zusammen ...	15·7

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	15·1
Fondsaufwand	0·6
Zusammen ...	15·7

Wanderungswesen

Titel 5: Wanderungswesen.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·19	0·17
1965**)	0·43	0·14
1966**)	0·26	0·14

Für das Wanderungswesen ist laut Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bund zuständig.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben im Voranschlag 1965 waren durch die erwartete Rückführung einer größeren Anzahl von Repatrianten bedingt.

Förderungsausgaben

Beim Titel 5 werden vornehmlich die jährlich in ihrer Höhe sehr unterschiedlichen Ausgaben für die Rückführung bedürftiger Österreicher aus dem Ausland nach Österreich sowie die Kosten für die Südtiroler Optantenkommission veranschlagt. Für diese Ausgaben sowie für die Auswandererfürsorge sind insgesamt 250.000 S als Förderungszuwendungen veranschlagt. Durch die günstige wirtschaftliche Lage konnten bisher immer Einsparungen gegenüber dem Voranschlag erzielt werden.

Aufwandskredite

Dieser Kredit von 8000 S dient der Beschaffung und Auswertung von Informationen über die Verhältnisse in jenen Ländern, welche für eine Auswanderung in Frage kommen.

Einnahmen

Hier sind die Ersätze der Heimbeförderungskosten veranschlagt.

Kriegsgräberfürsorge

Titel 6: Kriegsgräberfürsorge.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	2·1	0·29
1965**)	2·5	0·30
1966**)	3·3	0·30

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der Ausgaben im Voranschlag 1965 war durch einen größeren Nachholbedarf sowie durch Ausgaben für das Öffentliche Denkmal Mauthausen bedingt. Die Erhöhung im Voranschlag 1966 ergibt sich durch eingetretene Preissteigerungen, durch die vorgesehene Einrichtung eines Museums sowie größere Instandsetzungsarbeiten im Öffentlichen Denkmal Mauthausen.

Aufgaben

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des ersten und des zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ.-, Anhalte- und Arbeitslager.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Wahlkosten

Titel 7: Wahlkosten.[1])

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)[1])	3·23	0·01
1965**)[1])	2·70	0·00
1966**)	6·62	0·10

Der Kredit ist für Ersätze an Gemeinden gemäß § 108 der Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, gemäß § 24 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1962, BGBl. Nr. 247, gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1960, BGBl. Nr. 243, sowie gemäß des Volksbegehrengesetzes 1963, BGBl. Nr. 197, und des Volksabstimmungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 248, vorgesehen. Außerdem sind die Kredite für die Bestreitung der Kosten der Hauptwahlbehörde für Nationalratswahlen[2]) und die Wahl des Bundespräsidenten[3]) sowie für Kosten auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 159, vorgesehen.

Unterschiede der Gebarung

Der Mehraufwand gegenüber 1965 ist auf die Veranschlagung der Restkosten für die Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 1965 sowie auf die Veranschlagung der Kosten der im März 1966 durchgeführten Wahl des Nationalrates zurückzuführen.

Die höheren Einnahmen im Jahre 1966 sind auf die Durchführung der Nationalratswahl zurückzuführen.

Grenzangelegenheiten

Titel 8: Grenzangelegenheiten.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	0·01	0·00
1965**)	0·05	0·00
1966**)	0·04	0·00

Dieser Kredit dient im Sinne des Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Kenntlichmachung der Staatsgrenze für die Allgemeinheit.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im Bundesvoranschlag 1964 und 1965 waren die Kredite dieses finanzgesetzlichen Ansatzes auf die Titel 7, 7 a, 7 b, 7 c und 7 d aufgeteilt gewesen.
[2]) Letzte Wahl des Nationalrats am 6. März 1966.
[3]) Letzte Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 1965 (BGBl. Nr. 36/1965).

Betreuung der Umsiedler, Heimatvertriebenen und Flüchtlinge

Titel 9: Betreuung der Umsiedler, Heimatvertriebenen und Flüchtlinge.[1])

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	5·5	21·5	27·0	8·9
1965**)	5·9	19·6	25·5	4·0
1966**)	5·9	15·6	21·5	3·3

Unterschiede der Gebarung

Das Gesamtmindererfordernis 1965 und 1966 ist vor allem auf die Verringerung der Anzahl der Lagerinsassen und des Lagerpersonals im Zuge des Lagerauflösungsprogramms zurückzuführen.

Die höheren Einnahmen des Jahres 1964 waren durch höhere internationale Beiträge bedingt.

Förderungsausgaben

Hier ist ein Beitrag von 780.000 Schilling zu den Programmen des UN-Flüchtlingshochkommissärs vorgesehen.

Beiträge

Die Beitragsquote zum Gesamt-Verwaltungsaufwand des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung, ICEM [2]), wurde für das Jahr 1965 mit 0·86 v. H. festgesetzt. Im Bundesvoranschlag 1966 wurde daher in Anlehnung an den im Jahre 1965 tatsächlich bezahlten Beitrag ein Betrag von 598.000 S vorgesehen.

Ausgaben nach Maßgabe der Einnahmen

Vom Gesamtkredit von 927.000 Schilling ist vorgesehen: Für Mietzinsstützungen und sonstige Ausgaben im Rahmen des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen 924.000 Schilling, für Stipendien und Schulbeiträge und für Unterstützungsleistungen an hilfsbedürftige Flüchtlinge je 1000 Schilling.

Zur Zweckzuführung von Spenden für die Flüchtlingsbetreuung ist eine Ausgabenpost von 1000 S vorgesehen.

Einnahmen

Die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge haben Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten, soweit sie dazu imstande sind.

Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:

	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Internationale und sonstige Beiträge sowie Spenden.	4·4	0·0	0·0
Übrige Einnahmen	4·5	4·0	3·3
Summe.	8·9	4·0	3·3

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1963	1964	1965
Lager	13	8	3
Insassen	1.700	1.400	850

Flüchtlingsanstalten

Titel 10: Flüchtlingsanstalten (Betriebsähnliche Verwaltungszweige).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	3·4	3·1	6·5	0·9
1965**)	3·7	3·5	7·2	0·5
1966**)	3·8	2·8	6·6	0·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerungen im Personalaufwand 1965 und 1966 sind auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen. Die Steigerungen im Sachaufwand 1965 gegenüber 1964 waren in der Steigerung der Verpflegskosten begründet. Für 1966 ist aber eine Verminderung der Ausgaben zu erwarten.

Die Mindereinnahmen 1965 gegenüber 1964 sind durch die Verringerung jener Insassen begründet, für die von dritter Seite Beiträge geleistet werden. 1966 tritt eine Erhöhung der Einnahmen infolge Erhöhung der Verpflegskostenbeiträge ein.

Anstalten

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung werden nachfolgende Anstalten geführt:

Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham und

Fürsorgeheim Kreuzen in Oberösterreich.

Die Zahl der in diesen Anstalten untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

1963	250
1964	210
1965	195

Gebarung

In diesen Anstalten sind zum überwiegenden Teil hilfsbedürftige Flüchtlinge untergebracht. Zahlungsfähige, z. B. Rentenempfänger, haben Beiträge zu leisten. Für hilfsbedürftige Flüchtlinge, die von Fürsorgeverbänden betreut werden, leisten diese Verpflegskostenbeiträge.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Der Aufwand für die vom Bund betriebenen Flüchtlingsanstalten ist bei Titel 10 veranschlagt.
[2]) ICEM = Intergovernmental Committee for European Migration.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 10 „Justiz".

Bundesministerium für Justiz

Titel 1: Bundesministerium für Justiz

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	13·8	3·0	16·8	0·2
1965 **)	14·3	3·0	17·3	0·1
1966 **)	15·9	3·6	19·5	0·1

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben in den Jahren 1965 und 1966 ist auf die Erhöhung der Bezüge und der Familienzulagen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ab dem Jahre 1966 ergibt sich aus höheren Verwaltungsaufwendungen. Für das Jahr 1966 kommt noch der Austausch von zwei Kraftfahrzeugen hinzu.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

Internationale Beitragszahlungen

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ergibt sich aus der Teilnahme Österreichs an folgenden internationalen Institutionen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954).

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948).

Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind Zuschüsse für die Herausgabe einschlägiger Zeitschriften, Broschüren und Bücher sowie Subventionen an Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse der Justizverwaltung liegt, veranschlagt.

Oberster Gerichtshof

Titel 2: Oberster Gerichtshof

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	13·8	0·9	14·7	0·0
1965 **)	14·4	1·0	15·4	0·0
1966 **)	16·0	1·0	17·0	0·0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben in den Jahren 1965 und 1966 ist auf die Erhöhung der Bezüge und der Familienzulagen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Generalprokuratur

Der Aufgabenbereich der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof umfaßt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98) sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Justizbehörden in den Ländern

Titel 3: Justizbehörden in den Ländern.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	355·0	124·3	479·3	380·9
1965 **)	370·0	143·2	513·2	388·0
1966 **)	408·1	148·4	556·5	461·1

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis in den Jahren 1965 und 1966 bei den persönlichen Ausgaben ist auf Personalvermehrungen und auf die Erhöhung der Bezüge und der Familienzulagen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Mehrausgaben bei den sachlichen Ausgaben im Jahre 1965 sind auf die Erhöhung des Entgeltes für Rechtspraktikanten und staatsanwaltschaftliche Funktionäre entsprechend der Bezugsregelung der Bundesbediensteten, die Novellierung der Postordnung [1]) (Entfall der Einhebung der Postgebühren beim Empfänger) sowie die Erhöhung der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschworenen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz) [2]), zurückzuführen.

Die erhöhten sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 sind hauptsächlich durch die neuerliche Erhöhung des Entgeltes für Rechtspraktikanten und staatsanwaltschaftliche Funktionäre entsprechend der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und der Erhöhung der Pauschalvergütung für die

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 278/1963, Art. I Ziffer 18.
[2]) BGBl. Nr. 309/1964.

Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren begründet.

Die Steigerung der Einnahmen ab 1965 gegenüber den Vorjahren beruht auf den höheren Streitwerten der bei Gericht anhängigen Prozesse sowie auf der Einhebung der Postgebühren durch die Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Judikatur in Zivilrechts- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Die Justizschule in Schwechat dient zur Ausbildung des richterlichen und nichtrichterlichen Nachwuchses.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

4 Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz, Innsbruck),
4 Oberstaatsanwaltschaften (ebendort),
20 Gerichtshöfe I. Instanz,
17 Staatsanwaltschaften,
229 Bezirksgerichte,
61 Arbeitsgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1963,

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962,

Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963,

Gebührenanspruchsgesetz (Wiederverlautbarung), BGBl. Nr. 179/1965,

Zehr- und Ganggelderverordnung 1947, BGBl. Nr. 229, in der Fassung BGBl. Nr. 8/1948 und 146/1964,

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1963 und 155/1965,

Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen, BGBl. Nr. 175/1963,

Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren, BGBl. Nr. 66/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 101/1965,

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte).

Fonds nach § 7 StPO.

Den bei den Strafgerichten nach § 7 Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, gebildeten Fonds fließen die von den Gerichten verhängten Ordnungsgeldstrafen zu.

Von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz beziehungsweise von den Vorstehern der Bezirksgerichte werden diese Gelder nach Anhörung des Leiters der Gefangenhausverwaltung zur Unterstützung bedürftiger Gefangener verwendet oder einem Sträflingsfürsorgeverein oder dem Gefangenenunterstützungsfonds [1]) überwiesen.

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten, deren Gefangenhäuser nicht von Justizanstalten verwaltet werden, zeigt die folgende Übersicht:

1962	1963	1964	1965 [2])	1966 [2])
200.788	152.025	139.274	155.000	136.000

Die Abnahme der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten hängt mit häufigeren Einweisungen in die Justizanstalten und mit der Übernahme der Verwaltung von bezirksgerichtlichen Gefangenhäusern durch die Justizanstalten zusammen.

Titel 4: Justizanstalten. **Justizanstalten**

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)....	101·2	65·2	166·4	2·5
1965 **)....	106·6	70·3	176·9	2·4
1966 **)....	120·6	74·1	194·7	2·4

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben in den Jahren 1965 und 1966 ist neben unvermeidbaren Personalvermehrungen auf die Erhöhung der Bezüge und der Familienzulagen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die gegenüber den Vorjahren erhöhten sachlichen Ausgaben sind auf die notwendige Einrichtung mehrerer Gefängnisneubauten (Landesgerichtliches Gefangenhaus Innsbruck, Landesgerichtliches Gefangenhaus Eisenstadt und Jugendstrafanstalt Gerasdorf) und des zur Übernahme in die Strafvollzugsverwaltung vorgesehenen bezirksgerichtlichen Gefangenhauses Judenburg und auf sonstige mit den Erfordernissen eines zeitgemäßen Strafvollzuges verbundene, unbedingt notwendige Aufwendungen zurückzuführen.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft, Arbeitshausanhaltungen und die Erziehung von verwahrlosten

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe Titel 4.
[2]) Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

Jugendlichen in Anstalten für Erziehungsbedürftige.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwach- und Erziehungspersonals.

Die Bewährungshilfe (§§ 17 bis 21 Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278) betreut vorzeitig entlassene Jugendliche, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

18 Gerichtshofgefängnisse,

3 Männerstrafanstalten (Stein, Garsten und Graz),

1 Frauenstrafanstalt (Schwarzau),

8 Anstalten mit beschränkter Sicherheit in Verbindung mit den Arbeitsbetrieben,

1 Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (Burschen) in Kaiser-Ebersdorf,

1 Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (Mädchen) in Wr. Neudorf, die vom Orden vom Guten Hirten betrieben wird. Das Bundesministerium für Justiz leistet per Kopf und Tag für die untergebrachten Zöglinge einen Erziehungsbeitrag,

3 Arbeitshäuser, und zwar in Göllersdorf, Maria-Lankowitz und Suben,

1 Heilstätte für die an Tbc erkrankten Gefangenen (Wilhelmshöhe),

1 Sonderanstalt (Mittersteig) für die wegen ihrer psychischen Auffälligkeiten für den normalen Strafvollzug ungeeigneten Strafgefangenen;

1 Jugendstrafanstalt in Gerasdorf und das Gerichtshofgefängnis in Eisenstadt sind derzeit im Bau.

Förderungsausgaben, Unterstützungsfonds für Gefangene usw.

Unter den Förderungsausgaben sind der Unterstützungsfonds für Gefangene, Arbeitshausinsassen und Zöglinge, Subventionen für Sträflingsfürsorgevereine, sowie sonstige Subventionen veranschlagt.

Dem Unterstützungsfonds fließen freiwillige Rücklässe von zur Entlassung kommenden Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglingen, Zuschläge zur Arbeitsbelohnung, Zuschüsse aus Strafgeldern des Fonds gemäß § 7 StPO. [1]), Spenden und sonstige Zuwendungen als zweckgebundene Einnahmen zu. Der Fonds wird zu dem Zwecke unterhalten, um bedürftigen Gefangenen während der Haft den Briefverkehr mit Angehörigen zu ermöglichen, Fahrtkosten anläßlich der Enthaftung zu bestreiten und für die erste Zeit der wiedergewonnenen Freiheit eine ordentliche Lebensführung zu ermöglichen.

Die Subventionen für private Sträflingsfürsorgevereine dienen in erster Linie der Unterstützung der weiteren Betreuung entlassener Gefangener durch diese Vereinigungen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher" zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	3·8
Sonstiges	0·0
Zusammen	3·8

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	3·7
Fondsaufwand	0·1
Zusammen	3·8

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten und den unter ihrer Verwaltung stehenden bezirksgerichtlichen Gefangenhäusern beträgt:

[1]) Siehe Titel 3.

	1961	1962	1963	1964	1965	1966 [2])
Gefangene und Arbeitshausinsassen	3,223.060	3,309.936	2,981.995	2,976.991	2,790.071	3,100.000
Zöglinge:						
männlich	101.108	92.841	96.968	94.238	96.880	100.000
weiblich	36.800	34.156	30.374	28.791	32.296	32.000
Summe	3,360.968	3,436.933	3,109.337	3,100.020	2,919.247	3,232.000

Hinsichtlich der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten siehe die Ausführungen zu Titel 3.

[2]) Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

Arbeitsbetriebe

Titel 5: Arbeitsbetriebe (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen betriebsähnlicher Verwaltungszweige).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	4·1	19·1	23·2	34·7
1965 **)	4·7	29·5	34·2	32·9
1966 **)	6·6	21·9	28·5	36·5

Allgemeines

Die Ausgaben können nur nach Maßgabe der Einnahmen des laufenden Jahres und der Einnahmenüberschüsse aus den Vorjahren getätigt werden.

Aus den gegenständlichen zweckgebundenen Einnahmen werden auch bauliche Maßnahmen finanziert, die dem Ausbau der Arbeitsbetriebe und der Intensivierung des Arbeitseinsatzes der Insassen dienen (Werkstättengebäude, Betriebsräume), deren Veranschlagung aber bei Kapitel 21 Titel 8 erfolgt.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben in den Jahren 1965 und 1966 ist auf eine Vermehrung der Dienstposten und auf die Erhöhung der Bezüge und der Familienzulagen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Durch die erstmals bei Kapitel 21 Titel 8 erfolgte Veranschlagung der baulichen Investitionen und die Inanspruchnahme der mit Ende 1965 angelegten Rücklage aus den zweckgebundenen Einnahmenüberschüssen der Vorjahre ergibt sich im Jahre 1966 gegenüber 1965 eine Verminderung der sachlichen Ausgaben. Die Ausgaben zeigen folgendes Bild:

Sachliche Ausgaben	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Bauliche Investitionen	— [1]	7·2 [2]	— [3]
Übrige Gebarung ...	19·2	22·3	21·9
Zusammen ...	19·2	29·5	21·9

Bei den Einnahmen des Jahres 1966 wurde die voraussichtliche Entwicklung 1965 berücksichtigt.

Aufgaben

In den Arbeitsbetrieben werden die Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglinge mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten die Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglinge hiebei eine Berufsausbildung, sofern diese nicht vorhanden ist, um sie nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben zurückführen zu können.

Eine ganz besondere Sorgfalt wird bei den Jugendlichen hinsichtlich ihrer Berufsausbildung angewendet. Für die Berufsausbildung wurden eigene Werkstätten geschaffen, die gleichzeitig für den Bedarf der Justizanstalten arbeiten.

Organisation

Der Umfang der Arbeitsbetriebe ist je nach Bedarf, Auftrag und Absatzmöglichkeit verschieden. An größeren auf betriebswirtschaftlicher Basis geführten Arbeitsbetrieben bestehen: Das Ziegelwerk in Innsbruck, die Korbflechterei in Suben, der Kunstgewerbebetrieb, die Kuverterzeugung und die Druckerei in Stein und mehrere größere Landwirtschaftsbetriebe, wie die Ökonomien Schwarzau, Gerasdorf, Volkersdorf, Rottenstein und Gurhof, weiters die Ökonomiebetriebe in Sonnberg, Göllersdorf, Lankowitz und Suben sowie die landwirtschaftliche Lehrabteilung in Münchendorf.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Verrechnet bei Kapitel 21 Titel 8 § 1 Unterteilung 1: 4·7 Millionen Schilling.
[2]) Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 21 Titel 8 § 1 Unterteilung 1.
[3]) Veranschlagung bei Kapitel 21 Titel 8 § 1 Unterteilung 1 : 4·5 Millionen Schilling.

Kapitel 11 Bundesministerium für Unterricht

Kapitel 11 „Bundesministerium für Unterricht".

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	22·5	13·2	35·7	0·2
1965 **)	23·5	17·1	40·6	0·2
1966 **)	27·0	20·5	47·5	0·2

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ist im Jahre 1965 auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten und im Jahre 1966 auf Bezugserhöhungen sowie auf geringfügige Personalvermehrungen zurückzuführen. Die Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich zwingend im Zuge der Durchführung der Schulgesetze 1962, des Studienbeihilfengesetzes 1963, der bisher erlassenen Lehrplanverordnungen sowie durch die Errichtung und Betreuung zweier neuer Hochschulen und zahlreicher sonstiger neuer Schul- und Forschungseinrichtungen auf dem gesamten Schul- und Erziehungssektor.

Die höheren sachlichen Ausgaben im Jahre 1965 wurden im wesentlichen bei den Förderungsausgaben vorgesehen. Im Voranschlag 1966 sind geringfügige Mehrausgaben beim Verwaltungsaufwand, bei den Anlagen und Förderungszuwendungen — für die Einbeziehung neuer Vorhaben — vorgesehen. Neu eröffnet wurde eine Unterteilung 5 a „Sonstige Aufwandskredite" für schon bisher getätigte Aufwendungen, die jedoch bisher bei anderen Unterteilungen veranschlagt waren.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Verwaltungsaufwand

Hiebei handelt es sich vor allem um Ausgaben, die in Durchführung der Schulgesetze 1962 und in der Neuerrichtung einzelner Hochschul- und Forschungseinrichtungen begründet sind, sowie um die Eröffnung einer neuen Post „Miet- und Pachtzinse" zur Abdeckung unumgänglich notwendig gewordener Ausgaben im Zuge der Verlegung von einzelnen Geschäftsabteilungen in nicht bundeseigene Räume bis zur Schaffung eines geeigneten neuen Amtsgebäudes.

Förderungszuwendungen

Die Förderungsausgaben betreffen Kredite für „Allgemeine Kulturförderung, für die Geistige Landesverteidigung sowie für die Erziehungshilfe". Die Ausgaben für eine allgemeine Kulturförderung, die bisher ausschließlich bei der Post „Kulturfördernder Informations- und Pressedienst" mitveranschlagt waren, wurden über Wunsch des Rechnungshofes in einer neu geschaffenen Post „Allgemeine Kulturförderung" zusammengefaßt.

Sonstige Aufwandskredite

Diese Unterteilung wurde für bisher bei anderen Unterteilungen veranschlagten Budgetposten, so für den kulturfördernden Informations- und Pressedienst, für den Dokumentationsdienst und die Abhaltung von Seminaren und Lehrgängen im Rahmen der Geistigen Landesverteidigung eröffnet.

Kapitel 12 Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke (Hochschulen)

Kapitel 12 „Unterricht".

Titel 1: Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke.

§ 1: Hochschulen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	312·7	443·9	756·6	3·5
1965 **)	383·4	609·6	993·0	5·7
1966 **)	440·5	734·5	1175·0	7·2

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben gegenüber dem Rechnungsabschluß 1964 ist ab 1965 im wesentlichen durch die Vorsorge für zusätzliche Dienstposten für Hochschulprofessoren und -assistenten sowie sonstige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bedienstete, weiters durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung bei den sachlichen Ausgaben ist auf die Erhöhung der Aufwandskredite (insbesondere für Unterrichtserfordernisse), auf die Erhöhung des klinischen Mehraufwandes (gesetzliche Verpflichtung), die Durchführung des Studienbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 249/1963) und letztlich auf die Übernahme der Versuchswirtschaft der Hochschule für Bodenkultur in Groß-Enzersdorf und des Lehr- und Forschungsgutes der Tierärztlichen Hochschule in Merkenstein (bisher bei Kapitel 12 Titel 1 § 1 b veranschlagt) in die reelle Gebarung zurückzuführen.

Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben freiwilliger Natur sind Beträge veranschlagt für:

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung, an Mitglieder des Instituts für österreichische Geschichtsforschung und für Auslandsösterreicher, für die „Stipendienaktion des Bundesministeriums für Unterricht für Bewerber aus aller Welt", für „Vortrags- und Studientätigkeit im Ausland". Aus dieser Post erfolgt die Verleihung von Stipendien zum Studium unter Aufsicht der Österreichischen Kulturinstitute [1]) in Rom, Paris und London;

die Finanzierung von Studienaufenthalten junger Wissenschaftler an den genannten Instituten sowie die Gewährung von finanziellen Zuschüssen an österreichische Lektoren im Ausland;

„Studentenfürsorge": Aus dieser Post erfolgen Zuschüsse zur Errichtung und Ausgestaltung von Studentenmensen der Österreichischen Hochschülerschaft und privater Vereine, für die studentische Krankenhilfe der Österreichischen Hochschülerschaft, zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft und zur Unterstützung der Ausländerbetreuung der Österreichischen Hochschülerschaft und anderer Vereinigungen und ähnliches.

Für Neubau von Studentenheimen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden, sind Investitionsförderungen veranschlagt.

Gesetzliche Verpflichtungen Klinischer Mehraufwand

Der Bund ersetzt gemäß §§ 55 und 56 des Krankenanstaltengesetzes den Mehraufwand, der sich bei Krankenanstalten aus der Verwendung für Unterrichtszwecke der medizinischen Fakultäten ergibt. Diese Kostenersätze betragen:

	Insgesamt	hievon für Neubauten
	Mill. S	
1964 *)	121·9	41·6
1965 **)	225·0	125·0
1966 **)	325·2	225·2

Im Gesamtkredit sind Beiträge für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (der Universitätskliniken) in Wien, der Chirurgischen — und Kinderkliniken in Graz und Innsbruck enthalten. Der Aufwand für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses wird je zur Hälfte von der Stadt Wien und dem Bunde getragen. Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40%.

Studienbeihilfengesetz

Zur Bedeckung des Aufwandes des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hochschüler (Studienbeihilfengesetz) sind für das Jahr 1966 115 Millionen Schilling vorgesehen.

Remunerationen

19 Millionen Schilling sind für die Remunerationen für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende gemäß § 23 des Hochschultaxengesetzes vorgesehen.

Sonstige Aufwandskredite

Die Post „Friedliche Anwendung der Atomenergie" (1·250 Millionen Schilling) dient der Unterstützung österreichischer Wissenschaftler für die Teilnahme an ausländischen Lehrkursen in den USA, Harwell und Wantage (England), Saclay (Frankreich), Karlsruhe (Deutschland), Kjeller (Norwegen); außerdem werden aus dieser

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe Kapitel 13 Titel 8.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kreditpost bestimmte Beiträge (z. B. Leihgebühren für Uran, Plutonium usw. gemäß dem österreichisch-amerikanischen Abkommen, BGBl. Nr. 57/1960) bezahlt. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Reaktorzentrums der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf sind bei der Post „Bundesbeitrag für die österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie" 17 Millionen Schilling vorgesehen.

Österr. Hochschülerschaft

Die Österreichische Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörper) wird als Ganzes nicht subventioniert.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959, 188/1962 und 195/1965.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 156/1961, 73/1962, 117/1963, 316/1963, 157/1964 und 167/1965.

Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, 17/1963 und 271/1965.

Übungs- und Institutstaxenverordnung, BGBl. Nr. 143/1953.

Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, BGBl. Nr. 144/1953.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand).

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964 und 166/1965.

Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963.

Personal

Folgende Dienstposten sind für die Hochschulen vorgesehen:

	1963	1964	1965	1966
Hochschulprofessoren:				
ordentliche	465	502	539	588
außerordentliche ...	95	113	119	135
Hochschulassistenten [1]).	1785	2025	2393	2569
Summe .	2345	2640	3051	3292

Hochschulen

Beim Titel 1 ist die Gebarung folgender Hochschulen veranschlagt: [2])

1. Universität Wien (mit fünf Fakultäten).

2. Technische Hochschule in Wien (mit drei Fakultäten).

3. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

4. Tierärztliche Hochschule in Wien (mit Angliederung eines Tierspitales).

5. Hochschule für Welthandel in Wien.

6. Universität in Graz. (mit 4 Fakultäten).

7. Technische Hochschule in Graz (mit drei Fakultäten).

8. Montanistische Hochschule in Leoben.

9. Universität in Salzburg.

10. Universität in Innsbruck (mit vier Fakultäten).

11. Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz. (Mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 188/1962, errichtet.)

Hörerzahlen, Dienstposten

Hinsichtlich Hörerzahlen und Dienstposten für Hochschulprofessoren gibt die Übersicht auf Seite 90 Aufklärung.

Ausländische Hörer

Über die Anzahl der ausländischen Hörer an den österreichischen Hochschulen und die vom österreichischen Staat für diese Hörer aufgewendeten Staatsmittel gibt die Übersicht auf Seite 100 Auskunft.

§ 1 a: Hochschulen

Hochschulen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

(Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	15·4	37·4	52·8	57·3
1965**)	16·0	39·4	55·4	55·4
1966**)	16·6	51·1	67·7	67·7

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die höheren Einnahmen für das Jahr 1966 werden angenommen, da die ständig steigende Hörerzahl eine stärkere Inanspruchnahme der Hochschuleinrichtungen mit zweckgebundener Einnahmengebarung erwarten läßt; durch die Zweckbindung dieser Einnahmen erhöht sich auch die Ausgabenseite. Das Ansteigen der persönlichen Ausgaben ist auch durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

[1]) Darunter für 1963: 715 und für 1964: 715 ehemalige wissenschaftliche Hilfskräfte und klinische Hilfsärzte.

[2]) Weitere Einzelheiten über die Hochschulen siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, Seite 89 ff.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

	Hörerzahl [1]) im Wintersemester 1964/65 nach Fakultäten						Verteilung der Dienstposten für Hochschulprofessoren [2]) nach Fakultäten											
	Katholisch-theologische	Evangelisch-theologische	Rechts- und staatswissen-schaftliche	Medizinische	Philo-sophische	Summe	Katholisch-theologische		Evangelisch-theologische		Rechts- und staatswissen-schaftliche		Medizinische		Philo-sophische		Summe	
							o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.
Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Linz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	8
Universität Wien	248	72	4.693	3.836	9.232	18.081	10	2	7	. .	26	5	31	10	77	35	151	52
Technische Hochschule, Wien	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	7.010	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	75	8
Hochschule für Bodenkultur, Wien . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.390	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	22	10
Tierärztliche Hochschule, Wien	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	272	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	1
Hochschule für Welthandel, Wien . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.818	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	14	13
Universität in Graz	187	. . . .	1.838	1.390	2.555	5.970	10	1	. .	. .	18	4	19	1	42	7	89	13
Technische Hochschule, Graz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.116	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	49	4
Montanistische Hochschule, Leoben . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	909	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	24	—
Universität Salzburg	194	. . . .	. . . .	. . . .	329	523	8	5	. .	. .	5	1	. .	. .	22	3	35	9
Universität in Innsbruck	484	. . . .	1.788	1.402	2.039	5.713	10	3	. .	. .	17	6	20	6	48	2	95	17
Summe .	1.113	72	8.319	6.628	14.155	48.802	38	11	7	. .	66	16	70	17	189	47	588	135

[1]) Über die Hörerzahl im Wintersemester 1937/1938 und in den Jahren nach 1945 geben die Erläuterungen der Vorjahre Auskunft (z. B. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961 Seite 71 ff.).
[2]) o. = ordentliche Hochschulprofessoren. ao. = außerordentliche Hochschulprofessoren. Über die Dienstposten der Vorjahre siehe Fußnote [1]).

Wirtschaftshilfe an Entwicklungsländer; Beitrag der Unterrichtsverwaltung im Hinblick auf die ausländischen Studierenden.

		Hörer	Aufwand pro Jahr in Mill. S [1])
Im Wintersemester 1964/65 inskribierten an den wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich .		48.802	rd. 500
Hievon a) ordentliche ausländische Hörer		8.898	rd. 130
1515 Griechen 225 Ungarn 205 Türken 53 Jugoslawen 4180 Hörer aus anderen europäischen Staaten 352 Hörer aus der Vereinigten Arabischen Republik 69 Sonstige Hörer aus Afrika 1908 Hörer aus Asien 55 Hörer aus Süd- und Mittelamerika 203 Hörer aus den Verein. Staaten v. Amerika 6 Australier 127 Hörer aus sonstigen Staaten und staatenlose Hörer	hievon etwa 4200 [2]) aus Entwicklungsländern		
b) außerordentliche Hörer und Gasthörer (hievon etwa 260 aus Entwicklungsländern) .		2.538	

[1]) Schätzungsweise Ermittlung unter Zugrundelegung der im Bundesvoranschlag 1965 für Hochschulzwecke vorgesehenen Ausgabenbeträge.
[2]) Auf diese Hörer aus den Entwicklungsländern entfällt bei Zugrundelegung der Beträge des Bundesvoranschlages 1965 ein Aufwand des österreichischen Staates von rund 100 Millionen Schilling pro Jahr oder bei einer angenommenen Durchschnittsdauer des Studiums dieser Hörer von rund 10 Semestern ein Aufwand von rund 500 Millionen Schilling.

www.parlament.gv.at

Förderungsausgaben

Als Förderungszuwendungen sind Beträge für Stipendien und Studienunterstützungen veranschlagt.

Gebarung

Gemäß BGBl. Nr. 102/1953 stehen gewisse Anteile an Kollegien- und Unterrichtsgeldern, Prüfungstaxen und Taxen für die Verleihung akademischer Grade den Hochschullehrkräften zu.

Die Aufwandsbeiträge der Studierenden, Matrikelgelder und Inskriptionsgebühren sowie verschiedene Taxen sind gemäß dem Hochschultaxengesetz (BGBl. Nr. 102/1953) ausschließlich für Unterrichts- und Amtserfordernisse bzw. als Zuschuß zum Sachaufwand von Hochschuleinrichtungen zu verwenden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Nachstehenden Hochschul- und sonstigen Einrichtungen werden ihre Einnahmen, insbesondere die aus ihrer Gutachtertätigkeit, zur Gänze zur Verfügung gestellt:

Radiumstation der Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Wien.

Universitäts-Zahnklinik in Wien.

Zahnklinik der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck.

Tierspital der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

Ferienkurse der Universität Innsbruck.

5 Versuchsanstalten (an der Technischen Hochschule Wien: die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt und die Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feuerungsanlagen und Gastechnik; an der Technischen Hochschule Graz: die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt, die Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik und die Versuchs- und Forschungsanstalt für Papier- und Zellstofftechnik).

Nähere Einzelheiten über diese Einrichtungen enthalten die Erläuterungen der Vorjahre (z. B. Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 73).

Wissenschaftliche Anstalten

§ 2: Wissenschaftliche Anstalten.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	11·5	34·3	45·8	0·3
1965**)	12·5	59·3	71·8	0·5
1966**)	13·5	61·7	75·2	0·7

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben sind im Jahre 1965 und 1966 durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 betrifft insbesondere die Förderungszuwendung und die sonstigen Aufwandskredite.

Institutionen

Im einzelnen ist hinsichtlich der hier veranschlagten wissenschaftlichen Institutionen zu bemerken: [1])

1. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

2. Wetterdienst.

Die Aufnahme und Weitergabe der Wettermeldungen erfolgt durch zahlreiche Beobachtungsstationen in den Bundesländern an die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

3. Geologische Bundesanstalt in Wien.

Förderungsausgaben Österreichische Akademie der Wissenschaften

Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, die eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt, wird eine Subvention gewährt. (Siehe BGBl. Nr. 569/1921 in der Fassung BGBl. Nr. 115/1947.) [1])

Sonstige Förderungen

Die Förderungsbeiträge sind freiwilliger Natur. Aus der Post „Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit" werden Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Werke sowie Subventionen für wissenschaftliche Vereine, Kongresse und Expeditionen gewährt. Außerdem ist hier für eine Dotation der Forschungsstiftung vorgesorgt.

Internationale Beitragszahlungen

Unter den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mitgliedsbeiträge für internationale Institutionen, bei denen Österreich Mitglied ist, veranschlagt. Die wichtigsten sind:

Europäische Organisation für kernphysikalische Forschung (Convention Européenne pour la Recherche nucléaire, CERN): Beitragsleistung gemäß BGBl. Nr. 41/1960 (19 Millionen Schilling).

[1]) Weitere Einzelheiten siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, Seite 92.

Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization, WMO): Beitragsleistung gemäß Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958 (200.000 Schilling).

Wissenschaftliche Anstalten (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 2 a: Wissenschaftliche Anstalten (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·005	0·031
1965 **)	0·010	0·010
1966 **)	0·025	0·025

Soweit Einnahmen des Bundes auf Grund von Widmungen (zum Beispiel bei Spenden) oder vertraglichen Verpflichtungen zweckgebunden sind, werden diese gesondert veranschlagt, damit die Verwendung für den Widmungszweck gesichert ist.

Bibliotheken

§ 3: Bibliotheken.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	21·8	22·8	44·6	0·4
1965 **)	24·9	25·7	50·6	0·4
1966 **)	28·2	26·7	54·9	0·3

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben im Voranschlag 1965 und 1966 ist bedingt durch die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten. Weiters ist eine Vermehrung von Dienstposten vorgesehen.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 betrifft die sonstigen Aufwandskredite.

Bibliotheken

Im einzelnen ist hinsichtlich der hier veranschlagten Bibliotheken zu bemerken:

1. Österreichische Nationalbibliothek. Sie wurde 1526 gegründet und besteht aus sieben Sammlungen: 1. der Druckschriftensammlung (1,831.176 Bände, Stand 31. Dezember 1964), 2. der Handschriftensammlung (59.722 Handschriften), 3. der Musiksammlung, 4. der Kartensammlung, 5. der Papyrussammlung, 6. der Porträtsammlung und dem Bildarchiv [1]) sowie 7. der Theatersammlung.

Der Österreichischen Nationalbibliothek ist auch ein Mikrofilmlaboratorium (siehe § 3 a) und das Internationale Esperanto-Museum angegliedert.

2. Staatliche Studienbibliotheken. Sie bestehen in Klagenfurt und Linz; sie dienen der Bildung und Forschung in den beiden Landeshauptstädten.

Neben zahlreichen anderen Objekten hat die Studienbibliothek Klagenfurt 153.974 und die Studienbibliothek Linz 160.008 Bände Druckschriften.

3. Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg. Sie bilden einen Bestandteil der betreffenden Universität, haben aber eine selbständige Stellung im Rahmen der Universitätsorganisationen (siehe § 61 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955). Neben zahlreichen anderen Objekten hat die Universitätsbibliothek Wien 1,530.085, die Universitätsbibliothek Graz 626.828, die Universitätsbibliothek Innsbruck 625.659 und die Universitätsbibliothek Salzburg 242.003 Bände Druckschriften.

4. Die Bibliothek der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz hat im Laufe des Jahres 1965 ihre Tätigkeit aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962, ist der Aufwand für das wissenschaftliche Personal vom Bund zu tragen, der Aufwand für das sonstige Personal zunächst aus Bundesmitteln zu bestreiten und vom Linzer Hochschulfonds halbjährlich zu ersetzen.

Über die Bestände wird erstmals nach Ablauf des Jahres 1965 berichtet werden können.

5. Die Studienbibliotheken der übrigen Hochschulen haben dieselbe Stellung wie die Universitätsbibliotheken. Die Bibliothek der Technischen Hochschule Wien hat 291.729, die Bibliothek der Technischen Hochschule Graz 87.890, die Bibliothek der Montanistischen Hochschule in Leoben 64.374, die Bibliothek der Hochschule für Bodenkultur 118.509, die Bibliothek der Tierärztlichen Hochschule 43.138 und die Bibliothek der Hochschule für Welthandel 147.671 Bände Druckschriften.

Der Bibliothek der Technischen Hochschule Wien ist das „Dokumentationszentrum für Wirtschaft und Technik" angeschlossen. [1])

6. Ebenfalls einbezogen ist im Hinblick auf ihren Umfang und ihre Bedeutung die Zentralbibliothek der Physikalischen Institute der Universität Wien. Diese ist eine im raschen Ausbau begriffene Spezialbibliothek, die insbesondere reiches Zeitschriften- und Dokumentationsmaterial auf dem Gebiete der Atomenergie besitzt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Die Gebarung aus den zweckgebundenen Einnahmen dieser Sammlungen ist bei § 3 a dargestellt.

[1]) Die Gebarung aus den zweckgebundenen Einnahmen dieser Sammlungen ist bei § 3 a dargestellt.

Bibliotheken (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 3a: Bibliotheken (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·3	0·6	0·9	1·3
1965 **)	0·4	0·7	1·1	1·1
1966 **)	0·5	1·0	1·5	1·5

Gebarung

Soweit Einnahmen des Bundes auf Grund von Widmungen (zum Beispiel bei Spenden) oder vertraglichen Verpflichtungen zweckgebunden sind, werden diese gesondert veranschlagt, damit die Verwendung für den Widmungszweck gesichert ist.

Außerdem sind verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen auf Selbsterhaltung angewiesen, denen daher deren Einnahmen zur Gänze zur Verfügung stehen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Institutionen:

Institutionen

Die Abteilung Porträtsammlung und Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek besitzt 401.121 photographische Negative österreichischer Motive, 411.136 Porträts, 34.789 sonstige Objektive und 117.212 Bücher. Die Einnahmen aus Verleihgebühren — das Archiv wird insbesondere für illustrierte Bücher und Zeitschriften sehr stark benützt — werden zur Aufschließung bisher nicht geordneter Bestände und zur Anlage von Katalogen benützt.

Das Mikrofilmlaboratorium der Österreichischen Nationalbibliothek verfertigt Mikrokopien sowie sonstige photographische Reproduktionen von Sammlungsgegenständen der Nationalbibliothek und auch anderer Bibliotheken für künstlerische, publizistische und insbesondere wissenschaftliche Zwecke. Die eigenen Einnahmen reichen zur Erhaltung dieser Institution aus.

Das Dokumentationszentrum für Technik und Wirtschaft an der Bibliothek der Technischen Hochschule Wien hat die Aufgabe, aus den an der Bibliothek vorhandenen 1041 Zeitschriften wichtige Veröffentlichungen in einem eigenen Katalog nachzuweisen und hiedurch die möglichst rasche Benützung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu ermöglichen. Im Jahre 1964 wurden 13.204 Artikel bearbeitet. Daneben wurden 24.477 Mikrofilme, 22.497 Photokopien und 75.552 Lichtpausen angefertigt. Das Dokumentationszentrum bestreitet seine Regien und einen Teil des Personalaufwandes aus eigenen Einnahmen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Schulaufsicht und allgemeine pädagogische Erfordernisse[1])

Titel 2: Schulaufsicht und allgemeine pädagogische Erfordernisse.[1])

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	47·6	10·7	58·3	0·02
1965 **)	48·0	13·5	61·5	0·6
1966 **)	61·0	16·7	77·7	0·02

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben des Voranschlages 1966 ist neben der beträchtlichen Personalvermehrung auf Grund der Schulgesetze außerdem noch durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt. Bei der Veranschlagung für 1965 konnten die Auswirkungen der neuen Schulgesetzgebung noch nicht richtig abgeschätzt werden.

Durch die Errichtung der kollegialen Schulaufsichtsbehörden werden weitere Ausgaben erwachsen. Die raummäßige Vorsorge für die Sitzungen dieser Behörden verursacht für sich bereits einen Mehraufwand. Entscheidend ist aber, daß nach § 20 des Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, die Kosten für die Schulaufsichtsbehörden der Bund zu tragen hat, die Länder aber nur entsprechend der Verwendung dieser Bundesbehörden in Landesangelegenheiten den Aufwand zu ersetzen haben. In einzelnen Ländern müssen für die Schulaufsichtsbehörden neue Unterkünfte gefunden und völlig neu eingerichtet werden. Weitere Ausgaben ergeben sich aus dem Entzug der Benützung der landeseigenen Kraftwagen für die Schulaufsicht.

Die höher angesetzten Einnahmen im Voranschlag 1965 fußten auf der Annahme, daß entsprechende Ersätze der Länder eingehen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962.

Organisation

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und der Bezirksschulräte sind nach Artikel 81 a Abs. 3 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz Kollegien einzurichten.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 als „Schulaufsicht" bezeichnet.

Aufgaben

Die unmittelbare Schulaufsicht führen die Schulaufsichtsbehörden durch die Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren, die zu einer periodischen Inspektion und Visitation der einzelnen Schulen verpflichtet sind. Außerdem sind für die Inspektion bestimmter Fächer eigene Fachinspektoren bestellt.

Zu den vom Bundesministerium für Unterricht zentral wahrzunehmenden pädagogischen Aufgaben gehören auch die Approbation der Lehrbücher und Lehrmittel einschließlich der audio-visuellen Hilfsmittel, die Förderung sonstiger zusätzlicher Bildungseinrichtungen (z. B. Theater der Jugend) und allgemeinerziehlicher Aktionen (wie Verkehrserziehung, Sparerziehung), die Pflege der pädagogischen Auslandsbeziehungen und die Mitarbeit in internationalen Organisationen (z. B. Europarat, OECD) auf dem Gebiete von Unterricht und Erziehung; ferner die Förderung aller Maßnahmen, die einer Intensivierung der staatsbürgerlichen Erziehung dienen.

Personal

1966 werden 48 Landesschulinspektoren, 114 Bezirksschulinspektoren, 19 Berufsschulinspektoren in Verwendung sein.

Förderungsausgaben

Zuschüsse werden gewährt für

die Herausgabe von neuen Lehrbüchern, die durch die neuen Lehrpläne in größerem Ausmaß erforderlich ist, sofern sie nur mit einem kleinen Abnehmerkreis zu rechnen haben, insbesondere die Herausgabe von Lehrbüchern für die sprachlichen Minderheiten;

die notwendige Neuauflage und besondere Ausstattung von Lehrbüchern (die beiden letzteren Maßnahmen dienen der Erstellung niedrigerer Preise im Sinne der Familienförderung);

die Herausgabe von Publikationen zur Information der Lehrer über die Medienerziehung und die audio-visuellen Hilfsmittel;

das Theater der Jugend und die Österreichische Länderbühne;

die Herausgabe einschlägiger Zeitschriften, Broschüren und Bücher durch andere Stellen als Bundesdienststellen, die Intensivierung der Verkehrserziehung.

Aufwandskredite

Die Aufwandskredite dienen für folgende im allgemeinen Interesse gelegene Maßnahmen:

Teilnahme österreichischer Fachleute (sofern sie keine Bundesbediensteten sind) an internationalen Tagungen und Veranstaltungen;

Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland, Schüler-Lehrfahrten in das fremdsprachige Ausland, dessen Sprache Lehrgegenstand an österreichischen Schulen ist;

Durchführung von Schulversuchen im Rahmen des Versuchsschulwesens, auch an privaten Lehranstalten;

Veranstaltungen verschiedenster Art (z. B. Arbeitstagungen, Ausstellungen, Filmvorführungen), Bücherankauf und ähnliches zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und des Unterrichts aus Zeitgeschichte, besonders auch Durchführung des Nationalfeiertages;

Veranstaltung von Arbeitstagungen und Mitarbeit bei internationalen Projekten im Rahmen des Europarates und der OECD;

Information der österreichischen Auslandsvertretungen und ausländischer Stellen (Ministerien, Hochschulen, Institute u. dgl.) über das österreichische Schulwesen und die pädagogische Bewegung in Österreich durch Ankauf und Versendung entsprechender Druckwerke u. ä.;

Austausch pädagogischer Fachliteratur und Lehrbücher aller Schulgattungen mit pädagogisch interessierten ausländischen Partnern;

Schülerbriefwechsel österreichischer Schüler mit Schülern eines fremdsprachigen Auslandes, dessen Sprache Lehrgegenstand an österreichischen Schulen ist.

Einnahmen

Die Länder leisten derzeit — abgehend von der bisherigen Gepflogenheit — keine Beiträge für die Schulaufsichtsbehörden und sind nur zur Refundierung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bereit. Der Bund hat die vollen Kosten der Schulaufsichtsbehörden zu tragen, über die Refundierung werden Verhandlungen gepflogen.

Schulaufsicht (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 2a: Schulaufsicht und allgemeine pädagogische Erfordernisse[1]) (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *).....	0·5	0·5
1965 **).....	0·4	0·4
1966 **).....	0·5	0·5

Gebarung

Bei diesem Titel sind im wesentlichen veranschlagt:

die Gebarungen aus der Herausgabe von Verordnungsblättern der Landesschulräte beziehungsweise des Stadtschulrates in Wien;

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 als „Schulaufsicht" bezeichnet.

die Einnahmen an Begutachtungsbeiträgen sowie die Ausgaben an Begutachtungshonoraren bei Durchführung der Lehrbücherapprobation (Fachkommissionen).

Allgemein- und berufsbildender Unterricht, Lehrer- und Erzieherbildung

Titel 3: Allgemein- und berufsbildender Unterricht, Lehrer- und Erzieherbildung[1]).

Allgemeines

Bei diesem Titel wird folgender Aufwand veranschlagt:

Für allgemeinbildende höhere Schulen (die Mittelschulen werden seit 1. September 1963 nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 [2]), schrittweise durch die allgemeinbildenden höheren Schulen ersetzt), für die Bundeserziehungsanstalten (diese zählen nach dem Schulorganisationsgesetz seit 1. September 1963 zu den höheren Internatsschulen),

für das kaufmännische Bildungswesen (Handelsakademien und Handelsschulen),

für das gewerbliche Bildungswesen (mittlere und höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und mittlere und höhere Lehranstalten für Frauenberufe),

für das Lehrer- und Erzieherbildungswesen (Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher),

für das allgemeinbildende Pflichtschulwesen,

für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen,

für die Blinden- und Taubstummenanstalt in Wien,

für den „Pädagogisch-psychologischen Dienst" und für die Bundeskonvikte und Internate.

Förderungs- und Investitionsförderungsausgaben

Für Förderungsausgaben freiwilliger Natur sind bei Titel 3 56·948 Millionen Schilling enthalten, die für Studien- und Schülerunterstützungen, für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen für Schüler, Ausbildungs- und Ferienaktionen, für österreichische Schulen im Ausland, für die Subventionierung der Theresianischen Akademie (Fortsetzung der Wiederinstandsetzung des Schul- und Internatsgebäudes), für diverse Baukostenzuschüsse, für den Ausbau des Werkschulheimes Felbertal, für den Bau der Planseeschule Reutte in Tirol und für die Förderung privater Konvikte und Internate dienen [3]).

[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Mittlerer und niederer Unterricht" bezeichnet gewesen.
[2]) Änderung: BGBl. Nr. 243/1965.
[3]) Nähere Einzelheiten bei den einzelnen Paragraphen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Bei den Ansätzen „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)" sind die den Probelehrern zustehenden Unterhaltsbeiträge sowie die den Schulerhaltern konfessioneller Privatschulen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zu leistenden Geldbeträge veranschlagt.

Allgemeinbildende höhere Schulen

§ 1: Allgemeinbildende höhere Schulen.

	Ausgaben			Einnahmen
	persönliche	sachliche	Summe	
	Mill. S			
1964 *)	489·3	83·1	572·4	1·7
1965 **)	556·2	81·6	637·8	1·8
1966 **)	602·0	103·9	705·9	1·8

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ergibt sich ab 1965 einerseits aus einer Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und Lehrer, anderseits infolge der Vermehrung der Schülerzahl aus einer erforderlichen Personalvermehrung. Auch die infolge der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962 (BGBl. Nr. 242/1962) erforderliche Senkung der Klassenschülerzahl sowie die Einrichtung von Assistenzen in den Fächern der modernen Fremdsprachen, Leibesübungen, Zeichnen und Handarbeit macht die Erhöhung der Lehrerdienstposten nötig. Schließlich ist infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei den Lehrern an den allgemeinbildenden höheren Schulen um durchschnittlich eine Unterrichtsstunde pro Woche die Einstellung von etwa 300 neuen Lehrern notwendig. Weiters trägt der Bund auf Grund eines Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (BGBl. Nr. 273/1962) und des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962) 60% des Personalaufwandes von konfessionellen Privatschulen [1]).

Die Erhöhung bei den sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 ergibt sich durch die bei den gesetzlichen Verpflichtungen budgetierten Ausgaben für die „Konfessionellen Schulen" und durch den erhöhten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Schulneubauten. Das ziffernmäßige Bild zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Zahlungen gemäß § 19 Privatschulgesetz	7·2	9·5	8·0
Übriger Sachaufwand	75·9	81·6	95·9
Summe .	83·1	91·1	103·9

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist diesen Schulen die entsprechende Anzahl von öffentlich bediensteten Lehrern zur Verfügung zu stellen oder gemäß § 19 des Gesetzes ein entsprechender Kostenersatz zu leisten. Im letzteren Falle belasten diese Zahlungen den Sachaufwand!

Begriffe

Öffentliche Allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B.-VG. sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Aufbauschulen und Arbeitermittelschulen. Mit Beginn des Schuljahres 1963/64 wurde die 1. Klasse des Gymnasiums, des Realgymnasiums, des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen und der Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen (Musisch-pädagogisches Realgymnasium) nach dem Schulorganisationsgesetz eröffnet.

Anzahl

Die Zahl der öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen (ohne Bundeserziehungsanstalten) und deren Schüler ist folgende:

Schuljahr	Schulen	Schüler
1963/64	142 [1]	68.422
1964/65	141 [1]	69.532
1965/66 [2]	148	71.203

Ausstattung

An den meisten allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, da die Kreditmittel nicht ausreichen, allen modernen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus fällt in das Jahr 1966 die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmittelsammlungen und Lehrerbibliotheken für die Neubauten des Bundesgymnasiums Amstetten, des Bundesgymnasiums Wels, des Bundesgymnasiums Sankt Johann in Tirol, des Bundesgymnasiums für Mädchen Klagenfurt, des Bundesgymnasiums Ried im Innkreis, des 2. Bundesgymnasiums Wien XIX, des Bundesgymnasiums für Mädchen Wien XXI, des Bundesgymnasiums Wien II und des Bundesgymnasiums Vöcklabruck.

[1]) Außerdem 5 Exposituren.
[2]) Aufgliederung nach Schultypen und Bundesländern siehe untenstehende Übersicht.

Förderungsausgaben

Unter anderem sind Beträge vorgesehen:
für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen (an bedürftige und würdige Mittelschüler in 1400 bis 1600 Einzelstipendien zum Betrage von je 1400 S, in einzelnen Fällen auch darüber), weiters werden Beträge in verschiedener Höhe für die Teilnahme an Ferienaktionen für erholungsbedürftige Schüler und Schülerinnen gewidmet,
für besondere Lehranstalten,
für österreichische Schulen im Ausland zur Modernisierung (Österreichisches Sankt Georgs Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco in Guatemala und andere).

Investitionsförderung

Für den Ausbau und für Modernisierungen sind Beträge vorgesehen:
für das öffentliche Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie", einen Schulversuch, der eine weitgehende finanzielle Förderung durch den Bund erfährt,
für den Neubau des privaten Werkschulheimes Felbertal in Strub bei Ebenau/Salzburg,
für den Neubau des Privatrealgymnasiums mit handwerklicher Ausbildung in Metallurgie in Reutte/Tirol (Planseeschule).

Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, (Konfessionelle Privatschulen) zu erbringenden Geldbeträge veranschlagt.

Sonstiger Aufwand

Finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für den weiteren Ausbau beziehungsweise die Fortführung kultureller Aktionen für die Schuljugend der allgemeinbildenden höheren Schulen im Rahmen der Schule vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterstützung der Musikhörstunden verwiesen.

Von den im Rahmen des Aufwandes für die allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagten Gebarungen sind außerdem noch besonders erwähnenswert:

Schultypen	Wien	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Tirol	Vorarlberg	Burgenland	zus.
Allgemeinbildende höhere Schulen	51	26	17	7	19	7	8	5	3	143
Bundesrealgymnasium an der Militärakademie	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Aufbaumittelschule	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Arbeitermittelschule	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
Summe (1965/66)	52	28	18	7	20	7	8	5	3	148
Gesamtschülerzahl im Schuljahr 1965/66	24.184	11.111	9.703	2.991	11.090	4.993	3.197	2.091	1.843	71.203

Durch die Einführung der neuen Lehrpläne ist eine Intensivierung der Lehrerfortbildung auf allen Gebieten erforderlich; damit im Zusammenhang stehen höhere Ausgaben für die Seminare für Mittelschulpraxis, für Reisekosten u. ä.

Die aus den Schulgesetzen ableitbaren didaktisch-methodischen Grundsätze erfordern einen stärkeren Einsatz von Lehrmitteln, insbesondere audio-visuelle Geräte.

Erfordernisse der Leibeserziehung

Für den notwendigen Aufwand der Leibeserziehung an den Schulen sind Mittel für Errichtung, Einrichtung und Ausgestaltung von Übungsstätten (Turnsäle und Spielplätze), für Beschaffung und Instandhaltung von Turn- und Spielgeräten, Durchführung von Lehrgängen auf dem Gebiete der Leibeserziehung für die Lehrerschaft und Durchführung jugendgemäßer Wettkämpfe erforderlich.

Da ein Großteil der Turnsäle der Altgebäude den neuzeitlichen Anforderungen der Gesundheitserziehung nicht entspricht, ist deren gerätemäßige Ausstattung und vor allem die Einrichtung der unbedingt notwendigen Waschräume vordringlich. Hiebei kommt auch der Schaffung und Einrichtung eigener Schularzttzimmer besondere Bedeutung zu. Ferner sind finanzielle Zuwendungen für die im Auftrage des Bundesministeriums für Unterricht herausgegebene und im In- und Ausland allseits anerkannte Fachzeitschrift „Leibesübungen und Leibeserziehung" und für Fachbände der Schriftenreihe dieser Zeitschrift notwendig.

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 1 a: Allgemeinbildende höhere Schulen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·0	0·3	0·3	0·4
1965 **)	0·2	0·8	1·0	1·0
1966 **)	0·2	0·9	1·1	1·1

Im Rahmen dieser Gebarung sind u. a. die Gebarungen aus folgenden zweckgebundenen Einnahmen gesondert veranschlagt:

Beiträge für den Hauswirtschafts- und Kochunterricht und die Übungskindergärten;

Spenden;

ab 1965 auch die Gebarung der Tagesschulheime, die vorher bei Kapitel 12 Titel 3 § 9 a mitveranschlagt war.

Tagesschulheime

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit (in der Regel nachmittags) zu beaufsichtigen und zu betreuen. Die laufenden Ausgaben der Tagesschulheime werden aus den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträgen bestritten. Derzeit bestehen an insgesamt 20 allgemeinbildenden höheren Schulen Tagesschulheime, davon 15 in Wien, 2 in Niederösterreich, 1 in Oberösterreich, 1 in Steiermark und 1 in Vorarlberg.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Bundeserziehungsanstalten

§ 2: Bundeserziehungsanstalten.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	17·6	8·6	26·2	5·4
1965 **)	19·9	10·8	30·7	5·2
1966 **)	21·5	10·9	32·4	5·5

Unterschiede der Gebarung

Die Zunahme der persönlichen Ausgaben ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und die Vermehrung der Gesamtklassenzahl bedingt.

Begriff

Bundeserziehungsanstalten sind vom Bund erhaltene allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Aufgaben

Die Bundeserziehungsanstalten sind für begabte Kinder, vor allem solche, die unter einem Schul-, Erziehungs- oder wirtschaftlichen Notstand leiden, und dienen insbesondere auch der Förderung der begabten Landjugend, die sonst keine Möglichkeit hätte, sich einem Studium an einer allgemeinbildenden höheren Schule zu widmen. Neben der schulischen Ausbildung wird auf die Erziehung des ganzen Menschen, vor allem nach der Seite des Charakters und des Gemütes, größter Wert gelegt. Es werden aber auch solche Möglichkeiten der Bildung und Erziehung geboten, für die sonst das Elternhaus sorgt. Die Zöglingsplatzgebühr kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Zöglingserhalter ermäßigt werden. In besonderen Notfällen werden auch Freiplätze verliehen. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, erfolgt die Aufnahme nach den Gesichtspunkten einer besonderen Auslese.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Anstalten

Im Schuljahr 1965/66 sind folgende 4 Anstalten in Betrieb: für Knaben in Liebenau (1. bis 8. Klasse) und in Saalfelden (1. bis 8. Klasse), für Mädchen auf Schloß Traunsee bei Gmunden (1. und 3. bis 8. Klasse) und in Wien III, Boerhaavegasse 15 (1. bis 8. Klasse).

Die Zahl der Klassen und der Schüler ist folgende:

Schuljahr	Klasse	Schüler
1962/63	46	1.069
1963/64	47	1.083
1964/65	49	1.138
1965/66	52	1.272

Förderungsausgaben

Im wesentlichen ist nur für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

Bundeserziehungsanstalten (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 2 a: Bundeserziehungsanstalten

(Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·12	0·28	0·40	0·49
1965 **)	0·13	0·35	0·48	0·48
1966 **)	0·13	0·37	0·50	0·50

Im Rahmen der Gebarung der Bundeserziehungsanstalten sind u. a. die Gebarungen aus folgenden zweckgebundenen Einnahmen gesondert veranschlagt:

Einnahmen der Landwirtschaft, des Schwimmbades in Liebenau und der Wäschereien;

Kochbeiträge.

Kaufmännisches Bildungswesen

§ 3: Kaufmännisches Bildungswesen [1]).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	76·0	12·4	88·4	0·4
1965 **)	85·0	15·6	100·6	0·3
1966 **)	97·3	17·2	114·5	0·4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ist 1965 und 1966 auf Personalvermehrung und Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die sachlichen Ausgaben sind im wesentlichen durch die Bereitstellung von Mitteln für Anlagen, Förderungen und Investitionsförderungen bedingt.

Anstalten

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt [1]). Es gibt derzeit 10 Bundes-Handelsakademien und 12 Bundes-Handelsschulen, zusammen 22 Bundesanstalten, sowie 18 Handelsakademien und 53 Handelsschulen, zusammen 71 Anstalten der Länder, Gemeinden usw. Die Gesamtzahl der Anstalten beträgt 93. Die Handelsakademien und Handelsschulen für Berufstätige (im Gebäude bestehender Handelsakademien) wurden nur gesondert ausgewiesen, wenn sie eigene Schulerhalter oder selbständige Direktionen haben. Die an der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie bestehende Höhere Abteilung textil-kaufmännischer Richtung (Textil-Handelsakademie) und die Fachschule textil-kaufmännischer Richtung (Textil-Handelsschule) sowie die 1957 gegründete Abteilung für Bürotechnik wurden bei den gewerblichen Lehranstalten mitgerechnet.

Zahl der Anstalten und deren Schüler:

Schuljahr	Anstalten	Schüler
1962/63	82	18.474
1963/64	82	16.563
1964/65	91	15.615
1965/66	93	rd. 20.000

In diesen Zahlen sind die Hörer der hochschulähnlich organisierten Abiturientenkurse (für Maturanten mit Hochschulberechtigung), die an den Handelsakademien geführt werden, eingeschlossen.

Daneben gibt es noch zahlreiche Handelsschulen, Büroschulen, Stenotypieschulen und Schulen für fremdsprachliche Handelskorrespondenz und Stenographie, die derzeit noch kein Öffentlichkeitsrecht besitzen.

Bei den Bundesanstalten trägt der Bund den gesamten Aufwand, bei den übrigen teilweise den Personalaufwand. Die Abschlußzeugnisse der mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten sind mit Gewerbeberechtigungen ver-

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Kaufmännische mittlere und höhere Schulen.

[1]) Die Handelsakademie des österreichischen („Avusturya") St. Georgs-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen, wird jedoch in der obigen Ziffernangabe ebensowenig wie die nach österreichischem Lehrplan geführte, neueröffnete Handelsakademie des Institutes Monte Rosa in Montreux-Territet (Schweiz) berücksichtigt.

bunden. Das Reifezeugnis der Handelsakademien berechtigt den Inhaber zum Studium an der Hochschule für Welthandel und unter gewissen Bedingungen zum Studium an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und an der Hochschule für Bodenkultur. Die Handelsschulen dienen der mittleren, die Handelsakademien der höheren kaufmännischen Berufsbildung für alle Zweige der Wirtschaft sowie der Erlangung einer gründlichen Allgemeinbildung.

Förderungsausgaben

Veranschlagt sind Beträge für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen und sonstige Förderungszuwendungen.

Investitionsförderung

Hier sind 5 Millionen Schilling für diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/1962 (Konfessionelle Privatschulen), zu erbringenden Geldbeträge veranschlagt.

Kaufmännisches Bildungswesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 3 a: Kaufmännisches Bildungswesen [1]) (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·17	0·24
1965 **)	0·25	0·25
1966 **)	0·28	0·28

An Gebarungen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen werden hier im wesentlichen nur besondere Beiträge und die daraus zu bedeckenden Unterrichtserfordernisse veranschlagt.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres und aus Einnahmenresten aus den Vorjahren.

Gewerbliches Bildungswesen

§ 4: Gewerbliches Bildungswesen [2]).

	persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)....	246·8	64·1	310·9	1·3
1965 **)....	285·0	72·4	357·4	1·0
1966 **)....	312·3	75·1	387·4	1·2

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Kaufmännische mittlere und höhere Schulen.
[2]) Technische, gewerbliche und wirtschaftlich-frauenberufliche (mittlere und höhere) Schulen und ihre Lehrerbildung.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ist auf Personalvermehrung und Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die sachlichen Ausgaben sind bedingt durch die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens insbesondere im Zuge der Schulgesetzgebung 1962 und des damit verbundenen notwendigen Schulbauprogramms. Drei große im Bau befindliche berufsbildende Lehranstalten (Höhere technische Lehranstalt Pinkafeld, Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien XIV, Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Wien XIX) benötigen bereits im Jahre 1966 erhebliche Budgetmittel für die Einrichtung. Außerdem wird bestehender Schulraum erweitert: auch er ist mit neuem Inventar zu versorgen und erfordert zusätzliche Betriebskosten. Die rasante technische Entwicklung und die sichtbar werdende Umstellung der Wirtschaft auf die Automation machen die Anschaffung immer kostspieligerer Maschinen notwendig, um eine zeit- und wirtschaftsnahe Ausbildung an den technischen und gewerblichen Lehranstalten zu gewährleisten. Ferner macht sich der allgemeine Anstieg der Preise auf dem Holz- und Metallsektor besonders in den werkstättenbetonten berufsbildenden Lehranstalten bemerkbar.

Anstalten

Hier ist die Gebarung folgender Lehranstalten veranschlagt:

1. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, inklusive der zugehörigen Versuchsanstalten, und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe. Alle sind fünfjährig mit Reifeprüfung.

2. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und Fachschulen für Sozialarbeit.

3. Sonderformen der höheren und mittleren berufsbildenden Lehranstalten nach dem Schulorganisationsgesetz.

4. Berufspädagogische Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und berufspädagogische Institute.

Seit 1. September 1963 werden die unter 1. bis 4. genannten Lehranstalten aufbauend nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962) geführt.

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 wird die Gebarung der Bundesfachschule für Technik hier verrechnet.

Die Studienrichtungen der technischen und gewerblichen Lehranstalten sind mannigfaltig. Sie umfassen höhere Abteilungen für Maschinen-

bau, Gießereitechnik, Betriebstechnik, Elektrotechnik, Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, Kunststofftechnik, Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, Silikattechnik, Hochbau, Tiefbau, Weberei und Spinnerei, Wirkerei und Strickerei, Textilchemie, Reproduktions- und Drucktechnik, Holztechnik, Möbelbau, technische Chemie, Gerbereichemie und Ledertechnik, Biochemie und Schädlingsbekämpfung; ferner zahlreiche technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Meisterklassen, Abiturientenkurse etc.

Die Fachschule für Uhrmacher in Karlstein ist mit der Bundesberufsschule für Uhrmacher verbunden.

Als Zentralanstalten gemäß § 3, Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. 240/1962, unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar:

1. die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V,

2. die Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien VII (XIV),

3. das Technologische Gewerbemuseum (Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und Berufspädagogische Bundeslehranstalt) Wien IX,

4. die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII.

Nachfolgende Lehranstalten sind unmittelbar mit einer Versuchsanstalt verbunden, was auch in der Anstaltsbezeichnung zum Ausdruck kommt: Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien VII, Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt und Berufspädagogische Bundeslehranstalt (TGM) in Wien IX [1]), Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII [2]); ferner: Die Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien I (Bodentechnisches Laboratorium), Mödling (Holzindustrie), Villach (Baustoffprüfungsstelle), Salzburg (Chemisch-Technische Prüfstelle), Innsbruck (Baustoffe) und Graz-Gösting.

Die Berufspädagogische Bundeslehranstalt in Wien XXIII wird als Expositur des TGM Wien IX geführt.

[1]) 11 Versuchsanstalten, u. zw. für Papierprüfung, Elektrotechnik, Maschinenmaterial, Baustoffe, Radiotechnik, Chemisch-Technische Materialuntersuchungen und Materialschutz, Arbeits- und Kraftmaschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Betriebstechnik, Wärme- und Schalltechnik, Heizung und Lüftung sowie Röntgentechnik.

[2]) 3 Versuchsanstalten, und zwar für Chemie, Lederindustrie und Schädlingsbekämpfung.

Anzahl

Zahl der staatlichen Anstalten und deren Schüler:

	Schuljahr			
	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66
Anstalten	38	39	39	40
Schüler	19.466	19.460	rd. 20.000	rd. 20.500

Nach Ländern geordnet für 1965/66:

	Techn. u. gew. Lehranstalten	Lehranstalten f. Frauenberufe	
Burgenland	—	—	
Kärnten	2	2	
Niederösterreich .	5	2	
Oberösterreich . .	3	2	(dazu Expositur Ebensee, Expositur Bad Aussee u. Expositur Ried a. W.)
Salzburg	2	1	
Steiermark	3	2	(dazu Expositur Krieglach)
Tirol	2	1	(dazu Expositur Imst)
Vorarlberg	2	—	
Wien	7	4	(dazu Expositur Wien XXIII)
	26	14	
	40		

Förderungsausgaben

Veranschlagt sind Beträge für Studienbeihilfen, Schülerunterstützungen und sonstige Förderungszuwendungen.

Investitionsförderung

Hier sind 8 Millionen Schilling für diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetze, BGBl. Nr. 244/ 1962 (Konfessionelle Privatschulen), zu erbringenden Geldbeträge veranschlagt.

Gewerbliches Bildungswesen (Gebarung nach Maßg. zweckgeb. Einn.)

§ 4 a: Gewerbliches Bildungswesen [1]) (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	1·5	15·1	16·6	16·9
1965 **)	1·4	15·0	16·4	16·4
1966 **)	1·8	16·3	18·1	18·1

Gebarung

Hier sind die Gebarungen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen gesondert veranschlagt. So stehen die Einnahmen der Versuchs-

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Technische, gewerbliche und wirtschaftlich-frauenberufliche (mittlere und höhere) Schulen und ihre Lehrerbildung.

anstalten, der Kochbeiträge, der Lehrhaushalte [1]), der Ausbildungskurse, der Sonderaufträge, der Ökonomie in Türnitz und des Gartenbaubetriebes in Innsbruck, diesen Einrichtungen (abgesehen von den vorgeschriebenen Abgaben, wie Umsatzsteuer, Gemeinkosten) zur Verfügung. Außerdem sind noch verschiedene andere Einnahmen (z. B. Unterrichtsbeiträge, Erlöse aus Spenden und Veranstaltungen) zweckgebunden.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1966 ist durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Bei den sachlichen Ausgaben erfordert die Ausweitung der Anstaltstätigkeiten höhere Erfordernisse.

Die höheren Ausgaben und Einnahmen im Jahre 1966 sind bedingt durch höhere Inanspruchnahme der zweckgebundenen Einrichtungen.

Lehrer- und Erzieherbildung

§ 5: Lehrer- und Erzieherbildung [2]).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	61·0	18·8	79·8	0·5
1965 **)	72·4	18·7	91·1	0·6
1966 **)	79·0	30·7	109·7	0·6

Unterschiede der Gebarung

Aus schulorganisatorischen und buchhalterischen Gründen werden ab 1966 die erforderlichen Mittel für das Pädagogische Institut des Bundes in Linz, die früher bei Kapitel 12 Titel 3 § 6 veranschlagt waren, bei Kapitel 12 Titel 3 § 5 „Lehrer- und Erzieherbildung" präliminiert.

Das Ansteigen bei den persönlichen Ausgaben ergibt sich aus der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und durch Personalvermehrungen (z. B. Klassenvermehrungen bei den Musisch-pädagogischen Realgymnasien und wegen Verlängerung der Ausbildungszeit für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen von drei auf vier Jahre). Auch die infolge der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962 erforderliche Senkung der Klassenschülerzahl macht die Erhöhung der Lehrerdienstposten nötig. Ferner trägt der Bund auf Grund eine Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (BGBl. Nr. 273/1962) und des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962) 60% des Personalaufwandes von konfessionellen Privatschulen [1]).

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 ist durch die höheren Ausgaben an gesetzlichen Verpflichtungen wegen der hier budgetierten „Konfessionellen Schulen" und durch die Erhöhung der Förderungszuwendungen bedingt.

Begriff

Unter „Lehrerbildungsanstalten" im Sinne des § 1 des Organisations-Statutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, MVBl. Nr. 50, versteht man Schulen für die Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, unter Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Erzieher im Sinne der §§ 86, 94 und 102 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1962, Schulen zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erziehern.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer, zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung und die Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge, sowie der pädagogischen Tatsachenforschung. Das Pädagogische Institut in Linz ist ein Institut des Bundes.

Die Pädagogischen Institute in Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Salzburg, sowie das Institut für Lehrerfortbildung beim Landesschulrat für Niederösterreich sind Einrichtungen der Bundesländer. Sie arbeiten nach den Intentionen des Bundesministeriums für Unterricht und sind daher weitgehend zu fördern.

Da die Heranbildung der Volksschullehrer ab 1. September 1968 an den Pädagogischen Akademien erfolgen wird, werden an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten seit 1. September 1963 keine I. Jahrgänge mehr eröffnet; die bestehenden Jahrgänge laufen aus. An Stelle der ersten bis dritten Jahrgänge werden an allen Lehrerbildungsanstalten erste bis dritte Klassen des Musisch-pädagogischen Realgymna-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Lehranstalt — Zugehörige Lehrhaushalte

Berufspädagogische Bundeslehranstalt für Bekleidungsgewerbe in Wien XVI	Wien XVI
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX	Wien XVII, XVIII
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Linz	Linz
Salzburg	Salzburg
Graz	Graz und Krieglach
Innsbruck	Innsbruck
Baden bei Wien	Baden bei Wien
Bad Ischl	Bad Ischl, Bad Aussee, Ried a. W.
Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türnitz	Türnitz

[2]) Lehrer- und Erzieherbildung, einschließlich Musisch-pädagogischer Realgymnasien.

[1]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 95, rechte Spalte.

siums geführt. Außerdem werden an zehn weiteren Musisch-pädagogischen Realgymnasien erste bis dritte Klassen geführt.

Anzahl

Die Zahl der Bundes-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, einschließlich Musisch-pädagogischer Realgymnasien und deren Schüler:

1962/63: 14 (davon 5 Doppelanstalten) mit 4194 Schülern
1963/64: 14 (davon 5 Doppelanstalten) und 5 neu gegründete Musisch-pädagogische Realgymnasien mit 5130 Schülern
1964/65: 14 (davon 5 Doppelanstalten) und 9 selbständige Musisch-pädagogische Realgymnasien mit 6050 Schülern

Im Schuljahr 1965/66 werden voraussichtlich 14 Lehrerbildungsanstalten mit Musisch-pädagogischen Realgymnasien und zehn selbständige Musisch-pädagogische Realgymnasien mit zirka 7500 Schülern geführt werden.

Die Zahl der Schüler an den 17 privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit Musisch-pädagogischem Realgymnasium und einem selbständigen privaten Musisch-pädagogischen Realgymnasium betrug im Schuljahr 1964/65 = 4679. Im Schuljahr 1965/66 werden voraussichtlich 17 private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (mit Musisch-pädagogischen Realgymnasien) und ein selbständiges privates Musisch-pädagogischen Realgymnasium mit etwa 4800 Schülern geführt werden.

Anlagen

In den meisten Bundes-Lehrerbildungsanstalten bzw. Musisch-pädagogischen Realgymnasien sind für die zusätzlichen Klassen entsprechende Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel anzuschaffen.

Förderungszuwendung

Um begabten Schülern aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten das Studium an den Bildungsanstalten und Musisch-pädagogischen Realgymnasien zu ermöglichen und gleichzeitig Vorsorge für den notwendigen Lehrernachwuchs zu treffen, ist die Fortführung und Erweiterung der Förderungsaktionen unerläßlich. Für die Studierenden an Maturantenlehrgängen soll im gleichen Ausmaße wie für die Hochschüler durch das Studienbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 249/1963) vorgesorgt werden. Finanzielle Zuwendungen sind auch für verschiedene kulturelle und pädagogische Aktionen der Lehrerbildung erforderlich.

Weiters sind hier die Förderungszuwendungen für die Pädagogischen Institute der Bundesländer in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg, sowie für das Institut für Lehrerfortbildung beim Landesschulrat für Niederösterreich — die früher bei Kapitel 12 Titel 3 § 6 veranschlagt waren — präliminiert.

Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 (Konfessionelle Privatschulen), zu erbringenden Geldbeträge veranschlagt.

Sonstige Aufwandskredite

Die einheitliche und zeitgemäße Ausbildung der Volksschullehrer, Kindergärtnerinnen, Horterzieherinnen, der Arbeitslehrerinnen und Erzieher setzt eine Intensivierung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrerbildner voraus. Die künftige Lehrerbildung an den Pädagogischen Akademien erfordert besondere Vorkehrungen für die fachliche Vorbildung ihrer Lehrer.

Bundesinstitut für Heimerziehung

Der dringende Bedarf an geschulten Erziehern für Schülerheime, Internatsschulen und Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen macht im Jahre 1966 die weitere Ausgestaltung des Bundesinstitutes für Heimerziehung zur Ausbildung und Fortbildung von Heimerziehern, verbunden mit einer Forschungsstelle, notwendig (derzeit in Baden).

Lehrer- und Erzieherbildung (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

§ 5 a: Lehrer- und Erzieherbildung [1]) (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·3	0·4
1965 **)	0·3	0·3
1966 **)	0·4	0·4

An Gebarungen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind im Rahmen der Gebarung für die Lehrerbildung u. a. Gebarungen aus folgenden zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt:

Beiträge für den Hauswirtschafts- und Kochunterricht sowie für Kindergärten;
Erlöse aus Lehr- und Versuchsgärten;
Einnahmen von Bücherladen.

Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen

§ 6: Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen.

	Ausgaben			Einnahmen
	persönliche	sachliche	Summe	
	Mill. S			
1964 *) ...	1.853·7	68·7	1.922·4	30·4
1965 **) ...	1.983·6	55·2	2.038·8	26·5
1966 **) ...	2.336·0	75·9	2.411·9	[2]) 1·5

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Lehrer- und Erzieherbildung, einschließlich Musisch-pädagogischer Realgymnasien.
[2]) Die Beiträge der Länder zum Personalaufwand des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens (Kapitel 12 Titel 3 § 6 c) werden ab 1966 bei Kapitel 5 Titel 1 § 1 veranschlagt und eingehoben.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ist 1965 auf die Erhöhung der Lehrerzahl und auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, 1966 auf eine weitere Erhöhung der Lehrerzahl auf Grund der steigenden Schülerzahlen und der Einrichtung der Polytechnischen Lehrgänge, sowie auf die weitere Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen. Weiters trägt der Bund auf Grund eines Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (BGBl. Nr. 273/1962) und des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962) 60% des Personalaufwandes der konfessionellen Privatschulen [1]).

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 ist insbesondere durch die höheren Ausgaben an gesetzlichen Verpflichtungen wegen der hier budgetierten „Konfessionellen Schulen" bedingt. Das ziffernmäßige Bild zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Zahlungen gemäß § 19 Privatschulgesetz	17·3	19·7	20·0
Übriger Sachaufwand	51·4	55·2	55·9
Summe	68·7	74·9	75·9

Die höheren Einnahmen im Jahre 1964 beruhen auf höheren Beiträgen der Länder.

Hinsichtlich der Mindereinnahmen siehe die Fußnote [2]) auf Seite 112.

Gebarung

Veranschlagt sind die gesamten persönlichen Ausgaben für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die mit September 1966 anlaufenden Polytechnischen Lehrgänge. Die sachlichen Ausgaben mit Ausnahme der Reise- und Übersiedlungsgebühren werden von den Gemeinden beziehungsweise den Bundesländern getragen. Derzeit trägt der Bund gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand). Im Rahmen des Finanzausgleiches vergüten die Länder dem Bund einen geringen Teil dieses Personalaufwandes ab 1. September 1951 (siehe derzeit das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97).

Anzahl

Die Zahl der öffentlichen und privaten Schulen, deren Klassen und Schüler ist folgende:

	Schuljahr 1962/63	1963/64	1964/65	1965/66*)
Volksschulen	4.374	4.374	4.378	4.285
Hauptschulen	860	866	863	802
Sonderschulen	137	140	148	147
Insgesamt	5.371	5.380	5.389	5.234
Klassen	24.281	24.593	25.050	26.099
Volksschüler	535.822	549.988	559.654	559.636
Hauptschüler	189.653	186.903	191.864	195.681
Sonderschüler	21.650	21.305	21.833	23.667
Insgesamt	747.125	758.196	773.351	778.984

*) Voraussichtliche Zahlenangaben für das Schuljahr 1965/66 auf Grund der Länderanträge für die öffentlichen Schulen.

[1]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 105, rechte Spalte.

Förderungszuwendung

Die Förderungsbeträge sind für Kindergärten, Kinder- und Schülerheime und verschiedene schul- und erziehungsfördernde Aktionen vorgesehen.

Um begabten Schülern aus abgelegenen Gebieten den Besuch einer Hauptschule, Geschädigten den Besuch einer Sonderschule und Sonderschülern die Teilnahme an Schikursen u. dgl. und den Schülern des neunten Schuljahres den Besuch des Polytechnischen Lehrganges zu ermöglichen, sind Schülerunterstützungen für Fahrtkosten oder Internatsaufenthalte und Verpflegskostenzuschüsse erforderlich.

Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Geldbeträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 (Konfessionalle Privatschulen) in der Höhe von 20 Millionen Schilling veranschlagt.

Fachliche Fortbildung

Das Inkrafttreten der Schulgesetze 1962 und der neuen Lehrpläne, die Errichtung der Polytechnischen Lehrgänge, die weitere Umbildung der gesamten pädagogischen Situation und das Auftreten neuer Anforderungen an das Schulwesen machen die Einrichtung von zusätzlichen Fortbildungsveranstaltungen notwendig, die größtenteils während der Hauptferien durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Unterricht plant und die Landesregierungen sowie das Bundesministerium für Unterricht unterstützen diese Lehrgänge materiell. Einen Teil der Kosten haben die Teilnehmer zu tragen. An diesen Kursen und Tagungen nehmen jährlich 5000 bis 7000 Lehrer teil. Im Schuljahr 1965/66 sind besondere Fortbildungsveranstaltungen zur Durchführung der neuen Lehrpläne und zur Einführung der neuen Unterrichtsgegenstände Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft usw. notwendig. Weiters sind Ausbildungskurse für die Lehrer der künftigen Polytechnischen Lehrgänge vorgesehen.

§ 6 a: Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·06	0·06
1965 **)	0·06	0·06
1966 **)	0·06	0·06

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die gesondert veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen aus Bücherleihgebühren und Kursbeiträgen werden für Zuschüsse zur Herausgabe von Lehrbüchern verwendet.

Berufsschulen

§ 7: Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen und Einnahmen-§ 7 c: Beiträge der Länder zum Personalaufwand der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen [1]).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	179·1	4·1	183·2	89·0
1965 **)	191·7	4·7	196·4	96·5
1966 **)	227·0	4·7	231·7	118·3

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben sind in den Jahren 1965 und 1966 auf eine Vermehrung der Lehrerzahl (Mehrerfordernis infolge Erhöhung der Klassenzahl) und Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Steigerung der Einnahmen im Jahre 1965 und 1966 ist durch die Erhöhung des Personalaufwandes und der damit verbundenen 50%igen Refundierung der Ausgaben für den Personalaufwand durch die Bundesländer bedingt.

Begriff

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer der Fachrichtung des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses entsprechenden fachlichen Berufsschule mit Jahres- oder Saisonunterricht oder mit lehrgangsmäßigem Unterricht zu erfüllen; sie beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches (einschließlich kaufmännisches) Lehrverhältnis oder in ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltendes Ausbildungsverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses. Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), BGBl. Nr. 241/1962, besteht im Bundesland Vorarlberg — bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz — für alle schulentlassenen Mädchen, die in keinem Lehrverhältnis stehen oder keine weiterführende Schule besuchen, die Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Aufwand

Die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Berufsschullehrer werden gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, vom Bunde getragen, doch werden davon von den Ländern gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, 50 v. H. ersetzt. Die übrigen persönlichen Ausgaben (z. B. Schulwarte) und die sachlichen Ausgaben werden im Grunde der als Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, erlassenen Landesgesetze von den durch das betreffende Landesgesetz berufenen gesetzlichen Schulerhaltern (Länder- bzw. Gemeindeverbände oder Gemeinden) getragen.

Für die notwendige Fortbildung der Lehrer sind bei diesem Ansatz ebenfalls Mittel vorgesehen.

Anzahl

Die Zahl der Berufsschulen und deren Schüler ist folgende:

Schuljahr	Schulen	Schüler
1962/1963	276	140.513
1963/1964	285	150.305
1964/1965	286	152.591
1965/1966	286	154.290

Blinden- und Taubstummenanstalten

§ 8: Blinden- und Taubstummenanstalten.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	6·9	2·6	9·5	1·4
1965 **)	7·2	3·3	10·5	1·4
1966 **)	8·0	3·4	11·4	1·4

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ergibt sich 1965 und 1966 aus einer Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten. Die sachlichen Ausgaben dienen u. a. notwendig gewordener Neuanschaffungen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Hinsichtlich der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher siehe die Ausführungen bei § 4.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Anstalten

Unter „Blinden- und Taubstummenanstalten" werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den „Sonderschulen für Blinde und Taubstumme" in Wien verstanden.

Anzahl

Die Zöglingszahlen betrugen im Bundesinstitut für

	Blinde	Taubstumme
1962/63	79	204
1963/64	80	201
1964/65	79	203
1965/66 *)	82	208

Ausstattung

a) Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien II. Im Schuljahr 1965/66 wird an der Anlage des neuen Turn- und Spielplatzes und eines Blindengartens weitergearbeitet. Ferner wird die Wiederaufstellung der bisher eingelagerten Bestände des Blindenmuseums — des einzigen in Europa — fortgesetzt. Weiters sind Schreibmaschinen zu erneuern und Blinden-Stenographiermaschinen anzuschaffen. Es ist auch für die Anschaffung eines Rasenmähers und Schneeräumgerätes vorzusorgen.

b) Bundes-Taubstummeninstitut Wien XIII. Im Schuljahr 1965/66 wird die Ausstattung mit Hörgeräten sowie die Ergänzung und Modernisierung der Lehr- und Lernmittelausstattungen fortgesetzt und die Herausgabe bzw. der Ankauf von Lesebüchern für taubstumme Kinder finanziert.

Weitere Planungen

Im Schuljahr 1964/65 wurden vier Versuchsklassen für Kinder mit verwertbaren Hörresten geführt. Durch Verwendung moderner elektroakustischer Hörhilfen werden Methoden zur Ausnutzung der minimalen Hörreste für den Sprachaufbau entwickelt und erprobt. Für die neue Hörerziehungsklasse ist die Anschaffung einer zweiten Vielhöreranlage in Aussicht genommen. Der Anlage einer „Hörbücherei" für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Förderungsausgaben

Veranschlagt sind Beiträge für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen sowie für schul- und erziehungsfördernde Aktionen.

Die Zeitschriften der Selbsthilfeverbände sowie die Fürsorgeorganisationen sind ebenfalls finanziell zu unterstützen.

*) Schätzung nach Anmeldungen.

§ 9: Pädagogisch-Psychologischer Dienst. **Pädagogisch-Psychologischer Dienst**

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	2·0	1·7	3·7	0·1
1965**)	2·1	2·0	4·1	0·0
1966**)	2·6	2·0	4·6	0·0

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die höheren persönlichen Ausgaben sind 1965 und 1966 durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bzw. durch Vermehrung der Dienstposten bedingt.

Sonstige Aufwandskredite

Das Kerngebiet der Arbeit umfaßt jedoch die unter die sonstigen Aufwendungen fallenden Maßnahmen zur Bereitstellung des als Lehrmittel und Unterrichtsmittel in Verwendung stehenden berufskundlichen Materials (Schrifttum- und Anschauungsmittel), das insbesondere auch als Lesestoff zur Berufsorientierung im Polytechnischen Lehrgang Verwendung finden wird, die Durchführung berufskundlicher Führungen und Maturantenwochen, die Vorbereitung und Durchführung von Eignungsuntersuchungen und Aufnahmsverfahren sowie die Heranbildung von geeigneten Lehrern an allgemeinbildenden Pflicht- und allgemeinbildenden höheren Schulen als Ausbildungs- beziehungsweise Studienberater.

§ 9a: Pädagogisch-Psychologischer Dienst (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). **Pädagogisch Psychologischer Dienst (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)**

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·8	0·7
1965**)	0·4	0·4
1966**)	0·6	0·6

Als Gebarungen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind die Beiträge für Aufnahmeuntersuchungen und die daraus zu bedeckenden Kosten dieser Untersuchungen sowie Ausgaben aus Beiträgen Dritter veranschlagt. Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres und den Einnahmenresten aus Vorjahren.

Die bis 1964 hier mitveranschlagte Gebarung der Tagesschulheime wird seit 1965 bei § 1a „Allgemeinbildende höhere Schulen (nach Maßgabe der Einnahmen)" mitveranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

Bundeskonvikte und Internate

§ 10: Bundeskonvikte und Internate.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)	4·4	7·9	12·3	0·0
1965**)	4·6	10·6	15·2	0·0
1966**)	5·8	10·0	15·8	0·0

Unterschiede der Gebarung

Durch Bezugserhöhungen zeigt der Personalaufwand eine steigende Tendenz. Die geringeren Beträge in den Vorjahren sind aber auch darauf zurückzuführen, daß die Bezüge der in den Internaten und Konvikten beschäftigten Lehrer vielfach noch beim Personalaufwand der zuständigen Lehranstalten verrechnet wurden.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1965 ist durch das Hinzukommen eines neuen Konviktes und Ausgestaltung der vorhandenen Konvikte bedingt gewesen.

Gebarung

Die Gebarung der Bundeskonvikte hat im wesentlichen betriebsähnlichen Charakter. Die Höhe der Ausgaben richtet sich daher grundsätzlich nach den zweckgebundenen Einnahmen. Die zweckgebundene Gebarung wird gesondert veranschlagt. Im normalen Aufwand sind nur jene Ausgaben veranschlagt, die die einzelnen Bundeskonvikte aus ihren eigenen Einnahmen nicht bestreiten können (d. s. Personalaufwand für Konviktsleiter und Erzieher, Sachaufwand für Erstausstattung bzw. Erneuerung von Einrichtungsgegenständen).

Begriff

Bundeskonvikte sind staatliche, in ihrem Betrieb auf Selbsterhaltung abgestellte Erziehungsheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Anstalten

Im Jahre 1966 stehen insgesamt 17 Bundeskonvikte in Betrieb, von denen 10 zu allgemeinbildenden höheren Schulen, 1 zu einer Handelsakademie, 3 zu Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und 3 zu Musisch-pädagogischen Realgymnasien in Verbindung stehen.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Gewährung von Studienbeihilfen an bedürftige Konviktszöglinge sowie der Förderung und Unterstützung der privaten Konvikte, Internate und Schülerheime.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Investitionsförderung

Hier sind 3 Millionen Schilling für diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Bundeskonvikte und Internate (Betriebsähnliche Verwaltungszweige)

§ 10 b: Bundeskonvikte und Internate (Betriebsähnliche Verwaltungszweige).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)	5·2	11·4	16·6	18·0
1965 **)	5·3	12·0	17·3	17·3
1966 **)	6·0	12·3	18·3	18·3

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe der laufenden Gebarung der Bundeskonvikte richtet sich grundsätzlich nach deren zweckgebundene Einnahmen.

Die persönlichen Mehrausgaben im Voranschlag 1966 sind durch Bezugserhöhungen, der steigende Sachaufwand durch Kostensteigerungen bedingt.

Anstalten

Im Jahre 1966 stehen insgesamt 17 Bundeskonvikte (BK.) in Betrieb, und zwar

in Wien:

BK. für Knaben in Wien II mit Dependance in Wien XIII (in Verbindung mit einer allgemeinbildenden höheren Schule).

In Niederösterreich:

BK. für Mädchen in Krems (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium für Mädchen und Wirtschaftskundlichem Realgymnasium für Mädchen in Krems),

BK. I für Knaben in Krems (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems),

BK. II für Knaben in Krems (in Verbindung mit der Bundes-Handelsakademie Krems),

BK. III für Knaben in Krems (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Krems),

BK. für Knaben in Horn (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium Horn),

BK. für Mädchen in Horn (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium Horn),

BK. St. Pölten (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt St. Pölten),

BK.St. Pölten (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium St. Pölten),

BK. Waidhofen a. d. Thaya (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium u. -Realgymnasium Waidhofen a. d. Thaya),

BK. für Knaben in Waidhofen a. d. Ybbs (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium in Waidhofen a. d. Ybbs),

*) Bundesrechnungsabschluß
**) Bundesvoranschlag.

BK. für Mädchen in Waidhofen a. d. Ybbs (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium in Waidhofen a. d. Ybbs),

BK. Wiener Neustadt (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium Wiener Neustadt).

In Kärnten:

BK. Klagenfurt (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt).

In Tirol:

BK. Lienz (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Lienz).

In Burgenland:

BK. Eisenstadt (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Eisenstadt),

BK. Oberschützen (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Oberschützen).

Zusammenfassung:

	Insgesamt	Hievon in Verbindung mit eine(r)m: allgemeinbildenden höheren Schule	Handelsakademie	höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt	Musisch-pädagogischen Realgymnasium
	Anzahl der Anstalten				
Wien	1	1	—	—	—
Niederösterreich	12	6	1	2	3
Kärnten	1	—	—	1	—
Tirol	1	1	—	—	—
Burgenland	2	2	—	—	—
Summe	17	10	1	3	3

Volksbildungswesen

Titel 4: Volksbildungswesen.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	2·5	25·2	27·7	0·01
1965 **)	2·9	24·2	27·1	0·03
1966 **)	3·0	25·0	28·0	0·32

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben 1965 und 1966 ist durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die höheren Einnahmen im Voranschlag 1966 sind bedingt durch die Übernahme des Bundesstaatlichen Volkssiedlungsheimes in die reelle Gebarung.

Organisation

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Volksbildung werden im Bundesministerium für Unterricht bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht sind auf dem Gebiete des Volksbildungswesens die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten in den einzelnen Bundesländern nachgeordnet. Der Aufwand der nachgeordneten Dienststellen (Bundesstaatliche Volksbildungsreferenten) mit ihren Buchberatungsstellen ist unter diesem Titel veranschlagt.

Förderungsausgaben

Aus den Förderungskrediten werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien und ähnliche volksbildnerische Einrichtungen gewährt. Es sind dies Ausgaben, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen. Die einzelnen Volksbildungseinrichtungen haben in den letzten Jahren eine große Ausdehnung erfahren und erstrecken sich heute engmaschig auf das gesamte Bundesgebiet, sodaß immer größere Mittel angesprochen werden.

Aus den Leistungsberichten der großen Verbände der österreichischen Erwachsenenbildung können nachstehende Zahlen zur Veranschaulichung der Arbeit dieser Einrichtungen angeführt werden:

Verband österreichischer Volkshochschulen:

361 Volkshochschulen und Zweigstellen.

11.935 Kurse mit 253.500 Teilnehmern.

12.563 Einzelveranstaltungen mit 1,600.123 Hörern.

Ring österreichischer Bildungswerke:

3159 örtliche Bildungswerke und Einsatzorte mit 44.363 Veranstaltungen und 3,798.300 Besuchern.

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke:

256 Bildungswerke und Einsatzorte.

3730 Veranstaltungen mit 107.600 Besuchern.

Arbeitsgemeinschaft katholischer Bildungswerke:

1430 örtliche Einrichtungen mit 10.572 Veranstaltungen und 1,112.500 Besuchern.

Verband österreichischer Bildungswerke:

1473 Bildungswerke und Einsatzorte mit 30.061 Veranstaltungen und 2,578.000 Besuchern.

Volksbüchereiwesen:

Seit Jahren werden vom Bund namhafte Beträge für die Subventionierung der Volksbüchereien flüssiggemacht:

1962	2,044.000 S
1963	2,446.600 S
1964	2,490.700 S

Darüber hinaus werden verschiedenen Volksbildungseinrichtungen Subventionsmittel des Bundes für die Anschaffung von volksbildnerisch wert-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

vollen Büchern gewährt. Dem Bildungsreferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dem Österreichischen Borromäuswerk und zahlreichen anderen Einrichtungen wurden in den letzten Jahren folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

1962	1,120.000 S
1963	1,126.000 S
1964	1,130.000 S

Aus dem Leistungsbericht des Verbandes österreichische Volksbüchereien, der im Jahre 1963 mit einem Betrag von 700.000 S subventioniert wurde, können folgende Daten entnommen werden:

Der Verband österreichischer Volksbüchereien betreut 2916 Volksbüchereien mit einer Gesamtbändeanzahl von 3,264.587. Die Gesamtzahl der Entlehnungen betrug in diesem Zeitabschnitt 8,390.800.

Weiters gelangen durch den Bund alljährlich zu Lasten dieses Ansatzes Förderungspreise für besonders hervorragende Arbeiten auf dem Gebiete der Volksbildung zur Verleihung. So wurden auch im Jahr 1964 wieder sechs Förderungspreise für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung verliehen.

Die Teilnehmer der Bauernburschen- und Bauernmädchenkurse im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim St. Wolfgang stammen meist aus kleinbäuerlichen Verhältnissen oder sind die Kinder landwirtschaftlicher Arbeiter. Diesen wird die Kursteilnahme durch eine entsprechende Förderung ermöglicht.

Aufwandskredite

Bei diesem Ansatz werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen des Bundesministeriums für Unterricht veranschlagt (z. B. die Kurse zur Schulung der Volksbibliothekare, die Kunstseminare über Fragen der Musik- und Kunsterziehung). Weiters werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten, die der Ausbildung und Weiterbildung von Volksbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch der Ausbau der Volksbildnerischen Fachbücherei und die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten einschließlich der „Schriftenreihe zur Volksbildung" belasten diesen Ansatz. In dieser Schriftenreihe sind bisher 13 Bände erschienen.

Fünf weitere Broschüren, die sich mit aktuellen Problemen der Erwachsenenbildung befassen, sind derzeit im Druck. In Verfolgung der Auswertung der Tagung „Jugend in Not" wurde in dieser Schriftenreihe eine Untersuchung der Jugendprobleme veröffentlicht.

Bundesstaatliches Volksbildungsheim St. Wolfgang

Ab Voranschlag 1966 wird die Gebarung dieses Heimes, die bis 1965 bei Kapitel 12 Titel 4 b gesondert veranschlagt war, beim Titel 4 mitveranschlagt.

Im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim Sankt Wolfgang finden alljährlich zwei dreimonatige Kurse für Bauernburschen und Bauernmädchen statt. In diesen Kursen wird besonders auf einen nachschulischen Bildungserwerb unter dem Aspekt volksbildnerischer und staatsbürgerlicher Erziehung Wert gelegt. Während der übrigen Zeit finden im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim volksbildnerische Veranstaltungen verschiedenster Art statt. Neben den Veranstaltungen von Volksbildungsorganisationen sind vor allem die heimeigenen Veranstaltungen zu nennen, die der Schulung beziehungsweise Heranbildung von Erwachsenenbildnern dienen. So fand im Jahre 1964 ein Seminar zum Thema „Zeitgeschichte in der Erwachsenenbildung" statt, das ebenso wie das Kunstseminar „Musik in der Erwachsenenbildung" dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Volksbildner und damit auch ihrer eigenen Weiterbildung auf methodischem Gebiet dient. Dieses Ziel verfolgte auch das Seminar über Grundfragen der Erwachsenenbildung, welches in diesem Heim veranstaltet wurde. Eine weitere Studienwoche vereinte die Volksbibliothekare zu Schulungszwecken im dortigen Heim. Außerdem finden während der Sommermonate die Kurse der „Sommerhochschule der Universität Wien" [1]) in diesem Heim statt.

Volksbildungswesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 4a: Volksbildungswesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	0·03	1·15	1·18	1·52
1965 **)	0·08	1·24	1·32	1·32
1966 **)	0·09	1·46	1·55	1·55

Unterschiede der Gebarung

1965 ist eine stärkere Inanspruchnahme der zweckgebundenen Einrichtungen festzustellen. Der Gebarungserfolg im Jahre 1966 wird dementsprechend auch höher liegen.

Aufgaben

Die Volksbüchereien wenden sich in immer größerem Maße an die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten um Rat und Hilfe bei der Auswahl und beim Ankauf von Büchern, insbesondere aber auch von Büchereimaterialien (Karteimaterial, Auswahlkatalogen, Einbanddeckeln

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Institution auf Vereinsbasis.

usw.). Die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten kommen diesen Wünschen auf freiwilliger Basis soweit als möglich nach und unterstützen die oft sehr kleinen Volksbüchereien in ihrer Arbeit.

Jugendförderung

Titel 5: Jugendförderung.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·8	17·0	17·8	0·0
1965 **)	0·9	20·5	21·4	0·0
1966 **)	1·1	21·3	22·4	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben sind durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Gebarung

Die staatliche Jugendförderung im Rahmen dieses Kredites dient Zwecken der außerschulischen Jugenderziehung, die ein breites Tätigkeitsfeld von der staatsbürgerlichen Erziehung über die Notstandsprobleme der jungen Generation bis zu den verschiedenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung umfaßt. Aus dem reichhaltigen Aufgabengebiet sind beispielsweise hervorzuheben:

Förderungsausgaben

Die Förderung der Jugendgemeinschaften, des Österreichischen Bundesjugendringes: Österreichischer Bundesjugendplan, der Jugendherbergsorganisationen, des österreichischen Institutes für Jugendkunde [1]), des Österreichischen Buchklubs der Jugend, der österreichischen Familiengemeinschaften.

Investitionsförderung

Hier sind die Mittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des Österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergsverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen finden hier die Bedeckung.

Aufwandskredite

Die Durchführung der Jugendaktionen des Bundesministeriums für Unterricht, so zum Beispiel die staatsbürgerliche Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" [2]), das Österreichische Jugendsingen sowie verschiedene Lehrgänge für praktische Jugendarbeit, Jugendliteratur und Jugendfilmkurse, Kampf gegen Schmutz und Schund, die Österreichischen Staatspreise für Kleinkinderbücher, Kinder- und Jugendliteratur, sowie für journalistische Leistungen im Interesse der Jugend werden hier veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Institution auf Vereinsbasis.
[2]) Im Schuljahr 1964/65 besuchten im Rahmen dieser Aktion 864 Gruppen mit 24.363 Jugendlichen die Bundeshauptstadt.

Jugendförderung (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 5a: Jugendförderung (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·6	5·7	6·3	6·5
1965 **)	0·6	6·3	6·9	6·9
1966 **)	0·7	6·2	6·9	6·9

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres und den Einnahmenresten aus Vorjahren.

Gebarung

Bei diesem Titel gelangen die Jugendschriftenkommission und die Ausgaben für verschiedene Aktionen (zum Beispiel: „Lehrgänge für die in der Jugendarbeit stehenden Personen") zur Veranschlagung.

Jugendschriftenkommission

Die Österreichische Jugendschriftenkommission setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, der einzelnen Landesschulbehörden, der Österreichischen Jugendvereinigungen, des Österreichischen Büchereiverbandes, des Verbandes der Österreichischen Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitungs- und Zeitschriftenhändler, des Österreichischen Schriftstellerverbandes, des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia", des Österreichischen P.E.N.-Clubs, des Österreichischen Buchklubs der Jugend und schließlich aus Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Jugendliteratur besonders verdient gemacht haben, zusammen. Sie hat die Aufgabe, der Jugend guten Lesestoff zugänglich zu machen und die Verbreitung minderwertiger Druckwerke möglichst zu verhindern.

Sportwesen

Titel 6: Sportwesen. [1])

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	4·9	40·8	45·7	10·2
1965 **)	6·1	36·2	42·3	10·3
1966 **)	5·9	41·0	46·9	4·1

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Sportförderung" bezeichnet gewesen.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben im Voranschlag 1965 ist durch eine geringfügige Personalvermehrung sowie durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt gewesen.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 ist insbesondere durch die Vorsorge für die Eishockey-Weltmeisterschaften 1967 in Wien und die Schiweltmeisterschaften 1966 in Portillio bedingt.

Die geringeren Einnahmen im Voranschlag 1966 sind bedingt durch den Wegfall der Rückersätze im Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen 1964.

Gebarung

Veranschlagt sind der Aufwand der Bundesheim- und Sportverwaltung, die Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Sportheimen, Sportschulen und Sportplätzen, Bundesspielplätze und Bundesschullandheime, der Aufwand für das „Haus des Sportes" sowie für die Erhaltung der Sportstätten der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck, ferner Aufwände für Bundeslehrgänge, für sportärztliche Dienststellen, für Bundessportrat und Bundessportfachrat, für Sportarchiv und Sportliteratur, Sportbildarchiv, Sportwerbe- und Ausstellungsmaterial.

Förderungszuwendung und Investitionsförderung

Die Zuwendungen kommen besonders der Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend, der Förderung der außerschulischen Leibeserziehung, den Lehrgängen der Sportverbände in den Bundesländern, der Förderung internationaler Sportgroßveranstaltungen, dem Sportübungsstättenbau und dem Pferderennsport zugute.

Bundesspielplätze

Für den Bereich des Stadtschulrates für Wien bestehen derzeit 7 Bundesspielplätze und zwar: Birkenwiese und Wasserwiese im Prater, Jahnwiese, Schloßwiese, Auwiese und Sportwiese im Augarten und ein Spielplatz in der Schönbrunner Schloßstraße. Zur teilweisen Behebung der großen Spielplatznot in Wien steht die bereits im Vorjahr geplante Neuanlage eines Spielplatzes in Wien X, Ettenreichgasse, eines Spielplatzes in Wien XV, Schmelz, und eines zehnten Spielplatzes in Wien XVII, Rosensteingasse, in Aussicht. Ferner sind die Mittel für die Fertigstellung des Spielplatzes für die Allgemeinbildenden höheren Schulen in Krems (Au-Spielplatz) erforderlich.

Die Verwaltung obliegt einer dem Bundesministerium für Unterricht direkt unterstellten Verwaltungsstelle (Bundes-Heim- und Sportverwaltung). Diese hebt auch die Benützungsgebühren von den Vereinen und Verbänden, denen die Bundesspielplätze in den Abendstunden zur Verfügung gestellt werden, ein.

Sportwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 6a: Sportwesen.[1]) (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·02	0·28	0·30	0·33
1965 **)	0·02	0·33	0·35	0·35
1966 **)	0·03	0·30	0·33	0·33

Bei diesem Titel werden im wesentlichen die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Österreichischen Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) veranschlagt.

Sportwesen (Betriebsähnliche Verwaltungszweige)

Titel 6b: Sportwesen (Betriebsähnliche Verwaltungszweige) [1])

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	4·4	10·6	15·0	15·3
1965 **)	3·9	9·7	13·6	13·6
1966 **)	5·0	12·0	17·0	17·0

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben und -einnahmen im Voranschlag 1966 sind im wesentlichen auf die Intensivierung des Lehrgangsbetriebes zurückzuführen.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres und den Einnahmenresten aus Vorjahren.

Institutionen

Derzeit bestehen folgende Bundessportheime und Sportübungsstätten:

Bundessportschule Schielleiten in Steiermark.
Bundessportschule Obertraun in Oberösterreich.
Bundessportschule Spitzerberg in Niederösterreich.
Bundessportschule Hintermoos in Salzburg.
Bundessportheim Obergurgl und Alpine Forschungsstelle der Universität Innsbruck (Tirol).
Bundessportheim Wien, III., Blattgasse 6.
Bundessportheim Faakersee (derzeit 1. Bauabschnitt fertig und in Betrieb) in Kärnten.
Bundesstadion und Kunsteisstadion Graz-Liebenau in Steiermark.

[1]) Zuschüsse gemäß BGBl. Nr. 55/1963 für die nicht bundeseigenen Sportstätten (Bob- und Rodelbahn Igls, Sprungschanzen auf dem Berg Isel und in Seefeld, Ausweichrodelbahn Imst).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Sportförderung" bezeichnet.

Die oben angeführten Bundessportheime und Sportübungsstätten werden von der Bundes-Heim- und Sportverwaltung, Haus des Sports, Wien IV, Prinz Eugen-Straße 12, verwaltet.

Das mit Jahresende 1964 in der 2. Baustufe fertiggestellte Kunsteisstadion Graz-Liebenau wurde vom Bundesministerium für Unterricht im Zusammenwirken mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz erbaut. Die 3. Baustufe (Überdachung und Fertigstellung) wird ebenfalls im Zusammenwirken von Bund, Land und Stadt im Jahre 1966 beendet. Die Verwaltung wird gleichzeitig auch vom Leiter des Bundesstadions Graz-Liebenau durchgeführt.

Diese Einrichtungen dienen für die Aus- und Fortbildung der Jugend und der Mitglieder der Sportverbände in den einzelnen Sportzweigen und sind in ihrem Betrieb auf Selbsterhaltung gestellt.

Die Bundessportheime wurden in den Jahren 1962 bis 1964 wie folgt ausgenützt:

Heim	1962	1963	1964
Blattgasse	28.954	27.072	20.118
Obertraun	34.164	32.939	34.639
Schielleiten ...	16.553	15.917	22.713
Hintermoos ..	23.161	27.180	26.570
Hofgastein ...	5.350	5.031	6.149
Obergurgl	21.299	21.468	21.648
Spitzerberg ...	4.464	4.031	5.381
Faakersee	—	3.803	5.662
Krippenbrunn	17.904	10.036	—
	151.849	147.477	142.880

Bundesschullandheime

Die Bundesschullandheime sind in ihrem Betrieb auf Selbsterhaltung gestellt. Es bestehen derzeit 6 Heime: Josefsberg und Raach am Hochgebirge in Niederösterreich, Mariazell [1]) in der Steiermark, Schloß Tandalier bei Radstadt, Saalbach-Hinterglemm in Salzburg und Sankt Christoph am Arlberg in Tirol.

Die Bundesschullandheime dienen der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen aller Schultypen (Schulschikurse, Schullandwochen, Landschulwochen) und der Lehrerfortbildung. In der Ferienzeit werden die Heime für Abhaltung von Schülererholungsaktionen benützt.

Die Gebarung aus der Verwaltung von Unterkünften, die für die Durchführung der Schulschikurse angemietet werden müssen, ist gleichfalls bei diesem Ansatz mitveranschlagt.

Die Bundesschullandheime wurden in den Jahren 1962 bis 1964 wie folgt ausgenützt:

Heim	1962	1963	1964
Mariazell	....[1])	....[1])	....[1])
Josefsberg	13.680	12.830	10.849
Raach am Hochgebirge [2]) ...	8.995	4.435	2.988
Radstadt	16.008	12.817	15.239
Saalbach	19.628	17.285	17.032
St. Christoph am Arlberg	17.367	15.972	17.117
	75.678	63.639	63.225

[1]) Seit Herbst 1960 wegen Neubaues außer Betrieb. Die Wiederaufnahme des Betriebes erfolgt am 1. Juli 1966.

[2]) Wegen Umbauarbeiten eingeschränkter Betrieb.

Kapitel 13

Bildende Künste

Kapitel 13 „Kunst".

Titel 1: Bildende Künste.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	6·7	0·0
1965 **)	7·7	0·0
1966 **)	10·2	2·5

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben gegenüber 1965 sind durch die Kosten der vom Bundesministerium für Unterricht veranstalteten großen Ausstellungen bedingt.

Die höheren Einnahmen ergeben sich durch diese Ausstellungen.

Gebarung

Im wesentlichen sind Förderungsausgaben auf dem Gebiete der bildenden Kunst sowie die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 157/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1960 („Künstlerhilfe") und für Ehrengaben veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Die Förderung der bedeutenden Vereinigungen bildender Künstler in Österreich.

2. Die Gewährung von Zuschüssen an österreichische Institutionen für die Beteiligung an repräsentativen internationalen Ausstellungen und für die Veranstaltung eigener österreichischer Kunstausstellungen im Ausland sowie für die Durchführung repräsentativer Ausstellungen in Ländern, die kulturpolitisch von besonderer Bedeutung sind.

3. Die Gewährung von Zuschüssen für die Veranstaltung repräsentativer Auslandsausstellungen im Inland.

4. Die Verleihung der Staatspreise.

5. Die Ankäufe und Aufträge des Bundesministeriums für Unterricht.

6. Die Nachwuchsförderung sowie — auch bei reiferen Künstlern — die Gewährung von Arbeits- und Reisestipendien, die für ihr Schaffen von besonderer Bedeutung sind.

Künstlerhilfe

Im Sinne des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 157, in der derzeit geltenden Fassung, leistet der Bund einen Beitrag an eine Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe (der Künstler), wodurch die laufenden Beiträge der Künstler zu ihrer Altersversorgung niedriger gehalten werden können.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwandskredite

Hier sind die Kosten der vom Bundesministerium für Unterricht veranstalteten Ausstellungen sowie Ehrengaben an verdiente Künstler enthalten.

Titel 2: Musik und darstellende Kunst.

Musik und darstellende Kunst

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·7	73·7	74·4	0·3
1965 **)	0·6	81·4	82·0	0·1
1966 **)	0·9	78·9	79·8	0·1

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben 1966 sind durch Erhöhung der Bezüge für die Orchestermitglieder bedingt.

Die höheren sachlichen Ausgaben 1965 sind durch die Notwendigkeit zusätzlicher Förderungsbeiträge verursacht gewesen. Die niedrigeren sachlichen Ausgaben 1966 sind durch die Einschränkung der Förderungstätigkeit verursacht.

Gebarung

Im wesentlichen sind die Gebarung der Hofmusikkapelle und die Förderungsausgaben auf dem Gebiete der Musik und darstellenden Kunst, der Theaterbauten sowie die Zahlungen an den Salzburger Festspielfonds und für Ehrengaben veranschlagt.

Hofmusikkapelle

Ihr obliegt die Pflege der Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Tonkunst; insbesondere ist ihr die traditionsgemäße Pflege der Renaissance-, der Barock-, der klassischen und der romantischen Kirchenmusik anvertraut. Sie besorgt die Kirchenmusik in der Wiener Hofburgkapelle und veranstaltet kirchenmusikalische Konzerte in Wien und in den anderen Bundesländern sowie im Auslande. Das künstlerische Personal ist aus dem Stand des Staatsopernorchesters und des Staatsopernchores entnommen. Die Sopran- und Altstimmen werden von den Wiener Sängerknaben bestritten. Die Hofmusikkapelle ist eine dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen auf dem Gebiete der Musik und darstellenden Kunst, insbesondere an die Landes- und

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Stadttheater (gemäß § 13 Abs. 4 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97), die Privattheater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige Vorhaben (darunter auch an die burgenländischen Festspiele).

Beim Investitionsförderungskredit sind bei der Kreditpost „Theaterbauten" Bundesbeiträge für Theater- und Konzerthausbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Weiter gewährt das Bundesministerium für Unterricht folgende Staatspreise:

Großer Österreichischer Staatspreis [1]),

Staatspreise auf Grund von Wettbewerben (bisher: „Förderungspreise"),

Joseph Marx-Preis.

Bezüglich Nachwuchsförderung, Reise- und Arbeitsstipendien gilt das gleiche wie bei der bildenden Kunst.

Salzburger Festspielfonds

Als gesetzliche Verpflichtungen ist der Bundesbeitrag für den Salzburger Festspielfonds mit 12,242.000 Schilling veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 v. H. des Abganges zu übernehmen.

Ehrengaben

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sind als Aufwandskredite veranschlagt.

Musik und darstellende Kunst (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 2a: Musik und darstellende Kunst (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	0·03	0·39	0·42	0·56
1965 **)	0·07	0·39	0·46	0·46
1966 **)	0·14	0·31	0·45	0·45

Veranschlagt sind beim Titel 2a die zweckgebundenen Einnahmen aus Veranstaltungen der Hofmusikkapelle und dem Drucksortenverkauf sowie die daraus zu bedeckenden Ausgaben.

Museal-wesen

Titel 3: Musealwesen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	23·5	18·2	41·7	3·0
1965 **)	25·0	18·6	43·6	3·0
1966 **)	27·2	13·9	41·1	3·2

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Dient der Auszeichnung des gesamten bisherigen Lebenswerkes hervorragender österreichischer Künstler aller Kulturbereiche.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben 1965 und 1966 sind durch geringfügige Personalvermehrung und durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Förderungsausgaben

Aus den Förderungskrediten sind Subventionen für Museen (zum Beispiel Heimat-, Vereinsmuseen) vorgesehen, die nicht dem Bunde gehören.

Gebarung

Hier wird die Gebarung von 8 Museen zusammengefaßt, die aus der nachstehenden Besucherstatistik ersehen werden können. Nähere Einzelheiten über diese Museen enthalten die Erläuterungen der Vorjahre (z. B. Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 90/91, und 1962, Seite 98).

Die persönlichen Ausgaben für die Bediensteten im Österreichischen Museum für Volkskunde, dessen Inventar dem „Verein für Volkskunde" gehört, trägt zur Gänze der Bund.

Besucher

Besucherstatistik für die Jahre 1962 bis 1964:

	Besucher 1962	Besucher 1963	Besucher 1964
Kunsthistorisches Museum	501.585	525.571	547.282
Naturhistorisches Museum	78.182	51.223	72.468
Museum für Völkerkunde	60.063	64.155	58.560
Österreichische Galerie	140.901	152.690	232.519
Graphische Sammlung „Albertina"	39.836	34.268	48.927
Österreichisches Museum für angewandte Kunst	27.601	21.014	27.124
Österreichisches Museum für Volkskunde	3.345	3.503	3.453
Museum des 20. Jahrhunderts	36.238	37.679	31.318
Summe	887.751	890.103	1,021.651

Museal-wesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 3a: Musealwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	0·06	3·06	3·12	3·09
1965 **)	0·06	2·95	3·01	3·01
1966 **)	0·08	3·62	3·70	3·70

Gebarung

Die Gebarung aus der Herstellung wissenschaftlicher Publikationen, weiters Erlöse aus Sonderausstellungen, aus dem wissenschaftlichen Betrieb, aus Spenden und aus dem Verkauf von Sammlungsobjekten sowie einige andere Einnahmen sind zweckgebunden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die höhere Gebarung im Voranschlag 1966 ist insbesondere bedingt durch die Veranstaltung von Sonderausstellungen.

Denkmalpflege

Titel 4: Denkmalpflege.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	4·7	13·9	18·6	0·06
1965 **)	5·1	17·4	22·5	0·08
1966 **)	5·2	18·7	23·9	0·06

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben sind 1965 und 1966 auf geringfügige Personalvermehrung und die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben ab 1965 ist insbesondere durch die Erhöhung der Förderungszuwendungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533; in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959.

Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat als Zentralbehörde die Aufgabe, die Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet (durch Landeskonservatoren in den Landeshauptstädten) wahrzunehmen.

Internationale Beitragszahlungen

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesdenkmalamt, ist auch Mitglied des „Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut" (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) in Rom (siehe BGBl. Nr. 202/1961). Die Beitragszahlung erfolgt zu Lasten Titel 9 a.

Förderungsausgaben

Die Förderungskredite dienen für Subventionen für die Wiederherstellung von Kunstdenkmälern, die sich nicht im Eigentum des Bundes befinden (die Herstellung bundeseigener Denkmäler erfolgt zu Lasten der Anlagenkredite).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Denkmalpflege (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 4a: Denkmalpflege (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·14	0·85	0·99	1·00
1965 **)	0·11	1·03	1·14	1·14
1966 **)	0·16	1·02	1·18	1·18

Gebarung

Hier werden die Kostenersätze für Restaurierungen und die Einnahmen aus den Veröffentlichungen des kunsthistorischen Institutes des Bundesdenkmalamtes sowie die korrespondierenden Ausgaben veranschlagt.

Außerdem ist ein Teil der einzuhebenden Ausfuhrgebühren zweckgebunden. Sie fließen als Mehrdienstleistungsentschädigungen den die Ausfuhrbeschau durchführenden Bundesbediensteten zu.

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Gebarung in den einzelnen Jahren hängt davon ab, in welchem Ausmaß Restaurierungen gegen Kostenersatz erfolgen.

Film- und Lichtbildwesen

Titel 5: Film- und Lichtbildwesen.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·9	8·8	9·7	0·01
1965 **)	1·0	15·2	16·2	0·03
1966 **)	1·3	10·1	11·4	0·02

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben bei den persönlichen Ausgaben sind durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Die höheren sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1965 waren für audiovisuelle Unterrichtsmittel, Anlagen und Förderungen vorgesehen. Für 1966 wurden diese Ausgaben eingeschränkt.

Aufgaben

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm in Wien IX, Sensengasse 3, und Wien I, Hanuschgasse 3, obliegt die Beschaffung von Geräten, Unterrichtsfilmen und Lichtbildergruppen, die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel (insbesondere auch wissenschaftlicher Filme) in eigener Produktion und deren Verteilung im Wege der in den einzelnen Bundesländern als Landesdienststellen (für Wien und Burgenland eine gemeinsame Landesbildstelle)

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

bestehenden 8 Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an alle Schulen und die Unterstützung der volksbildnerischen Arbeit auf dem Gebiete von Film und Lichtbild.

Für die Vorführung von Filmen und Lichtbildern stehen in Wien in der Sensengasse und in der „Albertina" je ein Vorführungssaal mit allen entsprechenden Projektionsgeräten, für die Ausführung der technischen Arbeiten im Gebäude Wien I, Hanuschgasse 3, Räumlichkeiten zur Verfügung.

Anlagen

Neben den schon bisher für Einrichtungserfordernisse vorgesehenen Krediten sind auch Ausgaben zur Betreuung und zum Ausbau der Filmsammlungen in Aussicht genommen.

Förderungsausgaben

Die Förderungsbeiträge sind freiwilliger Natur und als Subventionen für die Kulturfilmproduktion, den wissenschaftlichen, künstlerischen, den Kinder- bzw. Jugendfilm sowie den Spielfilm und die Förderung des Film- und Lichtbildwesens allgemein bestimmt.

Aufwandskredite

Im Rahmen dieser Kredite sind Ausgaben für die „Filmberichterstattung" über die wichtigsten Aktivitäten des Ressorts vorgesehen.

Film- und Lichtbildwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 5 a: Film- und Lichtbildwesen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·34	2·38	2·72	3·38
1965 **)	0·34	4·04	4·38	4·38
1966 **)	0·36	3·87	4·23	4·23

Die zweckgebundenen Einnahmen aus den Beiträgen der Schulerhalter kommen „Film und Lichtbild" im Unterricht zugute.

Außerdem wird die Gebarung aus der Gerätebeschaffung für die Schulen und der Begutachtung von Filmen auf ihre Jugendzulässigkeit sowie aus der Filmarbeit auf dem Gebiete der Volksbildung veranschlagt.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres und den Einnahmenresten aus Vorjahren.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Literatur

Titel 6: Literatur.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	4·4	0·0
1965 **)	5·1	0·0
1966 **)	4·6	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenerhöhung im Voranschlag 1965 war durch eine bessere Dotierung der Förderungskredite bedingt. Die Ausgabenminderung 1966 ist durch eine geringere Dotierung der Förderungskredite bedingt.

Gebarung

Dieser Kredit dient vorwiegend der Förderung talentierter Autoren auf dem Gebiete der schönen Literatur und der Förderung von Werken der Fachliteratur.

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Druckkostenbeiträge und Buchankäufe, durch die die öffentliche Hand die Herausgabe wertvoller, aber schwer absetzbarer Werke ermöglicht.
2. Reise- und Arbeitsstipendien, die für Dichter und Schriftsteller von ganz besonderer Bedeutung sind; Nachwuchsförderung.
3. Gewährung von Zuschüssen zur Werbung für österreichische Literatur im Ausland.
4. Staatspreise für Literatur.
5. Subventionen für literarische Vereinigungen.
6. Aufnahme von wertvollen österreichischen Werken der Literatur und Musik auf Schallträgern.

Aufwandskredite

Gleichfalls bei diesem Titel ist der Mitgliedsbeitrag Österreichs zum Büro des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (Bureau de l'Union International pour la Protection des Œuvres Littéraires et Artistiques) in Genf, mit 30.000 Schilling vorgesehen (Österreichische Beitrittserklärung siehe BGBl. Nr. 183/1953).

Ehrengaben

Die Ehrengaben sind als Aufwandskredite veranschlagt und werden an verdiente Schriftsteller verliehen.

Kunstakademien

Titel 7: Kunstakademien und Kunstschulen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	34·5	32·7	67·2	6·5
1965 **)	37·9	42·3	80·2	7·6
1966 **)	43·7	46·2	89·9	10·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben sind 1965 und 1966 auf Personalvermehrung und die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben 1965 und 1966 ist auf Mehranforderungen im Verwaltungsaufwand, auf die Erhöhung der Kredite für die Remunerationen für Lehrbeauftragte und auf den Aufwand für die neu angegliederte staatliche Kunstakademie in Graz zurückzuführen.

Die steigenden Einnahmen sind bedingt durch höhere Ausgaben für die Akademien in Salzburg und Graz und demzufolge höhere Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften (siehe Ziffer 4 und 5 auf Seite 118).

Die Remunerationen für Lehrbeauftragte und die Gewährung von Stipendien an inländische Studierende — diese auf Grund des Studienförderungsgesetzes — fallen unter die gesetzlichen Verpflichtungen.

Gesetzliche Grundlagen

Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 61/1953, 177/1954, 160/1958, 268/1961, 190/1962, 117/1963, 317/1963, 158/1964 und 128/1965.

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, betrifft die Akademie der bildenden Künste in Wien;

Organisationsstatut der Akademie für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 241/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 17/1956;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, BGBl. Nr. 240/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 2/1956;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg, BGBl. Nr. 3/1956;

Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien, BGBl. Nr. 144/1959, 39/1962, 241/1963, 339/1963, 181/1964 und 139/1965;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz, BGBl. Nr. 262/1964.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die Gewährung von Stipendien — insbesondere an ausländische Studierende — außerordentlichen Studienbeihilfen und Abgangspreisen an die Studierenden aller Akademien. Diese Zuwendungen erfolgen wie bisher auf freiwilliger Basis.

Personal

Folgende Dienstposten sind 1966 für die Kunstakademien und Kunstschulen vorgesehen:

Hochschulprofessoren:	
ordentliche	35
außerordentliche	59
Hochschulassistenten	6
Bundeslehrer L 1	81
Vertragslehrer	134
Summe	315

Kunstakademien

Zu den einzelnen Kunstakademien ist zu bemerken:

1. Akademie der bildenden Künste in Wien. An ihr werden folgende Fächer gelehrt: Malerei, Graphik, Bildhauerei, Medailleurkunst, Architektur, Bühnenbildnerei, Konservierung und Technologie, Kunsterziehung.

Die Hörerzahlen [1]) betrugen in den Wintersemestern:

1962/63	688
1963/64	687
1964/65	612

2. Akademie für angewandte Kunst in Wien. Folgende Fächer werden gelehrt: Malerei, Graphik und Gebrauchsgraphik, Schrift- und Buchgestaltung, Bildhauerei, Architektur, Bühnenbildnerei und Raumgestaltung, Kunsthandwerk und industrielle Formgebung, Mode und Textilarbeiten.

Die Hörerzahlen [2]) betrugen in den Wintersemestern:

1962/63	430
1963/64	446
1964/65	446

3. Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien. Sie umfaßt 9 Abteilungen für: Musiktheorie und Kapellmeisterausbildung, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagwerk, Sologesang und Opernausbildung, Musikerziehung, Kirchenmusik, Tanz, Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar" in Schönbrunn). Außerdem werden noch ein Sonderlehrgang „Schule für Film und Fernsehen und die Kunst der Inszenierung", ein Sonderlehrgang für „Musiktherapie", sowie ein Musical-Sonderlehrgang geführt.

Die Hörerzahlen [2]) betrugen in den Wintersemestern:

1962/63	1584
1963/64	1768
1964/65	1755

[1]) Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer.

[2]) Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer und Kunstschüler.

4. Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg. Sie umfaßt 12 Abteilungen für: Kapellmeisterausbildung, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagwerk, Oper, Solo- und Chorgesang, Musiktheorie und Musikgeschichte, Musikerziehung, Kirchenmusik, Tanz und Rhythmik, Schauspiel und Regie. Außerdem ist der Akademie das sogenannte „Orff-Institut" angeschlossen. Derzeit leisten das Land und die Stadt Salzburg auf Grund von Verträgen an den Bund einen Beitrag von je einem Sechstel des Gebarungsabganges, der im Bundeshaushalt bei Titel 7 des Kapitels 13 vereinnahmt wird.

Die Hörerzahlen [1]) betrugen in den Wintersemestern:

1962/63	753
1963/64	861
1964/65	804

5. Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz. Das Steiermärkische Landeskonservatorium in Graz, aus einer Musikschule des 1814 gegründeten Musikvereines für Steiermark hervorgegangen, ist mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1963 zu einer staatlichen Kunstakademie mit der Bezeichnung „Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz" erhoben worden. Diese neue Akademie vermittelt im wesentlichen dieselben Fächer wie die Musikakademien in Wien und Salzburg. Das Land Steiermark hat sich vertraglich zur Leistung eines Beitrages von einem Drittel des Gebarungsabganges verpflichtet, der im Bundeshaushalt bei Titel 7 des Kapitels 13 vereinnahmt wird.

Die Hörerzahl [1]) betrug im Wintersemester

1963/64	375
1964/65	546

Kunstakademien und Kunstschulen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 7a: Kunstakademien und Kunstschulen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	0·3	1·3	1·6	1·8
1965 **)	0·4	1·3	1·7	1·7
1966 **)	0·4	1·3	1·7	1·7

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebarungen:

Gemäß der Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht, ZZl. 42.447/1947, 11.474—II/5/1950 und 2.215—II/5/1947, stehen Anteile der Kollegien- und Unterrichtsgelder sowie gewisse Taxen den Hochschulkräften zu.

Die Aufwandsbeiträge der Studierenden sind auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 41.696—II/5/1956, anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden.

Außerdem sind die Einnahmen aus Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (Sommerakademie und andere) sowie aus der Versuchsanstalt der Akademie für angewandte Kunst zweckgebunden.

Kulturelle Auslandbeziehungen

Titel 8: Kulturelle Auslandbeziehungen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	7·2	12·1	19·3	0·0
1965 **)	7·1	44·2	51·3	0·0
1966 **)	9·2	16·7	25·9	0·1

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 sind durch Erhöhung der Auslandbezüge und Personalvermehrungen infolge Intensivierung der kulturellen Auslandbeziehungen sowie durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Mehrausgaben im Voranschlag 1965 dienten für den Ankauf der Gebäude der Kulturinstitute Paris und New York und für die Ausgestaltung der Kulturinstitute.

Gebarung

Im einzelnen ist zu bemerken:

Hier sind Kredite für die österreichischen Kulturinstitute im Ausland, für die Durchführung der Kulturabkommen, für die Beteiligung an internationalen kulturellen Institutionen und für allgemeine Aufwendungen für zwischenstaatliche kulturelle Verbindungen vorgesehen.

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 werden die derzeit bei Kapitel 8 „Äußeres" veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) hier verrechnet.

Förderungsausgaben

Diese sind hauptsächlich vorgesehen für Vortragsreisen und Studienaufenthalte ausländischer Experten, Stipendien für ausländische Postgraduierte, Subventionen zwecks Mitbeteiligung an kulturellen Auslandveranstaltungen, Subventionierung des Österreichischen Komitees für Internationalen Studienaustausch, der Hammer-Purgstall-Gesellschaft und anderer Gesellschaften.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer und Kunstschüler.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

a) Kulturinstitute:

Kulturinstitut Rom

Das 1949 wiedererrichtete Kulturinstitut in Rom hat die allgemeinen kulturellen Aufgaben Österreichs in Italien wahrzunehmen und darüber hinaus die Aufgaben des österreichischen Historischen Institutes (1881) fortzuführen.

Kulturinstitut Paris

1962 wurde das 1954 in Paris errichtete Centre Culturel Autrichien, der immer wachsenden Arbeit entsprechend, in ein österreichisches Kulturinstitut umgewandelt und ist in ein eigenes Haus übersiedelt, das auch einen Trakt für Studentenzimmer umfaßt.

Kulturinstitut London

In Durchführung des britisch-österreichischen Kulturabkommens wurde 1956 ein Kulturinstitut in London errichtet, dem die entsprechenden Aufgaben zufallen.

Kulturinstitut New York

1963 wurde nach Abschluß der Bauarbeiten die Eröffnung eines Kulturinstitutes in New York in einem eigenem Haus vorgenommen, das an Stelle des seit 1956 arbeitenden Kulturreferates tritt und der Vertiefung der beiderseitigen kulturellen Beziehungen dient.

Kulturinstitute Vorderer Orient

Die Kulturinstitute in Kairo und Teheran arbeiten im vollen Umfang. Den Schwerpunkt bildet die Vorberatung der aus diesen Ländern kommenden Studenten in Österreich.

Kulturreferat Istanbul

In Istanbul wurde 1963 ein eigenes Kulturreferat errichtet. Hier gilt das besondere Interesse dem Ausbau der schon vorhandenen intensiven Kulturbeziehungen zur Türkei, sowie Weiterbetreuung der Absolventen des St. Georgs-Kollegs und Abhaltung von Deutschkursen im türkischen Rundfunk.

Kulturinstitut Warschau

Das Kulturinstitut wurde im März 1965 eröffnet und läuft, auf Wunsch der polnischen Behörden, unter der Bezeichnung „Österreichische Lesehalle". Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird auf literarischem Gebiet liegen.

b) Durchführung der Kulturabkommen:

Außer bestimmten ständigen Einrichtungen (Kulturinstitute, Professorenaustausch, Lehreraustausch, Stipendienaustausch) stellen die Kulturabkommen mit Frankreich, Großbritannien, Belgien und Italien einen Rahmen für zahlreiche Einzelaktionen dar, die meist auf der Basis der Gegenseitigkeit den gesamten Kreis der Kulturbeziehungen betreffen.

c) Förderung der kulturellen Auslandbeziehungen außerhalb der Kulturabkommen:

Die bisher abgeschlossenen Kulturabkommen betreffen einige wenige Länder, die mit Österreich in regem Kulturaustausch stehen. Darüber hinaus erwachsen Österreichs Kunst, Wissenschaft und Erziehung besondere Aufgaben im Verhältnis zu den übrigen Ländern. Die hiefür vorgesehenen Aufwendungen sind langfristigen Investitionen vergleichbar, die wirtschaftlich und geistig als Anlage der österreichischen Kräfte zu werten sind.

Eine Beteiligung an den Kosten für kulturelle Veranstaltungen der Österreich-Wochen ist vorgesehen.

d) Internationale Kulturorganisationen:

Österreich ist seit 1948 Mitglied der UNESCO, seit 1946 Mitglied des Internationalen Erziehungsbüros in Genf und seit 1956 Mitglied des Europarates, mit dessen kulturellen Aktivitäten das Bundesministerium für Unterricht betraut ist.

Internationale Beitragszahlungen

Internationale Beitragszahlungen werden geleistet an:

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, UNESCO): Beitragsleistung gemäß BGBl. Nr. 49/1959.

Internationales Erziehungsbüro in Genf.

Kulturfonds des Europarates. Österreichische Beitrittserklärung zum Europarat siehe BGBl. Nr. 121/1956.

Titel 8a: Kulturelle Auslandbeziehungen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

Kulturelle Auslandbeziehungen (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·32	0·38
1965 **)	0·29	0·29
1966 **)	0·45	0·45

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Bei diesem Ansatz wird die Gebarung aus Kursveranstaltungen und aus Spenden verrechnet. Die jeweilige Höhe der Gebarung ist von der Anzahl der Kurse und den Spendeneingängen abhängig.

Kunstförderungsbeiträge (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)

Titel 9a: Kunstförderungsbeiträge (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *).....	13·9	13·7
1965 **).....	14·0	14·0
1966 **).....	14·0	14·0

Unter den Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge der Rundfunkteilnehmer, die in der Höhe einer monatlichen Rundfunkteilnehmergebühr [1]) eingehoben werden, nach Abzug der Einhebungskosten veranschlagt. Diese Einnahmen werden gemäß BGBl. Nr. 131/1950 für Zwecke der allgemeinen Kunstförderung (Förderung der bildenden Künste, der Musik und der darstellenden Kunst, der Literatur, des Musealwesens, der Denkmalpflege, des Kunstschulwesens und des Filmwesens) verwendet. Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

Die Förderung erfolgt zum Teil auch durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen, deren Gebarung gleichfalls bei diesem Ansatz zur Verrechnung gelangt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Derzeit 7 Schilling jährlich.

Förderung von Kunst und Wissenschaft

Titel 10a: [1]) Förderung von Kunst und Wissenschaft (nach Maßgabe der Einnahmen aus dem Pferdetoto).

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *).....	0·30	0·14
1965 **).....	0·15	0·15
1966 **).....	0·14	0·14

Nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, BGBl. Nr. 129/1952, erhält das Bundesministerium für Unterricht 25 v. H. vom Reinertrag des Pferdetotos zur Förderung von Kunst und Wissenschaft. Dieser Anteil wird von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zu Lasten Kapitel 27 Titel 3 dem Bundesministerium für Unterricht überwiesen.

Die höheren Ausgaben im Jahre 1964 sind bedingt durch die Heranziehung von Kreditresten der Vorjahre.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1965 noch als Titel 12a bezeichnet worden.

Kapitel 14

Kapitel 14 (leer).

Kapitel 15

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung".

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Titel 1: Bundesministerium für soziale Verwaltung.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	37·3	14·6	51·9	1·2
1965 **)	38·8	16·5	55·3	1·2
1966 **)	44·0	20·5	64·5	2·0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ist auf Bezugserhöhungen und geringfügige Dienstpostenvermehrungen zurückzuführen. Das Ansteigen des Sachaufwandes ergibt sich im wesentlichen aus den von Jahr zu Jahr höheren Beitragsleistungen Österreichs an die Internationale Arbeitsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation sowie aus den infolge der allgemeinen Teuerung zunehmenden Verwaltungskosten.

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 wird sich der Verwaltungsaufwand entsprechend vermindern.

Obereinigungsamt

Bei diesem Titel sind auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt mitberücksichtigt.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Förderungsausgaben betreffen vorwiegend Reisekostenvergütungen an UNO-Stipendiaten und Austauschbesucher aus dem Kreise der Sozialarbeiter.

Gesetzliche Verpflichtungen

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen.

Kriegsblindenfonds

Der Kriegsblindenfonds ist ein Verwaltungsfonds zur Fürsorge für Kriegsblinde, dem Mieteinnahmen und freiwillige Zuwendungen zufließen.

Leibrentnerfonds

Der Leibrentnerfonds ist gleichfalls ein Verwaltungsfonds und hat die Aufgabe, solchen Personen, die bis zum 31. Dezember 1918 gegen eine zur Zeit des Vertragsabschlusses zum Betrieb der Lebensversicherung in Österreich zugelassene Versicherungsanstalt aus einem Lebensversicherungsvertrag einen Anspruch auf eine auf Kronen lautende flüssige Leibrente oder aus einem Leibrentenversicherungsvertrag einen Anspruch auf eine auf Kronen lautende aufgeschobene Leibrente erworben haben, Ausgleichsrenten zu gewähren. Die Bestreitung dieser Ausgleichsrenten erfolgt aus einem Fonds, der aus Beiträgen der im österreichischen Bundesgebiet die Lebensversicherung betreibenden Versicherungsanstalten gespeist wird. Der Leibrentnerfonds wurde gemäß dem Leibrentnergesetz, BGBl. Nr. 6/1927, errichtet.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 2: Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung.

Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	5.292·3	298·4
1965 **)	5.853·9	307·1
1966 **)	7.075·0	345·4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Aufwandes 1966 gegenüber den Vorjahren ist neben der natürlichen Zunahme der Pensionslast im wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Gegenüber dem Voranschlag 1965 vor allem auf die Einführung der Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung.

Gegenüber dem Erfolg 1964 außerdem auf die mit 1. Jänner 1965 erfolgte Neubemessung der Pensionen und gleichzeitige Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulagen.

Die steigenden Einnahmen fallen beim Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz und durch eine Rückzahlung von Vorschüssen auf den Bundesbeitrag 1965 seitens der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (17. Novelle), BGBl. Nr. 309/1965;

Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.), BGBl. Nr. 292/1957, in der derzeit geltenden Fassung (14. Novelle), BGBl. Nr. 310/1965;

Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.), BGBl. Nr. 293/1957, in der derzeit geltenden Fassung (9. Novelle), BGBl. Nr. 311/1965;

Pensionsanpassungsgesetz (PAG.), BGBl. Nr. 96/1965;

Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B.-KVG.), BGBl. Nr. 219/1965;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. Nr. 320/1961;

Finanzausgleichsgesetz 1959 (FAG. 1959), BGBl. Nr. 97 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG.), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung BGBl. Nr. 114/1962.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Außerdem wurde eine geplante Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes berücksichtigt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Pensionsversicherung

§ 1: Pensionsversicherung; Bundesbeitrag.

a) Pensionsversicherung nach dem ASVG. (Unterteilung 1 bis 5):

Nach § 80 Abs. 1 ASVG. leistet der Bund in der Pensionsversicherung für das Jahr 1966 einen Beitrag in der Höhe von 25·5 v. H. des Aufwandes aller Träger der Pensionsversicherung nach dem ASVG. in diesem Jahr, ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen. Von diesem Beitrag des Bundes erhält jeder Träger der Pensionsversicherung zunächst nach § 80 Abs. 3 jährlich einen Betrag in der Höhe des bei ihm ermittelten Fehlbetrages. Das ist jener Betrag, um den 101 v. H. des dem Träger der Pensionsversicherung im Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — die Einnahmen — ausgenommen den Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen — übersteigen. Ein allenfalls noch verbleibender Restbetrag an Bundesbeitrag ist hernach nach § 80 Abs. 4 auf die einzelnen Träger der Pensionsversicherung im Verhältnis ihres in diesem Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — aufzuteilen. Von den Anteilen der einzelnen Träger am Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 wird je rund ein Sechstel der Endabrechnung im Jahre 1967 vorbehalten, sodaß sich die rechnungsmäßigen Ansätze der Bundesbeiträge 1966 um diese Beträge verringern. Die gleichen Beträge werden daher gegebenenfalls im Bundesvoranschlag 1967 zusätzlich zu berücksichtigen sein.

Berechnungsgrundlagen:

bei Unterteilung 1: Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	580.300
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1,285.000
	Mill. S
101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	9.840·2
Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	7.772·6
Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG.	2.067·6
Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG.	333·1
Bundesbeitrag ...	2.400·7
Der Abrechnung im Jahre 1967 vorbehalten	56·7
Ansatz im Bundesvoranschlag 1966	2.344·0

bei Unterteilung 2: Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	90.700
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	74.500
	Mill. S
101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	1.133·9
Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	348·6
Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG.	785·3
Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG.	38·4
Bundesbeitrag ...	823·7
Der Abrechnung im Jahre 1967 vorbehalten	6·7
Ansatz im Bundesvoranschlag 1966	817·0

bei Unterteilung 3: Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	14.350
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	21.500
	Mill. S
101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	214·0
Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	132·2
Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG.	81·8
Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG.	7·2
Bundesbeitrag ...	89·0
Der Abrechnung im Jahre 1967 vorbehalten	1·0
Ansatz im Bundesvoranschlag 1966	88·0

bei Unterteilung 4: Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	202.800
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	660.000

	Mill. S
101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	5.335·7
Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	4.847·7
Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG.	488·0
Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG.	180·6
Bundesbeitrag ...	668·6
Der Abrechnung im Jahre 1967 vorbehalten	30·6
Ansatz im Bundesvoranschlag 1966	638·0

bei Unterteilung 5: Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	30.325
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	27.400
	Mill. S
101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	671·5
Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	334·8
Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG.	336·7
Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG.	22·7
Bundesbeitrag ...	359·4
Der Abrechnung im Jahre 1967 vorbehalten	3·4
Ansatz im Bundesvoranschlag 1966	356·0

b) Pensionsversicherung nach dem GSPVG. (Unterteilung 6):

Nach § 27 Abs. 1 GSPVG. leistet der Bund für das Jahr 1966 einen Beitrag in der Höhe von 25·5 v. H. des in diesem Jahr erwachsenden Aufwandes, ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen.

Berechnungsgrundlagen:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen	89.550
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	203.000
	Mill. S
Aufwand ohne Ausgleichszulagen .	1.020·0
25·5 v. H. dieses Aufwandes = Bundesbeitrag	260·1

c) Zuschußrentenversicherung nach dem LZVG. (Unterteilung 7):

Gemäß § 25 LZVG. hat der Bund zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr als Beitrag zu leisten:

1. 198 v. H. des erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. Nr. 295/1964,

2. einen Betrag in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 LZVG. eingezahlt worden sind.

Berechnungsgrundlagen:

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an pflichtversicherten Selbständigen	250.000
Durchschnittlicher Stand an pflichtversicherten Familienangehörigen	57.500
	Mill. S
198 v. H. des Aufkommens nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 295/1964, und Eingang an Beiträgen für die Versicherten im Jahre 1966	350·0
Daher an Bundesbeitrag zu veranschlagen	350·0

Ausgleichszulagen

§ 2: Ausgleichszulagen; Bundesbeitrag.

a) Pensionsversicherung nach dem ASVG. (Unterteilung 1):

Gesetzliche Grundlage

Auf Grund des Artikels IV des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, übernimmt der Bund für die Dauer der Geltung dieses Finanzausgleiches die Kostentragung der im § 299 Abs. 1 ASVG. vorgesehenen Verpflichtung der Länder zum Ersatz des Aufwandes an Ausgleichszulagen.

Aufwand

Ab 1. Jänner 1966 sind auf Grund der Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes folgende Richtsätze vorgesehen:

	Schilling
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	979
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen (Witwer)pension	979
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	369
falls beide Elternteile verstorben sind	556
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	647
falls beide Elternteile verstorben sind	979

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 375 S und für jedes Kind um 107 S.

Auf Grund dieser Richtsätze ist der Bundesbeitrag für den Aufwand an Ausgleichszulagen mit 990·0 Millionen Schilling zu veranschlagen.

b) Pensionsversicherung nach dem GSPVG. (Unterteilung 2):

Gesetzliche Grundlage

Auf Grund des Art. IV des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, übernimmt der Bund für die Dauer der Geltung dieses Finanzausgleiches auch die Kostentragung der im § 97 Abs. 1 GSPVG. vorgesehenen Verpflichtung der Länder zum Ersatz des Aufwandes an Ausgleichszulagen.

Aufwand

Auf Grund der Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes sind in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. ab 1. Jänner 1966 dieselben Richtsätze wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. vorgesehen. Der Bundesbeitrag für den Aufwand an Ausgleichszulagen ist auf Grund dieser Richtsätze mit 360·0 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Krankenversicherung

§ 3: Krankenversicherung.

a) Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld (Unterteilung 1):

Der Bund hat auf Grund des § 168 ASVG. den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld zu ersetzen. Diese Ersatzleistung ist auf Grund der bisherigen Abrechnungen unter Berücksichtigung einer leicht steigenden Tendenz mit 116 Millionen Schilling zu veranschlagen.

b) Bundesbeitrag nach dem Bauernkrankenversicherungsgesetz (Unterteilung 2):

Nach § 18 Abs. 1 lit. b des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes (B.-KVG.) leistet der Bund für das Jahr 1966 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den der Gesamtaufwand die fälligen Versicherungsbeiträge nach § 17 übersteigt.

Berechnungsgrundlagen:

	Mill. S
Gesamtaufwand	340·0
Versicherungsbeiträge	240·0
Bundesbeitrag 1966	100·0
Restlicher Bundesbeitrag 1965	10·0
daher zu veranschlagen ...	110·0

Nachversicherungsbeiträge usw.

§ 4: Nachversicherungsbeiträge und Überweisungsbeträge für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen.

Gemäß § 531 ASVG., in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bund in jenen Fällen, in denen reichsdeutsche Dienststellen als Dienstgeber Nachversicherungsbeiträge und Überweisungsbeträge nach § 308 bzw. 311 ASVG. zu leisten hätten, bis zur zwischenstaatlichen Regelung diese Zahlungen vorschußweise auf Rechnung des Zahlungspflichtigen zu entrichten.

Die Höhe der Belastung des Bundes im Jahre 1966 wurde auf Grund von Erhebungen bei den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern und öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung des bisherigen Aufwandes geschätzt.

Vorschüsse auf ausländische Renten

§ 5: Vorschüsse auf ausländische Renten.

Nach § 18 des ARÜG. können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der die Versicherungsträger belastende Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Nach § 21 des ARÜG. sowie den Erlässen II-115.553-11/62 und II-125.403-11/62 können bis zur Gewährung eines Vorschusses nach § 18 bzw. einer Leistung nach dem ARÜG. die Vorschüsse nach der bisherigen Regelung gegen Refundierung aus Bundesmitteln weitergezahlt werden.

Für 1966 wurde mit 20 Vorschußfällen gerechnet; bei Ermittlung dieser Zahl wurde einerseits der natürliche und der durch die Zuerkennung von Leistungen nach dem ARÜG. bedingte Abfall, anderseits auch der Zugang neuer Vorschußfälle auf Grund der Bestimmung des § 18 berücksichtigt. Der durchschnittliche Monatsaufwand einschließlich der Nebenkosten wurde mit rund 500 S pro Fall angenommen.

Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz

§ 6: Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz.

Die Krankenversicherungsträger erhalten von den eingehenden Sonderbeiträgen 1 v. H. als Kostenersatz für die Einhebung (3·27 Millionen Schilling — Unterteilung 2). Nach der geplanten Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes sind aus den Eingängen an Sonderbeiträgen (§ 1 der Einnahmen) den Sozialversicherungsträgern die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen zu ersetzen. Diese Aufwendungen werden für das

Jahr 1966 mit 256·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Überweisung gemäß § 27 GSPVG.

§ 7: Überweisung vom Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 27 GSPVG.

Nach § 27 Abs. 2 GSPVG. hat der Bund vom Aufkommen an Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer jenen Betrag einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen, um den 101·5 v. H. des für ein Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Ausgleichszulagen — die Einnahmen für dieses Geschäftsjahr — einschließlich Bundesbeitrag (§ 27 Abs. 1 GSPVG.), jedoch ausgenommen die Ersätze für die Ausgleichszulagen — übersteigen.

Berechnungsgrundlagen:	Mill. S
101·5 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen	1.035·3
ab: Einnahmen einschließlich Bundesbeitrag nach § 27 Abs. 1 GSPVG., jedoch ohne Ersätze für Ausgleichszulagen	835·1
Überweisung vom Aufkommen an Gewerbesteuer im Jahre 1966	200·2
6%ige Überweisung vom Aufkommen an Gewerbesteuer im 2. Halbjahr 1965	134·9
daher zu veranschlagen	335·1

Zuschuß an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 8: Zuschuß an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Nach § 447 a Abs. 3 ASVG. hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger einen jährlichen Beitrag von 50 Millionen Schilling zu leisten.

Einnahmen

Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz

§ 1: Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz.

Nach § 12 Abs. 1 des Wohnungsbeihilfengesetzes in der derzeit geltenden Fassung haben die Dienstgeber zur Deckung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen einen Sonderbeitrag von 0·75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage, höchstens jedoch von 2400 S monatlich, zu leisten.

Die voraussichtliche Höhe der auf die Sozialversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 3 leg. cit. entfallenden Sonderbeiträge ist für das Jahr 1966 mit 327·0 Millionen Schilling zu veranschlagen (Siehe auch Einnahmen — Titel 3 c § 1).

Sonstige Einnahmen

§ 2: Sonstige Einnahmen.

Es handelt sich hier vor allem um eine Rückzahlung von Vorschüssen auf den Bundesbeitrag 1965 durch die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Titel 3: Arbeitslosenversicherung. **Arbeitslosenversicherung**

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)	135·9	951·8	1.087·7	918·9
1965 **)	143·8	1.130·7	1.274·5	1.015·6
1966 **)	153·5	1.229·8	1.383·3	1.116·8

Beim Titel 3 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Produktive Arbeitslosenfürsorge (PAF)	29·0	60·0	66·0
Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme	14·3	19·7	22·6
Unterstützungen nach dem AlVG. [1]	878·5	1.018·0	1.105·4
Arbeitsämter:			
Persönliche Ausgaben	135·9	143·8	153·5
Sachliche Ausgaben	17·8	18·5	20·3
Sonstige Ausgaben	12·2	14·5	15·5
Ausgaben (Summe)	1.087·7	1.274·5	1.383·3

Einnahmen	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge [2]	918·3	1.015·2	1.116·3
Sonstige Einnahmen	0·6	0·4	0·5
Einnahmen (Summe)	918·9	1.015·6	1.116·8

Unterschiede der Gebarung

Das trotz einer weiteren Verminderung der Dienstpostenanzahl zu verzeichnende Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ist ausschließlich durch Bezugserhöhungen bedingt.

Die sachlichen Gesamtausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1965 um rund 99 Millionen Schilling höher. Diese Erhöhung ist im wesentlichen auf die Mehraufwendungen für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung 87·4 Millionen Schilling) infolge höherer Durchschnittssätze und mehr Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld sowie für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, einschließlich der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (8·9

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Einschließlich Krankenversicherung der Unterstützten.

[2])	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	1.050·0	1.030·0	1.180·0
ab: Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG	131·7	14·8	63·7
verbleiben	918·3	1.015·2	1.116·3

Millionen Schilling) zurückzuführen. Verwaltungsmehraufwendungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (1·8 Millionen Schilling) mußten infolge der allgemeinen Teuerung sowie der Intensivierung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, ferner u. a. auch wegen der zu erweiternden Personalschulung veranschlagt werden.

Die sachlichen Gesamtausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1964 um 278 Millionen Schilling höher. Von diesen Mehraufwendungen entfällt ebenfalls der größte Teil auf die wesentlich höheren Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung 226·9 Millionen Schilling) und auf die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, einschließlich der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (45·3 Millionen Schilling).

Die ausgewiesenen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen stellen das um den voraussichtlichen Gebarungsüberschuß (63·7 Millionen Schilling) verringerte Gesamtbeitragsaufkommen dar. Dieses Gesamtbeitragsaufkommen ist wegen der zu erwartenden Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage infolge höherer Löhne mit 1180 Millionen Schilling, d. i. gegenüber dem Voranschlag 1965 um 150 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1964 um 130 Millionen Schilling höher, veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der jeweils geltenden Fassung;

Verordnungen über die Arbeitslosenversicherungspflicht von Arbeitern in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 87/1953 und 99/1957;

Verordnungen über die Arbeitslosenversicherungspflicht weiblicher Hausgehilfen, BGBl. Nr. 233/1949 und 135/1956.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

§ 1: Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Von den insgesamt veranschlagten 88·6 Millionen Schilling entfallen

66·0 Mill. S auf die „Produktive Arbeitslosenfürsorge". Die allenfalls stärkere Einbeziehung der Forstarbeiter in PAF-Maßnahmen, die Konjunkturabschwächung und eine voraussichtlich erhöhte Anzahl von winterbaufähigen Projekten sowie die auf Grund der Studie der Paritätischen Kommission über die Stabilisierung und Koordinierung im Bauwesen ergriffenen Maßnahmen bedingen einen erhöhten Aufwand.

17·6 Mill. S sind für „Berufsbildende und Schulungs-Maßnahmen" vorgesehen, wovon 5·0 Millionen Schilling für „Jugend am Werk" (d. i. Vorschulung und Berufserprobung noch nicht berufsreifer Jugendlicher) unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Adaptierung eines neuen Schulungsheimes in Wien bestimmt sind.

8·0 Millionen Schilling werden für Ausbildungsbeihilfen für bedürftige Lehrlinge benötigt, wobei dem Mehraufwand aus der zu erwartenden stärkeren Inanspruchnahme dieser Förderungsmaßnahme infolge der Anpassung der Richtlinien an die gesteigerten Lebenshaltungskosten und aus der sich erst allmählich auswirkenden Neuregelung der Beihilfen-Höchstsätze ab 1. Jänner 1965 Rechnung getragen ist.

Der mit 4·6 Millionen Schilling veranschlagte Teilkredit für Um- und Nachschulungen soll es in erster Linie ermöglichen, in zunehmendem Maße Arbeitskräfte mit geringer Berufserfahrung in Schulungsmaßnahmen einzubeziehen, wodurch sich aber auch die Dauer der notwendigen Schulung verlängert. Die Schulung fluktuierender Arbeitskräfte, die meistens wenig Berufserfahrung haben und unqualifiziert sind, wird infolge der raschen technologischen Veränderungen und der Integration zunehmen müssen, um die exzessive Fluktuation einzudämmen. Die Intensivierung von Sonderdiensten der Arbeitsvermittlung zur Erschließung noch vorhandener Arbeitskraftreserven wird nach den bereits gemachten Erfahrungen den Schulungsbedarf erhöhen. Die fortschreitende Integration wird die aufgezeigten Tendenzen verstärken. Die Schulungsbeihilfen müssen auch an die Lohnentwicklung seit 1958 einigermaßen angepaßt werden.

5·0 Mill. S werden für „Sonstige Maßnahmen" zur Förderung der Arbeitsaufnahme (z. B. Erfordernisse der Berufsaufklärung, Fahrtkosten, amtsärztliche Untersuchungen, Werbung) bereitgestellt. Dem Mehrerfordernis liegen folgende Aspekte zugrunde:

Nach den Erfahrungen der Arbeitsmarktverwaltung sind die Informationen, die Jugendlichen und ihren Eltern sowie auch erwachsenen Ar-

beitskräften über Berufe und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, noch immer erstaunlich gering. Berufswechsel und Fluktuation der Arbeitskräfte, die sich oft sehr wirtschaftsschädigend auswirken, stehen im engen Zusammenhang damit, weil die Berufsberatung erst gegenüber einem möglichst weitgehend über die beruflichen Möglichkeiten aufgeklärten Personenkreis wirksam werden kann.

Die im letzten Winter gemachten Erfahrungen mit dem Bauarbeiterausgleich haben gezeigt, daß für kurzfristige Dienstverhältnisse zumindest ein teilweiser Ersatz der Reisekosten nötig sein dürfte. Auch Begleitpersonal sollte beigestellt werden.

Bei der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in Entwicklungsgebieten könnte die teilweise Übernahme der Kosten für Übersiedlung von Stammpersonal die Unterbringung von unterbeschäftigten oder arbeitslosen Kräften in diesen Gebieten selbst fördern.

Zur Gewinnung von Arbeitskraftreserven wird die Werbung durch die Arbeitsmarktverwaltung stärker eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Intensivierung und dem Ausbau von Diensten der Arbeitsvermittlung, die stärker als bisher auf den flexiblen und sich ständig verändernden Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften einzugehen vermögen.

Kurzarbeiterunterstützung

§ 2: Kurzarbeiterunterstützung.

Der veranschlagte Betrag entspricht einer Kurzarbeiterunterstützung bei einem Ausfall von etwa 10 Arbeitsstunden pro Woche für rund 400 Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt.

Unterstützungen nach dem AlVG.

§ 3: Unterstützungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 47.500 Bezieher von Arbeitslosengeld und 8500 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 13.680 S pro Jahr (1140 S monatlich), die durchschnittliche Notstandshilfe mit 9600 S pro Jahr (800 S monatlich), jeweils einschließlich der Teuerungszulagen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1963 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 85/1965 veranschlagt. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 7080 S pro Jahr (590 S monatlich) für 30.000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt.

Krankenversicherung der Arbeitslosen

§ 4: Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen.

Für die Beiträge zur Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen (einschließlich der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld) wurden rund 7·3 v. H. des doppelten Unterstützungsaufwandes (siehe § 3) veranschlagt. Der für den 50%igen Ersatz des Aufwandes an Wochengeld für Arbeitslose erforderliche Betrag mußte wegen der zu erwartenden Mehranforderungen der Krankenversicherungsträger erhöht werden.

Arbeitsämter. Organisation

§ 5: Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Schlechtwetterentschädigung sowie des Karenzurlaubsgeldes obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 100 Arbeitsämtern und 28 Arbeitsamtszweigstellen.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Burgenland	1	6	1
Kärnten	1	8	—
Niederösterreich	1	27	12
Oberösterreich	1	14	5
Salzburg	1	5	1
Steiermark	1	16	7
Tirol	1	8	1
Vorarlberg	1	4	1
Wien	1	12	—
Summe	9	100	28

Kostenersätze

§ 6: Kostenersatz an die Gemeinden.

Der Ansatz berücksichtigt die Kosten des Verwaltungsmehraufwandes, welcher Gemeinden für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gemäß § 55 AlVG. 1958 vergütet wird.

§ 7: Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung.

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rund 1·1 v. H. der mit 1180 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Einnahmen § 2: Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 2 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 S kalendertäglich (3000 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 1,875.000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 2625 S monatlich zugrunde gelegt.

Reservefonds nach dem AlVG.

Titel 3a: Reservefonds nach dem AlVG.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	7·0	132·8
1965 **)	10·0	16·6
1966 **)	5·0	65·4

Gesetzliche Grundlage

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, §§ 64 und 65.

Gebarung

Die hier veranschlagten Ausgaben von 5 Millionen Schilling sind für eine allenfalls notwendig werdende Sonderfinanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme vorgesehen.

Die Einnahmen des Reservefonds (Gebarungsüberschuß der Arbeitslosenversicherung, Geldstrafen und Rückzahlungen aus einem aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge gewährten Darlehen) sind infolge des erhöhten Leistungsaufwandes (Erhöhung der Arbeitslosenunterstützungen) gegenüber dem Erfolg 1964 wesentlich geringer. Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 kann mit einer günstigeren Gebarung der Arbeitslosenversicherung gerechnet werden.

Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Titel 3b: Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	73·6	60·9
1965 **)	75·0	64·0
1966 **)	86·0[1])	74·1

*) Bundesrechnungsabschluß
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Der gemäß § 12 Abs. 1 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 vom Bund vorschußweise bestrittene Aufwand des Jahres 1962 steht noch mit einem Betrag von 14·2 Millionen Schilling zur Refundierung offen.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung gegenüber dem Erfolg 1964 und dem Bundesvoranschlag 1965 ist durch die Lohnentwicklung im Baugewerbe bedingt.

Gesetzliche Grundlage

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 284/1963 und 314/1964.

Gebarung

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben. Der Ansatz beinhaltet auch den Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt derzeit 1·2 v. H. des Arbeitsverdienstes, wobei dieser jedoch nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG.) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1966 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen können mit rund 74 Millionen Schilling angenommen werden.

Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz

Titel 3c: Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	33·8	48·6
1965 **)	32·0	40·0
1966 **)	33·8	45·0

Unterschiede der Gebarung

Die Gebarungsunterschiede stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Zahl der Unterstützungsbezieher.

Gebarung

Hier ist der Aufwand an Wohnungsbeihilfen für Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld, während der Wartezeit und während des Bezuges von Notstandshilfe sowie für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld veranschlagt. Der Ansatz sieht auch den anteilmäßigen Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger für die Einhebung des auf die Arbeitslosenversicherung entfallenden Anteiles von 45 Millionen Schilling an dem besonderen Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, vor (siehe auch die Erläuterungen zu Ausgaben-Titel 2 § 6).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen

Titel 3d: Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·6	0·3	0·9	0·0
1965 **)	0·7	0·4	1·1	0·0
1966 **)	0·7	0·5	1·2	0·0

Gesetzliche Grundlagen

Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der derzeit geltenden Fassung;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 135/1954;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 176/1960.

Organisation

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, und zwar 1 in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in Steiermark und je 1 in den übrigen Bundesländern;

5 Heimarbeitskommissionen, und zwar 4 in Wien und 1 in Vorarlberg.

Gebarung

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzleibediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmänner sowie der Sachverständigen, ferner noch andere sachliche Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Der Aufwand für die Heimarbeitskommissionen besteht aus persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben in annähernd gleicher Höhe wie in den Vorjahren.

Ärztliche Untersuchung der Jugendlichen

Titel 3e: Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	4·5
1965 **)	6·2
1966 **)	7·2

Der Ansatz dient zur Deckung der vom Bund zu tragenden Kosten der ärztlichen Untersuchung Jugendlicher, die nach § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, und § 7 Abs. 2 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, durchzuführen sind.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Das Mehrerfordernis gegenüber den Vorjahren ist durch die ständig steigenden Untersuchungskosten bedingt. Außerdem ist mit einer höheren Zahl von Untersuchungsfällen zu rechnen.

Ersatz des Aufwandes an Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Titel 3f: Ersatz des Aufwandes an Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·5
1965 **)	0·5
1966 **)	0·5

Gesetzliche Grundlage

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der derzeit geltenden Fassung. [1])

Gebarung

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Titel 3g: Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·0	0·0
1965 **)	0·1	0·0
1966 **)	0·2	0·0

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 22/1964.

Gebarung

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Kriegsopferversorgung

Titel 4: Kriegsopferversorgung.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	49·2	1.618·7	1.667·9	6·8
1965 **)	51·8	1.770·7	1.822·5	5·7
1966 **)	57·2	1.805·1	1.862·3	7·4

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen der persönlichen Ausgaben ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen und Dienstpostenvermehrungen bedingt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962 und 199/1963.

Der Mehraufwand bei den sachlichen Ausgaben ist im wesentlichen auf den voraussichtlich höheren Bedarf für Heilfürsorge, Versorgungsgebühren, orthopädische Versorgung, Mehrleistungen gemäß § 72 Abs. 2 KOVG. 1957 und der Landesinvalidenämter, gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 auch auf die Erhöhung einzelner Versorgungsleistungen sowie die Zahlung einer vollen 14. Monatsrente (§ 2 „Versorgungsgebühren") zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlage

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in seiner gegenwärtigen Fassung; [1])

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Ämter, Anstalten und Werkstätten

Ämter, Anstalten und Werkstätten:

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Kriegsinvalidenhaus in Wien, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenamt für Salzburg in Salzburg;

Landesinvalidenamt für Steiermark in Graz;

Landesinvalidenamt für Kärnten in Klagenfurt;

Landesinvalidenamt für Tirol in Innsbruck;

Landesinvalidenamt für Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Heilfürsorge

§ 1: Heilfürsorge.

Hier ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Badekuren in verschiedenen Heilbädern Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen finanziell vorgesorgt.

Versorgungsgebühren

§ 2: Versorgungsgebühren.

Von dem mit 1.707·576 [2]) Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

711·470 Mill. S auf Beschädigtenrenten,

982·411 Mill. S auf Hinterbliebenenrenten,

7·620 Mill. S auf Sterbegeld,

6·000 Mill. S auf Abfertigung von Witwenrenten,

0·050 Mill. S auf Abfertigung beziehungsweise Umwandlung von Renten zur Existenzgründung,

0·025 Mill. S auf Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Übersicht über den Stand der Versorgungsgebührenempfänger:

Versorgungsgebührenempfänger	Stand 30. Juni 1963	30. Juni 1964	28. Feb. 1966
Insgesamt	330.395	320.908	307.804
Davon:			
Kriegsbeschädigte .	148.772	146.337	141.633
Witwen	108.292	106.710	104.488
Waisen	12.202	9.803	7.735
Eltern	61.129	58.058	53.948

Berufliche Ausbildung

§ 3: Berufliche Ausbildung.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann für 1966 mit durchschnittlich 23 Umschulungsfällen im Monat und einem monatlichen Durchschnittsaufwand von 2200 Schilling je Umschulungsfall (Rentenaufwand, Ausgaben für Krankenversicherung der Umschüler, Ausbildungskosten und Kosten für Lehrbehelfe) gerechnet werden.

Orthopädische Versorgung

§ 4: Orthopädische Versorgung.

Der Mehraufwand im Vergleich zum Voranschlag 1965 ist vor allem auf die Ausdehnung der orthopädischen Versorgung auf alle Leiden für Schwerbeschädigte, die erweiterten Sach- und Geldleistungen, den Aufwand für Gießharzerzeugnisse und Spezialgelenke sowie auf Preiserhöhungen zurückzuführen.

Landesinvalidenämter

§ 5: Landesinvalidenämter.

Dieser Ansatz umfaßt die Veranschlagung des Personal- und Sachaufwandes der Landesinvalidenämter sowie das Erfordernis für die Schiedskommissionen und die ärztliche Begutachtung. [1])

Kriegsinvalidenhaus Wien

§ 6: Kriegsinvalidenhaus Wien.

Für den Voranschlag 1966 wurde ein Stand von durchschnittlich 38 Pfleglingen angenommen.

Prothesenwerkstätten

§ 7: Prothesenwerkstätten.

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten bestehen in Wien und Linz. Beide gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerk-

[1]) Novelliert gemäß BGBl. Nr. 172 und 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256 und 282/1963, 202 und 305/1964, 83/1965.

[2]) Hievon 30·7 Millionen Schilling für 11.890 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 4·7 Millionen Schilling für 2920 Mütterbeihilfen.

[1]) Die Vergütung für die Mitglieder der Schiedskommissionen ist in BGBl. Nr. 113/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1965 geregelt.

stätte. Der Linzer Werkstätte ist noch eine kleine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

Krankenversicherung

§ 8: Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

Die Zahl der krankenversicherten Kriegshinterbliebenen betrug:

	Stand 30. Juni 1963	30. Juni 1964	31. Dez. 1965
Hauptversicherte	50.867	49.015	46.674
Zusatzversicherte	5.388	5.096	4.601
Summe .	56.255	54.111	51.275

§ 73 KOVG. 1957 in der derzeit geltenden Fassung sieht einen monatlichen Versicherungsbeitrag von 54 S für Hauptversicherte und von 11 S für Zusatzversicherte vor. Der Bund hat von dem Beitrag für Hauptversicherte 36 S sowie den gesamten Beitrag für Zusatzversicherte zu tragen.

Das ständige Absinken infolge zunehmender Gewährung von Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung und Ausscheidens von Waisen aus der Versorgung wegen Erreichung der Altersgrenze läßt die Veranschlagung des Aufwandes im Jahre 1966 auf der Grundlage von 46.200 Haupt- und 4400 Zusatzversicherten gerechtfertigt erscheinen (Unterteilung 1).

Für Mehrleistungen gemäß § 72 Abs. 2 KOVG. 1957 mußte wegen der steigenden Inanspruchnahme mit einem gegenüber 1965 erhöhten Ansatz vorgesorgt werden (Unterteilung 2).

Sonstige Fürsorge

§ 9: Sonstige Fürsorge.

Die bei Unterteilung 1 veranschlagten Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Kriegsbeschädigte [1]) sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1965 ausgegeben:

6.200 Fahrtausweise für Beschädigte o h n e Begleitperson und

2.055 Fahrtausweise für Beschädigte m i t Begleitperson.

Der Veranschlagung für 1966 liegen 6600 einfache Fahrtausweise (zu 78 S; hievon Bundesbeitrag 40 S) und 2150 Fahrtausweise für Beschädigte mit Begleitperson (zu 140 S; hievon Bundesbeitrag 102 S) zugrunde.

Dem Aufwand von 816.000 S stehen Einnahmen (Beiträge der Kriegsbeschädigten) in der Höhe von 333.000 S gegenüber.

[1]) Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, Zl. IV-29.170-15/1951.

Der bei Unterteilung 2 vorgesehene Kredit dient zur Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen. Es handelt sich um freiwillige Förderungsbeiträge.

Gegenseitigkeitsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Ausgaben — § 10 und Einnahmen — § 3:

Aufwand bzw. Kostenersatz aus der Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Die Aufwendungen auf Grund des am 1. September 1964 in Kraft getretenen Gegenseitigkeitsvertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 850.000 S veranschlagt; für den Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland wurde mit 800.000 S vorgesorgt.

Nach Artikel 11 des Gegenseitigkeitsvertrages erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand, der sich aus der Durchführung des Vertrages ergibt. Für 1966 wurde ein Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland an Österreich in der Höhe von 900.000 S angenommen.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgnissen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge der nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden.

Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsbeschädigten und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer

und Dienstgeber vertreten sind. Die nähere Zusammensetzung des Beirates wird durch Verordnung bestimmt.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben.

Der Kriegsopferfonds ist eine juristische Person und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet. Dieses hat vor seinen Verfügungen in Angelegenheiten des Fonds einen Beirat anzuhören.

Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsenfreier Darlehen an Beschädigte oder Witwen, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, zu verwenden.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Heeresversorgung

Titel 4a: Heeresversorgung.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1965 **)	6·0	0·0
1966 **)	7·9	0·0

Gesetzliche Grundlage

Heeresversorgungsgesetz — HVG., BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 306/1964 und Nr. 84/1965.

Rehabilitation

§ 1: Rehabilitation.

Die Rehabilitation dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Sie umfaßt die notwendige Heilbehandlung, die orthopädische Versorgung und die berufliche Ausbildung.

Versorgungsgebühren

§ 2: Versorgungsgebühren.

Von dem mit 6·540 [1]) Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen
5·760 Mill. S auf Rentengebühren für Beschädigte,
0·520 Mill. S auf Rentengebühren für Hinterbliebene,
0·050 Mill. S auf Sterbegeld,
0·200 Mill. S auf Abfertigung von Witwenrenten,
0·010 Mill. S auf Rentenumwandlung.

Mit 28. Februar 1966 wurden 333 Personen (308 Beschädigte, 4 Witwen, 12 Waisen und 9 Eltern) nach dem HVG. versorgt.

Krankenversicherung

§ 3: Krankenversicherung für Hinterbliebene.

Gemäß § 51 Abs. 1 HVG. erhalten die Versicherten für ihre Person die Mindestleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (Unterteilung 1).

Gemäß § 51 Abs. 2 HVG. werden Mehrleistungen für Heilbehelfe, soweit diese über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen, ferner für künstlichen Zahnersatz, für Hilfsmittel gegen Verunstaltung gewährt sowie die Verpflegskosten bei längerer Anstaltspflege ersetzt. Über die Anträge wird bescheidmäßig im Instanzenzuge entschieden (Unterteilung 2).

Fürsorge

§ 4: Fürsorge.

Die bei Unterteilung 1 veranschlagten Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an die Beschädigten sind Pflichtleistungen. Der bei Unterteilung 2 vorgesehene Kredit dient zur Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen. Es handelt sich um freiwillige Förderungsbeiträge.

Bundesfachschule für Technik

Titel 4b: Bundesfachschule für Technik. [1])

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	4·1	2·6	6·7	1·0
1965**)	4·9	3·1	8·0	1·2
1966**)	6·4	5·0	11·4	1·2

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen der persönlichen Ausgaben ist durch Bezugserhöhungen und durch Dienstpostenvermehrungen im wesentlichen für Lehrer auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bedingt.

Das Mehrerfordernis beim Sachaufwand ist auf erhöhte Ausgaben für den Schulbetrieb infolge der notwendig gewordenen Übersiedlung des derzeit im Gebäude Wien V, Hauslabgasse 27,

**) Bundesvoranschlag.
[1]) Hievon 50.000 S für 20 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 25.000 S für 10 Mütterbeihilfen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 wird diese Gebarung bei Kapitel 12 Titel 3 § 4 verrechnet.

untergebrachten Teiles der Bundesfachschule für Technik in zwei auf Kosten des Bundes zu adaptierende Ersatzgebäude sowie auf höhere Aufwendungen für das Schülerheim (Regie- und Verpflegskosten) zurückzuführen.

Aufgaben

Die Bundesfachschule für Technik hat die Aufgabe der Berufsausbildung körperbehinderter Jugendlicher sowie der beruflichen Nach- und Umschulung körperbehinderter Erwachsener. Für die Schule ist im Kriegsinvalidenhaus Wien XIII ein Schülerheim eingerichtet. Es waren dort am 1. April 1966 121 Schüler untergebracht.

Schulbetrieb

Im Schuljahr 1965/66 werden folgende Klassen geführt:

Vierjährige Fachschulabteilungen:

1 erste Klasse für Betriebstechnik,
1 zweite Klasse für Betriebstechnik,
1 dritte Klasse für Betriebstechnik,
1 dritte Klasse für Mechanik,
1 zweite Klasse für Ledergalanteriewarenerzeugung und
1 dritte Klasse für Ledergalanteriewarenerzeugung

Dreijährige Fachschulabteilungen:

2 erste Klassen für Betriebswirtschaft (Handelsschule),
2 zweite Klassen für Betriebswirtschaft (Handelsschule),
2 dritte Klassen für Betriebswirtschaft (Handelsschule) und
1 Klasse Vorbereitungslehrgang für die Handelsschule (einjährig).

Einjährige Lehrgänge:

a) für Betriebswirtschaft.

2 Klassen (Grundlehrgang und Aufbaulehrgang).

b) für Betriebstechnik.

1 Klasse

Kurse:

1 Klasse Vorbereitung für den betriebswirtschaftlichen Lehrgang und
1 Klasse Erprobung.

Lehrlingsausbildungsinstitut:

1 erster Jahrgang für Mechaniker
1 erster Jahrgang für Ledergalanteriewarenerzeuger

Der Schülerstand am 1. April 1966 betrug 217 (davon 57 weibliche Schüler).

Förderungsausgaben

Die Schülerunterstützungen (Stipendien) sind für bedürftige Schüler vorgesehen, die einen entsprechenden Lernerfolg nachweisen können.

Titel 5: Wohnungsfürsorge.[1]) Wohnungsfürsorge

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *).....	50·9	4·8
1965 **).....	51·1	5·3
1966 **).....	0·8	4·4

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Erfordernisses für 1966 gegenüber den Vorjahren ist im wesentlichen auf die jeweilige Dotierung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zurückzuführen.

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds werden an Wohnbauförderungsbeiträgen auf Grund des Gesetzes, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 285/1963, im Jahre 1966 voraussichtlich 630 Millionen Schilling unmittelbar zufließen [2]).

Die bei der Fondsverwaltung bis Ende März 1966 eingelangten Anträge von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen auf Gewährung von Darlehen zur Durchführung von Kleinwohnungsbauvorhaben erreichten eine Gesamthöhe von 4·1 Milliarden Schilling; mit Förderungsmitteln in dieser Höhe könnte die Errichtung von rund 43.000 Kleinwohnungen ermöglicht werden. Diese Ansuchen konnten mangels der erforderlichen Mittel noch nicht erledigt werden. Darüber hinaus werden nach diesem Zeitpunkt aber noch weitere, für eine Förderung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Betracht kommende Projekte eingereicht werden.

Außerdem erhält der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds die Hälfte der unter Titel 5 § 2 in Höhe von 976.000 S vereinnahmten Rückflüsse aus Konversionsdarlehen, da er im Jahre 1953 aus seinen Mitteln für die Gewährung von Konversionsdarlehen einen Betrag von 10 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt hat.

Dem Fonds werden daher im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Wohnbauförderungsbeiträge	630·0[3])
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen und Erträgnisse	185·0
Rückflüsse aus Konversionsdarlehen ...	0·5
Summe	815·5

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 wird diese Gebarung bei Kapitel 21 Titel 5 b verrechnet.

[2]) Das Aufkommen an Wohnförderungsbeiträgen ist in der Übersicht auf Seite 162 enthalten.

[3]) Siehe Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 7.

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätenzuschüsse	100·0
Darlehensrückzahlungen	1·8
Aufwendungen	6·2
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds [1])	63·0
Neugewährung von Fondsdarlehen und Annuitätenzuschüssen	644·5
zusammen	815·5

Sonstige Gebarung

Aus dem bei § 2 veranschlagten Betrag sind die laufenden Regiebeiträge an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, flüssigzumachen.

Die bei § 3 veranschlagten Ausgaben betreffen einmalige nicht rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Fertigstellung nicht vollendeter staatlich geförderter Wohnhausbauten auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. September 1950, Zl. IV-95.000-14/50.

Der Ansatz bei § 4 betrifft Verpflichtungen zur Einlösung von gemäß der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936, ausgegebenen und mit 1. März bzw. 1. April 1959 gekündigten restlichen Anleihestücken der Wohnbauobligationen, Emissionen 1931 und 1936.

Die unter „Einnahmen — § 2" veranschlagten Rückflüsse aus Konversionsdarlehen betreffen Annuitätenzahlungen aus Darlehen der Republik Österreich, die verschiedenen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am 1. Jänner 1954 zur Konvertierung von zur Fertigstellung ehemals reichsgeförderter sozialer Wohnhausbauten aufgenommenen Fertigstellungs(Restfinanzierungs)darlehen gewährt wurden.

Allgemeine Fürsorge

Titel 6: Allgemeine Fürsorge.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	213·1	58·6
1965 **)	248·2	58·1
1966 **)	168·3	57·8

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Entwicklung bei den Ausgaben ist im wesentlichen auf die jeweiligen Erfordernisse nach dem Opferfürsorgegesetz zurückzuführen.

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Gemäß BGBl. Nr. 295/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 310/1964.

Kleinrentnerentschädigung

§ 1: Kleinrentnerentschädigung.[1])

Gesetzliche Grundlagen und Gebarung

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden natürlichen Rückgang der Zahl der Empfänger von Entschädigungen nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929 [2]), in der derzeit geltenden Fassung, wird im Jahre 1966 für die Zahlung der laufenden Entschädigungen mit rund 19·7 Millionen Schilling voraussichtlich das Auslangen gefunden werden können.

Für die Krankenversicherungsbeiträge, die auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 90/1962 [3]), zur Gänze aus Bundesmitteln getragen werden, ist ein Betrag von 2·5 Millionen Schilling erforderlich.

Außerordentliche Hilfeleistung wird derzeit rund 3000 besonders bedürftigen Kleinrentnern sechsmal jährlich in der Höhe von je 200 S gewährt.

Für Zwecke der Kleinrentnerentschädigung ergibt sich daher ein Gesamterfordernis von 25·8 Millionen Schilling.

Am 31. März 1964 bezogen 4138, am 31. März 1965 3552 und am 31. März 1966 3014 Personen Renten aus der Kleinrentnerentschädigung. Die Zahl der Bezieher von außerordentlichen Hilfeleistungen liegt bei ungefähr 3000 Personen.

Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz

§ 2: Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Gesetzliche Grundlage

Diese Leistungen werden auf Grund des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 17. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 307/1964, und des Gesetzes BGBl. Nr. 83/1965 erbracht.

Gebarung

Im einzelnen ist zu bemerken:

Da Leistungen aus der Heilfürsorge trotz einer wesentlichen Erweiterung des maßgeblichen Personenkreises von diesem faktisch nicht in Anspruch genommen wurden, konnte der Ansatz für Pflichtleistungen auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhungen der Ärztehonorare und Verpflegsgebühren von 5,800.000 S auf 5,350.000 S vermindert werden.

Der Aufwand an Renten für Opfer und Hinterbliebene wurde auf Grund des bisherigen Gebarungsergebnisses errechnet.

[1]) Einschließlich eines Aufwandes für 2 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe im Gesamtbetrage von rund 4000 S.

[2]) Letzte Änderung BGBl. Nr. 86/1965.

[3]) In der derzeit geltenden Fassung.

Derzeit beträgt die Anzahl der anspruchsberechtigten Opfer 5340.

Für den Aufwand an Renten für Opfer einschließlich der halbjährlich auszuzahlenden Renten sowie der Wohnungsbeihilfe und der Sonderzahlungen (13. und 14. Rente) wird ein Betrag von .... benötigt werden.	48,680.000 S
Für Mütter- und Kinderbeihilfen (einschließlich der Sonderzahlungen) sind ..... zu präliminieren.	2,000.000 S
Für Rentennachzahlungen sind .. erforderlich.	3,000.000 S
Zusammen ...	53,680.000 S.

Die Anzahl der rentenberechtigten Hinterbliebenen beträgt derzeit 3196.

Für den Rentenaufwand für Hinterbliebene wird einschließlich der Sonderzahlungen (13. und 14. Rente) ein Aufwand von .. erforderlich sein.	25,980.000 S
Für Nachzahlungen werden ..... benötigt werden.	1,500.000 S
Zusammen ...	27,480.000 S.

Der Minderaufwand für Opfer- und Hinterbliebenenrenten ist darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Rentner trotz wesentlicher Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch die 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle gegenüber dem Vorjahr gesunken ist (Opfer: um 74; Hinterbliebene: um 106), da offenbar nur teilweise Ansprüche geltend gemacht wurden.

Im Rentenaufwand ist ein Betrag von rund 2,100.000 S für 688 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 156 Mütterbeihilfen enthalten.

Förderungsausgaben

Für Unterstützungen an in Not geratene Personen, die im Sinne des Opferfürsorgegesetzes begünstigt sind, wird im Bundesvoranschlag 1966 ein Betrag von 160.000 S bereitgestellt.

Entschädigungen

Für Haftentschädigungen, Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden erscheint auf Grund der von den mit der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes in erster Instanz betrauten Ämtern der Landesregierungen übermittelten Daten ein Betrag von 34 Millionen Schilling entsprechend. Die Differenz gegenüber dem Gebarungserfolg 1964 und dem für 1965 veranschlagten Betrag ist darauf zurückzuführen, daß die Opferfürsorgegesetz-Novellen, mit welchen diese Leistungen geschaffen bzw. verbessert wurden (12., 16. und 17. OFG.-Novelle), bereits zum größten Teil durchgeführt sind.

Schülerausspeisung

§ 3: Schülerausspeisung.

Die seit 15 Jahren durchgeführte österreichische Schülerausspeisung wird im Jahre 1966 rund 17·5 Millionen Essensportionen an bedürftige Kinder in Kindergärten, Schulen und Heimen verabreichen.

Neben den vom Bund beizustellenden Geldmitteln — weitere Beiträge des Milchwirtschaftsfonds (siehe auch die Erläuterungen zu § 3 a) werden im Jahre 1966 nicht mehr einfließen — werden beachtliche Zuschüsse der Bundesländer, der teilnehmenden Gemeinden und der Eltern zur Durchführung dieser Aktion dienen.

Schulmilchaktion

§ 3 a: Schulmilchaktion.

Die vom Kuratorium des Milchwirtschaftsfonds gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 4. November 1952 bereitgestellten Geldmittel dienen, zweckgebunden, dem Ankauf von Frischmilch im Rahmen der Schülerausspeisung. Bei diesem Ansatz stehen nur mehr Rücklagen aus den Vorjahren zur Verfügung.

Sonstige Maßnahmen der Fürsorge

§ 4: Sonstige Maßnahmen der Fürsorge.

Dieser Ansatz umfaßt zum größten Teil Subventionen zur Förderung von Fürsorge- bzw. Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, insbesondere auf dem Gebiet der Erholungsfürsorge. Ein weiterer Teil dieser Förderungsmittel ist zur Subventionierung von Einrichtungen zugunsten bedürftiger alter oder behinderter Menschen bestimmt, vor allem für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und Rehabilitationseinrichtungen.

Darüber hinaus ist die Förderung des Institutes für Jugendkunde in Wien notwendig. Dieses Institut hat in den wenigen Jahren seines bisherigen Bestandes internationales Ansehen errungen. Es hat sich nach seiner Satzung die Aufgabe gestellt, die Probleme sowie die Verhaltensweise der Jugendlichen in der heutigen Gesellschaft aufzuzeigen, praktische Vorschläge auf den Gebieten der Jugendfürsorge und Jugendbetreuung auszuarbeiten und in der Öffentlichkeit zu verbreiten, womit geeignete Maßnahmen auf den genannten Gebieten vorbereitet werden sollen.

Im Rahmen dieses Förderungskredites erfolgt auch die Deckung der Transportkosten für US-Überschußgüter und die Begleichung von UNICEF-Transitfrachtkosten.

Beitrag zum Bundesjugendplan

§ 5: Beitrag zum Bundesjugendplan. [1])

Die außerschulische Betreuung der Jugend verlangt besondere Maßnahmen, für die der Österreichische Bundesjugendring — die Dachorganisation der demokratischen Jugendverbände in Österreich — einen Finanzierungsplan, den „Bundesjugendplan", ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Finanzierung jener Vorhaben im Rahmen des Bundesjugendplanes, deren sozial vorbeugende Wirkung im eminenten Interesse der Jugendfürsorge liegt.

Ersatzleistungen auf Grund des Finanzvertrages mit der BRD

Einnahmen § 2: Ersatzleistungen auf Grund des Teiles II des Finanzvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland.

Auf Grund des österreichisch-deutschen Finanzausgleichsvertrages sind bei diesem Ansatz wie im Vorjahr 57,785.000 S zu veranschlagen.

Volksgesundheit

Titel 7: Volksgesundheit.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	26·4	120·4	146·8	18·6
1965 **)	30·3	197·3	227·6	17·8
1966 **)	32·6	195·9	228·5	18·6

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen der persönlichen Ausgaben ist durch Bezugserhöhungen und weitere Dienstpostenvermehrungen bei den Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung infolge des ständig zunehmenden Arbeitsanfalles sowie infolge der Notwendigkeit der Einführung neuer und verfeinerter Untersuchungsmethoden bedingt.

Das Mehrerfordernis bei den sachlichen Ausgaben gegenüber dem Erfolg 1964 ist im wesentlichen auf den steigenden Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz sowie auf die Veranschlagung der Aufwendungen nach der Tuberkulosehilfe-Verordnung zurückzuführen, wie aus nachstehender Übersicht zu ersehen ist:

	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Laufende Ausgaben (Anstalten und Zweckaufwand)	24·3	27·3	25·9
Krankenanstaltengesetz	96·0	110·0	130·0
Tuberkulosehilfe-Verordnung ..	—	60·0	40·0
Zivilschutz	0·1	0·0 [2])	0·0 [2])
Summe.	120·4	197·3	195·9

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 000/1966 werden diese Ausgaben bei Kapitel 12 Titel 5 Unterteilungen 4 und 4 a verrechnet.
[2]) Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 9 Titel 1 (Zivilschutz), Seite 87.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pokken, BGBl. Nr. 156/1948;
Verordnung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, über Schutzimpfungen gegen Pocken, in der Fassung BGBl. Nr. 263/1949 und BGBl. Nr. 134/1960;
Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 89/1949;
Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung BGBl. Nr. 245/1960;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961;
Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
Gesetz vom 3. Juli 1934 über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, RGBl. I S. 531;
Schulseuchenerlaß vom 30. April 1942, RMBliV. 1942, S. 951;
Tuberkulosehilfe, Verordnung vom 8. September 1942, DRGBl. I S. 549;
Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1958;
Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958;
Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. Nr. 56/1965;
Arzneibuchverordnung, BGBl. Nr. 229/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1964;
Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 126/1952;
Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 150/1964;
Verordnung, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 71/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 274/1963;
Bundesgesetz, betreffend die Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl, BGBl. Nr. 304/1960.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten

§ 1: Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten.

Dieser finanzgesetzliche Ansatz umfaßt die Veranschlagung des Personal- und Sachaufwandes für die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Wien, Linz, Graz und

Innsbruck und 5 weitere Untersuchungsanstalten in Wien.

Grundsätzlich mußte die apparative Ausrüstung sichergestellt werden, die erforderlich ist, um die Anstalten in die Lage zu versetzen, den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden und mit den modernen Untersuchungsmethoden Schritt zu halten. Zusätzlich aber wurde wieder für die speziellen Aufgabengebiete der Untersuchungsanstalten Vorsorge getroffen. Insbesondere mußten entsprechende Mittel für den Betrieb des Laboratoriums für Radiologie und Lufthygiene an der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien und die übrigen Radiologischen Abteilungen sowie für den Betrieb der Strahlenmeßwagen bereitgestellt werden.

Zur Verbesserung der Impfsituation im Inland und um Österreich die Teilnahme an internationalen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pocken auch in tropischen Gebieten zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt mit einer Gefriertrocknungsanlage auszustatten.

Krankenanstalt Bad Ischl

§ 2: Krankenanstalt Bad Ischl.

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl veranschlagt, wobei zu der Verminderung der Betriebskosten zu bemerken ist, daß die Krankenanstalt in Vollziehung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1960 in ihrem Aufbau derart umgestaltet wurde, daß die bestehenden Sonderabteilungen aufgelassen wurden und sich somit eine Reduzierung des systemisierten Bettenstandes ergab.

Hebammenausbildung

§ 3: Hebammenausbildung.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den in diesen Landeshauptstädten befindlichen Landeskrankenhäusern.

Die veranschlagten Kredite sind einerseits zur Ergänzung der Lehrmittel und zur besseren Ausstattung der Internatsräume, anderseits zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes, zur Durchführung von Wiederholungskursen für praktische Hebammen sowie für die Anschaffung von Hebammentagebüchern und Geburtenausweisen bestimmt.

Überdies wurde der Aufwand für die gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, an die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmenden Hebammen zu leistenden Entschädigungen berücksichtigt.

Krankenanstalten und -pflegewesen

§ 4: Krankenanstalten und Krankenpflegewesen.

Bei der Unterteilung 1 ist für die vom Bund auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zu leistenden Zweckzuschüsse vorgesorgt. Diese betragen gemäß § 57 KAG. pro Verpflegstag 10% der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18·75% des gesamten Betriebsabganges.

Der bei der Unterteilung 2 vorgesehene Betrag betrifft Subventionen an notleidende Krankenanstalten, deren Kostenträger private Organisationen und Vereinigungen, nicht aber öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Es handelt sich hiebei um Unterstützungsmaßnahmen, wie unter anderem für Erweiterungsbauten, Modernisierung und Ausgestaltung, die nicht gemäß § 57 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

Gesundheitsvorsorge

§ 5: Gesundheitsvorsorge.

Für den in Vollziehung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 entstehenden Aufwand wurden 40 Millionen Schilling veranschlagt.

Auch im Jahre 1966 wird mit erhöhten Ausgaben für Ersatzansprüche gemäß § 14, lit. c des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, zu rechnen sein. Zu diesen Ersatzansprüchen wird noch bemerkt, daß gegenwärtig mehrere Begehren auf Leistung von Impfschadenersatz anhängig sind, die infolge der Schwere der Impfschäden ein weiteres Ansteigen des Aufwandserfordernisses erwarten lassen. Außerdem laufen auch noch zwei Zivilrechtsverfahren gegen die Republik Österreich, die spätestens im Jahre 1966 zur Entscheidung kommen dürften. Da die Gesundheitsverwaltung für den Fall der Einschleppung von Pocken nach Österreich in der Lage sein muß, für Kontaktpersonen, für die eine Schutzimpfung nicht in Betracht kommt, andere Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, wurde für die Anschaffung von Marboran der entsprechende Aufwand berücksichtigt.

Zur Auswertung von Untersuchungsmaterial von Personen, die angeblich nach der Pockenschutzimpfung verstorben sind, wurde Ende des Jahres 1964 mit dem Neurologischen Institut der Universität Wien ein Übereinkommen getroffen. Durch den von diesem Institut in entsprechen-

den Fällen gelieferten einwandfreien Nachweis, daß der Tod nicht auf die Impfung zurückzuführen ist, werden dem Bund nennenswerte Ausgaben für die Zahlung von Ersatzansprüchen erspart.

Für die orale Poliomyelitisschutzimpfung wurde für das Jahr 1966 ein Betrag von 900.000 Schilling vorgesehen. Anläßlich einer Konferenz mit den Landessanitätsdirektoren wurde die seuchenhygienisch notwendige Maßnahme festgelegt, alljährlich den Personen des neuhinzugekommenen Geburtsjahrganges die Möglichkeit einer oralen Poliomyelitisschutzimpfung zu geben. Bei Annahme einer 70%igen Beteiligung werden rund 93.200 Impflinge für drei Teilimpfungen in Frage kommen.

Im übrigen umfaßt dieser finanzgesetzliche Ansatz die Leistungen des Bundes nach dem Epidemie-, Tuberkuloseimpf-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz.

Die Zahl der Todesfälle an Tetanus ist im Vergleich zu den Todesfällen an verschiedenen anderen Infektionskrankheiten sehr hoch. Nach Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrates hinsichtlich der Tetanusimpfung wird an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Vornahme von Tetanus-Schutzimpfungen gegangen werden. Die Gesundheitsverwaltung muß sich jedoch ohne Rücksicht darauf, ob im Jahre 1966 bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorliegen wird oder nicht, durch Beistellung von Impfstoff an einer wirksamen Tetanusbekämpfung beteiligen. Für das Jahr 1966 wurde daher für diesen Zweck ein Betrag von 500.000 Schilling vorgesehen.

Die seit Ende des Jahres 1962 unter Bereitstellung von Zweifach- und Dreifachvakzine vom Bund durchgeführten Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Tetanus bei Kindern und Jugendlichen sind von gutem Erfolg gewesen. Um tatsächlich alle für die Erst- und Wiederimpfung in Betracht kommenden Personen erfassen zu können, wurden für das Jahr 1966 zum Ankauf der obgenannten Vakzine Mittel in Höhe von 1·8 Millionen Schilling bereitgestellt. Für die Durchführung der genannten Impfungen wurde daher bei der Unterteilung 2 ein Betrag von 2,300.000 Schilling veranschlagt.

Auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit müssen fortgesetzt werden. Es ist geplant, weitere Krankenanstalten, die speziell für die Betreuung Frühgeborener in Betracht kommen, mit apparativen Ausrüstungsgegenständen zu versehen. Der hiefür benötigte Betrag wurde bei der Unterteilung 3 veranschlagt.

Da die zweijährige Funktionsperiode des Koordinators der europäischen Region des Codex Alimentarius mit Ende des Jahres 1965 ablief, wurde vom Exekutivkomitee der Codex-Alimentarius-Commission beschlossen, der Plenarversammlung vorzuschlagen, den Koordinatorposten für die europäische Region für 1966/67 Österreich zu übertragen. Die hiefür erforderlichen Kosten, die wesentlich über den bisherigen Ausgaben liegen werden, wurden bei der Unterteilung 4 berücksichtigt. Weiters beinhaltet dieser finanzgesetzliche Ansatz die für die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches und die für statistische Zwecke auf volksgesundheitlichem Gebiet erforderlichen Aufwendungen sowie die Kosten für medizinische Veröffentlichungen.

Bei der Unterteilung 5 sind die Kreditmittel zur Unterstützung medizinischer Gesellschaften, Vereinigungen und Organisationen sowie sonstiger Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig und förderungswürdig sowie förderungsbedürftig sind, vorgesehen.

Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries durch die Verabreichung von Fluortabletten wird auch im Jahre 1966 fortgeführt werden, wobei wieder 6000 Kinder pro Bundesland in diese Aktion einbezogen und darüber hinaus auch an Schwangere und Säuglinge Fluortabletten abgegeben werden sollen.

Da die Gesundheitserziehung ein integrierender Bestandteil der modernen gesundheitspolitischen Maßnahmen ist und Zwangsmaßnahmen nicht vorgesehen sind, muß die Gesundheitserziehung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Bevölkerung die Bedeutung der gesundheitspolitischen Maßnahmen erfaßt und deren Durchführung aufgeschlossen gegenübersteht. Für das Jahr 1966 sind daher die Anschaffung von Aufklärungsfilmen über Pocken und solchen, die die Alkoholbekämpfung zum Gegenstand haben, sowie eine Plakataktion für Schutzimpfungen gegen Tetanus, die Auflage einer Broschüre über die Alkoholbekämpfung und Maßnahmen zur Aufklärung der Jugend über den negativen Einfluß des Rauchens auf die Gesundheit (Filme, Aufklärungsbroschüren und Plakate) geplant. Darüberhinaus wird auch wieder eine Aufklärungswoche zur Bekämpfung des Alkoholismus abgehalten werden.

Die Aufwendungen für diese Maßnahmen bzw. die Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries wurden bei der Unterteilung 6 berücksichtigt. Im übrigen umfaßt dieser finanzgesetzliche Ansatz die Erfordernisse für eine entsprechende Fortbildung von Ärzten und Sanitätspersonal, die Ausgaben für den Obersten Sanitätsrat, den Alkoholbeirat, den Lebensmittelbeirat, die Balneologische Kommission, die Strahlenschutzkommission, das Nationalkomitee für Bevölkerungs- und Gesundheitsstatistik sowie die Ersätze an nichtbundesstaatliche Untersuchungsanstalten.

Überwachung der Radioaktivität

§ 6: Überwachung der Radioaktivität.

Auch im Jahre 1966 wird es erforderlich sein, für die außerhalb der Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten bereits bestehenden Anlagen zur Überwachung der Radioaktivität Zusatzeinrichtungen und Ersatzteile anzuschaffen bzw. für jene Kosten vorzusorgen, die für die Instandhaltung dieser Anlagen, die durch den dauernden Betrieb und ihre hohe Empfindlichkeit sehr reparaturanfällig sind, auflaufen werden.

Zivilschutz

§ 7: Zivilschutz.

Die Mittel für den gesamten Zivilschutz sind bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 veranschlagt. Für die Verrechnung des Aufwandes aus den vom Ressort „Soziale Verwaltung" zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen wurden jedoch Verrechnungsansätze belassen.

Österreichisches Arzneibuch

§ 8: Österreichisches Arzneibuch.

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden in erster Linie die für die Weiterführung des Betriebes des Laboratoriums der Arzneibuchkommission erforderlichen Mittel veranschlagt. Da die Bauarbeiten zur Adaptierung der neuen Laborräume noch immer nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, mußte der für die Einrichtung dieser Räume benötigte Betrag neuerlich bereitgestellt werden.

Arbeitsinspektion

Titel 8: Arbeitsinspektion.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	17·5	3·8	21·3	0·9
1965 **)	20·5	4·6	25·1	0·8
1966 **)	21·1	4·6	25·7	0·8

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen der persönlichen Ausgaben ist auf Bezugserhöhungen, gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 auch auf Dienstpostenvermehrungen zurückzuführen.

Das Mehrerfordernis beim Sachaufwand gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 ist durch Dienstpostenvermehrungen und die damit verbundene Intensivierung der Inspektionstätigkeit bedingt.

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Dienstnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, und zwar: 8 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt.

Förderungsausgaben

Der Ansatz für Förderungsausgaben dient vor allem der Förderung von Untersuchungen der durch die fortschreitende technische Entwicklung auftretenden neuen Probleme des Dienstnehmerschutzes auf technischem, arbeitsmedizinischem und arbeitsphysiologischem Gebiet sowie sonstiger einschlägiger Maßnahmen im Interesse des Dienstnehmerschutzes.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 16

Kapitel 16 „Finanzverwaltung".

Bundesministerium für Finanzen

Titel 1: Bundesministerium für Finanzen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	54·7	10·6	65·3	0·4
1965 **)	57·1	20·2	77·3	0·2
1966 **)	63·5	23·4	86·9	0·4

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch die der „Buchhaltung", der „Finanzschuldbuchhaltung" sowie der „Staatshauptkasse" mitveranschlagt. Die erstere Stelle ist mit der Verwaltung der Finanzschulden betraut [1]). Die Staatshauptkasse fungiert als staatliche Zentralkasse und als Sammelkasse für die verfügbaren Bargeld- und Kontobestände aller staatlichen Stellen.

Weiters ist auch der Aufwand für den Bundesschätzungs- [2]) und Bewertungsbeirat [3]) mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben ab 1965 sind durch Erhöhungen der Bezüge und Nebengebühren der Bundesbediensteten gegeben.

Die höheren sachlichen Ausgaben ab 1965 sind im wesentlichen durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (Auswirkungen insbesondere bei Reise- und Druckkosten), durch ein höheres Erfordernis für Nebengebühren und für Aufträge von Bundesbehörden an Forschungsinstitutionen, durch allgemein höhere Verwaltungsausgaben, im Jahre 1965 außerdem noch durch die Vorsorge für die Erprobung einer neuen österreichischen Verwaltungsbuchführung bedingt.

Internationale Beitragszahlungen

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955: im Jahre 1966 204.000 Schilling (1965: 170.000).

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung auf Grund des 1957 erfolgten Beitrittes derzeit rund 20.000 Schilling im Jahr.

Förderungsausgaben

An Förderungszuwendungen sind u. a. Beiträge an das Österreichische Produktivitätszentrum (1,800.000 Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht (225.000 Schilling), an das Österreichische College (180.000 Schilling), an den Compaß-Verlag und an die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin vorgesehen.

Weiters wurden 30.000 Schilling für die Verausgabung des für Wiederaufbauzwecke zweckgebundenen Erlöses aus der Sonderpostmarkenserie „Wiederaufbau Österreichs", über den laut Regierungsbeschluß der Bundesminister für Finanzen verfügungsberechtigt ist, vorgesorgt.

Aufwandskredite

Die hier mitveranschlagten Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und Institut für Raumplanung beziehen sich auf alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrage von Bundesdienststellen leisten. Außerdem ist hier der Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung und für die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin veranschlagt; ab 1966 auch der Aufwand für die Rationalisierungsmaßnahmen des Hauptmünzamtes sowie die Kosten aus Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes und die Kosten aus der Verwaltung und Überwachung von Bundesdarlehen.

Unterbehörden und Organe

Titel 2: Unterbehörden und Organe.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	869·9	184·4	1.054·3	38·7
1965 **)	938·9	203·1	1.142·0	32·8
1966 **)	1.018·9	225·0	1.243·9	39·3

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben ab 1965 sind durch Erhöhungen der Bezüge der Bundesbediensteten, durch die Erhöhung von Nebengebühren und durch Dienstpostenvermehrungen in der Abgabenverwaltung bedingt.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben ist im wesentlichen beim Verwaltungsaufwand der Finanzlandesdirektionen zu verzeichnen; sie ist

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 4 auf Seite 53.
[2]) Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. Nr. I S. 1050, § 5.
[3]) Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

wesentlich durch das allgemeine Wirtschaftswachstum beeinflußt.

Die geringeren Einnahmen im Jahre 1965 sind im wesentlichen auf geringere Einhebungsvergütungen infolge Wegfalls von Grundsteuereinhebungen bei den Finanzlandesdirektionen zurückzuführen. Ab dem Jahre 1966 wird wieder mit höheren Einhebungsvergütungen gerechnet.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

§ 1: Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordnete Stellen.

Aufwand

Bei den sachlichen Ausgaben sind die höheren Ausgaben im Jahre 1965 vor allem durch eine weitere Steigerung der Hausbeschautätigkeit im Zusammenhang mit Importen und Exporten bedingt. Weiters wirkten sich die im Laufe des Jahres 1965 eingetretenen Preis- und Tariferhöhungen ausgabenvermehrend aus. Im Voranschlag 1966 wurde für Baukostenzuschüsse, welche an die Österreichischen Bundesbahnen für die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten für Zolldienststellen zu leisten sind, ein Betrag von 17 Millionen Schilling vorgesehen.

Im übrigen wurde im Voranschlag 1966 auf die Erhöhung des Mietaufwandes (Anmietungen und Adaptierungen als Ersatz für Neubauten), auf die Ausstattung mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie auf die Ersatznachschaffungen im Zuge des Motorisierungsprogrammes (Zollwache) Bedacht genommen. Für die Fortsetzung der Mechanisierung der Zollämter sowie für die Erprobung neuer technischer Ausstattungen für die Finanzämter wurden gleichfalls Kredite veranschlagt.

Organisation

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 185 Zollämtern und Zollzweigstellen, 29 Zollwachabteilungsinspektoraten, 335 Zollwachabteilungen, 142 Steueraufsichtsstellen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 149/1954 (in der Fassung BGBl. Nr. 12/1955).

Aufgaben

Neben der Einhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Auszahlung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, der Kinder-, Familien-, Geburten-, Säuglings- und Mütterbeihilfen, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich in der Finanzschule Wien.

Förderungszuwendungen

Für eventuelle Zuwendungen an Bundesbediensteten-Institutionen ist ein Betrag von 5000 Schilling vorgesehen.

Zollwache-Massafonds

Zweck des mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zollwache-Massafonds ist die Beistellung von Dienstkleidern an Zollwachebeamte im Rahmen der Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus Budgetmitteln (Massapauschale usw.)	6·0
Sonstiges	0·3
Zusammen ...	6·3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Anschaffungen	6·2
Fondsaufwand	0·1
Zusammen ...	6·3

§ 2: Finanzprokuratur.

Die Wirksamkeit der Prokuratoren in den österreichischen Ländern wird schon im Anfange des 15. Jahrhunderts festgestellt. In neuerer Zeit ergangene Dienstinstruktionen datieren vom 16. Feber 1855, RGBl. Nr. 34, und vom 9. März 1898, RGBl. Nr. 41. Nach Aufhebung im Jahre 1939 wurde die Prokuratur mit Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94 (§ 30), wieder errichtet. Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBl. Nr. 172 (Prokuraturgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokuratur berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsab-

gang aufzukommen hat, ferner Stiftungen, soweit es sich um ihre Konstituierung oder um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Zwecke der Konstituierung handelt, und die öffentlichen Pfarrarmeninstitute zu vertreten. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch mehrere „Prokuratursverordnungen" ausgedehnt, von denen folgende noch aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG. vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 18/1953 (Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst), BGBl. Nr. 207/1955 (Gesellschaft für Ablöselieferungen, Gesellschaft m. b. H.) und BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften).

Eine Reihe von gesetzlichen Sonderbestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokuratur, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Zum Einschreiten der Prokuratur vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten bedarf sie keines Nachweises ihrer Vollmacht. Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Patentgerichtshof und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Für ihre Tätigkeit vor den ordentlichen Gerichten gebührt der Prokuratur der Zuspruch der Kosten gleich einem Rechtsanwalt.

§ 3: Punzierungswesen.

Gesetzliche Grundlagen

a) Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1965;

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 212/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 222/1965.

Organisation

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern in Wien samt Punzierungsstelle Wien, in Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, in Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und in Innsbruck samt Punzierungsstätte Feldkirch, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1964 wurden 3,007.382 Stück Schmuckgegenstände aus Edelmetall im Gewichte von 19,818.567 Kilogramm und 50.302 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

§ 4: Zentralbesoldungsamt.

Das Zentralbesoldungsamt (ZBA) untersteht gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 186/1964, dem Bundesministerium für Finanzen. Ihm obliegt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse. Hievon sind ausgenommen Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Bedienstete des Dienststandes im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, und die Reisegebühren und Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurden weitere Ausnahmen auf Grund der in den §§ 3 und 4 des ZBA-Gesetzes enthaltenen Ermächtigungen mit der ZBA-Verordnung, BGBl. Nr. 12/1965, verfügt.

Das Zentralbesoldungsamt ist gegenwärtig für rund 170.000 Personen bezugszuständig; hievon entfallen rund 67.000 auf Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung im Sachaufwand des Zentralbesoldungsamtes gegenüber 1965 ist hauptsächlich auf die Veranschlagung der Anzahlung für eine neue Datenverarbeitungsanlage, auf die Vorsorge für vermehrte Post- und Fernsprechgebühren sowie kleinere Instandsetzungen zurückzuführen.

Titel 3: Münzregal. **Münzregal**

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	110·9	238·8
1965 **)	97·7	202·1
1966 **)	125·8	243·5

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung 1966

Die Ausgaben beinhalten den Ersatz der Kosten der Ausmünzungen an das Hauptmünzamt, das sind 125·0 Millionen Schilling, und 0·8 Millionen Schilling für die zur Einziehung gelangenden Münzen. Der Betrag von 125·0 Millionen Schilling scheint beim Hauptmünzamt als Einnahme auf.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1966 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung.

Unterschiede der Gebarung

Da das laufende Prägeprogramm im wesentlichen abgeschlossen ist, bewirken nur mehr die jährlichen Silbermünzenausgaben zu 25 S und 50 S größere Gebarungen. Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1964 127·9, 1965 104·4 und 1966 117·7 Millionen Schilling. Der Münzgewinn im Jahre 1966 ist ebenfalls im wesentlichen auf die geplante Ausgabe weiterer 25-S- und 50-S-Silbermünzen zurückzuführen. Die nachstehende Übersicht gibt über die Belastung des Bundeshaushaltes Auskunft:

	1964 *)	1965 **) Mill. S	1966 **
Einziehung von Scheidemünzen: [1]			
Zahlung an die Nationalbank [1]	0·4	1·0	0·8
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten	0·4	0·0	0·0
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt . .	110·5	96·7	125·0
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen [1]	238·4	202·1	243·5

*) Bundesrechnungsabschluß
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen und Silbermünzen bis zum Betrag von 350 Schilling je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen.

Unter Zugrundelegung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Bevölkerungsziffern dürfen somit derartige Scheidemünzen im Gesamtnennbetrag von 2.525,355.000 Schilling in Umlauf gesetzt werden. Am 31. Dezember 1965 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 2.222,780.000 Schilling betragen.

Prägeprogramm 1966

Für das Jahr 1966 ist die Ausprägung von 14,500.000 Stück Scheidemünzen aus Silber im Gesamtnennbetrag von 212,500.000 Schilling vorgesehen. Weiters sollen 80,100.000 Stück Scheidemünzen aus unedlen Metallen im Gesamtnennbetrag von 31,001.000 Schilling ausgeprägt und in den Verkehr gesetzt werden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

Kapitel 17

Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben".[1])

Sachlicher Überblick

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

Direkte Steuern

Titel 1: Direkte Steuern.

Einkommensteuer [2])

Die Einkommensteuer [3]) ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Für die Bemessung der Einkommensteuer werden die Steuerpflichtigen in drei Steuergruppen eingereiht. In die Steuergruppe I gehören die Unverheirateten, solange sie das 40. Lebensjahr (bis einschließlich 1962, das 41. Lebensjahr für 1963 und 1964, das 42. Lebensjahr für 1965 und 1966) noch nicht vollendet haben; in die Steuergruppe II gehören insbesondere die Verheirateten ohne Kinder und diejenigen Unverheirateten, die das 40. Lebensjahr (bis einschließlich 1962, das 41. Lebensjahr für 1963 und 1964, das 42. Lebensjahr für 1965 und 1966) vollendet haben; in die Steuergruppe III gehören die Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung zusteht. Die Höhe der Einkommensteuer bemißt sich nach einem für die Steuergruppe II festgesetzten Staffeltarif. Der Steuersatz beginnt mit 7 v. H. des Mehrbetrages über 11.000 S und nähert sich asymptotisch dem Satz von 47 v. H. bei einem Einkommen von über zwei Millionen Schilling. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 49.200 S im wesentlichen das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; für Mehrbeträge über 49.200 S sind die um 7 S je 100 S der Mehrbeträge vermehrten Steuersätze der Steuergruppe II anzuwenden. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I darf aber 52 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Die Einkommensteuer der Steuergruppe III ist die um die Kinderermäßigung verminderte Einkommensteuer der Steuergruppe II.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird insbesondere erhoben von inländischen Kapitalerträgen, und zwar von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen (insbesondere Aktiengesellschaften und Ges. m. b. H.) sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 15 v. H. beziehungsweise 17·65 v. H. bei Übernahme der Steuer durch den Schuldner (Unternehmen) von den vollen Kapitalerträgen.

Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben", BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 5/1962 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1964, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die ab 1. Jänner 1965 mit 225 v. H. des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

---

[1]) Wegen „Bundesverwaltungsabgaben" siehe die Ausführungen auf Seite 161 unter „Verwaltungsabgaben".

[2]) 1. Tarifsenkung mit Wirkung vom 1. Jänner 1954, 2. Tarifsenkung am 1. Jänner 1955, 3. Tarifsenkung am 1. Jänner 1958, 4. Tarifsenkung am 1. Juli 1962.

[3]) Siehe Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung
der Einkommensteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 13/1955,
des Steueränderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 59,
des Bundesgesetzes, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1956 abgeändert werden, BGBl. Nr. 69/1957,
der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283,
des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, BGBl. Nr. 147/1958,
des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 ergänzt wird, BGBl. Nr. 301/1959,
der Einkommensteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 284/1960 (betr. Ehegattenbesteuerung),
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1960,
§ 320 Abs. 3 lit. b Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961,
der Einkommensteuernovelle 1961, BGBl. Nr. 3/1962,
der Einkommensteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 167/1962,
des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 147/1963,
der Z. 3 der Kundmachung, BGBl. Nr. 267/1963,
der 2. Einkommensteuernovelle, BGBl. Nr. 326/1963,
der Kundmachung, BGBl. Nr. 80/1964,
der Einkommensteuernovelle 1964, BGBl. Nr. 187,
der Einkommensteuernovelle 1965, BGBl. Nr. 202.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer[1]) ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 50.000 S 24 v. H. und steigert sich bis auf 44 v. H. bei einem Einkommen von über 500.000 S.

Aufsichtsratsabgabe

Aufsichtsratsabgabe.[2]) Vergütungen **jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von** Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 30 v. H., wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 42·857 v. H., wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

Vermögensteuer

Der Vermögensteuer[3]) unterliegt das Gesamtvermögen beziehungsweise das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes[4]) ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind ab 1. Jänner 1963 Freibeträge in Höhe von 60.000 S vorgesehen[5]).

Die Vermögensteuer beträgt 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.

Sondersteuer vom Vermögen

Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wurde als ausschließliche Bundesabgabe gemäß § 6 Z. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, eine Sondersteuer vom Vermögen erhoben; die Sondersteuer betrug 50 v. H. der Vermögensteuer[5]). Es sind jedoch auch im Jahre 1966 noch Eingänge aus dieser Steuer zu erwarten.

[1]) Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1031, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1946, BGBl. Nr. 171, des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, des Steuerermäßigungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 17/1950, des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und der Körperschaftsteuernovelle 1963, BGBl. Nr. 50.

[2]) Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S. 523, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 109/1946.

[3]) Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33.

[4]) Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 145/1963.

[5]) Gemäß Budgetsanierungsgesetz 1963, Artikel II, BGBl. Nr. 83.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer[1]) ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der jeder stehende Gewerbebetrieb und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben wahlweise die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 180 v. H.[2]) errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

Bundesgewerbesteuer

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbesteuer der Gemeinden eine Bundesgewerbesteuer (ausschließliche Bundesabgabe) im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben[2]).

Lohnsummensteuer

Für die Lohnsummensteuer ist Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird nur von den hiezu berechtigten Gemeinden eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbesteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 v. T. der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollstän-

[1]) Siehe Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, Gewerbesteueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 191, Steueränderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 59, Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 303, und Kundmachungen, BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964.

[2]) Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung BGBl. Nr. 263/1963 und 133/1965.

digkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.

Beitrag vom Einkommen

Zur Erhöhung der Mittel, die dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds [1]) zufließen, zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen [2]) und zur Familienförderung (Familienlastenausgleich) wird von allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen und körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Personen durch die Finanzämter ein Beitrag [3]) (von Einkommen) erhoben, der 18 v. H. der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer beträgt. Vom 1. Jänner 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1964 wurden zehn Achtzehntel der eingehobenen Beiträge an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abgeführt, während fünf Achtzehntel gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 [2]) (Überweisung an die Länder) und drei Achtzehntel zur Familienförderung (Überweisung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) zu verwenden waren.

Seit 1. Jänner 1965 werden vom obenangeführten Beitrag, soweit er dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zufließt, 10% abgezweigt und dem Wasserwirtschaftsfonds [4]) überwiesen.

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz [1]) haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Hypothekargläubiger zu leisten. Die Leistungspflicht trifft Eigentümer von bebauten Grundstücken, soweit diese nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind. Der Beitrag beträgt bei bebauten Grundstücken für Wohnungen und Geschäftsräume, deren Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz erfolgt, jährlich 10 Groschen je Krone des Jahresmietzinses für 1914, für bebaute und unbebaute Grundstücke jährlich 2 bis 5 v. T. des maßgebenden Einheitswertes (das ist entweder der zum 1. Jänner 1955 geltende Einheitswert oder 30% des für das betreffende Jahr geltenden Einheitswertes), wenn dieser 50.000 Schilling übersteigt. Die Beiträge der Hypothekargläubiger betragen 50 v. H. der zum 1. Juni 1948 noch aushaftenden Forderung, wenn die zur Sicherstellung dienenden Wohnhäuser mit Fondshilfe wiederhergestellt werden, beziehungsweise 5 v. H. der vereinnahmten Kapital- und Zinsbeträge bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld in allen anderen Fällen. Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu.

Wohnbauförderungsbeitrag

Zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag [1]) zu leisten, der dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zufließt. Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3, Abs. 1, des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;

b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten. Der Dienstgeber hat den Beitrag des Dienstnehmers (Heimarbeiters) bei Zahlung des Entgeltes einzubehalten und ihn zusammen mit seinem eigenen Beitrag an den Träger der gesetzlichen Kranken(Pensions)versicherung weiterzuleiten. Dieser hat den Beitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen.

---

[1]) Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955 und 154/1958.

[2]) BGBl. Nr. 153/1954. Die Länder leisten hiezu einen Beitrag mindestens in Höhe von 50% der Überweisung des Bundes.

[3]) BGBl. Nr. 152/1954.

[4]) BGBl. Nr. 310/1964.

[1]) BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, BGBl. Nr. 164/1956, BGBl. Nr. 91/1960 und BGBl. Nr. 285/1963.

Umsatzsteuer

Titel 2: Umsatzsteuer und Titel 2a: Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer[1]) ist eine Steuer auf den gesamten wirtschaftlichen Verkehr und umfaßt grundsätzlich jeden Umsatz in jeder Wirtschaftsstufe. Gegenstand der Umsatzsteuer sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Ausgleichsteuer).

Der allgemeine Steuersatz beträgt 3 v. H. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bildet in der Regel das Entgelt. Die Steuer ermäßigt sich auf 2·3 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer sowie für die Küchenumsätze im Gast- und Schankgewerbe, wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 750.000 Schilling nicht überstiegen hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 1 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände im Rahmen seines Unternehmens liefert, sowie für Umsätze von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren, von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuß geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeigneten Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch. Die Steuer ermäßigt sich gleichfalls auf 1 v. H. für die Lieferungen von Gegenständen im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

Zuschläge zur Umsatzsteuer

Zu den Sätzen der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) wird ein Bundeszuschlag[2]) von 50 v. H. eingehoben. Außerdem ist an Stelle des Rechnungsstempels[3]) bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer (ohne 50%igen Bundeszuschlag) in der Höhe von 30 v. H. zu entrichten. Dieser Zuschlag, der zugleich mit der Umsatzsteuer zu entrichten ist, darf bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 UStG. 0·2 v. H. und bei allen übrigen Umsätzen 0·75 v. H. der Umsätze nicht übersteigen. Die Steuersätze einschließlich der Zuschläge betragen somit

a) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. a und b UStG.	1·7 v. H.,
b) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 5 sowie § 8 Abs. 14 UStG.	1·8 v. H.,
c) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 3 UStG.	4·14 v. H.,
d) bei allen übrigen Umsätzen ..	5·25 v. H.

Die Ausgleichsteuer bei der Einfuhr beträgt

bei den Gegenständen der der Gruppe 1 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes (Budgetsanierungsgesetz)[1])	1·8 v. H.,
im Regelfall	5·25 v. H.,
bei den Gegenständen der Gruppe 2 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes (Budgetsanierungsgesetz)[1])	6·75 v. H.
und bei den Gegenständen der Gruppe 3 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes (Budgetsanierungsgesetz)[1])	8·25 v. H.

Der Ertrag des Rechnungsstempelpauschales ist bei Kapitel 17 Titel 5 § 1 Unterteilung b veranschlagt.

Umsatzsteuervergütung

Bei Warenexporten nach dem Ausland wird die Vorbelastung dieser Waren mit Umsatzsteuer vergütet. Bezüglich der Umsatzsteuervergütung[2]) für exportierte Waren unterscheidet das Umsatzsteuergesetz die Ausfuhrhändlervergütung und die Ausfuhrvergütung.

Ausfuhrvergütung

Anspruch auf Ausfuhrvergütung hat grundsätzlich sowohl der exportierende Erzeuger als auch der Ausfuhrhändler. Durch die Ausfuhrvergütung soll die Umsatzsteuer einschließlich der Zuschläge vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, welche bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind.

---

[1]) Siehe Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, Artikel III, BGBl. Nr. 188/1964 und BGBl. Nr. 214/1965.

[2]) Steueränderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 132.

[3]) Siehe § 37 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

[1]) BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 188/1964 und BGBl. Nr. 214/1965.

[2]) Siehe Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, Artikel III, und BGBl. Nr. 188/1964.

Die Ausfuhrvergütung einschließlich der Zuschläge beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 ..... 0·85 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 ..... 2·55 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 ..... 5·78 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 ..... 7·14 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5 ..... 8·5 v. H.

des Entgeltes für die ausgeführten Gegenstände frei österreichische Grenze.

Ausfuhrhändlervergütung

Die Ausfuhrhändlervergütung, welche nur dem exportierenden Händler, nicht aber dem Erzeuger zusteht, verfolgt den Zweck, die Umsatzsteuer einschließlich der Zuschläge, die auf der Lieferung des Erzeugers an den exportierenden Händler lastet (letzter Inlandsumsatz), bzw. die Ausgleichsteuer zu vergüten. Der Normalsatz der Ausfuhrhändlervergütung einschließlich der Zuschläge beträgt derzeit 4·83 v. H. und für die in § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b UStG. angeführten Nahrungsmittel 1·564 v. H. des Entgeltes für die ausgeführten Gegenstände frei österreichische Grenze. Die Ausgleichsteuer ist mit dem Betrag zu vergüten, der nachweislich entrichtet worden ist.

Zölle

Titel 3: Zölle[1]).

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes[2]) erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle)[3]). Die Zölle werden nach dem Wert[1]), nach dem Gewicht[2]) oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt. Die Höhe der Schilling-Zollsätze und der im Zolltarif festgelegten Zollwerte beruht auf der vom Internationalen Währungsfonds im Einvernehmen mit der österreichischen Bundesregierung mit Wirksamkeit vom 4. Mai 1953 mit 0·0341796 Gramm Feingold festgelegten Parität des Schillings.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Ausgleichsteuer (Umsatzsteuer), andere Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben. Durch das Antidumpinggesetz[3]) wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Waren, die in einer Verordnung der Bundesregierung kundzumachen sind, unter gewissen Voraussetzungen einen Antidumpingzoll oder einen Ausgleichszoll einzuheben.

Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation[4]) (EFTA; Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz einschließlich Liechtenstein, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland; Finnland ist der EFTA assoziiert)[5]) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Ursprung, Herkunft) eine Zollsenkung gewährt (derzeit: Senkung des tarifmäßigen allgemeinen bzw. vertragsmäßigen Zollsatzes um 70% und ab 31. Dezember 1965 um 80%; ab 31. Dezember 1966 Zollsenkung um 100%, damit Beginn des zollfreien Warenverkehrs)[6]). Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes ausgenommen.

---

[1]) Siehe auch das Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957 und BGBl. Nr. 68/1959, sowie die Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der geltenden Fassung.

[2]) Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung von drei Zolltarifnovellen, BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963 und 278/1964, und des Antidumpinggesetzes, BGBl. Nr. 145/1962. Die Systematik des Zolltarifes 1958 baut auf der sogenannten „Brüsseler Nomenklatur 1955" auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

[3]) Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht.

[1]) Bundesgesetz über die Wertverzollung (Wertzollgesetz 1955), BGBl. Nr. 60. Die Definition des Zollwertes beruht auf der sogenannten „Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwertes", die in der Konvention über den Zollwert von Waren (BGBl. Nr. 225/1955) niedergelegt ist.

[2]) Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

[3]) Bundesgesetz gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz), BGBl. Nr. 145/1962 und BGBl. Nr. 5/1965 (Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes).

[4]) Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[5]) Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[6]) BGBl. Nr. 220/1963.

www.parlament.gv.at

Lizenzabgabe

Titel 3a: Lizenzabgabe.[1])

Die Lizenzabgabe ist eine ausschließlich zur Förderung des Milchabsatzes zu verwendende ausschließliche Bundesabgabe, die jedoch erst dann eingehoben werden kann, wenn der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates dies durch Verordnung bestimmt.

Sie kann nur eingeführt werden, soweit dies zur Förderung des Milchabsatzes nötig und mit den allgemeinen produktionspolitischen Erfordernissen vereinbar ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen nach Einholung von Gutachten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau sowie für Inneres.

Die Lizenzabgabe kann nur bei der Einfuhr bestimmter eiweißhältiger Futtermittel, wie z. B. Blutmehl, Fleischmehl und Ölkuchen, erhoben werden, und zwar bis zu 100 S je 100 kg des Verzollungsgewichtes.

Verbrauchsteuern

Titel 4: Verbrauchsteuern.

Tabaksteuer

Der Tabaksteuer[2]) unterliegen Tabakwaren, d. s. Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigarren (auch Stumpen und Zigarillos) 20%, für Zigaretten 58%, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 50% und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 20%.

Biersteuer[3])

Steuergegenstand ist Bier. Die Biersteuer beträgt pro Hektoliter für Normalbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt bis einschließlich 14 v. H.) 83 S, für Starkbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 v. H. bis einschließlich 20 v. H.) 166 S und für Sonderbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 v. H.) 11 S für jede angefangene Einheit im Hundertsatz des Stammwürzegehaltes. Für im Inland hergestelltes Normalbier ermäßigt sich die Biersteuer für die ersten 3.500 hl, für welche die Steuerschuld innerhalb eines Kalenderjahres bei der einzelnen Brauerei entstanden ist, um 40 v. H. und unter den jeweils gleichen Bedingungen für die zweiten 3.500 hl um 30 v. H., für die dritten 3.500 hl um 20 v. H. und für die vierten 3.500 hl um 10 v. H.

[1]) BGBl. Nr. 283/1958.
[2]) Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107.
[3]) Biersteuergesetz 1956, BGBl. Nr. 264/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1963, Artikel IV.

Weinsteuer

Der Weinsteuer[1]) unterliegen Traubenmost, Wein, Malzwein, Beerenwein, vergorener und halbvergorener Met, andere weinähnliche Getränke, ferner weinhaltige Getränke. Ausgenommen sind Tresterwein und Traubenmost, dessen Gärung gehemmt wurde und der nicht mehr als 0·5 Vol.-% Alkohol enthält. Die Weinsteuer beträgt 50 S für 1 hl. Als pauschaler Ersatz für die Kosten der amtlichen Überwachung der Gegenstände, die der Weinsteuer unterliegen, wird eine Kontrollgebühr[2]) erhoben, die bei Kapitel 17 Titel 6 vereinnahmt wird. Die Kontrollgebühr beträgt 3 S je Hektoliter, für das die Weinsteuer zu entrichten ist, und 1·50 S je Hektoliter, das nach den Weinsteuervorschriften unversteuert eingeführt oder aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert weggebracht werden darf.

Branntweinaufschlag

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag zu entrichten.[3]) Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zum Beispiel Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe anderseits) richtet.

Monopolausgleich (Branntwein)

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweins entsprechende Abgabe.[3])

[1]) StGBl. Nr. 125/1919 in der Fassung BGBl. Nr. 165/1946, BGBl. Nr. 12/1951, BGBl. Nr. 3/1952, BGBl. Nr. 155/1952 und BGBl. Nr. 169/1963.
[2]) § 315 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.
[3]) Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S. 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer[1]) sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylole sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 51 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (z. B. für Petroleum oder Dieselöl) 22 S für 100 kg Eigengewicht.

Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer

Zur Mineralölsteuer wird ein Bundeszuschlag[2]) eingehoben. Dieser beträgt für 100 kg Eigengewicht jedes Mineralöls, das dem höheren Mineralölsteuersatz unterliegt, 204 S und für 100 kg Eigengewicht jedes Mineralöls, das dem niedrigeren Mineralölsteuersatz unterliegt, 88 S. Die Einnahmen aus dem Bundeszuschlag sind für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden.

Monopolabgabe (Salz)

Für aus dem Ausland eingeführtes Salz ist neben den sonstigen Eingangsabgaben eine Monopolabgabe[3]) zu entrichten, die für feinstes Tafelsalz 3200 S, für sonstiges Speisesalz 1900 S, für Viehsalz 700 S und für anderes Salz 380 S je Tonne Eigengewicht beträgt.

Schaumweinsteuer

Der Schaumweinsteuer[4]) unterliegen Traubenschaumwein (dieser ist außerdem Gegenstand der Weinsteuer) und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 12 S und für Obstschaumwein 6 S pro Liter.

Gebühren und Verkehrsteuern

Titel 5: Gebühren und Verkehrsteuern.

Stempel- und Rechtsgebühren

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957[1]) erschöpfend aufgezählten Schriften (zum Beispiel Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Bestandverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen (zum Beispiel der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisateurwette) und Ausspielungen (zum Beispiel Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0·50 Schilling bis 4800 Schilling) oder Hundertsatzgebühren (1/16 v. H. bis 2 v. H. vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Die letzteren sind bis zu einem Betrag von 100 S in der Regel in Stempelmarken, darüber hinaus durch Einzahlung zu entrichten. Die Gewinstgebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 v. H. bis 25 v. H. und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG., BGBl. Nr. 172/1950)[2]) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken zu entrichten[3]) und werden im Bundeshaushalt bei Kapitel 17, Titel 5, § 1, lit. a „In Stempelmarken entrichtete Gebühren" verrechnet.

Kapitalverkehrsteuern

Als Kapitalverkehrsteuern[4]) werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

---

[1]) Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248.
[2]) Art. II der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248.
[3]) BGBl. Nr. 189/1965.
[4]) Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247.

[1]) BGBl. Nr. 267/1957, abgeändert durch das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, durch das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137, durch das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, durch die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106, durch die Gebührengesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 115, und durch die Gebührengesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 87.
[2]) Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, in der Fassung BGBl. Nr. 227/1957.
[3]) Siehe „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung", Jahrgang 1950, 2. Stück, lfd. Nr. 8.
[4]) Kapitalverkehrssteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, abgeändert durch die Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57.

Gesellschaftsteuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 v. H. und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 v. H.

Wertpapiersteuer

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen oder ausländischen Schuldner, wenn im letzteren Falle der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt für inländische Wertpapiere je nach ihrer Art 1/2 v. H. oder 1 v. H., für ausländische 2 v. H.

Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0·02 v. H. bis 0·5 v. H., wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer[1]) eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 v. H. bis 15 v. H. und für die übrigen Steuerklassen 4 v. H. bis 60 v. H. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen (500 bis 10.000 Schilling). Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Erbschaftssteueräquivalent

Das Erbschaftssteueräquivalent[2]) ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind unter anderem die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 v. H. des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des auf 1000 Schilling abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer[1]) ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte, Erbpachtrechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 v. H. bis 8 v. H. vom Werte der Gegenleistung, zum Beispiel bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für gewisse Siedlungszwecke.

Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer[2]) unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 v. H., bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 v. H., bei anderen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen und ähnlichen 20 Groschen für je 1000 S Versicherungssumme.

---

[1]) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141.

[2]) Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286.

[1]) Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 225, und der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964.

[2]) Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, und des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, Art. III.

Beförderungssteuer

Der Beförderungssteuer[1]) unterliegt die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im Inland auf Schienen oder Seilbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken, ferner die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr. Ausgenommen sind z. B. der Brief- und Paketverkehr der Post, die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Kohlen, der von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Werkverkehr. Die Steuer wird bei gewerbsmäßigen entgeltlichen Beförderungen, ausgenommen dem Güterfernverkehr, vom Beförderungsentgelt berechnet und beträgt im allgemeinen 6 v. H., bei der Personenbeförderung 2 v. H bis 8 v. H., bei der Güterbeförderung 5 v. H und 6 v. H. Im Werkverkehr berechnet die Steuer sich nach der Nutzlast der Kraftfahrzeuge. Im Güterfernverkehr beträgt sie je nach der Entfernung 35 Schilling bis 55 Schilling für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers). Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer[2]) unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm^3 sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 444 bis 8100 Schilling für das Kraftfahrzeug. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 60 bis 900 Schilling. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Außenhandelsförderungsbeitrag

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes[1]) ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 v. T. vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe[2]), die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertangabe[3]) sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 100.000 S übersteigt.

Die Bodenwertabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

Durch das Bundesgesetz über die Bodenwertabgabe wird auch § 23 des Einkommensteuergesetzes 1953 insofern abgeändert, als der für die Erfassung von Spekulationsgewinnen maßgebende Zeitraum von bisher zwei Jahren auf fünf Jahre erstreckt wurde. Bei der Einkommensteuerveranlagung für die Kalenderjahre 1961 bis 1965 ist ein Zeitraum von sechs bis zehn Jahren hiefür vorgesehen.

Sühne- und Vermögensabgaben

Hinsichtlich der Sühneabgaben, von denen nur mehr Restzahlungen eingehen, sowie der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe siehe die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 87.

---

[1]) Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Beförderungssteuergesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 249, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1964, der Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 58, und der Durchführungsverordnung 1965, BGBl. Nr. 114.

[2]) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrgesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Artikel V, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1965.

[1]) BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137. Verordnung: BGBl. Nr. 263/1960.

[2]) Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 288.

[3]) BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962 und 183/1965.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrens-Vorschriften maßgebend:

Bundesabgabenordnung

1. Bundesgesetz, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965. Die BAO. trat mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Es enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, z. B. Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die örtliche Zuständigkeit, das Zustellungswesen, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

Aufbau der Abgabenverwaltung

2. Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 149/1954, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 12/1955. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

Abgabenexekutionsordnung

3. Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961 und 53/1963. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

Finanzstrafgesetz

4. Die Ahndung von Finanzvergehen ist für die Zeit ab 1. Jänner 1959 im Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958 (in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960 und 194/1961), geregelt.

Bewertungsgesetz

5. Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1963 wurden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke für Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1963 neu geregelt. Weitere Änderungen haben sich durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, ergeben.

Bodenschätzungsgesetz

6. Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1050.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zollverfahren (Zollgesetz)

7. Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957 und 68/1959, sowie Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung), BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 146/1959, BGBl. Nr. 118/1962, BGBl. Nr. 204/1962, BGBl. Nr. 140/1963 und BGBl. Nr. 94/1965.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich u. a. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

Grundsätze für die Veranschlagung

Hinsichtlich der bei Kapitel 17 veranschlagten „Öffentlichen Abgaben des Bundes" wäre zu bemerken:

Die Erstellung des Bundesvoranschlages für 1966 ist gegenüber einer normalen Veranschlagung insofern weniger problematisch, als für einen Teil des Jahres, und zwar für drei Monate, bereits Erfolgsziffern, für weitere zwei Monate Voranschläge vorliegen, und lediglich für die verbleibenden sieben Monate Schätzungsziffern zu ermitteln wären.

Bei der Veranschlagung der öffentlichen Abgaben (Einnahmen-Kapitel 17) für 1966 wurden folgende Tatsachen berücksichtigt:

Das Jahr 1965 brachte eine wesentliche Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums. Die Zuwachsrate des Bruttonationalproduktes dürfte kaum 3·5% übersteigen. Diese Tatsache spiegelt sich auch in den Erfolgsziffern bei dem Einnahmen-Kapitel 17 wider. Die Bruttoeinnahmen lagen nur um rund 4·5 Milliarden Schilling oder 9·4% und die Nettoeinnahmen um rund 2·8 Milliarden Schilling oder 8·6% über dem Jahreserfolg 1964.

Bei Abwägung aller das Wirtschaftswachstum im Jahre 1966 beeinflussenden Kräfte kann höchstens eine gleichbleibende Entwicklung angenommen werden.

Das Steueraufkommen im ersten Quartal 1966 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1965 muß als relativ günstig bezeichnet werden (Bruttozunahme 13% — Nettozunahme 14%) und erlaubt daher eine etwas optimistische Beurteilung für das gesamte Jahr 1966, wenngleich ab Mitte des Jahres 1966 die Steigerungssätze gegenüber dem Vorjahr abfallen müssen, da die im Zuge des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes vorgenommenen Einnahmenerhöhungen bereits im Vorjahr wirksam waren.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Nettoaufkommens bei den öffentlichen Abgaben ist eine unveränderte Gesetzeslage; weiters bleiben etwaige Ausfälle, welche als Folge eines Abkommens mit der EWG oder EFTA sich ergeben könnten, unberücksichtigt.

Allgemeines

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1964 bis 1966 (weitere Vergleichsziffern siehe Seite 161 bis 164):

	1964*)	1965 †)	1966 **)
Bruttoaufkommen in Mlld. S	48·6	53·2	59·2
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	12·6	9·4	11·4
Überweisungen in Mlld. S	16·5	18·3	20·5
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	15·5	10·8	12·0
Nettoaufkommen in Mlld. S	32·1	34·9	38·7
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	11·2	8·6	11·0

Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 17 betragen:

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	51·2	32.112·8
1965 †)	56·6	34.886·9
1966 **)	68·5	38.728·6

Titelweise Gliederung der Einnahmen

Titel	Bezeichnung	1964 *)	1965 †)	1966 **)
1	Direkte Steuern	20.189	22.531	25.713
2/2a	Umsatzsteuer und Zuschlag	12.830	13.700	14.850
3	Zölle	3.962	4.266	4.600
4	Verbrauchsteuern	6.144	6.772	7.633
5	Gebühren und Verkehrsteuern	5.323	5.732	6.241
6	Nebenansprüche	179	178	200
	Titel 1 bis 6 (Summe)	48.627	53.179	59.237
7	Überweisungen	—16.514	—18.292	—20.494
	Titel 1 bis 7 „Nettoeinnahmen"	32.113	34.887	38.743
	Steigerung in % gegenüber Vorjahr	11·2	8·6	11.0

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben" gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 16 „Finanzverwaltung" veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 1: Direkte Steuern.

Direkte Steuern

	Einnahmen Mill. S.
1964 *)	20.188·6
1965 †)	22.531·3
1966 **)	25.713·4

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.

	1964 *)	1965 †) Mill. S	1966 **)
Ausgaben	—	—	—
Einnahmen:			
Veranlagte Einkommensteuer	5.172	5.705	6.500
Lohnsteuer	4.636	5.732	6.900
Kapitalertragsteuer	101	100	108
(Summe)	9.909	11.537	13.508
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	121	119	120
Körperschaftsteuer	2.408	2.677	2.950
Aufsichtsratsabgabe	29	30	33
Vermögensteuer	612	671	780
Sondersteuer vom Vermögen	301	42	10
Gewerbesteuer	2.387	2.546	2.802
Bundesgewerbesteuer	1.591	1.697	1.868
Beitrag vom Einkommen: für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	1.232	1.421	1.646
für die Länder zur Wohnbauförderung	616	711	740
für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	369	426	494
für den Wasserwirtschaftsfonds	—	—	82
Summe	2.217	2.558	2.962
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	52	50	50
Wohnbauförderungsbeitrag	562	604	630
Titel 1 (Summe)	20.189	22.531	25.713
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	12·3	11·6	14·1

§ 1: Einkommensteuer.

a) Veranlagte Einkommensteuer.

Das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer erreichte im Jahre 1965 5.705 Millionen Schilling. Eine weitere, wenn auch verlangsamte wirtschaftliche Expansion läßt für 1966 eine Veranschlagung von 6.500 Millionen Schilling vertretbar erscheinen. Dies entspricht einer Zunahme von 13·9 %.

b) Lohnsteuer.

Das Lohnsteueraufkommen 1965 beträgt 5.732 Millionen Schilling. Im Jahre 1966 sind Lohnerhöhungen für verschiedene Berufszweige mit großem Beschäftigtenstand (Baugewerbe) angemeldet. Das sich aus dieser Vergrößerung des Lohnvolumens ergebende Lohnsteueraufkommen kann mit 6.900 Millionen Schilling angenommen werden. Die Zuwachsrate gegenüber 1965 ist 20·4%. Die Erreichung dieses Aufkommens setzt den Weiterbestand der Vollbeschäftigung und einen unveränderten Steuertarif voraus.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.

c) Kapitalertragsteuer.

Hier wurde eine weitere bescheidene Zunahme der Gewinnausschüttungen für 1966 in Rechnung gestellt.

§ 2: Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Bei der Veranschlagung wurde die Auswirkung der Erhöhung des Hebesatzes und der neuen Einheitswerte berücksichtigt.

§ 3: Körperschaftsteuer.

Der Erfolg der Körperschaftsteuer weist im Verhältnis zu den anderen Abgaben nur eine geringe Wachstumssteigerung auf. Für das Jahr 1965 beträgt das Aufkommen 2.677 Millionen Schilling. Die Ursachen hiefür dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, daß trotz steigender Umsätze und weiterer Rationalisierung die eingetretenen Kostenerhöhungen wesentliche Gewinnerhöhungen verhindern. Hiezu kommt, daß das Aufkommen an Körperschaftsteuer stark von der wirtschaftlichen Entwicklung einiger weniger Großbetriebe beeinflußt wird, die einen großen Beschäftigtenstand an Arbeitnehmern aufweisen. Die in den letzten Jahren eingetretenen Lohnerhöhungen, wozu auch die übernommenen freiwilligen Sozialleistungen gehören, wirken sich bei diesen Betrieben besonders schwerwiegend aus. Bei Abwägung dieser Umstände und im Hinblick auf den nach wie vor hohen Investitionsbedarf kann für 1966 trotz Berücksichtigung einer weiterhin anhaltenden günstigen Wirtschaftsentwicklung nur mit einem Aufkommen von höchstens 2.950 Millionen Schilling (+ 10·2% Zuwachs) gerechnet werden.

§ 4: Aufsichtsratsabgabe.

Mit einer geringfügigen Einnahmen-Steigerung ist zu rechnen.

§ 5: Vermögensteuer.

Durch die Verschiebung der Auswirkungen der neuen Einheitswerte auf den 1. Jänner 1965 erreichte das Vermögensteueraufkommen nur 671 Millionen Schilling. Für das Jahr 1966 wird mit einer Steigerung des Aufkommens auf rund 780 Millionen Schilling gerechnet, was einer Steigerung um 16·2% entspricht.

§ 5 a: Sondersteuer vom Vermögen.

Diese Abgabe wird ab 1965 nicht mehr erhoben, so daß nur noch geringe Resteingänge aus Rückständen einfließen können.

§ 6: Gewerbesteuer.

§ 7: Bundesgewerbesteuer.

Bei der Veranschlagung dieser Abgabe wurde auf die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Überlegungen Bedacht genommen.

§ 8: Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnungsbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches.

Die Ansätze sind in Höhe von 10%, 4·5% [1]), 3% bzw. 0·5% [1]) des Gesamtbetrages der Ansätze der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer veranschlagt.

§ 9: Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist mit einem annähernd gleich hohen Aufkommen wie in den abgelaufenen Jahren zu rechnen.

§ 10: Wohnbauförderungsbeitrag.

Im Jahre 1966 ist mit einer weiteren Zunahme des Aufkommens zu rechnen, weil verschiedene Arbeitnehmergruppen durch Lohnerhöhungen höhere Beiträge zu leisten haben.

Umsatzsteuer und Bundeszuschlag

Titel 2: Umsatzsteuer.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	8.553·1
1965 †)	9.133·3
1966 **)	9.900·0

Die Umsatzsteuer erreichte im Jahre 1965 9.133 Millionen Schilling und liegt somit gegenüber 1964 um 6·8% höher. Für den Bundesvoranschlag 1966 wird auf Grund einer weiteren wert- und mengenmäßigen Ausweitung des Umsatzvolumens ein Betrag von 9.900 Millionen Schilling veranschlagt. Dies entspricht einer Zuwachsrate gegenüber 1965 in Höhe von 8·4%.

Titel 2a: Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	4.276·5
1965 †)	4.566·7
1966 **)	4.950·0

Die Ansätze sind in Höhe von 50% der Umsatzsteuer veranschlagt:

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.
[1]) Gemäß BGBl. Nr. 310/1964 sind ab 1. Jänner 1965 10% der Einnahmen von 5/18 des Gesamtbetrages der Ansätze der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer für Zwecke des Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden.

Zölle

Titel 3: Zölle.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	3.962·6
1965 †)	4.266·0
1966 **)	4.600·0

Analog der Umsatzentwicklung im Zuge der weiteren Konjunkturentfaltung wurde auch bei den Zöllen eine weitere wert- und mengenmäßige Vergrößerung des Einfuhrvolumens in Rechnung gestellt, wobei mögliche Ausfälle durch Zollsenkungen auf Grund von Vereinbarungen mit der EWG oder EFTA nicht berücksichtigt wurden.

Lizenzabgabe

Titel 3a: Lizenzabgabe.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	—
1965 †)	—
1966 **)	—

Das Bundesministerium für Finanzen ist gemäß Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 283, ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen, daß anläßlich der Einfuhr bestimmter eiweißhältiger Futtermittel eine Lizenzabgabe zu entrichten ist. Eine diesbezügliche Verordnung ist noch nicht ergangen.

Verbrauchsteuern

Titel 4: Verbrauchsteuern.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	6.143·7
1965 †)	6.772·3
1966 **)	7.633·0

Bei den Verbrauchsteuern ist unter Berücksichtigung der günstigen Wirtschaftslage mit einer weiteren Zunahme der Einnahmen zu rechnen.

§ und Bezeichnung	1964*)	1965†) Mill. S	1966**)
1 Tabaksteuer	2.293	2.591	2.800
2 Biersteuer	523	532	560
3 Weinsteuer	84	92	96
4 Branntweinaufschlag	52	51	60
5 Monopolausgleich (Branntwein)	20	23	24
6 Mineralölsteuer	632	693	770
7 Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer	2.526	2.773	3.305
8 Monopolabgabe Salz	—	—	—
9 Schaumweinsteuer	14	17	18
Titel 4 (Summe)	6.144	6.772	7.633
Steigerung % gegenüber Vorjahr	9·2	10·2	12·7

§ 1: Tabaksteuer.

Bei dem Ansatz für Tabaksteuer wurde berücksichtigt, daß einerseits durch die Erhöhung der Preise für verschiedene Zigarettensorten so-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.

wie durch die Neueinführung anderer Sorten im Jahre 1965, anderseits durch die in den letzten Jahren gesetzmäßig zu beobachtende Ausweitung des Konsums mit erhöhten Einnahmen gegenüber den Vorjahren gerechnet werden kann.

§ 2 bis 9: Übrige Verbrauchsteuern.

Bei den Aufkommen an Biersteuer, Weinsteuer, Branntweinaufschlag, Monopolausgleich und Schaumweinsteuer dürften gegenüber dem Jahre 1965 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sein. Sie wurden entweder in gleicher Höhe oder mit geringer Steigerung veranschlagt.

Bei der Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag wurde sowohl auf eine weitere Zunahme der Motorisierung als auch auf die im Zuge der Neueinführung einer Bundesmineralölsteuer erfolgte Erhöhung der Steuer ab 1. Juni 1966 gemäß Bundesgesetz vom 00. Mai. 1966, BGBl. Nr. 0000, Bedacht genommen. Die Zuwachsrate beträgt 19·2% gegenüber dem Erfolg für 1965.

Gebühren und Verkehrsteuern

Titel 5: Gebühren und Verkehrsteuern.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	49·1	5.323·4
1965 †)	54·8	5.732·0
1966 **)	66·4	6.226·0

Als Ausgaben sind die mit dem Druck und der Verteilung der Stempelmarken [1]) in Zusammenhang stehenden Kosten veranschlagt. Entsprechend den höheren Stempelmarkenumsätzen steigen diese Ausgaben von Jahr zu Jahr.

Die Veranschlagung erfolgt entsprechend dem voraussichtlichen Wirtschaftswachstum. Abweichend hievon erfolgt die Veranschlagung der in Stempelmarken entrichteten Gebühren, da die im Jahre 1965 beschlossenen Gesetzesänderungen sich im Jahre 1966 ab dem Jahresbeginn voll auswirken.

§ und Bezeichnung	1964*)	1965†) Mill. S	1966**)
1 a In Stempelm. entrichtete Gebühren . . .	483	580	655
b Rechnungsstempel . .	2.111	2.258	2.500
c Übrige Gebühren [2]) .	217	231	250
2 Kapitalverkehrsteuer . .	146	73	75
3 Erbschafts(Schenkungs)-steuer	192	221	240
4 Erbschaftsteueräquivalent	253	280	320
5 Grunderwerbsteuer . .	375	411	420
6 Versicherungsteuer . .	293	343	380
7 Beförderungssteuer . .	536	568	600
8 Kraftfahrzeugsteuer . .	429	475	480
9 Außenhandels-Förderungs-Beitrag	231	249	270
10 Spielbankabgabe . . .	31	31	36
11 Bodenwertabgabe . . .	26	12	15
Titel 5 (Summe) .	5.323	5.732	6.241
Steigerung in % gegenüber Vorjahr	13·9	7·7	8·6

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.
[1]) Stempelmarkengesetz siehe BGBl. Nr. 24/1964.
[2]) Einschließlich der Gebühren aus dem Glücksspielmonopol.

In Ergänzung zu den obigen Erläuterungen wäre noch zu sagen:

Zu § 1 b Rechnungsstempel: Bei der Veranschlagung wurden die für die Budgetierung der Umsatzsteuer maßgebenden Faktoren berücksichtigt.

Kosten, Nebenansprüche usw.

Ausgaben-Titel 6: Kosten im Abgaben- und Devisen-Straf- und Einbringungsverfahren und Einnahmen-Titel 6: Nebenansprüche einschließlich Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse sowie Resteingänge weggefallener Abgaben.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	2·1	178·8
1965 †)	1·8	177·4
1966 **)	2·1	200·0

Durch das höhere Einnahmenvolumen bedingt, ist auch eine Zunahme der Nebeneinnahmen zu erwarten.

Überweisungen

Einnahmen-Titel 7: Ab Überweisungen.

	Mill. S
1964 *)	16.514·0
1965 †)	18.292·1
1966 **)	20.493·8

Überweisungen:

1. der Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden,
2. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
3. des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches:
   a) zehn Achtzehntel für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds,
   b) 90 vom Hundert von fünf Achtzehntel für die Länder zur Wohnbauförderung,
   c) drei Achtzehntel für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen [1]),
   d) 10 vom Hundert von fünf Achtzehntel für den Wasserwirtschaftsfonds [2]),

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
†) Erfolg.
[1]) Verrechnet im Bundeshaushalt bei Kapitel 18 Titel 20 § 1.
[2]) Verrechnet im Bundeshaushalt ab 1965 bei Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 4 d.

4. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds,
5. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
6. des Wohnbauförderungsbeitrages an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

Gesetzliche Grundlagen:

Zu 1 und 2: Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965.

Zu § 3: BGBl. Nr. 152/1954.

Zu 3 b) und d): BGBl. Nr. 153/1954, BGBl. Nr. 310/1964 und Verordnung, BGBl. Nr. 295/1965.

Zu 4: BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung.

Zu 5: BGBl. Nr. 214/1954.

Zu 6: BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

Den Gemeinden fließen 60% der Gewerbesteuereingänge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie Bundesgewerbesteuer) zu. Da jedoch diese Steuer weiter vom Bund eingehoben wird, ist die Überweisung an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1966	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Veranlagte Einkommensteuer	6.500·000	40	30	30	2.600·000	1.950·000	1.950·000	3.900·000
Lohnsteuer	6.900·000	55	25	20	3.795·000	1.725·000	1.380·000	3.105·000
Kapitalertragsteuer	108·000	50	15	35	54.000	16·200	37·800	54·000
Umsatzsteuer	9.900·000	48	34	18	4.752·000	3.366·000	1.782·000	5.148·000
Biersteuer	560·000	17	57	26	95·200	319·200	145·600	464·800
Weinsteuer	96·000	40	30	30	38·400	28·800	28·800	57·600
Mineralölsteuer	770·000	26	64	10	200·200	492·800	77·000	569·800
Erbschafts(Schenkungs)steuer	240·000	70	30	—	168·000	72·000	—	72·000
Grunderwerbsteuer	420·000	20	—	80	84·000	—	336·000	336·000
Kraftfahrzeugsteuer	480·000	57	40	3	273·600	192·000	14·400	206·400
Summe	25.974·000				12.060·400	8.162·000	5.751·600	13.913·600
Hiezu: Spielbankabgabe (Anteile der Länder und der Gemeinden)								6·400
zusammen								13.920·000

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

I. a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;

b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

c) bei der Kapitalertragsteuer, der Erbschafts-(Schenkungs)steuer, der Grunderwerbsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen;

d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder der Anteil von 33% nach der Volkszahl, auf die Gemeinden der Anteil von 17% zu einem Drittel nach der Volkszahl und zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Der ab 1961 zu-

sätzlich an die Länder und ab 1962 zusätzlich an die Gemeinden gewährte Anteil von je 1% des Aufkommens an Umsatzsteuer wird in der Weise aufgeteilt, daß zunächst ein Sechstel für Wien (als Land und Gemeinde) ausgeschieden wird. Die verbleibenden Anteile der Länder beziehungsweise Gemeinden werden auf die Länder ohne Wien und länderweise auf die Gemeinden ohne Wien nach der Volkszahl aufgeteilt;

e) bei der Weinsteuer auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach der Volkszahl;

f) bei der Biersteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Bier.

II. Beim Länderanteil von 50% des Aufkommens an Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Der weitere gewährte Anteil von 14% an die Länder und von 10% an die Gemeinden (länderweise) des Gesamtaufkommens an Mineralölsteuer wird in der Weise aufgeteilt, daß zunächst ein Sechstel für Wien (als Land und Gemeinde) ausgeschieden wird. Die verbleibenden Anteile der Länder bzw. Gemeinden werden auf die Länder ohne Wien und länderweise auf die Gemeinden ohne Wien nach der Volkszahl aufgeteilt.

III. Bei der Spielbankabgabe, deren Ertrag mit 36 Millionen Schilling veranschlagt ist, beträgt das Teilungsverhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben 84 : 8 : 8%, bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben 70 : 15 : 15%. Die Teile der Erträge, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach dem örtlichen Aufkommen aufgeteilt. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles ist ausschließlich auf jene Gemeinden beschränkt, in denen eine Spielbank betrieben wird.

Übersicht über Abgabenerfolge 1937, 1956 bis 1966

Die Übersicht auf den Seiten 172 bis 175 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1937 sowie 1956 bis 1966.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß											Bundesvoranschlag
	1937	1956 *)	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Millionen Schilling											
Direkte Steuern:												
Veranlagte Einkommensteuer	[1] 61·3	2.185·7	2.501·3	2.751·9	2.779·7	2.908·3	3.679·4	4.252·1	4.768·3	5.171·8	5.704·8	6.500·0
Lohnsteuer	[2] 47·8	1.909·9	2.497·7	2.077·3	2.226·8	2.613·7	3.196·4	3.644·5	3.809·1	4.636·3	5.732·4	6.900·0
Kapitalertragsteuer	. . . .	35·7	47·0	52·9	48·2	64·6	73·9	80·0	80·0	100·4	100·1	108·0
Einkommensteuer (Summe)	109·1	4.131·3	5.046·0	4.882·1	5.054·7	5.586·6	6.949·7	7.976·6	8.657·4	9.908·5	11.537·3	13.508·0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	75·6	79·9	96·3	96·7	121·4	118·7	120·0
Körperschaftsteuer	68·0	1.226·8	1.488·6	1.720·9	1.601·8	1.675·7	2.135·3	2.320·8	2.181·5	2.408·0	2.677·1	2.950·0
Aufsichtsratsabgabe	. . . .	11·9	16·5	16·0	16·6	20·2	21·7	23·8	24·9	28·6	29·9	33·0
Vermögensteuer und Aufbringungsumlage [3]	10·3	188·7	329·5	425·9	501·1	523·0	538·8	590·8	648·9	612·1	671·2	780·0
Sondersteuer vom Vermögen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	246·7	300·5	41·8	10·0
Gewerbesteuer [4]	[5] 35·5	1.732·4	2.118·9	2.373·8	1.367·9	1.501·5	1.779·0	1.985·9	2.182·5	2.386·9	2.545·7	2.802·0
Bundesgewerbesteuer [4]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	912·0	1.001·0	1.186·0	1.323·9	1.455·0	1.591·3	1.697·1	1.868·0
Beitrag vom Einkommen:												
a) Für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	. . . .	535·8	648·2	660·3	665·6	726·2	908·5	1.029·7	1.083·9	1.231·7	1.421·4	1.645·8
b) Für die Länder zur Wohnbauförderung	. . . .	226·5	300·6	314·2	332·8	363·1	454·3	514·9	541·9	615·8	710·7	740·6
c) Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	. . . .	135·9	180·4	188·5	199·7	217·9	272·5	308·9	325·2	369·5	426·4	493·7
d) Für den Wasserwirtschaftsfonds [6]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	82·3
Beitrag vom Einkommen (Summe)	. . . .	898·2	1.129·2	1.163·0	1.198·1	1.307·2	1.635·3	1.853·5	1.951·0	2.217·0	2.558·5	2.962·4
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	. . . .	51·2	52·0	49·8	50·2	51·4	52·5	53·4	54·5	52·1	50·4	50·0
Wohnbauförderungsbeitrag [7]	. . . .	*334·0*	366·5	379·0	395·8	419·9	450·5	476·5	483·9	562·2	603·6	630·0
Rentensteuer, Besoldungssteuer, Tantiemensteuer	[8] 30·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Zinsgroschensteuer	19·1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Krisensteuer und Sonderabgabe	76·0	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Nebeneinnahmen (Verzugszinsen und Strafen)	4·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Besatzungskostenbeiträge [9]	. . . .	135·9	75·6	44·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Direkte Steuern (Summe)	352·6	8.376·4	10.622·8	11.054·8	11.098·2	12.162·1	14.828·7	16.701·5	17.983·0	20.188·6	22.531·3	25.713·4

*) 1952 bis 1955 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff.

[1]) „Bekenntniseinkommensteuer" genannt.

[2]) „Abzugseinkommensteuer" genannt.

[3]) 1937 und ab 1956 nur Vermögensteuer.

[4]) Ab 1. Jänner 1959 beträgt die Gewerbesteuer 60% und die Bundesgewerbesteuer 40% des Gesamtaufkommens.

[5]) Im Jahre 1937 „Allgemeine Erwerbsteuer (einschließlich der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben)" genannt.

[6]) Gemäß BGBl. Nr. 310/1964.

[7]) Im Bundeshaushalt erstmalig im Voranschlag 1956 bei Kapitel 15 veranschlagt.

[8]) Rentensteuer 13·7, Besoldungssteuer 15·7, Tantiemensteuer 0·9.

[9]) Diese Beiträge wurden ab 1. Jänner 1955 nicht mehr erhoben. Die nach diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Beträge sind Restzahlungen.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß											Bundesvoranschlag
	1937	1956 *)	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Millionen Schilling											
Umsatzsteuer	[1] 303·9	4.284·4	4.638·3	4.822·2	5.221·5	5.712·2	6.314·5	6.894·2	7.416·0	8.553·1	9.133·3	9.900·0
Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer	. . . .	2.142·3	2.319·1	2.411·1	2.610·8	2.856·1	3.157·2	3.447·1	3.708·0	4.276·5	4.566·7	4.950·0
Zölle	[2] 208·3	1.470·8	1.730·1	1.836·3	2.170·5	2.803·2	3.297·3	3.423·8	3.599·0	3.962·6	4.266·0	4.600·0
Lizenzabgabe [3]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Verbrauchsteuern:												
Tabaksteuer (und Aufbauzuschlag sowie Monopolabgabe) [4]	[5] *174·0*	1.234·1	1.304·9	1.456·0	1.643·2	1.616·2	1.800·7	2.018·8	2.178·3	2.293·0	2.590·8	2.800·0
Biersteuer	33·2	305·7	345·0	347·3	332·6	359·2	388·4	401·1	484·0	523·3	532·2	560·0
Weinsteuer	14·6	51·1	50·8	57·1	61·7	63·0	64·5	68·8	74·7	84·1	92·3	96·0
Branntweinaufschlag	[6] . . .	[6] *21·7*	23·1	27·3	29·1	35·0	42·4	45·2	48·2	52·1	51·5	60·0
Monopolausgleich (Branntwein)	[6] . . .	[6] *2·0*	2·7	4·1	3·7	5·7	10·8	9·4	15·6	19·8	22·7	24·0
Mineralölsteuer	[7] 48·6	205·8	249·0	274·8	318·2	343·9	449·1	515·1	562·1	631·4	693·2	770·0
Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer	. . . .	823·3	996·1	1.099·2	1.272·6	1.375·8	1.796·6	2.060·6	2.248·3	2.525·7	2.772·8	[14] 3.305·0
Monopolabgabe (Salz) [8]	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	**) . .
Schaumweinsteuer [9]	0·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4·9	12·9	15·3	14·3	16·8	18·0
Zuckersteuer	55·0	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Sonderabgabe vom Bier	[10] 9·0	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Zündmittelsteuer	2·8	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Essigsäuresteuer	0·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Süßstoffsteuer	1·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Branntweinsteuer [11]	[12] 19·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Mineralwassersteuer, Hefeabgabe usw. [13]	11·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Verschiedene Einnahmen	0·6	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Verbrauchsteuern (Summe)	195·9	2.620·0	2.971·6	3.265·8	3.661·1	3.798·8	4.557·4	5.131·9	5.626·5	6.143·7	6.772·3	7.633·0

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 171.

**) Verrechnungsansatz.

[1]) Im Jahre 1937 wie folgt verrechnet:
Effektenumsatzsteuer . 0·5 Bankenumsatzsteuer . 0·1 Krisenzuschlag zur Warenumsatzsteuer . 148·6
Valutenumsatzsteuer . 0·0 Warenumsatzsteuer . 154·7

[2]) Im Jahre 1937 wie folgt verrechnet:
Nebeneinnahmen (Verzugszinsen und Spesen) . 0·0 Zölle . . . . . 172·8
Lizenzgebühren für Futtermittel . . . . . 34·8 Ausfuhrabgaben . . 0·7

[3]) Mit BGBl. Nr. 283/1958 wurden die Voraussetzungen zur Einhebung dieser Abgabe geschaffen. Die hiezu erforderliche Verordnung ist aber noch nicht ergangen.

[4]) Gemäß BGBl. Nr. 107/1962 gibt es nur mehr eine Tabaksteuer.

[5]) 1937 wurde die Gebarung aus dem Tabakmonopol gesondert bruttomäßig im Bundeshaushalt verrechnet. Der kassamäßige Monopolertrag betrug 174·0 Millionen Schilling.

[6]) Im Jahre 1937 gab es diese Abgaben nicht. In den Jahren 1946 bis 1956 wurden diese Abgaben bei Kapitel 27 Titel 4 mitverrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigesetzt.

[7]) Im Jahre 1937 „Benzinsteuer" genannt.

[8]) In den Jahren bis einschließlich 1957 bei Kapitel 27 Titel 2 „Salz" mitveranschlagt. Der Erfolg 1957 beträgt 1.332 S, 1958 . 24.336 S, 1959 . 41.475 S, 1960 . 48.480 S, 1961 . 42.166 S, 1962 . 18.031 S, 1963 . 25.326 S, 1964 . 15.525 S, 1965 . 33.471 S.

[9]) Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

[10]) Im Jahre 1937 „Außerordentlicher Zuschlag zur Biersteuer" genannt.

[11]) Ab 1945 wird die Gebarung aus dem Branntweinmonopol bruttomäßig im Bundeshaushalt verrechnet.

[12]) Außerdem wurden als Gewinnabfuhr der Österreichischen Spiritusstelle 1·6 Mill. S verrechnet.

Die kassamäßigen Monopolerträge betragen in Mill. S:
1956 . . 241·3 1957 . . 220·0 1958 . . 253·5 1959 . . 212·3 1960 . . 281·6 1961 . . 310·5
1962 . . 337·4 1963 . . 382·5 1964 . . 511·8 1965 . . 423·2 1966 . . 437·8

[13]) Mineralwassersteuer 0·5, Hefeabgabe 0·3, Zigarettenhüllenabgabe 3·4, Vieh- und Fleischabgabe 7·1.

[14]) Gemäß BGBl. Nr. 000/1966, wird ab 1. Juni 1966 eine Bundesmineralölsteuer eingehoben.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß											Bundesvoranschlag
	1937	1956 *)	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Millionen Schilling											
Gebühren und Verkehrsteuern:												
Stempel und Rechtsgebühren:												
a) In Stempelmarken entrichtete Gebühren [9]	110·2	192·5	216·8	225·2	242·2	274·0	322·1	349·2	458·5	482·8	580·0	655·0
b) Rechnungsstempel		1.097·1	1.191·5	1.240·8	1.340·9	1.468·6	1.624·3	1.772·2	1.860·9	2.111·3	2.257·6	2.500·0
c) Übrige Gebühren (einschließlich Gebührenerhöhungen)		113·2	120·2	122·9	163·7	171·2	178·7	189·5	198·2	217·6	231·3	250·0
Gebühren aus dem Glücksspielmonopol		21·5	22·6	24·0	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .	[1] . . .
a) bis c) (Summe)	110·2	1.424·3	1.551·1	1.612·9	1.746·8	1.913·8	2.125·1	2.310·9	2.517·6	2.811·7	3.068·9	3.405·0
Kapitalverkehrsteuer	. . . .	23·8	18·9	54·0	29·8	23·2	52·5	54·2	44·6	145·6	72·8	75·0
Erbschafts(Schenkungs)steuer	. . . .	55·4	61·9	90·1	113·2	117·2	142·0	170·7	167·3	192·1	220·9	240·0
Erbschaftssteueräquivalent	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	158·8	204·6	235·4	252·9	280·1	320·0
Grunderwerbsteuer	. . . .	162·4	188·4	215·3	265·1	334·1	345·1	347·3	336·5	374·8	410·6	420·0
Versicherungssteuer	. . . .	102·2	123·0	145.6	159·1	187·6	213·2	239·2	263·7	292·6	343·6	380·0
Beförderungssteuer	. . . .	282·1	334·5	317·3	353·2	371·4	450·3	497·6	521·6	536·0	567·9	600·0
Kraftfahrzeugsteuer [2]	0·0	101·8	121·4	139·9	158·9	180·8	205·6	232·1	315·7	428·8	475·5	480·0
Außenhandelsförderungsbeitrag	. . . .	86·3	99·2	93·5	99·4	119·8	180·7	197·3	204·9	231·1	249·2	270·0
Spielbankabgabe [3]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	18·8	40·2	31·3	30·6	36·0
Bodenwertabgabe	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	38·4	28·1	24·3	26·5	11·9	15·0
Bundesmonopol-Abgabe der Spielbanken:												
Stammabgabe	[4] *2·4*	[4] *36·0*		33·0	38·8	33·1	35·7	16·9	[3] . . .	[3] . . .	[3] . . .	[3] . . .
Bundeszusatzabgabe	[4] *0·6*	[4] *6·8*	56·1	6·3	7·2	6·3	6·9	3·6	[3] . . .	[3] . . .	[3] . . .	[3] . . .
Sonderabgabe der Spielbanken	[4] *0·7*	[4] *7·8*		8·6	9·7	[5] *4·7*	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .
Feuerschutzsteuer	. . . .	37·1	40·2	41·4	43·2	45·7	50·4	[6] . . .	[6] . . .	[6] . . .	[6] . . .	[6] . . .
Patentgebühren [7]	2·0	*7·3*	*8·3*	*10·4*	*13·5*	*20·3*	*23·0*	*26·0*	*29·5*	*33·3*	*37·3*	*37·4*
Eisenbahnverkehrssteuer	21·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Kraftwagenverkehrssteuer	0·7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Nebeneinnahmen	4·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Gebühren und Verkehrsteuern (Summe)	138·4	2.275·4	2.594·7	2.757·9	3.024·4	3.337·7	4.004·7	4.321·3	4.671·8	5.323·4	5.732·0	6.241·0
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben usw. [8]	2·8	111·3	112·7	121·1	125·2	112·4	114·8	158·4	173·2	178·8	177·4	200·0
Öffentliche Abgaben (Summe)	1.201·9	21.280·6	24.989·3	26.269·2	27.911·7	30.782·5	36.274·6	40.078·2	43.177·5	48.626·7	53.179·0	59.237·4

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 171.

[1]) Ab 1959 bei den „Übrige Gebühren (usw.)" mitveranschlagt.

[2]) Im Jahre 1937 „Kraftwagenabgabe" genannt.

[3]) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben [siehe Fußnote [8]) auf Seite 174].

[4]) In den Jahren 1937 bis 1956 bei Kapitel 27 Titel 3 verrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigesetzt.

[5]) Ab 21. Juni 1960 gemäß BGBl. Nr. 111/1960 nicht mehr eingehoben.

[6]) Ausschließliche Landesabgabe, die im Bundeshaushalt nicht zu verrechnen ist.

[7]) Seit 1945 bei Kapitel 20 Titel 7 „Patentwesen" mitverrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigesetzt.

[8]) Die Bezeichnung dieses Ansatzes lautete: 1937 „Eintreibungsgebühren und Ersätze an Verfahrenskosten der Abgabeneintreibung"; 1952 bis 1955 „Nebengebühren, Abgabenstrafen und Kostenersätze"; 1956 bis 1958 „Nebengebühren, Abgabenstrafen, Kostenersätze und Resteingänge weggefallener Abgaben"; 1959 bis 1962 „Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben"; ab 1963 „Nebenansprüche einschl. Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse sowie Resteingänge weggefallener Abgaben".

[9]) Bis 1962 als „In Stempelmarken zu entrichtende Gebühren" bezeichnet.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß											Bundesvoranschlag
	1937	1956 *)	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Millionen Schilling											
Ab Überweisungen:												
Ertragsanteile d. Länder u. d. Gemeinden	220·4	4.737·0	5.378·2	5.709·1	6.033·4	6.775·6	7.946·3	9.133·9	9.794·3	11.157·0	12.379·3	13.920·0
hievon ab Bundespräzipuum [1])	. . . .	685·0	685·0	685·0	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Notopfer der Länder und Gemeinden	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	350·0	. . . .	. . . .	. . . .
Verbleiben ...	220·4	4.052·7	4.693·2	5.024·1	6.033·4	6.775·6	7.946·3	9.133·9	9.444·3	11.157·0	12.379·3	13.920·0
Gewerbesteuer an die Gemeinden	. . . .	1.743·7	2.043·1	2.337·7	1.474·8	1.493·0	1.772·4	1.952·1	2.214·7	2.381·7	2.537·7	2.802·0
Beitrag v. Einkommen usw.:												
a) Anteil für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	. . . .	462·8	623·2	661·5	656·7	698·5	887·8	1.007·4	1.075·7	1.202·6	1.398·8	1.545·8
b) Anteil für die Länder zur Wohnbauförderung	. . . .	214·3	280·3	316·9	322·0	340·8	430·0	511·7	531·2	595·2	634·4	740·6
c) Anteil für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	. . . .	135·9	180·4	188·6	199·7	217·8	272·6	308·9	325·1	369·5	426·4	493·7
d) Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds [9])	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	51·4	82·3
a) bis c) (Summe)	. . . .	813·0	1.083·9	1.167·0	1.178·4	1.257·1	1.590·4	1.828·0	1.932·0	2.167·3	2.511·0	2.862·4
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz an den WW-Fonds	. . . .	48·4	52·0	50·4	50·4	50·5	52·6	53·4	54·4	52·8	50·4	50·0
Anteil des Außenhandelsförderungsbeitrages an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	. . . .	62·6	78·1	74·8	79·1	94·3	148·8	164·7	173·6	192·9	210·1	229·4
Wohnbauförderungsbeitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	. . . .	2) *334·0*	366·5	379·0	395·8	419·9	450·5	476·5	483·9	562·2	603·6	630·0
Feuerschutzsteuer an Länder (Stadt Wien) [8])	. . . .	36·5	40·0	40·5	51·0	45·3	59·8	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Bundeszusatzabgabe der Spielbanken für Länder und Gemeinden [5])	4) *0·6*	4) *6·8*	7·4	6·3	7·2	5·9	6·6	4·3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
eines Beitrages gemäß § 27 (1) GSPVG. in Verbindung mit Art. IV (2) FAG. 1959 [6])	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	202·7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Überweisungen (Summe)	220·4	6.756·9	8.364·2	9.079·8	9.270·1	10.344·3	12.027·4	13.612·9	14.302·9	16.513·9	18.292·1	20.493·8
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 17 - Summe) [7])	981·5	14.523·7	16.625·1	17.189·4	18.641·6	20.438·2	24.247·2	26.465·3	28.874·6	32.112·8	34.886·9	38.743·6
Gesamteinnahmen - Summe [8])	*1.158·6*	*14.598·5*	*16.633·4*	*17.199·8*	*18.653·6*	*20.458·5*	*24.270·2*	*26.491·3*	*28.904·1*	*32.146·1*	*34.924·2*	*38.780·0*

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 171.
[1]) Gemäß BGBl. Nr. 97/1959 kam das Bundespräzipuum in Wegfall.
[2]) Siehe Fußnote [7]) auf Seite 171.
[5]) Siehe Fußnote [6]) auf Seite 173.
[4]) In den Jahren 1937 bis 1956 bei Kapitel 27 Titel 3 verrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigesetzt.
[5]) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an dieser Abgabe werden zu Lasten Einnahmen Kapitel 17 Titel 7 § 1 an diese überwiesen.
[6]) Dieser Beitrag wurde erst ab 1. 1. 1958 geleistet und 1958 bei Kapitel 18 Titel 21 a mit 142·6 Mill. S in Ausgabe und Einnahme verrechnet. 1959/1960 erfolgt die Verrechnung bei Kapitel 17 Titel 7 § 9. Die Überweisung für das Jahr 1959 wurde im Jahr 1960 geleistet. Ab 1961 ist der Beitrag bei Kapitel 15 Titel 2 § 8 veranschlagt.
[7]) Die bei einzelnen Abgaben in Kursivschrift angegebenen Vergleichsziffern sind in dieser Schlußsumme nicht mitaddiert.
[8]) Einschließlich der bei einzelnen Abgaben in Kursivschrift angegebenen Abgabenbeiträge.
[9]) Siehe Fußnote [6]) auf Seite 172.

www.parlament.gv.at

Kapitel 18

Kapitalsbeteiligungen

Kapitel 18 „Kassenverwaltung".

Titel 1: Kapitalsbeteiligung des Bundes.

	Sachliche Ausgaben: Ordentliche Gebarung	Sachliche Ausgaben: Ao. Gebarung	Sachliche Ausgaben: Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	182·3	1.438·0	1.620·3	426·4
1965 **)	359·6	799·3	1.158·9	615·4
1966 **)	376·5	375·4	751·9	592·4

Beim Titel 1 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
	Mill. S		
Kapitalsbeteiligungen an verstaatlichten Industrieunternehmungen [1] [2]	270·4	128·0	75·7
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft [2]	352·1	298·0	371·9
Quotenanteile an internationalen Finanzinstitutionen	920·6	500·0	152·0
Kapitalsbeteiligungen an sonstigen Unternehmungen [2]	75·6	142·7	99·4
Miteigentumsanteile (Flughafenbetriebsgesellschaften)	[3]	73·5	36·4
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen	0·0	15·0	15·0
Entschädigungen für Vertreter des Bundes bei Unternehmungen	1·1	1·1	1·5
Verwaltung und Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes:			
Verstaatlichte Unternehmungen	—	0·1	—[4]
Sonstige Unternehmungen	0·5	0·5	—[4]
Banken	—	0·0	—
Ausgaben (Summe)[5]	1.620·3	1.158·9	751·9

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Hievon aus Mitteln des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen:

1964 ..... 20·0 Mill. S
1965 ..... 40·0 Mill. S
1966 ..... 51·0 Mill. S

[2]) Hievon Umwandlungen von Bundesdarlehen, Haftungsbeträgen und Gewinnausschüttungen in Beteiligungen:

	Verst. Ind.	Ges. Elektr.	Sonstige Ges.
	Mill. S		
1964 *)	105·0	54·0	1·7
1965 **)	0·0	0·0	44·9
1966 **)	—	—	55·5

[3]) Im Jahre 1964 (Erfolg 16·5 Millionen Schilling) bei Kapitel 18/3/2/2/Post 30 verrechnet.

[4]) Im BVA. 1966 bei Kapitel 16 Titel 1 § 1 mitveranschlagt.

[5]) Hievon außerordentliche Gebarung:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
	Mill. S		
Verstaatlichte Industrieunternehmungen	145·3	88·0	24·7
Gesellschaften der E-Wirtschaft	298·1	298·0	299·8
Internationale Finanzinstitutionen	920·6	400·0	48·4
Sonstige Gesellschaften	74·0	13·3	2·5
	1.438·0	799·3	375·4

Einnahmen	1964 *)	1965 **)	1966 **)
	Mill. S		
Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Banken	50·0	50·0	50·0
Industrieunternehmungen [1]	59·8	77·9	61·3
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft	10·5	10·4	10·4
Erträge aus Quotenanteilen bei internationalen Finanzinstitutionen	0·4	0·8	0·6
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	234·1	204·5	288·0
Erträge der Anteilsrechte des Bundes von sonstigen Unternehmungen	14·2	5·0	10·6
Überweisung vom Investitionsfonds für verstaatl. Unternehmungen:			
für Kapitalsbeteiligungen	20·0	40·0	51·0
als Ersätze	21·2	25·5	34·7
Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes:			
Verstaatlichte Unternehmungen	—	0·0	0·0
Sonstige Unternehmungen	14·4	200·0[2]	14·2
Liquidationserlöse:			
Verstaatlichte Unternehmungen	—	0·0	7·0
Sonstige Unternehmungen	0·3	0·0	20·0
Liquidation der ehemaligen IBV.	—	—	43·0
Tantiemen	1·5	1·3	1·6
Einnahmen (Summe)	426·4	615·4	592·4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Erwerb von Beteiligungen

Für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) ist in allen Fällen das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Ausgaben für derartige Beteiligungen werden daher ausschließlich bei Kapitel 18 Titel 1 verrechnet.

Verfügung über Beteiligungen des Bundes

Gemäß Artikel XI des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist es zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist es nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

	1964	1965	1966
		Mill. S	
[1]) Erträge	201·1	180·0	200·0
ab Überweisungen	141·3	102·1	138·7
Verbleiben	59·8	77·9	61·3

[2]) Siehe BGBl. Nr. 194/1965.

Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Elektrizitätsförderungsgesetz

Das Elektrizitätsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 194/1963, bestimmt, daß die Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1964 bis einschließlich 1968 durch Bundesmittel im Betrage von 300 Millionen Schilling jährlich gefördert werden.

Im Bundesvoranschlag 1966 sind diese 300 Millionen Schilling wie folgt veranschlagt:

	Mill. S
Kap. 18/1/1 b/1	299·765
Kap. 18/24/5/39	0·236

Der letztere Betrag ist für die Annuitätenzahlung an die Verbundgesellschaft (Alpen-Elektrowerke-Entschädigung) bestimmt. Diese Zahlung wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Verbundgesellschaft aus jenen Mitteln, die für die Förderung der Elektrizitätswirtschaft vorgesehen sind, geleistet. Der Restbetrag dieser AEW-Entschädigungsforderung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG gegen den Bund (rund 55·05 Millionen Schilling) wird mit einer Gegenforderung des Bundes (Entschädigung für Übereignung von verschiedenen Anlagen der Baustelle Ybbs-Persenbeug durch Verstaatlichung) in der Höhe von rund 49·55 Millionen Schilling und einer Darlehensforderung von 5·5 Millionen Schilling kompensiert (siehe Einnahmen-Kapitel 18 Titel 24 § 5 Unterteilung 1 Post 6 und Kapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 4 sowie Ausgaben-Kapitel 18 Titel 24 § 4 a.

Beteiligungen im Jahre 1966

Der im Jahre 1966 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient vor allem der Erhöhung des Gesellschaftskapitals von bereits bestehenden verstaatlichten Unternehmungen und von sonstigen Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, weiters der Beteiligung an neuen Gesellschaften, bei denen die Notwendigkeit einer Beteiligung zum Zeitpunkt der Veranschlagung noch nicht bekannt war.

Folgende Beträge sind für Beteiligungen im Voranschlag 1966 vorgesehen:

Gemäß Elektrizitätsförderungsgesetz sind die bereits aufgezeigten 299 Millionen Schilling bereitgestellt. Für den Bau der 2. Schleuse des Kraftwerkes Wallsee der Österreichischen Donaukraftwerke AG. wird der Gesellschaft ein Betrag von 200 Millionen Schilling in Form einer Kapitaleinzahlung zur Verfügung gestellt. Die erste Rate von 72 Millionen Schilling wurde in den Voranschlag 1966 aufgenommen. Weiters wurde angenommen, daß etwa in Höhe von 51 Millionen Schilling Kapitalsbeteiligungen aus Mitteln des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen bedeckt werden (siehe Absetzung bei Einnahmenkapitel 7 a Titel 1 § 1 und Einnahmenkapitel 18 Titel 1 § 1 a). Außerdem wurden für diverse, noch zu bestimmende verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken) 24·7 Millionen Schilling veranschlagt. An sonstigen Kapitalsbeteiligungen sind 41·35 Millionen Schilling für verschiedene Unternehmungen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen (wie insbesondere bei der Flughafen Wien Betriebs-GesmbH, Olympia Stadion Betriebs-GesmbH, und verschiedenen gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften) bzw. zu erwarten sind (wie insbesondere bei weiteren Flughafenbetriebsgesellschaften und der Austroplan GesmbH), vorgesehen. Überdies wurden für die EUROCHEMIC [1]) 2·5 Millionen Schilling vorgesehen. Schließlich werden bei der Dachstein Fremdenverkehrs AG., sowie bei der Flughafen Graz Betriebs-GmbH Bundesdarlehen von insgesamt 52·08 Millionen Schilling und bei diversen gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften Gewinnausschüttungen von rund 3·45 Millionen Schilling in Neubeteiligungen umgewandelt.

Entschädigungen

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Unternehmen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1945, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich beide nur auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle wurden 15 Millionen Schilling veranschlagt.

Erträge der Anteilsrechte

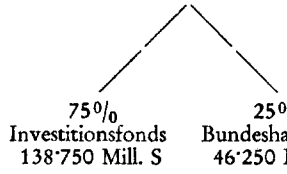
Gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, fließen dem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen 75 von 100 der Ausschüttungen der im § 1 genannten Unternehmungen und Betriebe [2]) zu, soweit die Ausschüttungen nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verstaatlichungsentschädigung verwendet werden. Die gesamten Erträge

[1]) Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) siehe BGBl. Nr. 243/1959. Abänderung der Satzung: BGBl. Nr. 186/1960.

[2]) Also ohne verstaatlichte Banken und verstaatlichte Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft.

von 200·000 Millionen Schilling werden daher wie folgt verwendet:

für Entschädigungen bei Kap. 18/1/1/4 . 15·000 Mill. S
verbleiben . . . . . 185·000 Mill. S



Der auf den Investitionsfonds entfallende Anteil von 138·750 Millionen Schilling wird im Voranschlag 1966 zu Lasten Einnahmekapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 1 an den Investitionsfonds (siehe Kapitel 7 a) überwiesen.

Zahlungen des Investitionsfonds an den Bund

Im Voranschlag 1966 sind unter den Einnahmen 51 Millionen Schilling als Überweisung zur Kapitalaufstockung und 34·687 Millionen Schilling als besondere Überweisung aus dem auf Grund des Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 173/1959, errichteten Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen an die Kassenverwaltung des Bundes vorgesehen. Bei letzterem Betrag handelt es sich um die im Ressortübereinkommen vom 14. November 1961 für 1966 vereinbarte Rückzahlung von Darlehen und Erstattung für Haftungsforderungen des Bundes gegen verstaatlichte Unternehmungen.

Von den im vorgenannten Übereinkommen vereinbarten Überweisungen von insgesamt 630·5 Millionen Schilling wurden in den Jahren 1962 bis 1964 insgesamt 108·4 Millionen Schilling gezahlt. In den Voranschlägen 1965/66 sind 25·54 beziehungsweise 34·7 Millionen Schilling vorgesehen.

Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften (Treuhandvermögen)

Anlagewerte, deren Einzelanschaffungspreis über 50.000 Schilling beträgt, werden bei den Flughafenbetriebsgesellschaften, sofern diese keine aktive Gebarung aufweisen, gesondert durch die Gesellschafter finanziert. Diese Anlagewerte stehen im Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter an der Flughafenbetriebsgesellschaft im Miteigentum der Gesellschafter und bilden das sogenannte Treuhandvermögen.

Diese Konstruktion erwies sich als notwendig, da die hohen Abschreibungen dieser Anlagewerte den Betriebsgesellschaften zusätzliche Verluste aufgebürdet hätten, die wieder von den Gesellschaftern abgedeckt hätten werden müssen.

Nach Erreichung einer entsprechenden Aktivgebarung bei den Flughafenbetriebsgesellschaften wird das Treuhandvermögen von diesen entweder erworben oder in das Betriebsvermögen überführt werden.

Internationale Finanzinstitutionen

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen ergibt sich folgende Gebarung:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Internationaler Währungsfonds...	910·0[1])	400·0[1])	48·4[1])
Asiatische Entwicklungsbank	—	—	13·0
Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung	0·0	0·0	22·6
Internationale Entwicklungsorganisation	10·6[1])	48·0	55·0
Europäischer Fonds	—	52·0	13·0
Beiträge zur OECD-Finanzhilfe an unterentwickelte Gebiete	—	0·0	[2])
Ausgaben (Summe).	920·6	500·0	152·0
Zinsen aus dem Quotenanteil beim Europäischen Fonds	0·4	0·8	0·6

Im Jahre 1966 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an den Internationalen Währungsfonds und an die Internationale Entwicklungsorganisation werden jedoch auf Grund eines vom Nationalrat mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1964, genehmigten, zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank am 22. März 1963 geschlossenen Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert. [3])

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

Internationaler Währungsfonds [4])

Anläßlich des Beitrittes zu dem Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Außerordentliche Gebarung.
[2]) Im BVA. 1966 bei Kapitel 18 Titel 14 § 6 Unterteilung 3 mitveranschlagt.
[3]) Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehnungsgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiheerlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinnahmt.
[4]) Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank".

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich beträgt unter Berücksichtigung der im Jahre 1959 erfolgten Erhöhung der Quote um 50% 75 Millionen US-Dollar.

Die Republik Österreich hat rund 3/4 ihrer Quote in Form von unverzinslichen, auf Sicht fälligen Bundesschatzscheinen (begeben auf Grund der Bundesgesetze BGBl. Nr. 159/1948 und BGBl. Nr. 92/1953, bzw. BGBl. Nr. 75/1959) erlegt. Wenn an die genannte Organisation Barzahlungen zu leisten sind, werden die Bundesschatzscheine zu Lasten des obgenannten finanzgesetzlichen Ansatzes eingelöst.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 wird auf Vorschlag des Internationalen Währungsfonds die Quote Österreichs um 100 Millionen US-Dollar auf 175 Millionen US-Dollar erhöht. Zur Erfüllung dieser Quotenerhöhung wurde die Oesterreichische Nationalbank durch § 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203/1965, ermächtigt, alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Gemäß § 3 leg. cit. hat der Bund der Oesterreichischen Nationalbank lediglich eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr für die von ihr dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge zu gewähren. Die Vergütung ist bei Ausgabentitel 24 § 4 b veranschlagt.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich hat am 31. Jänner 1966 das Abkommen über die Asiatische Entwicklungsbank unterzeichnet und wird sich am Kapital der Bank mit einem Betrag von 5 Millionen US-Dollar beteiligen.

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde zu dem Zweck gegründet, das wirtschaftliche Wachstum und die Zusammenarbeit der Länder Asiens und des Fernen Ostens zu unterstützen und zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder beizutragen.

Das Abkommen über die Asiatische Entwicklungsbank tritt in Kraft, sobald 15 Signatarstaaten, darunter 10 regionale Staaten, deren Kapitalzeichnung mindestens 65% des gesamten Kapitals beträgt, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben. Für die Ratifikation durch die Signatarstaaten ist eine Frist bis 30. September 1966 gesetzt.

Von dem gezeichneten Kapital sind 50% einzuzahlen und 50% nur abrufbar. Die einzuzahlende Quote ist zur Hälfte in Gold oder konvertierbaren Währungen und zur Hälfte in Landeswährung zu entrichten, wobei an Stelle der Landeswährung unverzinsliche, bei Sicht fällige Schuldscheine erlegt werden können. Die Einzahlung der ersten Hälfte der Kapitalzeichnung ist in fünf gleichen Jahresraten vorzunehmen, wobei die erste Rate 30 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens fällig ist. Die abrufbare Quote darf zur Zahlung nur abberufen werden, wenn sie von der Bank benötigt wird, um Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Gewährung von Anleihen mit Hilfe von aufgenommenem Kapital oder aus der Garantieübernahme für Anleihen entstanden sind.

Nach diesem Einzahlungsmodus hat Österreich 2·5 Millionen US-Dollar, d. s. 65 Millionen Schilling, ab 1966 in fünf Jahresraten à 500.000 US-Dollar, d. s. 13 Millionen Schilling, zu leisten, und zwar zur Hälfte in Gold oder konvertierbarer Währung und zur Hälfte in Landeswährung oder in Bundesschatzscheinen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung [1])

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zum Abkommen von Bretton Woods können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, und für das Jahr 1959, Seite 124, entnommen werden.

Die letzten Bundesschatzscheine zur Erfüllung des überwiegenden Teiles des zur Bezahlung aufgerufenen Quotenanteiles von 20. v. H. wurden im Jahre 1959 eingelöst. Seit dem Jahre 1953 wurden aus dieser Verpflichtung insgesamt 231,225.543 S eingelöst.

Die Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung haben am 2. Feber 1959 einstimmig eine Aufstockung des Kapitals der Bank um 10 Milliarden Dollar beschlossen. Zur effektiven Durchführung dieser Kapitalaufstockung haben die einzelnen Mitgliedstaaten eine 100%ige Erhöhung ihrer Quote vorzunehmen. Für die Republik Österreich bedeutet dies eine Erhöhung um 50 Millionen Dollar. Diese zusätzliche Quote wird jedoch nicht zur Einzahlung aufgerufen, sondern es gilt für sie dieselbe Regelung wie für die 80 v. H. der ursprünglichen Quote. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kapitalserhöhung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 211/1959 geschaffen.

Als Folge der von Österreich vorzunehmenden Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds wird auch eine Erhöhung des österreichischen Kapitalanteiles bei der Weltbank notwendig. Diese Erhöhung beträgt 86·7 Millionen Dollar. Von der Hälfte dieses Betrages sind 2%, das sind 867.000 Dollar, in Gold oder US-Dollar und 18%, das sind 7,803.000 Dollar, in Landeswährung zu zahlen. Die gesetzliche Voraussetzung für diese Kapitalerhöhung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 204/1965 geschaffen.

[1]) Sonderorganisation der Vereinten Nationen „Weltbank".

Die Inanspruchnahme der auf die Quotenerhöhung zu zahlenden Beträge wird derart erfolgen, daß im Jahre 1966 die Dollar-Quote von 867.000 Dollar, das sind 22,542.000 Schilling, bar zu erlegen ist, während für die Quote in Landeswährung von 7,803.000 Dollar Schatzscheine begeben werden können, die in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1967, 1968 und 1969 von der Weltbank eingelöst werden. Die budgetäre Belastung für diese drei Jahre wird sich somit auf je 2,601.000 Dollar, das sind 67,626.000 Schilling, belaufen.

Internationale Entwicklungsorganisation

Anläßlich des Beitrittes zu dem Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961, hat die Republik Österreich die Mitgliedschaft bei der genannten Organisation erworben. Aufgabe der Organisation ist es, in den in die Mitgliedschaft einbezogenen Entwicklungsländern die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Produktivität zu steigern und auf diese Weise den Lebensstandard zu heben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Mitglieder dieser Organisation bestimmte Quoten (Zeichnungsanteile) einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich beträgt 5·04 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag war in Gold oder frei konvertierbarer Währung in den Jahren 1961 bis einschließlich 1964 einzuzahlen, jedoch ist in dem Abkommen auch vorgesehen, daß bis zu 90% der einzuzahlenden Quote in Form von unverzinslichen Schatzscheinen erlegt werden, die auf Verlangen der Organisation einzulösen sind. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Quotenanteile 1961, 1962, 1963 und 1964 größtenteils in Form von unverzinslichen, auf Sicht fälligen Bundesschatzscheinen (begeben auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 134/1961, erlegt. Damit hat Österreich seine Quote zur Gänze eingezahlt.

Die der Internationalen Entwicklungsorganisation angehörenden Industriestaaten (Part-I-Länder), zu denen auch Österreich zählt, haben beschlossen, der Organisation zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 750 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Österreich wird, ebenso wie die meisten kleineren Industriestaaten, einen Beitrag in Höhe seiner Erstzeichnung, d. s. 5·04 Millionen US-Dollar, leisten. Der Beitrag ist in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Raten in den Jahren 1965, 1966 und 1967 zu erfüllen und kann, ebenso wie die 90%-Quote der Erstzeichnung, durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Voraussetzung für diese Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1964 geschaffen. Das Erfordernis für die von der IDA zur Einlösung aufgerufenen Bundesschatzscheine wird auf Grund einer dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Ermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank refinanziert.

Bis zum 31. Dezember 1965 wurden Bundesschatzscheine im Nominalbetrag von 78,348.800 Schilling eingelöst.

Europäischer Fonds

Das mit der Einführung der Ausländerkonvertibilität zur Jahreswende 1958/59 in Kraft getretene Europäische Währungsabkommen (BGBl. Nr. 75/1960) [1]) das an die Stelle der Europäischen Zahlungsunion getreten ist, sieht gleichzeitig die Errichtung eines EUROPÄISCHEN FONDS vor. Der Fonds hat zur Aufgabe, seinen Mitgliedern zwecks Überbrückung vorübergehender Zahlungsbilanzschwierigkeiten Hilfe zu gewähren und damit auch gleichzeitig das Funktionieren des multilateralen Zahlungssystems zu erleichtern. Der österreichische Beitrag zum Fonds beträgt höchstens 5 Millionen US-Dollar, die nach Bedarf aufgerufen werden. Die Ermächtigung zur Beitragsleistung leitet sich aus § 3 des Bundesgesetzes, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959, ab.

Der in Gold im Gegenwert von Verrechnungseinheiten (US-Dollar) zu erlegende Beitrag ist jeweils nach Aufruf zur Beitragsleistung durch den Europäischen Fonds diesem zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 1959/1960 wurden Beiträge in der Höhe von 16·5 Millionen Schilling geleistet. In den Jahren 1961 bis 1965 erfolgte kein Aufruf zur Beitragsleistung. Für das Jahr 1966 wird mit einem Aufruf zur Beitragsleistung, in der veranschlagten Höhe, gerechnet.

Der Artikel 6 des Europäischen Währungsabkommens sieht eine Verzinsung der Beitragsleistungen an den Europäischen Fonds vor. Der Prozentsatz der Zinsen wurde durch die Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit mit 2% p. a. festgelegt.

Bei der Berechnung des Zinsenertrages wurden die seit 1959 über Aufruf vollzogenen Beitragsleistungen berücksichtigt.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

[1]) Änderungen: BGBl. Nr. 238/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 156 und 157/1962.

Veräußerungserlöse

Durch die beabsichtigte Veräußerung der Oberösterreichischen Kühlhaus A. G. und von Anteilsrechten, die dem Bund auf Grund des Reststückegesetzes, BGBl. Nr. 134/1958, zugefallen sind sowie durch Restabfuhren aus dem Verkauf der ÖROP-Aktien, sind Einnahmen von rund 14·2 Millionen Schilling zu erwarten.

Tantiemen und Entschädigungen für Vertreter des Bundes

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt daraus den Bundesbediensteten Entschädigungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956.

Kapitalsbeteiligungen des Bundes im Jahre 1964

Im Jahre 1964 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalsbeteiligungen des Bundes:

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 1: [1] [2]

Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	[3] 50·0
Lavanttaler Kohlenbergbau Ges. m. b. H., Sankt Stefan im Lavanttal	40·0
Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-AG., Wien	15·0
Summe...	105·0

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 2: [1] [4]

Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	18·0
G. Rumpel AG., Wien	2·0
Summe...	20·0

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 3: [1]

Hütte Krems Ges. m. b. H., Wien	50·0
Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	50·0
Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Wien.	40·3
Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H., Grünbach, NÖ.	5·0
„Frieda" Erdöl Ges. m. b. H. i. L., Wien Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG., Braunau/Inn-Ranshofen	0·0
Summe...	145·3

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 b Unterteilung 1: [1]

Österreichische Donaukraftwerke A. G., Wien	200·0
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A. G. Wien	98·1
Summe ...	298·1

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 b Unterteilung 3: [1] [2]

Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG., Simbach	53·8
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A. G., Wien	0·2
Summe...	54·0

aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 c:

Internationaler Währungsfonds	910·0
Internationale Entwicklungsorganisation	10·6
Summe...	920·6

aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 1:

Austrian Airlines—Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien	20·8
Brenner Autobahn AG., Innsbruck	9·0
Europäische Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) Mol/Belgien	4·6
Summe...	34·4

aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 2: [2]

Voitsberg-Köflacher „Milchring", reg. Gen. m. b. H., Voitsberg	0·1
Molkereigenossenschaft Mank, reg. Gen. m. b. H., Mank	0·0
Summe...	0·1

aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 3: [3]

Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·5
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·1
Gemeinnützige Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	0·1
Summe...	1·7

[1] Verstaatlichte Unternehmungen.
[2] Umwandlung von gewährten Bundesdarlehen und Haftungsbeträgen.
[3] Hievon Haftungsbeträge: 33·6 Millionen Schilling.
[4] Für diese Beteiligungen wurden aus dem bei Kapitel 7a Titel 1 verrechneten Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen der Kassenverwaltung des Bundes Mittel zur Verfügung gestellt.

[1] Verstaatlichte Unternehmungen.
[2] Umwandlung von gewährten Bundesdarlehen.
[3] Umwandlung von Gewinnausschüttungen.

aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 4:

Felbertauernstraße-AG., Lienz	23·0
Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Ges. m. b. H., Wien	8·7
„DANUBIA" PETROCHEMIE AG., Schwechat b. Wien	2·0
Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt	2·0
Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·2
Salzach-Kohlenbergbau-Ges. m. b. H., Trimmelkam, Post Wildshut	1·1
Neusiedlersee Planungsgesellschaft m. b. H., Eisenstadt	0·6
Flughafen Linz, Betriebsgesellschaft m. b. H., Linz	0·4
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach	0·2
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·2
Gemeinnützige Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	0·1
Verschiedene Genossenschaften	0·0
Summe...	39·5
Gesamtsumme...	1.618·7

Erträge der Anteilsrechte des Bundes im Jahre 1964

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1964 ein:

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 1: [1])	Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
VÖEST A. G., Linz	3·5	1963	49·0
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien	4	1961	40·0
	3	1963	30·0
Österreichische Mineralölverwaltung A. G., Wien	6	1962	[2]) 10·0
	6	1963	[3]) 30·0
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A. G., Ranshofen	2·5	1962	10·2
	2·5	1963	10·2
Österreichische Stickstoffwerke A. G., Linz	3·5	1963	13·5
Siemens & Halske Ges. m. b. H., Wien	4·5	1962	[2]) 2·0
	4·5	1963	3·2
„Martha" Erdölges. m. b. H., Wien	7	1963	1·7
Schiffswerft Linz A. G., Linz	3	1963	1·1
G. Rumpel AG., Wien	3	1963	0·2
Zwischensumme...			201·1
ab: Anteil des Investitionsfonds...			141·3
Summe...			59·8

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 2: [1])			
Creditanstalt-Bankverein, Wien	10	1963	30·0
Österreichische Länderbank A. G., Wien	10	1963	15·0
Österreichisches Creditinstitut A. G., Wien	10	1963	5·0
Summe...			50·0

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 3:			
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke A. G., Simbach	4	1963	10·4
Donaukraftwerke Jochenstein A. G., Passau	zirka 0·056	1963	0·1
Summe...			10·5

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 4:			
Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	4	1960	0·5
	4	1961	0·5
	zirka 3·1	1962	0·4
	zirka 2·36	1963	[3]) 0·3
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	4	1962	0·1
	3·5	1963	
Gemeinnützige Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	2	1963	0·1
„Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Ges. m. b. H., Klagenfurt	4	1962	
Summe...			1·9

[1]) Verstaatlichte Unternehmungen. [2]) Restzahlung. [3]) Teilzahlung.

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 5:

	Dividende in %	für die Jahre	Mill.
„ÖROP"-Handels-A. G. für österreichische Rohölprodukte, Wien	5	1962	3·3
	7	1963	4·6
„Radio-Austria" A. G., Wien	5	1959	0·4
	6	1963	0·4
Elektrizitätswerk Wels A. G., Wels	4	1963	0·3
Österreichische Sprengmittel-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Wien	40	1961	[2]) 0·1
	25	1962	0·2
Lagereibetriebe Ges. m. b. H., Wien	100	1963	0·2
Österreichisches Verkehrsbüro Ges. m. b. H., Wien	6	1963	0·1
Oberösterreichische Kühlhaus A. G., Linz	4	1963	0·1
Salzach-Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H., Wien		1954/1958	
„Eurofima", Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel	4	1963	
Steyr-Daimler-Puch A. G., Steyr	11	1963	
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-A. G., Wien	10	1963/1964	0·1
Österreichische Brau A. G., Linz	10	1963	
Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags-AG., Steyrermühl	4	1963	
Österreichische HIAG Werke A. G., Wien-Liesing	8	1963	
Jenbacher Werke A. G., Jenbach	6	1963	
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz			2·5
Verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften			0·0
Summe...			12·3

bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 c:

Europäischer Fonds, Paris	0·4
Gesamtsumme...	134·9

Von der Oesterreichischen Nationalbank wurden abgeführt als:

Ertrag der Anteilsrechte [1])	4·5
Gewinn	229·5
Zusammen...	234·0

Beteiligungen

Nominalwert

Laut Beilage N in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	10.387
Sonstige inländische Unternehmungen	1.778
Ausländische Unternehmungen	5.494
Summe ...	17.659
Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen [2])	585
Im Bundesvoranschlag 1965 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist	1.069
Zusammen ...	19.313

Reinvermögen

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	rd. 21.576
Sonstige inländische Unternehmen	rd. 4.375
Ausländische Unternehmungen	rd. 3.145
Zusammen ...	rd. 29.096

[1]) 6% für das Jahr 1963.

[2]) Siehe Seite 425 der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965.

Titel 2: Effekten- und Geldverkehr des Bundes.

Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	93·7	31·7
1965**)	190·6	11·8
1966**)	177·3	27·7

Beim Titel 2 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1964*)	1965**)	1966**)
	Mill. S		
Ausgaben			
Erwerb von Effekten ausschließlich der Aktien	22·9	100·0	90·0
Staatlicher Postscheckverkehr	70·6	90·2	86·0
Sonstige Ausgaben	0·2	0·4	1·3
Ausgaben (Summe)	93·7	190·6	177·3
Einnahmen			
Veräußerungen von Effekten ausschließlich der Aktien	25·7	10·1	25·1
Zinsen aus Effekten	1·9	0·6	1·6
Zinsen aus der Veranlagung von Kassenbeständen	4·1	1·0	1·0
Sonstige Einnahmen	0·0	0·1	0·0
Einnahmen (Summe)	31·7	11·8	27·7

Erwerb und Veräußerung von Effekten

Allgemeines

Die Kredite für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen An-

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

leihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, beziehungsweise in dem Maße als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen. Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Titel 2 mit ihrem Nennwert verrechnet, während ein sich bei den Ankäufen etwa ergebender Kursgewinn bei Kapitel 18 Titel 6 Post 5 zur Verbuchung gelangt.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke wird deren Gegenwert (Nominalwert) als Erlös beim Titel 2 in Empfang und bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 4 „Finanzschuld" als Tilgung in Ausgabe verrechnet.

Zu solchen Ankäufen zählen auch die, die vorerst nicht unmittelbaren Tilgungszwecken dienen, sondern vornehmlich Kursstützungen oder Interventionen darstellen.

Gebarung 1966

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 50 Millionen Schilling veranschlagt. Für Kursstützungen wurden bei „Marktpflege und Sonstiges" 40 Millionen Schilling bereitgestellt.

Gebarung 1964 und 1965

Im Jahre 1964 wurden für Tilgungskäufe nur 22·9 Millionen Schilling beansprucht, weil durch die erhöhte Nachfrage nach Bundesanleihen im Inland die Kurse bereits über pari anstiegen und daher Tilgungskäufe unterbleiben mußten. Die günstige Kursentwicklung erübrigte auch eine Marktpflege, sodaß der größte Teil dieses Ansatzes eingespart werden konnte.

Im Jahre 1965 konnten für Tilgungskäufe nur 53·3 Millionen Schilling ausgegeben werden, weil gemäß dem 4. Budgetüberschreitungsgesetz, BGBl. Nr. 76/1965, rund 50,000.000 Schilling rückgestellt werden mußten.

Zinsen aus Effekten

Die Zinseneinnahmen aus im Bundesbesitz befindlichen Effekten (hauptsächlich Bundesschuldverschreibungen) können jeweils nur geschätzt werden, weil diese Einnahmen von den jeweiligen Beständen abhängen. Je nach Marktlage oder Tilgungserfordernissen ändern sich diese Bestände; sie sind daher auch keine festbleibenden Vermögensteile des Bundes.

Im Jahre 1965 fanden hauptsächlich erhöhte Tilgungskäufe aus der Dollar-Anleihe 1958 statt, die auch erhöhte Zinseneingänge erbrachten.

Staatlicher Postscheckverkehr
Allgemeines

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs setzen sich zusammen:

1. aus den Auszahlungs-, Buchungs- und Drucksortengebühren des Postsparkassenamtes für die über die Postscheckkonten der Hoheitsverwaltung, der Monopole, Bundesbetriebe und betriebsähnlichen Verwaltungszweige des Bundes mit Ausnahme der Österreichischen Bundesbahnen abgewickelten Zahlungen;

2. aus den auf den Bund übernommenen Postzustellgebühren (einschließlich des Zuschlages für die Zustellung zu eigenen Handen) für Kriegsopferversorgungs- und Opferfürsorgerenten, Kleinrentnerentschädigungen sowie Pensionszahlungen der Hoheitsverwaltung;

3. aus sonstigen Zahlungen an das Postsparkassenamt.

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung gegenüber dem Voranschlag 1965 steht mit der bereits 1964 eingetretenen Verringerung der sonstigen Zahlungen an das Postsparkassenamt in Zusammenhang; auch die vom Bund übernommenen Postzustellgebühren erreichten nicht das in den vergangenen Jahren angenommene Ausmaß.

Veranlagung von Kassenbeständen

Die günstigen Einnahmen des Jahres 1964 wurden aus der Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen erzielt.

Sonstige Ausgaben

Die höheren Ausgaben des Voranschlages 1966 werden durch Kursverluste eintreten.

Bundesdarlehen

Titel 3: Bundesdarlehen.

	Sachliche Ordentliche Gebarung	Ausgaben Ao. Gebarung	Einnahmen
		Mill. S	
1964 *)	45·8	148·6	339·8
1965 **)	242·3	—	195·4
1966 **)	150·0	124·7	176·8

Beim Titel 3 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
Verstaatlichte Industrieunternehmungen	0·3 [1]	91·0	124·7 [1]
Wohnungsbau für Flüchtlinge	68·7 [1]	62·6	40·0
Sonstige Unternehmungen [2]	105·2 [3]	55·0	80·1
Verstaatlichte Elektrizitätsunternehmungen	—	0·0	—
Übrige Bundesdarlehen [2]	20·2	26·0	26·0
Kosten aus der Verwaltung und Überwachung	— [4]	7·7	3·9
Ausgaben (Summe)	194·4	242·3	274·7

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Außerordentliche Gebarung.
[2]) Hievon buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen:

	Unternehmungen Bund beteiligt	Sonstiges	Zusammen
	Mill. S		
1964 *)	25·6	0·2	25·8
1965 **)	0·0	0·0	0·0
1966 **)	11·0	0·5	11·5

[3]) Hievon außerordentliche Gebarung: 79·6 Millionen Schilling.
[4]) Im BVA. 1964 bei Kapitel 18 als Titel 3 b § 2 veranschlagt gewesen (Erfolg: 4·6 Millionen Schilling).

Einnahmen	1964 *)	1965 **) Mill. S	1966 **)
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen	1·2	0·5	0·6
Umwandlung von Darlehen [1]	71·4	0·0	—
Sonstige Darlehensrückzahlungen	8·3	5·1	8·4
Verstaatlichte Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
Zinsen	0·1	0·0	—
Umwandlung von Darlehen [1]	54·0	0·0	0·1
Sonstige Darlehensrückzahlungen	1·2	0·0	5·5
SAC-Kredite: [2]			
Zinsen	23·7	20·2	17·5
Darlehensrückzahlungen	53·8	55·2	53·5
Sonstige Bundesdarlehen:			
Zinsen	7·2	5·1	8·0
Umwandlungen [3]	91·1	32·3	62·9
Sonstige Darlehensrückzahlungen	27·8	45·6	9·8
Rückersätze von Treugaben für das Lagerauflösungsprogramm	—	31·4	10·5
Beiträge zu den Kosten der Verwaltung und Überwachung	—	0·0	— [4]
Einnahmen (Summe)	339·8	195·4	176·8

Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen

Für verstaatlichte Unternehmungen ist ein Betrag von 124·7 Millionen Schilling veranschlagt.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Programm

Im Rahmen des Lagerauflösungsprogramms des Bundesministeriums für Inneres, das die Errichtung von 3150 Wohnungen vorsieht, konnten bisher rund 2890 Wohnungen fertiggestellt werden, die restlichen 260 Wohnungen befinden sich im Bau und werden voraussichtlich bis Ende 1966 fertiggestellt sein.

Österr. Beitrag

Die für die Lagerauflösung vorgesehenen Finanzierungsbeiträge des Bundes im Gesamtbetrage von etwa 250 Millionen Schilling werden in Form von Bundesdarlehen weitergegeben. Als sechste Rate des österreichischen Finanzierungsbeitrages, der in zehn Jahresraten geleistet werden soll, ist im Bundesvoranschlag 1966 ein Darlehensbetrag von 20 Millionen Schilling vorgesehen. Bis Ende des Jahres 1966 werden die Finanzierungsbeiträge des Bundes voraussichtlich 150 Millionen Schilling betragen.

US-Beitrag

Ferner stellt die US-Regierung auf Grund eines mit der österreichischen Bundesregierung geschlossenen Abkommens als Beitrag zum Gesamtprogramm den Erlös aus einer Maisspende im Werte von 1,610.000 $ zur Verfügung, der für die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Lagerauflösungsprogrammes verwendet werden soll. Es wurde deshalb im Bundesvoranschlag 1962 der Schillinggegenwert in Höhe von 41,860.000 Schilling veranschlagt. Da dieser Betrag in den Jahren 1962 bis 1965 jedoch nur zum Teil in Anspruch genommen werden konnte, wird ein Betrag in Höhe von 0·63 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag 1966 für den gleichen Verwendungszweck vorgesehen.

BRD-Beitrag

An der Finanzierung des Wohnbauprogrammes für Flüchtlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit beteiligt sich auch die Bundesrepublik Deutschland mit einem unverzinslichen Rahmenkredit in der Gesamthöhe von 13 Millionen DM und einer Laufzeit von 15 Jahren [1]. Im Jahre 1966 wird hievon voraussichtlich ein Betrag von 20 Millionen Schilling in Anspruch genommen werden. Bis Ende des Jahres 1965 wurden 50·1 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Darlehen an sonstige Unternehmungen

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden zum Großteil nur auf Grund bereits in den Vorjahren eingegangener Verpflichtungen Darlehen vorgesehen, so insbesondere für die Österreichische Rundfunk GesmbH. und diverse Verkehrsprojekte (Großglockner Hochalpenstraßen AG, Dachstein Fremdenverkehrs AG, Timmelsjoch Hochalpenstraßen AG, Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesmb H.) sowie für die Gemeinnützige

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen.
[2]) Hievon von verstaatlichten Unternehmungen:

	1964 *)	1965 **) Mill. S	1966 **)
E-Wirtschaft:			
Zinsen	4·1	4·0	4·7
Darlehensrückzahlungen	3·1	2·6	3·1
Industrie:			
Zinsen	4·6	5·0	5·2
Darlehensrückzahlungen	15·3	13·6	15·3

[3]) Umwandlung von Zinsen in Darlehen und von Darlehensrückzahlungen in Kapitalsbeteiligungen.
[4]) Im BVA. 1966 bei Kapitel 16 Titel 1 § 5 mitveranschlagt.

[1]) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 283/1962 (Anlage 2).

Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete GesmbH. und andere gemeinnützige Wohnungsgesellschaften.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei diversen Bundesdarlehen die auflaufenden Zinsen dem Kapital als neues Darlehen zugeschlagen. Den hiebei entstehenden buchgemäßen Ausgaben stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Übrige Bundesdarlehen

Österreich ist Mitglied verschiedener Konsortien der OECD. Für die Gewährung eines Bundesdarlehens in der Höhe von einer Million Dollar im Rahmen der Programme dieser Konsortien wurden daher wie im Vorjahr 26 Millionen Schilling vorgesehen.

Verwaltungskosten

Für die Abwicklung der SAC-Kredite stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen sowie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1966 wurden 3·9 Millionen Schilling hiefür veranschlagt.

Einnahmen

Unterschiede

Die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1964 bis 1966 ist vor allem bedingt durch Kapitalsrückzahlungsbeträge, die in Zusammenhang mit der Umwandlung von Bundesdarlehen in Kapitalsbeteiligungen eingehen.

Ziffernmäßig ergibt sich folgendes Bild:

	1964*)	1965**) Mill. S	1966**)
Umwandlungen:			
Zinsen in Darlehen	25·5	0·0	10·8
Kapitalsrückzahlungen in Beteiligungen	125·5	32·3	52·1
Kapitalsrückzahlungen in Investitionszuschuß	65·5	—	—
Rückersätze von Treugaben	—	31·4	10·5
Übrige Gebarung	123·3	131·7	103·4
Zusammen	339·8	195·4	176·8

Allgemeines

Gemäß dem „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den österreichischen Beitrag zur jugoslawischen Währungsreform" gewährte Österreich Jugoslawien ein Darlehen in Höhe von 52 Millionen Schilling. Die Rückzahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, jeweils am 31. März der Jahre 1963 bis 1967.

Bundesdarlehen im Jahre 1964

Im Jahre 1964 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Mill. S
aus Kapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 1 a: [1])	
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	0·3
aus Kapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 2:	
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	85·4
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	13·1
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V	10·8
Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Villach	8·0
Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt	5·9
Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg	5·5
Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	5·2
Gemeinnützige Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	3·4
Flughafen Wien, Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien-Schwechat	3·0
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	2·0
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	1·7
Österreichische Europahaus Ges. m. b. H., Wien	1·6
„Dachstein" Fremdenverkehrs-AG., Linz	1·0
Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Heimstätte Ges. m. b. H.", Wien	0·5
Österreichische Gemeinnützige Siedlungsges. m. b. H., Wien	0·5
Kongreß-Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., Wien	0·4
„Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien.	0·2
Flughafen Linz, Betriebsgesellschaft m. b. H., Linz.	0·1
Verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften	0·0
Summe...	148·3
aus Kapitel 18 Titel 3 § 3: [2])	
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	19·9
Großglockner-Hochalpenstraßen-AG., Salzburg	2·9
„Dachstein" Fremdenverkehrs-AG., Linz	1·9
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach	0·3
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V	0·2
Fürtrag...	25·2

[1]) Verstaatlichte Unternehmungen.
[2]) Buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen.

	Mill. S
Übertrag...	25·2
Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0·2
Gemeinnützige Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	0·1
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	0·1
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz „Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Ges. m. b. H., Klagenfurt Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz und Wien GEBÖS Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, eingetr. Gen. m. b. H., Wien Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck Allgemeine Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft, e. Gen. m. b. H., St. Pölten Österreichisches Volkswohnungswerk Gemeinnützige Ges. m. b. H., Wien Lichtgenossenschaft St. Jakob in Defereggen, reg. Gen. m. b. H., St. Jakob in Defereggen „Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien	0·2
Summe...	25·8

aus Kapitel 18 Titel 3 § 4:

Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	6·3
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien	5·6
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	2·2
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Wohnstätte" e. Gen. m. b. H., Linz	1·5
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·3
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	1·2
Gemeinnützige oberösterreichische Wohn- und Siedlergemeinschaft, reg. Gen. m. b. H., Linz	0·8
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	0·5
GEBÖS Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, e. Gen. m. b. H., Wien	0·4
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-Aktiengesellschaft „Schwarzatal", Wien	0·2
Allgemeine Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft, e. Gen. m. b. H., St. Pölten „GEWOG" Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien (früher „Kosmos") Österreichisches Volkswohnungswerk Gemeinnützige Ges. m. b. H., Wien	0·0
Summe...	20·0
Gesamtsumme...	194·4

Darlehensrückflüsse und -abschreibungen im Jahre 1964

Im Jahre 1964 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

1. Durch Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen: [1]	
Lavanttaler Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H., St. Stefan im Lavanttal	40·0
Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	16·4
Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-AG., Wien	15·0
Summe a...	71·4
b) Gesellschaften der E-Wirtschaft: [2]	
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach	54·0
c) Sonstige Unternehmungen: [3]	
Voitsberg-Köflacher „Milchring", reg. Gen. m. b. H., Voitsberg	0·1
Molkereigenossenschaft Mank, reg. Gen. m. b. H., Mank	0·0
Summe c...	0·1
Summe 1 (a—c)...	125·5
2. Durch Umwandlung in Investitionszuschuß: [3]	
Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H., Wien	65·5
3. Übrige Rückzahlungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen und Wohnungsgesellschaften verstaatlichter Unternehmungen: [4]	
Elin-Union A. G. für elektrische Industrie, Wien	4·1
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A. G.	3·0
Gebrüder Böhler & Co. A. G.	1·0
G. Rumpel A. G.	0·1
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H., „Alpine Montan", Wien	0·0
Summe a...	8·2
b) Gesellschaften der E-Wirtschaft: [5]	
Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft Bregenz	1·2
c) Sonstige Unternehmen und Rechtsträger: [6]	
Verschiedene Kapitalsrückzahlungen aus SAC-Krediten	53·8
Föderative Volksrepublik Jugoslawien	10·4
Verschiedene Wohnbaudarlehen	6·1
Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Salzburg	3·8
Finanzhilfe an die Türkei	2·4
Tiroler Wasserkraftwerke AG.	1·3
Fürtrag...	77·8

[1]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 1 Unterteilung 2.
[2]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 2.
[3]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 3.
[4]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 1 Unterteilung 3.
[5]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 3.
[6]) Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 2.

	Mill. S
Übertrag...	77·8
Dorotheum, Wien	1·0
Israelitische Kultusgemeinde	1·0
Bausparkasse der Österr. Sparkassen, Abt. d. Girozentralen d. Österr. Sparkassen AG., Wien	0·6
Unterstützungseinrichtung Ges. m. b. H. der ostmärkischen Zeitungsverlag KG. (jetzt: „Globus"), Wien	0·4
Allgemeine Bausparkasse der Österreichischen Volksbanken und Genossenschaften, reg. Gen. m. b. H., Wien	0·4
Verschiedene Kapitalsrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945	0·3
Waffenfabrikstiftung, Wien	0·1
Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H., Wien	0·0
Summe c...	81·6
Summe 3 (a—c)...	91·0
Gesamtsumme...	282·0

Weiters sind im Jahre 1964 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 25·5 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei Kapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 3 vereinnahmt worden und entsprechen den bei Ausgabenkapitel 18 Titel 3 § 3 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

Abgeschrieben wurde im Jahre 1964 keine bei Kapitel 18 Titel 3 in Vormerk gestandene Darlehensforderung des Bundes.

Bezugsvorschüsse (Hoheitsverwaltung)

Titel 3a: Bezugsvorschüsse

(Hoheitsverwaltung).

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *).....	62·9	52·1
1965**).....	120·5	57·8
1966**).....	96·0	60·2

Gebarung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden.

Wohnraumbeschaffung

Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 30.000 S gewährt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die geringere Erfolgsziffer 1964 ist zum Teil dadurch bedingt, daß nicht in Anspruch genommene Bezugsvorschußkreditteile als Bundesdarlehen gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften zur Wohnraumbeschaffung für Bundesbedienstete zur Verfügung gestellt wurden. Die höhere Vorsorge für Vorschüsse ab 1965 soll vor allem Zwecken der Wohnraumbeschaffung dienen.

Bundesaufsicht

Titel 4: Bundesaufsicht.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *).....	2·1	4·0
1965 **).....	2·2	4·2
1966 **).....	1·0	4·6

Ausübung der Bundesaufsicht

Bundesaufsicht wird von fast allen Ressorts ausgeübt. Deren Kosten und der Ersatz der Kosten durch die beaufsichtigten Unternehmungen beziehungsweise Institutionen sind im Titel 4 zusammengefaßt.

Unterschiede der Gebarung

Die steigenden Ausgaben und Einnahmen sind im wesentlichen durch die zunehmende Anzahl der beaufsichtigten Unternehmungen und Institutionen bedingt. Im Voranschlag 1966 sind Minderausgaben zu verzeichnen, da in diesem Jahr erstmalig die Kosten der Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung bei den Kapiteln 15 Titel 1 und 16 Titel 1 mitveranschlagt wurden.

Kreditpolitische Bundesaufsicht

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.
Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 103).
Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.
Hypothekenbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.
Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).
Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).
Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927. RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG. (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes — GSPVG. (BGBl. Nr. 292/1957), des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes — LZVG. (BGBl. Nr. 293/1957) und des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes — B-KVG. (BGBl. Nr. 219/1965) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Derzeit werden beaufsichtigt:

I. Versicherungsträger nach dem ASVG.

A. Krankenversicherungsträger.

Je eine Gebietskrankenkasse in den einzelnen Bundesländern.
Je eine Landwirtschaftskrankenkasse in den einzelnen Bundesländern.

Betriebskrankenkassen:

Österreichische Staatsdruckerei,
Austria Tabakwerke AG.,
Wiener Verkehrsbetriebe,
Semperit Gummiwerke AG.,
Neusiedler AG. für Papierfabrikation,
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Hütte Donawitz,
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Werk Zeltweg,
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Hütte Kindberg,
Gebr. Böhler & Co.,
Fa. Johann Pengg.

Meisterkrankenkassen:

Je eine Krankenkasse des Handwerks für Wien, Niederösterreich/Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten/Osttirol sowie des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Kaufmannschaft Wien.

Sonstige Krankenversicherungsträger:

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,
Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Hauptgeschäfts- und Landesgeschäftsstelle Wien sowie je eine Landesgeschäftsstelle in Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz).

B. Unfallversicherungsträger.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landesstelle in Linz, Graz und Salzburg),
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landesstelle in Linz, Graz, Salzburg und Klagenfurt),
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

[1]) RGBl. Nr. 67/1875, §§ 1 und 4.
[2]) Die Bundesaufsicht wird vom Bundesministerium für Inneres ausgeübt.

C. Pensionsversicherungsträger.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten,
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landesstelle in Linz, Graz und Salzburg),
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

D. Zuschußkassen.

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen,
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG.

E. Verbände.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
Verband der Meisterkrankenkassen.

II. Versicherungsträger nach dem GSPVG.

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hauptstelle Wien und Außenstellen in jedem Bundesland).

III. Versicherungsträger nach dem LZVG.

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt (Hauptstelle Wien, zugleich als Außenstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland, und Außenstellen in Linz, Graz, Salzburg und Klagenfurt).

IV. Versicherungsträger nach dem B-KVG.

Krankenversicherungsanstalt der Bauern (Hauptstelle und Landeskassen für jedes Bundesland).

Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten den Versicherungsträger. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes). Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt zur Zeit 0·000085% (das sind 8·5 Groschen für je 1000 S) der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge und der Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 12 der Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 114/1946, in der derzeit geltenden Fassung, zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 81/1946 (wiederverlautbart unter BGBl. Nr. 128/1957), in der derzeit geltenden Fassung, ist mit der obersten Aufsicht über die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Bundesaufsicht über die Wirtschaft

Handel, Gewerbe, Industrie

Die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durchgeführte Bundesaufsicht über den „Technischen Überwachungsverein" wird auf Grund des Art. 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz), in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, und der Dampfkesselverordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, insbesondere des § 49 (Überwachungsorgane) dieser Verordnung ausgeübt. Die korrespondierenden Ausgaben werden bei Kapitel 20 Titel 1 § 1 verrechnet.

Land- und Forstwirtschaft

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds, den Getreideausgleichsfonds und den Viehverkehrsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958 [1]), vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Bundesaufsicht in Kunstangelegenheiten

Die Bundesaufsicht in Kunstangelegenheiten wird vom Bundesministerium für Unterricht ausgeübt. Diesem obliegt gemäß Bundesgesetz vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 112, die Bundesaufsicht über die AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) sowie auf Grund der Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Juli 1947, BGBl. Nr. 201, die Bundesaufsicht über die Literarische Verwertungsgesellschaft.

Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1953 mit $^9/_{10}$ von den Versicherungsunternehmungen erstattet. Die im Bundesministerium für Finanzen anfallenden Kosten der Staatsaufsicht sind bei Kapitel 16 Titel 1 „Bundesministerium für Finanzen" mitveranschlagt und im Teilheft des Kapitels 16 ersichtlich.

Bundesaufsicht auf Grund des Luftfahrtgesetzes

Gemäß § 141 des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253, im Zusammenhang mit § 104 des GesmbH-Gesetzes, RGBl. Nr. 58/1906, in der derzeit geltenden Fassung, ist mit der Aufsicht in Angelegenheiten der Luftfahrt das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81 und 182/1963.

Titel 5: Einziehungen zum Bundesschatz.

Einziehungen zum Bundesschatz

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·3	6·5
1965 **)	0·8	5·0
1966 **)	0·8	5·9

Als Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 AbGB. sowie von nicht rückzahlbaren Abgabenguthaben veranschlagt. Die Ausgaben gehen im wesentlichen auf die Rückzahlung von bereits zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen und auf die Abdeckung von Nachlaßpassiven bei der Naturalübernahme erbloser Grundstücke zurück.

Titel 6: Kursverluste (-gewinne).

Kursverluste und -gewinne

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	7·8	3·1
1965 **)	16·5	2·5
1966 **)	20·0	3·5

Bei diesem Titel werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln (gegenüber dem Kassenwert) beziehungsweise aus dem Erwerb von Effekten für Tilgungszwecke (gegenüber dem Nominalwert) veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die für das Jahr 1964 ausgewiesene Netto-Ausgabe von 4·7 Millionen Schilling ergibt sich in erster Linie aus dem Kursverlust bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln.

Der für das Jahr 1965 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 14·0 Millionen Schilling ist überwiegend auf den zunehmenden Zinsen- und Tilgungsdienst für Fremdwährungsschulden zurückzuführen.

Der für das Jahr 1966 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 16·5 Millionen Schilling ist hinsichtlich eines Betrages von 13·5 Millionen Schilling überwiegend auf Kursverluste bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln und hinsichtlich eines Betrages von 3·0 Millionen Schilling auf Kursverluste aus Offenmarktoperationen zurückzuführen.

Gemäß § 54 Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, kann die Oesterreichische Nationalbank zur Regelung des Geldmarktes auf dem freien Markt verschiedene Wertpapiere kaufen und verkaufen. Die am Ende eines Geschäftsjahres

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

aus solchen Geschäften per Saldo sich ergebenden Gewinne oder Verluste sind dem Bund gutzuschreiben oder anzulasten. Für das Jahr 1966 wird erstmals mit Offenmarktoperationen im Umfang von rund 100 Millionen Schilling gerechnet, die Verluste in der Höhe von rund 4 Millionen Schilling, welchen Gewinne von rund 1 Million Schilling gegenüberstehen könnten, erwarten lassen.

Unbewegliches Bundeseigentum

Titel 7: Unbewegliches Bundeseigentum.

	Ausgaben			Einnahmen
	Ordentliche Gebarung	Ao. Gebarung	Summe	
	Mill. S			
1964 *)...	0·5	70·4	70·9	31·5
1965 **)...	47·9	50·5	98·4	45·6
1966 **)...	64·2	74·6	138·8	111·0

Ausgaben

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind beim Titel 7 zusammengefaßt.

Nur für den Erwerb von Liegenschaften für die österreichischen Vertretungsbehörden beziehungsweise Kulturinstitute im Ausland beziehungsweise für die Bauhöfe nach Maßgabe des Einganges zweckgebundener Einnahmen sowie für die Bundesstraßenverwaltung (einschließlich für Autobahnzwecke) und ab 1963 auch für Schulen der Unterrichtsverwaltung und für Zwecke der Landesverteidigung, ist weiterhin bei Kapitel 8, 13, 19, 21 und 22 vorgesorgt (1966: 376·7, 1965: 355·0 Millionen Schilling). Der Erfolg 1964 betrug 279·4 Millionen Schilling.

Für die Erstellung von Neubauten ist naturgemäß die Bereitstellung ausreichend großer und zweckentsprechender Baugründe erforderlich. Sofern solche nicht von den Gemeinden kostenlos gewidmet werden, müssen sie käuflich erworben werden. Weiters erfolgt die Unterbringung von Dienststellen häufig in angekauften Gebäuden, sofern günstige Ankaufsangebote vorliegen und die Zweckadaptierung keine zu großen Kosten erfordert.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesem Ansatz auch noch die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (zum Beispiel Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren, die sich durch Rückstellungsentscheidungen usw. ergeben können, veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für Liegenschaftsankäufe gründet sich auf § 3 Abs. 2 Ziffer 5 lit. a Behördenüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 94/1945.

Gebarung 1966

Die im Jahre 1966 vorgesehenen Ausgabenbeträge sind zur Erfüllung bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen aus den Vorjahren (Vorfinanzierungen, Kaufpreisraten, Flugplatzerweiterungen u. a.) bestimmt. Neue Liegenschaftsankäufe für zivile sowie militärische Zwecke können nur im bescheidensten Ausmaß durchgeführt werden.

Gebarungsunterschiede

Die Erhöhung des Kredites für das Jahr 1966 gegenüber dem für das Jahr 1965 für Erwerb und Tausch von Liegenschaften ist im wesentlichen auf die Vorsorge für größere Tauschtransaktionen zurückzuführen.

Einnahmen

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. VIII des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Gemäß Art. VIII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen beschränkt und sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. VIII Abs. 1 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen nach Art. VIII Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955, und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen ergeben sich aus Veräußerungen, aus Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) sowie aus Bestandzinsen (Nutzungen usw.) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken.

Bei dem Ansatz „Belastungen" sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen, soweit diese nicht in der Benützung von Monopolen und Bundesbetrieben stehen: [1])

Bauzinse infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Bei dem Ansatz „Nutzungen" sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken o h n e Gebäudezugehörigkeit [2]) zu verrechnen, soweit diese nicht in der Benützung von Monopolen und Bundesbetrieben [1]) stehen:

Bestandzinse ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzinse, Benützungszinse, Anerkennungszinse);

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;

Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

Gebarung der Bundesbetriebe [3]) und Monopole

Die Veranschlagung und Verrechnung der Gebarung aus dem Erwerb von unbeweglichem Bundeseigentum durch Bundesbetriebe oder Monopole namens der Republik Österreich, das von diesen allein benützt wird, weiters aus der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundeseigentum, das in der Benützung von Bundesbetrieben oder Monopolen steht, erfolgt gemeinsam mit den sonstigen Ausgaben beziehungsweise Einnahmen der Bundesbetriebe und Monopole. Geht unbewegliches Bundeseigentum aus der Benützung der Hoheitsverwaltung in die Benützung eines Bundesbetriebes oder Monopoles beziehungsweise umgekehrt, weiters aus der Benützung eines Monopoles oder Bundesbetriebes in die eines anderen Monopoles oder Bundesbetriebes über, sind von der empfangenden Stelle an die abgebende Stelle Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) zu zahlen.

Alle Grundtausche, auch die zwischen der Hoheitsverwaltung des Bundes und einem Monopol oder Bundesbetrieb, werden bruttomäßig verrechnet.

Die Gebarungen der Monopole und Bundesbetriebe aus dem Erwerb und der Veräußerung sowie dem Zuwachs oder Abgang einer benützten Bundesliegenschaft zeigt die nachstehende Übersicht:

	Bundesrechnungsabschluß 1964		Bundesvoranschlag 1965		1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
I. Erwerb bzw. Veräußerung:						
Salinen	—	0·9	0·0	0·6	0·2	0·6
Post- und Telegraphenanstalt	13·0 [2])	0·4	13·2	0·6	6·0	0·3
Österreichische Bundesforste	39·0	14·4	12·0	8·0	3·0	8·0
Österreichische Bundesbahnen	6·3 [2])	19·3	5·0 [3])	5·3	22·0 [3])	2·0
Summe I.	58·3	35·0	30·2	14·5	31·2	10·9
II. Vergütungen gemäß § 30 (3) BHV:						
Salinen	0·0	0·0	— [1])	— [1])	— [1])	— [1])
Post- und Telegraphenanstalt	1·0	0·2	1·0	0·0	3·3	0·0
Österreichische Bundesforste	2·4	3·2	0·0	0·0	1·0	1·0
Österreichische Bundesbahnen	0·1	1·6	— [1])	— [1])	— [1])	— [1])
Summe II.	3·5	5·0	1·0	0·0	4·3	1·0

Amtshaftungsentschädigungen und -beiträge

Ausgaben-Titel 8: Amtshaftungsentschädigungen und Einnahmen-Titel 8: Amtshaftungsbeiträge.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	0·12	0·35
1965 **)	0·90	0·30
1966 **)	0·35	0·35

Als Ausgaben sind allfällige, vom Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) an Geschädigte zu zahlende Entschädigungen, als Einnahmen die Beiträge derjenigen Bediensteten, die infolge ihrer Beitragsleistung von der Rückersatzpflicht befreit sind, sowie die Rückersätze veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Da die Zahl der aus diesem Titel zu entschädigenden Unfälle bei Einsatzfahrzeugen des Bundesheeres wesentlich zurückgegangen ist, wurde das Ausgabenerfordernis wie in früheren Jahren in der Höhe der Einnahmen angenommen.

---

[1]) Im Bereiche der Monopole und Bundesbetriebe werden diese Einnahmen zugunsten des Monopol-(Betriebs)haushaltes verrechnet.

[2]) Gleichartige Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken m i t Gebäudezugehörigkeit werden bei den Ressortkapiteln vereinnahmt.

[3]) Einschließlich Österreichische Bundesbahnen.

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) Verrechnungspost in der ordentlichen Gebarung.

[2])

	Ordentliche Gebarung	Außerordentliche Gebarung	Summe
Post	5·6	7·4	13·0
Bahn	1·0	5·3	6·3

[3]) Veranschlagt in der außerordentlichen Gebarung. Außerdem Verrechnungspost in der ordentlichen Gebarung.

Brotgetreidepreisausgleich

Titel 9: Brotgetreidepreisausgleich.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	665·9	1·9
1965 **)	639·5	0·0
1966 **)	611·9	0·5

Gebarung 1966

Die für 1966 vorgesehenen Ausgaben-Beträge umfassen folgende Stützungen:

		Mill. S
1. Stützung für Brotgetreide: Die laufende Stützung umfaßt im wesentlichen 815.000 t Brotgetreide mit folgender Aufgliederung:		
a) **Inland:** Roggen und Weizen (S 0·55 per kg) für 760.000 t	418·000	
b) **Import:** Qualitäts- sowie Durumweizen (im Durchschnitt S 0·25 per kg) für 55.000 t	13·750	
c) Überhangsvergütung für Weizen und Roggen (im Durchschnitt S 0·19 per kg) für 15.000 t	2·850	434·600
2. Lagerungskosten für Inlands- und Importgetreide:		
a) Lagerungs- und Bearbeitungskosten (Mühlen- und Siloaktionen, Sperrlagervergütungen für Importgetreide)	158·000	
b) Zuschuß für Zinsen und Lagerungskosten an Händler und Aufkäufer	16·842	174·842
3. Transportausgleich für inländischen Qualitätsweizen		2·000
4. Ausgaben aus dem Importausgleich bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen gemäß § 28 Marktordnungsgesetz nach Maßgabe der Einnahmen		0·500
		611·942

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Unterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Laufende Brotgetreidestützung	424·5	435·1	434·6
Lagerungskosten	152·3	174·5	174·8
Sonstiges	3·0	1·6	2·5
Zahlungen für das Jahr 1959	86·1	28·3	—[1])
	665·9	639·5	611·9

Die Steigerung der Stützung von 1964 auf 1965 geht teils auf die Erhöhung der Anbaufläche, teils auf die höheren Hektarerträge zurück. Die Lagerungskosten erhöhten sich hauptsächlich durch Tarifänderungen. Das Absinken des Kreditbedarfes für den Brotgetreidepreisausgleich im Jahre 1966 ist auf den Wegfall der Zahlungen für das Jahr 1959 zurückzuführen.

Bei den Einnahmen des Jahres 1964 handelt es sich um zweckgebundene Importausgleiche bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen gemäß § 28 Marktordnungsgesetz. Die Importausgleichsbeträge wurden hauptsächlich für die Deckung von Lagerkosten sowie zur Überbrückung von Preisdifferenzen verwendet. Für die Jahre 1965 und 1966 konnte das voraussichtliche Aufkommen an solchen Beiträgen nur annähernd geschätzt werden.

Sonstiger Lebensmittelpreisausgleich

Titel 10: Sonstiger Lebensmittelpreisausgleich.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	1.715·6	329·1
1965 **)	1.806·1	334·8
1966 **)	1.972·1	352·8

Beim Titel 10 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben:	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
1. Milch und Milchprodukte			
Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch	1.057·0	1.072·0	1.222·0
Zuschuß an den Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung des Gebarungsabganges	327·0	392·3	392·3
Ausgaben gemäß §§ 7 b Abs. 4 und 19 Marktordnungsgesetz (nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen)[2])	277·6	283·0	297·0
Summe 1	1.661·6	1.747·3	1.911·3
2. Zucker			
Frachtenausgleich bei Zucker	35·0	37·8	37·8
3. Schlachttiere und sonstige tierische Produkte			
Überweisung an Viehverkehrsfonds	14·0	16·0	18·0
Sonstige Verbilligungsmaßnahmen:[3])			
Aus zweckgebundenen Einnahmen	0·0	0·0	0·0
Aus Haushaltsmitteln	5·0	5·0	5·0
Summe 3	19·0	21·0	23·0
Ausgaben (Summe)	1.715·6	1.806·1	1.972·1

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Im Jahre 1959 wurden die Stützungen im Kreditwege unter Haftung des Bundes (siehe Art. V Punkt 11 des Bundesfinanzgesetzes 1959, BGBl. Nr. 1/1960) vorfinanziert. Näheres siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 142/143. Mit der Zahlung der Rate 1965 ist der gesamte Vorfinanzierungsbetrag getilgt.

[2]) Für absatzfördernde Maßnahmen und zur Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch.

[3]) Für Förderung des Schlachtviehexportes und für Lagerungskosten.

Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt wie nachstehend aufgezeigt:

	1964 *)	1965 **) Mill. S	1966 **)
1. Zweckgebundene Bundeseinnahmen.[1])			
Einnahmen gemäß § 7b Abs. 4 Marktordnungsgesetz (betr. Milch)	258·8	275·0	285·0
Einnahmen gemäß § 7 a Abs. 6 Marktordnungsgesetz (betr. Milch)	3·9	—	—
Importausgleiche: bei Milch und Erzeugnissen aus Milch gemäß §§ 15 bis 19 Marktordnungsgesetz	14·1	8·0	12·0
bei Schlachttieren und tierischen Produkten gemäß § 36 Marktordnungsgesetz	16·5	14·0	18·0
bei Verarbeitungszucker gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz	—	—	—
Frachtenausgleich bei Zucker gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz	35·8	37·8	37·8
Sonstige	—	—	—
Summe 1...	329·1	334·8	352·8
2. Allgemeine Budgetmittel	1.386·5	1.471·3	1.619·3
Finanzierungssummen...	1.751·6	1.806·1	1.972·1

Das Aufkommen der Einnahmen beim Titel 10 gliedert sich wie folgt auf:

Zweckgebundene Bundeseinnahmen:	1964 *)	1965 **) Mill. S	1966 **)
Laut Marktordnungsgesetz	293·3	297·0	315·0
Laut Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz	35·8	37·8	37·8
Sonstige Bundeseinnahmen	—	—	0·0
Summe ...	329·1	334·8	352·8

Zuschlag zum Erzeugerpreis (Milch)

Im Jahre 1963 erhielten die landwirtschaftlichen Milchproduzenten wie seit 1956 je Liter abgelieferter Milch eine Stützung von 50 Groschen und darüber hinaus ab 1. Mai 1963 einen Zuschlag zum Erzeugerpreis von 20 Groschen, demnach ab diesem Zeitpunkt insgesamt 70 Groschen. Diese auszuzahlende Stützung wurde hiebei maximal mit 1004·8 Millionen Schilling (Artikel VIII Budgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 83/1963) zuzüglich allenfalls dafür verfügbarer zweckgebundener Mittel aus Kapitel 18 Titel 10 § 3 Post 32 (§ 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1963) begrenzt.

Zur Sicherung eines kostendeckenden Erzeugerpreises für Milch, wozu auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Preiszusammenbruches gehören, ist auch für das Jahr 1966 unter Zugrundelegung eines Zuschlages zum Erzeugerpreis der Milch von 70 Groschen pro Liter ein Betrag von 1072 Millionen Schilling vorgesehen, der allerdings wieder durch die zweckgebundenen Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz zu ergänzen sein wird.

Zur Abdeckung des Teilbetrages von 7·62 Groschen der ab 1. 5. 1965 wirksamen Erhöhung des Erzeugermilchpreises wird für das Jahr 1966 ein Betrag von 150 Millionen Schilling zusätzlich bereitgestellt.

Für das Jahr 1966 wird eine rund 3%ige Steigerung gegenüber der zu erwartenden Milchanlieferung im Jahre 1965 angenommen.

Zuschuß an Milchwirtschaftsfonds

Die vom Milchwirtschaftsfonds im Rahmen der zu seinem Aufgabenkreis zählenden Ausgleichsverfahren von den milchwirtschaftlichen Betrieben eingehobenen Ausgleichsbeiträge sind seit Jahren infolge von Lohnerhöhungen und der Verteuerung der Betriebsmittel unzureichend. Da diese Beiträge aber ohne Erhöhung der gesetzlich festgesetzten Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht erhöht werden können, ergeben sich jährlich Abgänge in der Ausgleichsgebarung, die seit dem Jahre 1954 aus Bundesmitteln im Wege sondergesetzlicher Regelung abgedeckt worden sind.

Als Zuschuß an den Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung des Gebarungsabganges im Jahre 1966 wurden im Bundesvoranschlag 1966 gemäß BGBl. Nr. 330/1965 392·3 Millionen Schilling eingesetzt, weil nach den vorliegenden Berechnungen zu erwarten ist, daß die Einnahmen des Fonds an Preisausgleichsbeiträgen und Transportausgleichsbeiträgen gemäß den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes trotz der Erhöhung des Milchverkaufspreises um den genannten Betrag hinter den vom Fonds gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüssen und Transportkostenvergütungen zurückbleiben werden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Die Zweckgebundenheit dieser Einnahmen gestattet deren Verwendung in Nachjahren, so daß die in den einzelnen Jahren zur Finanzierung von Ausgaben herangezogenen zweckgebundenen Mittel nicht ident sein müssen mit dem Aufkommen an solchen Mitteln im jeweiligen Jahr.

Die Entwicklung der Milchmarktleistung zeigt die nachstehende Übersicht:

	Mill. t		Mill. t
1955	1·141	1961	1·651
1956	1·212	1962	1·739
1957	1·410	1963	1·788
1958	1·431	1964	1·825
1959	1·431	1965	1·905
1960	1·486	1966*)	1·950

Milchwirtschaftsfonds

Zweck des mit BGBl. Nr. 276/1958 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Milchwirtschaftsfonds ist die Sicherung einheitlicher Preise für Milch und deren Erzeugnisse und gleichmäßiger, qualitativ einwandfreier Marktbelieferung.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Transportausgleichsbeiträge gemäß § 7 Marktordnungsgesetz	176·0
Preisausgleichsbeiträge gemäß § 4 Marktordnungsgesetz	284·0
Zuschuß des Bundes	392·3
Zusammen	852·3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 Marktordnungsgesetz	555·7
Transportausgleichszuschüsse gemäß § 7 Abs. 3 Marktordnungsgesetz	275·0
Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 5 Marktordnungsgesetz	21·6
Fondsaufwand	—
Zusammen	852·3

Sonstige Verbilligungsmaßnahmen bei Milchprodukten

Die gemäß § 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958 in der geltenden Fassung, an den Bund abzuführenden Beträge werden mit 285 Millionen Schilling veranschlagt. Hievon sind schätzungsweise 185 Millionen Schilling für die Exportstützung von Molkereiprodukten und 100 Millionen Schilling für die Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch vorgesehen.

Frachtenausgleich bei Zucker

Die Ausgaben für Frachtenausgleich bei Zucker dienen zum Ausgleich unterschiedlicher Frachtbelastungen bei verkauftem Weißzucker. Sie können nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen getätigt werden. Die Einnahmen aus dem Frachtenausgleich bei Zucker stammen aus einem im Zuckerpreis eingebauten Frachtenausgleichsbetrag von 13·20 S je 100 kg. Laut Ernährungsbilanz 1963/64 betrug der Zuckerverbrauch (Ernährung und Verarbeitung) 2,680.000 q Weißzucker. Dieser Zuckerverbrauch scheint nach dem langjährigen Durchschnitt zu niedrig. Daher ist es notwendig, für die Errechnung des Zuckerfrachtenausgleiches für das Jahr 1966 einen Zuckerverbrauch von rund 2,860.00 q zugrunde zu legen. Für diese Menge ergibt sich daher eine Einnahme von rund 37,800.000 Schilling, die zur Deckung der tatsächlichen Zuckerfrachten zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zuckerfrachtenausgleiches werden von der Zuckerindustrie monatlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgerechnet.

Schlachtvieh- und Fleischsektor

Für Stabilisierungsmaßnahmen auf dem Sektor für Schlachtvieh und Fleisch sind zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Versorgung mit Fleisch sowie zum Ausgleich der saisonbedingten Schwankungen im Laufe eines Jahres verschiedene Maßnahmen erforderlich, z. B. Interventionskäufe, Einlagerungen, Absatzwerbung und Exportförderung. Diese Ausgaben werden teils aus zweckgebundenen Einnahmen (siehe nachfolgende Übersicht über den Viehverkehrsfonds), teils aus Haushaltsmitteln bestritten. Aus Haushaltsmitteln werden 1 Million Schilling für die Förderung des Schlachtviehexportes und 4 Millionen Schilling für Lagerungskosten für Fleisch und tierische Produkte aufgewendet.

Viehverkehrsfonds

Zweck des gemäß BGBl. Nr. 276/1958 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Viehverkehrsfonds ist der Schutz der inländischen Viehwirtschaft und die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und deren Produkte.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Verwaltungskostenbeiträge und sonstiges	2·0
Aus dem Bundeshaushalt	26·0
Zusammen	28·0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Ausgaben gemäß § 37 Marktordnungsgesetz	26·0
Fondsaufwand	2·0
Zusammen	28·0

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Ausgleichsbeträge gründen sich auf Importausgleiche gemäß §§ 15 bis 19 und 36 sowie auf

*) Schätzung.

Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958 [1]), weiters auf das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183 in der geltenden Fassung [2]); sie sind zweckgebundene Einnahmen.

Die Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz stammen aus Abfuhren der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgenossenschaften und -sammelstellen, die für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1963 für jedes Liter Milch 20 Groschen abzuführen hatten und für die Zeit ab 1. Mai 1963 für jedes Liter Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch oder Sauermilch einen Betrag von 40 Groschen, für jedes Liter Schlagobers 2·20 Schilling, für jedes Liter Kaffeeobers und Sauerrahm 1 Schilling und für jedes Kilogramm Butter 1·60 Schilling an den Bund abzuführen haben, wobei alle diese Beträge ab 1. Mai 1963 um die Umsatzsteuer zu vermindern sind.

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81/1963, 182/1963 und 327/1965.

[2]) BGBl. Nr. 279/1959, 299/1960, 309/1961 und 78/1963.

Ausgleichsbeträge

Die Gebarung aus den Ausgleichsbeträgen zeigt folgendes Bild:

	1964 Einnahmen	1964 Ausgaben	Nichtverbrauchte zweckgeb. Reste am 31. 12. 1964	1965 **) Einnahmen	1965 **) Ausgaben	1966 **) Einnahmen	1966 **) Ausgaben
	Millionen Schilling						
Marktordnungsgesetz:							
Milchwirtschaft:							
a) Importausgleiche	14·1	14·0	0·4	8·0	8·0	12·0	12·0
b) Gebarung gem. § 7b Abs. 4 Marktordnungsgesetz	258·8	258·8	—	275·0	275·0	285·0	285·0
c) Gebarung gem. § 7a Abs. 6 Marktordnungsgesetz	3·9	4·9	0·0	—	—	—	—
Viehwirtschaft (Importausgleiche)	16·5	14·0	7·9	14·0	16·0	18·0	18·0
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz:							
Zuckerfrachtenausgleich	35·8	35·0	14·8	37·8	37·8	37·8	37·8
Sonstige Ausgleichsbeträge	—	—	—	—	—	—	—
Summe	329·1	326·7	23·1	334·8	336·8	352·8	352·8

**) Bundesvoranschlag.

Die Ausgaben im Jahre 1964 dienten folgenden Zwecken:

Mill. S

272·8 für die Milchwirtschaft (hievon wurden 187·1 Millionen Schilling als Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch, 85·0 Millionen Schilling für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft — z. B. Verbilligungsmaßnahmen beim Export von Käse und sonstigen Milchprodukten — und 0·7 Millionen Schilling für die Schülerausspeisung verwendet),

14·0 für die Viehwirtschaft (Einlagerungskosten für Schweine-, Rind-, Pferde- und Kalbfleisch sowie für importiertes Speckschmalz),

35·0 für den Zuckerfrachtenausgleich.

Beim Titel 11 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Transportausgleich für importiertes Futtergetreide	53·0	74·2	130·0
Gebarung aus Importausgleichen:			
Verbilligungsmaßnahmen	13·6	30·0	25·0
Transferzahlungen an die Wirtschaft	—	—	5·0
Förderungen	43·9	53·3	70·0
Stützung und Lagerungskosten	50·9	41·0	26·1 [1])
Ausgaben (Summe)	161·4	198·5	256·1
Einnahmen			
Transportausgleich für importiertes Futtergetreide	53·0	74·2	130·0
Importausgleiche	69·7	83·3	100·0
Einnahmen (Summe)	122·7	157·5	230·0

Futtermittelpreisausgleich

Titel 11: Futtermittelpreisausgleich.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	161·4	122·7
1965 **)	198·5	157·5
1966 **)	256·1	230·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung 1966

Der Transportausgleich [2]) für importiertes Futtergetreide dient der Einhaltung eines einheitlichen Verbraucherpreises für das gesamte Bun-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Stützung für Importfuttergetreide 450.000 t (S 13·00 per t) . . . 5·850
Lagerungskosten . . . . . 20·200
[2]) Vorgesehen im Marktordnungsgesetz und Preisregelungsgesetz 1957.

desgebiet. Dieser Transportausgleich ist durch die ab 1. Juni 1961 eingetretene Preisänderung bei importiertem Futtergetreide notwendig geworden.

Über die aus den Importausgleichen durchzuführenden Verbilligungsmaßnahmen, Transferzahlungen an die Wirtschaft und Förderungen wird jeweils nach Bedarf während des Jahres entschieden. Für die Stützung und die notwendige Sperrlagerhaltung von importiertem Futtergetreide sind 26·1 Millionen Schilling veranschlagt.

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Unterschiede in den Einnahmen und den davon abhängigen Ausgaben zwischen den Jahren 1964, 1965 und 1966 sind in unterschiedlichen Weltmarktpreisen, Frachten und Anlieferungsmengen begründet.

Gebarung 1964

An Ausgleichsbeträgen aus Futtermittelimporten (Importausgleiche) gemäß § 28 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958 [1]), gingen im Jahre 1964 69·7 Millionen Schilling ein. Mit Jahresende 1963 standen noch zweckgebundene Importausgleichseinnahmen von 39·7 Millionen Schilling zur Verfügung. Aus diesen Gesamtmitteln von 109·4 Millionen Schilling wurden im Jahre 1964 Ausgaben von 68·2 Millionen Schilling †) finanziert.

Die nicht verbrauchten restlichen Mittel von 41·2 Millionen Schilling wurden am 31. Dezember 1964 als zweckgebundene Einnahmen vorgetragen.

Düngemittelpreisausgleich

Titel 12: Düngemittelpreisausgleich.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
1964 *)	244·3	—
1965 **)	267·6	0·0
1966 **)	297·6	—

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81/1963, 182/1963 und 327/1965.

Gebarung 1966

Die für 1966 vorgesehenen Ausgabenbeträge umfassen folgende Stützungen bei Titel 12:

a) Stützung für Düngemittel:

			Mill. S
350.000 t	Thomasmehl	à 285·90 S/t	100·065
300.000 t	Superphosphat	à 171·— S/t	51·300
30.000 t	Triplephosphat	à 427·45 S/t	12·824
50.000 t	Hyperphosphat	à 458·— S/t	22·900
25.000 t	Patentkali	à 260·— S/t	6·500
180.000 t	Kali (40%)	à 183·50 S/t	33·030
6.000 t	Kali (50%)	à 410·— S/t	2·460
50.000 t	Kali (60%)	à 241·— S/t	12·050
40.000 t	Superphosphat f. MD	à 200·— S/t	8·000
30.000 t	Triplephosphat f. MD	à 981·20 S/t	29·436
15.000 t	Kali (50%) f. MD	à 288·— S/t	4·320
40.000 t	Kali (60%) f. MD	à 170·— S/t	6·800
80.000 t	Kohlensaurer Kalk	à 37·— S/t	2·960
65.000 t	Mischkalk	à 76·— S/t	4·940
1,261.000 t			297·585

Die für Superphosphat- bzw. Triplephosphatimporte vorgesehenen Stützungsmittel können auch für Superphosphat und Triplephosphat inländischer Erzeugung, das zum Verbrauch der Landwirtschaft im Inland bestimmt ist, verwendet werden. Die Stützung je Mengeneinheit darf jedoch nicht höher sein als die durchschnittliche Stützung der Importware.

Unterschiede der Gebarung

Die Vermehrung der Stützungsbeträge gegenüber 1965 ist vor allem bedingt durch den erhöhten Verbrauch und geringfügige Erhöhungen bei den Einkaufspreisen.

Gebarung 1964

Im Rahmen der Düngemittelstützungen wurden im Jahre 1964 1·0 Millionen t Düngemittel mit einem Gesamterfordernis von 244·3 Millionen Schilling gestützt.

Förderung des Milchabsatzes

Ausgaben-Titel 13: Förderung des Milchabsatzes (nach Maßgabe der Einnahmen).

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	—
1965 **)	0·0
1966 **)	—

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

†)

Kapitel	Titel	§	Mill. S	Verwendungszweck
18	11	1	13·6	Transportausgleich bei inländischem Futtergetreide
			23·4	Futterweizenaktion
			6·0	Strohaktion
			6·0	Zuschüsse zur Anschaffung von Kartoffeldämpfkolonnen
			7·1	Futterverbilligung für Kontrollkühe
			1·5	Sonstige Maßnahmen
			57·6	
19	8	10	0·6	Transportkostenzuschüsse
19	8 b	1	10·0	Hofzufahrten
			10·6	
		Zusammen .	68·2	

Dieser finanzgesetzliche Ansatz wurde gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1958 über die Einhebung einer Lizenzabgabe anläßlich der Einfuhr bestimmter eiweißhältiger Futtermittel, BGBl. Nr. 283, zur Verrechnung der aus der Lizenzabgabe (siehe Erläuterungen zu Kapitel 17 Titel 3 a) zu leistenden Ausgaben eröffnet. Die Einnahmen aus der Lizenzabgabe sind nämlich ausschließlich zur Förderung des Milchabsatzes zu verwenden.

Abfuhr vom Getreideausgleichsfonds

Einnahmen-Titel 13: Abfuhr vom Getreideausgleichsfonds.

	Mill. S
1964 *)	—
1965 **)	0·0
1966 **)	—

Für das Jahr 1966 wird wie in den Vorjahren zufolge der erhöhten Ausgaben für den Transportausgleich, weiters wegen Zunahme der Roggenvermahlungen bei entsprechender Abnahme der Weizenvermahlungen und wegen vermehrter Sondervermahlungen zur Deckung des Brotmehlbedarfes eine Abfuhr gemäß Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, BGBl. Nr. 73, nicht erwartet.

Sonstige Förderungen

Ausgaben-Titel 14: Sonstige Förderungen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	121·3
1965 **)	261·9
1966 **)	296·8

Bei Titel 14 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§	1964 *)	1965 **)	1966 **)
	Mill. S		
1 Hagelversicherung	10·3	10·0	10·0
2 Versicherungswiederaufbau	7·9	7·9	7·9
3 Soziale und sportliche Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	2·4	3·0	2·6
4 Zahlungen nach dem 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetz	—	100·0	49·4
4a Zahlungen an Wohnbaufonds	—[1]	—[1]	96·7
5 Familienpolitische Maßnahmen	0·4	1·0	0·7
6 Entwicklungsländer	22·5	67·4	70·2
7 Zuschuß für Zwischenkreditzinsen für das Lagerauflösungsprogramm	—	31·4	10·4
8 Zuschuß an verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken)	10·3	11·2	10·4
9 Zuschuß an die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H.	65·5	30·0	38·5
Zuschuß an das Bundesland Kärnten zur Förderung kultureller Einrichtungen der slowenischen Minderheit	2·0	—	—
Summe ...	121·3	261·9	296·8

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 bei Kapitel 18 Titel 24 § 4 a veranschlagt gewesen (Erfolg 1964: 19·7 Millionen Schilling, Voranschlag 1965: 40·7 Millionen Schilling).

Im einzelnen ist zu bemerken:

Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs - Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Versicherungswiederaufbau

Das Versicherungswiederaufbaugesetz (VWG.) vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1962 betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung (BGBl. Nr. 61/1962) sieht vor, daß die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Jänner 1962 einen Anspruch auf die Vergütung künftiger Mehrleistungen haben, für diese vom Bund eine einmalige Abfindung in der Höhe von insgesamt 46·8 Millionen Schilling erhalten; sie wird in sechs aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten von je 7·8 Millionen Schilling, jeweils am 1. November, erstmalig am 1. November 1962, fällig. Der Aufwand für den Zinsen- und Tilgungsdienst der nach dem VWG. auszugebenden Bundesschuldverschreibungen ist bei Kapitel 4 „Finanzschuld" Titel 3 § 12 bzw. ab 1964 § 11 veranschlagt.

Hilfsfonds für Phönixpensionisten

Gemäß § 21 des Gesetzes sind dem Hilfsfonds für ehemalige Pensionisten der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" für die von ihm nach Maßgabe der Satzung zu gewährenden Unterstützungen), für seine Abwicklungskosten und für seine Verbindlichkeiten laufend die erforderlichen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Millionen Schilling in barem zur Verfügung zu stellen. Hievon wurde bis 31. Dezember 1965 ein Teilbetrag von 2,278.947 Schilling in Anspruch genommen. Im Jahre 1965 wurden hiefür rund 98.100 Schilling verausgabt.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes	0·114

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Unterstützungen	0·112
Fondsaufwand	0·002
Zusammen	0·114

Zahlungen gem. § 38 VWG.

Gemäß § 38 des Gesetzes können physische Personen, die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Kapitalleistungen zufolge Eintrittes des Versicherungsfalles erwerben, unter gewissen Voraussetzungen bei dem für sie zuständigen Finanzamt die Zahlung des Betrages beantragen, um den die Versicherungsleistung gekürzt worden ist (jedoch maximal 2500 S beziehungsweise, wenn ihr Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, 3500 S). Im Jahre 1965 wurden hiefür 6798 Schilling verausgabt.

Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Dieser Kredit dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z. B. Ausbildungsbeihilfen, Kinderferienaktionen) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und ihrer Angehörigen. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt insbesondere in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen öffentliche Bedienstete teilnehmen.

Zahlungen nach dem 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 des 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963, werden der Hütte Krems Ges. m. b. H., die dieser Gesellschaft von der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. zur Führung des Betriebes darlehensweise zur Verfügung gestellten Beträge vom Bund nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten mit der Auflage zugewendet, daß die Hütte Krems Ges. m. b. H. damit ihre Darlehensschuld gegenüber der VÖEST tilgt. Diese Beträge belaufen sich auf rund 150 Millionen Schilling. Hievon wurden in den Jahren 1964 und 1965 100,000.000 Schilling geleistet. Für den Restbetrag von 49,416.247·22 Schilling wurde im Bundesvoranschlag 1966 vorgesorgt.

Zahlungen an Wohnbaufonds

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes 1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1964 des Artikels VI Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 hat das Bundesministerium für Finanzen die Verpflichtung übernommen, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zinsen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1966 betrifft nur den Zinsendienst und beträgt 96,675.000 Schilling.

Insgesamt werden einschließlich 1966 1.940,000.000 Schilling zur Begebung gelangt sein, wovon je die Hälfte auf den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds entfällt. Der Zinsenbeitrag des Bundes erstreckt sich auf den gesamten begebenen Betrag; die Tilgung betrifft ein begebenes Volumen von 700,000.000 Schilling

Familienpolitische Maßnahmen

Aus diesem Ansatz werden Förderungsbeträge im Interesse der Familienförderung an Familienverbände und sonstige Institutionen gewährt.

Entwicklungsländer

Zinsenstützung für Exportkredite

Die Verschlechterung der Zahlungsbilanzen der meisten Entwicklungsländer zwingt die Lieferstaaten zum Anbot immer günstigerer Bedingungen, sowohl hinsichtlich der Laufzeit wie der Verzinsung von Exportkrediten, um den Warenaustausch mit den Entwicklungsländern in Gang zu halten.

Österreich ist zwar nicht in der Lage, günstigere Bedingungen als bisher einzuräumen, muß aber bestrebt sein, seine Position im Warenverkehr mit den Entwicklungsländern durch Fortsetzung der Zinsenstützungsaktion wenigstens im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten. Die für diesen Zweck veranschlagte Summe wird voraussichtlich ausreichen, um die zu erwartenden ERP- und Kapitalmarktmittel der österreichischen Exportwirtschaft zu den gleichen Bedingungen wie bisher zur Verfügung stellen zu können.

Förderung des Warenverkehrs

Die Entwicklungsländer sind sowohl aus Kapitalmangel als auch mangels der technischen Voraussetzungen gezwungen, für die Erarbeitung der Unterlagen (Marktstudien, Feasibility-Reports, Planungs- und Beratungsunterlagen) für Projekte im Rahmen ihrer Entwicklungspläne ausländische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die kostenlose Zurverfügungstellung derartiger Unterlagen wird von den Industriestaaten als wirksame Entwicklungshilfe gewährt und bewegt die Empfangsstaaten häufig, auch die Durchführung der Projekte, für die Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, den Plan erstellenden Staaten zu übertragen. Auch für Österreich erscheint es zwingend notwendig, diesen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, um der österreichischen Exportwirtschaft dadurch Chancen zu eröffnen, Lieferungsaufträge der Entwicklungsstaaten zu erhalten. Zur Deckung dieser Krediterfordernisse werden Außenhandelsförderungsbeiträge nach dem Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, herangezogen.

Technische Hilfe

Mit dem unter Unterteilung 3 veranschlagten Betrag sollen in erster Linie Maßnahmen, die im Rahmen der „Technischen Hilfe" für Entwicklungsländer fallen, gefördert werden. Dies deswegen, weil mit den gegebenen Mitteln im Bereich der „Technischen Hilfe" der größte Nutzeffekt erzielt wird und Österreich dank seiner Fachleute und anerkannten Leistungen auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung, der Industrie sowie dank seines Erziehungswesens eine erfolgversprechende Partnerschaft zu bieten in der Lage ist.

In Verfolg dieser Erkenntnis sollen die Entwicklungsbereiche „Ausbildung" und „Beratung" besonders gefördert werden. Dies soll im ersteren Fall durch Bereitstellung von Lehrpersonen und Lehrmittel für Gewerbe-Handwerkschulen und allgemein bildende höhere Schulen in den Entwicklungsländern selbst, sowie durch Gewährung von Stipendien an entsprechend vorgebildete Angehörige von Entwicklungsländern in Österreich geschehen. Auch eine Förderung der mit der Betreuung von Personen aus den Entwicklungsländern befaßten privaten Institutionen ist so wie in den Vorjahren vorgesehen.

Durch Beistellung von österreichischen Fachleuten für Planungen und Projektierungen soll Entwicklungsländern der wirtschaftliche Aufbau erleichtert werden. Diese Aktivität wird nicht zuletzt für die Vorbereitung und Erschließung von Märkten für die österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung sein.

Sämtliche Projekte werden vom „Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer", in dem alle Bundesministerien vertreten sind, geprüft und eine den österreichischen Möglichkeiten entsprechende Auswahl getroffen.

Das Erfordernis für 1966 wurde in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des IKFE erstellt. Danach ist für die Fortsetzung bereits in Angriff genommener Vorhaben und die Unterstützung der auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe tätigen Vereine und Verbände für 1966 ein Betrag von rund 30 Millionen Schilling, für die Durchführung bereits eingereichter Vorhaben ein Betrag von 40 Millionen Schilling erforderlich.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden über Empfehlung des „Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungsländer" rund 34·3 Millionen Schilling für 41 Entwicklungshilfe-Projekte verausgabt, wovon seitens des ERP-Fonds 9·5 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt wurden. 28% dieser Summe entfielen auf Schulung und berufliche Ausbildung (1963: 19%), 13% auf Stipendien (1963: 18%), 19% auf die Subventionierung von Betreuungsorganisationen von Studenten aus Entwicklungsländern (1963: 27%), 12% auf landwirtschaftliche Entwicklung (1963: 2%), 17% auf industrielle Entwicklung (1963: 31%) und 9% auf sonstige Entwicklungshilfeprojekte (1963: 3%).

Zuschuß für Zwischenkreditzinsen für das Lagerauflösungsprogramm

Mit Rücksicht auf die kurze Zeitspanne, innerhalb der das Lagerauflösungsprogramm verwirklicht wurde, war eine Vorfinanzierung mit Hilfe von Kapitalmarktkrediten erforderlich. Die Finanzierungsmittel werden mit den auch beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds üblichen Bedingungen (2% Annuität bei 1% Zinsen) den gemeinnützigen Bauträgern zur Verfügung gestellt. Diese Annuität wird auch in die Mietenberechnung einbezogen. Hingegen kann die über 1% hinausgehende Verzinsung der Zwischenkredite in der Miete nicht berücksichtigt werden, da diese sonst untragbar hoch würde.

Diese in den Mieten nicht gedeckten Zwischenkreditzinsen und die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Lagerauflösungsprogrammes entstehenden Verwaltungskosten sollen aus den von verschiedenen ausländischen Staaten beigestellten Spendenmitteln — insbesondere aus dem US-Beitrag — gedeckt werden. Für das Jahr 1966 sind rund 10·4 Millionen Schilling vorgesehen.

Zuschuß an verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken)

Bei diesem Ansatz werden Zuschüsse an diverse verstaatlichte Unternehmungen im Rahmen des 1. Verstaatlichungsgesetzes (ohne Banken) verrechnet. Hinsichtlich des Zuschusses an die DDSG wäre folgendes zu bemerken:

Der Bund ersetzt der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) nach Möglichkeit den Abgang aus der Personenschiffahrt, der im Jahre 1966 voraussichtlich 9·0 Millionen Schilling betragen wird, sowie den Aufwand für einen Teil der sogenannten „Altpensionen" (Erfordernis schätzungsweise 4·9 Millionen Schilling). Im Bundesvoranschlag 1966 stehen jedoch derzeit nur 10·4 Millionen Schilling zur Verfügung. Im Jahre 1964 wurden für den Abgang der Personenschiffahrt 4·9 Millionen Schilling, für die Altpensionen 5·4 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Zuschuß an die Österr. Studiengesellschaft für Atomenergie (ÖSGAE)

In den Jahren 1962 bis 1965 wurden der ÖSGAE rund 95 Millionen Schilling als Investitionszuschuß gewährt. Für 1966 ist ein Investitionszuschuß von 30 Millionen Schilling vorgesehen.

Alle Zuwendungen, die der Bund der ÖSGAE in einem höheren Ausmaße leistete als die übrigen Gesellschafter, werden in der Bilanz als eigene

Rücklagengruppe („B") ausgewiesen. Die Generalversammlung wird jeweils bei Beschlußfassung über die Bilanz den Beschluß fassen, daß im Falle einer Liquidation der ÖSGAE vor der anteilmäßigen Aufteilung des Vermögens diese Beträge der Republik Österreich bevorzugt rückzuerstatten sind.

Weiters wurde ein Betrag von 8·46 Millionen Schilling als „Sonstige Förderung" in den Bundesvoranschlag 1966 aufgenommen. Dieser Teilbetrag der in den Vorjahren bei Kapitel 18 Titel 24 § 3 veranschlagt gewesenen Betriebskosten für die ÖSGAE wird nunmehr bei Kapitel 18 Titel 14 § 9 veranschlagt. Der Jahreskredit bei Kapitel 18 Titel 24 § 3 wurde entsprechend vermindert.

Abschöpfungsbeträge

Einnahmen-Titel 14: Abschöpfungsbeträge gemäß § 3a Preisregelungsgesetz 1957.[1])

	Mill. S
1964 *)	8·4
1965 **)	0·0
1966 **)	—

Im Jahre 1966 werden wie in den Vorjahren durch die Angleichung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise voraussichtlich keine Einnahmen aus Abschöpfungsbeträgen anfallen. Im Jahre 1964 wurden Abschöpfungsbeträge beim Import von eingehoben.

Haftungsübernahmen des Bundes

Titel 15: Haftungsübernahmen des Bundes.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	108·6	61·4
1965 **)	128·2	23·6
1966 **)	148·3	41·8

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (z. B. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, Artikel VI) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1965 ergibt sich folgendes Bild:

	Mrd. S
1. Rahmen (auf Grund verschiedener gesetzlicher Ermächtigungen)	38·6[2])
2. Haftungszusagen	20·5
3. Ausgenützte Haftungszusagen laut Bundesrechnungsabschluß	20·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 151/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 278/1958, 280/1959, 300/1960, 310/1961, 103/1962 und 77/1963.
[2]) Hievon a) durch Haftungszusagen in Anspruch genommenen ..... 26·3 Mrd. S
b) für weitere Haftungszusagen noch verfügbar ..... 7·5 Mrd. S
c) durch Gesetzesablauf nicht mehr verfügbar ..... 4·8 Mrd. S

Gesetzliche Grundlagen

BGBl. Nr. 50/1953, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1953 (begebenes Nominale 661,730.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 302,229.194·73 S);

BGBl. Nr. 58/1955, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1955 (begebenes Nominale 1.000,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 349,184.500 S);

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallshaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, und zwar als Bürge gemäß § 1346 ABGB. (Haftungslimit 200,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 66,890.572·64 S);

BGBl. Nr. 159/1955 (Garantiegesetz 1955), betreffend Ausfallshaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB. (Haftungslimit 800,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 170,850.754·90 S);

BGBl. Nr. 75/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1957 (begebenes Nominale 594,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 9,178.000 S);

Haftungen für die von der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H." aufgenommenen Darlehen:

BGBl. Nr.	Mill. S	BGBl. Nr.	Mill. S
1/1960	85	1/1962	25
1/1961	30	94/1963	15

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 123,000.000 S;

BGBl. Nr. 48/1958, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1958 (begebenes Nominale 546,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 475,363.000 S);

BGBl. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. (Gesetzliches Limit gemäß BGBl. Nr. 66/1959 350,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 154,023.803·53 US-Dollar = 3.976,894.607·50 S);

BGBl. Nr. 283/1958, betreffend die Haftung des Bundes für ein Darlehen bis zur Höhe von 40 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten (derzeit noch nicht in Anspruch genommen);

BGBl. Nr. 1/1959, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Kredite, die von verstaatlichten Unternehmen aufgenommen werden (300 Millionen Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 5,000.000 S);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60% des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959	300	94/1963	700
1/1960	600	1/1964	700
1/1961	900	1/1965	800
1/1962	700	1966	800

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 1.195,913.815'68 S;

BGBl. Nr. 1/1965 und 000/1966 (die Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 1959 bis 1964 wurden nicht in Anspruch genommen), betreffend die Übernahme von verschiedenen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Errichtung von Atomreaktoren in Österreich;

BGBl. Nr. 176/1959 und BGBl. Nr. 269/1959, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1959 (begebenes Nominale 900,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 856,194.500 S) und für die 5¼%ige Energie-Konversionsanleihe 1959, hervorgegangen aus der 4½%igen Energieanleihe 1953, im Ausmaß der Konversion (begebenes Nominale 125,875.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 166,297.675'68 S, darin enthalten eine Wertsicherungsquote von 26'8% des Nominales);

BGBl. Nr. 210/1959, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen, die der Hochwasserschäden-Fonds begibt, und zwar in den Jahren 1959 in der Höhe von 100, 1960 in der Höhe von 200, 1961 bis 1963 in der Höhe von je 300 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 1.180,378.000 S);

BGBl. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 144,711.679'34 S);

BGBl. Nr. 223/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1960 bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 1.000,000.000 S);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 176,234.392'99 S);

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Darlehen, die von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft m. b. H. zur Vorfinanzierung von Wohnungsbauten aufgenommen werden, um die vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslager freizumachen:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen
1/1961	200,000.000 S
000/1966	25,000.000 S

(Die Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 1962, 1963, 1964 und 1965 wurden nicht in Anspruch genommen.)

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 112,872.450 S);

BGBl. Nr. 273/1961, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1961 bis zu einem Höchstbetrag von 780,000.000 S (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 700,795.000 S);

BGBl. Nr. 1/1962, betreffend die Haftung des Bundes für Darlehen bis zur Höhe von 240,000.000 Schilling, die der Förderung des Wohnbaues dienen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 240,000.000 S);

BGBl. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. (Gesetzliches Limit 120,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 28,309.022'38 US-Dollar = 730,938.958 S);

BGBl. Nr. 143/1962, betreffend die Ausfallsbürgschaft auf Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 66.600 S);

BGBl. Nr. 197/1962 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1962 bis zu einem Höchstbetrag von 600,000.000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 600,000.000 S);

BGBl. Nr. 158/1963 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für eine Anleihe an die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke im Betrage von 10,000.000 US-Dollar (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 10,000.000 US-Dollar = 258,200.000 S);

BGBl. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25,000.000 Deutsche Mark (Haftungs-

obligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 25,000.000 Deutsche Mark = 161,750.000 S);

BGBl. Nr. 159/1963 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für eine Anleihe an die Tauernkraftwerke AG. bis zu einem Höchstbetrag von 50,000.000 Schweizer Franken, sowie für einen von der gleichen Gesellschaft zur Vorfinanzierung dieser Anleihe aufzunehmenden Kredit bis zur Höhe von 30,000.000 Schweizer Franken (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 239,200.000 S);

BGBl. Nr. 287/1963, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1963 bis zu einem Höchstbetrag von 500,000.000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 500,000.000 Schilling);

BGBl. Nr. 1/1964, betreffend die Haftung des Bundes bis zur Höhe von 400,000.000 Schilling für den Wohnungsbau (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 400,000.000 S);

BGBl. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling);

BGBl. Nr. 135/1964, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Brennerautobahn AG, aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 1.500,000.000 S (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 334,000.000 S);

BGBl. Nr. 168/1964 (§ 1), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen oder Kredite an die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600,000.000 Schilling in fremder Währung; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 309,840.000 S);

BGBl. Nr. 168/1964 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen oder Kredite an die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke bis zu einem Gegenwert von insgesamt 265,000.000 Schilling in fremder Währung;

BGBl. Nr. 200/1964 (Ausfuhrförderungsgesetz 1964), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte verschiedener Erzeugungs- und Handelsunternehmungen beziehungsweise als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite verschiedener Banken (Haftungslimit gemäß BGBl. Nr. 90/1965, 6.500,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 3.328,495.805·26 S);

BGBl. Nr. 291/1964, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1964 bis zu einem Höchstbetrag von 400,000.000 Schilling;

BGBl. Nr. 1/1965, betreffend die Haftung des Bundes in Höhe von 50,000.000 Schilling für ein von der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG." aufzunehmendes Darlehen; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 50,000.000 S);

BGBl. Nr. 1/1965, betreffend die Haftung des Bundes in Höhe von 50,000.000 Schilling für ein von der „1. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft" aufzunehmendes Darlehen; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 20,670.000 S);

BGBl. Nr. 1/1965, betreffend die Haftung des Bundes bis zur Höhe von 600,000.000 Schilling für den Wohnungsbau;

BGBl. Nr. 47/1965, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Felbertauernstraße AG. aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 240,000.000 Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 119,172.674·86 S);

BGBl. Nr. 49/1965, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Simmering-Graz-Pauker AG. aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 100,000.000 Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 80,678.638·65 S);

BGBl. Nr. 168/1965, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die Energieanleihe 1965 bis zu einem Höchstbetrage von 200,000.000 Schilling und für die Energieanleihe 1965/II bis zu einem Höchstbetrage von 400,000.000 Schilling.

BGBl. Nr. /1966 betreffend die Haftung des Bundes in Höhe von 50,000.000 Schilling für ein von der „Austria Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG" aufzunehmendes Darlehen.

BGBl. Nr. /1966 betreffend die Haftung des Bundes in Höhe von 50,000.000 Schilling für ein von der „Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft" aufzunehmendes Darlehen.

BGBl. Nr. /1966 betreffend die Haftung des Bundes bis zur Höhe von 700,000.000 Schilling für den Wohnungsbau.

Unterschiede der Gebarung

Für Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1965 um 20·1 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Das Anwachsen des Haftungsvolumens auf Grund vorstehender Gesetze bedingt auch eine entsprechend höhere Vorsorge für etwaige Haftungsinanspruchnahmen. Im Jahre 1966 sind vor allem Haftungsinanspruchnahmen bei Krediten an verstaatlichte Unternehmen und Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, sowie im Rahmen der Ausweitung der Ausfuhrförderung, zu erwarten. Die Einnahmen, die im

Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, sind gegenüber dem Voranschlag 1965 um rund 18·2 Millionen Schilling höher veranschlagt, weil durch die Erhöhung des gesetzlichen Haftungsrahmens in der Ausfuhrförderung mit entsprechend erhöhten Einnahmen zu rechnen ist. In diesem Betrage ist auch eine einmalige Zahlung der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Bundeshaftung für Energieanleihen enthalten.

Gemäß BGBl. Nr. 48/1965 wurden Regreßansprüche des Bundes an die Simmering-Graz-Pauker AG. aus Haftungsübernahmen des Bundes im Betrage von 135 Millionen Schilling abgeschrieben.

Gemäß BGBl. Nr. 312/1965 wurden Regreßansprüche des Bundes an die „Hofherr-Schrantz landwirtschaftliche Maschinenfabrik A. G." aus Haftungsübernahmen des Bundes im Betrage von 20 Millionen Schilling abgeschrieben.

Die Gebarung zeigt folgendes Bild:

Haftungsinanspruchnahmen für	1964 *) Ausgaben	1964 *) Einnahmen	1965 **) Ausgaben	1965 **) Einnahmen	1966 **) Ausgaben	1966 **) Einnahmen
	Mill. S		Mill. S		Mill. S	
Ausfuhrförderungsgesetz 1964	1·4	24·6	50·6	17·0	50·2	20·0
Garantiegesetz 1955 †)	40·3	17·3	30·0	2·0	30·0	2·2
Verstaatlichte Unternehmungen	18·0	19·5	—	—	—	—
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	17·2	—	14·4	4·6	17·3	5·6
Agrarinvestitionskredite	—	—	1·0	—	1·0	—
AUA	30·6	—	30·8	—	41·0	—
Übrige	0·1	—	0·4	—	6·8	14·0
Bearbeitungsgebühren	1·0	—	1·0	—	2·0	—
Summe ...	108·6	61·4	128·2	23·6	148·3	41·8

†) Für ehemalige USIA-Betriebe.

Erfüllung von Rückgabeansprüchen

Ausgaben-Titel 16: Erfüllung von Rückgabeansprüchen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·091
1965 **)	0·070
1966 **)	0·100

Der für 1966 veranschlagte Kredit dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer der Berechtigten.

Wiedergutmachung an politisch geschädigte Bundesbedienstete

Ausgaben-Titel 17: Wiedergutmachung an politisch geschädigte Bundesbedienstete.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·6
1965 **)	0·5
1966 **)	0·7

Diese Entschädigungen werden auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 110/1953, 117/1961 und 21/1964 geleistet.

Im Jahre 1965 werden, durch BGBl. Nr. 21/1964 bedingt, voraussichtlich rund 0·9 Millionen Schilling verausgabt werden.

Die Anzahl der abgewickelten Entschädigungsfälle beträgt bis einschließlich 1964: 7521.

Kassenreserve

Ausgaben-Titel 18: Kassenreserve für Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	—
1965 **)	0·0
1966 **)	—

Eine echte (kassenmäßige) Bedeckung aus laufenden Einnahmen für Zahlungsrückstände aus dem Vorjahre wäre nur gewährleistet, wenn im Bundesvoranschlag ein entsprechender Ausgabenbetrag vorgesehen wird und hievon Teilbeträge in Höhe der jeweils vollzogenen Zahlungsrückstände gebunden werden. Im Bundesvoranschlag 1966 konnte hiefür aber nur ein Verrechnungsansatz ohne Betrag vorgesehen werden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe

Ausgaben-Titel 19: Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und Einnahmen-Titel 19: Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	1.414·5	1.414·5
1965**)	1.365·0	1.365·0
1966**)	1.478·0	1.478·0

Gesetzliche Grundlagen

Die Veranschlagung der Kinderbeihilfen und des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe gründet sich auf das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1950, BGBl. Nr. 161/1951, BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 190/1964 und BGBl. Nr. 88/1965.

Kinderbeihilfen

Die Kinderbeihilfe beträgt seit 16. Juli 1951 unverändert 105 Schilling monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind der in unselbständiger Arbeit stehenden Personen. Die zur Kinderbeihilfe zu gewährenden Ergänzungsbeträge und Sonderzahlungen, durch welche die familienpolitisch geforderte Staffelung sowie die zwischenzeitigen Beihilfenerhöhungen bewirkt werden, sind bei dem Ansatz „Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe" (Kapitel 18 Titel 20 § 2) veranschlagt.[1])

Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe beträgt 6 v. H. der Bruttoarbeitslöhne.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes fließt ein allfälliger Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu. Dementsprechend setzt sich die Gebarung wie folgt zusammen:

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Die Kinderbeihilfe und die Ergänzungsbeträge einschließlich der Sonderzahlungen betragen (in Schilling):

für das	Kinderbeihilfe	Ergänzungsbetrag monatlich	Summe	Sonderzahlungen Summe im Jahr
erste Kind	105	55	160	320
zweite Kind	105	75	180	360
dritte Kind	105	105	210	420
vierte Kind	105	135	240	480
fünfte Kind und jedes folgende	je 105	165	270	540

Gebarung 1964 bis 1966

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Ausgaben:			
Kinderbeihilfen	1.414·5	1.365·0	1.478·0
Einnahmen:			
Dienstgeberbeiträge [1])	3.979·3	4.200·0	4.800·0
Überschuß[1])	2.564·8	2.835·0	3.322·0

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1966 dürfte sich der Aufwand an Kinderbeihilfen gegenüber 1965 im Hinblick auf die verlängerte Schulpflicht (9. Schuljahr) und auf eine Zunahme der Anzahl der Anspruchsberechtigten erhöhen. Die Einnahmen zeigen durch das Wachsen der Durchschnittslöhne bedingt eine steigende Tendenz.

Träger des Aufwandes

In der Regel wird der Aufwand an den seit 16. Juli 1951 erstarrten Kinderbeihilfen vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen. Soweit aber Bediensteten der Hoheitsverwaltung der Gebietskörperschaften (des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sofern deren Einwohnerzahl 2000 übersteigt), der Post- und Telegraphenanstalt, der Österreichischen Bundesbahnen, weiters Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung und der Opferfürsorge sowie Kleinrentnern Kinderbeihilfe gebührt, wird der Aufwand gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes nicht vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen und daher auch nicht bei Kapitel 18 Titel 19 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Der Aufwand an den zur Kinderbeihilfe zu gewährenden Ergänzungsbeträgen und Sonderzahlungen wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen (Kapitel 18 Titel 20 § 2).

Anzahl der Kinder, die Anspruch auf Kinderbeihilfe/ Familienbeihilfen vermitteln

Die Anzahl der anspruchsvermittelnden Kinder und die Verrechnungspositionen des entsprechenden Aufwandes an Kinderbeihilfe sowie an Familienbeihilfen sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Zur Vermeidung von Doppelverrechnungen wird die Überweisung des Überschusses des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe bei Einnahmenkapitel 18 Titel 19 von den Eingängen an Dienstgeberbeiträgen abgesetzt.

Verrechnungspositionen	Anzahl der Kinder[1]) (Durchschnittsstand) 1962	1963	1964	1965	1966
Kapitel 18 Titel 19 § 1 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe)	1,042.000	1,072.000	1,081.200	1,082.400	1,105.000
Kapitel 1 bis 26, 28/1 und 29 des Bundeshaushaltes (Hoheitsverwaltung, Post und Bahn)	244.400	228.000	251.100	252.000	253.200
Haushalte der Hoheitsverwaltung der Länder und der Hoheitsverwaltung der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	66.000	66.000	98.500	98.600	99.100
Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (siehe Fußnoten auf Seite 130 und 134 der Erläuterungen, betreffend Kriegsopferversorgung und Kleinrentnerentschädigung, sowie die Erläuterungen zur Opferfürsorge auf Seite 135)	16.600	15.000	13.600	13.000	12.700
	1,369.000	1,381.000	1,444.400	1,446.000	1,470.000
Kapitel 18 Titel 20 § 1 (Familienbeihilfen)	508.000	535.000	545.600	546.200	548.000
Gesamtsumme	1,877.000	1,916.000	1,990.000	1,992.200	2,018.000

[1]) Hiezu kommen die Kinder der Gastarbeiter (auf Grund des § 1 b des KBG.), die nur hinsichtlich des Aufwandes global geschätzt werden können.

Ernährungsbeihilfen für Vorfahren

Ausgaben-Titel 19a: Ernährungsbeihilfen für Vorfahren.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·205
1965 **)	0·180
1966 **)	0·170

Anspruch auf Ernährungsbeihilfe besteht nur für Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender gerader Linie, wenn der Anspruch bereits vor dem 1. Jänner 1950 erworben wurde und die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes, BGBl Nr. 217/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1949, noch gegeben sind (siehe § 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1955).

Die Ernährungsbeihilfe beträgt monatlich 60 S für jeden anspruchsvermittelnden Aszendenten.

Der natürliche Abfall der Aszendenten bewirkt alljährlich eine Verringerung der veranschlagten Ausgaben. Im Jahr 1966 wird die Ernährungsbeihilfe voraussichtlich etwa noch für 236 Aszendenten zu gewähren sein.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Titel 20: Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. [1])

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	3.447·9	3.126·4
1965 **)	3.413·0	3.473·5
1966 **)	3.640·0	4.010·5

Gesetzliche Grundlagen

Die Veranschlagung der Einnahmen und der Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1956, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 284/1957, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 171/1961, BGBl. Nr. 171/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 251/1963 und BGBl. Nr. 88/1965.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Die Überschüsse des Ausgleichsfonds sind zweckgebunden. Die Höhe dieser Überschüsse und der gesetzlich vorgesehenen Reserve in Höhe eines Halbjahresaufwandes zeigen folgendes Bild:

Nach Ablauf des Jahres	Gesamtüberschuß	Gesetzliche Reserve sollte betragen
	Mrd. S	
1962	2·0	1·9
1963	1·7	2·2
1964	1·4	2·4
1965	1·3	2·5
1966	1·6	2·6

Träger des Aufwandes

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird in der Regel der Aufwand für die Familienbeihilfen, die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, die Geburtenbeihilfen, die Säuglingsbeihilfen und die Mütterbeihilfen getragen. Soweit aber die Gebietskörperschaften den Aufwand für Kinderbeihilfen aus eigenen Mitteln decken müssen, belasten die Ausgaben für die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und für die Mütterbeihilfen auch diese Gebietskörperschaften [1]). Ferner sind die Gebietskörperschaften verpflichtet, den Aufwand an Geburtenbeihilfen und Säuglingsbeihilfen für ihre Bediensteten und ihre Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Gebarung 1964 bis 1966

Ausgaben	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Familienbeihilfen	1.366·1	1.360·0	1.404·0
Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe	1.274·9	1.242·0	1.387·0
Geburtenbeihilfen	66·6	71·0	68·0
Säuglingsbeihilfen	148·1	148·0	147·0
Mütterbeihilfen	592·2	592·0	634·0
Summe ...	3.447·9	3.413·0	3.640·0

Einnahmen	1964*)	1965**)	1966**)
Beitrag vom Einkommen gemäß BGBl. Nr. 152/1954:			
Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen	139·2	171·0	207·0
Beiträge der Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuerpflichtigen	230·2	272·7	286·7
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	68·6	70·0	70·0
Beiträge der Länder	123·5	124·8	124·8
Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe	2.564·8	2.835·0	3.322·0
Summe ...	3.126·3	3.473·5	4.010·5

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1966 wird sich der Aufwand an Ergänzungsbeträgen zur Kinderbeihilfe und an Familienbeihilfen im Vergleich zu 1965 im Hinblick auf die Zunahme der Anzahl der anspruchsvermittelnden Kinder (9. Schuljahr) und auf die Beihilfenerhöhung zum 1. Mai 1965 erhöhen.

Familienbeihilfen

Die Höhe der Familienbeihilfen einschließlich der Sonderzahlungen ist gleich den Summen aus Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträgen [2]).

Anzahl und Reihung der Kinder, die den Anspruch auf Familienbeihilfen vermitteln

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder wird wie folgt geschätzt:

	1964	1965	1966
erste (auch einzige) Kinder	258.300	258.500	258.700
zweite Kinder	152.600	152.650	153.400
dritte Kinder	74.500	74.550	74.500
vierte Kinder	33.600	33.750	34.400
fünfte und folgende Kinder	26.600	26.750	27.000
zusammen ...	545.600	546.200	548.000

Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe

Der Veranschlagung für 1965 sind zugrunde gelegt:

a) Ergänzungsbeiträge [2]) zur Kinderbeihilfe an die in unselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise und

b) Sonderzahlungen [2]) in zweifacher Höhe eines Monatsanspruches an Kinderbeihilfe und Ergänzungsbeträgen, und zwar in 4 Raten (Februar, Mai, August und November).

Anzahl und Reihung der Kinder, die Anspruch auf Ergänzungsbeträge und Sonderzahlungen vermitteln

Die nachstehende Übersicht zeigt die Verrechnungspositionen und die geschätzte Anzahl der Kinder, für die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und Sonderzahlungen gewährt werden:

	Anzahl der Kinder [3])					
	erste Kinder	zweite Kinder	dritte Kinder	vierte Kinder	fünfte und folgende Kinder	zusammen
Kapitel 18 Titel 20 § 2 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen)	620.000	288.000	111.000	46.000	40.000	1,105.000
Kapitel 1 bis 26, 28/1 und 29 des Bundeshaushaltes (Hoheitsverwaltung, Post und Bahn)	142.800	66.200	25.600	10.500	8.100	253.200
Haushalte der Hoheitsverwaltungen der Länder und der Hoheitsverwaltungen der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	55.920	25.900	9.990	4.100	3.190	99.100
Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (siehe Fußnoten auf Seite 130 und 134 der Erläuterungen, betreffend Kriegsopferversorgung und Kleinrentnerentschädigung, sowie die Erläuterungen zur Opferfürsorge auf Seite 135)	6.280	3.100	1.610	900	810	12.700
zusammen ...	825.000	383.200	148.200	61.500	52.100	1,470.000

[1]) Siehe auch Erläuterungen unter „Träger des Aufwandes" auf Seite 206.

[2]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 206, linke Spalte.

[3]) Hiezu kommen die Kinder der Gastarbeiter (auf Grund des § 1 b des KBG.), die nur hinsichtlich des Aufwandes global geschätzt werden können.

Geburtenbeihilfen

Die Geburtenbeihilfe wird seit 1. Jänner 1956 gewährt. Sie beträgt 500 Schilling.

Die Anzahl der Auszahlungsfälle an Geburtenbeihilfen betrug bzw. wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	zu Lasten der Gebietskörperschaften
1963	138.000	3.000
1964	140.000	2.800
1965	141.200	2.820
1966	137.800	2.600

Säuglingsbeihilfen

Die Säuglingsbeihilfen werden seit 1. Jänner 1961 gewährt.

Die Höhe der Säuglingsbeihilfe beträgt 600 Schilling nach Vollendung des 1. Lebensmonates und neuerlich 600 Schilling nach Vollendung des 6. Lebensmonates des Säuglings.

Die Anzahl der Auszahlungsfälle an Säuglingsbeihilfen betrug bzw. wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	zu Lasten der Gebietskörperschaften
1963	240.000	4.900
1964	246.000	5.000
1965	246.800	5.040
1966	254.800	4.600

Mütterbeihilfen

Die Mütterbeihilfen werden seit 1. Jänner 1961 gewährt. Die Mütterbeihilfe wird an Personen gewährt, die für mindestens zwei Kinder Anspruch auf Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe haben.

Die Mütterbeihilfe, die vierzehnmal im Jahr ausgezahlt wird, beträgt für Anspruchsberechtigte mit nur zwei Kindern 40 Schilling, mit drei oder mehr Kindern 175 Schilling.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	zu Lasten der Gebietskörperschaften
1963	431.200	83.670
1964	435.900	94.890
1965	436.250	94.990
1966	441.400	95.200

Einnahmen

Die Veranschlagung der Einnahmen an Beiträgen vom Einkommen [1]) für das Jahr 1966 entspricht den Ansätzen bei der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer.

Für Zwecke des Familienlastenausgleiches werden nämlich Zuschläge zur Lohn-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer in Höhe von 3% eingehoben. Diese Beiträge werden bei Kapitel 17 Titel 1 § 8 c) in Einnahme und bei Kapitel 17 Titel 7 § 4 c) in Ausgabe und schließlich wieder bei Kapitel 18 Titel 20 § 1 als Einnahme verrechnet. Die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125% des Grundsteuermeßbetrages. Die Länder zahlen Beiträge in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner im Alter von über 18 Jahren. Die Höhe der einzelnen Länderbeiträge ist der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 126/1964 zu entnehmen.

Die Höhe der Beihilfen nach dem Kinderbeihilfen- und dem Familienlastenausgleichsgesetz

A. Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge; Familienbeihilfen

Seit dem 1. Jänner 1957 ist die Summe aus Kinderbeihilfe und Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe ebenso hoch wie das Ausmaß der Familienbeihilfen. Sie betragen

für die Zeit	monatlich für ein ..... Kind: erstes	zweites	drittes	viertes	fünftes und jedes weitere
	Schilling				
vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1957	105	125	150	175	200
vom 1. 1. 1958 bis 30. 6. 1961	115	135	160	185	210
vom 1. 7. 1961 bis 28. 2. 1963	140	160	190	220	250
vom 1. 3. 1963 bis 31. 8. 1963	150	170	200	230	260
vom 1. 9. 1963 bis 30. 4. 1965	155	175	205	235	265
seit 1. 5. 1965	160	180	210	240	270

Sonderzahlung (13. und 14. Beihilfen)

Im Jahre 1958 wurde zusätzlich eine halbe Monatsgebühr im September ausgezahlt.

In den Jahren 1959 und 1960 betrug die Sonderzahlung im Monat September eine volle Monatsgebühr.

Seit 1961 erhalten die Beihilfenbezieher jährlich eine 13. und 14. Beihilfe in vier Teilen, und zwar jeweils eine halbe Monatsgebühr in den Monaten Februar, Mai, August und November.

B. Geburtenbeihilfen

Die Geburtenbeihilfe beträgt (seit 1956 unverändert) 500 S. Bei Mehrlingsgeburten beträgt sie 500 S je Kind.

[1]) Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 17 auf Seite 157.

C. Säuglingsbeihilfen

In den Jahren 1961 und 1962 betrug die Säuglingsbeihilfe nach Vollendung

des 1. Lebensmonats des Säuglings	300 S
des 6. Lebensmonats des Säuglings neuerlich	300 S
zusammen	600 S

Ab 1. Jänner 1963 ist die Säuglingsbeihilfe auf das doppelte Ausmaß erhöht (600 S + 600 S = 1200 S).

D. Mütterbeihilfen

Die Mütterbeihilfe, die 14mal im Jahre gebührt, beträgt:

	für Anspruchsberechtigte mit 2 Kindern	mit 3 oder mehr Kindern
	Schilling	
seit 1. 1. 1961	—	50
seit 1. 1. 1962	—	75
seit 1. 7. 1962	40	100
seit 1. 1. 1963	40	125
seit 1. 1. 1964	40	175

Baumaßnahmen

Titel 21: Baumaßnahmen.

	Sachliche Ausgaben Ordentliche Gebarung	Außerordentliche Gebarung	Einnahmen
		Mill. S	
1964 *)	21·0	54·9	—
1965 **)	33·0	—	—
1966 **)	9·9	—	—

Bei Titel 21 werden im Voranschlag 1966 nur mehr die restlichen Kosten des Baues der Jauntalbahn veranschlagt.

Auf die einzelnen Jahre aufgeteilt, ergeben sich folgende Gebarungen:

Ausgaben	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Bau der Jauntalbahn	54·9[1])	33·0	9·9
Olympiade 1964:			
Bundesstraßenverwaltung	5·5	—	—
Post- und Telegraphenanstalt	5·3	—	—
Bundesbahnen	2·7	—	—
Rundfunk	7·5	—	—
Summe	75·9	33·0	9·9
Einnahmen			
Bau der Jauntalbahn	—	0·0	—
Olympiade 1964:	—	—	—

Bau der Jauntalbahn

Der Neubau der Jauntalbahn in Kärnten von St. Paul i. L. nach Bleiburg wurde nach Beschlußfassung durch den Ministerrat und den Nationalrat im Jahre 1959 in Angriff genommen. Der Betrieb wurde am 10. Oktober 1964 aufgenommen. Der Bau wurde von den Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt, die nach Beendigung auch den Betrieb der neuen Bahnlinie übernahm. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens werden sich voraussichtlich auf rund 428·8 Millionen Schilling belaufen gegenüber einem seinerzeit vom Ministerrat beschlossenen Ausgabenrahmen von 173 Millionen Schilling. Die beträchtliche Erhöhung des Erfordernisses ist auf die inzwischen eingetretene allgemeine Steigerung der Baukosten sowie insbesondere auf die nach Aufnahme der Arbeiten sich ergebenden erheblichen technischen Schwierigkeiten sowie auf die gleichfalls später aufgetretenen ungünstigen geologischen Verhältnisse zurückzuführen. Der im Voranschlag 1966 vorgesehene Betrag von 9·9 Millionen Schilling dient zur Begleichung der Endabrechnung.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Außerordentliche Gebarung.

Österr.-Deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag

Einnahmen-Titel 22: Beiträge laut Österreichisch-Deutschem Finanz- und Ausgleichsvertrag.

	Einnahmen Mill. S
1964 *)	—
1965**)	101·7
1966**)	102·1

Der im Budget 1966 vorgesehene Betrag von 102·1 Millionen Schilling stellt die vierte Rate des nach Abzug der Bankspesen sich ergebenden Nettobeitrages der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Teiles III des Finanz- und Ausgleichsvertrages (BGBl. Nr. 283/1962) dar. Der deutsche Beitrag ist zur Regelung der Forderungen aus dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 250/1954, zur Erstattung von Vorschüssen auf die Renten aus der Pensionsversicherung der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler und zum Ausgleich von Aufwendungen auf Grund der Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1952 über die Heilbehandlung der in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden kriegsbeschädigten Angehörigen der beiden Vertragsstaaten bestimmt.

Die aus diesem Beitrag einigen Sozialversicherungsträgern zu überweisen gewesenen Teilbeträge wurden in den Jahren bis 1965 bei Kapitel 15 Titel 2 als „Abgeltungsbetrag für erbrachte Leistungen auf Grund des 2. Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland" verrechnet.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Rücklagen

Titel 23: Zuführung an bzw. Entnahmen aus Rücklagen.

	Ordentliche Gebarung		Außerordentliche Gebarung	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *) ...	13·4	14·6	28·0	231·6
1965**) ...	0·0	0·0	0·0	0·0
1966**) ...	—	—	—	—

Die Gebarung des Titels 23 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1964*)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Baurücklage:			
ordentliche Gebarung	13·4	0·0	—
außerordentliche Gebarung	28·0	0·0	—
Anlagenrücklage der Monopole und Bundesbetriebe:			
ordentliche Gebarung	0·1	0·0	—
außerordentliche Gebarung	—	0·0	—
Zweckgebundene Einnahmenrücklage:			
ordentliche Gebarung	—	—	—
außerordentliche Gebarung	—	—	—
Summe ...	41·4	0·0	—
Einnahmen			
Baurücklage:			
ordentliche Gebarung	14·6	0·0	—
außerordentliche Gebarung	231·6	0·0	—
Anlagenrücklage der Monopole und Bundesbetriebe:			
ordentliche Gebarung	—	0·0	—
außerordentliche Gebarung	—	0·0	—
Zweckgebundene Einnahmenrücklage:			
ordentliche Gebarung	—	—	—
außerordentliche Gebarung	—	—	—
Summe ...	246·2	0·0	—

Im einzelnen ist zu bemerken:

Baurücklage

Im Artikel IX Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1966 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für einzeln veranschlagte Bauvorhaben einer Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Haushaltsgebarung	Durchlaufende Gebarung
laufendes	Ausgabe: Kapitel 18 Titel 23	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Kapitel 18 Titel 23	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: z. B. Kapitel 21 „Bauten"	—

Anlagenrücklage der Monopole und Bundesbetriebe

Im Artikel IX Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung der Monopole, Bundesbetriebe und Österreichischen Bundesbahnen einer Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zur Verwendung für den gleichen Zweck im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient wie einige andere Maßnahmen der Erleichterung und Kommerzialisierung der Betriebsführung der staatlichen Betriebe.

Im Bundesvoranschlag 1966 sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Zweckgebundene Einnahmenrücklage

Im Artikel IX Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1966 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung in den nächstfolgenden Finanzjahren vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag 1966 sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Gebarung 1958 bis 1964

In den Jahren 1958 bis 1964 wurden Restkredite folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
				Mill. S			
Hochbau (Neubauten)	20·1	31·9	38·5	9·4[1])	36·0	216·6[4])	3·9[2])
Bundesgebäudeverwaltung	—	2·2	—	—	8·5	14·1[5])	21·6[7])
Bauten der Bundestheater	—	—	—	1·1[2])	—	—	—
Wasserbauverwaltung	—	—	—	0·7	1·2	—	—
Bauten für die Landesverteidigung . .	—	—	—	—	0·7	8·2[2])	8·5[2])
Sonstige	—	—	—	—	—	7·3[6])	7·3
Anlagen der Bundesbahnen	—	—	—	41·0[3])	35·0[2])	—	—
Anlagen der Bundesforste	—	—	—	—	0·4	—	—
Anlagen der Bundesapotheken	—	—	—	—	—	—	0·1

[1]) Hievon 4·6 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.
[2]) Außerordentliche Gebarung.
[3]) Hievon 38 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.
[4]) Hievon 208·0 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.
[5]) Hievon 10·0 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.
[6]) Hievon 5·4 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.
[7]) Hievon 15·6 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.

Verschiedene Aufwendungen und Einnahmen

Titel 24: Verschiedene Aufwendungen und Einnahmen.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	294·2	137·6
1965**)	347·3	145·5
1966**)	459·8	167·2

Ausgaben

Die Ausgaben des Titels 24 gliedern sich wie folgt auf:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Aufwand für den Hochwasserschädenfonds	80·8	100·5	138·0
Beiträge zum Prämienkontensparen	—	0·0	—
Beiträge zu Atomprojekten	14·0	21·1	10·6
Anmietung von Beamtenwohnungen	22·2	24·1	27·0
Entschädigungsforderung der österr. Elektrizitätswirtschaft	—	—	55·1
Vergütung gemäß BGBl. Nr. 203/1965	—	—	39·0
Liquidation der ehemaligen IBV	—	—	43·0
Aufwand für den Schulbautenfonds	—	0·0	—
Aufwand für Wohnbaufonds	19·7	40·7	1)
Sonstige Ausgaben:			
Teilabstattung einer Buchschuld an das Österreichische Postsparkassenamt	90·0	90·0	80·0
Übergabe des ERP-Vermögens an den ERP-Fonds	60·0	60·0	60·0
Überweisung von Schadenbehandlungsbeiträgen-Anteilen gemäß § 56 KFG. 1955	2·7	2·0	3·2
Zahlungen im Zusammenhang mit BGBl. Nr. 151/1960 [2])	—	2·7	2·7
Zahlungen im Zusammenhang mit BGBl. Nr. 237/1965 [3])	—	—	0·6
Übrige Ausgaben	4·8	6·2	0·6
Sonstige Ausgaben (Summe)	157·5	160·9	147·1
Titel 24 (Summe)	294·2	347·3	459·8

Im einzelnen ist zu bemerken:

Aufwand für Hochwasserschädenfonds

Mit Bundesgesetz vom 18. September 1959, BGBl. Nr. 210, wurde ein Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen derartige Schäden gegründet. Im Jahre 1959 und 1960 hat der Fonds Anleihen von 100 beziehungsweise 200 Millionen Schilling, in den Jahren 1961 bis 1963 Anleihen von je 300 Millionen Schilling aufgenommen.

Der Hochwasserschädenfonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Die für die Bedeckung der Anleihen erforderlichen Mittel werden vom Bund dem Fonds zugewiesen. Im Jahre 1966 beträgt der zu Lasten Kapitel 18 Titel 24 zur Verfügung zu stellende Verzinsungsaufwand der fünf begebenen Hochwasserschädenfondsanleihen 78 Millionen Schilling; hiezu kommen noch 60 Millionen Schilling als Tilgungen, hievon 20 Millionen Schilling als Tilgung für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1959 und 40 Millionen Schilling als Tilgung für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1960, so daß sich der Gesamtaufwand auf 138 Millionen Schilling beläuft.

Der Zeichnungserlös der fünf Hochwasserschädenfonds-Anleihen in der Gesamthöhe von 1·2 Milliarden Schilling wurde wie folgt verteilt:

Vergaben an Bundesministerium für	Schilling
Land- und Forstwirtschaft	688,204.110·42
Handel und Wiederaufbau	182,612.848·71
Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	116,995.227·41
Darlehen an Bundesländer und Gemeinden	212,187.813·46

Mit der Begebung der letzten Anleihe im Jahre 1963 und Verteilung der Anleihen-Erlöse hat der Fonds seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Die weitere, abschließende Tätigkeit des Fonds besteht nur mehr in der Abwicklung der Rückflußgebarung aus den gewährten Darlehen.

Sämtliche Kapitalrückflüsse und Zinseneingänge aus den gewährten Darlehen werden vom Fonds, nach Abzug seiner Verwaltungskosten, an den Bund als Beitrag zum „Aufwand für den Hochwasserschädenfonds" abgeführt. Diese Abfuhren werden bei Kapitel 18 Titel 24 § 1 vereinnahmt. Für das Jahr 1966 ist hiefür ein Betrag von 40·5 Millionen Schilling vorgesehen.

Hochwasserschädenfonds

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Kapitalrückflüsse und Zinseneingänge	40·5
Beiträge des Bundes zum Schuldendienst der Fondsanleihen gemäß § 6 (1) des Fondsgesetzes	138·0
Sonstiges	0·1
Zusammen	178·6

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt veranschlagt:

Ersätze an den Bund für dessen Beiträge gemäß § 6 (1) des Fondsgesetzes	40·5
Anleihenaufwand	138·0
Fondsaufwand	0·1
Zusammen	178·6

Beiträge und Jugendbürgschaft zum Prämienkontensparen

Gemäß § 4 Abs. 1 des Prämiensparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, vergütet der Bund die Hälfte der von den Kreditunternehmungen an die Prämienkontensparer geleisteten Sparprämien. Wenn auch im Jahre 1966 solche Vergütungen des Bundes noch nicht notwendig werden, wurde ein Ansatz für diese Vergütungen

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1966 bei Kapitel 18 Titel 14 § 4 a veranschlagt.
[2]) Betreffend Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente).
[3]) Betreffend Schuldübernahmen vom ERP-Fonds.

geschaffen, um den bereits angewachsenen, aber noch nicht fälligen Leistungsanteil des Bundes an den Sparprämien im Rechnungsabschluß als nicht fällige Verwaltungsschuld ausweisen zu können.

Der Anteil des Bundes an diesen bis Ende 1964 bereits angewachsenen, aber noch nicht fälligen Verwaltungsschulden betrug 17,076.839·09 Schilling.

Gemäß den §§ 7 und 8 des eingangs genannten Gesetzes kann der Bund die Ausfallsbürgschaft für Kredite, die Kreditunternehmungen an Sparer unter gewissen Voraussetzungen gewähren, übernehmen. Gemäß § 8 sind solche Haftungsübernahmen des Bundes bereits im Jahre 1965 in bescheidenem Ausmaße erfolgt.

Beiträge zu Atomprojekten

Bei diesem Kredit handelt es sich um die Beiträge Österreichs zu einem Forschungsprojekt auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie, das von den OECD-Staaten aus Gründen der Kostenersparnis gemeinsam durchgeführt wird (Hochtemperatur-Reaktor mit Gaskühlung in Winfrith, England, sogenanntes Projekt „Dragon").

Auf Grund der Beitragsleistungen ist Österreich berechtigt, Österreicher zum Studium und zur Weiterbildung zu diesen Reaktoren zu entsenden. Außerdem stehen Österreich die Ergebnisse dieser Forschungsstätten zur Auswertung zur Verfügung.

Außerdem ist für die vom Bund zu tragenden Betriebskosten der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H. (Reaktorzentrum in Seibersdorf) vorgesorgt. Nach den einschlägigen Verträgen wird ein Drittel der gesamten Betriebskosten der Gesellschaft vom Bundesministerium für Unterricht zu Lasten Kapitel 12 Titel 1 § 1 Unterteilung 5 a Post 44 als Entgelt für die Benützung des Reaktorzentrums durch die Hochschulen getragen. Die restlichen Betriebskosten belasten anteilig die Gesellschafter der Studiengesellschaft, wobei auf die etwas mehr als 50%ige Beteiligung des Bundes unter Berücksichtigung einer budgetär notwendigen Kürzung um 1 Million Schilling der veranschlagte Betrag entfällt. Ein Teilbetrag von 8·46 Millionen Schilling, der im Vorjahr ebenfalls bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt war (Gesamtkredit 15 Millionen Schilling), wird im Voranschlag 1966 bei Kapitel 18 Titel 14 § 9 „Zuschuß an die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges.m.b.H." als Förderungsausgabe mitveranschlagt.

Anmietung von Beamtenwohnungen

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahre 1966 6720 betragen.

Infolge zahlreicher Neuanmietungen zeigt diese Gebarung noch immer eine steigende Tendenz. Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist auf den auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwand für die mit der Anmietung in Zusammenhang stehenden Verträge zurückzuführen.

Entschädigungsforderung der österr. Elektrizitätswirtschaft

Eine Entschädigungsforderung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhang mit der AEW-Entschädigung soll mit einer gleichhohen Forderung des Bundes (rund 55 Millionen Schilling) kompensiert werden. Die Verrechnung im Bundeshaushalt erfolgt bruttomäßig:

	Mill. S
Ausgabenkapitel 18/24/4 a	55·045
Einnahmenkapitel 18	
Titel 3/2/3	5·500
Titel 24/5/1/Post 6	49·545
	55·045

Vergütung gemäß BGBl. Nr. 203/1965

Gemäß BGBl. Nr. 203/1965 ist der Oesterreichischen Nationalbank eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr für die von ihr gemäß leg. cit. dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge zu gewähren (siehe auch die Erläuterungen Seite 169 „Internationaler Währungsfonds").

Sonstige Ausgaben

Bezüglich der Verwaltungskosten von ehemaligem NS-Vermögen und der Überweisungen von Schadenbehandlungsbeiträgen-Anteilen siehe die Erläuterungen zu Einnahmentitel 24.

Zahlung an ÖPSA

Als weitere Teilabstattung einer Buchschuld an das Österreichische Postsparkassenamt für die Bedienung von aus der Zeit von 1938 bis 1945 stammenden Scheck- und Spareinlagen wurde im Voranschlag 1966 ein Betrag von 80 Millionen Schilling vorgesehen.

Die restliche Buchschuld wird am 31. Dezember 1966 noch rund 90 Millionen Schilling betragen.

Übergabe des ERP-Vermögens an ERP-Fonds

Nach der gemäß BGBl. Nr. 207/1962 erfolgten Übergabe des ERP-Sondervermögens an den

ERP-Fonds verblieb aus der vorhergegangenen Abwicklung der ERP-Hilfe durch den Bund eine noch offene Verwaltungsschuld des Bundes in Höhe von 261·9 Millionen Schilling. Von dieser Schuld wurde bereits im Jahre 1962 ein Betrag von 50 Millionen Schilling und im Jahre 1964 ein Betrag von 60 Millionen Schilling an den Fonds rückerstattet. Ab dem Jahre 1966 sind weitere Rückzahlungen bis zur völligen Abstattung dieser Verwaltungsschuld vorgesehen.

Bereinigung auf dem Erdölsektor

Zur Bereinigung der Verhältnisse auf dem Erdölsektor hat der Bund vertraglich einen Teil der durch die neue gesetzliche Regelung [1]) entstandenen finanziellen Belastung übernommen. Im Jahre 1966 wird hiefür nur mehr ein Betrag für Nachzügler erforderlich sein.

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Diese betragen rund 32·5 Millionen Schilling und sind in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu tilgen. Als erste Rate wurden für 1966 631.000 Schilling veranschlagt.

Übrige Ausgaben

Die Höhe der übrigen Ausgabengebarungen ist im Zeitpunkt der Veranschlagung nicht genau abschätzbar.

Einnahmen

Die Einnahmen des Titels 24 gliedern sich wie folgt auf:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Abfuhren des Hochwasserschädenfonds	35·5	46·7	40·5
Anmietung von Beamtenwohnungen	22·0	23·9	27·0
Erträge aus Atomprojekten	—	0·1	—
Sonstige Einnahmen:			
Entschädigungsforderung des Bundes	—	—	49·5
Erlöse und Erträgnisse aus ehemaligem NS-Vermögen	5·1	54·5	44·5
Pönalzinsen	1·1	0·0	0·3
Einnahmen gemäß § 25 Währungsschutzgesetz	0·1	0·0	1·3
Gebarung gemäß § 56 Kraftfahrgesetz	3·4	2·0	3·2
Abrechnungsreste aus Preisstützungen	7·8	0·0	—
Abfuhr nicht rückzuzahlender Erlöse (Verfallsvermögen)	2·0	1·4	0·0
Übrige Einnahmen	37·2	0·8	0·9
US-Spende für das Lagerauflösungsprogramm	23·4	16·1	—
Sonstige Einnahmen (Summe)	80·1	74·8	99·7
Titel 24 (Summe)	137·6	145·5	167·2

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 151/1960.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Einnahmen vom Hochwasserschädenfonds, aus der „Anmietung von Beamtenwohnungen" und aus einer Entschädigungsforderung des Bundes sind bei den korrespondierenden Ausgaben des Titels 24 erläutert.

Sonstige Einnahmen

Bezüglich der „Sonstigen Einnahmen" ist erwähnenswert:

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser zum größten Teil bereits liquidierten Vermögensmasse werden bei Kapitel 18 vereinnahmt, und zwar die aus unbeweglichem Vermögen bei Titel 7, die aus beweglichem Vermögen bei Titel 24. Ebenso werden die Erträgnisse aus solchen Vermögenswerten bei Titel 24 vereinnahmt. Die Verwaltungskosten dieser Vermögenswerte belasten den Titel 24 des Ausgabenkapitels 18.

Das noch zu liquidierende ehemalige NS-Vermögen besteht derzeit im wesentlichen aus Beteiligungen des Bundes an einer Versicherungsgesellschaft und an drei gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften sowie rund zwölf Liegenschaften.

Im Voranschlag 1966 ist die Abfuhr von 40 Millionen Schilling aus dem endgültigen Liquidationserlös des ehemaligen DAF-Vermögens vorgesehen, die bereits im Voranschlag 1965 mit 50 Millionen Schilling veranschlagt gewesen war.

Pönalzinsen

Einnahmen auf Grund der mit den Kreditunternehmungen geschlossenen Kreditkontrollabkommen.

Im Jahre 1966 wird mit Zinseneingängen in der veranschlagten Höhe gerechnet.

Einnahmen gemäß § 25 WSchG.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

Aus Restforderungen wird mit Einnahmen in der veranschlagten Höhe gerechnet.

Gebarung gemäß § 56 Kraftfahrgesetz

Der § 56 des Kraftfahrgesetzes (KFG.) 1955, BGBl. Nr. 223, ist in der Fassung der KFG.-Novelle 1958, BGBl. Nr. 49, mit 1. April 1958 gemäß der KFG.-Novelle 1957, BGBl. Nr. 79,

in Kraft getreten. Er ermöglicht, daß Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne dauernden Standort in Österreich zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen bei jeder Einreise ohne „grüne Karte" durch Bezahlung von jeweils 40 S an das Zollamt gegen Aushändigung eines Vordruckes (des Fremdenverkehrs wegen vereinfachter Vertragsabschluß) zu versichern sind. 90 v. H. dieser zu Titel 24 einzunehmenden Beträge werden über den gleichen Ausgabenansatz dem Verband der Versicherungsanstalten Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes beziehungsweise Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 v. H. dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Abrechnungsreste

Bei der Abrechnung und Überprüfung der zu Lasten Kapitel 18 Titel 9 bis 13 flüssiggemachten Preisstützungsbeträge ergeben sich fallweise nicht verbrauchte Teilbeträge. Diese an die Bundeskasse rückzuzahlenden Abrechnungsreste werden beim Titel 24 des Kapitels 18 vereinnahmt; sie stammen im wesentlichen aus Brotgetreide- und Futtermittelpreisausgleichen.

Verwertungserlöse für verfallenes Vermögen

Als Abfuhr an „Erlösen aus der Verwertung des durch Urteilsspruch verfallenen Vermögens" wurde ein Betrag von 10.000 Schilling veranschlagt. Diese an das Budget abzuführenden Erlöse stammen aus der im wesentlichen abgeschlossenen Verwertung von Verfallsgut, das durch richterliches Verfallserkenntnis [1]) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist.

Übrige Einnahmen

Gemäß den Bestimmungen der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1954, Zl. 53.547-16/54 („Wiener Zeitung" Nr. 148 vom 30. Juni 1954), werden bei eingeführtem Qualitätsweizen Qualitätszuschläge verrechnet, die an den Bund abzuführen sind; diese werden bei Kapitel 18 Titel 24 Post 14 „Verschiedene Einnahmen" vereinnahmt. Die Höhe der übrigen Einnahmengebarungen ist im Zeitpunkt der Veranschlagung nicht abschätzbar.

---

[1]) Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285.

Kapitel 19 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Kapitel 19 „Land- und Forstwirtschaft".

Titel 1: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	24·9	13·0	37·9	0·4
1965 **)	25·0	14·0	39·0	0·5
1966 **)	29·0	24·0	53·0	0·3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt. Die Steigerung beim Sachaufwand ist auf die Teilnahme am FAO-UN-Welternährungsprogramm zurückzuführen. Der Rückgang der Einnahmen beruht auf der Veranschlagung von Erlösen für Maschinenverkäufe, die nicht mehr beim Titel 1, sondern bei Titel 7 § 4 (Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung) erfolgt.

Gebarung

Außer dem Aufwand für das Bundesministerium selbst ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat [1]), für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen [2]), für die Staubeckenkommission [3]) und die Forstkommission [4]) vorgesehen.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, so vor allem für die FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), für das Internationale Weinamt, Internationale Tierseuchenamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

Allgemeines

Am 12. Feber 1868 wurde das „Ackerbauministerium" errichtet, das alle Agenden der Landeskultur umfaßte. Die Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und verschiedene andere wichtige Belange wurden jedoch erst im Jahre 1872 in den Ressortbereich dieses Ministeriums einbezogen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Errichtet gemäß BGBl. Nr. 1/1951.
[2]) Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.
[3]) Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.
[4]) Die Forstkommission wurde zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet und soll ihn besonders in Fragen der Forstpolitik und Programmgestaltung mit Vorschlägen unterstützen.

Titel 1a: Zivilschutz.

Zivilschutz

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·2	—
1965 **)	0·0	—
1966 **)	0·0	—

Ab 1964 ist für den Zivilschutz zentral bei Kapitel 9 Titel 1 vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzausgaben erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes bei den Verrechnungsansätzen der Ressortkapitel.

Mit den zur Verfügung gestandenen Mitteln wurden Strahlenmeßgeräte zur Ermittlung der schädigenden Einwirkung von radioaktiven Strahlen auf Fleisch und Pflanzenprodukte sowie Fachliteratur angeschafft und Modellversuche durchgeführt. Im Jahre 1966 sollen die Versuche fortgeführt und weitere erforderliche Anschaffungen getätigt werden.

Titel 2: Unterbehörden und Organe.

Unterbehörden und Organe

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	32·5	10·2	42·7	16·7
1965 **)	34·9	10·3	45·2	13·8
1966 **)	37·1	11·1	48·2	15·9

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ab 1965 ist vor allem durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bzw. Lohnsteigerungen bedingt.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben in den letzten Jahren beruht auf dem allgemeinen Steigen der Regien.

Die höheren Einnahmen im Jahre 1964 ergaben sich durch die einmaligen Einnahmen aus den US-Gastspielen der Spanischen Reitschule in diesem Jahre. Im Jahre 1966 werden vor allem beim Grenzbeschaudienst und bei der Spanischen Reitschule höhere Einnahmen erwartet.

§ 1: Grenzbeschaudienst [1])

Der bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht. Die gesetzliche Regelung des Grenzbeschaudienstes ist im RGBl. Nr. 177/1909 in der geltenden Fassung enthalten.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle: BGBl. Nr. 275/1963.

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Auslagen bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, vorgesorgt.

Weinaufsicht (§ 2)

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehres auf Grund des Weingesetzes [1]) und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereiinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

Wildbachverbauungsdienst (§ 3)

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbachverbauungsdienst unmittelbar von Bundesbehörden versehen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

Aufgaben und Organisation

Der Wildbachverbauungsdienst hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissioniert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitze in Wien. Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, d. s. die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965) jeweils bewilligten, unter Kapitel 19 Titel 9 § 4 veranschlagten Bundesbeiträge, sowie die Landes- und Interessentenbeiträge (siehe auch die Erläuterungen bei Kapitel 19 Titel 9 § 4).

Bundesgärten (§ 4)

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßgarten in Ambras.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

§ 5: Schulaufsicht

Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die niederen landwirtschaftlichen Fachschulen wird durch Landes- bzw. Berufsschulinspektoren, sowie durch Lehrer, die mit der Fachinspektion einzelner Gegenstände betraut sind, ausgeübt. Diese haben ihren Sitz beim jeweiligen Amte der Landesregierung (Abteilung Landwirtschaft). Die Aufsicht über die höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar wahrgenommen.

Für die bestehenden 110 Fachschulen (öffentliche und private) und die 1475 Berufsschulklassen ist die Verwendung von 3 Landesschulinspektoren (S 1), 8 Berufsschulinspektoren (S 2) und von 12 Lehrern, welche mit der Fachinspektion einzelner Gegenstände betraut sind, vorgesehen.

Die Schulaufsichtsbeamten sind gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), Beamte des Bundes.

§ 6: Spanische Reitschule

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte, einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule.

Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft

Titel 3: Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	32·9	0·9
1965**)	33·9	1·3
1966**)	34·1	4·5

Unterschiede der Gebarung

Die starke Erhöhung der sachlichen Ausgaben gegenüber 1965 bei den mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Betriebskarte beschäftigten Personen wird zum größten Teil ausgeglichen durch Minderaufwendungen bei Epizootie (Bangseuche).

Die höheren Einnahmen ergeben sich aus Mehreingängen aus Fleischerlösen und Strafgeldern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Gebarung

Unter diesem Titel sind Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen und für Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

[1]) BGBl. Nr. 187/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 198/1964.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Epizootieauslagen (§ 1)

Aus dem Epizootiekredit werden die auf Grund der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, gewährten staatlichen Entschädigungen beziehungsweise Unterstützungen, die Kosten der auf Grund dieser Bestimmungen amtlich angeordneten Schutzimpfungen und der Aufwand, der dem Bunde durch die Vorkehrungen gegen Tierseuchen erwächst, bestritten. Außerdem werden aus diesen Mitteln auch die Kosten getragen, die im Zuge der Untersuchungs- und Feststellungsverfahren auf Grund der Bestimmungen des Deckseuchengesetzes, BGBl. Nr. 22/1949, sowie Kosten, die auf Grund der Bestimmungen des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957 [1]), entstehen.

Hydrographie (§ 2)

Allgemeines

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gebarung

Für das im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geführte Hydrographische Zentralbüro (Organisationsstatut vom Dezember 1894) ist der Kredit für dessen Veröffentlichungen hier veranschlagt. Besonders zu erwähnen ist das Hydrographische Jahrbuch.

Darüber hinaus sind hier auch Beträge für die Anschaffung und Instandhaltung bundeseigener hydrographischer Geräte, für Beobachtervergütungen und für den hydrographischen Nachrichten- und Meßdienst vorgesehen. Außerdem ist für die Durchführung der Internationalen hydrologischen Dekade (1965 bis 1974), zu der die UNESCO ihre Mitgliedsländer aufgerufen hat, ein Betrag vorgesehen, um die gewässerkundliche Grundlagenforschung zu intensivieren.

Aufgaben

Der hydrographische Dienst der Länder als mittelbare Bundesverwaltung besorgt nach den Richtlinien des Hydrographischen Zentralbüros Grundlagen für die Wasserbau-, Wasserkraft-, land- und forstwirtschaftlichen Planungen, Bodenverbesserungen und Untersuchungen, für die Grundwassernutzung und Trinkwasserversorgung zum Zwecke der zusammenfassenden Bearbeitung durch das Hydrographische Zentralbüro für das gesamte Bundesgebiet.

§ 3: Betriebswirtsch. Maßnahmen und Statistik

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz sind in erster Linie Aufwendungen für die Erstellung agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenmaterials veranschlagt.

Aus dem Ansatz „Agrarpolitische Unterlagen" werden die Kosten für die Führung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte (bei den Landwirtschaftskammern) sowie für die buchhalterische Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere für Zwecke des Lageberichtes gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, bestritten.

Im Rahmen der landtechnischen Grundlagenarbeiten werden Untersuchungen der durch die Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft auftretenden Probleme, für die Prüfung neuzeitlicher arbeitssparender Methoden sowie die Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme finanziert.

§ 4: Wasserwirtschaftskataster

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für die Aufstellung jener Teile des Wasserwirtschaftskatasters (§ 59 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) bestritten, welche in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen und die durch Verwendung geeigneter Sachverständiger zur Evidenthaltung fertiger, staatlich geförderter Regulierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen, sowie sonstiger wasserbaulicher Maßnahmen auflaufen (z. B. Flußbaukataster, Wassergütekataster, Meliorationskataster).

Nach Wirksamwerden des Kompetenzänderungsgesetzes werden die Aufwendungen für die bisher vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wahrgenommenen Belange des Wasserwirtschaftskatasters gleichfalls bei diesem Ansatz verrechnet werden.

§ 5: Durchführung des Futtermittelgesetzes

Die Budgetmittel dienen zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 und Nr. 42/1957) einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Formulare.

§ 6: Durchführung des Saatgutgesetzes

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 beziehungsweise 34/1947, 114/1953, 195/1964, 180/1965) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerläßlich.

Im Jahre 1964 wurden im Zuge der Kontrolltätigkeit von den untersuchungsberechtigten Bundes- und Landesanstalten 1548 Firmen kontrolliert und 3784 Saatgut-Kontrollmuster untersucht. Des weiteren wurden 4397 Saatgutanerkennungsmuster und 3012 Plombierungsmuster in Ausübung der Kontrolltätigkeit geprüft.

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 115/1960.

Instandhaltung des Klausenkofelbaches (§ 7)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Land- und forstwirtschaftliche Sonderaufgaben (§ 8)

Der gegenständliche finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für Sonderaufgaben auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens auf arbeitsteiliger Grundlage, der Marktforschung, für Lehrfahrten zu Versuchsstellen und Ausstellungen, für Aufklärungs- und Beratungstätigkeit einschließlich der Anschaffung von Beratungsmaterial und der Veranstaltung von Ausstellungen sowie für Druckkosten einschlägiger wissenschaftlicher und statistischer Arbeiten vor.

Land- und forstwirtschaftliche Bundesanstalten

Titel 4: Land- und forstwirtschaftliche Bundesanstalten.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *).....	93·4	99·1	192·5	73·4
1965**).....	98·3	101·1	199·4	77·9
1966**).....111·1		110·1	221·2	89·2

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben im Personalaufwand sind vorwiegend auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben und Einnahmen ist vor allem durch die vermehrte Milchanlieferung an die Molkereibetriebe der milchwirtschaftlichen Bundesanstalten und die Intensivierung der Produktion von Vakzine an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Obsorge für den mittleren Unterricht im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft obliegt laut § 42 (1) l a des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in Verbindung mit dem Lehrerdienstrechtskompetenzgesetz — Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 — und dem Schulerhaltungskompetenzgesetz — Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162 — dem Bund.

Landw. Bundeslehranstalten (§ 1)

Anstalten

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende Mittelschulen sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde.

In Wien:
Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:
Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum" in Weinzierl mit einer Expositur in Ritzlhof (OÖ.), die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:
Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz.

In Salzburg:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:
Die Höhere Landwirtschaftliche Bundeslehranstalt für Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:
Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Die Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten weisen im Schuljahr 1965/66 insgesamt 53 Klassen auf und werden von 1466 Schülern besucht (1964/65 50 Klassen mit 1419 Schülern).

Internate

§ 1 a: Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten (betriebsähnliche Verwaltungszweige).

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der den unter § 1 angeführten landwirtschaftlichen Mittelschulen und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen angeschlossenen Internate vorgesehen.

§ 2: Landw. Bundesversuchsanstalten

Aufgaben

Die landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Boden-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

wirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, landwirtschaftliches Maschinenwesen, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut [1]), Futter-, Dünge- [2]) und Pflanzenschutzmitteln [3]) übertragen.

Anstalten

Diesen Zwecken dienen folgende Anstalten:

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt mit dem Institut für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft in Wien, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz, die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg (Niederösterreich) und die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb in Gumpenstein (Steiermark).

Forstw. Bundeslehranstalten (§ 3)[4])

Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für die Försterschulen in Bruck an der Mur, in Ort bei Gmunden [5]), in Waidhofen an der Ybbs und in Gainfarn vorgesehen.

Sie haben die Aufgabe, die für die Verwaltung der staatlichen und privaten Forste notwendigen Förster heranzubilden. An der Bundesförsterschule Gainfarn werden auch Kurse für Forstschutzorgane — Kursdauer 4 bis 5 Monate — abgehalten.

Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten (betriebsähnliche Verwaltungszweige) (§ 3 a)

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der den unter § 3 angeführten Försterschulen angeschlossenen Internate vorgesehen.

Forstw. Bundesversuchsanstalt (§ 3b)[4])

Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird. Weiters hat sie die Ursachen von Forstschäden grundlegend zu untersuchen.

Diesen Aufgaben dienen die Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn mit der zugeordneten Außenstelle für subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck und dem Institut für angewandte Pflanzensoziologie in St. Georgen am Sandhof in Kärnten. In den Aufgabenbereich dieser Institute fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Forstinventur, Standortskartierung

Weiters ist im besonderen auch der Aufwand für die Forstinventur und für die forstliche Standortskartierung mitveranschlagt. Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die ursächlichen Unterlagen für die auf Grund der Waldstandsaufnahme so dringend anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung ist als laufende Stichprobeninventur vorgesehen, die in möglichst kurzen Perioden Ergebnisse liefern soll.

Auf Grund des Forstsaatgutgesetzes, BGBl. Nr. 114/1960, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn als begutachtende Stelle der Forstbehörden mitzuwirken, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

§ 4: Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und die Anlagen in Kreuzstein veranschlagt. Das Institut hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für eine intensive und rationelle Fischereiwirtschaft in Österreich zu schaffen, beziehungsweise dieser durch theoretische und praktische Schulung, fachliche Beratung von Fischern und Fischzuchtbetrieben, durch Auswahl entsprechender Fischarten, Weiterbildung der Fangtechnik, Entwicklung neuer züchterischer Verfahren, Bereitstellung von Besatzmaterial usw. zu dienen.

---

[1]) Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.
[2]) Gemäß BGBl. Nr. 97/1952 und 42/1957.
[3]) Gemäß BGBl. Nr. 124/1948 und 147/1949.
[4]) Gemäß BGBl. Nr. 222/1962.
[5]) Siehe BGBl. Nr. 321/1965.

Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft (betriebsähnliche Verwaltungszweige) (§ 4 a)

Bei diesem Ansatz wird die Gebarung des dem Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft angeschlossenen Internates verrechnet.

Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft (§ 5)

Gebarung

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkerei- und Wirtschaftsbetrieb in Wolfpassing (Niederösterreich) und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäserei in Rotholz (Tirol) mit Sennerei- und Molkereibetrieb veranschlagt.

Aufgaben

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen, Überprüfungen und Forschungen sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Internate

§ 5 a: Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft (betriebsähnliche Verwaltungszweige).

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der den im § 5 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossenen Internate vorgesehen.

Pferdezuchtanstalten (§ 6)

Anstalten

Es bestehen zwei Pferdezuchtanstalten:

1. Bundeshengstenstallamt Stadl bei Lambach (Oberösterreich):

Das Bundeshengstenstallamt Stadl, das einzige staatliche Hengstendepot in Österreich, hat die Aufgabe, die Junghengste aus der eigenen Gestütszucht und die auf Hengstmärkten angekauften Zuchthengste zu übernehmen und nach entsprechender Vorbereitung auf die staatlichen Deckstationen zu verteilen. Der überwiegende Teil der Zuchthengste ist auf Grund von Halteverträgen ganzjährig in Pflege bei bäuerlichen Hengsthaltern untergebracht. Der restliche Teil der Hengste ist während der Deckzeit auf den staatlichen Beschälstationen und außerhalb dieser Zeit im Stallamte stationiert. Mit der Überwachung der Haltung und Zuchtverwendung der staatlichen Deckhengste sind die Landstallmeister betraut. Bei diesem Ansatz ist auch das Gelderfordernis für den Ankauf von Zuchthengsten zur Versorgung der staatlichen Deckstationen veranschlagt.

2. Bundesgestüt Piber bei Köflach (Steiermark):

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, ist das Lipizzanergestüt, ein Warmblutgestüt und eine Aufzuchtstation für Zuchthengste der Warmblut- und der Haflingerrasse untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmblut- und Haflingerhengste dienen der österreichischen Landespferdezucht.

§ 7: Bundesanstalten für Tierseuchenbekämpfung

Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling umfaßt eine Abteilung für Tierimpfstoffgewinnung sowie eine diagnostische Station. An der Abteilung für Tierimpfstoffgewinnung werden die für die Verhütung von bakteriell bedingten Tierseuchen notwendigen Impfstoffe hergestellt. Die diagnostische Station befaßt sich mit der Untersuchung von eingesandtem Material auf das Vorliegen von Tierkrankheiten, insbesondere anzeigepflichtigen Tierseuchen sowie mit bakteriologischen Fleischuntersuchungen. Schließlich werden an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Forschungsarbeiten im Interesse der Tierseuchenbekämpfung durchgeführt.

Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren erzeugt vor allem Impfstoff zur Verhütung virusbedingter Tierseuchen. Weiters fallen in den Aufgabenbereich dieser Anstalt Untersuchungen von eingesandtem Material auf das Vorliegen bestimmter Tierseuchen. Schließlich ist die Anstalt auch mit Forschungen auf dem Gebiet der Virusseuchen beauftragt.

Außerdem ist bei diesem Ansatz der Kredit für die Seuchenschlachtstätten vorgesehen. Die Seuchenschlachtstätten dienen der Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Durch die Tötung von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren in diesen Schlachtstätten soll einerseits die Weiterverbreitung der Tierseuchen weitgehend verhindert und anderseits die bestmögliche Verwertung der getöteten Tiere gewährleistet werden. Die veranschlagten Mittel dienen zum Betrieb und zur Ausgestaltung derartiger Einrichtungen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Anstaltstätigkeit bildet der § 3 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122/1949.

§ 8: Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen

Anstalten zur Untersuchung von eingesandtem Material auf das Vorliegen von Tierkrankheiten, insbesondere anzeigepflichtige Tierseuchen sowie zur Durchführung von bakteriologischen Fleischuntersuchungen, befinden sich in Linz, Graz und Innsbruck.

An der Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels werden die Tierärzte für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Haustieren ausgebildet und die im Zuge der Durchführung von Veterinärgesetzen auftauchenden wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der künstlichen Besamung der Haustiere bearbeitet. Weiters wird an der Anstalt Tiersamen produziert.

Die gesetzliche Grundlage für die Anstaltstätigkeit ist die gleiche wie bei § 7.

Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten (§ 9)

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die drei wasserbaulichen Versuchsanstalten und für das Speläologische Institut veranschlagt.

1. Die Bundes-Versuchsanstalt für Wasserbau in Wien.

Diese untersucht durch Modellversuche die zweckmäßige Gestaltung projektierter Wasserbauwerke sowie Absturz- und Rampenbauwerke für den Flußbau. Ferner obliegt ihr die Prüfung und Eichung der zur Bestimmung der Abflußmengen unentbehrlichen hydrometrischen Meßgeräte.

2. Die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien.

Sie führt den die Wassergüte betreffenden Teil des Wasserwirtschaftskatasters und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen zur Beseitigung der Gefahren in den durch die Abwässer verunreinigten Wasserläufen. Hiebei wird den Untersuchungen der Radioaktivität der Oberflächengewässer ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Insbesondere wird sie in diesem Zusammenhang über Auftrag der Wasserrechtsbehörde gutachtlich tätig.

3. Das Bundesversuchsinstitut für Kulturtechnik und technische Bodenkunde in Petzenkirchen (Niederösterreich).

Dieses Institut hat die Aufgabe, durch Bodenuntersuchungen und Forschungen die bodenkundlichen Grundlagen für eine sparsame und rationelle Projektierung und Bauausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen zu beschaffen, Untersuchungen für eine zweckmäßige Gestaltung des Wasserhaushaltes im Boden anzustellen und kulturtechnische Arbeitsgeräte und Apparate zu überprüfen und zu verbessern.

4. Speläologisches Institut.

Diesem Institut obliegt gemäß § 14 Abs. 4 des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, die wissenschaftliche und technische Begutachtung der sich aus diesem Gesetze ergebenden Einzelfragen sowie die wissenschaftliche und technische Bearbeitung des Karstproblems im Interesse der Erhaltung und des Schutzes der heimischen Landeskultur, Wasserwirtschaft usw., beziehungsweise zur Verhütung drohender und fortschreitender Verkarstung.

Landwirtschaftsschulen

Titel 5: Landwirtschaftliche Berufsschulen und niedere landwirtschaftliche Fachschulen bzw. Einnahmen-Titel 5a: Beiträge der Länder zum Personalaufwand der landwirtschaftlichen Berufsschulen und niederen landwirtschaftlichen Fachschulen[1]).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *).....	50·9	2·8	53·7	26·5
1965**).....	59·0	3·5	62·5	30·7
1966**).....	64·2	5·5	69·7	33·4

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ist auf das von den Ländern gemeldete steigende Erfordernis zufolge Bezugserhöhungen bzw. auf Grund der Neuregelung der Vergütung von Mehrdienstleistungen zurückzuführen. Die Erhöhung beim Sachaufwand beruht vor allem auf der Veranschlagung eines Betrages von 1·850 Millionen Schilling für Subventionen an konfessionelle landwirtschaftliche Fachschulen auf Grund der Bestimmungen des Vertrages der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl[2]).

Ebenso ergeben sich Mehreinnahmen aus den damit korrespondierenden höheren Beiträgen der Länder.

Beiträge der Länder zum Aufwand des Bundes

Der Personalaufwand für die bei diesem Ansatz veranschlagten Lehrkräfte wird gemäß Bundes-Verfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), vom Bund bestritten, aber von den Ländern gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes[3]), zu 50 v. H. ersetzt. Der Personalaufwand der Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen. Der gemäß BGBl. Nr. 97/1959 zu leistende Beitrag der Länder zum Personalaufwand der landwirtschaftlichen Berufs- und niederen Fachschulen ist unter Einnahmentitel 5a veranschlagt.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als „Landwirtschaftliche Berufsschulen und niedere landwirtschaftliche Fachschulen" bzw. „Beiträge der Länder zum Personalaufwand dieser Schulen" veranschlagt gewesen.
[2]) BGBl. Nr. 273/1962.
[3]) BGBl. Nr. 97/59 in der Fassung BGBl. Nr. 263/1963.

www.parlament.gv.at

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in landwirtschaftliche Berufs- und niedere landwirtschaftliche Fachschulen. Während erstere die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren landwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die niederen landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Anzahl der Schulen und Schüler

Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der Schulen und deren Schüler:

Landwirtschaftliche Berufsschulen:

	Schuljahr 1963/1964	1964/1965	1965/1966
Schulklassen	1.691	1.631	1.475 [1]
Schüler	25.107	25.862	24.434

Niedere landwirtschaftliche Fachschulen:

Schulen	70	69	70 [2]
Schüler	4.260	4.291	4.735

Forstliche Ausbildungsstätten

Titel 6: Forstliche Ausbildungsstätten.[3]

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·8	0·7	1·5	0·0
1965**)	1·1	0·7	1·8	0·1
1966**)	1·3	0·7	2·0	0·1

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1965 ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Gebarung

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, in erster Linie bäuerliche Waldbesitzer, Landjugend, Forstarbeiter und Pecher sowie Waldaufseher, Heger, Forstwarte und sonstiges Forstpersonal des Forstverwaltungs- und des politischen Forstdienstes in entsprechenden Fachkursen auszubilden und mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut zu machen. Die Kursdauer beträgt eine bis drei Wochen, die Teilnehmeranzahl pro Kurs rund 25 bis 30 Personen. Derartige Ausbildungsstätten bestehen derzeit in Waidhofen a. d. Ybbs, Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Betriebsähnliche Verwaltungszweige (Internate)

Titel 6a: Forstliche Ausbildungsstätten (betriebsähnliche Verwaltungszweige).[1]

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	0·1	0·4	0·5	0·4
1965 **)	0·1	0·3	0·4	0·4
1966 **)	0·1	0·4	0·5	0·5

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung des der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ossiach angeschlossenen Internates vorgesehen. Für die Ausbildungsstätte in Waidhofen a. d. Ybbs und in Ort bei Gmunden wird das Internat gemeinsam mit den dort befindlichen Försterschulen geführt.

Betriebsähnliche Verwaltungszweige

Titel 7: Betriebsähnliche Verwaltungszweige.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	30·5	56·0	86·5	84·4
1965**)	33·8	60·3	94·1	83·6
1966**)	32·4	65·3	97·7	84·2

Unterschiede der Gebarung

Das geringere Erfordernis beim Personalaufwand ergibt sich durch eine Verminderung der Arbeitskräfte bei den Bundesforstgärten infolge fortschreitender Mechanisierung. Die Erhöhung des Sachaufwandes beruht in erster Linie auf der Veranschlagung von 4·5 Millionen Schilling bei der Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung, zur Anschaffung von Geräten für die Durchführung agrarischer Operationen und auf steigenden Betriebskosten. Die genannten Geräte werden den Ländern gegen Entrichtung von Mietgebühren zur Verfügung gestellt, um eine Beschleunigung der Zusammenlegung und Flurbereinigung zu erreichen.

Die steigenden Einnahmen ergeben sich aus höheren Erlösen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und vermehrten Mieteneingängen bei der Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1] und [2]:

Davon	[1]	[2]
Niederösterreich	340	18
Oberösterreich	93	12
Salzburg	140	6
Steiermark	380	11
Kärnten	105	12
Tirol	396	11
Vorarlberg	21	—

[3]) Betreffend Försterschulen siehe §§ 60 uff. des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Betreffend Försterschulen siehe §§ 60 uff. des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.

§ 1: Landwirtschaftliche Betriebe.

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg a. d. Erlauf und Fuchsenbigl im Marchfeld haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau und Samenprüfung, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben. Außer dem Aufwand für diese Versuchswirtschaften sind bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz auch die Aufwendungen für die Bundesgüter Königshof bei Bruck a. d. Leitha und Fohlenhof bei Wiener Neustadt vorgesehen.

§ 2: Forstwirtschaftliche Betriebe.

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die Forstverwaltung Merkenstein und die Forstgüter Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt. Die Forstverwaltung Merkenstein dient gleichzeitig der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn als Versuchsforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Bundesförsterschule Waidhofen a. d. Y., das Forstgut Lahnhube Lehrforst der Bundesförsterschule Bruck a. d. M. ist und das Forstgut Kollerhube Lehrforst der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach ist.

§ 3: Bundesforstgärten.

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Bundesforstgärten bestimmt. Diese dienen der Versorgung vor allem des bäuerlichen Waldbesitzes mit guten und standortsgemäßen Forstpflanzen.

§ 4: Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung.

Im Güterwegbau, beim Ausbau gemeinsamer Anlagen in Zusammenlegungsgebieten, bei Forstaufschließungsbauten sowie insbesondere bei den Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen und bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden großteils bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Ferner sind für die Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens bei agrarischen Operationen bei den Agrarbehörden der Bundesländer bundeseigene Instrumente, Geräte und Kraftfahrzeuge eingesetzt. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind beim gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt. Die angeführten Kosten werden aus den eingehenden Amortisationsquoten bestritten.

Titel 8: Produktivitätssteigerung und Schutz der Landwirtschaft.

Produktivitätssteigerung und Schutz der Landwirtschaft

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	202·4	3·9
1965 **)	180·4	3·7
1966 **)	155·2	3·7

Unterschiede der Gebarung

Die höheren sachlichen Ausgaben im Jahre 1964 beruhen auf einem finanziellen Ausgleich zu Lasten Kapitel 19 Titel 8 c.

Durch die allgemeine Budgetlage bedingt, mußten die Kredite 1966 gegenüber dem Jahre 1965 gekürzt werden.

Die sinkende Tendenz der Einnahmen ist auf das Auslaufen der seinerzeit aus Bundesmitteln gewährten Darlehen zurückzuführen. Seit 1960 werden nur mehr Zinsenzuschüsse zu Agrarkrediten gewährt.

Allgemeines

Die der österreichischen Landwirtschaft bei Titel 8 und 8 b bzw. 10 zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Steigerung der Produktivität und der Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit der Sicherung der Ernährung des österreichischen Volkes sowie auch der Vorbereitung der österreichischen Landwirtschaft auf die kommende europäische Integration.

Die Mittel zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sind von den die Förderung durchführenden Stellen grundsätzlich den zu fördernden Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion unmittelbar zuzuwenden.

Muß sich der Land- und Forstwirt zur Erreichung des Förderungszieles zum Bezug oder Absatz einer Ware oder bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung einer Unternehmung bedienen, so darf er hiebei in der freien Wahl seiner Geschäftspartner nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Erreichung des betreffenden Förderungszieles unbedingt notwendig ist.

In den Sonderfällen einer mittelbaren Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung von Mitteln an Betriebe einer anderen Wirtschaftsstufe ist die Auswahl unter den fachlich und örtlich in Betracht kommenden Betrieben ohne Rücksicht auf ihre handelsrechtliche Rechtsform zu treffen.

Die Maßnahmen dienen im wesentlichen nachstehenden Zwecken:

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

§ 1: Allgemeine Maßnahmen

Gebarung 1966

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Mittel dienen der Förderung des landwirtschaftlichen Ausstellungs- und Genossenschaftswesens, für die Gewährung von Lernbeihilfen, für Beiträge zu kammereigenen Landwirtschaftsschulen [1]), für die Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte für den landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst, für das landwirtschaftliche Bildungs-, das landwirtschaftliche Beratungswesen, insbesondere einschließlich der Förderung des „Hauses der Bäuerin" und für das landwirtschaftliche Bauwesen.

Weiters sind unter diesem Ansatz Ausgaben für die Vorbereitung zum „6. Internationalen Pflanzenschutzkongreß — Wien/1967" und zum „4. Internationalen Brotkongreß Wien/1966", die Ausgaben für die Förderung des Naturschutzes, sowie der österreichischen Gesellschaft zur Förderung von Landesforschung und Landesplanung vorgesehen.

Gebarung 1964

Aus diesem Ansatz wurde im Jahre 1964 neben Beitragsleistungen für landwirtschaftliche Ausstellungen in erster Linie das Lehr-, Bildungs- und Beratungswesen gefördert. So wurden teilweise die Personalkosten für 78 hauptberufliche Lehrkräfte und die erforderlichen Hilfslehrer an 21 landwirtschaftlichen Fachschulen der Landwirtschaftskammern getragen, Studienunterstützungen an insgesamt 3326 bedürftige Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Schulen gewährt und durch die Genehmigung von Bundesbeiträgen 626 Lehrkräften die Teilnahme an 47 Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Außerdem wurde zum Ausbau bzw. zur Ausgestaltung von landwirtschaftlichen Bildungsstätten beigetragen und die Weiterbildung der Landjugend entsprechend gefördert.

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Beratungswesens, wofür auch Mittel aus Titel 8 b § 1 zur Verfügung standen, wurden den Landwirtschaftskammern Zuschüsse zu den Personal- und Reisekosten von 733 männlichen und weiblichen Beratungskräften, Beiträge zu den mit der Abhaltung von 10.850 land- und hauswirtschaftlichen Fachkursen, Fachversammlungen und Demonstrationen, der Durchführung von 1270 Lehrfahrten und der Anschaffung bzw. Herstellung von Lehr- und Beratungsbehelfen verbundenen Kosten gewährt, sowie Baukostenzuschüsse für die Errichtung bzw. den Ausbau von hauswirtschaftlichen Beratungsstützpunkten auf Bezirksebene (Haus der Bäuerin) gegeben.

[1]) Die Beiträge des Bundes zu den kammereigenen landwirtschaftlichen Schulen dienen zur Bestreitung bis zu 50 v. H. des Personalaufwandes für die Lehrpersonen.

Zum Zwecke der fachlichen Fortbildung der Beratungskräfte wurden den Landwirtschaftskammern Beiträge zu den Kosten gewährt, die ihnen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Arbeitstagungen bzw. anläßlich der Teilnahme von Beratungskräften an Fortbildungskursen, Lehrfahrten, Studienreisen, Seminaren u. ä. erwuchsen.

§ 1a: Zinsenzuschüsse für Agrarkredite

Gebarung 1966

Seit dem Jahre 1954 werden für Darlehen, die von Kreditinstituten zur Durchführung von verschiedenen Förderungsmaßnahmen gewährt werden, Zinsenzuschüsse gegeben.

Aus diesem Ansatz sollen die Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite (für die technische Rationaliserung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Absatz- und Verwertungsunternehmungen), die Bergbauern- und Flachlandkreditaktionen, Grundaufstockungskredite, die Kredite zur Errichtung nichtkommunaler Abwasserreinigungsanlagen, sowie für die bis einschließlich 1960 vergebenen Agrarinvestitionskredite bestritten werden. Der Zinsenzuschuß betrug bisher bei den Agrarinvestitionskrediten 4½% (6½% bei Aufforstung). Für die ab 1. Jänner 1966 bewilligten Kredite beträgt er 4% (6% bei Aufforstung). Der Zinsenzuschuß ist bei den Agrarsonderkrediten nach wie vor mit 2% festgesetzt.

Die Mittel für Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten, die seit dem Jahre 1961 vergeben werden, sind unter Titel 8 b § 1 bzw. Titel 10 mitveranschlagt.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden für zinsverbilligte Agrarkredite Zinsenzuschüsse in der Höhe von insgesamt 112 Millionen Schilling bewilligt, wovon 78·1 Millionen Schilling aus Kapitel 19 Titel 8 b und Titel 10 zur Verfügung standen.

§ 2: Sozialpol. Maßnahmen für land- u. forstw. Dienstnehmer

Gebarung 1966

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert. Sie dienen der Erhaltung des Land- und Forstarbeiterstandes und damit der Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. So werden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Baukostenzuschüsse für die Errichtung oder Erwerbung von Eigenheimen und für die Herstellung oder Ausgestaltung von Dienstwohnungen gewährt. Auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten [1]) ist vorgesehen. Schließlich können Land- und Forstarbeiter zur Erleichterung der Familiengründung Beihilfen für die An-

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

schaffung von Hausratsgegenständen und anläßlich von Berufsjubiläen Treueprämien für langjährige Dienstleistung erhalten. Ferner wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert.

Gebarung 1964

Für die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen wurden im Jahre 1964 Bundesmittel in der Höhe von 7·9 Millionen Schilling verausgabt, wovon rund 4·8 Millionen Schilling auf den Landarbeiterwohnungsbau entfallen. Mit diesem Bundesbeitrag wurde der Bau von 175 Eigenheimen und die Errichtung von 244 Dienstwohnungen gefördert. Ferner wurden 489 Familiengründungsbeihilfen, 3519 Treueprämien und 10.649 Ausbildungsbeihilfen im Gesamtbetrag von rund 3·1 Millionen Schilling gewährt. Weiters wurden für den Landarbeiterwohnungsbau aus den im Jahre 1964 unter Titel 10 veranschlagten Mitteln 20·4 Millionen Schilling verausgabt. Mit diesem Betrag konnte der Bau von 606 Eigenheimen und die Errichtung bzw. Verbesserung von 1239 Dienstwohnungen gefördert werden. Das Bauvolumen betrug für sämtliche im Jahre 1964 geförderten Eigenheime und Dienstwohnungen rund 200 Millionen Schilling.

Pflanzen- und Futterbau (§ 3)

Unterteilung 1: „Förderung der Düngerwirtschaft".

Gebarung 1966

Die Mittel sollen zur Verbilligung von Handelsdünger und Düngekalken bei der Durchführung von Umstellungs- und Schwerpunktmaßnahmen, zur Rationalisierung der Dünger- und Futterwirtschaft und zur Förderung der Anschaffung rationeller Einlagerungs- und Ausbringungseinrichtungen für Handelsdünger und Düngekalk beitragen. Sie entsprechen in ihrer Höhe einer Verteuerung des Superphosphates um 54 Schilling je Tonne, der die Landwirtschaft zugestimmt hat.

Gebarung 1964

Von den Maßnahmen des Jahres 1964 werden folgende Aktionen hervorgehoben:

Es wurden insgesamt rund 18.070 Betriebe der Umstellungsgebiete, vorwiegend in den extremen Bergbauernlagen, in die Aktion zur Verbesserung der Düngerwirtschaft einbezogen. An diese Betriebe wurden insgesamt 126.600 t Handelsdünger zu gestaffelten Beitragssätzen verbilligt abgegeben. Mit der Düngermenge wurden insgesamt 83.550 ha, vorwiegend Futterflächen, intensiv gedüngt.

Neben der Handelsdüngerverbilligungsaktion wurden im Jahre 1964 auch 2 Düngekalksilos mit einem Fassungsraum für 740 t Düngekalk, 12 Streuaggregate und 19 Kleinstreuer bezuschußt. Letztere Aktion hat die Aufgabe, die arbeitsaufwendige Düngekalkausbringung voll zu mechanisieren und gibt damit vielen Betrieben erst die Möglichkeit, die erforderlichen Kalkdüngermengen rechtzeitig zu streuen.

Unterteilung 2: „Sonstige Förderungen".

Gebarung 1966

Der für die sonstigen Förderungen im Pflanzen- und Futterbau veranschlagte Betrag ist vor allem vorgesehen für Förderungsmaßnahmen zur Zucht, Vermehrung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut, für die Einführung neuer Produktionsmittel, für Förderungsmaßnahmen zur Lagerung und Konservierung bzw. Haltbarmachung des Erntegutes einschließlich der Anschaffung von diesbezüglich erforderlichen Einrichtungen und für Maßnahmen, die eine Steigerung der Erträge, eine Verbesserung der Qualität sowie der Absatzmöglichkeiten bzw. eine Senkung der Gestehungskosten sowohl auf dem Gebiet des feldmäßigen Pflanzenbaues als auch der Grünlandwirtschaft erwarten lassen. Weiters sollen die erforderliche Versuchstätigkeit, Schulungs-, Aufklärungs- und betriebswirtschaftliche Maßnahmen und die Durchführung von Bodenuntersuchungen gefördert werden. Bei verschiedenen Investitionen wird die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten [1]) bzw. ihre Kombination mit Zuschüssen in Aussicht genommen.

Gebarung 1964

Von den Maßnahmen des Jahres 1964 werden folgende Aktionen hervorgehoben:

Verbilligte Abgabe von rund 2700 t in- und ausländischem Kartoffelsaatgut und von rund 69 t Saatgetreide für den kontrollierten Vermehrungsanbau sowie die Bezuschussung von 8 Saatgutreinigungsanlagen und 42 Kartoffelsortiermaschinen, Errichtung von 64 Saatkartoffelmusterkellern mit einem Lagerraum von 4220 m³, von rund 800 m³ Kartoffel- und rund 43.000 m³ Grünfuttersilos sowie rund 1650 m³ Maistrocknungshütten und von 6 Tabaktrockenscheunen, Anlage von rund 740 Sortenschau- bzw. Düngungsschauversuchen, Anlage von insgesamt 6000 Beispielsanlagen mit Futtersämereien, hievon rund 670 ha neue bzw. verbesserte Mäh- und Heimweiden, 3650 ha Dauergrünlandanlagen und 590 ha Feldfutterbeispielsanlagen. Des weiteren wurden 4 Schulungskurse für Landwirte abgehalten, rund 330 Siloproben und 87.400 Bodenproben untersucht.

---

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Gemüse- und Gartenbau (§ 4)

Gebarung 1966

Mit den für den Gemüse- und Gartenbau veranschlagten Mitteln werden Zuschüsse für produktions- und absatzfördernde Maßnahmen sowie für die Schulung und Aufklärung der Gärtner gewährt.

Bei verschiedenen Investitionen wird die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten [1]) bzw. ihre Kombination mit Zuschüssen in Aussicht genommen. Im besonderen sind diese Förderungsmaßnahmen vorgesehen für die Einführung von Sonderkulturen, den Bau und die technische Einrichtung von Gewächshäusern, Arbeitshallen, Kühlräumen, Lager- und Verkaufsräumen, für die Einführung von Spezialmaschinen zur Aufbereitung und Verarbeitung gärtnerischer Produkte und für Kulturmaßnahmen. Die Spezialisierung und Modernisierung der Produktion und des Marktes erfordern großes Fachwissen, das gärtnerische Schulungs- und Versuchswesen und die Betriebsberatung muß daher zur marktkonformen Orientierung der Spezialkulturen durch die Förderung verstärkt werden. Zur Sicherung des Absatzes sollen der Bau und die Einrichtung gemeinschaftlicher bzw. genossenschaftlicher Einkaufs-, Absatz- und Verwertungsorganisationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes unterstützt werden.

Gebarung 1964

Von den Maßnahmen des Jahres 1964 seien folgende hervorgehoben:

Mit Hilfe zinsverbilligter Darlehen und in Kombination mit Beiträgen wurden 174 Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von rund 80.000 m², 11 Verkaufslokale, 27 Arbeits- und Lagerhallen gebaut sowie 281 Heizanlagen in bestehende Glashäuser eingebaut und 169 Beregnungsanlagen errichtet. 299 Spezialmaschinen konnten bezuschußt und durch deren Anschaffung in zahlreichen Betrieben die Einführung von Spezialkulturen ausgebaut werden. 18.000 Teilnehmer wurden in Kursen und Vorträgen mit den Grundsätzen eines modernen Gartenbaues bekannt gemacht sowie zahlreiche Spezialberatungen durchgeführt.

Obstbau (§ 5)

Gebarung 1966

Der für den Obstbau veranschlagte Betrag ist für Förderungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Steigerung der Erträge, eine Verbesserung der Qualität und eine Herabsetzung der Gestehungskosten erwarten lassen um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Konkurrenzprodukten anderer Länder zu gewährleisten. Insbesondere ist vorgesehen die schwerpunktmäßige Anlage von Intensivobstgärten sowie die Sortenbereinigung. Es soll auch die Heranzucht und die Vermehrung von wertvollem Pflanzengut gefördert werden. Für die verstärkte fachliche Ausbildung, Schulung, Aufklärung, für das Versuchswesen und die Betriebsberatung (auch durch speziell herangebildete Obstbaumwärter), sind Beiträge vorgesehen. Zur Sicherung des Absatzes sind Förderungsmaßnahmen für den Bau und die technische Einrichtung von Obstsammelstellen, Obstlagerkellern, Kühlhäusern, Arbeitshallen, für den Ausbau von Obstverwertungs- und Absatzeinrichtungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Obstabsatzes vorgesehen.

Bei Investitionen wird die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten [1]) bzw. ihre Kombination mit Zuschüssen in Aussicht genommen.

Gebarung 1964

Mit Hilfe der Zuwendungen konnten im Jahre 1964 387 Intensivobstanlagen mit einer Gesamtfläche von 324'4 ha angelegt, 50.000 Bäume gerodet und 30 Spezialmaschinen für den Obstbau angeschafft werden. Weiters wurde die zusätzliche Errichtung von Lagertanks für die Lagerung von 400.000 l Obstsaft gefördert. In rund 1125 Kursen und Versammlungen, 69 Lehrbegehungen und 14 Demonstrationsübungen wurden 63.000 Teilnehmer geschult.

Zur Steigerung der Kapazität der gemeinschaftlichen Obstverwertungsbetriebe wurde der Lagerraum erhöht und die technische Einrichtung verbessert. Eine großangelegte Werbeaktion für den Konsum von Obstsaft und Frischobst wurde ebenfalls bezuschußt.

§ 6: Weinbau

Gebarung 1966

Mit den für den Weinbau veranschlagten Mitteln sind Beihilfen zur Förderung der Qualitätsweinerzeugung, der Rationalisierung der Betriebe sowie des Absatzes vorgesehen. Hiezu soll die Herstellung wertvollen Pflanzgutes, die Sortenbereinigung, die Bodenuntersuchung, die Weingartenzusammenlegung, sowie die Mechanisierung und technische Einrichtung der Betriebe gefördert werden. Die Schulung und Aufklärung, insbesondere die Betriebsberatung, weiters die Versuchstätigkeit sollen eine marktkonforme Orientierung der Produktion gewährleisten. Außerdem sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lagerung, der Verarbeitung und des Absatzes der Produkte aus dem Weinbau sowie zum Ausbau von Absatz- und Verwertungseinrichtungen vorgesehen. Insbesondere soll die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten am in- und ausländischen Markt angestrebt werden.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Die genannten Maßnahmen sollen mit Beiträgen und mit Beiträgen in Kombination mit Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten [1]) gefördert werden.

Gebarung 1964

Mit Hilfe dieser Zuwendungen konnten im Jahre 1964 zahlreiche Weingartenanlagen auf arbeitssparende Kulturformen umgestellt werden. Auf Grund der letzten Weingartenerhebung entfallen von 40.132 ha rund 17.579 ha Pfahlkultur, 8503 ha Mittelhochkultur und 12.942 ha Hochkultur. Für die Heranzucht hochwertigen Pflanzenmaterials wurden 401.080 Edelreisruten und über 6 Millionen Schnittreben verbilligt abgegeben. Gleicherweise wurden 3,873.000 Pflanzreben wertvoller Vermehrungen abgegeben und Bodenuntersuchungen für Weingartenneuanlagen durchgeführt. In Kursen, Lehrfahrten, Weingartenbegehungen und zahlreichen Einzelberatungen wurden 16.200 Weinhauer geschult. In 32 Winzergenossenschaften wurde der Lagerraum vergrößert und die technische Einrichtung modernisiert. Es wurden 9 Traubenübernahmsstellen ausgebaut und neu eingerichtet und bereits im Jahre 1962 begonnene Traubenübernahmsstellen fertiggestellt, sodaß nun in den meisten Genossenschaften für eine klaglose Übernahme des Lesegutes in Form von Trauben Vorsorge getroffen ist. 8 Großpressen und 18 weitere Kellereimaschinen wurden angeschafft, die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Winzergenossenschaften wesentlich beitragen. Die Kapazität der Winzergenossenschaften selbst konnte im Jahre 1964 von 354.860 hl auf 476.694 hl erhöht und somit wesentlich zur Stabilisierung des Marktes bei der Rekordernte 1964 beigetragen werden.

Auch für Werbemaßnahmen wurden im Jahre 1964 Zuschüsse gewährt. Mit diesen Mitteln wurden Weinausstellungen, Weinmessen und Auslandswerbemaßnahmen unterstützt, die insbesondere das Erschließen neuer Märkte zum Ziele hatten.

Alm- und Weidewirtschaft (§ 7)

Gebarung 1966

Die vorgesehenen Mittel dienen zur Förderung von Maßnahmen, die eine Ertragsteigerung und eine nachhaltige Verbesserung der Alm- und Weidewirtschaft erwarten lassen. Insbesondere soll die Ordnung von Wald und Weide, die Intensivierung kleinerer, aber gut geeigneter Almflächen, die Erschließung der Almen durch Wege, Seilwege und Milchleitungen, die bestmögliche Mechanisierung der Arbeiten auf den Almen und die Einführung neuzeitlicher Wirtschaftsmethoden vorangetrieben werden. Außerdem sollen mit diesen Mitteln Arbeiten gefördert werden, die für die Sicherung des Bestandes der Almen und ihrer Einrichtungen erforderlich sind.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurde mit den zur Verfügung gestellten Bundesbeiträgen einschließlich der Mittel für Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes (Titel 8 b § 1) die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von rund 36 Millionen Schilling auf 1349 Almen ermöglicht.

§ 8: Landwirtschaftliche Kultivierung

Gebarung 1966

Die für die landwirtschaftliche Kultivierung vorgesehenen Beträge dienen zur Gewährung von Beiträgen zur Rekultivierung von der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Grundstücken, zur Kultivierung von Grundstücken nach Entwässerung und Zusammenlegungen, zur Ödlandkultivierung und zur Beseitigung von Vermurungen und Findlingssteinen und zur Beseitigung jener Geländehindernisse auf Kulturflächen, die eine maschinelle Bewirtschaftung erschweren. Weiters soll die Anschaffung von Kultivierungsmaschinen und die Errichtung von Unterkünften hiefür aus diesen Mitteln unterstützt werden.

Gebarung 1964

Durch diese Förderungsmaßnahme, zu deren Durchführung auch Mittel des Titels 8 b § 1 verwendet wurden, konnte im Jahre 1964 eine Fläche von rund 6830 ha einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine weitere Fläche von rund 850 ha wurde im Wald- und Mühlviertel entsteint. Diese Maßnahme dient vor allem der Verbesserung der Agrarstruktur und der inneren Besitzaufstockung. Ferner wird damit ein teilweiser Ersatz für die durch den Bau öffentlicher Verkehrswege sowie Hoch- und Tiefbauten der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen geschaffen.

§ 8a: Güterwege, Seilaufzüge und Elektrifizierung der Landwirtschaft

Gebarung 1966

Die für den Bau von Güterwegen, landwirtschaftlichen Materialseilbahnen und elektrischen Stromverteilungsanlagen sowohl unter dem gegenständlichen Ansatz als auch unter Titel 10 § 1 für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen und der ausreichenden Strom-

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

versorgung der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen werden auch durch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten [1]) gefördert.

Allgemeines

Die Maßnahmen „Verkehrserschließung" und „Elektrifizierung" sind die grundlegenden Voraussetzungen zur Erleichterung und Intensivierung der Wirtschaftsführung jener landwirtschaftlichen Betriebe, die derzeit eine ungünstige Verkehrslage und Stromversorgung haben.

Nach dem Stand vom 1. Jänner 1965 waren von den im Rahmen der Zählung 1960 erfaßten 393.920 bäuerlichen Betrieben 43.006, d. s. 11%, ohne geeignete Zufahrt für Traktoren oder Lastkraftwagen. Zum gleichen Zeitpunkt waren 10.381 Höfe ohne Stromanschluß und 95.655 Höfe hatten eine nicht ausreichende Stromversorgung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz wurde mit Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Feber 1951, BGBl. Nr. 103, wiederverlautbart. Die Durchführungsgesetze wurden von den Ländern erlassen.

Landwirtschaftliches Maschinenwesen (§ 8b)

Gebarung 1966

Mit dem für das landwirtschaftliche Maschinenwesen bestimmten Betrag werden allgemeine Förderungsmaßnahmen, wie die Abhaltung von Landmaschinenpflege- und Traktorenführerkursen, Maschinenvorführungen, sowie die Anschaffung von Kursmaterial und die Einrichtung von Kursstätten unterstützt. Weiters wird die Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und die Anschaffung bestimmter produktionsfördernder und arbeitserleichternder Maschinen für Bergbauernbetriebe durch Gewährung von Beihilfen unterstützt. Der Wert der Neuanschaffungen von Landmaschinen und Traktoren kann für das Jahr 1964 mit 3·5 Milliarden Schilling beziffert werden. Der Bestand an Traktoren hat sich neuerdings um rund 14.000 Einheiten auf etwa 184.000 Stück Ende 1964 erhöht. Bei den verschiedenen, seitens der Landwirtschaftskammern der Bundesländer veranstalteten Landmaschinenkursen haben rund 5200 Interessenten teilgenommen, und weitere rund 55.000 Teilnehmer wurden bei Vergleichs- und Funktionsvorführungen von Maschinen gezählt.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 konnte die Anschaffung von rund 123 Bodenseilwinden und 118 Traktorseilwinden und weiteren rund 1400 selbstfahrenden Heuerntemaschinen für Bergbauernbetriebe zur leichteren Bewirtschaftung von Steilhangflächen gefördert werden.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

§ 9: Pflanzenschutz

Gebarung 1966

Mit den vorgesehenen Bundesmitteln sollen durch die Gewährung von Beihilfen Maßnahmen zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor Schädlingen, Krankheiten, sowie vor Frost und Hagel durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt, neben der Technisierung, dem weiteren Ausbau und der Einrichtung von Bekämpfungsstationen und Spritzgemeinschaften, die Errichtung von Pflanzenschutzbeobachtungsstationen und die Durchführung eines Pflanzenschutzmelde- und -warndienstes für den Garten-, Obst-, Wein- und Feldbau zu fördern, um das Auftreten von ernteverminderndem oder -vernichtenden Schädlingen möglichst durch vorbeugende Maßnahmen hintanzuhalten. Unter Anleitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz soll in den Schwerpunktgebieten das epidemische Auftreten jener Krankheiten und Schädlinge bekämpft werden, die erfahrungsgemäß große Ernteverluste verursachen. Zur Unterstützung aller Maßnahmen soll die Einstellung und die Arbeit von Pflanzenschutzwarten gefördert werden. Weiters ist eine Intensivierung der Schulung und Aufklärung sowie der Betriebsberatung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung neuer Schädlingsbekämpfungsmittel und Bekämpfungsverfahren sowie technischer Einrichtungen vorgesehen.

Für den Ausbau der Bekämpfungsstationen, der Spritzbrühanlagen, der Spritzgemeinschaften sowie zur Errichtung von Frostschutzanlagen sind vornehmlich Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten [1]) oder deren Kombination mit Beihilfen vorgesehen.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 konnte der Pflanzenschutz wieder wesentlich verstärkt werden. So wurden 1363 Pflanzenschutzgeräte für Schädlingsbekämpfungsstationen und Spritzgemeinschaften angeschafft und zur Verbesserung des Pflanzenschutzes die Pflanzenschutz-Warndienststationen modernisiert. In rund 700 Kursen, in Demonstrationsübungen und Einzelberatungen wurden rund 27.000 Teilnehmer in die neuen, praktischen Methoden eines rationellen Pflanzenschutzes eingeführt. Rund 1700 ha Kartoffeln wurden gegen Viruskrankheiten behandelt. Im Kartoffelvermehrungsgebiet wurden über 3950 Bodenproben auf Nematoden untersucht und in den Obstbauschwerpunktgebieten Bäume und Sträucher einer Spezialbehandlung unterzogen.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

§ 10: Besitzfestigung:

Unterteilung 1 „Besitzfestigungsmaßnahmen".

Gebarung 1966

Die Besitzfestigungsaktion stellt einen wesentlichen **Beitrag zur Verhinderung der Entsiedlung des Bergbauerngebietes dar, eine sowohl im volkswirtschaftlichen als auch im staatspolitischen Interesse gelegene bedeutsame Maßnahme.**

Dies wird vor allem durch Förderungsmaßnahmen erreicht, die eine Verbesserung der Grundlagen der Gebirgslandwirtschaft (Verkehrserschließung, Wasserversorgung, Ent- und Bewässerung, Sanierung der Wirtschafts- und Wohngebäude usw.) sowie eine Verbesserung der Bodennutzung, der Viehwirtschaft sowie der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse zum Ziele haben.

Gebarung 1964

Im Rahmen der Besitzfestigungsaktion 1964 wurden bei rund 2300 Bergbauernbetrieben der Um- und Neubau sowie die Verbesserung von Wirtschafts- und Wohngebäuden, die Elektrifizierung, der Wegebau, der Ankauf von Maschinen und Geräten und die Viehaufstockung gefördert.

Unterteilung 2 „Umstellungsmaßnahmen".

Gebarung 1966

Im Rahmen der Umstellungsaktion werden in wirtschaftlich rückständigen Gebieten Maßnahmen gefördert, die vor allem eine Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, die Anpassung der Produktionsrichtung der Betriebe an die betriebs- und marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und eine Verbesserung der Produktionsmethoden und der Betriebsweise herbeiführen sollen. Hiebei ist entscheidend, daß alle laufenden Förderungsmaßnahmen in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und daß durch eine intensive Betreuung der einbezogenen Betriebe durch die verschiedenen Organe der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mit den eingeleiteten Maßnahmen der größtmögliche Effekt erreicht wird. Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft, Maßnahmen zur technischen Rationalisierung der Betriebe sowie bei strukturell ungünstigen Betrieben die Umstellung auf rohertragshohe Spezialbetriebszweige stehen im Vordergrund.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden in die Umstellungsaktion rund 19.000 landwirtschaftliche Betriebe einbezogen.

Zur Förderung der unter Unterteilung 1 und 2 angegebenen Maßnahmen standen im Jahre 1964 außer den bei den beiden Ansätzen veranschlagten Beträgen auch Mittel aus Titel 8 b § 1 und Titel 10 zur Verfügung.

§ 10a: Transportkostenzuschuß für Bergbauern

Gebarung 1966

Bei diesem Ansatz ist im Jahre 1966 so wie im Vorjahr lediglich ein Verrechnungsansatz vorgesehen. Es ist jedoch beabsichtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 28 (6) Marktordnungsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1963, BGBl. Nr. 182/1963, wieder einen Teil der durch die erfolgte Futtermittelpreiserhöhung anfallenden Mehreingänge zur Finanzierung der Transportkostenzuschußaktion zu verwenden.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden in rund 25.500 landwirtschaftlichen Betrieben Zuschüsse zur Achsfracht bei folgenden Betriebsmitteln gewährt:

Düngemittel einschließlich Düngekalk	rund 50.000 t
Saatgut	rund 1.600 t
Streumittel	rund 12.500 t
Futtermittel	rund 55.000 t

§ 11: Siedlungswesen

Gebarung 1966

Die für das Landwirtschaftliche Siedlungswesen bestimmten Mittel dienen zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe. Zu den erforderlichen Baumaßnahmen bei Neusiedlung (Schaffung neuer bäuerlicher Familienbetriebe), Aussiedlung (Herausnahme von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus beengter Ortslage), Zulehenssiedlung (Wiedererrichtung entsiedelter lebensfähiger Familienbetriebe zu selbständigen Bauernwirtschaften) und Auflösung materieller Teilungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, werden Zuschüsse gewährt. Für den Erwerb auslaufender Betriebe oder in landwirtschaftsfremden Händen befindlicher Betriebe durch weichende Bauernkinder oder Landarbeiter, die Überführung von Pacht in Eigentum, den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Vergrößerung der Produktionsflächen (Grundaufstockung) und den Erwerb von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zur Verbesserung der Hofstellen, sind Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten [1]) vorgesehen.

Gebarung 1964

Mit Hilfe der im Jahre 1964 verfügbaren Mittel wurden 341 Siedlungsfälle mit Beihilfen gefördert. Der Ankauf von 125 auslaufenden Betrieben, von 38 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die Grundaufstockung mit einer Fläche von 406 ha sowie Baumaßnahmen in 85 Fällen wurden durch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten unterstützt.

---

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Bundesbeitrag zum Bergbauernhilfsfonds (§ 11 a) [1]

Der Aufgabenkreis des Bergbauernhilfsfonds ist im BGBl. Nr. 233/1937 festgelegt. Mit den Mitteln des Fonds konnten etliche Exekutionen bergbäuerlicher Liegenschaften verhindert und dadurch landwirtschaftliche Betriebsstätten in der Extremlage vor der drohenden Entsiedlung bewahrt werden.

Bergbauernhilfsfonds

Zweck des gemäß BGBl. Nr. 233/1937 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds ist die Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes	0·070
Sonstiges	0·040
Zusammen	0·110

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Darlehen und Beiträge an Bergbauern	0·110

Agrarische Operationen (§ 12)

Gebarung 1966

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten im Zuge der Verfahren bestimmt, die im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951, und den darauf bezüglichen Landesgesetzen zwingend vorgeschrieben sind, wie Vermessung und Vermarkung, Herstellung der gemeinsamen Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung u. dgl., soweit diese Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten übersteigen und nicht durch Beiträge des Landes gedeckt sind. Weiters stehen diese Mittel für die Grundlagenerhebung einer gezielten agrarischen Bodenreform, die Verbesserung ihrer Verfahren und für aufklärende Maßnahmen zur Verfügung. Diese Maßnahmen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestionskredite) [2] gefördert.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders der Zusammenlegung und Flurbereinigung, ist die wertvollste Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur und Voraussetzung für jede Melioration.

[1] Bei § 11 a ist nur die Dotierung des Fonds aus Budgetmitteln veranschlagt.

[2] Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Gebarung 1964

Mit Hilfe der im Jahre 1964 hiefür verfügbaren Mittel wurden gefördert:

	a) technisch durchgeführt ha	a) technisch durchgeführt Beteiligte	b) bearbeitet ha	b) bearbeitet Beteiligte
Zusammenlegungen und Flurbereinigungen	22.628	13.701	56.189	20.839
Teilungen agrargemeinschaftlichen Besitzes	1.829	886	2.731	1.510
Regulierungen agrargemeinschaftlichen Besitzes	7.811	1.159	88.110	12.923
Servitutenbehandlungen	5.668	2.156	43.080	4.415

Außerdem wurden damit zur Herstellung von 413 km Wirtschaftswegen, 38 km Gräben, 32 Brücken und zur Vereinödung von 85 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in den neu eingeteilten Fluren Zuschüsse geleistet.

§ 13/1: Pferdezucht

Gebarung 1966

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Haltezuschüsse für staatliche Zuchthengste in der Privatpflege, Beihilfen zu den Kosten der Hengstaufzucht in den Hengstaufzuchthöfen, Fesselungsprämien für Zuchtfohlen und Jungstuten, ferner Beihilfen für Zuchtschauen und Prämiierungen, Hengstnachzuchtbewertungen und Pferde-Leistungsprüfungen, für die Förderung des ländlichen Reit- und Fahrwesens und für andere Maßnahmen zur Hebung der Qualitäts- und Leistungszucht gewährt. In geringem Umfang gelangen auch Zinsenzuschüsse für Darlehen (Agrarinvestionskredite) [1] zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Pferdezucht zur Vergebung.

Gebarung 1964

Infolge der anerkannt guten Qualität der österreichischen Pferde war es möglich, im Jahre 1964 7387 Pferde im Wert von 36,680.000 Schilling zu exportieren.

§ 13/2: Rinderzucht und übrige Viehwirtschaft

Die bei diesem Ansatz vorgesehenen Mittel sind für die weitere Rationalisierung und die qualitative Verbesserung auf dem Gebiete der Rinderzucht, Schweinezucht, Geflügelzucht und der übrigen Kleintierzucht (Schafe, Ziegen, Pelztiere, Fische, Bienen) bestimmt. Als wichtigste Förderungsmaßnahmen sind vor allem die zur Durchführung gelangenden Leistungsprüfungen bei den wichtigsten Tiergattungen zu nennen (Milchleistungskontrolle, Fleischleistungsprüfungen, Lege- und Wolleistungsprüfungen).

Die nachstehende Aufstellung zeigt den derzeitigen Stand der Milchleistungskontrolle in der Rinderzucht.

[1] Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Jahr	Ganzjährige Abschlüsse für Kontrollkühe							
	insgesamt				davon Herdebuchkühe			
	Stück	Milch kg	Fett %	Fett kg	Stück	Milch kg	Fett %	Fett kg
1963	189.665	3.607	4·02	145	98.462	4.036	4·04	163
1964	190.612	3.619	4·01	145	96.588	4.071	4·03	164

Aber auch die allgemeine Viehhaltung, die Aufzuchtmethoden und vor allem die Fütterung konnten durch einen verstärkten Einsatz von geschultem Fachpersonal in Form der Massen-, Gruppen- und Einzelberatung verbessert werden. Auch im kommenden Jahr sind für diese wichtigen Maßnahmen der Beratungsarbeit sowie für die Ausbildung und Schulung des Beratungspersonals Mittel vorgesehen.

Außer diesen Maßnahmen werden die altbewährten Zuchtförderungsmaßnahmen — wie Ausbau der Herdebuchführung, Durchführung von Erbwertermittlungen, Beschaffung, Haltung bzw. genossenschaftliche Alpung von Vatertieren, künstliche Besamung und Veranstaltung von Tierschauen — weitergeführt.

Auch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten [1]) stehen für notwendige Investitionsmaßnahmen und für die Beschaffung von erforderlichen Geräten für die Rationalisierung der Tierhaltung weiterhin zur Verfügung. Schließlich sind auch für die Durchführung von Tierzucht- und Fütterungsversuchen in geringem Umfang Mittel vorgesehen.

Bekämpfung der Rinder-Tbc (§ 13/3)

Gebarung 1966

Mit den für die Bekämpfung der Rinder-Tbc vorgesehenen Mitteln werden die Kosten des Feststellungsverfahrens, d. h. die Kosten der Untersuchung von Rinder- und Ziegenbeständen bestritten und Beihilfen für die Abschaffung von Reagenten gewährt. Die Bekämpfung der Rindertuberkulose ist für die Gesunderhaltung der heimischen Tierbestände und somit auch vom volksgesundheitlichen Standpunkt von großer Bedeutung.

Gebarung 1950 bis 1964

Seit Beginn der Aktion im Jahre 1950 wurden bis 31. Dezember 1964 insgesamt 266.059 Betriebe mit rund 1,995.000 Rindern — d. s. 93·7 v. H. des untersuchungspflichtigen Rinderbestandes — und rund 65.400 Ziegen — d. s. 64·5 v. H. des untersuchungspflichtigen Ziegenbestandes — erfaßt. Bis zum gleichen Zeitpunkt wurden mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe rund 1,995.000 Rinder und 65.400 Ziegen erstmalig und rund 1,551.600 Rinder sowie 52.000 Ziegen zweitmalig untersucht. Hiebei wurden bei Rindern rund 417.600, d. s. 20·9 v. H., und bei Ziegen rund 2400, d. s. 3·71 v. H., Reagenten festgestellt. Im Rahmen der Aktion wurden 169.602 Betriebe Tbc-frei und 96.457 Betriebe als verseucht befunden. Von den letztgenannten wurden bis zum eingangs genannten Zeitpunkt 91.827 Betriebe Tbc-frei gemacht.

§ 13/4: Viehabsatz und Viehverkehr

Gebarung 1966

Durch die in Österreich natürlich gegebene Produktionsteilung empfiehlt sich eine entsprechende Absatzförderung durch Gewährung von Frachtkostenbeihilfen. Weiters wird die Produktion und der Absatz von Mastvieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Geflügel) gefördert. Ferner werden Zuschüsse zu den Kosten bei der Beschickung von Messen und Viehausstellungen, für die Durchführung von Versuchen zur Produktionsverbesserung und schließlich für die Durchführung von Kontrollen und Werbemaßnahmen zum Absatz von Vieh und Viehprodukten aller Art gewährt. Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten [1]) ist insbesondere für die Nachschaffung von Vieh nach durchgeführter Tbc- und Bangbereinigung vorgesehen. Ferner sind Bundesbeiträge für den Neu- und Ausbau von Exportstallungen veranschlagt, die den Viehabsatz erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen sollen.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden aus Österreich rund 80.000 Rinder, 6100 Pferde und 6000 q Rindfleisch mit einem Gesamtwert von rund 720 Millionen Schilling ausgeführt, während sich der Schlachtviehumsatz im Inland auf rund 420.000 Rinder, 430.000 Kälber, 2·4 Millionen Schweine, 13.000 Pferde und 16.000 Schafe belief.

§ 13/5: Milchwirtschaft

Gebarung 1966

Die für die Förderung der Milchwirtschaft veranschlagten Bundesmittel sollen den wichtigsten Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung der Rohmilch und der aus ihr erzeugten Produkte dienen.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Zu diesem Programm zählen die Errichtung bzw. der Ausbau von Gemeinschaftsanlagen mit Tiefkühleinrichtung für Rohmilch, von genossenschaftlichen Milch-(Rahm-)Sammelstellen, von Milchkammern am Bauernhof und ihre Ausstattung mit Kühleinrichtungen, von genossenschaftlichen Käsereien unter besonderer Berücksichtigung von Zusammenlegungen und von Melkerschulen zwecks Heranbildung von qualifiziertem Melkerpersonal. Schließlich werden Beihilfen für die Abhaltung von Kursen zur Heranbildung und Schulung von milchwirtschaftlichen Lehr- und Beratungsorganen, Melkern sowie Molkerei- und Käsereifachpersonal und darüber hinaus auch für bedürftige Kursteilnehmer gewährt.

Ferner erstreckt sich die Förderung auf die Absatzwerbung und die Forschung (Milchwirtschaftliche Höhenversuchsstation).

Für größere Vorhaben, wie Neu- und Umbauten von Molkereien, Trockenmilchwerken, Käsereien u. a. stehen in kleinerem Umfang Agrarinvestitions-, [1]) in größerem Rahmen ERP-Kredite zur Verfügung.

Gebarung 1964

Die im Jahre 1964 veranschlagten Förderungsmittel wurden für die Sanierung von 52 Milchgenossenschaften (Milchsammelstellen), 11 Sennereien, für die Errichtung oder Einrichtung von 308 Milchkammern, einer Milchkühlgemeinschaftsanlage und für Zwecke der Schulung und Ausbildung — Abhaltung von 68 Melkerkursen mit zirka 1300 Teilnehmern, Ausbildung von 11 Berufsmelkern, Personal- und Reisekostenzuschuß für 6 Käserei- bzw. Sennereiberater, 41 Milchwarte und 9 Melklehrer, Kursbeihilfen für 54 Teilnehmer — verwendet. Weiters konnte für die Absatzwerbung (Österreichische Milchpropagandagesellschaft) und für Forschungszwecke (Höhenversuchsstation) ein Zuschuß gewährt werden.

Landwirtschaftlicher Wasserbau (§ 14)

Gebarung 1966

Um den Ertrag landwirtschaftlicher Kulturflächen zu steigern, werden aus den Mitteln für den landwirtschaftlichen Wasserbau Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und -bewässerungen gewährt. Die Höhe dieser Bundesbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes [2]).

Außerdem werden Zinsenzuschüsse zu einem Agrarinvestitionskredit [1]) für solche landwirtschaftliche Wasserbauten bewilligt, für welche auch nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Beiträge gegeben werden können.

[1]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.
[2]) BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden aus den Mitteln dieses Ansatzes und den für den landwirtschaftlichen Wasserbau unter Titel 10 zur Verfügung gestandenen Beträgen rund 26·1 Millionen Schilling verausgabt und damit ein Bauaufwand von rund 126·6 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden 129 km Vorflutgräben für Entwässerungsanlagen reguliert, rund 2234 ha gegen Hochwasser geschützt, rund 5547 ha entwässert und rund 4547 ha bewässert, sohin insgesamt rund 12.328 ha landwirtschaftliche Kulturfläche einer rationellen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Produktivitätssteigerung und Schutz der Forstwirtschaft

Titel 8a: Produktivitätssteigerung und Schutz der Forstwirtschaft.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	14·7	0·1
1965**)	15·5	0·0
1966**)	11·7	0·0

Unterschiede der Gebarung

Bedingt durch die Budgetlage des Bundes mußten die Kredite 1966 gegenüber 1965 gekürzt werden.

Allgemeines

Österreich zählt zu den waldreichsten Ländern Europas [1]). Etwa 40% seiner Gesamtfläche werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Wald hat außer der Produktion des wertvollen Rohstoffes Holz noch Wohlfahrts- und Sozialfunktionen zu erfüllen und dient auf Grund seiner Besitzverteilung der Ertragsicherung vieler bäuerlicher und vor allem bergbäuerlicher Betriebe.

Die Forstwirtschaft ist bestrebt, alle Möglichkeiten für eine optimale Ertragsteigerung und Zustandsverbesserung unseres Waldes unter Sicherung der Nachhaltigkeit und seiner Schutzfunktion auszuschöpfen.

Die für die Forstwirtschaft bei Titel 8 a, 8 b und Titel 10 vorgesehenen Mittel sind zur Durchführung von Aufforstungs-, Forstpflege- und Forstaufschließungsmaßnahmen bestimmt. Daneben stehen auch Agrarinvestitionskredite [2]) für diese Zwecke zur Verfügung.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Waldbestand und Holzeinschlag in Österreich:

	Waldfläche in %	Holzeinschlag in Efm 1963	1964
Staatswald	15	1,678.690	1,646.126
Privatwald über 50 ha.	43	4,132.107	4,468.909
Privatwald unter 50 ha.	42	3,884.480	3,821.141
	100	9,695.277	9,936.176
d. s. 3,350.000 ha			

[2]) Siehe Titel 8 § 1 a, Titel 8 b § 1 und Titel 10.

Aufforstungs- und Forstpflegemaßnahmen (§ 1)

Gebarung 1966

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz sind Förderungsbeträge zur Durchführung von Aufforstungen auf Ödflächen, alten Kahlschlägen, landwirtschaftlich ungenutzten Weide- und Wiesenflächen, sowie für Maßnahmen der Bestandspflege und Bestandsumwandlung veranschlagt.

Gebarung 1964

Über die Aufforstungen und Nachbesserungen von Forstkulturen im Jahre 1964 gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

	Fläche in ha	Verwendete Pflanzen in 1000 St.	Verwendeter Samen in kg
Neuaufforstungen[1])	6.473	30.714	238
davon:			
Ödland, Grenzertragsböden	5.858	28.110	138
Wohlfahrtsaufforstungen	461	1.734	—
Forstbiologische Maßnahmen	154	870	100
Wiederaufforstungen	20.936	97.209	3.483
davon:			
Laufende jährliche Aufforstungen [2])	11.506	53.449	3.099
Alte Kahlschläge [1])	3.707	17.656	179
Nachbesserungen [2])	5.723	26.104	205
Summe der Aufforstungen	27.409	127.923	3.721

Weiters wurden mit Hilfe dieser Zuwendungen im Jahre 1964 auf rund 4000 ha Waldboden bestandespflegliche Maßnahmen und auf einer Fläche von rund 1500 ha Bestandsumwandlungen — größtenteils Umwandlung von Staudenflächen in ertrags- und artenreiche Hochwaldbestände — durchgeführt. Durch Beihilfen für Maßnahmen zur Trennung von Wald und Weide konnten rund 2000 ha Waldfläche von der Weide entlastet werden.

Sonstige Forstwirtschaftsmaßnahmen (§ 2)

Gebarung 1966

Die unter diesem Ansatz vorgesehenen Mittel dienen zur Förderung von Forstschutzmaßnahmen, zur Gewährung von Beiträgen für die Erstellung von Forsteinrichtungsplänen und für die Aufklärungs- und Beratungstätigkeit.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurden auf einer Fläche von rund 3200 ha die erforderlichen Forstschutzmaßnahmen durchgeführt und durch die Erstellung von Forsteinrichtungs- und Waldwirtschaftsplänen eine Fläche von rund 13.100 ha eingerichet. Im Rahmen der forstlichen Aufklärung und Beratung wurden Waldbesitzer, Forstarbeiter, die Landjugend u. a. mit den forstlichen Grundfragen vertraut gemacht und in zahlreichen mehrtägigen Kursen, Lehrgängen, Exkursionen und diversen forstlichen Veranstaltungen rund 40.000 Teilnehmer geschult.

[1]) Teilweise ohne Subventionsgewährung.
[2]) Zur Gänze ohne Subventionsgewährung.

§ 3: Forstaufschließung und holzwirtschaftliche Maßnahmen

Gebarung 1966

Die veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der Holzbringung aus unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten sowie zur Durchführung geeigneter Forstbenutzungs-, Holzverwertungs- und Holzeinsparungsmaßnahmen.

Gebarung 1964

Mit Hilfe der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wurden im Jahre 1964 rund 2100 km Forstwege gebaut, wodurch ein jährlicher Holzanfall von 375.000 Efm ohne besonderen Qualitätsverlust zur Abfuhr gebracht werden konnte. Weiters wurde die Verwendung von Torfstreu und aus Holzersparungsgründen die Verwendung von Holzersatzstoffen für Wasserleitungen u. dgl. gefördert.

Titel 8b: Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes.

Maßnahmen gemäß Landwirtschaftsgesetz

	Sachliche Ausgaben Titel 8b (Ordentl. Gebarung)	Titel 10 (ao. Gebarung)	insgesamt
		Mill. S	
1964 *)	323·9	*195·5*	*519·4*
1965**)	320·0	*360·0*	*680·0*
1966**)	180·0	*360·0*	*540·0*

Unterschiede der Gebarung

1961 wurden auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes erstmals 200 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Budgetlage 1966 hat eine Herabsetzung der Kredite gegenüber 1965 notwendig gemacht.

Allgemeines

Die unter diesem Titel veranschlagten zusätzlichen Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 [1]), zu dienen.

Im Sinne des von der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes erstatteten „Berichtes über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" sollen Mittel zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, der Verkehrslage, der Produktivität und Agrarstruktur sowie zur Durchführung von Absatz-, Verwertungs- und sozialpolitischen Maßnahmen bereitgestellt werden. In erster Linie werden strukturverbessernde Maßnahmen aus dem Grünen Plan subventioniert.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963 und 215/1964.

Ebenso sind Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten vorgesehen. Die Besicherung dieser Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund übernimmt der Bund für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallshaftung bis zur Höhe von 50 bzw. 60%.

Gebarung 1966

6 Millionen Schilling sind beim § 2 für die Bekämpfung der Rinder-Brucellose vorgesehen.

Gebarung 1964

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, der am 15. September 1965 dem Nationalrat übermittelt wurde, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes bei Titel 8 b und Titel 10 bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Treibstoffverbilligung

Titel 8c: Treibstoffverbilligung.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	161·1	0·0
1965**)	180·0	0·0
1966**)	167·0	0·0

Unterschiede der Gebarung

Hinsichtlich der niedrigeren Ausgaben im Jahre 1964 wird auf die Erläuterungen zu Titel 8 verwiesen.

Auch hier mußte einer gewissen Kürzung der Kredite gegenüber 1965 Platz greifen.

Gebarung 1966

Die unter diesem Titel seit 1964 veranschlagten Mittel dienen zur Verbilligung von Treibstoffkosten für Landmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Damit soll der dringend notwendig gewordene Einsatz der motorisch betriebenen Maschinen wirtschaftlicher gestaltet und die Umstellung auf neuzeitliche Arbeitsmethoden erleichtert werden. Gleichzeitig ist damit beabsichtigt, den für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Dieseltreibstoff kostenmäßig dem Niveau der übrigen Länder in Europa anzugleichen und auf diesem Gebiet der Betriebsmittel annähernd gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen.

Die Treibstoffverbilligung für 1966 wird in Form eines Pauschalbetrages nach einem bundeseinheitlich festgelegten Punktesystem auf Grund des im Jahre 1965 erhobenen Bestandes an treibstoffverbrauchenden Maschinen gewährt.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurde ein Betrag von rund 161 Millionen Schilling aufgewendet, womit für rund 216.700 Betriebe eine Verbilligung der Treibstoffkosten gewährt werden konnte. Der Punktewert betrug 80 Schilling.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Maßnahmen im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse

Titel 9: Maßnahmen im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	269·6	20·9
1965**)	253·8	3·5
1966**)	177·8	5·0

Unterschiede der Gebarung

Den 1965 veranschlagten 253·8 Millionen Schilling sind noch 15 Millionen Schilling der außerordentlichen Gebarung (Titel 10 § 2) zuzuzählen. Im Jahre 1966 sind außer dem in der ordentlichen Gebarung veranschlagten Betrag von 177·8 Millionen Schilling noch 15 Millionen Schilling in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen.

Zur Hebung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe 1965 können laut dem Allgemeinen Teil des Bundesfinanzgesetzes weitere 180 Millionen Schilling im Wege einer Jahreskreditüberschreitung herangezogen werden. Dieser Betrag ist bei Titel 10 zu verrechnen.

Insgesamt sind daher für den Schutzwasserbau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für 1966 372·8 Millionen Schilling vorgesehen, demnach eine beachtliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Die Einnahmenverminderung gegenüber 1964 hat ihre Ursache im Wegfall der Zuschüsse aus dem Hochwasserschädenfonds, die für die Bundesflüsse in die Bundesgebarung einbezogen werden mußten, während die Zuschüsse des Fonds an sonstige Rechtsträger (Wasserverbände usw.) nicht aufschienen. Die Einnahmenerhöhung gegenüber 1965 beruht auf den höher veranschlagten Interessentenbeiträgen gemäß § 6 (2) des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. 34/1948.

Gebarung

Der Titel 9 umfaßt Ausgaben für den Schutzwasserbau und die Lawinenverbauung sowie für Leistungen auf Grund internationaler wasserwirtschaftlicher Vereinbarungen.

§ 1: Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen

Gebarung 1966

Aus den bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu Uferschutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen gewährt, soweit es sich nicht um sogenannte Bundesflüsse und um Bauten an der Donau, der March oder den Grenzgewässerstrecken handelt, deren Aufwand bei Kapitel 19 Titel 9 § 2 bzw. bei Kapitel 21 Titel 6 § 1 ver-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

anschlagt ist. Die Baumaßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Die Höhe dieser Bundesbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [1]).

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurde mit den Krediten dieses Ansatzes einschließlich der in diesem Jahr aus dem Hochwasserschädenfonds zur Verfügung gestandenen Restmittel ein Bauaufwand von 159·5 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden Gewässerstrecken im Ausmaße von rund 73 km reguliert, 68 km instandgesetzt und damit zirka 1460 ha Siedlungs-, Verkehrs- und Kulturflächen vor Hochwasserschäden geschützt bzw. die Vorflut für eine rund 700 ha große Kulturfläche verbessert und damit ihre Entwässerung vorbereitet.

Schutz- und Regulierungsbauten an den Bundesflüssen (§ 2)

Gebarung 1966

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Regulierungs- und Instandhaltungskosten für die im § 6 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [1]), angeführten Gewässer bestritten.

Nach Wirksamwerden des Kompetenzänderungsgesetzes werden die Aufwendungen für die bisher vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwalteten Grenzgewässer gleichfalls bei diesem Paragraphen verrechnet werden. Verrechnungsansätze für Grenzflüsse, Internationale Rheinregulierung, Sanierung der Harder Bucht und Salzach-Sohlstufe sind bereits vorgesehen. Für die Förderung dieser Maßnahmen ist § 6 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes maßgeblich.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 wurde durch Bundesleistung und den Beiträgen der Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959 [2]) ein Bauaufwand von 84·3 Millionen Schilling erreicht. Mit diesen Mitteln wurden Gewässerstrecken im Ausmaße von rund 34 km reguliert, rund 39 km instandgesetzt und damit rund 730 ha Siedlungs-, Verkehrs- und Kulturflächen vor Hochwasserschäden geschützt bzw. die Vorflut für eine rund 354 ha große Kulturfläche verbessert und damit ihre Entwässerung vorbereitet. Die Bundesleistung umfaßt auch die in diesem Jahr zur Verfügung gestandenen Restmittel aus dem Hochwasserschädenfonds.

Internationale Vereinbarungen (§ 3)

Der hier veranschlagte Betrag ist für Schadensvergütungen des Bundes an das Ausland und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen [1]).

§ 4: Wildbach- und Lawinenverbauung

Gebarung 1966

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [2]), angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Gebarung 1964

Im Jahre 1964 standen aus diesem Ansatz einschließlich von Restmitteln aus dem Hochwasserschädenfonds [3]) insgesamt rund 112 Millionen Schilling zur Verfügung. Damit wurde ein Bauaufwand von rund 179·4 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden u. a. 1073 Querwerke und Längswerke im Ausmaß von rund 20 km gebaut bzw. instandgesetzt, Bachgerinne von rund 18 km reguliert, Lawinenstützwerke von rund 4 km Länge errichtet und Verwehungsverbauungen durchgeführt. Außerdem wurden rund 375 ha Hochgebirgskahlflächen neu aufgeforstet.

Rheinwildbäche

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst (siehe die Erläuterungen bei Kapitel 19 Titel 2 § 3).

Außerordentliche Gebarung

Titel 10: Außerordentliche Gebarung.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	195·5
1965**)	375·0
1966**)	375·0

Von den hier veranschlagten Mitteln dienen so wie im Vorjahr 360·0 Millionen Schilling den gleichen Zwecken, wie die bei Titel 8 b zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen Beträge („Grüner Plan"). Die Gesamtausgaben für den Grünen Plan sind bei Titel 8 b aufgezeigt. 15 Millionen Schilling sind für den Schutzwasserbau an Bundesflüssen vorgesehen.

Für die Verrechnung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1965 sind Verrechnungsansätze vorgesehen (Siehe Erläuterung zu Titel 9).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.
[2]) BGBl. Nr. 215/1959.
[1]) Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959.
[2]) In der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.
[3]) BGBl. Nr. 210/1959.

Kapitel 20

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Kapitel 20 „Handel, Gewerbe, Industrie".

Titel 1: Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	69·4	26·4	95·8	15·3
1965 **)	71·9	35·2	107·1	15·0
1966 **)	79·0	33·0	112·0	15·6

Gebarung 1964—1966

Die Gebarung 1964 bis 1966 zeigt folgendes Bild:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Ausgaben			
Zentralleitung	78·5	89·6	94·0
Außenstelle	10·4	9·4	10·0
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	6·8	8·0	8·0
Straßenverkehrssicherheit	0·1	0·1	—
Ausgaben (Summe)	95·8	107·1	112·0
Einnahmen			
Zentralleitung	7·2	6·9	7·5
Außenstelle	0·1	0·1	0·1
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	8·0	8·0	8·0
Einnahmen (Summe)	15·3	15·0	15·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben beruht im wesentlichen auf einer Personalvermehrung bei der Zentralleitung, auf der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten, auf der Vorsorge für Vorrückungen sowie auf der neuerlichen Überstellung der „Auslandszulagen" vom Sachaufwand in den Personalaufwand.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1965 gegenüber 1964 war zum Teil eine Folge des Kompetenzänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1963, zum Teil hing sie mit der Überstellung der „Auslandszulagen" vom Personalaufwand in den Sachaufwand sowie mit der Vorsorge für eine Ersatzpflicht des Bundes für eine seinerzeit auf Grund der Bedarfsdeckungsvorschriften erfolgte Beschlagnahme von Elektrolytkupfer zusammen. Die Verminderung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 ist insbesondere auf den Wegfall dieser Ersatzpflicht sowie auf die bereits erwähnte Überstellung der „Auslandszulagen" in den Personalaufwand zurückzuführen. Allfällige Ausgaben für die „Straßenverkehrssicherheit" werden künftig aus dem Kredit für die Zentralleitung bestritten.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 wird ein entsprechender Teil der Ausgaben und Einnahmen der Zentralleitung bei Kapitel 21 Titel 1 § 1 für Zwecke der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bauten und Technik verrechnet.

Außenstelle

Der Außenstelle obliegt in erster Linie die Entscheidung über die Ein- und Ausfuhranträge in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz), BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 163/1958, 284/1959, 313/1961, 198/1962 und 80/1963.

Zur Bedeckung ihres Aufwandes dient gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 214, ein Teil der bei Kapitel 17 Titel 5 § 9 als zweckgebundene Einnahmen veranschlagten Außenhandelsförderungsbeiträge.

Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleumpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich zwischen lieferfernen und liefernahen Konsumgebieten durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Ansatz wird ausschließlich nach Maßgabe der Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Für Fahrbenzin ist im Jahre 1966 nur mehr eine Liquidationsgebarung zu erwarten, da für diese Warenart das Ausgleichsverfahren per 31. Dezember 1960 eingestellt worden ist.

Titel 2: Exportförderung.

Exportförderung

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·8	0·0
1965 **)	1·4	—
1966 **)	0·8	—

Unterschiede der Gebarung

Der ausgewiesene Ausgabenbetrag, der gegenüber dem Vorjahr vermindert wurde, ist für Exportwerbemaßnahmen bestimmt. Diese Maßnahmen werden zum Teil von den Bundesorganen selbst, zum Teil durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an Dritte durchgeführt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Weiters werden die vom Ministerrat bewilligten und vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betreuten Entwicklungshilfeprojekte, soweit sie sich in Abwicklung befinden bzw. bereits abgewickelt wurden, zu überprüfen sein. Die voraussichtlichen Kosten solcher Überprüfungen werden als Aufwandskredit unter diesem Titel bei Unterteilung 2 in einer neuen Post 30 verrechnet.

Außenhandelsstellen

Neben dem Betrag dieses Ansatzes fließen aus dem bei Kapitel 17 Titel 5 § 9 veranschlagten Außenhandelsförderungsbeitrag [1]) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu Lasten Einnahmenkapital 17 Titel 7 § 6 rund 229 Millionen Schilling für die Exportförderung zu. Diese Überweisung stützt sich auf § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Beitrages für die Außenhandelsförderung (Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz), BGBl. Nr. 214/1954; auf Grund dieses Gesetzes ist ein Teil des Gesamtjahresaufkommens an Außenhandelsförderungsbeiträgen (siehe erläuternde Bemerkungen zu Außenstelle) der Bundeskammer zur Deckung der Kosten ihrer im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit, insbesondere der zu diesem Zweck im Auslande unterhaltenen Einrichtungen [87 Außenstützpunkte am 1. Jänner 1965 [2])] zur Verfügung zu stellen.

Ausstellungswesen

Titel 3: Ausstellungswesen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	7·0	0·0
1965 **)	27·5	—
1966 **)	26·5	—

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung ab 1964 ist durch die Vorsorge für die Weltausstellung Montreal 1967 bedingt.

Ausstellungswesen

Der Kredit für das Ausstellungswesen dient der Förderung des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf Ausstellungen und Messen im In- und Ausland. Insbesondere für Gemeinschaftsausstellungen entwicklungsfähiger, aber kapitalsschwacher Produktionszweige sollen Zuschüsse gewährt werden, um den Absatz dieser Betriebe zu fördern und die Steigerung der Produktion zu ermöglichen. Der Ministerrat hat die offizielle Beteiligung Österreichs an der Weltausstellung Montreal 1967 beschlossen. Der bestellte Regierungskommissär ist ermächtigt und verpflichtet, alle zu einer würdigen Vertretung Österreichs notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Organisation und Durchführung der österreichischen Beteiligung an der Weltausstellung Montreal obliegt der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die Kredite dienen ferner der Absatzförderung von österreichischen Spitzenerzeugnissen sowie der Förderung verschiedener Ausstellungen, deren Durchführung im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt.

Der Ausbau und die Modernisierung der verschiedenen Messegelände wird auch weiterhin durch staatliche Mittel im Wege eines entsprechenden Zinsendienstes für die von den Messegesellschaften in Anspruch genommenen Investitions-Bankkredite zu unterstützen sein.

Handwerkliches Ausstellungswesen

Die Ausstellungen des Handwerks haben insofern einen hervorragenden Wirtschaftsförderungszweck, als einerseits die Öffentlichkeit an diesem Zweig interessiert, anderseits der Absatz gehoben und dadurch eine Leistungssteigerung hervorgerufen wird.

Aufwandskredite

Die Aufwandskredite sind für verschiedene Werbemaßnahmen vorgesehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Nähere Einzelheiten siehe Seite 153.
[2]) Laut Österreichischem Amtskalender für das Jahr 1965 62 Außenhandelsstellen, 1 Zweigbüro, 17 Exposituren und 7 Ehrenamtliche Korrespondenzstellen.

Förderung des Fremdenverkehrs

Titel 4: Förderung des Fremdenverkehrs.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	51·6	15·4
1965 **)	56·4	14·7
1966 **)	60·5	16·6

Unterschiede der Gebarung

In Anbetracht der Bedeutung des Fremdenverkehrs für die österreichische Wirtschaft erfuhren die Ausgaben eine wesentliche Steigerung.

Die Eingänge aus Zinsen und Darlehensrückzahlungen sowie die Beiträge zur Österreichischen Fremdenverkehrswerbung zeigen eine steigende Tendenz.

§ 1: Österr. Fremdenverkehrswerbung [1])

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" ob-

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Institution auf Vereinsbasis.

liegt satzungsgemäß die Auslandswerbung für den gesamt-österreichischen Fremdenverkehr. Der bei § 1 ausgewiesene Kredit stellt eine Verpflichtung aus dem Syndikatsvertrag vom 1. Juli 1954 dar.

Einleitend wird auf folgendes statistische Material im Bereich des österreichischen Fremdenverkehrs hingewiesen:

Deviseneingänge:

	Mill. S		Mill. S
1937	235·0	1963	10.999·6
1950	392·4	1964	13.074·4
1953	1.574·4	1965 [1] [2]	14.000·0

Ausländernächtigungen:

	Personen		Personen
1937	6,831.400	1963	36,998.885
1950	4,571.250	1964	39,538.134
1953	7,686.349	1965 [1]	40,500.000

Ausländermeldungen:

	Personen		Personen
1937	1,222.900	1963	5,743.589
1950	865.055	1964	6,129.780
1953	1,601.079	1965 [1]	6,150.000

Die Bedeutung, die der weiteren Intensivierung dieses Wirtschaftszweiges zukommt, kann daraus ermessen werden, daß es durch die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr möglich ist, das österreichische Handelsbilanzpassivum fast zur Gänze auszugleichen. 1964 deckten die Fremdenverkehrsdevisen 92% des Handelsbilanzpassivums. Werden die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr den Exporterlösen der wichtigsten Ausfuhrgüter Österreichs gegenübergestellt, so nahmen diese 1964 die erste Stelle ein.

Wenn es Österreich in den vergangenen Jahren gelungen ist, innerhalb des internationalen Fremdenverkehrs eine außergewöhnlich gute Rufbildung zu erwerben, so zielt das Werbeprogramm für 1965 dahin, diesen Ruf der touristischen Nachfrage immer wieder vor Augen zu führen und diese durch intensivste Werbung zu verbreitern.

Zu bemerken ist, daß in diesem finanzgesetzlichen Ansatz auch die Ausgaben enthalten sind, die aus den von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu leistenden Beiträgen zu tragen sind. Die Beiträge der Länder und der Kammer sind unter den Einnahmen ausgewiesen; sie können erst nach ihrem Eingang verwendet werden.

Innerhalb der Werbung durch die Österreichische Fremdenverkehrswerbung kommt dem Pressedienst besondere Bedeutung zu. Unmittelbaren Kontakt mit der In- und Auslandspresse stellt die Österreichische Fremdenverkehrswerbung durch wöchentliche Mitteilungen an die Presse sowie durch die monatlich erscheinenden „Reisenachrichten aus Österreich" mit dem beigefügten Veranstaltungskalender her. Dem Pressedienst obliegt weiter die Betreuung und Versorgung von Journalisten, Reiseschriftstellern, Rundfunkleuten mit Informationsmaterial.

Die für das Jahr 1966 beabsichtigte Teilnahme an 14 ausländischen Messen und Ausstellungen ergibt die Möglichkeit, durch Einrichtungen von Kojen der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung einen großen Personenkreis direkt anzusprechen.

Eines der wichtigsten Gebiete der modernen Werbung ist die Insertion. Als weitere Werbemaßnahme ist die Beteiligung an der gemeinsamen Alpenraumwerbung vorgesehen.

Die Auslandsstellen des Vereines „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" erfüllen die wichtigsten Funktionen der Fremdenverkehrswerbung im Ausland. Ihnen fällt die Aufgabe zu, den Kontakt mit dem reiselustigen Publikum herzustellen und die Reisebüros in jeder Hinsicht über den Reiseverkehr zu informieren.

§ 2 a: Neue Kreditaktion

Bei diesem Ansatz sind Zinsenzuschüsse für eine Kreditaktion vorgesehen, die in erster Linie Bergbauern-, Grenzland-, Erschließungs- und Notstandsgebieten zugute kommen sollen und nicht nur dem Gedanken einer lärmfreien Erholungsmöglichkeit Rechnung tragen, sondern auch der Bevölkerung notwendige Arbeits- und Verdienstmöglichkeit schaffen.

§ 2 b: Sonstige Förderungsausgaben

Dieser Ansatz dient zur finanziellen Unterstützung förderungswürdiger Institutionen und Einrichtungen im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs im Inland und der Beschaffung von Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit für die heimische Bevölkerung.

Neben der in das Tätigkeitsgebiet der gewerblichen Wirtschaft fallenden Sorge für die Unterbringung und Verpflegung des Fremdenverkehrsgastes bedarf es in einem Fremdenverkehrsland vielfältiger Einrichtungen, deren Betreuung zum überwiegenden Teil nicht auf Gewinn berechneten Vereinen und Verbänden obliegt.

Darunter fallen unter anderen:

Die Einrichtungen des Jugendfremdenverkehrs;

die in den Aufgabenbereich der alpinen Vereine fallende Erschließung der österreichischen Bergwelt, Besicherung der Wege, Bergrettung, Bau von Schutzhütten;

---

[1]) Die Ziffer für 1965 stellt eine Schätzung auf Grund durchgeführter Trendberechnungen unter gleichbleibenden Bedingungen dar.

[2]) Zu den Deviseneingängen ist zu bemerken, daß in der berechneten Ziffer die bereits im Ausland im Rahmen der Freigrenze umgewechselten Schillingbeträge nicht enthalten sind.

das Campingwesen;
der Naturschutz und schließlich
der Ausbau sportlicher Anlagen, sofern sie vorwiegend dem Fremdenverkehr dienen sollen.

Die Gewährung von Zuschüssen an die Veranstalter internationaler Kongresse, Ausstellungen sowie kultureller und sportlicher Veranstaltungen soll dazu beitragen, daß diese Veranstaltungen werbemäßig im Interesse des Fremdenverkehrs ausgenützt werden können.

Die gegenseitige Überbietung der einzelnen Länder in der Ausgestaltung der Werbeschriften macht es nötig, daß auch die Prospekte der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung immer besser ausgestaltet werden. Neben den schon bekannten Fremdenverkehrszentren müssen jene Orte aufgenommen werden, die dem Fremden in erster Linie Ruhe bieten und abseits der bisher propagierten Fremdenverkehrszentren liegen.

Neben den Hauptprospekten müssen auch verschiedene Spezialprospekte herausgebracht werden, wie zum Beispiel für Jagd, Fischerei, Segelflug, Camping, Messen, Autotourismus und Heilbäder.

Außerdem sollen durch Gewährung von Druckkostenbeiträgen für die Herstellung von geeigneten Broschüren, Prospekten usw. Bestrebungen unterstützt werden, die in Österreich für den Besuch österreichischer Sehenswürdigkeiten werben wollen.

Aufwandskredite (§ 3)

Die im Rahmen dieses finanzgesetzlichen Ansatzes von staatlichen Stellen durchgeführte Filmwerbung stellt heute international das eindrucksvollste und nachhaltigste Werbemittel dar.

Insertionen in inländischen Zeitungen und Zeitschriften sollen der Propagierung des Inlandsurlaubes dienen und insbesondere im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft die Ausnützung der Saisonlücken erreichen.

Außerdem werden Ehrenpreise im Rahmen internationaler Sportveranstaltungen verliehen, sowie direkte Werbemaßnahmen kleineren Umfanges durchgeführt.

Sonstige Einnahmen

Hier sind im wesentlichen die Rückzahlungen der im Rahmen der Ausgaben gegebenen Darlehen sowie die Eingänge aus der Vermietung bundeseigener Werbefilme veranschlagt.

Wirtschaftsförderung

Titel 5: Wirtschaftsförderung.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	51·2	15·8
1965 **)	81·6	15·5
1966 **)	78·3	17·5

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die wesentliche Steigerung der Ausgaben ab 1964 ist auf höhere Dotierung der Förderungskredite, insbesondere wegen der vorgesehenen verstärkten Förderung des Gewerbes (Klein- und Mittelbetriebe) im Hinblick auf die Integration zurückzuführen.

§ 1: Allgemeine Wirtschaftsförderung

Die Entwicklung des § 1 zeigt nachfolgende Aufstellung:

	Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964	50·8	15·8
1965	80·0	15·5
1966	77·3	17·5

Förderungsausgaben

Die vorgesehenen Kredite dienen der Fortsetzung der seit 1952 durchgeführten Kreditaktionen (z. B. Kleingewerbekreditaktion) für gewerbliche Betriebe und auch zur Gewährung von Einzelkrediten. Es werden insbesondere solche Betriebe berücksichtigt, für die eine Kreditbeschaffung im Wege der Banken nicht möglich, trotzdem aber aus wirtschaftspolitischen Gründen erwünscht ist. Gerade diese kleingewerblichen Betriebe sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung und bedürfen der Kredithilfe.

Bei diesen Kreditaktionen werden in erster Linie exportintensive Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt, wobei Gebiete, die einen Überschuß an Arbeitskräften aufweisen, bevorzugt werden.

Durch die vergebenen Betriebsmittelkredite werden weiters an und für sich leistungsfähige Betriebe in die Lage versetzt, durch Gewährung von Krediten ihr Produktionsprogramm rationeller zu gestalten und auszubauen, um bei der kommenden Integration für den bevorstehenden Wettstreit gerüstet zu sein.

Die für Zuschüsse in Anspruch genommenen Haushaltskredite werden dazu verwendet, volkswirtschaftlich allgemein bedeutungsvolle Vorhaben, wie Rationalisierungsaktion, Werkstättenhöfe, Handwerkstechnisches Institut, Institut für Formgebung, Gewerbeforschungsinstitut, Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, Schweißtechnische Zentralanstalt usw., gleichfalls Vorbereitungen für den kommenden gemeinsamen Markt, mit denen eine Förderung der gewerblichen Wirtschaft verknüpft ist, zu unterstützen.

Die Zuschüsse dienen weiters der Finanzierung der Zinsenzuschüsse für die Bürges.

Diese Haushaltsmittel werden auch zur besonderen Förderung des österreichischen Kunsthandwerkes verwendet, da dieses auf Grund der Marktbeobachtungen von besonderer Bedeutung für die Exportwirtschaft ist.

Aufwandskredite

Die Aufwandskredite dienen zur Bezahlung von Untersuchungsaufträgen, die im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe auf technischem, allgemeinwirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet vergeben werden. Weiters werden aus diesem Ansatz Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute bezahlt.

Besondere Wirtschaftsförderung (§ 2)

Förderungsausgaben

Die Kredite für besondere Wirtschaftsförderung dienen der Förderung der Produktion und des Absatzes österreichischer Erzeugnisse; sie sind insbesondere für die Entwicklung österreichischer Qualitätserzeugnisse, für die Aufgabengebiete der Verpackung, der Marktforschung und Markterschließung bestimmt.

Es ist ferner beabsichtigt, dem wirtschaftlichen Werbewesen und der allgemeinen Wirtschaftswerbung durch Bundeszuschüsse zu jener Durchschlagskraft zu verhelfen, die österreichische Erzeugnisse und Leistungen auf den Absatzmärkten benötigen, um sich im internationalen Konkurrenzkampf, der sich in steigendem Maße der Werbung bedient, behaupten zu können.

Für Zwecke der Filmförderung ist ein Verrechnungsansatz ohne Kreditbetrag vorgesehen.

Aufwandskredite

Die Aufwandskredite sind für verschiedene Werbemaßnahmen vorgesehen. Es werden Staatspreise, Medaillen und Diplome im Sinne einer Wirtschaftsförderung zur Vergebung kommen.

Standortforschung für die Industrie unter besonderer Berücksichtigung regionalwirtschaftlicher Aspekte (§ 3)

Aufwandskredite

Erstmals ist für 1966 bei diesem Ansatz ein Betrag von 500.000 Schilling vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer intensiven Behandlung von Standortfragen der Industrie ergibt sich zwingend aus dem wirtschaftspolitischen Bestreben, störende Gefälleerscheinungen in den Bereichen des Wirtschaftswachstums, der Einkommensverteilung und der Siedlungsstruktur auf regionaler Ebene zu vermindern.

Um der Wirtschaftsverwaltung und der Wirtschaft selbst das erforderliche Unterlagenmaterial in die Hand zu geben, das für eine derart gezielte Wirtschaftspolitik unbedingt notwendig ist, sind umfangreiche Erhebungs- und Auswertungsarbeiten die Voraussetzung. Diese Arbeiten sollen vom Österreichischen Institut für Raumplanung durchgeführt werden.

Titel 6: Technische Stellen.

Technische Stellen

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	13·1	23·1	36·2	26·7
1965 **)	15·7	41·4	57·1	27·9
1966 **)	17·6	41·3	58·9	28·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben beruht auf Dienstpostenvermehrungen und auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die Verminderung der sachlichen Ausgaben ist geringfügig.

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden die bei den Paragraphen 1 bis 4 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen bei Kapitel 21 Titel 1 §§ 5 bis 8 verrechnet.

§ 1: Technisches Museum

Das Technische Museum, eines der größten Museen seiner Art in Europa, nahm seinen Anfang im k. u. k. Fabriksproduktenkabinett im Jahre 1816 und umfaßt heute 30 Abteilungen aus allen Zweigen der Industrie und des Gewerbes.

Durch die Schaustellungen, Vorträge und die reichgegliederte Bibliothek sowie durch Herausgabe der Blätter für die Technikgeschichte ist es eine wichtige Stätte der Belehrung der technisch interessierten Besucher des In- und Auslandes.

Im Jahre 1964 besuchten rund 99.000 (Vorjahr 97.000) Personen das Museum.

§ 2: Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge

Die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien IX erfüllt auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens mehrere bedeutungsvolle Aufgaben, insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüf- und Versuchswesen.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen und für die Genehmigung von Motorfahrrädern.

3. Die Überprüfung der Kraftfahrzeuge der Bundeshauptstadt auf ihre Verkehrssicherheit (täglich werden zirka 300 Kraftfahrzeuge überprüft).

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entstehung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

§ 3: Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

Aufgabengebiet

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert. Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen. In der Regierungserklärung wurde daher zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft neben der wissenschaftlichen Forschung auch der gesamtwirtschaftlichen wie der innerbetrieblichen Forschungsarbeit eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Auch in bezug auf die wachstumspolitischen Aspekte muß den Forschungs- und Bildungsinvestitionen ein sehr hoher Rang eingeräumt werden.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ernsten Rückstand aufweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikschutz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit an Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat, der nicht honoriert wird.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ein wichtiges Forschungs- und Versuchszentrum der angewandten Technik in Österreich bildet, daß deren Ausbau notwendig und gerechtfertigt ist und daß die aufgewendeten Mittel als äußerst produktiv anzusehen sind.

Gliederung

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in das Grundlageninstitut (GI), die Elektrotechnische Versuchsanstalt (ETVA), die Maschinenbautechnische Versuchsanstalt (MBVA) und in das Fernheizkraftwerk Arsenal (FHKW). Der MBVA ist auch die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen.

Aufgabe der BVFA Arsenal ist es, in den einschlägigen Fachgebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Erzeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzugeben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislatorischen Maßnahmen mitzuwirken und bei Sicherheitsfragen mitzuarbeiten.

Fernheizkraftwerk

Das Fernheizkraftwerk Arsenal beliefert nicht nur viele Objekte im Arsenalgelände mit Wärme, sondern gibt diese auch an Industriebetriebe, den Wiener Südbahnhof, ein Postamt und an Wohnhausanlagen ab. In der Heizperiode liefert es auch Spitzenstrom an das Netz der Wiener Stadtwerke.

Fahrzeugversuchsanlage

Die Fahrzeugversuchsanlage wurde auf Grund eines mit dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) abgeschlossenen Vertrages errichtet. Sie besteht aus einer Fahrversuchs- und einer Stand-

versuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons, zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

Gebarung

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	8·3	17·5	25·8	24·1
1965 **)	10·1	26·3	36·4	25·0
1966 **)	11·6	26·4	38·0	27·9

Zwecks Ausbaues der BVFA. Arsenal ist die Aufstellung eines Dreijahresplanes für die Jahre 1965 bis 1967 notwendig geworden. Hiedurch wird es der Versuchsanstalt möglich werden, moderne und leistungsfähige Geräte und Apparate nachzuschaffen. Dieser Ausbauplan gliedert sich in Geräte- und bauliche Investitionen. Die Ausgaben für Geräte sind bei Kapitel 20 Titel 6 § 3, jene für bauliche Maßnahmen bei Kapitel 21 Titel 10 § 3 veranschlagt. Nach Abschluß des geplanten Ausbaues wird die Versuchsanstalt über jene Maschinen und Geräte verfügen, die sie für ihre Arbeiten im Interesse der österreichischen Wirtschaft unbedingt benötigt. Um den Erfolg der Anstalt zu garantieren, werden jedoch weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich sein, denn Stillstand bedeutet auf dem Gebiete des Forschungs- und Entwicklungswesens Rückschritt. Die technischen Einrichtungen erfordern eine laufende Ergänzung und Erhaltung auf dem neuesten Stand der Technik.

Die Ansätze bei den Posten der Anlagen wurden unter dem Gesichtspunkt der Einstellung der bewilligten zehn neuen Arbeitskräfte sowie der seit Aufstellung des Ausbauplanes eingetretenen Preiserhöhung erstellt. Ebenso ist für die Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges und für den Austausch eines Lastkraftwagens Vorsorge getroffen worden.

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist auf die Erhöhung des Personalstandes und der Bezüge für die Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist geringfügig.

Einnahmen

Der für 1964 veranschlagte Einnahmebetrag konnte um rund 3·8 Millionen Schilling überschritten werden.

Im Jahre 1966 ist mit erhöhten Einnahmen aus der Versuchstätigkeit zu rechnen. Auch die Einnahmen aus den Wärme- und Stromlieferungen werden infolge Neuanschlusses von Wärmebeziehern ansteigen.

Weitere Einnahmen ergeben sich aus den Rückvergütungen sowohl des Personal- als auch des Sachaufwandes seitens des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) für die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal.

In den „Sonstigen Einnahmen" scheinen die Interessentenbeiträge auf.

Beschußwesen (§ 4)

Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/51). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/51, BGBl. Nr. 58/1958 und BGBl. Nr. 59/62) regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch. Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen, sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Beschußgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Ausgaben

Die Ausgaben der Beschußämter hängen vom Umfang der österreichischen Jagd- und Sportwaffenproduktion ab.

Im Jahre 1966 ist mit einem geringen Rückgang der Einnahmen aus der Beschußtätigkeit

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

zu rechnen, da das Beschußamt Wien bei der Steyr-Daimler-Puch AG. nur mehr Jagd- und Sportwaffen beschießen wird.

Für die Ausgestaltung der apparativen Einrichtungen der Beschußämter muß, entsprechend der neuzeitlichen Waffentechnik und Munitionserzeugung sowie im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen der Brüsseler Konvention, im sparsamsten Ausmaße vorgesorgt werden. Für 1966 ist beabsichtigt, Gasdruckmeßeinrichtungen für Flinten-, Büchsen-, Pistolen- und Bolzensetzgerätemunition zu ergänzen.

Einnahmen

Die Beschußämter heben für ihre beschußamtliche Tätigkeit Taxen ein, die jedoch zum größten Teil als Verwaltungsabgabe gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48/1957, an die Finanzverwaltung abgeführt und unter Kapitel 17 Titel 5 § 1 „Stempel- und Rechtsgebühren" verrechnet werden.

Bereits für 1965 war geplant, die Verwaltungsabgaben wesentlich zu erhöhen; der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beantragten Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48/1957, wurde jedoch bisher nicht zugestimmt.

§ 5: Förderung der angewandten Forschung und des technischen Versuchswesens

Aufgabengebiet

Der rasante Fortschritt der Technik, der in aller Welt gegenwärtig in Erscheinung tritt, bedingt eine Förderung der Forschung auf allen Gebieten. Der gesteigerte Konkurrenzkampf, dem Österreich in nächster Zukunft ausgesetzt sein wird, verlangt dringend eine staatliche Unterstützung auf dem Gebiete der Forschung und Entwicklung. Die technische Leistungssteigerung ist auch eine Voraussetzung für eine Fortsetzung des gegenwärtigen Sozialstrebens. Unser Land verfügt über ein noch ungenütztes geistiges Potential, das unbedingt gefördert werden muß. Auch die fortschreitende Integration Europas sowie die zunehmende Industrialisierung selbst der unterentwickelten Gebiete zwingt alle Industrieländer, entsprechend dem Fortschritt der Technik, immer wieder neue und bessere Produkte herzustellen und ökonomischere Fabrikationsmethoden zu entwickeln.

Art der Förderung und Ausgaben

Der Hauptanteil an dem veranschlagten Betrag ist für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorgesehen, die von technischen Versuchsanstalten geplant sind. Es handelt sich hiebei um wichtige Arbeiten im allgemeinen Interesse der österreichischen Wirtschaft, die ohne Förderung durch den Bund nicht durchgeführt werden könnten. Weiters ist vorgesehen, Entwicklungsbetrieben, die Wirtschaftsunternehmen angegliedert sind, durch die Gewährung von Zuschüssen und fallweise auch durch die Gewährung von Krediten Forschungsarbeiten größeren Stils auf ihrem Fachgebiet zu ermöglichen.

Auch für die Vergebung von Versuchsaufträgen, die im öffentlichen Interesse liegen, z. B. Schaffung technischer Unterlagen für gesetzgeberische Maßnahmen oder Klärung von Sicherheitsfragen, ist vorgesorgt. Schließlich ist auf die Förderung aussichtsreicher Erfindungen, auf die Mitwirkung bei internationalen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie auf die Förderung von Studienreisen und Ausbildungsaufenthalten im Ausland Bedacht genommen. Letztere sollen dem Fachpersonal der Versuchsanstalten den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Instituten im Ausland ermöglichen.

Den von der Wirtschaft geforderten Maßnahmen für die Zweckforschung wurde dadurch teilweise Rechnung getragen, daß für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die im allgemeinen Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind, gegenüber 2·5 Millionen Schilling im Jahre 1964, je 12 Millionen Schilling in den Jahren 1965 und 1966 veranschlagt wurden. Um jedoch die wirtschaftspolitisch vordringlichsten Zweckforschungsprojekte im Jahre 1966 durchführen zu können, ist der beantragte Betrag erforderlich.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

§ 6: Förderung der friedlichen Anwendung der Atomenergie in der gewerbl. Wirtschaft

Förderungsausgaben

Im Reaktorzentrum Seibersdorf, das vor allem der angewandten und industriellen Forschung dienen soll, wurde der österreichischen Industrie die Möglichkeit gegeben, Bestrahlungsversuche im Reaktor durchzuführen. Dies ist aber nur ein Teil der wesentlichen Aufgabe, sich mit den neuartigen Anforderungen der Kerntechnik vertraut zu machen. Viele Produktionsverfahren, wie beispielsweise jene für kerntechnisch reine Werkstoffe, sind auf diesem Gebiet vollkommenes Neuland. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entwicklung und Testung von speziellen Brennstoffelementen. Zuschüsse des Staates und zweckbestimmte Forschungsaufträge sollen die oft sehr langwierigen und kostspieligen Forschungs- und Versuchsarbeiten ermöglichen. Weiters soll der Einsatz von Radioisotopen gefördert werden, weil der österreichischen Volkswirtschaft im ganzen, wie den anwendenden Stellen im einzelnen, damit geholfen wird, in neue technische Verfahren Eingang zu finden oder bereits bestehende besser oder wirtschaftlicher durchzuführen.

Eine Ausbildung von österreichischen Technikern und Ingenieuren aus der Industrie auf nuklearem Gebiet ist von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einer Entsendung zu einem der dafür in Frage kommenden Atomzentren des Auslandes ist Voraussetzung, daß der entsendende Staat einen Teil oder die ganzen Reisekosten für den Stipendiaten übernimmt. Diese Reisekostenzuschüsse sollen auch aus diesem Ansatz gedeckt werden.

Aufwandskredite

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, auf Teilgebieten der Kernenergieforschung und -entwicklung statt Zuschüsse zu gewähren direkte Forschungsaufträge an Institute oder Industriefirmen zu erteilen. Um bei einer zu erwartenden Integration auf dem Kernenergiesektor auf einzelnen Gebieten dieser Entwicklung nicht ins Hintertreffen zu kommen, ist es notwendig, die Mittel für Forschungsaufträge zu erhöhen.

Patentwesen

Titel 7: Patentwesen.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	15·6	8·1	23·7	38·5
1965 **)	17·0	9·7	26·7	35·0
1966 **)	18·9	10·2	29·1	42·3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 beruht vornehmlich auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Bei den sachlichen Ausgaben verursacht die teilweise Unterbringung des Amtes in privateigenen Gebäuden erhebliche Kosten, ferner ergibt sich aus der für die Vorprüfung lebenswichtigen Notwendigkeit, die in- und ausländische Fachliteratur stets auf dem neuesten Stand zu halten, sowie aus der gesetzlichen Verpflichtung der Patentschriftendrucklegung ein ständig steigender Aufwand.

Die Einnahmen sind in Anbetracht der ständigen Steigerung des Geschäftsganges, vor allem in Patentangelegenheiten, sehr günstig.

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung BGBl. Nr. 210/1951, 50/1959, 175/1963 und 225/1965.

Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung BGBl. Nr. 51/1959, 209/1962, 175/1963 und 226/1965.

Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 39, in der Fassung BGBl. Nr. 52/1959.

Patentangelegenheiten

Die Zahl der Patentanmeldungen ist von 10.174 im Jahre 1962 über 10.531 im Jahre 1963 auf 11.102 im Jahre 1964 angestiegen, wobei der Anteil des Auslandes von 74 v. H. über 75 v. H. auf 76 v. H. angewachsen ist.

Diese Entwicklung ist dem hohen Ansehen zu verdanken, welches das österreichische Vorprüfungsverfahren in aller Welt genießt. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß diese Vorprüfung in Anbetracht der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung von Jahr zu Jahr schwieriger und zeitraubender wird, weil die zu berücksichtigenden Patentbeschreibungen und die ergänzende Fachliteratur entsprechend an Umfang zunehmen. Allein im Jahre 1964 sind im Tausch mit österreichischen Patentschriften 520.000 Patentschriften aus dem Ausland eingelangt.

Ein deutliches Bild der günstigen Entwicklung zeigt auch die Zunahme der im Patentregister als „aufrecht" eingetragenen österreichischen Patente, die von 37.841 im Jahre 1962 über 40.082 im Jahre 1963 auf 42.575 im Jahre 1964 angewachsen sind.

Markenangelegenheiten

Im Jahre 1964 langten beim Österreichischen Patentamt 2905 Markenanmeldungen ein (1962: 2849, 1963: 2987 Markenanmeldungen).

Die Zahl der international registrierten Marken ist von 12.872 im Jahre 1962 über 14.193 im Jahre 1963 auf 14.423 im Jahre 1964 gestiegen.

Mit 31. Dezember 1964 betrug die Anzahl der im Markenregister eingetragenen österreichischen Marken 38.763.

Musterangelegenheiten

Bis 31. Dezember 1964 wurden insgesamt 125.265 Muster mit je einem Doppel bei den zuständigen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und beim Zentralmusterarchiv des Österreichischen Patentamtes hinterlegt.

Oberster Patent- und Markensenat

Während im Jahre 1964 die Zahl der von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zu behandelnden Fälle in Patentangelegenheiten 27 (1963: 34) und in Markenangelegenheiten 91 (1963: 103) betrug, wurde in Patentangelegenheiten nur in 12 Fällen (1963: 5) und in Markenangelegenheiten in 12 Fällen (1963: 15) Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat ergriffen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Eich- und Vermessungswesen

Titel 8: Eich- und Vermessungswesen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)	110·8	34·7	145·5	37·0
1965 **)	119·9	38·9	158·8	37·6
1966 **)	132·1	36·7	168·8	38·7

Gebarung 1964 bis 1966

Die Gebarung 1964 bis 1966 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Eichwesen	20·4	21·5	22·4
Vermessungswesen	124·7	136·7	145·9
Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenzen	0·4	0·6	0·5
Ausgaben (Summe)	145·5	158·8	168·8

Einnahmen	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Eichwesen	23·3	22·8	23·5
Vermessungswesen	13·6	14·6	15·0
Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenzen	0·1	0·2	0·2
Einnahmen (Summe)	37·0	37·6	38·7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ist auf eine geringfügige Personalvermehrung, auf die kreditmäßige Vorsorge für die fälligen Vorrückungen und Beförderungen sowie für Dienstjubiläen und für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Verminderung der sachlichen Ausgaben ist nur eine scheinbare, da im Jahre 1965 für den Austausch des Vermessungsflugzeuges kreditmäßig vorgesorgt worden war. Die effektive Steigerung des Sachaufwandes beruht auf der Zunahme der Tätigkeit des Amtes.

Die Einnahmen zeigen eine steigende Tendenz.

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden die Ausgaben und Einnahmen dieses Ansatzes bei Kapitel 21 Titel 1 b verrechnet.

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 1: Eichwesen

Aufgaben

Die Öffentlichkeit hat das Recht, zu verlangen, daß im öffentlichen Verkehr, im Gesundheits- und im Sicherheitswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons der gesetzlichen Einheiten zu verwahren und zu überwachen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. die einschlägigen Vorschriften dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzupassen und auch den Fortschritt im Prüfungs- und Normungswesen zu berücksichtigen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen auszuarbeiten und zu erlassen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

Organisation

Die Gruppe Eichwesen gliedert sich in vier Abteilungen, die im bundeseigenen Gebäude, Wien XVI, Arltgasse 35, untergebracht sind.

Die Abteilung „Technisch-administrative Angelegenheiten" besorgt insbesondere die Ausrüstung und Überwachung der Eichämter in den Bundesländern im Wege der drei Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke [1]); es gibt derzeit vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 15 Stammeichämter und 58 Nebeneichämter (einschließlich Faßeichstellen). Ferner stehen 4 „fahrbare Eichämter", d. s. Sattelschlepper mit Anhänger, in denen die Meßgeräte eines Eichamtes eingebaut sind, für Eichungen zur Verfügung.

Die Tätigkeiten der übrigen Abteilungen der Gruppe Eichwesen, und zwar „Allgemeines Meßwesen", „Elektrisches Meßwesen" und „Industrielles Meßwesen" sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seite 218, näher beschrieben.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Näheres über den Bereich dieser Aufsichtsbezirke siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 182.

Gesetzliche Grundlagen [1])

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950.
Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 230/1965.
Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953.
Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950.
Eichgebührenverordnung, BGBl. Nr. 188/1961.
Schankgefäßeverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und des BGBl. Nr. 296/1961.
Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 123/1953.
Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.
Verordnung betreffend die wissenschaftlich-technische Untersuchung des Dauerverhaltens von Gaszählern, BGBl. Nr. 35/1954.

Vermessungswesen (§ 2)

Organisation

Unter diesem Kreditansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens" und die Gruppe „Landesaufnahme" mit Ausnahme des bei § 2 a ausgewiesenen Aufwandes für die „Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenzen" veranschlagt.

Die Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens" umfaßt alle technischen, administrativen und wissenschaftlichen Aufgaben hinsichtlich der Katastralvermessung und der Grundlagen des Vermessungswesens.

Diese Aufgaben werden von zehn Abteilungen ausgeführt.

Die Gruppe „Landesaufnahme" führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenthaltung und Vervielfältigung der österreichischen Landkartenwerke durch. An diesem Arbeitsprogramm sind sechs Abteilungen beteiligt.

Die Dienststellen sind in Wien in neun örtlich getrennten Objekten untergebracht [2]).

Die Fortführung des Grundkatasters obliegt 69 Vermessungsämtern und zwei Zweigstellen, welche den vier Inspektoren für das Vermessungswesen unterstellt sind. Die Aufgaben dieser Inspektoren erstrecken sich auf die allgemeinen Angelegenheiten der Fortführung des Grundkatasters, auf die Überwachung der Vermessungsämter, den Verbindungsdienst zu den Behörden und auf die Angelegenheiten der Bodenschätzung.

Die Vermessungsämter haben in der allgemein vom Mai bis Oktober währenden Feldarbeitszeit alle Veränderungen zu erheben und zu vermessen, die in der Natur gegenüber dem Stand in der Katastralmappe eingetreten sind. Es handelt sich um Veränderungen der Gemeindegrenzen, Übertragung von Grundbesitz, Kulturänderungen, Richtigstellung der Mappen usw. Während der nachfolgenden Kanzleiperiode sind die festgestellten Veränderungen in den Operaten durchzuführen, desgleichen auch Grundteilungspläne fremder Behörden und der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zu bearbeiten.

Obliegenheiten

Die den einzelnen Abteilungen der beiden Gruppen obliegenden Arbeiten sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seiten 219 bis 222, näher ausgeführt.

Aufgaben im Jahre 1966

Die den vorgenannten Abteilungen im Jahre 1966 obliegenden wichtigsten Aufgaben sind nachstehend aufgezeigt.

Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens".

Erdmessung

In der Abteilung Erdmessung ist für geodätisch-astronomische Messungen der Einsatz in zirka zehn Stationen von zwei Feldarbeitspartien durch sechs Monate, für Basismessungen und Maßstabsbestimmungen der Einsatz des Geodimeters für drei Monate, für Schwerkraftmessungen der Einsatz eines Meßtrupps für fünf Monate, für Präzisionsnivellements der Einsatz über eine Strecke von rund 1200 km von vier Arbeitspartien zum Teil bis zu sechs Monaten und für nachgeordnete Nivellements in der Länge von 500 km der Einsatz von drei Nivellementspartien für fünf Monate geplant.

Triangulierung

Zur Neubestimmung von 1300 Triangulierungspunkten und zirka 5000 Einschaltpunkten sind wie im Vorjahr rund 32 Feldarbeitsgruppen für etwa sechs Monate vorgesehen.

Photogrammetrische Auswertung

Für die über Antrag der Vermessungsämter bzw. der Abteilung K 1 vorgesehenen 10.000 Neupunkte des Festpunktfeldes ist im Jahre 1966 der Einsatz von mindestens zehn Arbeitspartien auf die Dauer von zirka sieben Monaten vorgesehen.

Für das Jahr 1966 ist vorgesehen: Reambulierung der Katastralmappen auf Grund von Luftbildaufnahmen zirka 1500 ha, Durchführung des Feldvergleichs aus Luftbildern zirka 120.000 ha.

---

[1]) Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)", BGBl. Nr. 171/1958.

[2]) Siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 183.

Lochkartentechnik

Für das Jahr 1966 ist in der Abteilung Lochkartentechnik geplant: Die Umstellung von 800 Katastralgemeinden mit 150.000 Grundbesitzbogen und 1,000.000 Grundstücken auf Lochkarten. Bei 5600 Katastralgemeinden die maschinenmäßige Fortführung der Lochkartenoperate mit 430.000 geänderten Karten und 160.000 geänderten Grundbesitzbogen.

An geodätischen Rechenarbeiten ist für das Jahr 1966 folgender Arbeitsanfall zu erwarten: die Berechnung von 340.000 aufgenommenen Punkten, die Berechnung von 150.000 Sperrmaßen, 3500 Triangulierungs- und Einschaltpunkten im Netzausgleich, 22.000 Flächen mit 350.000 Grenzpunkten und an Auswertungsarbeiten der Luftbildaufnahme zirka 10.000 Einschaltpunkte und zirka sechs Blätter der „Österreichischen Karte 1 : 50.000".

Katastrale Neuvermessung

Für das Jahr 1966 sind in der Abteilung Katastrale Neuvermessung für die Durchführung folgender Arbeiten 57 Arbeitspartien vorgesehen: Im Burgenland die Fortsetzung der Neuvermessung in 13 Katastralgemeinden, die Einleitung der Neuvermessung in 11 Katastralgemeinden der Bezirke Jennersdorf und Oberwart. Fortsetzung der Neuvermessung von sieben Katastralgemeinden im übrigen Bundesgebiet (darunter in den Städten Wr. Neustadt, Graz und Linz). Fertigstellung von Einschaltpunkt-Netzen in Teilen des südlichen Burgenlandes und im Raume Ried im Innkreis.

Agrarische Operationen

Die Abteilung Katastrale Bearbeitung agrarischer Operationen (mit den vier unterstellten Katasterdienststellen für agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck) hat die von den Agrarbehörden vorgenommenen agrarischen Operationen, wie Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen, im Grundkataster durchzuführen und in diesen Katastralgemeinden für die Erstellung des Festpunktfeldes zu sorgen.

Zurzeit sind in 1143 Katastralgemeinden agrarische Operationen anhängig. Für 1966 ist der Einsatz von 32 Feldarbeitspartien für vier Monate für die Arbeit in zirka 60 Katastralgemeinden mit 18.000 Grundstücken und zirka 3600 ha geplant. Weiters ist die Errichtung von zirka 2000 Einschaltpunkten vorgesehen.

Plankammer

Für das Jahr 1966 ist die Einberufung von 900 Fortführungsmappenblättern mit 265.000 Grundstücken aus den Vermessungsämtern und die Übernahme von 2000 Zahlenplanblättern von den Abteilungen „Katastrale Neuvermessung" und „Katastrale Bearbeitung agrarischer Operationen" für die Reproduktion vorgesehen. Es gelangen zirka 600.000 Parzellen zur Revision, was eine Leistungssteigerung von mehr als 100% bedeutet, die durch die Umorganisation des Bundesamtes ermöglicht wurde.

Vermarkung und Vermessung von Grenzen

Für 1966 sind in der Abteilung Vermarkung und Vermessung der Bundes- und Landesgrenzen Arbeiten an der österreichisch-deutschen Staatsgrenze zur Erneuerung und Ergänzung der Vermarkung sowie die Erstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes für den Bereich der Staatsgrenze zwischen Tirol und Salzburg bis zum Dreieckmark nächst dem Plöckenstein vorgesehen.

Bodenschätzungsergebnisse

Die Abteilung Katastrale Bearbeitung der Bodenschätzungsergebnisse wird im Jahre 1966 folgende Aufgaben durchführen:

Einsatz von 80 Schätzungsausschüssen, welche 410 Katastralgemeinden mit rund 500.000 ha zu bearbeiten haben.

Feldvergleichsarbeiten in rund 450 Katastralgemeinden mit 550.000 ha. Von diesen Gemeinden werden unter der Voraussetzung des Einsatzes von vier Auswertegeräten rund drei Viertel auf photogrammetrischem Wege feldverglichen.

Herstellung bzw. Rektifizierung und Neubeschriftung von Mutterpausen von rund 1000 Katastralgemeinden. Weiters sind für den Feldvergleich die Luftbilder von rund 300 Katastralgemeinden herzustellen und von rund 100 Katastralgemeinden die Mutterpausen nach dem photogrammetrischen Feldvergleich zu berichtigen. Außerdem sind von rund 20.000 Mappenblättern Lichtpausen anzufertigen.

Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in den Kataster von rund 500 Katastralgemeinden mit rund 200.000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hiebei werden zirka 1,500.000 Ertragsmeßzahlen zu berechnen sein.

Umarbeitung der Schätzungsoperate nach erfolgter Kommassierung bzw. Neuvermessung von 50 Katastralgemeinden.

Gruppe „Landesaufnahme".

Photogrammetrie

Flugplanung und Befliegung für die topographische Neuaufnahme und Kartenrevision von Österreich; Luftbildaufnahmen für Bodenschätzung, Neuvermessung, Katasterfortführung, agrarische Zwecke und für diverse technische Projekte (z. B. Autobahnen) mit amtseigenem Vermessungsflugzeug, Type „Aero-Commander", und

dem mitbenützten Flugzeug des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Type „Do 27", im Umfang von zusammen zirka 12.000 Photokilometern. Schaffung des Festpunktnetzes für alle Detailvermessungen. Herstellung von Neuvermessungs-Katastralplänen. Aerotriangulierung für die Auswertung von Luftbildern.

Beschaffung der Unterlagen für Auswertung und Entzerrung von Luftbildern.

Topographie

Stereoskopische Auswertung der von der Abteilung Photogrammetrie aufgenommenen Luftbilder für die topographischen staatlichen Karten; die topographische Neuaufnahme wird im Jahre 1966 mit Rücksicht auf den Bedarf des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeutend erweitert werden müssen. Vorgesehen sind Aufnahmen für die Karte 1 : 50.000 im Ausmaß von 3200 km².

Kartographie u. Kartenrevision

Der Abteilung Kartographie und Kartenrevision obliegt die kartographische Bearbeitung der staatlichen Kartenwerke, die Herstellung der „Österreich-Karte" 1 : 50.000, 1 : 200.000 und 1 : 500.000, sowie deren Evidenthaltung. Für das Jahr 1966 ist ebenfalls durch Anfertigung von Sonderkarten mit einem gesteigerten Arbeitsanfall zu rechnen.

Reproduktion und Druck

Die Herstellung von Kontaktkopien, Diapositiven, Luftbildvergrößerungen und Luftbildplänen für Zwecke der Luftbildvermessung und Auswertung wird durch zusätzliche reproduktionstechnische Arbeiten für andere Verwaltungszweige immer umfangreicher. Auch bei dieser Abteilung werden sich im Jahre 1966 die umfangreichen Kartenwünsche des Bundesheeres, besonders im Hinblick auf die Kartenrevision, sehr auswirken.

Anzahl der vorgesehenen Photoarbeiten: 100.000 und der vorgesehenen Drucke: 8,500.000; damit verbunden sind umfangreiche Buchbinderarbeiten.

Gesetzliche Grundlagen

1. das Evidenzhaltungsgesetz, RGBl. Nr. 83/1883, und die Vollzugsverordnung, RGBl. Nr. 91/1883, hiezu;
2. Gesetz über die Revision des Grundsteuerkatasters, RGBl. Nr. 121/1896;
3. die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, StGBl. Nr. 380/1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);
4. die Verordnung BGBl. Nr. 613/1923, betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);
5. die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 106/1927, womit die Geltung von Vorschriften betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland erstreckt wird;
6. die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106/1962.

§ 2a: Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenzen

Für das Jahr 1966 sind nachstehende Arbeiten an den Bundesgrenzen vorgesehen:

1. Österreichisch-deutsche (bayerische) Staatsgrenze: Fortsetzung der Vermarkung der Staatsgrenze im Abschnitt vom Scheibelberg bis zum Bodensee und vom Scheibelberg bis zum dreifachen Grenzpunkt: Österreich, Deutschland, ČSSR; die umfangreichen Wiederherstellungsarbeiten, zu deren Durchführung Österreich auf Grund des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) verpflichtet ist, ergeben sich daraus, daß insbesondere durch die Ereignisse des Jahres 1938 in der Vermarkung und Kennzeichnung in der Natur zahlreiche Mängel und Schäden aufgetreten sind.

2. Österreichisch - schweizerische Staatsgrenze: Wiederherstellung und Vermarkung in der Rheinebene und in den Hochgebirgsabschnitten.

3. Österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze: Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Grenzstatutes, BGBl. Nr. 303/1930. Ferner die Anfertigung eines Planes 1 : 2500 über die Durchstichgruppen der March.

4. Österreichisch-ungarische Staatsgrenze: Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Staatsvertrages vom 31. Oktober 1964.

5. Österreichisch - italienische Staatsgrenze: Kleinere örtliche Wiederherstellungsarbeiten auf Antrag österreichischer Behörden (Landesregierungen, Finanzlandesdirektionen).

6. Österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze: Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Übereinkommens vom 19. März 1958.

Einschlägige gesetzliche Grundlage ist § 2 lit. b Z. 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1923, BGBl. Nr. 613.

Bergwesen

Titel 9: Bergwesen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	2·8	65·9	68·7	246·1
1965 **)	3·3	65·9	69·2	235·3
1966 **)	3·5	44·9	48·4	240·3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die sachlichen Ausgaben weisen gegenüber den Vorjahren eine Verminderung im Hinblick auf allgemeine Sparmaßnahmen auf.

Die höheren Einnahmen im Jahre 1964 waren durch vermehrte Eingänge an Flächen-, Feld- und Förderzinsen verursacht.

Montangebühren

Die Einnahmen an Montangebühren betrugen 1964 246 Millionen Schilling, im Voranschlag 1965 sind 235 Millionen Schilling und 1966 240 Millionen Schilling vorgesehen.

Die unter § 4 „Montangebühren" [1]) veranschlagten Einnahmen werden auf Grund des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes [2]) für verliehene Grubenmaße und angemeldete Freischürfe eingehoben. Die Entrichtung der Förder-, Flächen- und Feldzinse erfolgt auf Grund von Vereinbarungen mit den Erdölgesellschaften.

Organisation

Der Obersten Bergbehörde im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unterstehen die Berghauptmannschaften Wien I, Wien II, Leoben, Graz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck. Diese sieben Berghauptmannschaften beaufsichtigen rund 117 in Betrieb befindliche und rund 300 außer Betrieb befindliche Bergbaue und 5 Erdölunternehmungen.

Aufgaben

Der Bergbau, dessen wirtschaftliche Pflege den Bergbehörden obliegt, stellt mit einer Wertschätzung von rund 6·2 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1964 (rund 2·8% des Brutto-Nationalproduktes) bei einer Beschäftigtenzahl von 30.000 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze (Blei, Wolfram, Zink und Kupfer) sowie Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen nordöstlich Wiens und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf sowie bei Ried im Innkreis gefördert. Die Produktion betrug im Jahre 1964 2·66 Millionen Tonnen Erdöl und 1764 Millionen Normalkubikmeter verwertetes Erdgas. An Steinkohle und Braunkohle wurden insgesamt 5·86 Millionen Tonnen gefördert, wobei die Schwerpunktbetriebe in Fohnsdorf, Köflach, Thomasroith-Ampflwang in Oberösterreich, Trimmelkam an der Salzach und Wolkersdorf im Lavanttal liegen. An Magnesit konnte Österreich seine Weltgeltung behalten. Die Förderung betrug 1·7 Millionen Tonnen. Die wichtigsten österreichischen Magnesitbergbaue liegen in Radenthein, Veitsch, Hohentauern, Breitenau und Hochfilzen. Die Eisenerzförderung betrug im Jahre 1964 3·56 Millionen Tonnen. Die Soleerzeugung bei den Österreichischen Salinen betrug im Jahre 1964 1·26 Millionen Kubikmeter.

Die Oberste Bergbehörde hat im Hinblick auf die Bedeutung des Bergbaues für die österreichische Volkswirtschaft große Aufgaben zu bewältigen. Abgesehen von den Aufgaben der Hoheitsverwaltung und der volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues obliegt ihr auch die Bergwerksinspektion und damit verbunden die Überwachung der Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften, schließlich die Lenkung der Einfuhr von festen und flüssigen Brennstoffen.

Die Hauptaufgabe der Berghauptmannschaften besteht darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen. Im Jahre 1964 ereigneten sich im österreichischen Bergbau bei einer Gesamtbelegung von rund 30.000 Arbeitern und Angestellten insgesamt 4614 Unfälle, das bedeutet ein Absinken um rund 11% gegenüber dem Vorjahr. Von diesen Unfällen hatten 20 einen tödlichen Ausgang, u. zw. zehn im Kohlenbergbau, sechs im Erzbergbau, drei im Bergbau auf grundeigene Mineralien und ein Unfall in einer Sudhütte.

Förderung

Der ausgewiesene Kredit ist zur Sicherung des Bestandes des Bergbaues auf Grund des Bergbauförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 179 [1]), und für sonstige Förderung des Bergbaues vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sind: Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe BGBl. Nr. 90/1948.
[2]) BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948.

[1]) Durchführungsverordnungen für die Vorjahre: BGBl. Nr. 245/1963, 145/1964 und BGBl. Nr. 110/1965.

Nr. 73, und für den Bergbau auf Bitumen das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der Fassung BGBl. Nr. 98/1952, und die allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, und die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961, Bergbauförderungsgesetz BGBl. Nr. 179/1963.

Mobilienwesen

Titel 10: Mobilienwesen.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	1·9	1·6	3·5	0·4
1965 **)	2·1	1·0	3·1	0·4
1966 **)	2·3	1·1	3·4	0·4

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Personalausgaben ab 1965 beruhen auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 gegenüber 1965 ist auf den vergrößerten Arbeitsumfang zurückzuführen. Im Jahre 1964 war der erhöhte Aufwand durch eine einmalige Investition bedingt.

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden die Ausgaben und Einnahmen dieses Ansatzes bei Kapitel 21 Titel 1 § 9 verrechnet.

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Residenz Salzburg, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien, VII., Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienverwaltung berechtigt, Möbel an Bundesbeamte, Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

Gebarung 1966

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154.000 Gegenstände verwendet.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Förderung der Energiewirtschaft und Elektrotechnik

Titel 11: Förderung der Energiewirtschaft und Elektrotechnik.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	0·1	—
1965 **)	0·1	0·0
1966 **)	0·1	—

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden die Ausgaben und Einnahmen dieses Ansatzes bei Kapitel 21 Titel 1 § 10 verrechnet.

Förderungsausgaben

Die veranschlagten Mittel dienen für die Unterstützung des elektrotechnischen Forschungswesens auch im Zusammenhang mit internationalen Tagungen, für das gemäß BGBl. Nr. 24/1950 die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gegeben ist und soweit sie über den Bereich der Grundlagenforschung der Hochschulen hinausgehen.

Aufwandskredite

Außerdem sind Mittel bereitgestellt für energiewirtschaftliche und elektrotechnische Studien und Begutachtungen sowie Forschungsarbeiten.

Tiergarten Schönbrunn (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)

Titel 12: Tiergarten Schönbrunn (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig).

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	3·0	4·4	7·4	4·8
1965 **)	3·3	4·7	8·0	5·9
1966 **)	3·7	4·4	8·1	5·9

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die sachlichen Ausgaben weisen gegenüber 1965 eine Senkung infolge der notwendigen Sparmaßnahmen auf.

Die Einnahmen erfuhren ab 1965 infolge der Erhöhung der Eintrittsgebühren für Tiergartenbesucher eine wesentliche Steigerung.

Gebarung

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden die Ausgaben und Einnahmen dieses Ansatzes bei Kapitel 21 Titel 1 § 4 verrechnet.

Allgemeines

Da sowohl das Niveau des Tierbestandes erhalten werden muß als auch eine entsprechende Besetzung der fertigwerdenden Tierhäuser und Freigehege im Erweiterungsbau notwendig ist, sind Tierankäufe unerläßlich.

Nur ein attraktiver Tierbestand wird den internationalen Ruf des Tiergartens Schönbrunn erhalten und Voraussetzung für einen entsprechenden Besuch sein.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 21

Bundesministerium für Bauten und Technik

Kapitel 21 „Bauten und Technik."[1])

Titel 1: Bundesministerium für Bauten und Technik.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *).....	137·5	26·1	163·6	14·2
1965 **).....	147·8	28·6	176·4	15·7
1966 **).....	165·3	31·0	196·3	17·8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Dienstjubiläen, Vorrückungen u. dgl.

Die sachlichen Ausgaben verzeichnen eine Steigerung insbesondere beim Verwaltungsaufwand infolge von Preiserhöhungen und der Veranschlagung der Druckkosten für das Werbematerial der Schloßverwaltungen in voller Höhe, sowie bei den Anlagen wegen Anschaffung von Fahrzeugen für betriebliche Zwecke für Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II.

Die Steigerung der Einnahmen ist im wesentlichen auf die im Jahre 1966 erfolgte Veranschlagung des Erlöses aus dem Verkauf von Werbematerial der Schloßverwaltungen in voller Höhe zurückzuführen.

Gebarung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen I und II sowie für die Kurheime und Bundessportbäder veranschlagt.

Außerdem werden nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 noch nachstehende bisher bei Kapitel 20 vorgesehene Ausgaben und Einnahmen verrechnet.

§ 1 „Zentralleitung"
§ 4 „Tiergarten Schönbrunn (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)"
§ 5 „Technisches Museum"
§ 6 „Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge"
§ 7 „Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal"
§ 8 „Beschußwesen"
§ 9 „Mobilienwesen"
§ 10 „Förderung der Energiewirtschaft und Elektrotechnik".

Auf die bezüglichen Erläuterungen bei Kapitel 20 wird verwiesen.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung I sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft (einschließlich Fernheizwerk und Kongreßzentrum), die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn mit der Tiergartenverwaltung und in Innsbruck die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung II Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in den übrigen Bundesländern die Bundesgebäudeverwaltungen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.

Kurheime und Bundessportbäder (Betriebsähnliche Verwaltungszweige)

Zu den betriebsähnlichen Verwaltungszweigen des Bundesbaudienstes gehören das Badeschloß Badgastein, das Kurhaus Semmering und die Bundessportbäder.

Badeschloß Badgastein

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heimgäste. Die vorgesehenen Einnahmen decken den Gesamtaufwand.

Kurhaus Semmering

Das Kurhaus Semmering dient ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten. Der Gesamtaufwand findet in den veranschlagten Einnahmen seine Bedeckung.

Bundessportbäder

Bundessportbäder gibt es in Wien (Alte Donau und Schönbrunn), Wr. Neustadt und Graz. Der präliminierte Aufwand für das Betriebspersonal und die Betriebsauslagen ist ebenfalls durch die Einnahmen gedeckt.

Titel 1 a: Bundesstrombauamt[1])

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)...	41·8	4·4	46·2	0·9
1965 **)...	43·1	4·6	47·7	0·7
1966 **)...	47·5	4·7	52·2	0·9

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ab 1965 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Dienstjubiläum, Vorrückungen und dgl.

Die sachlichen Ausgaben sind geringfügig erhöht.

Gebarung

Dem Bundesstrombauamt stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Titel 1 b: Eich- und Vermessungswesen

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden bei diesem Titel die bisher bei Kapitel 20 Titel 8 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen verrechnet.

Auf die Erläuterungen bei diesem Ansatz wird verwiesen.

*) Bundesrechnungsabschluß
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965: „Bauten".

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965 als Titel 1 § 2 veranschlagt gewesen.

Bundesstraßen (Ausgaben)

Ausgaben-Titel 2: Bundesstraßen; Aufwand nach Maßgabe der Eingänge des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer[1]) und sonstiger zweckgebundener Einnahmen.

	Sachliche Ausgaben		
	Autobahnen	andere Bundesstraßen	Summe
	Mill. S		
1964 *)	794·2	1.947·9	2.742·1
1965 **)	864·0	2.076·0	2.940·0
1966 **)	1049·0	2.320·0	3.369·0

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 18. Feber 1948, BGBl. Nr. 59, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. 127/1954, BGBl. Nr. 56/1958, BGBl. Nr. 100/1959, BGBl. Nr. 135/1961, BGBl. Nr. 11/1962 und BGBl. Nr. 134/1964 sowie die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1963, BGBl. Nr. 65, und die Verordnung vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131, legen die Grundsätze für die Ausführung und die Erhaltung von Bundesstraßen und der in ihrem Zuge befindlichen Brücken und sonstigen zur Straße gehörigen Anlagen fest. Im Bundesstraßengesetz sind auch jene Straßenzüge angeführt, welche zu Bundesstraßen erklärt wurden.

Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964.

Bundesstraßennetz

Das Bundesstraßennetz (ohne Autobahnen) umfaßt derzeit eine Länge von 9234 km.

Die Länge der Bundesstraßen[2]) in den einzelnen Bundesländern beträgt:

Burgenland	510·0 km
Kärnten	1102·0 km
Niederösterreich	3055·8 km
Oberösterreich	1465·8 km
Salzburg	554·6 km
Steiermark	1291·7 km
Tirol	999·0 km
Vorarlberg	225·3 km
Wien	29·8 km
Zusammen	9234·0 km

Die Übernahme weiterer Straßen durch den Bund, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, ist ebenso wie der Bau neuer Bundesstraßen nur auf Grund eines Bundesgesetzes möglich.

Der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erfolgt aus Bundesmitteln, insoweit nicht durch das Bundesstraßengesetz oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere verpflichtet sind, Leistungen für diese Zwecke zu erbringen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe BGBl. Nr. 88/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 180/1951 und Nr. 73/1952 bzw. die Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248. Nach Wirksamwerden des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1966: Bundesmineralölsteuer.
[2]) Die Länge der Landesstraßen beträgt zirka 25.000 km und die der Gemeindestraßen zirka 150.000 km.

Organisation

Bundesstraßenbehörden sind nach dem Bundesstraßengesetz der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als oberste Bundesstraßenbehörde.

Die Verwaltung und den Ausbau der Bundesstraßen besorgt der Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihm nachgeordneten Dienststellen (Bauämter) übertragen kann. Bei Durchführung dieser Aufgaben sind die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes aufgestellten Grundsätze und erteilten Dienstanweisungen zu beachten [1]).

Gebarung

Die für Bundesstraßen aufzuwendenden Mittel der ordentlichen Gebarung sind abhängig von den zweckgebundenen Einnahmen aus dem Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer und verschiedenen zweckgebundenen [2]), mit der Gebarung der Bundesstraßenverwaltung zusammenhängenden Verwaltungseinnahmen (zum Beispiel Geldstrafen, Beiträge).

Allgemeines

Der motorisierte Verkehr in Österreich steigt weiterhin sprunghaft an. So hat sich beispielsweise die Anzahl der österreichischen Kraftfahrzeuge seit 1937 fast verzehnfacht; daneben spielt auf den österreichischen Straßen aber auch der internationale Verkehr eine hervorragende Rolle. Den Bundesstraßen kommt dabei ähnlich wie den Hauptstrecken der Bahn in der Hauptsache die Aufgabe zu, den Fern- und Durchgangsverkehr leicht und sicher durch mehrere Bundesländer zu leiten und den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten.

Über den Stand der Fahrbahnbefestigung der Bundesstraßen (ohne Autobahnen) im Jänner 1964 bzw. Jänner 1965 gibt folgende Übersicht Auskunft:

[1]) Die Verordnung BGBl. Nr. 131/1963 lautet: „Gemäß Artikel 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung in den Bundesländern nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aufgestellten Grundsätze und erteilten Dienstanweisungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen."
[2]) Siehe Einnahmen-Titel 2 auf Seite 266.

	Jänner 1964 Länge	Jänner 1965 Länge
ungeschützte Schotterdecken[1]) ..	633·8 km (7 v. H.)	494·0 km (5 v. H.)
geschützte Fahrbahndecken:		
leichte Beläge	2242·0 km (24 v. H.)	2143·0 km (23 v. H.)
mittelschwere Beläge	4417·2 km (48 v. H.)	4519·0 km (49 v. H.)
schwere Beläge	1914·7 km (21 v. H.)	2078·0 km (23 v. H.)

[1]) Noch nicht staubfreie Bundesstraßen.

Erhaltung (§ 1)

Für die Erhaltung sind getrennte Ansätze, u. zw. für Bundesstraßen ohne Autobahnen (Unterteilung 1) und für Autobahnen (Unterteilung 2), vorgesehen.

Zur „Erhaltung" der Bundesstraßen gehören nachfolgende Gruppen von Maßnahmen:

Erhaltung der Straßen und Brücken;
Winterdienst;
Straßenausrüstung;
Behebung von Katastrophenschäden;
Erhaltung der Hochbauten.

Nähere Einzelheiten über diese Kosten enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 189/190.

Die für die „Erhaltung" aufgewendeten Personalkosten für nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohnten ständigen und nichtständigen Bediensteten der Bundesstraßenverwaltung werden nach ihrem Einsatz bei der jeweils entsprechenden Maßnahmengruppe verrechnet.

Baumaßnahmen auf Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen) (§ 2)

Aus den bei Kapitel 21 Titel 2 § 2 zur Verfügung stehenden Mitteln werden die Kosten für die Baumaßnahmen[1]) wie auch die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben und die Aufwendungen für den notwendigen Liegenschaftserwerb bedeckt.

Die „Baumaßnahmen" sind unterteilt in „Vollausbau", „Belagsarbeiten", „Ausbaumaßnahmen", „Brückenbauten" und „Hochbauten".

Unter den Begriff „Vollausbau" fallen alle jene Baumaßnahmen, die auf lange Sicht entsprechende Anlageverhältnisse der Straße mit einem tragfähigen und frostsicheren Oberbau schaffen.

Zu den „Belagsarbeiten" zählen alle jene Baumaßnahmen, die der ausschließlichen Herstellung oder Verbesserung eines Fahrbahnbelages dienen, wobei fallweise auch Profilberichtigungen notwendig sein können.

Als „Ausbaumaßnahmen" gelten sämtliche Arbeiten zur Verbesserung der Anlage- und Sichtverhältnisse, zur Beseitigung und Verbesserung schienengleicher Bahnübergänge, zur Frostsanierung, Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse, zur Böschungssicherung und Rutschungssicherung sowie Mauerungsarbeiten, Objektausbesserungen und dergleichen.

Zu den „Hochbauten" zählt der Neu- oder Umbau von Bauhöfen, Winterstützpunkten, Einstellhallen und anderen Hochbaulichkeiten, die zur Betreuung der Bundesstraßen dienen.

Brückenbauten

Im Zuge der Bundesstraßen liegen rund 5040 Brücken, die hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes vielfach dem heutigen Verkehr nicht mehr entsprechen. Der Verkehr verlangt, je nach der Bedeutung des Straßenzuges, Brücken mit einer Fahrbahnbreite von 6·60 m bis 8·10 m und im allgemeinen eine Tragfähigkeit von 60 Tonnen.

Derzeit weisen jedoch viele Brücken eine unzureichende Breite und noch rund 2000 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 18 Tonnen auf. Die vorgesehenen Budgetmittel werden dazu aufgewendet, möglichst viele der nicht mehr entsprechenden Objekte ehest den heutigen Verkehrserfordernissen anzupassen.

Die in den Jahren 1963 bis 1966 auf die einzelnen Bundesstraßen entfallenden Teilbeträge für den Ausbau einschließlich größerer Instandsetzungen können der Übersicht auf den Seiten 242 bis 248 entnommen werden.

§ 3: Ausbau der Autobahnen

Die in den Bundesstraßengesetz-Novellen (BGBl. Nr. 56/1958, BGBl. Nr. 127/1964 und BGBl. Nr 134/1964) festgelegten Autobahnen werden nach und nach geplant und jeweils abschnittsweise gebaut.

Das gesetzlich festgelegte Autobahnnetz hat derzeit eine Gesamtlänge von rund 1090 km. Davon entfallen 36 km auf die „Brennerautobahn" (Innsbruck/Ost—Brenner), deren Finanzierung, Bau und Erhaltung durch die „Brenner-Autobahn A. G." auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 135/1964, erfolgt.

Für die Planung und den Ausbau der Autobahnen stehen 1966 außer bei Kapitel 21 Titel 2 § 3 noch Mittel bei Kapitel 21 Titel 7 zur Verfügung. Für die Erhaltung der dem Verkehr übergebenen Autobahnstrecken und für die hiezu erforderlichen Geräte und Kraftfahrzeuge ist außerdem bei Kapitel 21 Titel 2 § 1 Unterteilung 2 und bei § 4 Unterteilung 2 vorgesorgt.

Auf der Westautobahn (Wien—Salzburg) stehen am 1. Jänner 1966 dem Verkehr zur Verfügung:

[1]) Die größeren Vorhaben sind in den Teilheften einzeln mit ihren Gesamtkosten und den auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilbeträgen dargestellt.

Fortsetzung Seite 265

Aufwendungen für den Ausbau der Bundesstraßen in den Jahren 1963 bis 1966.

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
			Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen).[1]				
1	Wiener	646·7	von Straße Nr. 17 in Wien/Neuerlaa—Linz—Salzburg—(Reichenhall)—Innsbruck—Staatsgrenze Lindau	83·051	76·822	93·500	74·210
	Rechtsufrige Wiener	7·0	von Völser Landesstraße bei Völs zur Straße Nr. 1 bei Zirl	3·099	6·539	1·160	4·000
1a	Obere Lindauer	3·0	von Straße Nr. 1 in Lochau zur Staatsgrenze bei Oberhochsteg	. . . .	0·005	0·500	. . . .
1b	Liechtensteiner	3·3	von Straße Nr. 1 in Feldkirch zur Staatsgrenze bei Tisis	0·747	3·006	. . . .	. . . .
2	Znaimer	65·3	Wiener Stadtgrenze bei Langenzersdorf—Korneuburg—Stockerau—Hollabrunn—Staatsgrenze bei Klein Haugsdorf	1·547	8·957	13·940	41·600
2a	Guntersdorf-Retzer	14·5	von Znaimer Straße bei Guntersdorf bis zur Retzer Straße bei Retz	1·176	3·008	1·180	. . . .
3	Stockerau-Kremser	46·5	von Straße Nr. 4 bei Stockerau zur Straße Nr. 34 in Krems a. d. Donau	2·874	3·591	4·310	5·150
4	Horner	112·5	von Straße Nr. 2 in Stockerau zur Staatsgrenze bei Nagelberg	19·001	17·093	15·025	21·800
5	Waidhofener	41·9	von Straße Nr. 4 nächst Göpfritz zur Staatsgrenze bei Grametten	. . . .	. . . .	3·400	10·100
6	Laaer	49·9	von Straße Nr. 2 in Korneuburg zum Thaya-Mühlbach (Richtung Höflein a. d. Thaya)	6·739	3·752	4·420	7·500
7	Brünner	62·9	von Stadtgrenze bei Stammersdorf zur Staatsgrenze gegen Drasenhofen	7·956	6·206	15·850	6·300
8	Angerner	29·8	vom Brückenkopf der Reichsbrücke 1·225 km bis Schüttaustraße und Stadtgrenze bei Süßenbrunn bis Staatsgrenze bei Angern	5·368	4·656	4·615	9·100
9	Preßburger	48·3	von Stadtgrenze bei Schwechat bis Staatsgrenze gegen Preßburg	0·086	0·290	5·000	10·900
9a	Kittseer	6·1	von Straße Nr. 9 nächst Wolfsthal zur Staatsgrenze gegen Karlburg	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
10	Budapester	57·6	von Straße Nr. 9 in Schwechat zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf	0·130	3·721	2·250	7·500
16	Ödenburger	50·5	ehem. Stadtgrenze bei Rothneusiedl—Ebreichsdorf—Staatsgrenze bei Klingenbach	0·513	5·184	14·470	15·700
17	Triester	363·7	Wiener Stadtgrenze bei Inzersdorf—Semmering—Leoben—Klagenfurt—Staatsgrenze bei Thörl	113·590	139·412	86·840	34·380
18	Hainfelder	55·8	von Straße Nr. 17 in Günselsdorf zur Straße Nr. 20 in Scheiblmühl	15·532	13·855	25·400	28·600
19	Hainfelder-Göllersdorfer	67·8	von Straße Nr. 18 bei Hainfeld zur Straße Nr. 2 in Göllersdorf	10·311	7·741	1·100	9·800
20	Mariazeller	135·2	von Straße Nr. 1 in St. Pölten—Mariazell—zur Straße Nr. 17 in Kapfenberg	24·238	24·296	28·215	32·100
21	Gutensteiner	66·5	von Straße Nr. 17 in Sollenau—Gutenstein—zur Straße Nr. 22 nächst Haidenhof	5·134	2·625	7·485	12·000
22	Kernhofer	37·1	von Straße Nr. 20 in Freiland—Kernhof—zur Straße Nr. 23 in Terz	0·538	0·543	0·300	2·100
23	Lahnsattel	51·0	von Straße Nr. 17 in Mürzzuschlag zur Straße Nr. 20 in Mariazell	0·648	0·210	4·200	12·500
24	Dreimärkter	52·5	von Straße Nr. 20 in Gußwerk zur Straße Nr. 25 bei Palfau	7·878	9·437	7·490	4·160
25	Erlauftal	83·8	von Straße Nr. 1 in Kolm bei Erlauf zur Straße Nr. 115 in Lainbach	4·065	8·275	18·560	31·970
25a	Persenbeug-Wieselburger	9·9	von Mauthausener Straße bei Persenbeug zur Erlauftalstraße bei Wieselburg	5·540	5·202	2·825	. . . .
26	Puchberg	33·4	von Straße Nr. 21 bei Oed—Puchberg am Schneeberg—Straße Nr. 17	6·473	6·551	0·900	. . . .
27	Höllental	38·8	von Straße Nr. 21 in Richtung Schwarzau zur Straße Nr. 17 bei Gloggnitz	4·017	5·217	11·630	11·890

[1]) Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 21 Titel 2 § 2.

www.parlament.gv.at

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
28	Neubruck-Wienerbrucker	27·9	von Straße Nr. 25 bei Neubruck zur Straße Nr. 20 bei Wienerbruck	5·903	4·611	0·760	. . . .
29	Wachauer (früher Stein-Emmersdorfer)	32·9	von Straße Nr. 32 in Stein a. d. Donau zur Mauthausener Straße nächst Emmersdorf	. . . .	0·503	. . . .	. . . .
30	Horn-Drosendorfer	35·8	von Straße Nr. 4 bei Horn zur Staatsgrenze bei Drosendorf	0·788	2·291	2·790	3·700
31	Ybbstal	45·2	von Straße Nr. 121 in Waidhofen a. d. Ybbs zur Straße Nr. 25 in Göstling	9·009	11·561	14·900	17·350
32	St. Pölten-Kremser	28·1	von Straße Nr. 1 in St. Pölten zur Straße Nr. 34 in Krems a. d. Donau	0·915	0·770	. . . .	. . . .
33	Aggsteiner (früher Wachauer)	32·0	von Straße Nr. 1 in Melk a. d. Donau zur Straße Nr. 32 in Mautern	. . . .	0·270	1·030	. . . .
34	Kamptal	34·5	von Straße Nr. 4 bei Horn nach Langenlois	2·593	6·582	6·000	12·000
35	Retzer	33·8	von Straße Nr. 4 in Horn zur Staatsgrenze bei Mitter-Retzbach	1·150	0·318	0·200	. . . .
36	Weitenegg-Zwettler	58·3	von Straße Nr. 123 in Weitenegg zur Straße Nr. 38 in Zwettl	6·672	3·728	6·000	5·220
37	Krems-Waidhofener	80·8	von Straße Nr. 32 in Krems a. d. Donau zur Straße Nr. 5 in Waidhofen a. d. Thaya	7·071	11·645	5·800	11·750
38	Horn-Freistädter	92·0	von Straße Nr. 4 in Horn zur Straße Nr. 125 in Freistadt	14·424	28·726	30·687	21·310
39	Eggenburger	32·3	von Straße Nr. 2 in Schöngrabern—Eggenburg—Straße Nr. 4 nächst Horn	4·009	1·896	. . . .	. . . .
40	Mistelbacher	73·7	von Straße Nr. 2 in Hollabrunn—Mistelbach—Dürnkrut	2·684	14·787	10·865	0·850
41	Schrems-Karlstifter	39·1	von Straße Nr. 4 bei Schrems zur Freistädter Straße bei Karlstift	1·197	2·423	2·200	0·950
46	Staatzer	31·7	von Straße Nr. 7 in Schrick zur Straße Nr. 6 in Laa a. d. Thaya	1·547	0·581	. . . .	. . . .
47	Lundenburger	22·4	von Straße Nr. 40 in Wilfersdorf zur Staatsgrenze bei Unter Themenau	0·591	0·749	. . . .	. . . .
48	Erdöl	19·3	von Straße Nr. 47 bei Bullendorf bis Hohenau	. . . .	. . . .	1·200	2·900
49	Bernstein	43·7	von Straße Nr. 8 in Angern zur Staatsgrenze bei Unter-Themenau	. . . .	. . . .	3·500	3·000
50	Eisenstädter	222·7	von der Staatsgrenze gegen Preßburg—Eisenstadt—Straße Nr. 66 bei Feldbach	44·857	41·211	43·900	46·700
50a	Abzweigung von der Eisenstädter Straße		von Straße Nr. 50 in Eisenstadt zur Straße Nr. 16 bei Großhöflein (Länge bei Straße Nr. 50 enthalten)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
51	Neusiedler	19·4	von Straße Nr. 50 nächst Parndorf—Neusiedl a. See—Staatsgrenze nächst Halbthurn	. . . .	0·451	7·000	7·000
51a	Abzweigung von der Neusiedler Straße	2·5	von Straße Nr. 51 in Neusiedl a. See zur Straße Nr. 50 bei Jois	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
52	Frauenkirchener	23·7	von Straße Nr. 51 in Mönchhof—Frauenkirchen—Staatsgrenze bei Pamhagen	. . . .	. . . .	1·400	0·100
53	Wiener Neustädter	27·2	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt zur Staatsgrenze bei Baumgarten	2·863	0·928	7·500	9·500
54	Wechsel	108·7	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt—Aspang—Straße Nr. 65 in Gleisdorf	26·787	38·022	47·830	39·250
55	Kirchschlager	62·8	von Straße Nr. 54 bei Edlitz—Kirchschlag—Straße Nr. 63 bei Schachendorf	3·825	9·875	9·300	15·200
61	Rabnitztal	31·4	von Straße Nr. 55 in Kirchschlag zur Staatsgrenze bei Lutzmannsburg	2·892	4·881	3·500	8·500
62	Günser	34·0	von der Staatsgrenze bei Neckenmarkt—Unterpullendorf—Mannersdorf—Liebing zur Straße Nr. 55 in Lockenhaus	2·439	3·866	3·200	4·200
62a	Abzweigung von der Günser	0·9	von Straße Nr. 62 in Liebing zur Staatsgrenze	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
62b	Abzweigung von der Günser	2·3	von Straße Nr. 62 in Mannersdorf zur Staatsgrenze	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

www.parlament.gv.at

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
63	Steinamangerer	46·5	von Straße Nr. 54 bei Friedberg zur Staatsgrenze bei Schacheldorf	2·628	1·216	0·800	0·900
64	Großpetersdorfer	18·9	von Straße Nr. 63 in Großpetersdorf zur Straße Nr. 50 in St. Michael	2·373	4·336	3·650	5·700
65	Fürstenfelder	74·3	von Straße Nr. 67 in Graz—Fürstenfeld—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz im Lafnitztal	2·238	3·327	1·000	5·450
66	Gleichenberger	54·4	von Straße Nr. 65 in Gleisdorf—Bad Gleichenberg—Straße Nr. 68 bei Halbenrain	1·836	0·246	3·500	12·000
67	Grazer	101·9	von Straße Nr. 17 nächst Bruck a. d Mur—Graz—Staatsgrenze bei Spielfeld	14·357	20·887	24·750	47·700
67a	Abzweigung von der Grazer Straße	0·1	von Straße Nr. 67 nächst Bruck a. d. Mur zur Straße Nr. 17	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
68	Untere Murtal	34·5	von Straße Nr. 67 in Straß zur Staatsgrenze bei Radkersburg	. . . .	0·036	2·700	1·200
69	Südsteirische Grenze	36·0	von Straße Nr. 67 in Straß zur Straße Nr. 76 in Eibiswald	. . . .	. . . .	3·300	4·500
70	Packer	151·2	von Straße Nr. 67 in Graz zur Straße Nr. 17 in Klagenfurt	9·603	10·861	5·450	19·650
76	Radlpaß	49·3	von Straße Nr. 70 bei Lieboch zur Staatsgrenze auf dem Radlpaß	2·750	6·777	0·500	5·000
77	Sobother	43·2	von Straße Nr. 76 bei Eibiswald—St. Oswald—St. Jakob in der Soboth—St. Magdalena—zur Straße Nr. 80 bei Lavamünd	13·828	16·265	23·300	15·300
78	Obdacher	40·0	von Straße Nr. 17 in Judenburg—Obdach—Straße Nr. 70 in Twimberg	2·645	. . . .	. . . .	1·000
79	St. Pauler	16·2	von Straße Nr. 70 bei St. Andrä—St. Paul i. Lavanttal—Straße Nr. 80 bei Lavamünd	2·503	1·193	. . . .	. . . .
80	Unterdrauburger	32·6	von Straße Nr. 70 bei Völkermarkt zur Staatsgrenze bei Rabenstein	2·000	2·736	3·000	4·700
81	Eberndorf-Lavamünder	32·1	von Straße Nr. 82 in Eberndorf zur Straße Nr. 80 in Lavamünd	10·168	9·884	7·500	6·000
82	Eisenkappler	39·2	von Straße Nr. 70 in Völkermarkt—Eisenkappel—Staatsgrenze auf dem Seebergsattel	0·714	. . . .	2·000	3·000
83	St. Veit-Völkermarkter	27·6	von Straße Nr. 17 in St. Veit zur Straße Nr. 70 in Völkermarkt	2·148	0·977	2·700	1·000
84	Grafensteiner	21·5	von Straße Nr. 70 bei Rain—Grafenstein—Straße Nr. 82 bei Miklauzhof	2·325	3·773	3·000	1·200
85	Rosental	67·2	von Straße Nr. 17 bei Fürnitz—Rosental—zur Straße Nr. 84 bei Wildenstein	4·664	4·291	5·450	8·300
85a	Abzweigung von der Rosentalstraße	0·8	von Straße Nr. 85 bei Fürnitz zur Straße Nr. 17 in Federaun	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
85b	Abzweigung von der Rosentalstraße	1·7	von Straße Nr. 85 über Abriach zur Straße Nr. 84 in Gallizien	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
91	Loiblpaß	28·4	von Straße Nr. 17 in Klagenfurt zur Staatsgrenze am Loibltunnel	14·284	15·242	11·500	10·700
91a	Abzweigung von der Loiblpaßstraße	3·0	von Straße Nr. 91 auf den Loiblpaß	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
92	Görtschitztal	67·5	von Straße Nr. 17 bei Neumarkt zur Straße Nr. 7 in Klagenfurt	3·199	4·028	6·500	6·500
93	Gurktal	47·3	von Straße Nr. 17 in Zwischenwässern—Gurk—Straße Nr. 95 in Feldkirchen	1·396	1·066	3·000	2·400
94	Ossiacher	48·5	von Straße Nr. 17 in St. Veit a. d. Glan zur Straße Nr. 98 in Seebach bei Villach	16·183	6·471	4·200	5·160
94a	Abzweigung von der Ossiacher Straße	0·5	von Straße Nr. 94 bei Seebach zur Straße Nr. 17	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
95	Turracher	78·8	von Straße Nr. 17 in Klagenfurt—Turrach—Straße Nr. 96 in Predlitz	16·092	12·574	9·980	7·600
96	Obere Murtal	70·3	von Straße Nr. 17 über Murau zur Straße Nr. 99 in Mauterndorf	6·270	6·894	5·530	4·360
97	Mooshamer	11·1	von Straße Nr. 96 bei Tamsweg zur Straße Nr. 99 bei St. Michael	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

www.parlament.gv.at

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
98	Millstätter	45·6	von Straße Nr. 99 in Seebach bei Spittal a. d. Drau—Millstatt—Straße Nr. 17 in Seebach bei Villach	16·523	15·472	14·500	12·800
99	Katschberg	91·5	von Straße Nr. 112 in Radstadt—Katschberghöhe—zur Straße Nr. 100 in Spittal a. d. Drau	9·554	13·621	28·375	24·750
100	Drautal	142·4	von Straße Nr. 17 in Villach zur Staatsgrenze bei Sillian	18·797	40·901	41·500	37·820
106	Mölltal	51·4	von Straße Nr. 100 in Möllbrücke zur Straße Nr. 107 in Winklern	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
106a	Mallnitzer	7·9	von Straße Nr. 106 in Obervellach zum Bahnhof in Mallnitz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
107	Großglockner	35·0	von Heiligenblut über Winklern—Iselsberg zur Straße Nr. 100 bei Dölsach	1·383	0·201	3·500	4·000
107a	Abzweigung von der Großglocknerstraße	2·0	von Straße Nr. 107 in Dölsach zur Straße Nr. 100 bei Lienz	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
108	Iseltal	27·1	von Straße Nr. 100 in Lienz nach Matrei in Osttirol	. . . .	4·511	13·950	9·950
109	Wurzenpaß	8·0	von Straße Nr. 17 in Riegersdorf zur Staatsgrenze auf dem Wurzenpaß	0·900	. . . .	1·000	1·000
110	Plöckenpaß	27·7	von Straße Nr. 100 in Oberdrauburg zur Staatsgrenze auf dem Plöckenpaß	3·599	3·336	0·400	0·930
111	Gailtal	116·9	von Straße Nr. 17 bei Thörl—St. Jakob—Straße Nr. 100 bei Sillian	9·055	17·697	12·900	17·840
111a	Abzweigung von der Gailtalstraße	0·8	von Straße Nr. 111 zur Straße Nr. 17 bei Thörl	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
112	Ennstal	135·4	von Straße Nr. 159 bei Bischofshofen zur Straße Nr. 115 in Hieflau	15·465	15·279	13·550	21·090
113	Schoberpaß	70·3	von Straße Nr. 17 in St. Michael in Steiermark zur Straße Nr. 112 in Liezen	10·918	3·352	15·800	21·850
114	Tauern	46·1	von Straße Nr. 113 in Trieben—Hohentauern—zur Straße Nr. 17 in St. Georgen	11·116	12·055	9·600	4·900
114a	Abzweigung von der Tauernstraße	4·6	von Straße Nr. 114 bei Pölshals zur Straße Nr. 17 bei Furth	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
115	Eisen	146·0	von Straße Nr. 1 in Enns zur Straße Nr. 17 in Leoben	40·270	40·612	27·200	30·550
121	Amstetten-Weyer	43·8	von Straße Nr. 1 in Amstetten zur Straße Nr. 115 in Weyer	3·336	4·288	6·200	16·900
122	Voralpen	99·9	von Straße Nr. 121 bei Aschbach zur Straße Nr. 145 in Gmunden	9·159	10·674	15·320	13·700
122a	Aschbach-Oeder	6·2	von Straße Nr. 122 in Aschbach zur Straße Nr. 1 in Oed	0·537	0·622	. . . .	1·000
123	Mauthausener	94·0	von der Melker Donaufähre zur Straße Nr. 125 in Katzbach	2·253	2·370	22·100	32·050
124	Königswiesener	75·7	von Straße Nr. 125 in Unterweitersdorf zur Straße Nr. 38 in Merzenstein	2·978	8·290	2·855	3·400
125	Prager	56·6	von Straße Nr. 129 in Linz zur Staatsgrenze bei Wullowitz	3·611	2·191	2·100	5·000
126	Leonfeldener	33·2	von Straße Nr. 125 in Urfahr zur Staatsgrenze bei Weigetschlag	2·046	2·160	1·800	1·700
127	Krumauer	64·1	von Straße Nr. 125 in Urfahr zur Staatsgrenze bei Aigen im Mühlkreis	1·287	0·793	3·800	4·600
128	Sternwald	65·8	von der Staatsgrenze bei Kollerschlag zur Straße Nr. 125 in Freistadt	22·523	23·110	15·730	10·300
129	Passauer	96·8	von Straße Nr. 1 in Linz zur Staatsgrenze gegen Passau	5·505	7·107	1·900	0·800
129a	Abzweigung von der Passauer Straße	0·5	von Straße Nr. 129 in Schärding zur Staatsgrenze	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
130	Nibelungen	55·4	von Straße Nr. 129 in Eferding zur Staatsgrenze gegen Passau	8·488	10·752	7·100	4·500
136	Sauwald	31·3	von Straße Nr. 129 bei Schärding zur Straße Nr. 130 in Engelhartszell	4·877	3·882	4·500	3·700
137	Pramtal (früher Schallerbacher)	23·3	von Straße Nr. 141 bei Stritzing zur Straße Nr. 129 bei Weeg	10·846	27·405	33·050	19·950
138	Pyhrnpaß	90·3	von Straße Nr. 1 in Wels zur Straße Nr. 112 in Liezen	11·047	17·728	14·200	38·400
139	Kremstal	33·0	von Straße Nr. 129 in Linz zur Straße Nr. 122 in Kremsmünster	2·192	1·242	1·700	1·600
140	Steyrtal	28·4	von Straße Nr. 122 in Sierningshofen zur Straße Nr. 138 bei Klaus	1·799	1·120	0·900	0·100

www.parlament.gv.at

260 von 315 Zu 15 der Beilagen XI. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
141	Innviertler (früher Braunauer)	85·8	von Straße Nr. 1 bei Wels zur Staatsgrenze bei Braunau a. Inn	0·669	0·489	5·300	24·700
142	Obernberger	40·3	von Straße Nr. 157 bei Uttendorf zur Straße Nr. 129 nächst Suben	0·306	0·050	0·300	0·200
143	Hausruck	70·2	von Straße Nr. 142 nächst Antiesenhofen zur Straße Nr. 145 in Gmunden	17·731	9·572	18·450	19·700
144	Sattledter	20·0	von Straße Nr. 122 in Kremsmünster zur Straße Nr. 1 in Lambach	1·276	1·008	. . . .	. . . .
145	Salzkammergut	114·0	von Straße Nr. 1 in Lambach—Bad Ischl—Straße Nr. 112 bei Neuhaus	29·338	29·828	33·200	33·450
151	Attersee	58·5	von Straße Nr. 1 in Oberthalheim über Attersee zur Straße Nr. 158 bei Hof	8·585	13·262	13·200	9·900
152	Seeleiten	24·8	von Straße Nr. 151 in Seewalchen zur Straße Nr. 151 in Unterach a. Attersee	5·745	4·524	8·800	7·900
153	Weißenbach-Mitterweißenbach	13·7	von Straße Nr. 152 in Weißenbach zur Straße Nr. 145 in Mitterweißenbach	. . . .	0·532	. . . .	. . . .
154	Mondsee	31·9	von Straße Nr. 1 bei Straßwalchen—Mondsee—Straße Nr. 158 in St. Gilgen	8·444	5·997	4·300	6·000
155	Münchener	4·2	von Straße Nr. 1 in Salzburg zur Staatsgrenze bei Freilassing	0·192	. . . .	. . . .	. . . .
156	Lamprechtshausener	59·5	von Straße Nr. 1 in Salzburg—Lamprechtshausen—Straße Nr. 157 bei Braunau a. Inn	7·054	4·874	5·500	4·500
157	Mattighofener	38·7	von Straße Nr. 1 in Straßwalchen—Mattighofen—Straße Nr. 141 in Braunau am Inn	0·962	1·762	0·250	. . . .
158	Wolfgangsee	52·5	von Straße Nr. 1 in Salzburg zur Straße Nr. 145 bei Bad Ischl	10·752	10·668	14·030	18·500
159	Salzachtal-Paß Thurn	160·7	von Straße Nr. 1 in Salzburg—Paß Thurn—Straße Nr. 1 in St. Johann i. Tirol	39·489	38·148	34·415	23·580
159 a	Berchtesgadener	4·5	von Straße Nr. 159 bei Anif zur Staatsgrenze gegen Berchtesgaden beim Hangenden Stein	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
166	Paß Gschütt	50·7	von Straße Nr. 159 bei Golling—Paß Gschütt zur Straße Nr. 145 bei Goisern	1·735	0·982	0·800	1·700
167	Gasteiner	28·5	von Straße Nr. 159 in Lend—Badgastein—Bahnhof Böckstein	4·804	3·354	0·460	3·300
168	Mittelpinzgauer	40·6	von Straße Nr. 1 in Lofer zur Straße Nr. 159 in Bruckberg	4·401	4·586	7·700	4·850
169	Gerlos	82·7	von Straße Nr. 1 in Straß zur Straße Nr. 159 nächst Mittersill	30·486	34·769	28·630	22·300
170	Brixental	30·4	von Straße Nr. 1 in Wörgl zur Straße Nr. 159 in Kitzbühel	0·084	3·317	13·800	5·000
171	Kössener	31·3	von Straße Nr. 1 bei Erpfendorf—Kössen—Staatsgrenze bei Niederndorf	1·694	0·693	. . . .	. . . .
171 a	Abzweigung von der Kössener Straße	3·3	von Straße Nr. 171 in Kössen zur Staatsgrenze bei Reith im Winkel	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
171 b	Abzweigung von der Kössener Straße	3·7	von Straße Nr. 171 in Kössen zur Staatsgrenze bei Klobenstein	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
172	Kufsteiner	14·8	von Straße Nr. 1 nächst Wörgl—Kufstein—Staatsgrenze bei Kiefersfelden	2·126	2·244	. . . .	1·800
173	Eiberg	10·1	von Straße Nr. 1 in Bocking—Eiberg—Straße Nr. 172 bei Kufstein	1·361	4·822	0·370	1·000
174	Thiersee	17·5	von Straße Nr. 172 in Kufstein—Thiersee—Staatsgrenze auf dem Ursprungpaß	. . . .	0·328	1·500	1·000
175	Wildbichler	17·1	von Straße Nr. 172 in Kufstein—Wildbichl—Staatsgrenze gegen Sachrang	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
181	Achensee	33·6	von Straße Nr. 1 in Jenbach zur Staatsgrenze auf dem Achenpaß	0·989	3·268	0·970	1·000
182	Brenner	37·9	von Straße Nr. 1 in Innsbruck zur Staatsgrenze auf dem Brennerpaß	94·297	81·438	17·900	. . . .
183	Stubaital	14·1	von Straße Nr. 182 in Schönberg nach Neustift i. Stubaital	1·395	2·337	1·440	2·000
184	Ellbögener	24·4	von Straße Nr. 1 in Hall i. Tirol zur Straße Nr. 182 in Matrei a. Brenner	4·519	5·375	0·780	3·000
185	Scharnitzer	19·4	von Straße Nr. 1 in Zirl zur Staatsgrenze bei Scharnitz	17·730	21·348	9·580	5·600

www.parlament.gv.at

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
186	Ötztal	41·8	von Straße Nr. 1 bei Ötz nach Zwieselstein	5·783	12·775	6·000	5·000
187	Vintschgauer	46·9	von Straße Nr. 1 in Landeck zur Staatsgrenze bei Reschenscheideck	11·702	21·674	11·340	7·480
187a	Abzweigung von der Vintschgauer Straße	2·8	von Straße Nr. 187 in Stuben zur Staatsgrenze bei Schalklhof	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
187b	Abzweigung von der Vintschgauer Straße	7·8	von Straße Nr. 187 in Nauders zur Staatsgrenze bei Martinsbruck	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
188	Paznauntal	34·7	von Straße Nr. 1 in Pians nach Galtür	6·994	22·968	11·280	15·000
189	Reuttener	72·5	von Straße Nr. 1 in Telfs—Reutte—Staatsgrenze bei Füssen	1·408	4·558	4·462	11·500
189a	Abzweigung von der Reuttener Straße	2·4	von Straße Nr. 189 in Lermoos zur Straße Nr. 190	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
190	Ehrwalder	11·8	von Straße Nr. 189 in Biberwier—Ehrwald—Staatsgrenze bei Griesen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
196	Vilser	5·8	von Straße Nr. 189—Vils—Staatsgrenze bei Schönbichl	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
197	Imst-Nassereither	12·5	von Straße Nr. 1 in Imst zur Straße Nr. 189 in Nassereith	. . . .	0·878	0·200	1·000
198	Lechtal	77·4	von Straße Nr. 1 nächst Stuben a. Arlberg zur Straße Nr. 189 in Reutte	0·451	9·807	6·060	5·500
199	Tannheimer	23·0	von Straße Nr. 198 in Weißenbach—Tannheim—Staatsgrenze bei Schattwald	0·204	1·513	4·000	2·000
200	Bregenzerwald	66·9	von Straße Nr. 1 nächst Dornbirn zur Straße Nr. 198 in Warth	9·243	13·465	6·820	4·700
201	Kleinwalsertal	13·6	von Straße Nr. 200 in Hochkrummbach zur Staatsgrenze bei Walserschanz	2·026	6·604	10·200	8·300
202	Schweizer	11·3	von Straße Nr. 1 in Bregenz zur Staatsgrenze gegen St. Margrethen	0·254	. . . .	1·600	1·700
203	Rhein	15·4	von Straße Nr. 1 nächst Götzis zur Straße Nr. 202 in Höchst	1·720	5·840	5·400	7·200
210	Marchegger	56·5	von Groß Enzersdorf—Orth—Marchegg—Straße Nr. 8 bei Angern	0·195	2·085	4·325	5·300
211	Gänserndorfer	41·3	von der Marchegger Straße in Orth—Gänserndorf—Straße Nr. 7 in Kollnbrunn	. . . .	4·781	4·900	2·000
212	Pulkautal	40·4	von Straße Nr. 35—Rohrendorf—Straße Nr. 6 bei Laa an der Thaya	0·624	0·067	1·750	1·500
213	Ziersdorf-Hohenwarther	30·3	von der Pulkautalstraße in Straß—Ziersdorf—Straße Nr. 3 in Hollabrunn	1·557	3·626	1·300	. . . .
214	Eggenburg-Hadersdorfer	34·5	von Straße Nr. 35—Eggenburg—Straße Nr. 3 bei Hadersdorf	3·258	4·329	6·280	7·900
215	Geras-Retzer	31·0	von Straße Nr. 30 in Geras zur Straße Nr. 35 in Retz	1·218	5·559	1·780	. . . .
216	Thayatal	61·2	von Straße Nr. 30 in Drosendorf—Heidenreichstein—Straße Nr. 4 in Schrems	13·799	9·899	7·780	8·400
217	Gföhler	24·7	von Straße Nr. 38 in Neu Pölla—Gföhl—Straße Nr. 37 in Königsalm	1·348	1·491	6·333	2·260
218	Ottenstein-Allentsteiger	18·1	von Straße Nr. 38 bei Ottenstein—Allentsteig—Straße Nr. 5 nächst Göpfritz	. . . .	. . . .	. . .	. . . .
218a	Zwettler	13·2	von Straße Nr. 37 in Rudmanns—Rastenfeld—Straße Nr. 37 nächst Marbach	2·899	1·919	4·100	0·500
219	Yspertal	25·2	von Straße Nr. 36 in Würnsdorf—Altenmarkt—Straße Nr. 123 in Ysperdorf	0·240	0·080	. . . .	. . . .
220	Wr. Neustadt-Schwadorfer	42·4	von Straße Nr. 17 bei Wr. Neustadt—Pottendorf—Reisenberg—Straße Nr. 10 östlich Schwadorf	0·226	0·601	. . . .	2·000
221	Wr. Neustadt-Grünbacher	26·0	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt zur Straße Nr. 26 bei Puchberg (Bruck)	0·016	. . . .	1·000	1·000
222	Berndorf-Hernsteiner	46·9	von Straße Nr. 1—Baden—Hernstein—Wr. Neustadt—Grünbacher Straße	7·276	5·210	4·445	4·700
223	Badener	31·3	von der Mödling—Altenmarkter Straße in Alland—Baden—Straße Nr. 16 in Ebreichsdorf	1·658	0·023	. . . .	. . . .

www.parlament.gv.at

Zu 15 der Beilagen XI. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungsabschluß 1963	Bundesrechnungsabschluß 1964	Geändertes Bauprogramm 1965	Voraussichtliches Bauprogramm 1966
				Millionen Schilling			
224	Mödling-Altenmarkter	35·5	von Straße Nr. 16—Mödling—Heiligenkreuz—Straße Nr. 18 bei Altenmarkt	2·652	5·129	6·400	10·100
225	Klosterneuburg-Tullner	28·5	von Wien/Heiligenstadt—Klosterneuburg—Gugging—Straße Nr. 19 in Tulln	2·090	5·051	10·295	10·850
226	Tulln-Mauterner	37·1	von Straße Nr. 19—Asparn—Traismauer—Straße Nr. 32 bei Mautern	3·502	0·207	0·260	1·300
227	Purkersdorf-St.-Pöltener	44·8	von Straße Nr. 1 in Purkersdorf—Neulengbach—Straße Nr. 20 in St. Pölten	5·105	4·152	1·975	5·000
228	Herzogenburg-Böheimkirchener	40·2	von Straße Nr. 32—Herzogenburg—Böheimkirchen—Straße Nr. 19 in Laaben	5·699	7·238	7·400	1·700
229	Aggsbacher	23·5	von Straße Nr. 1 in St. Pölten—Weyersdorf—Gansbach—Straße Nr. 33 bei Dorf Aggsbach	4·800	5·126	5·560	4·000
230	Spratzern-Manker	43·2	von Straße Nr. 20 in Spratzern—Mank—Matzleinsdorf—Straße Nr. 1	7·316	9·976	3·800	1·500
231	Pielachtal	39·1	von der Spratzern-Manker-Straße in Obergrafendorf zur Straße Nr. 28 bei Winterbach	0·827	0·025	0·900	6·200
232	Melktal	17·8	von der Spratzern-Manker-Straße in St. Leonhard am Forst zur Straße Nr. 25 in Purgstall	1·178	6·853	4·950	. . . .
233	Grestener	29·8	von Straße Nr. 25 in Saffen—Gresten—Straße Nr. 31 in Gstadt	5·243	8·479	8·825	8·840
234	Ardagger	12·8	von Straße Nr. 1 in Amstetten—Ardagger—Donauufer bei Tiefenbach	2·187	5·425	0·265	3·400
235	Strengberg-Steyr	22·3	von Straße Nr. 1 bei Strengberg—Haag—Straße Nr. 22 bei Steyr	5·156	7·142	9·800	10·500
235a	Haag-Weistracher	8·4	von der Strengberg-Steyr-Straße bei Haag—Weistrach—Straße Nr. 22	. . . .	2·024	7·000	8·600
		9.234·0	Allgemeine Ausgaben	41·846	47·715	118·813	310·750
			Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen) (Summe)	1.294·599	1.524·589	1.552·240	1.816·000
			Autobahnen.[1]				
A	West-Autobahn[2]	292·6	Wien/Auhof—Salzburg—Walserberg	682·794	614·671	532·670	237·000
A	Äste der Westautobahn[3]	51·0	Salzburg—Niederalm, Freindorf—Linz, Steinhäusl—Klausenleopoldsdorf—Brunn	25·029	38·810	26·680	60·000
A	Südautobahn Strecke Wien—Wr. Neustadt[4]	46·1	Wien/Inzersdorf—Wr. Neustadt—Neunkirchner Allee	177·818	208·639	366·060	60·000
A	Andere Autobahnstrecken[5]	700·3	Lt. BStr. Ges. Nov. 1958 und 1964	15·972	65·559	323·590	867·000
		1.090·0	Autobahnen (Summe)	901·613	927·679	1.249·000	1.224·000
		10.324·0	Gesamtsumme	2.196·212	2.452·268	2.801·240	3.040·000

[1]) Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 21 Titel 2 § 3 und Kapitel 21 Titel 7.
[2]) Bau der Strecke Wien/Auhof—Preßbaum—Altlengbach (Steinhäusl)—Linz (Freindorf)—Salzburg—Walserberg.
[3]) Planung der Strecke Steinhäusl—Klausenleopoldsdorf—Brunn und Weiterführung von Baumaßnahmen in den Ästen.
[4]) Fertigstellungsarbeiten in der Strecke Wien—Wr. Neustadt—Neunkirchner Allee.
[5]) Planung von Autobahnstrecken in allen Bundesländern, Baueinleitung in einzelnen Autobahnabschnitten wie auch Weiterführung der Arbeiten an der Wiener Nordautobahn (Donaukanal/Gürtelbrücke—Pragerstraße).

www.parlament.gv.at

	km	km
Mit definitiver Fahrbahndecke die Teilstrecken		
Preßbaum—Kottingburgstall ...	85·9	
Ennsdorf—Salzburg—Staatsgrenze	149·5	
Autobahnast Freindorf—Linz ..	4·6	
Autobahnast Salzburg—Niederalm	7·8	247·8
Mit Bitumenkiesschicht als provisorischer Fahrbahnbelag die Teilsterecke Oiden—Ennsdorf		29·1
zusammen ...		276·9
Auf der Südautobahn (Wien—Graz—Klagenfurt—Arnoldstein) stehen mit definitiver Fahrbahndecke am 1. Jänner 1966 dem Verkehr zur Verfügung:		
Wien/Inzersdorf—Neunkirchner Allee	46·0	
Autobahnast Brunn/Geb.—Vösendorf	2·1	48·1
Auf der Nordautobahn (Wien/Donaukanal—Stammersdorf) ist die Teilstrecke Gürtelbrücke—Prager Straße in Betrieb		3·6
Auf der Brennerautobahn ist die Teilstrecke Innsbruck/Süd—Schönberg in Betrieb		7·0
insgesamt		335·6

Das Tempo des weiteren Baues der Autobahnen und der Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Strecken sind durch die jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel bestimmt.

Die bei Titel 2 § 3 und bei Titel 7 im Jahre 1966 vorgesehenen Mittel sollen auf den nachfolgend unter A bis E näher bezeichneten Autobahnen verwendet werden:

A. Auf der Westautobahn (Wien—Salzburg) für:
Restarbeiten in den dem Verkehr übergebenen Strecken und für Restzahlungen,
Restarbeiten in der Strecke Wien/Auhof—Preßbaum (13·8 km),
Fertigstellung der Strecke Kottingburgstall—Oiden (13·7 km),
Restarbeiten in der Strecke Oiden—Ennsdorf (29·1 km) und im Autobahnast Linz (4·6 km),
Fertigstellung des Erdkörpers und Herstellung der provisorischen Fahrbahndecke zwischen Steinhäusl und Klausenleopoldsdorf (10·1 km).
Erdarbeiten und Brückenbauten, Liegenschaftserwerb, Verlegung von Straßen u. a. in der Strecke Hallein—Speckleiten (5·6 km).

B. Auf der Südautobahn (Wien—Villach) für:
Restarbeiten in den dem Verkehr übergebenen Strecken und für Restzahlungen,
Fertigstellung der Autobahnknoten Vösendorf und Inzersdorf,
Vorbereitung und Einleitung des Ausbaues der Strecke Wien/Inzersdorf—Favoritenstraße—St. Marx,
Erd- und Brückenbauten in der Strecke Gleisdorf—Graz—Mooskirchen (39·6 km),
Erd- und Brückenbauten in der Strecke Klagenfurt—Villach (28·3 km).

C. Auf der Nordautobahn (Wien/Donaukanal—Stammersdorf) für:
Restarbeiten in der dem Verkehr übergebenen Teilstrecke Wien/Gürtelbrücke—Pragerstraße (3·6 km),
Rückzahlung von Aufwendungen für die nach Inkrafttreten der Bundesstraßengesetznovelle 1964 im Jahre 1964 durchgeführten Baumaßnahmen.

D. Auf der Inntalautobahn (Kufstein—Innsbruck) für:
Erdarbeiten und Brückenbauten wie auch der dazugehörigen Flußbauten, Liegenschaftserwerb, Verlegung von Straßen, Gewässern, elektrischen Leitungen u. ä. insbesondere in den Strecken Staatsgrenze—Kufstein (5 km) und Wattens—Innsbruck/Ost (12·4 km).

E. Auf der Rheintalautobahn (Bregenz—Feldkirch) für:
Erdarbeiten und Brückenbauten wie auch der dazugehörigen Flußbauten, Liegenschaftserwerb, Verlegung von Straßen, Gewässern, elektrischen Leitungen u. ä. in der Strecke Dornbirn—Götzis (15·5 km).

Die Hochbauten für den Straßendienst (Autobahnmeistereien, Gendarmerieunterkünfte, Splittschuppen u. ä.) in den dem Verkehr übergebenen und vor der Fertigstellung stehenden Strecken werden fortgeführt bzw. abgeschlossen.

Die Verkehrssicherungsanlagen auf den dem Verkehr übergebenen Strecken sollen durch die Aufstellung weiterer Sicherheitsleitschienen u. ä. sowie durch den Bau und die Einrichtung der autobahneigenen Fernmelde- und Glatteiswarnanlagen ergänzt und vervollständigt werden.

Planungs- und Projektierungsarbeiten sind durchzuführen bzw. fortzusetzen für:
die Westautobahn in den Strecken Alland—Sparbach und Salzburg—Golling;
die Südautobahn in den Strecken Wien/Favoritenstraße—St. Marx, Wien/Inzersdorf—Altmannsdorf, Wiener Neustadt—Hartberg, Mooskirchen—Pack—Klagenfurt und Villach—Arnoldstein;
andere durch die Bundesstraßengesetz-Novelle 1964 im Wiener Bereich festgelegte Strecken der Ostautobahn (Flughafenautobahn), Nordostautobahn (St. Marx—Aspern) und Nordautobahn (Donaukanal—Stammersdorf),
die Autobahn Linz—Schärding,
die Inntalautobahn Kufstein—Innsbruck/Ost und
die Rheintalautobahn Bregenz—Feldkirch.

§ 4: Anschaffung von Geräten und Kraftfahrzeugen

Der Fremdenverkehr sowie auch die inländischen Interessenten (Industrie, Handel, Landwirtschaft, Frächter, Kraftlinienbetriebe usw.) fordern die Schneefreihaltung der wichtigen Straßenzüge und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte. Dieser Forderung kann bei Beachtung wirtschaftlicher Prinzipien auf die Dauer nur durch den Einsatz moderner, motorisierter Geräte Rechnung getragen werden.

Überdies erfordert eine neuzeitliche Straßenerhaltung dringendst Klein- und Mittelgeräte, da den Anforderungen des großen Verkehrs auf die Dauer mit händischen Erhaltungsmethoden nicht mehr entsprochen werden kann.

§ 5: Bundesbeiträge

Im Rahmen der Bundesbeiträge sind auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel nach dem Wasserrechtsgesetz vom 8. September 1959, BGBl. Nr. 215) oder von freiwilligen, im besonderen Interesse der Bundesstraßenverwaltung gelegenen Vereinbarungen Beiträge für Gewässerregulierungen, Wildbach- und Lawinenverbauungen, Bodenentwässerungen und -bewässerungen, Wasserversorgungen und Kanalisationen von der Bundesstraßenverwaltung zu leisten.

Liegenschaften der Bundesstraßenverw. — Autobahn

Ausgaben-Titel 2a: Liegenschaften der Bundesstraßenverwaltung — Autobahn.

	Mill. S
1964 *)	0·9
1965 **)	0·9
1966 **)	1·0

Gebarung

Die ausgewiesenen Aufwendungen enthalten im wesentlichen Betriebskosten und Hauserfordernisse (wie gesetzliche Verpflichtungen, Instandhaltung u. ä.) sowie Herstellungen am Baubestand (wie Aufholaufwand, Instandsetzungsarbeiten u. dgl.) für autobahneigene Wohngebäude samt den dazugehörigen Grundstücken.

Bundesstraßen (Zweckgebundene Einnahmen)

Einnahmen-Titel 2: Bundesstraßen (Zweckgebundene Einnahmen).

	Mill. S
1964 *)	56·0
1965 **)	60·0
1966 **)	64·0

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Einnahmen des Voranschlages 1966 sind auf höhere Eingänge an Geldstrafen infolge der gesteigerten Motorisierung zurückzuführen. Im Jahre 1964 waren auch bereits derartige Mehreinnahmen zu verzeichnen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung

Die ausgewiesenen Zweckgebundenen Einnahmen sind im wesentlichen:

Beiträge, die gemäß §§ 6 und 7 des Bundesstraßengesetzes (BGBl. Nr. 59/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 127/1954, 56/1958, 100/1959 und 135/1961) zum Aufwand für die Bundesstraßen zu leisten sind, und zwar von den Gemeinden für bestimmte Kosten bei Ortsdurchfahrten und von den Unternehmungen für die Mehrkosten, die infolge der besonderen Art der Benützung von Bundesstraßen durch diese Unternehmungen der Bundesstraßenverwaltung erwachsen.

Geldstrafen gemäß § 30 des Bundesstraßengesetzes und § 100 der Straßenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 159/1960).

Nicht zweckgebundene Einnahmen der Bundesstraßenverwaltung

Einnahmen-Titel 2a: Nicht zweckgebundene Einnahmen der Bundesstraßenverwaltung.

	Mill. S
1964 *)	2·9
1965 **)	3·0
1966 **)	3·0

Gebarung

Bei diesem Ansatz gelangen Einnahmen aus Erlösen aus der Veräußerung beweglichen Bundesvermögens, Miet- und Pachtzinsen, Vergütungen sowie Miet- und Pachtzinsersätzen zur Verrechnung.

Bundeshochbau

Titel 3: Bundeshochbau.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	—	13·0
1965 **)	0·0	0·1
1966 **)	—	0·1

Im Jahre 1966 wird der Ausgabenansatz für den Bundeshochbau in der ordentlichen Gebarung als entbehrlich aufgelassen, da die bezüglichen Ausgaben in der außerordentlichen Gebarung (Kapitel 21 Titel 8) veranschlagt sind.

Die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bundeshochbau werden weiterhin bei diesem Ansatz verrechnet.

Zivilschutz

Titel 3a: Zivilschutz.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	—	—
1965 **)	0·0	—
1966 **)	0·0	—

Im Jahre 1966 sind für den Zivilschutz wie in den Vorjahren bei Kapitel 21 Titel 3a nur Verrechnungsansätze vorgesehen; der Kredit selbst ist bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Bundesgebäudeverwaltung I

Titel 4: Bundesgebäudeverwaltung I.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	234·7	26·8
1965 **)	267·5	31·3
1966 **)	252·7	30·0

Unterschiede der Gebarung

Die geringere Dotierung gegenüber 1965 ist auf die notwendigen Sparmaßnahmen zurückzuführen.

Die Verminderung der Einnahmen ergibt sich dadurch, daß die für 1965 präliminierte Grundsteuererhöhung nicht eingetreten und auch für 1966 nicht abzusehen ist. Sie wurde daher bei den Mietzinseinnahmen 1966 nicht berücksichtigt.

Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen

Die Bundesgebäudeverwaltung I wird in erster Instanz von 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 23 bundesunmittelbare und 8 bundesmittelbare Gebäudeverwaltungsdienststellen.

Die bundesunmittelbaren Gebäudeverwaltungsdienststellen sind:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras, die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Acht Landesregierungen (ohne Wien) üben die Funktion von bundesmittelbaren Gebäudeverwaltungsdienststellen aus (Landesbauämter, Referate für Bundesgebäude I).

Sämtliche 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen verwalten Bundesgebäude in folgenden Bereichen:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien:
Sämtliche in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I fallenden Bundesgebäude in Wien, ohne die Bereiche der Burg- und Schloßhauptmannschaft in Wien.

Die Burghauptmannschaft in Wien:
Die Bereiche der Hofburg in Wien, des Schlosses Belvedere, des Schlosses Augarten und der Museen am Ring.

Die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn:
Die Bereiche der Schlösser Schönbrunn und Hetzendorf.

Die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras:
Die Hofburg in Innsbruck und das Schloß Ambras.

Die Finanzlandesdirektionen:
Die von der Finanzverwaltung benützten Bundesgebäude.

Die Oberlandesgerichtspräsidien:
Die von der Justizverwaltung benützten Bundesgebäude (ohne Strafanstalten).

Die Landesschulräte:
Die von den höheren und mittleren Bundeslehranstalten benützten Bundesgebäude, sofern der Landesschulrat dort schuldienstliche Instanz ist.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien):
Alle übrigen in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I fallenden Bundesgebäude (Polizei, Gendarmerie, Arbeitsämter usw.).

Bautechnische Betreuung

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude wird von der Bundesgebäudeverwaltung I Wien, der Burghauptmannschaft in Wien, der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras für die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Bundesgebäude wahrgenommen.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung I obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 2700 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften (Einlagezahlen), dazu kommen weitere 2600 Einmietungen, die demselben Zweck dienen, aber, weil sie von den Mietern verwaltet werden, von der Bundesgebäudeverwaltung I nur baulich zu betreuen sind. Maßgebend sind hier neben den speziellen Ressortbedürfnissen die Verpflichtungen des Bundes aus den Mietverträgen, auf die die Bundesgebäudeverwaltung keinen Einfluß hat.

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung I neben allen sogenannten „Hauserfordernissen" alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse" und für die sonst auflaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen, wie sich aus der Natur der Aufgabe ergibt, die Behörden-, Amts- und Anstaltsgebäude der Bundesverwaltung zu betreuen, naturgemäß relativ nur geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen und Eintrittsgeldern gegenüber. Eine Ausnahme machen hier nur die Schauräume in den historischen Bauten; die starken Besucherzahlen weisen hier immer eine seit Jahren steigende Tendenz auf.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt alle Regierungs- und Ministerialgebäude, alle Hochschulgebäude, alle Gebäude für höhere Schulen und alle Mittel- und Gewerbeschulgebäude, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien, Salzburg und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen belasten allerdings deren Budget (Kapitel 28 Titel 8 beziehungsweise Kapitel 12 Titel 6). Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung I auch die Bauleitung der Staatsbetriebe Österreichische Staatsdruckerei und Österreichisches Branntweinmonopol nicht zu Lasten der Baukredite des hier erläuterten Kapitels 21, sondern auf Rechnung dieser Bundesbetriebe.

Gesetzliche Grundlagen für das Bestehen der Bundesgebäudeverwaltung

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in seiner gegenwärtigen Fassung (unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929): Art. 15 Abs. 5, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 103 Abs. 1, Art. 104 Abs. 2.

Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94/1945: § 3 Abs. 1 und 2 Ziffer 5, § 29 Abs. 2, § 65.

Gesetzliche (Gesetze, Verordnungen) und sonstige (Ministerratsbeschlüsse) Bestimmungen über den Aufgabenbereich der Bundesgebäudeverwaltung und sonstige wesentliche Umstände:

Gesetz vom 27. Juni 1908, RGBl. Nr. 123; Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908; hiezu: RGBl. Nr. 124.

Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1835, Hofkammerdekret vom 19. März 1835, Zl. 12.117/1027.

Finanzministerialerlaß vom 7. Oktober 1865, Zl. 47.258.

Ferner:

Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180.

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199.

Gesetz vom 25. Juli 1946 über die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, BGBl. Nr. 120.

Gehaltsüberleitungsgesetz 1946, BGBl. Nr. 22/1947, § 23 beziehungsweise Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, § 24 (Dienst- und Naturalwohnungen).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung" (Ministerratsbeschluß), niedergelegt in Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung", niedergelegt in Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Titel 5: Bundesgebäudeverwaltung II.

Bundesgebäudeverwaltung II

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	54·2	23·9
1965**)	73·7	24·0
1966**)	83·8	25·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der Ausgaben ab 1965 beruht im wesentlichen auf der Erhöhung der Betriebskosten und Hauserfordernisse für die verwalteten militärischen und zivilen Gebäude sowie auf der Sanierung der Heizanlagen in den von der Besatzungsmacht übernommenen Salzburger Wohnsiedlungen. Außerdem wurde für die etappenweise Instandsetzung des Parkschlosses Schloßhof in Niederösterreich und den Neubau von Wohnobjekten in Wien III und Wien XVI vorgesorgt.

Die höheren Einnahmen stammen hauptsächlich aus vermehrten Eingängen an Betriebskostenersätzen.

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung II obliegt die Verwaltung und bauliche Betreuung aller militärischen und auch ehemals militärischen Anlagen und Liegenschaften, die heute anderen Zwecken dienen, das sind rund 200 Liegenschaften mit ungefähr 3000 großen Objekten, darunter die Kaserne Siezenheim mit 200 Objekten und der Truppenübungsplatz Döllersheim.

Gebarung 1966

Die Erhaltung und Wiederherstellung der dem zivilen Sektor dienenden Baulichkeiten wird fortgeführt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Wohnhaus-Wiederaufbau

Ausgaben-Titel 5a: Bundesbeitrag zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und Einnahmen-Titel 5a: Wohnhaus-Wiederaufbau.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
1964 *)	50·0	—
1965 **)	50·0	—
1966 **)	—	—

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1965 wurde der veranschlagte Betrag auf Grund des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes (BGBl. Nr. 76/1965) zur Bedeckung von Mehrausgaben (Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und Milchpreisstützung) herangezogen. Für 1966 erfolgte keine Dotation.

Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gründet sich auf nachstehende gesetzliche und administrative Maßnahmen:

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, **BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154,** vom 13. Juli 1955, **BGBl. Nr. 156, und vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 154.**

Der Fonds wird gespeist:

aus Eingängen von Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuern, aus Leistungen der Eigentümer von Wohnhäusern und Grundstücken, aus Leistungen der Hypothekargläubiger nach § 8 des WWG. 1948, durch Zuwendungen des Bundes und durch Aufnahme von Anleihen.

Der Zweck des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vertreten.

Zur Begutachtung der Ansuchen um Gewährung von Fondshilfe und zur Beratung der mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Fragen ist beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Kommission errichtet, deren Gliederung und Funktion im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 1948, § 5, zwingend festgelegt ist.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 vermutlich zufließen:

	Mill. S
WWF-Beiträge und Beiträge gem. dem WWG	50·0 [1]
Beiträge vom Einkommen gemäß BGBl. Nr. 152/1954	1545·8 [2]
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträgnisse	200·0
Bundesbeitrag	—
Zusammen	1795·8

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Verpflichtungen aus Vorfinanzierungen	100·0
Verpflichtungen aus Darlehensgewährungen (die vor 1966 zugesagt wurden, mit der Maßgabe, daß diese Darlehen erst 1966 ausbezahlt würden)	555·0
Für Darlehensgewährung	766·5
Anleihedienst und Darlehensrückzahlungen	160·1
Überweisungen an den Wasserwirtschaftsfonds [3]	154·5
Fondsaufwand	8·0
Reserve für Preisänderungen und Sonstiges	51·7
Zusammen	1795·8

Wohnungsfürsorge

Titel 5b: Wohnungsfürsorge.

Nach dem Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden unter diesem Titel die bei Kapitel 15 Titel 5 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen verrechnet.

Wasserbau

Titel 6: Wasserbau.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
1964 *)	73·0	12·7
1965 **)	82·3	21·4
1966 **)	93·3	32·5

Gebarung 1964—1966

	1964*)	1965**)	1966**)
Ausgaben	Mill. S		
Wasserbautechnische Angelegenheiten	52·5	52·2	57·2
Bundesbeitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	15·3	26·0	17·5
Wasserwirtschaftskataster	0·2	0·5	0·6
Donauhochwasserschutz-Konkurrenz	5·0	3·6	4·0
Kostenersatz an die Donaukraftwerke A. G.	—	—	14·0
Ausgaben (Summe)	73·0	82·3	93·3
Einnahmen			
Wasserbautechnische Angelegenheiten	12·7	21·1	32·2
Wasserwirtschaftskataster	—	0·3	0·3
Einnahmen (Summe)	12·7	21·4	32·5

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben betreffen die Vorsorge für den Bau der Salzachsohlstufe Stadt Salzburg sowie eine höhere Veranschlagung für den Wasserwirtschaftskataster und die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz. Erstmals wurde für den Kostenersatz an die Donaukraftwerke A. G. vorgesorgt.

*) Bundesrechnungsabschluß
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe Einnahmen-Kapitel 17 Titel 7 § 5.
[2]) Siehe Einnahmen-Kapitel 17 Titel 7 § 4 Unterteilung a).
[3]) Gemäß BGBl. Nr. 295/1958 und BGBl. Nr. 310/1964.

In den Jahren 1965 und 1966 sind höhere Einnahmen durch Zuwendungen des Hochwasserschäden-Fonds und durch Beiträge der Stadt Salzburg zum Bau der Salzachsohlstufe zu erwarten; weitere Mehreinnahmen ergeben sich aus Arbeiten für Fremde.

Gebarung

Beim Titel 6 sind der Aufwand für die schiffbaren Flüsse und Grenzgewässer (Donau, March, Salzach, Saalach, Inn, Rhein und Bodensee) sowie Förderungskredite an den Wasserwirtschaftsfonds für den Bau von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, Förderungskredite für die Donauhäfen, Kredite für die Fortführung des österreichischen Wasserwirtschaftskatasters, Beiträge des Bundes für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz und der Kredit für einen Kostenersatz an die Donaukraftwerke A. G. veranschlagt.

Nach Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 00/1966 werden aber Teile dieses Ansatzes auf Kapitel 19 übertragen. Es handelt sich dabei um die Ansätze für die Grenzflüsse und die Internationale Rheinregulierung (in Kapitel 21 Titel 6 § 1 enthalten) und den Wasserwirtschaftskataster (Kapitel 21 Titel 6 § 3).

Donau

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schiffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donaustrecke.

Neben den normalen Bauvorhaben im Rahmen dieser aufgezeigten Aufgabenbereiche wird das Bundesstrombauamt im Jahre 1966 weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den Kraftwerkbauten an der Donau, darunter insbesondere große Baggerungen durchführen, da in Österreich nur das Bundesstrombauamt über die erforderlichen Großgeräte verfügt. Dem Aufwand für diese Arbeiten stehen entsprechende Einnahmen gegenüber.

March—Thaya

Die Bauarbeiten an der Marchgrenzstrecke werden auf Grund des Staatsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1928, BGBl. Nr. 277/1930, ausgeführt.

Grenzflüsse

a) Niederösterreich: Der Ausbau beziehungsweise der Neubau der Hochwasserschutzdämme am rechten Ufer der March von Angern aufwärts bis zur Thayabrücke in Hohenau erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 257/1932. Überdies gehören diese Hochwasserschutzdämme zum System der Marchregulierung nach dem von Österreich und der Tschechoslowakei genehmigten generellen Projekt (siehe BGBl. Nr. 277/1930).

b) Oberösterreich und Salzburg: Die Regulierungsarbeiten in den Grenzflußstrecken der Salzach und Saalach und des Innflusses werden im Jahre 1966 weitergeführt. Gegen die fortschreitende Eintiefung der Salzach wird der Bau der „Sohlstufe Stadt Salzburg" fortgesetzt.

c) Vorarlberg: Die innerstaatlichen Arbeiten der Bundeswasserbauverwaltung werden im Hinblick auf den Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz aus dem Jahre 1954, BGBl. Nr. 178/1955, und auf den Staatsvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein, BGBl. Nr. 333/1931, durchgeführt.

Die Bauarbeiten umfassen Erhaltungsarbeiten an übergebenen Regulierungsbauten des Rheins, am Bodenseeufer und an den Rheintalbinnenkanälen. Weiters sind Arbeiten für die Bodenseeregulierung und für den österreichischen Rheinschiffahrtshafen vorgesehen. Schließlich wurde 1958 ein Großprojekt für die Sanierung der Harder Bucht in Angriff genommen, welches 1966 und in den Folgejahren fortgesetzt werden wird. Ziel dieses Projektes ist es, den im Gefolge der Verlandung der Harder Bucht (einer Folge der um die Jahrhundertwende erfolgten Verlegung der Rheinmündung) eingetretenen schweren Mißständen wirtschaftlicher und sanitärer Art entgegenzuwirken.

Rheinregulierung

Die Arbeiten der Internationalen Rheinregulierung werden im Sinne des Staatsvertrages vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955, gemeinsam mit der Schweiz durchgeführt.

Förderungsausgaben Häfen

Für die Kosten der Errichtung von Häfen an der Donau kann der Bund auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958 und 310/1964, Förderungsbeiträge leisten. Solche Förderungsbeiträge sind im Jahre 1966 für den Hafen Linz vorgesehen.

Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vertreten.

Die Mittel des Fonds werden nunmehr nach Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1958 durch das Bundesgesetz vom 25. November 1964, BGBl. Nr. 310, durch Zuwendungen aus dem laufenden Budget, aus der Leistung von Beiträgen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, durch Zuwendung von 10% der zur Wohnbauförderung eingehobenen Beiträge vom Einkommen, durch Rückzahlung aus Darlehen, durch Zinsen von

gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Dem Fonds werden im Jahre 1966 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Bundesbeitrag	17·5
Beitrag des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	63·0
Beitrag des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	154·5
Beitrag der Wohnbauförderung 1954 [1])	82·2
Darlehenstilgung einschließlich Zinsenertrag und Sonstiges	29·8
Zusammen.	347·0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Gruppenwasserversorgungsanlage Burgenland	3·3
Nicht rückzahlbare Beiträge	14·2
Verzinsliche Darlehen	317·8
Reserve für Mindereinnahmen und Unvorhergesehenes	10·0
Fondsaufwand	1·7
Zusammen.	347·0

Wasserwirtschaftskataster

Der auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Feber 1959, BGBl. Nr. 54, zu führende Wasserwirtschaftskataster bildet eine wesentliche Grundlage bei der Lösung der Aufgaben der österreichischen Wasserwirtschaft.

Das Programm für die Bearbeitung des Wasserwirtschaftskatasters für das Jahr 1966 wurde unter besonderer Berücksichtigung der Belange der österreichischen Wasserkraftwirtschaft, der Wasserversorgung und der Kanalisation mit folgendem Umfang festgestellt:

1. Katasterarbeiten, die im Jahre 1965 oder vorher begonnen wurden und im Jahre 1966 fortzusetzen sind: Krems (OÖ.), Raab (Stmk.) und Bibliographie zur österreichischen Wasserwirtschaft.

2. Katasterarbeiten, die im Jahre 1966 zu beginnen sind: Zembach (Tir.).

Durch die intensivere Erfassung der Grundlagen des Wasserwirtschaftskatasters für die einzelnen Flußgebiete wird neben der Verkürzung der Ausgabefolge der einzelnen Katasterbände eine progressive Erhöhung der Budget-Einnahmepost angestrebt, um eine Entlastung des Bundeshaushaltes auf diesem Gebiet zu erreichen.

Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II.

Der Bauaufwand der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Hochwasserschutzanlagen von Krems, Greifenstein, Wien und Bad Deutsch-Altenburg, Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen, Baggerungsarbeiten sowie Arbeiten an der Alten Donau.

Kostenersatz an die Donaukraftwerke-AG.

Die Aufwendungen der Donaukraftwerke-AG. zur Verbesserung der Verhältnisse im Stauraum des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug werden von der Bundeswasserbauverwaltung ab 1966 in Raten rückersetzt.

Titel 7: Ausbau der Autobahnen (Außerordentliche Gebarung).

Ausbau der Autobahnen (außerord. Gebarung)

	Außerordentliche Gebarung sachliche Ausgaben Mill. S	Ordentl. Gebarung Einnahmen
1964 *)	133·5	1·5
1965**)	300·0	0·3
1966**)	175·0	0·8

Unterschiede der Gebarung

Der niedrigeren Dotierung des a. o. Aufwandes 1966 steht eine höhere Dotierung des ordentlichen Aufwandes gegenüber.

Die höheren Einnahmen des Jahres 1964 sind auf Mehreingänge bei Schadensersatzleistungen, auf rückersetzte Ausgaben aus den Vorjahren und auf den höheren Erlös aus der Veräußerung beweglichen Bundesvermögens zurückzuführen. Die Steigerung der Einnahmen 1966 gegenüber 1965 ist durch die erstmalige Veranschlagung der Mietzinserlöse von Tankstellen an Autobahnen bedingt.

Gebarung

Während die Kosten der unter Kapitel 21 Titel 2 „Bundesstraßen" angeführten Maßnahmen für die Autobahnen durch Einnahmen aus dem Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 88/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 180/1951 und Nr. 73/1952 beziehungsweise der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248/1960) gedeckt werden, wird der bei Titel 7 veranschlagte Aufwand im Rahmen langfristiger Investitionen in Kassenbeständen oder Erlösen aus Kreditoperationen seine Bedeckung finden.

Die Autobahnen werden auf Grund des Bundesstraßengesetzes, insbesondere der Novellen

[1]) Siehe Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 4 Unterteilung d).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 56, und vom 3. Juni 1964, BGBl. Nr. 134, nach und nach geplant und jeweils abschnittsweise gebaut (siehe Erläuterungen zu Kapitel 21 Titel 2 § 3).

Für die Erhaltung der dem Verkehr übergebenen Autobahnstrecken und für die hiezu erforderlichen Geräte und Kraftfahrzeuge ist bei Kapitel 21 Titel 2 § 1 Unterteilung 2 und bei § 4 Unterteilung 2 vorgesorgt.

Bundeshochbau (Außerord. Gebarung)

Titel 8: Bundeshochbau (Außerordentliche Gebarung).

	Sachl. Ausgaben Mill. S
1964 *)	434·0 [1]
1965 **)	390·0
1966 **)	459·5

Unterschiede der Gebarung

Bei diesem Ansatz der außerordentlichen Gebarung werden — von geringen Ausnahmen bei einigen Ressortansätzen abgesehen — die Ausgaben für den Hochbau der Hoheitsverwaltung des Bundes (Schulen und sonstige Bundesbauten) veranschlagt.

Der Kredit für Liegenschaftsankäufe für Schulen der Unterrichtsverwaltung ist auch bei diesem Ansatz vorgesehen.

Die Steigerung der Ausgaben entspringt dem wachsenden Bedarf.

Gebarung

Aus den Krediten dieses Titels sind die Kosten der Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten zu bedecken, die von acht Ressorts als erforderlich beansprucht werden. Die Ansätze sind nach Aufgabenbereichen in Bundesbauten im allgemeinen, Schulen der Unterrichtsverwaltung und land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten gegliedert.

Es wurden veranschlagt:

bei § 1 Unterteilung 1 „Bundesbauten im allgemeinen":

Bundeskanzleramt: für Dienststellen des Bundeskanzleramtes.

Finanzen: für Finanzlandesdirektionen, Finanzämter und Zolldienst- und Wohngebäude.

Justiz: für Gerichtsgebäude und Strafanstalten.

Handel und Wiederaufbau: für Dienstgebäude des Eich- und Vermessungswesens, für die Bundeswasserbauverwaltung und sonstige Dienststellen.

Soziale Verwaltung: für Arbeits- und Invalidenämter.

Inneres: für Polizei- und Gendarmeriedienststellen.

Land- und Forstwirtschaft: für Bundesversuchsgüter.

bei § 1 Unterteilung 2 „Schulen der Unterrichtsverwaltung":

Unterricht: Unter Schulen der Unterrichtsverwaltung sind zu verstehen:

A. Hochschulen:

Hochschulen, Kunstakademien, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

B. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (z. B. Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

C. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen);

Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen);

die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein;

Alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

bei § 1 Unterteilung 2a „Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten":

Land- und Forstwirtschaft: für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten.

In Ausführung begriffene Bauten

Neben verschiedenen kleineren Bauvorhaben sollen nach Möglichkeit die im Teilheft in einer postenweisen Gliederung namentlich aufgezählten Bauvorhaben fortgesetzt bzw. fertiggestellt werden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Gemäß BGBl. Nr. 250/1963 wurde im Jahre 1963 beim Titel 8 eine Jahreskreditüberschreitung von 185 Millionen Schilling genehmigt; soweit diese Mittel nicht verbaut werden konnten, wurden sie Baurücklagen zugeführt, die im Jahre 1964 aufgelöst wurden.

Planung

Ein Anteil des Gelderfordernisses muß ferner für die Planung auszuführender Bauten bestimmt werden, da Planungen und Vorarbeiten zur Erzielung eines größtmöglichen Bauerfolges in den kommenden Baujahren mit größter Sorgfalt schon vorher erfolgen müssen.

Bundesgebäudeverwaltung I (Außerord. Gebarung)

Titel 9: Bundesgebäudeverwaltung I (Außerordentliche Gebarung).

	Sachl. Ausgaben Mill. S
1964 *)	143·2
1965**)	205·0
1966**)	205·0

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Dieser Kredit dient zur Erfüllung des langzeitlichen Aufholbedarfes der betreuten Gebäude.

Bundesgebäudeverwaltung II (Außerord. Gebarung)

Titel 10: Bundesgebäudeverwaltung II (Außerordentliche Gebarung).

	Sachl. Ausgaben Mill. S
1964 *)	16·8
1965**)	13·3
1966**)	13·4

Dieser Kredit dient dem weiteren Ausbau der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 20 Titel 6 § 3).

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 22

Kapitel 22
„Bauten für die Landesverteidigung".

Herstellungen am Baubestande

Titel 1: Herstellungen am Baubestande (Ausgaben).

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	94·8
1965 **)	95·0
1966 **)	110·3

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgaben betreffen entsprechende und angemessene Vorsorgen für die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen sowie Zweckadaptierungen an denselben. Die Erhöhung gegenüber 1965 ergibt sich aus der Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen bei Kapitel 18 Titel 7 § 1 Unterteilung 1 und Kapitel 26 Titel 3 § 1.

Ausführende Organe

Die bauliche Betreuung aller militärischen Objekte wird von der dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Bundesgebäudeverwaltung II (siehe Erläuterungen zu Kapitel 21 Titel 5) wahrgenommen.

Gebarung (Aufwandskredit)

Die nach Abschluß des Staatsvertrages von den Besatzungsmächten übernommenen Objekte befinden sich zum Teil noch in beschädigtem Zustande. Diese Gebäude sind für Zwecke des Bundesheeres instandzusetzen beziehungsweise instandzuhalten und dienen zur Unterbringung von Truppen und Kommandostellen, Übungs- und Schießplätzen, Anstalten und Werkstätten. Einige Objekte wurden auch für Wohnzwecke adaptiert.

Insgesamt sind 110 Unterkunftskomplexe, 40 Schießplätze, 30 Anstalten und 400 Wohnungen auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kasernen hinsichtlich der sanitären Verhältnisse und der wirtschaftsbetrieblichen Notwendigkeiten nicht immer den Anforderungen ganz entsprechen. Weiters sind zahlreiche Baumaßnahmen notwendig, um behördlichen Vorschreibungen nachzukommen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Zweckgebundene Einnahmen

Titel 1: Zweckgebundene Einnahmen.

	Mill. S
1965 **)	0·0
1966 **)	2·7

Im Bundesvoranschlag 1965 wurde erstmalig ein Verrechnungsansatz für zweckgebundene Beiträge Dritter zu Bauvorhaben der Landesverteidigung vorgesehen.

Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten (Außerordentliche Gebarung)

Titel 2: Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten (Außerordentliche Gebarung, Ausgaben).

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	99·1
1965**)	105·0
1966**)	107·7

Unterschiede der Gebarung

Die geringfügige Steigerung der Ausgaben im Jahre 1966 ergibt sich infolge Präliminierung zweckgebundener Einnahmen auf Grund von Ersatzleistungen durch Flughafenbetriebsgesellschaften in Kärnten und Steiermark.

Gebarung (Anlagenkredit)

Aus den Krediten dieses Titels sind die Kosten für die Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten militärischer Objekte (z. B. Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen) zu bedecken.

Sonstige Einnahmen

Titel 2: Sonstige Einnahmen.

	Mill. S
1964 *)	0·3
1965 **)	0·1
1966 **)	0·2

Bei diesem Ansatz werden u. a. anfallende Verkaufserlöse von Altmaterial, Rückzahlungen und Ersätze verrechnet.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 23

Kapitel 23 „Landesverteidigung".

Bundesministerium für Landesverteidigung

Titel 1: Bundesministerium für Landesverteidigung.

	Ausgaben			Einnahmen
	persönliche	sachliche	Summe	
			Mill. S	
1964 *)	...54·5	10·5	65·0	0·1
1965**)	...57·5	12·5	70·0	0·1
1966**)	...61·8	14·3	76·1	0·1

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ab 1965 ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten und auf die Erhöhung der Dienstzulagen zurückzuführen.

Die sachlichen Ausgaben mußten jeweils dem effektiven Bedarf angepaßt werden. So mußten bei der Post „Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen" gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 die Ausgaben für Inlandreisen und sonstige Aufwandsentschädigungen geringfügig erhöht werden. Die Ausgaben für Auslandreisen wurden verringert. Auch bei den Posten „Amtserfordernisse", „Beheizung" und „Strom- und Beleuchtungskosten" ergeben sich Erhöhungen, die auf das Ansteigen der Preise und Tarife zurückzuführen sind.

Bei den „Anlagen" sind Anschaffungen von vier Personenkraftwagen im Wege des Austausches für veraltete Kraftfahrzeuge veranschlagt.

Förderungszuwendungen

Die Förderungen sind für Soldatenvereinigungen und zur Förderung der Fliegerausbildung der Jugend vorgesehen.

Heer und Heeresverwaltung

Titel 2: Heer und Heeresverwaltung.

	Ausgaben			Einnahmen	ao.
	persönliche	sachliche	Summe		Ausgaben
			Mill. S		
1964 *)	818·7	1.144·0	1.962·7	34·2	1.162·0
1965**)	891·2	1.775·9	2.667·1	28·7	— [1]
1966**)	954·0	1.643·6	2.597·6	53·9	— [2]

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Gemäß Artikel II (8) des Bundesfinanzgesetzes 1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1965, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Zustimmung zu Überschreitungen bis zum Betrage von 450 Millionen Schilling zu geben.

[2]) Gemäß Artikel III (5) Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze des Kapitels 23 Titel 5 „Außerordentliche Gebarung" für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zu geben.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten im Juni 1965 zurückzuführen.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 tritt weiterhin eine Erhöhung der Dienstbezüge infolge Besetzung von nach dem Dienstpostenplan noch freien Dienstposten, welche 1965 nur zum Teil veranschlagt waren, ein.

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes — Sachliche Ausgaben ist gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 und dem Bundesvoranschlag 1965 zum Teil auf ein allgemeines Ansteigen der Preise und Tarife, wie zum Beispiel bei den Reisegebühren, Beheizungskosten, Strom- und Beleuchtungskosten zurückzuführen. Auch der bei den sonstigen Aufwandsentschädigungen veranschlagte Betrag mußte gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 höher budgetiert werden, da verschiedene Nebengebühren erhöht wurden.

Die Anlagenkredite wurden im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 wesentlich geringer veranschlagt.

Mit diesen Krediten sind noch Zahlungsverpflichtungen aus in den Vorjahren abgeschlossenen Kaufverträgen zu erfüllen und die notwendigsten Neuanschaffungen von Waffen und Gerät durchzuführen.

Die Ausgaben für „Sonstige Aufwandskredite" mußten gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 erhöht und gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage verringert werden. Die dem Bundesheer zur Verfügung stehenden Waffen und Geräte erfordern eine ständige Instandhaltung und Instandsetzung. Die Kosten hiefür liegen besonders hoch, weil der größte Teil der vorhandenen Ausrüstung veraltet und daher stärker reparaturanfällig ist. Dazu kommt noch, daß in den letzten Jahren die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten nicht in vollem Umfange durchgeführt werden konnten, weil die hiezu notwendigen finanziellen Mittel fehlten. Dies führte schließlich auch zu einem vorzeitigen Ausfall von Waffen und Gerät.

Einnahmen

Die unterschiedliche Höhe der Einnahmen ist durch die wechselnde Teilnahme der Angehörigen des Bundesheeres an der Truppenverpflegung bedingt und daher schwer schätzbar. Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 höheren Einnahmen bei der Verrechnungspost „Verpflegungsgelderersatz" sind im wesentlichen durch vermehrte Teilnahme an der Truppenverpflegung bedingt.

Aufwandskredite
(Gesetzliche Verpflichtungen)

Für die Angehörigen der Wehrpflichtigen ist durch Zahlung von Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe (gemäß BGBl. Nr. 152/1956) sowie für entsprechende Krankenfürsorge (gemäß BGBl. Nr. 153/1956) vorgesorgt. Die Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt beträgt je nach dem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen 1.000 Schilling bis höchstens 3.600 Schilling. Für die Ehefrau werden 50%, für jede andere zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörige Person 10%, für andere unterhaltsberechtigte Personen höchstens 15% der Bemessungsgrundlage veranschlagt. Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Ein während des Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen verbleibendes Nettoeinkommen vermindert diese Höchstgrenze.

Da immer mehr verheiratete Wehrpflichtige ihren Präsenzdienst ableisten, steigen automatisch die Ausgaben für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe und Krankenfürsorge für Angehörige von Wehrpflichtigen an. Die Veranschlagung dieser Ausgaben kann nur abgeschätzt werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung keinerlei Berechnungsunterlagen zur Verfügung stehen.

An Besitzer von Tapferkeitsmedaillen werden gemäß dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz, BGBl. Nr. 146/1962 folgende Zulagen gezahlt:

	S jährlich
für die goldene Tapferkeitsmedaille	1.200
für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse	600
für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse	300

Ab 1. Juli 1965 erhöhten sich diese Zulagen gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1965 um 50% der bisherigen Ansätze.

Das Taggeld gemäß § 4 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 140, und BGBl. Nr. 116/1962, sowie die Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen gemäß § 6 des gleichen Gesetzes erfordern zusammen 136·5 Millionen Schilling. Gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1964 bedeutet dies eine Erhöhung um 11·4 Millionen Schilling und gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 um 7·3 Millionen Schilling.

Gesetzliche Grundlagen

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung, BGBl. Nr. 142/1955;

Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 310/1960 und 221/1962;

Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 205/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 234/1960, 71/1963 und 143/1965;

Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates, BGBl. Nr. 5/1956;

Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 59/1963 und 142/1965;

Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBl. Nr. 134/1956;

Verlängerter ordentlicher Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 257/1958 und 271/1963;

Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 264/1957 und 234/1965;

Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben, wie Verpflegung, Taggeld, Krankenversicherung usw.), in der Fassung BGBl. Nr. 140/1957 und 116/1962;

Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 153/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1960 und 325/1963;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt);

Heereskraftfahrgesetz 1958, BGBl. Nr. 52/1958;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 197/1964 und Nr. 196/1965;

EGVG.[1])-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959 (betr. Ergänzungskommandos);

Errichtung von Ergänzungskommanden, BGBl. Nr. 229/1964;

Militärluftfahrt - Personalverordnung, BGBl. Nr. 97/1960 und 251/1965;

Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960;

Militärluftfahrzeugkennzeichen-Verordnung, BGBl. Nr. 173/1961;

Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963;

Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965;

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1965.

[1]) Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Heeresgeschichtliches Museum

Titel 3: Heeresgeschichtliches Museum.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)	3·2	1·0	4·2	0·1
1965**)	3·7	1·3	5·0	0·1
1966**)	3·9	1·2	5·1	0·1

Unterschiede der Gebarung

Die persönlichen Mehrausgaben ab 1965 sind auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen. Die sachlichen Ausgaben wurden dem tatsächlichen Bedarf angepaßt.

Allgemeines

Das Heeresgeschichtliche Museum (aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervorgegangen) wurde nach modernen Erfordernissen neu aufgestellt. Das Aufbauprogramm enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden die historischen Probleme mit kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und bedeutsamen Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

Betriebsähnliche Verwaltungszweige

Titel 4: Betriebsähnliche Verwaltungszweige (Gebarung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen).

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *)....	6·6	7·4	14·0	14·8
1965 **)....	7·0	6·8	13·8	13·8
1966 **)....	7·0	7·0	14·0	13·6

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben ab 1965 ist durch Änderung der Kollektivverträge bedingt.

Zur umfassenden Sanierung des Maschinen- und Kraftfahrzeugparkes werden im Jahre 1966 die vorhandenen Einnahmen-Rücklagen des Betriebes aus den Vorjahren herangezogen.

Die geringeren Einnahmen gegenüber dem Jahre 1965 sind darauf zurückzuführen, daß die Platzlandwirtschaft Zeltweg aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr als betriebsähnlicher Verwaltungszweig geführt wird. Die Ausgaben mußten geringfügig erhöht werden, da durch die Rekultivierung der durch Hochwasser verwüsteten Grundstücke zusätzliche Kosten entstehen.

Gebarung

Die Ansätze des Titels 4 sind für die Verrechnung der Gebarung des auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim eingerichteten Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig vorgesehen.

Die landwirtschaftliche Abteilung des Betriebes Allentsteig hat die Aufgabe, alle einschlägigen Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw. durchzuführen. Ein wichtiges Arbeitsgebiet ist die Rekultivierung der der Landwirtschaft entzogenen Grundstücke des Truppenübungsplatzes.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Außerordentliche Gebarung

Titel 5: Heer und Heeresverwaltung (Außerordentliche Gebarung).

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	*1.162·0* [1]
1966**)	— [1][2]
1965**)	—

Gemäß Artikel III (5) Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze des Kapitels 23 Titel 5 „Außerordentliche Gebarung" für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zu geben.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im Jahre 1964 bei Titel 2 § 5 verrechnet.
[2]) Siehe auch Fußnote [1]) auf Seite 277.

Kapitel 24

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Kapitel 24 „Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen".[1])

Titel 1: Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.[1])

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	103·5	13·1	116·6	1·3
1965 **)	107·7	16·1	123·8	1·1
1966 **)	117·3	16·1	133·4	1·2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ist auf die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen. Das Anwachsen des Sachaufwandes ist insbesondere durch eine Kreditverschiebung innerhalb des Kapitel 24 von Titel 4 zu Titel 1 als Folge einer Organisationsänderung bedingt.

Gebarung

Veranschlagt ist unter Kapitel 24 Titel 1 neben der Zentralsektion die Gebarung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen samt den Generalvertretungen der Österreichischen Bundesbahnen in Frankfurt am Main und in Mailand sowie die Gebarung der Sektion IV (Elektrizitätswirtschaft), soweit sie den Verwaltungsaufwand betrifft. Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen wie ICAO-Montreal, ECAC-Montreal, ITA-Paris, Zentrum für die Entwicklung des Luftverkehrs in Rom, AIPCN-Brüssel, CIGRE-Paris sowie an die OECD-Paris für die CEMT insgesamt 0·922 Millionen Schilling und für Aufwendungen in Durchführung des Luftfahrtgesetzes insgesamt 0·38 Millionen Schilling veranschlagt. Weiters wurde für jene Kosten, die im Zuge von Flugunfall-Untersuchungen erwachsen, ein Kredit von 0·15 Millionen Schilling vorgesehen.

Außerdem werden bei einer Verrechnungspost nach Maßgabe der Einnahmen die Kosten der Lastverteilung [2]) verrechnet.

Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten

Der Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. An freiwilligen Förderungsausgaben sind 0·70 Millionen Schilling, denen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen, vorgesehen. Dem Fonds fließen Anteile von Zuschlägen zu Sonderpostmarken [1]) zu. Diese werden gemäß den Bestimmungen des Statuts zur Gewährung von zinsenlosen Darlehen und Unterstützungen an sozial bedürftige Post- und Telegraphenbedienstete verwendet.

Aufgaben

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalt, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, die Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie sich auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe beziehen, Angelegenheiten des Personen-Kraftfahrlinienwesens, die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen) und der Post- und Telegraphenanstalt, außerdem die Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft (Atomenergie) und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung und die Angelegenheiten der Bewirtschaftung von elektrischer Energie.

Im § 4 dieses Ansatzes ist Vorsorge getroffen zur Übernahme der Gebarung, die auf Grund des Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 000/1966, zu gewärtigen ist.

Schiffahrt

Titel 2: Schiffahrt.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	2·2	109·3	111·5	1·2
1965 **)	2·5	42·2	44·7	1·2
1966 **)	2·8	29·4	32·2	1·2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ist auf die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Der gegenüber den Nachjahren wesentlich höhere Gebarungserfolg 1964 ist auf eine Maßnahme zur Kontenbereinigung zwischen dem Bund und den Donaukraftwerken (Kompensation von Abgabenschulden und Kostenbeiträgen für die zweite Schleusenanlage in Ybbs-Persenbeug) zurückzuführen.

Förderungsausgaben

Die für die Förderung der Schiffahrt (freiwillige Förderungsausgaben) veranschlagten Mittel

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Im BVA. 1964 und 1965: ... Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.
[1]) Siehe BGBl. Nr. 207/1952 (Lastverteilungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, 108/1955, 279/1955, 258/1956, 278/1957, 280/1958, 285/1959, 303/1960, 314/1961 und 121/1963.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Sonderpostmarken mit oder ohne Zuschlag werden gemäß § 20 des Postgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 58, hergestellt und herausgegeben. Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag (§ 24 der Postordnung) fließen aus dem Zuschlagserlös gemäß einer Entscheidung des nach der Bundesverfassung hiezu berufenen Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft 10% dem Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten zu.

dienen vor allem zur Sicherung des Bestandes der Schiffbautechnischen Versuchsanstalt [1]), zur Erprobung von Radargeräten, Schiffsfunkanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel.

Anlagen

Der Anlagenkredit ist überwiegend für die Beschaffung von Wasserfahrzeugen und Beifahrzeugen, für die Errichtung eines Stromaufsichtsgebäudes in Hainburg, die Errichtung öffentlicher Länden sowie für die Anschaffung von Signalanlagen entsprechend den Empfehlungen der Donaukommission vorgesehen.

Aufwandskredite

Die unter den Aufwandskrediten (Ermessenskredite) vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Stromaufsichtsobjekten, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für die Bedürfnisse der Schiffseichung, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein und Aschach sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Stromaufsicht

Die Stromaufsicht (schiffahrtspolizeiliche Überwachung) wird gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 42/1964 [2]) und des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausgeübt. Ihre Aufgabe besteht u. a. in der Unterhaltung der Fahrwasserbezeichnung, dem Signal- und Schleusenbetriebsdienst und in der Überwachung der Einhaltung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften. Dienststellen der Stromaufsicht befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Zwentendorf, Stein/Donau, Spitz/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Mauthausen, Linz, Aschach, Obermühl und Engelhartszell.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleusen Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke A. G. getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schiffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleuse Aschach

Für die erst Ende 1964 in Betrieb genommene Schleuse ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Tragung der Verwaltungs- und Betriebskosten erst in Ausarbeitung, weshalb im Voranschlag nur ein dem bisherigen Erfolg entsprechender Ansatz erstellt wurde.

Länden- und Hafeneinrichtungen

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Wien und Krems sind 3·7 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955.

Österreichische Donaukraftwerke A.G.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft sind der Österreichischen Donaukraftwerke A. G. unter anderem die Aufwendungen für die Errichtung der 2. Schleuse des Kraftwerkes Aschach zu ersetzen. Wegen der Höhe des Betrages erfolgt die Zahlung in mehreren Jahresraten. Die Rate für 1966 wurde mit 20 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 3: Zivil-Luftverkehr.

Zivil-Luftverkehr

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	28·9	55·7	84·6	0·3
1965 **)	34·3	73·3	107·6	0·6
1966 **)	40·4	66·6	107·0	0·5

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben ist einerseits auf die etappenweise Vermehrung des Personalstandes und anderseits auf die Bezugs- und Nebengebührenerhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Aufwendungen bei den Anlagenkrediten im Rahmen der sachlichen Ausgaben resultieren aus der Errichtung von Mittelbereichsradaranlagen sowie der Vorsorge für Flugsicherungsanlagen zur Sicherung von Abflug und Landung

[1]) Verein „Schiffbautechnische Versuchsanstalt in Wien".
[2]) Verordnung: BGBl. Nr. 243/1964.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

angesichts des Ausbaues der österreichischen Flughäfen und der Intensivierung des Inlandflugverkehrs.

Förderungsausgaben

Der Ausbau der österreichischen Zivilluftfahrt erfordert die Förderung aus Bundesmitteln, um den derzeit noch bestehenden Rückstand Österreichs gegenüber anderen Ländern auf diesem Sektor aufholen zu können.

Der vielfältige Einsatz von Luftverkehrsmitteln setzt eine sorgfältige Ausbildung des fliegerischen Nachwuchses sowie die Erhaltung der fliegerischen Leistungsfähigkeit voraus. Ebenso stellt die Schulung des erforderlichen spezialisierten Bodenpersonals eine aus Sicherheitsgründen unabdingbare Maßnahme dar. Diese mit hohen Kosten verbundene Ausbildung bedarf der Förderung aus öffentlichen Mitteln, wie diese auch in anderen Ländern seit Jahren erfolgt. Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, durch die Gewährung von Bundesunterstützungen den Ankauf von Flugzeugen, flugtechnischen Einrichtungen, die Errichtung von Zivilflugplätzen u. a. m. zu ermöglichen, um diese den europäischen Standardeinrichtungen wenigstens annähernd anzugleichen. Ebenso ist durch die Bereitstellung von finanziellen Zuschüssen der Erfahrungsaustausch mit den anderen luftfahrttreibenden Ländern auch im eigenen Interesse zu fördern, um unproduktive und nicht zielführende Entwicklungsarbeiten zu vermeiden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt übt seine Tätigkeit auf Grund des am 2. Dezember 1957 im BGBl. Nr. 253 kundgemachten Luftfahrt-Gesetzes aus.

Die Erfordernisse des internationalen Luftverkehrs haben in den letzten Jahren infolge der Ausweitung und Verdichtung des Luftverkehrsnetzes in Europa eine Vermehrung der nach und von Österreich führenden Fluglinien mit sich gebracht. Auch hat sich der Umfang des Sportfliegens sprunghaft erweitert. Zur Bewältigung der dadurch vermehrten Flugsicherungsaufgaben ist eine erhöhte Anzahl von Bediensteten erforderlich. Ferner sind die Hilfsmittel zur Sicherung und Lenkung des Luftverkehrs weiter auszubauen und durch moderne technische Mittel zu ergänzen, um der gesteigerten Verkehrsfrequenz und dem technischen Fortschritt gerecht zu werden.

Für das Jahr 1966 ist gegenüber 1965 eine weitere Steigerung des von der Flugsicherung gelenkten Instrumentenflugverkehrs um mindestens 15% zu erwarten. (Die bisherige jährliche Zuwachsrate seit dem Jahre 1955 lag zwischen 11% und 25%.) Diese neuerliche Verdichtung des Luftverkehrs bewirkt einerseits die Notwendigkeit des Ausbaues von Navigationshilfen für Abflug und Landung und bedingt anderseits in dem an den heutigen Fluggeschwindigkeiten gemessen in seiner seitlichen Ausdehnung sehr kleinen Luftraum über Österreich nicht nur den Einsatz von Mittelbereichsradaranlagen zur wirtschaftlicheren Lenkung des Luftstraßenverkehrs und zur Ermöglichung einer weitgehend ungehinderten Führung strahlgetriebener österreichischer Militärluftfahrzeuge durch die vom zivilen Luftverkehr benützten Flugflächen, sondern auch den in Österreichs Nachbarstaaten zum Teil bereits 1965 angelaufenen Einsatz von Sekundärradar (zur einwandfreien Indentifizierung der Flüge und Gewinnung einer automatischen Information über die Flughöhe im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs).

Die durch die Form des Geländes um die Flughäfen Graz und Klagenfurt bedingte Länge der An- und Abflugfolgezeiten bedarf schon im Hinblick auf den derzeitigen Umfang an zivil-militärischen Flugbewegungen dringend einer Herabsetzung, die nur durch die Verwendung von Flughafen-Rundsichtradaranlagen bewerkstelligt werden kann. In Salzburg werden die durch den erhöhten Instrumentenflugbetrieb ebenfalls schon jetzt untragbaren An- und Abflugfolgezeiten durch eine Datenübertragung von der Mittelbereichsradaranlage Schefberg gesenkt werden können. Die Anschaffung einer von der vorhandenen Flughafen-Rundsichtradaranlage in Wien-Schwechat gespeisten Tageslicht-Radaranzeige für die Flugplatzkontrollstelle wird die Sicherheit des Flugplatzverkehrs bedeutend erhöhen. Die Verdichtung des Luftverkehrs in Zusammenhang mit den erhöhten Geschwindigkeiten der neuen Flugzeugtypen zwingt zu einer weitgehenden Automatisierung der Koordination zwischen den Flugverkehrskontrollstellen durch Verwendung elektronisch-optischer Einrichtungen.

Eine Verbesserung des Systems der Funknavigationsanlagen durch Aufstellung zusätzlicher und Verlegung bestehender Funkhilfen wird eine Einwegführung des Luftverkehrs von und nach Wien auch in der Nord-Süd-Achse ermöglichen und die Sicherheit der Einhaltung der überwachten Lufträume durch bessere Navigationsgenauigkeit erhöhen.

Der gesteigerte Inlandflugverkehr der AUA wie auch vor allem der internationale Trend zur Herabsetzung der Wetterminima und damit Steigerung der Anfliegbarkeit eines Flughafens bedingen die Ausstattung aller österreichischen Verkehrsflughäfen mit geeigneten elektronischen Meßanlagen. Gleichermaßen wird auch bei den internationalen Wetternachrichtenverbindungen MOTNE und IMTNE ein Übergang zur Automatik erforderlich, wovon als erster Schritt eine halbautomatische Abrufanlage für Wettermeldungen bereits eingerichtet werden konnte.

Zur Unterstützung der Anflugmöglichkeiten im Raume Innsbruck ist das dortige Wetterradar am Patscherkofel für einen Dauerbetrieb vom Flughafen aus zu adaptieren.

Die statistische Verarbeitung der Wettermeldungen wie auch gewisse Vorarbeiten für eine numerische Wettervorhersage bedingen die Neuanschaffung elektronischer Rechenanlagen, die auch für alle Ausarbeitungen bei dem zu erwartenden Übergang zum Überschallflugverkehr herangezogen werden müssen. In unmittelbarer Zukunft werden diese Anlagen auch schon zur Vorbereitung der immer häufiger erforderlich werdenden Wetterberatungen für direkte Transatlantikflüge Verwendung finden. Die Ausweitung der Flugstrecken nach dem Mittleren Osten und bis Asien erfordern die Neuauflage und den Neudruck von Arbeitswetterkarten und sonstigen Beratungsunterlagen.

Auf dem Personalsektor ist der Ausbildung besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es muß alles getan werden, um die in den Anfängen befindliche Flugsicherungsschule nicht nur raummäßig, sondern auch personell und lehrmittelmäßig auszustatten. Weiters ist auf dem Personalsektor der Flugsicherung eine Personalaufstockung über den unbedingt notwendigen Mindeststand (Sommer- und Winterbedarf etwa gleich groß) im Bereich der Flugsicherungsstelle Wien vorgesehen, während der Personalstand in den Bundesländern sich auf den Minimalpersonalstand für den Winterbetrieb beschränken soll.

Die Aufstockung in Wien soll dazu dienen, während der Sommermonate Personal den Flughäfen in den Bundesländern zuweisen zu können. Während der Wintermonate wird diese Personalreserve als Ersatz für das zu schulende (Neu- und Weiterschulung) Personal eingesetzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage, nach der Österreich verpflichtet ist, sich gewissen Normen anzupassen, ist das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt anzusehen, dem auch Österreich als Mitglied beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949).

In Durchführung des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) wurden Verordnungen erlassen, und zwar BGBl. Nr. 66/1958 (Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung), 67/1958 (betr. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch ausländische Lufttüchtigkeitszeugnisse), 68/1958 und 216/1965 (Flugunfalluntersuchung-Verordnung), 111/1958 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 198/1959 (betr. Luftverkehrsregeln), 74/1960 und 217/1965 (Zivilluftfahrt-, Such- und Rettungsdienstverordnung), 290/1960 (Verordnung, mit der die Luftverkehrsregeln abgeändert und ergänzt werden; 1. LVR-Novelle), 106/1961 (betr. Zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche), 302/1961 (betr. Flugbeschränkungsgebiete), 303/1961, 309/1963, 256/1964 und 218/1965 (betr. Überwachte Lufträume), 304/1961 (betr. Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt), 267/1962 (2. Luftverkehrsregeln-Novelle), 309/1963 (betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung betr. überwachte Lufträume), 255/1964 (3. Luftverkehrsregeln-Novelle) und 257/1964 (betr. Flugbeschränkungsgebiet Wien).

Titel 4: Allgemeiner Verkehr — Verkehrsförderung. **Allgemeiner Verkehr — Verkehrsförderung**

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	8·5	—
1965 **)	8·3	0·0
1966 **)	6·9	0·0

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied zwischen dem Rechnungsabschluß 1964 bzw. Bundesvoranschlag 1965 und dem Bundesvoranschlag 1966 ist auf die allgemeine Kürzung der Förderungskredite zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 120/1946, ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft für Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie sich auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe beziehen, zuständig.

§ 1: Förderungsausgaben

Entsprechend der besonderen Bedeutung, die der indirekten Fremdenverkehrsförderung durch die österreichischen öffentlichen Verkehrsträger zukommt, sollen jene bisher mit Erfolg durchgeführten Maßnahmen, darunter verschiedene Prämiierungen von Bediensteten für freiwillige, auf das gefällige Aussehen der Verkehrseinrichtungen abzielende Leistungen, Subventionierung der fremdsprachigen Ausbildung der im dienstlichen Kontakt mit dem ausländischen Reisepublikum stehenden Bediensteten, Ermöglichung von Schul- und Lehrfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖBB, Post) sowie Leistung von Zuschüssen zu örtlichen Werbemaßnahmen in Fremdenverkehrsgebieten, insbesondere für die Wintersaison, ergriffen werden. Weiters erfolgt die Gewährung von Zuschüssen für Filme mit verkehrsförderndem Inhalt. Auch wird danach zu trachten sein, daß wie bisher die der Verkehrswirtschaft direkt oder indirekt zugute kommenden Einrichtungen sowie diese selbst im Hinblick auf die verschärfte Konkurrenzbildung im Ausland entsprechend gefördert werden.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Zur laufenden Verbesserung der Infrastruktur der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft sind Zuschüsse für die Finanzierung von Verkehrsinvestitionen vorgesehen, die in Anbetracht der ständigen Zunahme an förderungswürdigen Vorhaben anforderungsmäßig durch eine entsprechende Erhöhung berücksichtigt wurden.

§ 2: Aufwandskredite

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei Kapitel 24 Titel 4 § 2, Kapitel 28 Titel 1 § 1 und Kapitel 29 Titel 1 § 1 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber auch notwendig, neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses führen sollen. Neben der Bestreitung der Kosten für die Abhaltung der alljährlich stattfindenden Verkehrstagung, der im Interesse einer gesamtösterreichischen Zusammenarbeit auf dem Verkehrssektor größte Bedeutung zukommt, dient der Aufwandskredit weiters der Beteiligung an Kongressen sowie für den Ankauf von Werbepublikationen und für verschiedene der Werbung in allen Sparten des Verkehrssektors dienende Maßnahmen.

Elektrizitätswirtschaft

Titel 5: Elektrizitätswirtschaft.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	6·3	0·5
1965 **)	6·9	0·5
1966 **)	5·1	0·5

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Der Unterschied zwischen dem Rechnungsabschluß 1964 bzw. Bundesvoranschlag 1965 und dem Bundesvoranschlag 1966 ist auf die allgemeine Kürzung der Förderungskredite zurückzuführen.

Förderung der Elektrizitätswirtschaft (§ 1)

Bei diesem Ansatz sind, um die Stromversorgung auch in abgelegenen Gebieten sicherzustellen, Kredite für die Darlehensgewährung an kleinere private und kommunale Elektrizitätswerke mitveranschlagt.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Subventionen zu ermöglichen.

(§ 2) Planungen, Studien, Begutachtungen und Entwicklungsarbeiten

Die hier veranschlagten Aufwandskredite dienen der Finanzierung von Versuchsarbeiten, von Studien über die Entwicklung des Strombedarfes und sonstige wirtschaftliche, technische und rechtliche Fragen, zur Herstellung von Dokumentarfilmen über die österreichische Elektrizitätswirtschaft sowie zur Herausgabe von Veröffentlichungen über die österreichische Elektrizitätswirtschaft (Bauprogramm, Bundesstatistik, Schriftenreihe „Österreichische Kraftwerke in Einzeldarstellungen" und ähnliches). Ferner sollen Untersuchungen über Rationalisierungsmaßnahmen an Kraftwerks- und Leitungsbaustellen, Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Unfallsverhütung auf Baustellen und Anlagen von Kraftwerken, Untersuchungen für die Elektrifizierung der Landwirtschaft, Rahmenplanungen und Beteiligungen an Ausstellungen finanziert werden. Insbesondere sind Untersuchungen über die Verwendung der Atomenergie in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft finanziell zu unterstützen.

Unter diesen Ausgaben ist ferner auch ein einer gesetzlichen Verpflichtung gleichzuhaltender Betrag von 10.000 Schilling für die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geschaffene gemischte österreichisch-jugoslawische Draukommission mitveranschlagt.

Außerdem werden nach Maßgabe der Einnahmen die Aufwendungen im Vorprüfungsverfahren, betreffend Anträge auf Neufestsetzung von Strompreisen, bei einer Verrechnungspost verausgabt.

(§ 3) Zivilschutz

Bei diesem „Verrechnungsansatz" ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnung und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hiezu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Kapitel 9 Titel 1 § 3), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 25 Postsparkassenamt

Kapitel 25 „Postsparkassenamt".

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen	Überschuß
			Mill. S		
1964 *)	116·1	302·7	418·8	443·0	24·2
1965**)	123·8	332·9	456·7	461·8	5·1
1966**)	135·8	364·4	500·2	522·8	22·6

Allgemeines

Mit Gesetz vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, wurde das Postsparkassenamt errichtet. Am 12. Jänner 1883 eröffnete die Sparkasse ihre Amtsräume. Ihr erster Direktor, Dr. Georg Coch, war der Urheber des von ihm noch im selben Jahr (ab 6. November 1883) eingerichteten Postscheckverkehrs, mit dessen Hilfe ein bargeldloser Zahlungsverkehr auf breiter Basis möglich wurde. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9 [1]), wurde die „Österreichische Postsparkasse" errichtet, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet war. Ihr Vermögen bildete ein vom Bundesvermögen verschiedenes, selbständiges Vermögen.

Gesetzliche Grundlage

Derzeit führt das Österreichische Postsparkassenamt in Wien seine Geschäfte auf Grund des § 33 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten des Österreichischen Postsparkassenamtes.

Organisation

Das Postsparkassenamt untersteht dem Bundesministerium für Finanzen. Alle Postämter sind Sammelstellen des Postsparkassenamtes.

Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Österreichischen Postsparkassenamtes umfaßt:

1. den Postscheckverkehr;

2. den Postsparverkehr und Entgegennahme sowie Rückzahlung von Einlagen auf Überbringersparbücher;

3. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie Führung laufender Rechnungen;

4. die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande;

5. die Übernahme von Schatzscheinen des Bundes sowie den Erwerb von Offenmarkt- und Geldmarktpapieren und anderen kurzfristigen Werten;

6. den Erwerb von inländischen Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien;

7. die Beteiligung an der Ausgabe und dem Vertrieb von Anleihen des Bundes und seiner Betriebe, der Bundesländer, der Gemeinden und solcher öffentlicher Fonds, die vom Bund verwaltet werden, ferner von sonstigen Anleihen, die auf Grund eines Bundesgesetzes zu öffentlichen Zwecken aufgenommen werden;

8. die Beteiligung an Kurs- und Marktregulierungssyndikaten und anderen Konsortialvereinbarungen;

9. die Veranlagung von Geldern durch Einlagen bei österreichischen Kreditunternehmungen;

10. die Verwaltung der grundbücherlich für das Postsparkassenamt eingetragenen Liegenschaften;

11. die Vermietung von Kassenfächern;

12. den Vertrieb von Losen der Klassenlotterie;

13. den Betrieb einer Totoannahmestelle und die Durchführung der Teilnahme- und Gewinnermittlung sowie Gewinnkontrolle und Gewinnanweisung für den Österreichischen Sport- und Pferdetoto.

Den Umfang des Aufgabenbereiches kennzeichnen folgende Daten:

	Stand am 31. Dezember 1965 Anzahl	Guthaben in Mill. S
Sparkonten(einlagen) ..... rd.	744.000	rd. 3·870
Scheckkonten(einlagen) .... rd.	136.000	rd. 7·100
Wertpapierdepots ..... rd.	13.000	
Erlagscheineinzahlungen im Tagesdurchschnitt ..... rd.	366.000	
nach dem Monatsersten täglich ..... rd.	4—600.000	

Jahresumsatz 1965 im Scheckverkehr rd. 1060 Milliarden Schilling, hievon etwa 81% bargeldloser Überweisungsverkehr.

Unterschiede der Gebarung

Bei den persönlichen Ausgaben ist der vom Postsparkassenamt getragene Pensionsaufwand mitenthalten. Im Voranschlag 1965 erhöhte sich der Aktivitätsaufwand gegenüber 1964 wegen der ab 1. August 1964 eingetretenen 4%igen Erhöhung der Bezüge. Das weitere Ansteigen der Voranschlagsziffern 1966 gegenüber 1965 ist insbesondere auf die ab 1. Juni 1965 eingetretene Bezugserhöhung um 7% zurückzuführen, weiters auf die Erhöhung der Haushaltszulagen und der Dienstgeberbeiträge zur

*) Bundesrechnungsabschluß.

**) Bundesvoranschlag.

[1]) In der Fassung BGBl. Nr. 42/1927 und der 1. Novelle zum Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 104/1931.

Sozialversicherung sowie durch laufende Biennalvorrückungen und Beförderungen. Der Personalstand hat sich um 6 Vertragsbedienstete I d erhöht. Neu sind gegenüber dem Vorjahr 1·8 Millionen Schilling für Bezugszahlungen an (teilbeschäftigte) Vertragsbedienstete, Kat. B präliminiert. Schließlich ist das Erfordernis für Mehrleistungsvergütungen neuerlich gestiegen. Der Gesamtpersonalaufwand ist um 12·0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Auf den Aktivitätsaufwand entfällt eine Steigerung 1966 gegenüber 1965 von 9·4 Millionen Schilling. Der Pensionsaufwand wurde zufolge der Bezugsregelung und des neuen Pensionsgesetzes um 2·6 Millionen Schilling erhöht, obwohl der Stand der Ruhegenußempfänger infolge natürlichen Abfalles zurückgegangen ist.

Die sachlichen Ausgaben sind — wie im Vorjahr bedingt durch den gestiegenen Geschäftsumfang — insgesamt um 31·5 Millionen Schilling höher veranschlagt. So hat sich die mit den Geldumsätzen steigende Postvergütung um 8·4 Millionen Schilling erhöht. Die Vergütung für Rückzahlungen aus Postsparbüchern der Deutschen Bundespost wurde in Erwartung einer gewissen Steigerung der Umsätze etwas höher angesetzt. In der Annahme, daß die Spareinlagen ebenso wie in den letztvorangegangenen Jahren einen entsprechenden Zuwachs erfahren werden, wurde das Zinsenerfordernis um 16·0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Als Folge mehrerer Faktoren (Erhöhung der Löhne im graphischen Gewerbe, Papierpreiserhöhung, Geschäftssteigerung) ist mit einem neuerlichen Ansteigen der Ausgaben für Druckkosten um 3 Millionen Schilling zu rechnen. Zur Entlastung der angespannten Personallage im Postsparkassenamt sind erstmalig Mehrausgaben für jene Entschädigungen veranschlagt, die für die Nebentätigkeit von Bundesbediensteten im Postsparkassenamt zu bezahlen sind, wofür insgesamt 1·4 Millionen Schilling mitveranschlagt wurden. Weiters werden die Toto-Hilfskräfte nunmehr zeitweilig auch in den Betriebsabteilungen beschäftigt. Zufolge der gleichzeitigen Anhebung ihres Stundensatzes werden hiedurch Mehrausgaben von 1·5 Millionen Schilling erwartet. Geringere Mehrausgaben werden schließlich für Postgebühren, für Miet- und Pachtzinse, letztere insbesondere durch die Erweiterung des Plattenspeichers der Anlage für elektronische Datenverarbeitung und bei den „Verschiedenen Ausgaben" erwartet. Die Anlagenkredite wurden — obwohl schon 1965 gegenüber 1964 eine Herabsetzung um 3·7 Millionen Schilling eingetreten ist — erneut niedriger präliminiert. Dagegen muß für Ausgaben für Instandhaltungen im Amtsgebäude, beim Maschinenpark und für die Amtseinrichtung mit höheren Erfordernissen gerechnet werden, weshalb die „Sonstige Aufwandskredite" höher veranschlagt wurden.

Bei den Einnahmen sind Mehrbeträge von 61·0 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mehreinnahmen können im Hinblick auf die wiedereingetretene Anspannung am Geldmarkt und wegen der pro 1965 erzielten Erträge aus der gestiegenen Zwischenbankveranlagung, aus den erhöhten Wertpapierbeständen und auch wieder aus Bundesschatzscheinen erwartet werden. Zufolge der im Jahre 1964 begonnenen und 1965 fortgesetzten Schatzscheinrücklösungen hatte sich aus diesem Teil der Veranlagungen ein erheblicher Ertragsausfall ergeben, umsomehr, als Geldmarkt-Schatzscheine erst ab Juli 1965 begeben wurden. Das Postsparkassenamt war daher zu Veranlagungsumschichtungen gezwungen und hatte insbesondere seine Zwischenbankveranlagungen ausgeweitet, aus deren gestiegenen Beträgen die hauptsächlichsten Mehreinnahmen pro 1966 angenommen sind. Zufolge der nunmehr wieder fallweisen Begebung von Bundesschatzscheinen zur vorübergehenden Kassenstärkung sowie durch das Entstehen eines Geldmarktes werden Einnahmen erhofft, die allfällige rückläufige Entwicklungen in anderen Sparten kompensieren sollen. Es wurde angenommen, daß die 1964 und 1965 besonders spürbaren Rückwirkungen der geänderten Schatzscheinpolitik auf die Ertragslage überwunden sein dürften. Dennoch wird die Erreichbarkeit der mit 58·0 Millionen Schilling höher veranschlagten Zinseneinnahmen — wie die Erfahrungen der letzten Jahre besonders deutlich zeigten — von künftigen Entwicklungen am Geld- und Kapitalmarkt abhängig sein, also von Gegebenheiten, die im Zeitpunkt der Veranschlagung nicht absehbar sind, weshalb der Voranschlag mit Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Die erwartete Geschäftssteigerung im Scheckverkehr wurde mit einem etwas höheren Ansatz für Gebühren und Drucksortenerlöse berücksichtigt. Die Steigerung im Auslandsgeschäft hat sich verlangsamt, das Kunden-Wertpapiergeschäft zeigt eher rückläufige Tendenzen.

Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind nur Kredite für Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt.

Mitgliedschaften

Das Österreichische Postsparkassenamt ist Mitglied des Internationalen Institutes der Sparkassen in Amsterdam.

Kapitel 26

Kapitel 26 „Staatsvertrag".

Im Bundesvoranschlag 1966 wird ebenso wie in den Vorjahren, zwischen den sich aus dem Abschluß des Staatsvertrages ergebenden unmittelbaren Verpflichtungen (Titel 1 „Vertragliche Verpflichtungen") und den mittelbaren Lasten (Titel 2 „Bereinigungsmaßnahmen") unterschieden. Daneben werden die Gebarung aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte beim Titel 3 sowie die Einnahmen und Ausgaben aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag beim Titel 4 veranschlagt.

Vertragliche Verpflichtungen

Titel 1: Vertragliche Verpflichtungen.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	239·5	4·4
1965**)	168·5	2·6
1966**)	97·2	2·1

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 1 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Jahresziffern 1964 bis 1966 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

Ausgaben	1964 *)	1965**)	1966**)
		Mill. S	
Besatzungskosten (Vergütungs- und Besatzungsschädengesetz, BSG.)	7·2	8·2	5·7
Kriegs- und Verfolgungssachschäden (KVSG.)	86·5	32·4	8·2
Art. 27 Staatsvertrag:			
Für Jugoslawiengeschädigte	93·0	120·1	55·1
Sonstiges	—	—	—
Sonstige Zahlungen	3·3	6·0	26·0
Besondere Verwaltungsaufwendungen	1·4	1·8	2·2
Zahlungen an die UdSSR:			
Erdölabkommen	48·1	—	—
Ausgaben (Summe)	239·5	168·5	97·2
Einnahmen	4·4	2·6	2·1

Das Absinken der Erfordernisse beim Titel 1 von dem im Rechnungsabschluß 1964 ausgewiesenen Ausgabenerfolg von 239·5 Millionen Schilling auf die für 1966 veranschlagten Ausgaben von 97·2 Millionen Schilling ist auf die Beendigung der Ablöselieferungen (Erdöl) an die UdSSR und auf die Verminderung der Aufwendungen für Entschädigungszahlungen nach dem Besatzungsschäden- und Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz zurückzuführen. Das Sinken der Einnahmen ist hauptsächlich bedingt durch den Rückgang der „Einbehaltenen Vorschüsse für entzogenes Vermögen in Jugoslawien" und der „Eingänge aus der Regelung von Militärbankverbindlichkeiten ehemaliger USIA-Betriebe".

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 2: Besatzungskosten[1])

Gesetzliche Grundlagen

a) Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.
b) Besatzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959. Bundesentschädigungskommission: BGBl. Nr. 202/1959.
c) Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG., BGBl. Nr. 317/1961.

Gebarung 1966

Der für „Ansprüche auf Grund des Vergütungsgesetzes" vorgesehene Betrag von einer Million Schilling stellt eine Vorsorge für die noch mögliche Geltendmachung von Vergütungsansprüchen beim Verwaltungsgerichtshof dar.

Der mit 4·7 Millionen Schilling veranschlagte Betrag für „Entschädigungen" betrifft das voraussichtliche Erfordernis auf Grund des Besatzungsschädengesetzes[1]) für offene oder bei der Bundesentschädigungskommission anhängige Fälle.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden rund 418·0 Millionen Schilling betragen. Die Entschädigungsaktion ist abgeschlossen. Der für 1966 veranschlagte Kredit ist hauptsächlich für die Liquidierung der bei der Bundesentschädigungskommission anhängigen Fälle bestimmt.

§ 3: Kriegs- und Verfolgungsschäden[1])

Gesetzliche Grundlagen

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959. Durch dieses Gesetz werden die durch unmittelbare Kriegseinwirkung, Handlungen der Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder durch

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Zahlungen an Angehörige der Bundesrepublik Deutschland aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes gemäß BGBl. Nr. 176/1962 erfolgen zu Lasten Titel 4.

Maßnahmen politischer Verfolgung zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945 verursachten Sachschäden an Hausrat und Berufsinventar, soweit diese Schäden innerhalb der Grenzen Österreichs eingetreten sind, geregelt [1]).

Gebarung 1966

Das veranschlagte Erfordernis von 8·2 Millionen Schilling bezieht sich hauptsächlich auf bei der Bundesentschädigungskommission anhängige KVSG-Fälle.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden 1·43 Milliarden Schilling betragen. Mit dem Abschluß der Entschädigungsaktion bezüglich der bei der Bundesentschädigungskommission noch anhängigen Fälle ist Mitte 1967 zu rechnen.

Zahlungen im Zusammenhang mit Artikel 27 Staatsvertrag (§ 4)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, betreffend die Durchführung des Artikels 27 Ziffer 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. Nr. 195 und BGBl. Nr. 292/1964.

Gebarung 1966

Der veranschlagte Betrag von 55·1 Millionen Schilling ist für Entschädigungszahlungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien und Kosten der Durchführung des Gesetzes bestimmt. Das Mindererfordernis gegenüber dem Voranschlag 1965 von 65·0 Millionen Schilling ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Anbote der Finanzverwaltung gerade in größeren Fällen vielfach nicht angenommen und vermeintlich höhere Ansprüche eingeklagt werden und weiters, daß die jugoslawischen Erhebungsberichte trotz wiederholter Urgenzen sehr schleppend einlangen.

Gesamtgebarung

Der Aufwand bis einschließlich 1964 beträgt 221·2 Millionen Schilling; die Gesamtkosten werden voraussichtlich 450·0 Millionen Schilling betragen.

Sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag (§ 5)

Der veranschlagte Betrag von 25·0 Millionen Schilling ist hauptsächlich zur Regelung aller noch offenen Ansprüche der Sammelstellen für erbloses jüdisches Vermögen und zur Leistung eines Kostenbeitrages für ein bauliches Vorhaben in Israel bestimmt.

[1]) Die Fristen für die Anrufung der Bundesentschädigungskommission sind im BGBl. Nr. 162/1960 und 162/1961 geregelt.

§ 6: Zahlungen auf Grund von Verträgen sowie Vergleichen

Bei diesem mit einer Million Schilling dotierten Ansatz ist für jene Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus Kriegs- und Nachkriegsereignissen vorgesorgt, die sich zwar nicht aus den österreichischen Vergütungs- und Entschädigungsgesetzen für Besatzungs- und Kriegsschäden, wohl aber auf Grund anderer Rechtsverpflichtungen (zum Beispiel aus Verträgen, Vergleichen usw.) ergeben können.

§ 7: Besondere Verwaltungsaufwendungen

Der Voranschlagsbetrag 1966 von rund 2·2 Millionen Schilling ist zur Deckung des Aufwandes für die Bundesentschädigungskommission (BGBl. Nr. 202/1959), bei der derzeit 50 Senate tätig sind, bestimmt. Außerdem ist bei diesem Ansatz auch für die Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem 7. Rückstellungsgesetz (BGBl. Nr. 319/1963) und für die Kosten der Bundesverteilungskommission gemäß den Verteilungsgesetzen Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965, und dem künftigen Verteilungsgesetz Ungarn vorgesorgt.

Titel 2: Bereinigungsmaßnahmen.

Bereinigungsmaßnahmen

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	138·6	2·6
1965 **)	218·5	91·8
1966 **)	219·6	97·8

Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
	Mill. S		
Aufwendungen aus Vermögensverträgen	1·7	82·7	75·9
Kirchen und Religionsgemeinschaften	136·9	135·8	143·7
Pauschalvorsorge (Sonstiges)	—	—	—
Ausgaben (Summe)	138·6	218·5	219·6
Einnahmen	2·6	91·8	97·8

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 1: Aufwendungen aus Vermögensverträgen

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 128/1964;

Verteilungsgesetz Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964;

Geschäftsordnung der Bundesverteilungskommission, BGBl. Nr. 233/1964;

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag, BGBl. Nr. 119/1958 und 132/1958, Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes, BGBl. Nr. 73/1960.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 70/1965;

Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965.

Gebarung

Der veranschlagte Kredit von 75·9 Millionen Schilling betrifft mit 4·8 Millionen Schilling das Erfordernis auf Grund des Verteilungsgesetzes Bulgarien, mit 3·0 Millionen Schilling den voraussichtlichen Aufwand auf Grund des Verteilungsgesetzes Rumänien, mit 66·0 Millionen Schilling die Kosten, welche sich nach Verabschiedung des am 10. Juli 1964 paraphierten Vermögensvertrages sowie der beiden Regierungsabkommen mit Ungarn durch die gesetzgebenden Körperschaften ergeben werden, und mit 2·0 Millionen Schilling Restzahlungen auf Grund des in Ausarbeitung befindlichen Verteilungsgesetzes Niederlande.

Die Kosten der Durchführung des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages im Jahre 1966 sind mit rund 0·1 Millionen Schilling berücksichtigt.

§ 2: leer.

Sonstige Bereinigungsmaßnahmen (§ 3)

Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1956 und 258/1957 (Durchführungsverordnung: BGBl. Nr. 287/1955); BGBl. Nr. 294/1958; BGBl. Nr. 300/1959;

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 195/1960);

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland, BGBl. Nr. 249/1962;

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, Artikel III, betreffend einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des katholischen Schulwesens im Burgenland, BGBl. Nr. 273/1962;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222;

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961;

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese, BGBl. Nr. 227/1964.

Gebarung

In dem für „Sonstige Bereinigungsmaßnahmen" vorgesehenen Gesamtbetrag von 143·7 Millionen Schilling ist für Zahlungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesorgt.

Die Verpflichtung gegenüber den Kirchen betreffen die in den oben angeführten Bundesgesetzen festgelegten einmaligen (14·2 Millionen Schilling) und wiederkehrenden Leistungen an die katholische, altkatholische und evangelische Kirche A und HB sowie an die israelitische Religionsgesellschaft.

Die einmaligen Leistungen erfordern insgesamt 111·6 Millionen Schilling, wovon bis einschließlich 1966 rund 108·3 Millionen Schilling angewiesen werden. Die wiederkehrenden Leistungen betragen derzeit jährlich rund 126·2 Millionen Schilling.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen sind mit 97·8 Millionen Schilling auf Zahlungen der Volksrepubliken Bulgarien, Rumänien und Ungarn auf Grund der mit diesen Staaten abgeschlossenen Vermögensverträge, ferner mit 5·3 Millionen Schilling auf die Inkamerierung der aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen vom 30. September 1959 stammenden restlichen Mittel und schließlich mit 0·46 Millionen Schilling auf das Vermögensabkommen mit Finnland zurückzuführen.

Verwaltung und Verwertung ehem. deutscher Vermögenswerte

Titel 3: Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	4·5	194·9
1965 **)	5·5	127·6
1966 **)	6·0	277·1

Gesetzliche Grundlagen und Gebarung

Die sachlichen Aufwendungen, welche sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergeben, sind durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) ist ein Großteil der in Österreich befindlichen ehemals deutschen Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften, Unternehmen, Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften, sonstige Wertpapiere, Forderungen) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Soweit eine Verwertung solcher Vermögen vorgenommen wird, werden die Erlöse bei diesem Ansatz vereinnahmt. Mit der Einziehung der Forderungen ist die Österreichische Kontrollbank A. G., Wien, und mit der Veräußerung der gegenständlichen Vermögenswerte neben Bundesdienststellen wesentlich die Österreichische Vermögensschutzgesellschaft m. b. H., Wien, betraut.

Unterschiede der Gebarung

Der Ausgabenvoranschlag 1966 weist gegenüber 1965 eine Vermehrung um 0·5 Millionen Schilling auf. Diese Vermehrung ist im wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, daß die Gebarung der Liegenschaftsverwaltungen auf Wunsch des Rechnungshofes bruttomäßig erfaßt wurde. Auch die Gebarung der Österreichischen Vermögensschutzgesellschaft mbH. ist im vorliegenden Voranschlag bruttomäßig dargestellt.

Dem um 150 Millionen Schilling höheren Einnahmenvoranschlag liegt die Annahme zugrunde, daß noch in diesem Jahr alle Großobjekte des deutschen Eigentums verkauft werden können.

Gesamteingänge

Im Bundeshaushalt wurden seit dem Jahre 1955 bis einschließlich 1964 Bareingänge aus ehemals deutschen Vermögenswerten von rund 2·1 Milliarden Schilling verrechnet, denen weitaus höhere Barausgabenbeträge für die Ablöse des Deutschen Eigentums gemäß Art. 22 Staatsvertrag sowie des Französischen und Wiener Memorandums gegenüberstehen.

Finanz- und Ausgleichsvertrag

Titel 4: Finanz- und Ausgleichsvertrag.

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1964 *)	439·9	298·7
1965 **)	565·9	297·5
1966 **)	318·5	297·7

Allgemeines

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der Mitte 1961 in Bad Kreuznach zustandegekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich zu erbringen hat, und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leisten wird. Bei Kapitel 26 ist nur jener Teil dieser Ausgaben und Einnahmen veranschlagt [1]), der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Gesetzliche Grundlagen

Österreichisch-Deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG.), BGBl. Nr. 177/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird, BGBl. Nr. 178.

Ausgaben

Die Ausgaben betragen:

	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Für Vertriebene und Umsiedler	279·1	392·8	229·1
Für Verfolgte (Hilfsfonds) . . .	160·0	160·0	80·0
Sonstige Zahlungen	0·8	13·1	9·4
Summe .	439·9	565·9	318·5

Der Veranschlagung der Ausgaben liegt das voraussichtliche Erfordernis zur Regelung der im Jahre 1966 fällig werdenden Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, zugrunde.

Außerdem sind die gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird, 1966 fällig werdenden zwei Vierteljahresraten zu je 40 Millionen Schilling (zusammen demnach 80 Millionen Schilling) zur Aufstokkung des Hilfsfonds veranschlagt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Weitere Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Österreichisch-Deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag sind bei folgenden Ansätzen zu verzeichnen:

Ausgaben-Ansatz Kap.	Tit.	§	UT.	1963*)	1964*)	1965**)	1966**)
					Mill. S		
15	2	5	— . .	26·536	26·536	26·536	—
	6	2	4 . .	70·686	25·877	25·000	10·000
			4 . .	38·151	32·018	40·000	11·000
			4 . .	33·800	28·386	35·000	13·000
18	17	—	— . .	13·514	0·592	0·500	0·700
				182·687	86·873	127·036	34·700
Einnahmen-Ansatz							
15	6	1	. . .	—	58·013	57·785	57·785
18	22	—	. . .	—	102·211	101·731	102·064
				—	160·224	159·516	159·849

Schließlich ist als Erfordernis für „Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag" insgesamt 9·4 Millionen Schilling veranschlagt. Für Zahlungen an deutsche physische Personen aus Verwertungserlösen ihrer Betriebe sind 8·0 Millionen Schilling vorgesehen. Die genannten Zahlungen korrespondieren teilweise mit dem Einnahmenansatz bei Kapitel 26 Titel 3 § 2 „Einnahmen aus der Durchführung der Empfehlungen der Ständigen Kommission" (7·5 Millionen Schilling). Außerdem ist in dem Gesamtbetrag von 9·4 Millionen Schilling mit 1·4 Millionen Schilling für Rückzahlungen aus Rentenbankdarlehen und auch für besondere Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages vorgesorgt.

Einnahmen

Als Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den vorerwähnten Kosten des Finanz- und Ausgleichsvertrages wurde im Jahre 1966 gemäß Art. 3 die vierte Jahresrate von 31·250 Millionen DM = 202·6 Millionen Schilling für Entschädigungszahlungen an Umsiedler und Vertriebene und gemäß Art. 12 die zweite Jahresrate von 14·805 Millionen DM = 95·1 Millionen Schilling für die Aufstockung des Hilfsfonds und als deutscher Beitrag zu den bereits erbrachten Leistungen der Republik Österreich an den Abgeltungsfonds veranschlagt.

Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

Aus den Mitteln des Kapitels 26 wurden in den vergangenen Jahren der „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben" (Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1956, Alter Hilfsfonds), ferner der „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter" (Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1961, Abgeltungsfonds) dotiert. Im Jahre 1966 erhält nur der „Neue Hilfsfonds" (Bundesgesetz mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird, BGBl. Nr. 178/1962) noch Zuwendungen (80 Millionen Schilling). Die Dotationszahlungen des Bundes an den Alten Hilfsfonds (550 Millionen Schilling) und an den Abgeltungsfonds (170·7 Millionen Schilling) sind seit 1963 beziehungsweise 1962 abgeschlossen.

Alter Hilfsfonds

Der Alte Hilfsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1964 für Zuwendungen an 23.192 Personen, die zwischen 1934 und 1945 politischen Verfolgungen ausgesetzt waren, 535·9 Millionen Schilling aufgewendet. Der Verwaltungskostenaufwand dieses Fonds beträgt 12·9 Millionen Schilling. Zum oben angeführten Stichtag weist der Alte Hilfsfonds einschließlich der Eigeneinnahmen ein Vermögen von 7·97 Millionen Schilling auf. In den Jahren 1965 und 1966 sollen weitere Zuwendungen von je 3·5 Millionen Schilling an Geschädigte gewährt werden.

Abgeltungsfonds

Der Abgeltungsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1964 an 5275 Personen Zuwendungen für den Verlust von Bankkonten, Wertpapieren, Bargeld, Hypotheken und die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben 69·4 Millionen Schilling und für den Verwaltungsaufwand 11·1 Millionen Schilling verausgabt. Zum Stichtag 31. Dezember 1964 weist der Abgeltungsfonds einschließlich der Eigeneinnahmen ein Vermögen von 110·4 Millionen Schilling auf. In den Jahren 1965/66 sind Zuwendungen an 2000 Personen in der Höhe von 100 Millionen Schilling vorgesehen.

Neuer Hilfsfonds

Der Neue Hilfsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1964 an 24.943 Personen Zuwendungen für Berufsschäden in der Höhe von 254·6 Millionen Schilling und für Verwaltungskosten 4·5 Millionen Schilling aufgewendet. Zum Stichtag 31. Dezember 1964 weist der Neue Hilfsfonds ein Vermögen von 340·9 Millionen Schilling auf. Die Hälfte des Gesamtaufwandes von 600 Millionen Schilling trägt die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikel 12 des Finanz- und Ausgleichsvertrages.

Sammelstellen

Der Pauschalbetrag von 38·6 Millionen Schilling, der im Jahr 1962 an die Sammelstellen ausbezahlt wurde, ist zur Gänze von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt worden.

Kapitel 27

Tabak

Kapitel 27 „Monopole".

Titel 1: Tabak.

	Sachliche Ausgaben Mill. S	Einnahmen
1964 *)	6·4	36·0
1965 **)	5·3	30·0
1966 **)	6·4	36·0

Austria Tabakwerke A.G.

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 7 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke A. G., vorm. Österreichische Tabakregie obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform der A. G. seit 1939. Das gesamte Aktienkapital dieser Gesellschaft in Höhe von 600 Millionen Schilling ist Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke A. G. mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Rohtabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

Dividenden

Die gute Verschleißentwicklung im Jahre 1965 insbesondere im Zusammenhang mit der Zigaretten-Preiserhöhung ab 1. April 1965 läßt erwarten, daß 1966 neben den Einnahmen aus der Verbrauchsbesteuerung des Tabakkonsums, die bei Kapitel 17 Titel 4 „Verbrauchsteuern" veranschlagt sind, eine 6%ige Dividende, d. s. 36 Millionen Schilling, zur Ausschüttung gelangen. Von dieser Dividende aus den Anteilsrechten des Bundes ist vom Bund gemäß § 85 Einkommensteuergesetz die Kapitalertragsteuer im Betrage von 6·4 Millionen Schilling zu zahlen, die hier als Ausgabe veranschlagt und bei Kapitel 17 Titel 1 § 1 c in Einnahme verrechnet wird. Im Jahre 1964 wurde ebenfalls eine 6%ige Dividende gezahlt.

Verschleiß der Tabakwaren

Im 2. Halbjahr 1965 und in den ersten Monaten 1966 wurden die Zigarettensorte „Hobby", die Zigarrensorten „Olympicos", „Princesas", „Enzian", „Venediger", die Zigarettentabaksorte „Regie Blend" sowie die Pfeifentabaksorten „Regie Landtabak" und „Tabakbar" in den Verkauf gebracht. Die Zigarettensorte Memphis wurde aufgelassen. Geplant ist die Erweiterung des Sortiments um die Zigarettensorten „Flirt Filter", „Smart King Size" und die in Lizenz erzeugte „Winston". Von der Erzeugung von Tabakwaren entfällt weitaus der größte Anteil auf die Zigaretten.

Das Erzeugungsprogramm umfaßt derzeit 22 Zigarettensorten, 23 Zigarrensorten, 3 Sorten Zigarettentabak (Feinschnitt), 8 Sorten Pfeifentabak, 2 Sorten Kautabak und eine Sorte Schnupftabak.

Für den Verschleiß der Tabakwaren bestehen vier selbständige Tabakverschleißmagazine, die sich in Wien, Leoben, Salzburg und Klagenfurt (vereinigt mit dem dortigen Tabakmagazin) befinden. Außerdem sind den Tabakfabriken in Stein, Linz, Fürstenfeld und Schwaz Verschleißmagazine angegliedert.

Von den Tabakverschleißmagazinen erfolgt die Belieferung der insgesamt 247 Tabakverläge, von denen die Tabaktrafiken die Tabakwaren beziehen. Für den Verkauf an die Konsumenten bestehen im ganzen Bundesgebiet derzeit 15.268 Tabaktrafiken. Hievon sind 5133 selbständige Tabaktrafiken, 226 in Verbindung mit einem Verlag geführte Tabaktrafiken, 9525 Tabaktrafiken in Verbindung mit einem Gewerbe und 384 Saison- und Schutzhüttentrafiken.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Salz

Titel 2: Salz.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1964 *).....	92·5	90·8	183·3	203·2
1965 **).....	98·2	101·8	200·0	209·2
1966 **).....	101·8	99·8	201·6	209·9

Allgemeines

Schon im Mittelalter zog der Staatsschatz in Österreich aus der Erzeugung und dem Umsatz von Salz auf Grund des „Salzregales", eines Staatshoheitsrechtes, ein Einkommen, das sogenannte „Salzgefälle". Später übernahm der Staat die Erzeugung von Salz in eigener Regie und errichtete zur Verwaltung der Betriebe „Kammerhöfe". Da zum Sudbetrieb Holz der umliegenden Wälder als Feuerungsmaterial verwendet wurde, standen Forste und Salzerzeugung unter gemeinsamer Verwaltung. Gemäß der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 bildet Salz in Österreich einen Gegenstand der Staatsmonopole.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben von 1964 auf 1966 ist auf die wiederholte allgemeine Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger sowie auf die neuerliche Lohnerhöhung der Salinenarbeiter zurückzuführen, darüber hinaus war im Voranschlag 1966 für die Durchführung von Überweisungsbeträgen an Pensionsversicherungsträger in Höhe von 1·5 Millionen Schilling Vorsorge zu treffen. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Die sachlichen Ausgaben 1966 erscheinen, wenn man die im Ausmaße von 10·7 Millionen Schilling angeordneten Ausgabenrückstellungen des Bundesvoranschlages 1965 berücksichtigt, höher angesetzt, da einerseits den Mehranforderungen für die um 10.000 t höher geplante Primärsalzproduktion Rechnung getragen werden mußte, anderseits wegen der wünschenswerten ehesten Beendigung der Modernisierung der Sudhütten (Ebensee) sowie wegen der in Angriff genommenen Versuchsbohrungen entsprechend hohe Anlagebeträge bereitgestellt wurden.

Die gegenüber dem Rechnungsabschluß 1964 vermehrt veranschlagten Einnahmen 1966 werden aus einer weiteren Zunahme des Salzabsatzes (Straßenstreusalz) erwartet.

Anlagen

Die Ausgaben für Anlagen sind mit 22·495 Millionen Schilling angesetzt und betreffen die Modernisierung der Sudhütten, werterhöhende Bauherstellungen, sowie Ersatz- und Neuanschaffungen von Maschinen und schließlich einen Teil der Kosten der Versuchsbohrungen.

Organisation

Zufolge Ministerratsbeschlusses vom 21. August 1925 wurde die Verwaltung des Salzmonopols ab 1. Jänner 1926 neu organisiert und die Generaldirektion der Österreichischen Salinen errichtet. Der Generaldirektion der Österreichischen Salinen unterstehen sechs Salinen, wovon drei in Oberösterreich (Ebensee, Hallstatt und Bad Ischl) sowie je eine in der Steiermark (Bad Aussee), in Salzburg (Hallein) und in Tirol (Solbad Hall) liegen.

Aufgaben

Die Verwaltung des Salzmonopols obliegt der Generaldirektion der Österreichischen Salinen, die dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt ist. Die Verwaltung umfaßt im wesentlichen den Betrieb der Österreichischen Salinen und den Absatz des erzeugten Salzes an Wiederverkäufer. Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, Salz an einzelne Verarbeitungsbetriebe und Sole für Badezwecke auch unmittelbar abzugeben.

Verschleißpreise

Die Verschleißpreise für die aus den staatlichen Salinen zum Verkauf gelangenden Produkte (Salz, Sole) sind in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1965, BGBl. Nr. 189, festgesetzt.

Förderungsausgaben

Im Rahmen der Förderungsausgaben ist auch ein Betrag von 400.000 S für freiwillige soziale Aufwendungen für die Bediensteten nach Maßgabe der Eingänge aus Berg- und Hüttenbesuchen vorgesehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Glücksspiele

Titel 3: Glücksspiele.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	6·8	393·3	400·1	462·9
1965 **)	7·3	377·2	384·5	435·2
1966 **)	7·9	357·4	365·3	421·5

Allgemeines

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefällsdirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälls-Direktion" umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie" in Wien, der etliche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefällsdirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien" (1900 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien" (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung", die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Unterschiede der Gebarung

Die Mehraufwendungen bei den persönlichen Ausgaben sind auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die gegenüber den Erfolgsziffern des Jahres 1964 niedrigeren sachlichen Ausgaben und Einnahmen der Voranschläge 1965 und 1966 setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Beim Sport- und Pferdetoto sind die Einnahmen und Ausgaben sowohl im Erfolg 1964 als auch in den Voranschlägen im gleichen Verhältnis; das Zahlenlotto weicht nur im Erfolg 1964 durch kleinere Ausgaben für Gewinne ab; die Klassenlotterie zeigt fallende Tendenz in den Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen der „Übrigen Gebarung" im Erfolg 1964 sind auf einmalige außerordentliche Erträge des Sporttotos zurückzuführen. Die voraussichtliche Gebarung bei den einzelnen Glücksspielen von 1964 bis 1966 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Die Nebeneinanderstellung der Gebarung 1964 bis 1966 zeigt folgendes Bild:

Sachliche Ausgaben	1964 *)	1965 **)	1966 **)
		Mill. S	
Zahlenlotto [1]	39·1	39·1	42·5
Klassenlotterie [1]	196·3	192·7	171·2
Sporttoto [1]	122·5	109·0	109·1
Pferdetoto [1]	1·2	1·3	1·2
Fürtrag	359·1	342·1	324·0
Übertrag	359·1	342·1	324·0
Entgelt der Annahmestellen	14·3	13·1	12·5
Übrige Gebarung	19·9	22·0	20·9
Summe	393·3	377·2	357·4
Einnahmen			
Zahlenlotto	63·3	58·3	66·2
Klassenlotterie	229·6	224·4	201·6
Sporttoto	145·5	133·0	134·0
Pferdetoto	1·6	1·6	1·5
Verwaltungskostenbeiträge des Sport- und Pferdetotos	16·3	14·9	15·0
Übrige Gebarung	6·6	3·0	3·2
Summe	462·9	435·2	421·5

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Der Regieaufwand ist in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen nicht enthalten.

Aufgaben

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

a) Zahlenlotto;
b) Klassenlotterie;
c) Sporttoto;
d) Pferdetoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

a) Spielbanken [1]);
b) alle Arten von Ausspielungen [2]).

Organisation

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Toto-Annahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sport- und Pferdetotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes.

Gesetzliche Grundlagen

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, 288/1963 und 171/1965.
Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949.
1. Sporttoto-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 52/1963.
Pferdetotogesetz, BGBl. Nr. 129/1952.

Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz ist für die an die Bediensteten zu gewährenden Bezugsvorschüsse vorgesorgt.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („cercle privé"), Baden bei Wien, Velden am Wörther See und Salzburg; Saisonbetrieb in Badgastein, Kitzbühel und Seeboden am Millstätter See.
[2]) Z. B. Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

Branntwein

Titel 4: Branntwein.

	Ausgaben persönliche	Ausgaben sachliche	Ausgaben Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1964 *)	3·1	197·2	200·3	558·7
1965**)	3·4	199·3	202·7	625·9
1966**)	3·4	175·7	179·1	616·9

Allgemeines

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

Unterschiede der Gebarung

Die persönlichen Ausgaben weisen im Voranschlag 1966, durch die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten im Jahre 1965 bedingt, eine Steigerung auf.

Die geringeren sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 gegenüber 1965 sind in den durch die geringere Rohspirituserzeugung bedingten geringeren Zahlungen an Branntweinübernahmegeldern und Reinigungsentgelten begründet.

Die geringeren Einnahmen im Voranschlag 1966 gegenüber 1965 sind auf die Veranschlagung eines niedrigeren Absatzes an Extraprimasprit zurückzuführen, da infolge der zweiten so wesentlichen Erhöhung des Verkaufspreises für Extraprimasprit im Jahre 1963 ein Rückgang des Absatzes zu verzeichnen ist.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBl. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols" übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmspreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslöhne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Melasse zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen sechs Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung" die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der bei Kapitel 17 Titel 4 § 4 veranschlagt wird.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschluß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I S. 1449,

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

sogenannte „Brennrechte" zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmspreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

Verkaufspreise

Die Verkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind in den Kundmachungen vom 30. November 1959, BGBl. Nr. 263, 9. April 1963, BGBl. Nr. 74, und vom 30. Oktober 1963, BGBl. Nr. 248, verlautbart.

Die ab 1. November 1963 geltenden Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) enthalten die Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen, die im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 23. Dezember 1959, laufende Nummer 295, 30. April 1963, laufende Nummer 97, und vom 8. November 1963, laufende Nummer 229, verlautbart sind.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird bei Kapitel 17 Titel 6 vereinnahmt.

Kapitel 28

Post- und Telegraphenanstalt

Kapitel 28 „Bundesbetriebe".

Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt.

Finanzjahr	Betriebsausgaben persönliche	sachliche	Summe	Betriebseinnahmen	Ausgaben in der ao. Gebarung
			Mill. S.		
1964 *)	2.923·7	1.873·4	4.797·1	4.804·1	618·0
1965 **)	3.007·0	2.118·6	5.125·6	5.019·8	—[1]
1966 **)	3.373·6	2.314·7	5.688·3	5.702·0	—[1]

Allgemeines

Das gesamte Post-, Telegraphen- und Telephonwesen unterstand als Regal ursprünglich dem Finanzministerium. Im Jahre 1862 wurden diese Agenden auf das Handelsministerium, im Jahre 1919 auf das Staatsamt für Verkehrswesen [2]) übertragen. Im Sinne der Entschließung der Nationalversammlung vom 20. Mai 1920 wurde für staatliche Wirtschaftsbetriebe die kaufmännische Buchführung mit 1. Jänner 1922 vorübergehend eingeführt, worauf sich die derzeitige Darstellung der gegenständlichen Betriebsgebarung im Bundeshaushalt zurückführen läßt.

Unterschiede der Gebarung

Persönliche Ausgaben

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 ist auf die Auswirkungen der 13. und 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 124/1965 und BGBl. Nr. 190/1965, bzw. der 9. und 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 126/1965, und BGBl. Nr. 191/1965, der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 88/1965, des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965 (Erhöhung der Beitragsleistung zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten), auf die Erhöhung der Ergänzungszulagen für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger, BGBl. Nr. 6/1965, und BGBl. Nr. 103/1965, auf die Auswirkungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, und auf eine aus betrieblichen Gründen notwendig gewesene Personalvermehrung zurückzuführen.

Sachliche Ausgaben

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben gegenüber 1965 ist im wesentlichen auf die weiterhin anhaltende günstige Verkehrsentwicklung zurückzuführen.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Die höhere Dotierung der Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren ergibt sich aus dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964. Die gemäß § 2 des zitierten Gesetzes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen aus Fernsprechgebühren sind zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen zu verwenden. Zu diesem Zweck wird in Höhe dieser Mehreinnahmen ein gleichhoher, getrennt dargestellter zweckgebundener Ausgabenansatz vorgesehen, der die Bezeichnung Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren führt. Die Fortführung der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes erfolgt gemäß dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz im Sinne des der Regierungsvorlage angeschlossen gewesenen Finanzierungs- und Tilgungsplanes. Aus diesem Grunde entfällt die Veranschlagung von Krediten in der außerordentlichen Gebarung ab dem Jahre 1965.

Mit den Fernmeldeanlagen werden die übrigen Fernmeldeinvestitionen und mit den Sonstigen Anlagen die Investitionen für den Post- und für den Postautosektor fortgesetzt. Die gesonderte Darstellung der Fernmeldeanlagen erfolgt im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Fernmeldekredites.

Bei den Förderungsausgaben weisen die Aufwendungen für dringliche Bezugsvorschüsse eine geringfügige Erhöhung auf. Hingegen stehen für Darlehen für Wohnbauförderung geringere Mittel als im Vorjahr zur Verfügung.

Die Zunahme der Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) ergibt sich aus dem ständig steigenden Verkehrsaufkommen.

Stark tritt die Erhöhung der Aufwendungen bei den Überweisungen von Gebühreneinnahmen an die „Österreichische Rundfunk" Ges. m. b. H. in Erscheinung. Diese Ausgaben gründen sich jedoch auf die im Jahre 1966 zu erwartende Zunahme der Zahl der Fernsehrundfunkbewilligungen, wofür auf der Einnahmenseite entsprechend hohe zweckgebundene Beträge gegenüberstehen.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Die Finanzierung der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes erfolgt ab 1965 ausschließlich gemäß dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964.
[2]) Siehe StGBl. Nr. 378/1919.

Die Steigerung der Kredite des Regieaufwandes berücksichtigt das durch die Personalvermehrung und durch die Erhöhung einzelner Nebengebühren bedingte Mehrerfordernis.

Die Erhöhung einzelner Ausgabenansätze der Sonstigen Aufwandskredite ist auf die weiterhin anhaltende Verkehrszunahme zurückzuführen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen wurden in der Annahme einer weiterhin anhaltenden günstigen Verkehrsentwicklung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 um 13·6% höher angesetzt. Diese Einnahmenverbesserung ergibt sich überwiegend bei den Post-, Fernmelde- und Fernsehrundfunkgebühren sowie bei den Postautoeinnahmen.

Bei den Fernsprechgebühren ist der über den Ansatz des Bundesvoranschlages 1964 hinausgehende Teilbetrag von 432·0 Millionen Schilling im Sinne des § 2 des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1964, zweckgebunden.

Die Vergütung des Österreichischen Postsparkassenamtes für die von der Post- und Telegraphenanstalt für deren Rechnung erbrachten Leistungen weist infolge Steigerung des Leistungsumfanges eine Erhöhung von 126·593 Millionen Schilling im Jahre 1965 auf 135·274 Millionen Schilling im Jahre 1966 auf. Die Vergütung des Österreichischen Postsparkassenamtes für Rückzahlungen aus Postsparbüchern der Deutschen Bundespost, die im vorstehend genannten Betrag mitenthalten ist, wurde mit 1·7 Millionen Schilling veranschlagt.

Organisation, Anlagen, Anschlüsse

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft eingegliedert ist.

Der Generaldirektion unterstehen die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen unterstehen die Dienststellen des ausübenden Dienstes, u. zw. 2290 Post- und Telegraphenämter, 401 Posthilfsstellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 2 Postverkehrsbüros (Stand 30. September 1965). Sie verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	zuständige Post- und Telegraphendirektion in	Post- und Telegraphenämter	Posthilfsstellen	Telegraphenbauämter	Fernmeldebetriebsämter	Rundfunkämter	Postautobetriebsleitungen	Postverkehrsbüros
Steiermark	Graz	358	98	1	1	1	1	1
Tirol	Innsbruck	198	51	1	1	1	1	—
Vorarlberg	Innsbruck	84	21	1	—	—	—	—
Kärnten	Klagenfurt	208	34	1	1	1	1	—
Oberösterr.	Linz/D.	404	42	1	1	1	1	—
Salzburg	Linz/D. (mit dem PuT.-Inspektorat in Salzburg)	126	20	1	1	—	1	—
Wien	Wien	116	—	4	1	1	1	1
Niederösterr.	Wien	663	104	2	—	—	—	—
Burgenland	Wien	133	31	—	—	—	—	—
	Summe	2.290*)	401*)	12	6	5	6	2

*) Einschließlich der vorübergehend geschlossenen Dienststellen.

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien gibt es ferner das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien (selbständige Dienststelle), die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt und das Fernsprechgebührenamt.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar unterstellt sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung, die Telegraphenzeugverwaltung und das Post- und Telegraphenmuseum.

Über die Fernsprech- und Fernschreibanlagen in den einzelnen Bundesländern gibt die unten-

stehende Übersicht mit Stand vom 31. Dezember 1965 Aufschluß.

Die Zunahme der Hauptanschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetz und der Fernschreibanschlüsse in den vergangenen Jahren zeigen die folgenden Aufstellungen:

a) Hauptanschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetz:

Jahresende	Zahl der Fernsprech-Hauptanschlüsse	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr Zahl	%
1955	300.006	12.690	4·42
1960	428.807	32.833	8·29
1961	462.851	34.044	7·94
1962	501.687	38.836	8·39
1963	547.728	46.041	9·18
1964	597.118	49.390	9·02
1965	654.771	57.653	9·66

b) Fernschreibanschlüsse:

Jahresende	Zahl der Fernschreib-anschlüsse	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr Zahl	%
1955	2.312	378	19·54
1960	4.389	530	13·73
1961	4.897	508	11·57
1962	5.247	350	7·15
1963	5.522	275	5·24
1964	5.993	471	8·53
1965	6.378	385	6·42

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden

a) auf dem Inlandspostsektor:

das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 36/1964.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957 [1]), erlassen. Diese setzt die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen und für den Geldverkehr der Post fest. Die ziffernmäßige Festsetzung der Postgebühren erfolgte mit der Postgebührenordnung, BGBl. Nr. 124/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 7/1960 und BGBl. Nr. 277/1963;

b) auf dem Auslandspostsektor:

die Urkunden des Weltpostvereines (Wien 1964), BGBl. Nr. 350/1965, BGBl. Nr. 351/1965 und BGBl. Nr. 352/1965 sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 [2]) erlassene „Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Feber 1960", BGBl. Nr. 8/1960;

[1]) Abänderung BGBl. Nr. 6/1960 und 278/1963.

[2]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, BGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Bundesland	Fernsprecher							Fernschreiber	
	Ortsnetze	Vermittlungsstellen	Hauptanschlüsse: Öffentliche Sprechstellen	Hauptanschlüsse: Teilnehmer- und Dienstsprechstellen	Summe der Hauptanschlüsse	Amtsberechtigte Nebenstellen	Summe der Sprechstellen mit Verbindung in das öffentliche Netz	Fernschreibanschlußämter	Fernschreibanschlüsse
1	2	3	4	5	4 + 5	6	4 bis 6	7	8
Wien	1	28	3.410	328.108	331.518	160.437	491.955	2	2.793
Niederösterreich	511	551	2.538	57.396	59.934	32.051	91.985	8	392
Burgenland	88	91	376	7.171	7.547	3.446	10.993	1	59
Oberösterreich	264	289	1.064	63.445	64.509	43.784	108.293	8	825
Salzburg	56	61	578	37.879	38.457	26.010	64.467	2	469
Steiermark	251	266	1.528	59.905	61.433	34.364	95.797	7	737
Kärnten	72	73	648	28.607	29.255	18.770	48.025	4	312
Tirol	82	92	751	45.888	46.639	22.488	69.127	5	474
Vorarlberg	28	30	196	15.283	15.479	12.572	28.051	3	317
Zusammen	1.353	1.481	11.089	643.682	654.771	353.922	1,008.693	40	6.378

c) auf dem Inlandsfernmeldesektor:

das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, auf Grund dessen vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die nachfolgend angeführten Verordnungen erlassen wurden:

die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 131/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 3/1959, die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964; die Amateurfunkverordnung, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964, die Funknachrichtenverordnung, BGBl. Nr. 132/1955, die Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965, die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, die Funker-Zeugnisververordnung, BGBl. Nr. 160/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 118/1960, und die Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 23/1959 und BGBl. Nr. 354/1965; die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965;

das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929;

d) auf dem Auslandsfernmeldesektor:

der Internationale Fernmeldevertrag (Genf 1959), BGBl. Nr. 253/1962, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den internationalen Fernsprechdienst, den internationalen Telegraphendienst und den internationalen Telexdienst, die Vollzugsordnung und die Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Juni 1947 [1]) erlassene „Kundmachung der Gesamtgebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland", PuTVBl. Nr. 19/1965, in der jeweils geltenden Fassung;

e) bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Postautoverkehr):

für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und
für den Gelegenheitsverkehr das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957.

[1]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, BGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957; die Auslegung und Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß, die Auslegung und Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Festsetzung der Fernmeldegebühren; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes und Durchführung des Enteignungsverfahrens für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Verkehrsabwicklung

Über die Verkehrsabwicklung der Post- und Telegraphenanstalt in den letzten Jahren geben die nachstehenden Übersichten Aufschluß:

	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
				Anzahl in Tausend			
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) [1]	1,253.149	1,310.729	1,382.841	1,445.672	1,506.403	1,549.306	1,592.089
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr [1]	105.182	107.832	110.251	112.181	114.957	118.211	119.255
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	2.379	2.297	2.338	2.459	2.549	2.607	2.672
Wörter	37.185	36.345	37.539	40.271	42.331	43.379	45.746
Ausland:							
Telegramme	2.267	2.276	2.281	2.382	2.418	2.484	2.514
Wörter	40.579	40.999	41.448	43.113	44.355	46.593	47.424
d) Fernschreiber:							
Inland:							
Gebühreneinheiten zu S 0·50	41.553	42.327	44.593	47.131	52.248	54.515	58.065
Ausland:							
Fernschreiben	1.735	2.539	2.823	3.165	3.727	4.441	4.645
Minuten	6.869	8.057	9.032	9.910	11.606	13.813	15.582
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Ferngespräche — handvermittelt	19.080	18.858	19.382	19.272	19.802	20.299	19.846
Minuten	68.919	67.750	69.971	69.830	71.867	73.602	72.230
Ferngespräche — Selbstwählfernverkehr	44.213	56.794	67.697	81.643	95.460	108.679 [2]	129.911 [2]
Gebührenstunden	19.028	24.418	29.647	35.529	41.286	48.634	60.749
Ortsgespräche, Gebührenstunden	22.042	22.850	24.496	28.003	29.765	32.194	33.935
Ausland:							
Minuten	12.691	16.034	19.487	23.558	28.046	40.709	[3]

[1]) Stückzahl

[2]) Einschließlich des Grenznah- und Weitverkehrs nach der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.

[3]) Aus Gründen der internationalen Abrechnung bis zum Redaktionsschluß der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz nicht erfaßbar.

Postautobetrieb

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung im Überlandverkehr, der Postbeförderung und Postvermittlung zwischen den Postdienststellen, dem Einsammel-, Abhol- und Zustelldienst von Postsendungen sowie dem Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor.

Derzeit werden im Inland 538 Postautolinien, davon 29 Saisonlinien betrieben. Hiezu kommen noch 42 zwischenstaatliche Linien (19 nach Deutschland, 8 nach Italien, 10 nach Jugoslawien, 2 nach der Schweiz, 2 nach der ČSR und 1 nach Ungarn), so daß die Gesamtzahl der Linien 580 beträgt.

Auf diesen Linien mit einer einfachen Streckenlänge von rund 25.000 km werden jährlich bei einer Leistung von rund 44 Millionen Kilometer rund 75 Millionen Personen befördert. In dieser Zahl sind die vielen in- und ausländischen Reisenden enthalten, die auf den Fremdenverkehrslinien befördert werden. Ihre Interessenwahrnehmung auf dem Gebiete des Verkehrs ist Hauptaufgabe des Postautodienstes. Rund 45·5% der Zahl der beförderten Personen entfällt auf Arbeiter und Schüler, die eine 50%ige oder 75%ige Fahrpreisermäßigung genießen. Die Zahl der ausgegebenen Arbeiter- und Schülerwochenkarten steigt von Jahr zu Jahr an.

Neben den erwähnten Leistungsziffern in der Personenbeförderung weist der Postautodienst im Regiedienst für den Post- und Fernmeldesektor eine Leistung von jährlich rund 44 Millionen Kilometer auf. Die Gesamtverkehrsleistung beträgt somit rund 88 Millionen Kilometer.

Die Kredite des Sachaufwandes der ordentlichen Gebarung werden im einzelnen vornehmlich für folgende Zwecke Verwendung finden:

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
432·0	149·0	—	+283·0	+432·0

Ab dem Jahre 1965 wird die Weiterführung der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes ausschließlich gemäß dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, finanziert. Die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen aus Fernsprechgebühren sind getrennt zu veranschlagen. Ein gleichhoher zweckgebundener Ansatz ist bei Kapitel 28 Titel 1 (Ausgaben) vorzusehen und dient zur Begleichung der sich im Zusammenhang mit der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes ergebenden Aufwendungen.

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
100·0	—	—	+ 100·0	+ 100·0

Fernmeldeaußenanlagen

Ein erheblicher Teil der Mittel wird für die durch umfangreiche Straßenbauarbeiten der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) bedingten Umlegungen von Kabel- und Freileitungslinien verwendet werden. Die Kredite dienen auch der Errichtung von Schutzmaßnahmen an den Fernmeldeaußenanlagen, die durch die in Aussicht genommene Elektrifizierung von ÖBB-Strecken erforderlich werden.

Fernmeldeinnenanlagen

Die vorgesehenen Kredite dienen der Beschaffung von Erfordernissen für den Fernschreibsektor. Außerdem erscheinen durch die zur Verfügung stehenden Kredite die bereits eingegangenen Verpflichtungen für Fernwahl-Münzfernsprecher und für Ergänzungsausstattungen für Wählämter gedeckt.

Sonstige Anlagen

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
106·9	386·5	427·6	—279·6	—320·7

Postautobetrieb

Zur Erhaltung des Fahrparkes ist auch für das Jahr 1966 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Alle Omnibusse werden bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben. Der Stand an Fahrzeugen aller Art, die älter als zehn Jahre sind, beträgt derzeit 2497, davon 1036 Omnibusse (gegenüber 934 Omnibussen im Vorjahr).

Hochbauwesen

Mit den für das Jahr 1966 vorgesehenen Krediten sollen Restzahlungen für die im Vorjahr fertiggestellten Hochbauten geleistet und die laufenden Bauvorhaben weitergeführt und zum Teil fertiggestellt werden.

Für die fertiggestellten Neubauten und für eine Anzahl in neue Mieträume zu verlegende Dienststellen sollen die notwendigen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen für bereits durchgeführte Grundkäufe Restzahlungen geleistet und eine Anzahl schon eingeleiteter Grundkäufe für künftig notwendige Betriebsgebäude abgeschlossen werden.

Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen

Die in den einzelnen Betriebszweigen eingeleiteten Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.

Vordringlich erscheint die Ausstattung großer Postämter mit modernen Briefstempelmaschinen mit elektronischer Funktion sowie der Einsatz von Postschaltermaschinen für den Erlagscheinannahmedienst.

Für den im Jahre 1964 begonnenen und im Jahre 1965 beendeten Neubau von vierachsigen Bahnpostwagen entsprechend den RIC-Bestimmungen [1]) werden Restzahlungen geleistet.

Wegen der Fahrtbeschleunigung im Reisezugverkehr der ÖBB muß aus Gründen der Betriebssicherheit der Fahrpark (Bahnpostwagen) der Post- und Telegraphenanstalt an diese Umstellung angeglichen werden.

In Fortführung der Rationalisierungsarbeiten werden weitere Hausbrieffachanlagen beschafft bzw. aufgestellt.

Förderungsausgaben

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
41·0	45·7	24·7 [2])	— 4·7	+ 16·3 [2])

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Für dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse sind die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Darlehen für Wohnbauförderung

Von dem für den Bau von Wohnungen für Post- und Telegraphenbedienstete vorgesehenen Kredit in Höhe von 10,053.000 Schilling ist ein Teilbetrag von etwa 8,400.000 Schilling für Darlehenszahlungen aus vertraglichen Verpflichtungen für begonnene Wohnbauvorhaben mit 297 Wohnungen vorgesehen. Mit dem Restbetrag soll der Bau von weiteren Wohnungen für Post- und Telegraphenbedienstete gefördert werden.

Sonstige Förderungen

Die der Freizeitgestaltung und der körperlichen Ertüchtigung der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsportvereine werden in bescheidener Höhe finanziell unterstützt. Des

---

[1]) Regolamento Internazionale Carozze; Übereinkommen über die gegenseitige Benützung der Personen- und Gepäckwagen.

[2]) Der Jahresaufwand an Darlehen für Wohnbauförderung wird jeweils mit Jahresschluß auf Kap. 18 „Kassenverwaltung" Titel 3 „Bundesdarlehen" überrechnet.

www.parlament.gv.at

weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen.

Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
829·0	750·6	698·7	+ 78·4	+ 130·3

Die vorgesehenen Aufwendungen enthalten unter anderem Ausgaben von 83·6 Millionen Schilling für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Postautodienst, öffentliche Abgaben mit 22·2 Millionen Schilling, die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung mit 116·4 Millionen Schilling, 88·0 Millionen Schilling für den Zinsendienst der Finanzschulden des Bundes und 502·5 Millionen Schilling für die Überweisung von Gebühreneinnahmen an die „Österreichische Rundfunk Ges. m. b. H.".

Rundfunk

Die neuerliche Zunahme der Überweisung von Gebühreneinnahmen an den Rundfunk ergibt sich aus dem auch für 1966 zu erwartenden weiteren Ansteigen der Rundfunk- und Fernsehrundfunkbewilligungen gemäß der nachfolgenden Übersicht:

	Rundfunkhörer	Fernseher
Jahresende 1937	619.623	—
„ 1954	1,683.270	73
„ 1955	1,735.584	1.420
„ 1960	1,988.267	193.046
„ 1961	2,036.302	290.899
„ 1962	2,078.821	376.890
„ 1963	2,109.646	464.581
„ 1964	2,133.726	586.129
„ 1965	2,154.116	710·795

Regieaufwand

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
360·0	342·3	315·6	+ 17·7	+ 44·4

Von den vorgesehenen Krediten entfallen rund 210·6 Millionen Schilling auf Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen. Die restlichen Kredite werden zur Bestreitung des Amtsaufwandes, der Kosten für Strom und Beleuchtung, Beheizung, Herstellung von Briefmarken, Druck von amtlichen Vordrucken sowie der Amtlichen Telephonbücher, ferner für die Beschaffung von Uniformtuch und -stoffen für die Dienstkleiderbeistellung verwendet. Die Ausgaben an Miet- und Pachtzinsen werden ebenfalls mit diesen Mitteln bestritten.

Sonstige Aufwandskredite

Voranschlag 1966	Voranschlag 1965	Erfolg 1964	Unterschied gegenüber Voranschlag 1965	Unterschied gegenüber Erfolg 1964
		Mill. S		
445·8	444·5	406·8	+ 1·3	+ 39·0

Postautodienst

Die dem Postautodienst zur Verfügung stehenden Aufwandskredite sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und Bereifung, für Ladestromkosten, für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten und Fahrkonzessionen.

Fernmeldeaußenanlagen (Instandhaltung)

Mit diesen Krediten ist die Beschaffung jenes Telegraphenbauzeuges (Kabel samt Zubehör, blanke und isolierte Drähte, Holzmaste, Träger, Isolatoren, Reserveröhren u. dgl.) sowie jener Werkzeuge, Geräte und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes der gesamten ausgedehnten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen, sämtlicher Ortsnetze, sämtlicher Verstärker-, Trägerfrequenz-, Richtfunk- und Drahtrundfunkanlagen benötigt werden. Ferner dienen die Kredite zur Deckung des laufenden Aufwandes für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme.

Fernmeldeinnenanlagen (Instandhaltung)

Bei den Fernmeldeinnenanlagen sollen mit den vorgesehenen Krediten jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprech-, Telegraphen- und Fernschreibanlagen sowie für die Funküberwachungsdienste erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Kredite dienen zur Instandhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der

Post- und Telegraphenverwaltung sowie für betriebsbedingte Umbauten in posteigenen Objekten, ferner zur Durchführung von Baumaßnahmen in Mieträumen sowie zur Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen.

Betriebsmittel

Außer den normalmäßig erforderlichen Nachschaffungen von Betriebsmitteln für den Post- und Fernmeldedienst wurde auch der Aufwand, der sich aus der Umstellung der beim Fernsprechgebührenamt Wien in Verwendung stehenden Lochkartenanlage (IBM) auf eine Anlage mit größerer Leistungskapazität ergibt, veranschlagt.

Sonstige Beiträge

Zur Verbesserung des Transatlantikdienstes im Fernsprechverkehr wurden zusätzliche Stromkreise in Überseekabeln angemietet.

Titel 3: Bundesforste.

	Betriebsausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *)	359·5	218·0	577·5	628·8
1965 **)	366·8	201·4	568·2	625·2
1966 **)	408·9	237·4	646·3	683·8

Allgemeines

Die Staatsgüterverwaltung für die sogenannten Kameralgüter, deren Einkünfte in die allgemeinen Staatseinnahmen einbezogen wurden, sowie die Salinen- und Montanforste, die ausschließlich für den Betrieb beziehungsweise zur Deckung des Holzbedarfes der Salinen und Staatsbergwerke dienten, war ab 1848 in den Ressortbereich des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, ab 1853 in den des Finanzministeriums und ab 1872 in den des Ackerbauministeriums einbezogen. Im Jahre 1873 wurden unter der obersten Verwaltung des Ackerbauministeriums stehende Forst- und Domänendirektionen gegründet, denen die einzelnen Forst- und Domänenverwaltungen unterstellt waren.

Auf Grund des Wiederaufbaugesetzes aus dem Jahre 1922 waren staatliche Betriebe von der Hoheitsverwaltung zu trennen und in eigene Wirtschaftskörper umzuwandeln. Daraufhin wurde im Jahre 1925 unter der Bezeichnung „Österreichische Bundesforste" ein eigener Wirtschaftskörper gebildet. Dieser wurde mit der Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten bundeseigenen Forste und Domänen sowie jener der Religionsfonds beauftragt, wobei die Bewirtschaftung bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen Interessen unter Erhaltung der Waldsubstanz und der Bodenkraft zu erfolgen hat. Hingegen sind bei der Verwertung der Forstprodukte und sonstigen Erträgnisse bei voller Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen die Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu beobachten.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Rechnungsabschluß 1964 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne bei der Generaldirektion von 2·1 Millionen Schilling, bei den Forstverwaltungen von 37·3 Millionen Schilling, bei den Sägewerken von 5·1 Millionen Schilling, beim Kurhaus Goisern 0·5 Millionen Schilling, sowie für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von 4·4 Millionen Schilling, ferner für sachliche Ausgaben bei der Generaldirektion 0·4 Millionen Schilling, bei den Sägewerken von 34·7 Millionen Schilling und beim Kurhaus Goisern 0·3 Millionen Schilling vorgesehen, denen bei den Forstverwaltungen Minderausgaben von 16·0 Millionen Schilling gegenüberstehen, so daß sich die Gesamtausgaben um 68·8 Millionen Schilling erhöhen.

Gegenüber dem Voranschlag 1965 sind die Mehrausgaben von 78·1 Millionen Schilling hauptsächlich auf die Bezugserhöhungen und sonstigen unumgänglichen Betriebserfordernisse zurückzuführen.

Persönliche Ausgaben

Die Steigerung von 1964 auf 1965 ist durch die Erhöhung der kollektivvertraglich geregelten Löhne sowie durch die allgemeine Bezugserhöhung bedingt. Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben gegenüber dem Rechnungsabschluß 1964 beträgt 49·4 Millionen Schilling. Von diesen Mehrausgaben entfallen auf Gehälter 9·8 Millionen Schilling, auf Arbeiterlöhne 32·9 Millionen Schilling, auf Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe 2·3 Millionen Schilling und auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse 4·4 Millionen Schilling.

Im Vergleich zum Voranschlag 1965 sind auf Grund der Bezugsregelungen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 40·2 Millionen Schillin und für den Pensionsaufwand um 1·9 Millionen Schilling höher vorgesehen.

Sachliche Ausgaben

Die Bereitstellung von höheren Mitteln im Jahre 1966 ist zur Erzielung des günstigen Einnahmenerfolges unbedingt erforderlich. Im Voranschlag 1966 sind die sachlichen Ausgaben gegenüber den Ansätzen des Vorjahres um 36·0 Millionen Schilling höher angesetzt. Die Mehrausgaben betragen bei der Generaldirektion 0·3 Millionen Schilling, bei den Forstverwaltungen 3·2 Millionen Schilling, bei den Sägewerken 32·3 Millionen Schilling und beim Kurhaus Goisern 0·2 Millionen Schilling.

Einnahmen

Gegenüber dem Jahre 1964 konnten die Einnahmen für das Jahr 1966 um 55·0 Millionen Schilling höher veranschlagt werden, da durch die Aufschließungen teilweise Nutzungen in bisher unerschlossenen Gebieten vorgenommen werden können, wodurch auch zum Teil eine Steigerung des Jahreshiebssatzes möglich ist. Die Erreichung der für 1965 veranschlagten Einnahmen wird durch die angeordneten Ausgabenkürzungen nicht möglich sein.

Im Jahre 1966 ist der Verkauf einer Holzmenge vorgesehen, die dem frei verfügbaren

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

nachhaltigen Jahreseinschlag entspricht. Die zu erbringende Einnahmenhöhe stellt auf Grund der derzeitigen Holzmarktlage einen Höchstansatz dar.

Organisation

Der mit dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, geschaffene Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste" wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94, wieder errichtet. Die Leitung der Österreichischen Bundesforste obliegt der Generaldirektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Unter ihrer Leitung wird die Betriebsführung von 96 Forstverwaltungen besorgt. Von diesen liegen in Niederösterreich 20, Oberösterreich 18, Salzburg 23, Tirol 18, Vorarlberg 1, Steiermark 11, Kärnten 4 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Baumaschinenhöfe in Wien-Hütteldorf und in Ebensee, die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg und in Waidhofen a. d. Ybbs sowie das Jodschwefelbad Goisern, das Kurhaus Gastein und das verpachtete Stiftshotel Ossiach.

Liegenschaften

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche	483.652 ha,
(hievon Schutzwald 106.290 ha)	
Produktive Gründe	43.280 ha,
Unproduktive Gründe	293.268 ha,
zusammen ...	820.200 ha.

Betrieb

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd so weit wie möglich und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bäche und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg und Waidhofen a. d. Ybbs sowie das Jodschwefelbad Goisern, das Kurhaus Gastein und das verpachtete Stiftshotel Ossiach geführt.

Gebarung

Persönliche Ausgaben

Als persönliche Ausgaben sind die Bezüge aller aktiven Bediensteten einschließlich sämtlicher Arbeiter und der Provisions- und Pensionsparteien sowie die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe veranschlagt.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 42·5 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Aufschließungsbauten 19·9 Millionen Schilling, für Grundankäufe 0·5 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Anlagen 5·1 Millionen Schilling, für Dienstgebäude 3·4 Millionen Schilling, für Arbeiterhäuser 1·4 Millionen Schilling, für Werksanlagen in Gußwerk, Neuberg und Waidhofen an der Ybbs 6·7 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 3·3 Millionen Schilling und für das sonstige wertvermehrende Vorhaben 2·2 Millionen Schilling.

Durch die Fortführung der planmäßigen Waldaufschließung können die Forste intensiver bewirtschaftet, Durchforstungsreserven erschlossen, die Lieferkosten gesenkt und die erzeugten Hölzer ohne Wertverminderung rascher der Wirtschaft zugeführt werden. Auf Grund der bisherigen Aufschließungstätigkeit konnte der Betriebserfolg — wie die Einnahmenentwicklung beweist — erheblich gesteigert werden.

Bei den in Eigenregie geführten Sägewerken sollen notwendige Erneuerungen der Anlagen vorgenommen werden.

Die meist kurze günstige Bauzeit im Gebirge erfordert eine Erweiterung des Baumaschineneinsatzes, wodurch auch teure Handarbeit eingespart werden kann; der Ankauf der dringend benötigte Maschinen und Geräte sowie die Haltung und der Ausbau der Bauhöfe und Gerätschaftslager in Hütteldorf, Ebensee, Reichraming und Klausen-Leopoldsdorf, ist daher notwendig.

Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle beziehungsweise wirtschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwandskredite

Bei den Aufwandskrediten sind veranschlagt: Die gesetzlichen Verpflichtungen, und zwar die Grundsteuer, Vermögensabgabe, landwirtschaftliche Kammerbeiträge, Umsatzsteuer, landwirtschaftliche Unfallversicherung, sonstige Abgaben, die Beiträge zum Ausgleichsfonds zur Familienbeihilfe und die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 166/1960, weiters die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten und die sonstigen für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben.

Holzeinschlag

Vom vorgesehenen Holzeinschlag der Bundesforste in der Höhe von rund 1,673.000 fm werden als Servitutsholz rund 190.000 fm abgegeben, so daß 1,483.000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1964 betrug 1,661.639 fm, hievon in der Endnutzung 1,391.627 fm und in der Vornutzung 270.012 fm. Der Einschlag gegenüber dem Jahreshiebssatz blieb um rund 0·5% zurück und ist durch das geringere Ausmaß der außerplanmäßigen Nutzungen bedingt.

Im Jahre 1966 ist der Einschlag des operatsgemäßen Jahreshiebssatzes geplant.

Vom freien Einschlag mit rund 1,483.000 fm sollen im Jahre 1966 rund 1,174.000 fm (963.000 fm Nutzholz und 211.000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Kleinstockverkäufe und Eigenbedarf sind 149.000 fm (31.000 fm Nutzholz und 118.000 fm Brennholz) vorgesehen. Als Großstockverkäufe, vornehmlich an zahlreiche örtliche Sägewerke, sind 160.000 fm (136.000 fm Nutzholz und 24.000 fm Brennholz) geplant, damit diesen wie bisher die Vollbeschäftigung ihres Arbeiterstandes ermöglicht wird. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den drei Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 74.300 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen ergeben sich mit rund 84 v. H. durch Erlöse der Holznutzung.

Die Erträgnisse der Land- und Almwirtschaft bestehen aus den Pachtschillingen für die verpachteten Grundstücke und den Einnahmen der in Eigenregie bewirtschafteten Meierhöfe.

Die Einnahmen aus der Jagd durch Verpachtungen, Abschußvergebungen, Verkauf von Wildbret und ähnlichem können um 1·6 Millionen Schilling gesteigert werden. Die Verpachtung von Großjagdgebieten bereitet trotz aller Bemühungen (hauptsächlich wegen der hohen Jägerkosten) infolge des Fehlens von kapitalkräftigen Interessenten des Inlandes weiterhin Schwierigkeiten.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus dem Kurhausbetrieb Gastein sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen sowie der Kistenfertigung.

Beim Kurhaus Goisern fallen neben den Einnahmen aus dem Kurhausbetrieb jene aus dem Bergliftbetrieb an.

Grundverkäufe

Bei der Abwicklung der Grundverkäufe werden auf Grund der den Bundesforsten grundsätzlich erteilten Ermächtigung die einfließenden Erlöse für Grundankäufe und fallweise auch für sonstige wertvermehrende Vorhaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen verwendet.

Servitutsleistungen

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Pensionslasten zu tragen und Servitutsleistungen zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert der nachstehenden Servitutsleistungen im Jahre 1964 stellte sich auf folgende Höhe:

Laufende Servitutsleistungen:

			Schilling
Nutzholz	126.253 fm	im Werte von	44,359.324
Brennholz	62.288 fm	„ „ „	4,127.784
Zusammen	188.541 fm	„ „ „	48,871.108
Elementarholz	1.957 fm	„ „ „	877.286
Streu	39.693 rm	„ „ „	314.441
Weide	61.150 Rindergräser		
		im Werte von	4,263.248
		Gesamtwert	54,236.083

Die gesamten Betriebsausgaben sowie die von den Bundesforsten zu tragenden Aufwendungen für Servitute und Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die aus der Zeit vor der Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" stammen, finden nicht nur ihre volle Bedeckung, sondern es wird darüber hinaus noch ein Betriebsüberschuß erzielt.

Staatsdruckerei

Titel 6: Staatsdruckerei.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen
1964 *)	72·5	68·0	140·5	142·6
1965**)	72·7	78·6	151·3	145·3
1966**)	83·8	91·1	174·9	158·0

Allgemeines

Die Staatsdruckerei, gegründet 1804, ist seit mehr als 150 Jahren die führende graphische Anstalt des Staates. Sie ist ein dem Bundeskanzleramt unmittelbar unterstellter Bundesbetrieb.

Unterschiede der Gebarung

Die höheren persönlichen Ausgaben gegenüber 1965 sind im wesentlichen auf die ab Juni 1965 erfolgte 7%ige Gehaltsregulierung sowie auf weitere Erhöhungen der kollektivvertraglich festgesetzten Leistungen zu den Löhnen der Arbeiter im graphischen Gewerbe Österreichs zurückzuführen. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Beim Sachaufwand ergibt sich im Voranschlag 1966 gegenüber dem Voranschlag 1965 ein Mehrerfordernis, bei „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)" (13,535.000 Schilling) auf Grund der übermäßig hohen Nachzahlungen für das Rechnungsjahr 1964, die im Budget 1965 nicht mehr untergebracht werden können, sowie durch die höher präliminierten Einnahmen; beim „Regieaufwand" (63.000 Schilling) hauptsächlich wegen Unterpräliminierung bei den Ausgaben für Postgebühren im Jahre 1965 und bei „Sonstige Aufwandskredite" (2,165.000 Schilling) ist der Mehraufwand für Arbeiten die betriebsbedingt in Lohnarbeit an die Privatwirtschaft vergeben werden müssen, vor allem jedoch durch den wesentlichen Mehrbedarf an Betriebswerkstoffen im Zusammenhang mit der Anschaffung von besonders leistungsfähigen Maschinen erforderlich. Die „Anlagen" wurden gegenüber 1965 um 3,243.000 Schilling geringer veranschlagt.

Die Einnahmen für 1966 wurden gegenüber dem Voranschlag 1965 auf Grund der guten Beschäftigungslage des Betriebes um rund 12·6 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Betriebswirtschaftliche Situation

Die Staatsdruckerei muß infolge ihres erheblichen Pensionsaufwandes (1964 : 18·1 Millionen Schilling) und bei voller Steuerpflicht (1964: 8·2 Millionen Schilling) für weitaus mehr Belastungen aufkommen als jedes andere graphische Unternehmen. Ihre Verpflichtung, diese hohen Ausgaben hereinzuwirtschaften, hat die Direktion veranlaßt, im Vorjahr ein umfassendes Investitionsprogramm für mehrere Jahre auszuarbeiten, welches die seit langem erforderliche Modernisierung und Rationalisierung des Betriebes vorsieht.

In diesem Vorhaben ist vor allem die Erneuerung eines Großteiles des bestehenden, total veralterten Maschinenparks sowie der Ankauf von zusätzlichen, modernen und leistungsfähigeren Maschinen innerhalb der nächsten Jahre geplant, um ein weiteres Absinken der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gegenüber der Privatwirtschaft verhindern zu können.

Mit der Zuteilung entsprechender Kredite im Budget 1965 ist es der Staatsdruckerei möglich, in diesem Jahre den 1. Teil des geplanten Vorhabens durchzuführen und mehrere für den Betrieb besonders wichtige Maschinen anzukaufen. Zur termingemäßen Ausführung des 2. Teiles dieses Programms hat die Direktion für 1966 weitere Mittel präliminiert, mit welchen es möglich sein wird, einerseits durch intensive Automatisierung dem zunehmenden Mangel an Fachkräften zu begegnen, andererseits das Produktionsvolumen des Betriebes und somit die Einnahmen weiter steigern zu können.

Aufgabenbereich

Den Großteil der Produktion bilden die von den einzelnen Zweigen der Bundesverwaltung benötigten Druckarbeiten der verschiedensten Art. Bei der Staatsdruckerei wird auch das Publikationsorgan der Österreichischen Bundesregierung, die „Wiener Zeitung" [1]), hergestellt, weiters das Bundesgesetzblatt der Republik Österreich und die verschiedenen Verordnungsblätter sowie alle Vorschriften und Dienstbehelfe der Ämter und Behörden. Eine wichtige Gruppe des Arbeitsgebietes dieses Bundesbetriebes bilden die dem staatlichen und privaten Zahlungsverkehr dienenden Druckarbeiten für die Postverwaltung und das Postsparkassenamt. Ein eigener Verlag sorgt für das Erscheinen kommentierter Gesetzesausgaben und sonstiger Dienstvorschriften. Eine Monopolstellung in der graphischen Industrie Österreichs nimmt die Staatsdruckerei durch die Herstellung von geldwerten Drucken, das sind Stempel- und Briefmarken, Obligationen, Aktien und sonstige Wertzeichen, ein.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

[1]) Gegründet im Jahre 1703.

Hauptmünzamt

Titel 7: Hauptmünzamt.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *).....	11·3	91·9	103·2	163·8
1965 **).....	12·1	122·0	134·1	152·1
1966 **).....	14·5	125·4	139·9	167·3

Allgemeines

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamtes wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z. 55.734 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzämtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94.

Unterschiede der Gebarung

Die Zunahme der persönlichen Ausgaben ist durch die Gehaltserhöhungen bei Beamten und Vertragsbediensteten A und B sowie durch Vermehrung der Dienstposten bei Vertragsbediensteten A und Vertragsbediensteten B bedingt. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Die Mehrausgaben beim Sachaufwand sind im wesentlichen auf die Auswirkungen des Prägeprogramms auf den Bedarf an Münzmaterial zurückzuführen. Vermindert haben sich jedoch die Ausgaben für den Edelmetallankauf.

Die Mehreinnahmen gehen in der Hauptsache auf erhöhte Ersätze für Ausmünzungen für Rechnung des Bundes zurück. Außerdem wird bei Gebühren und Erlösen mit höheren Eingängen gerechnet. Der Verkauf von Edelmetallen verringert sich jedoch um 21·5 Millionen Schilling, konform mit den Ausgaben für den Ankauf von Edelmetallen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Bundestheater

Titel 8: Bundestheater.

	Betriebsausgaben persönliche	Betriebsausgaben sachliche Mill. S	Summe	Einnahmen
1964 *)	241·1	98·4	339·5	98·4
1965**)	269·5	103·4	372·9	92·0
1966**)	292·0	63·5	22·7	378·2

Allgemeines

Das Burgtheater, als Nachfolgerin des k. k. Hofburgtheaters, kann auf einen 187jährigen Bestand zurücksehen. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater, das gleichzeitig der Akademie für Musik und darstellende Kunst [1]) für Unterrichtszwecke dient, begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die Auswirkungen der genehmigten Forderungen des technischen Personals, wie die Gewährung der Fünftagewoche und die damit verbundene Aufstockung des Personals, die Vordienstzeitenanrechnung, Gewährung von erhöhten Funktionszulagen und Nebengebühren, sowie die Erhöhung der Nebengebühren des künstlerischen Personals und die allgemeine Bezugserhöhung zurückzuführen.

Durch Beendigung der Instandsetzungsarbeiten an der Volksoper konnte der Sachaufwand gesenkt werden.

Die Veranschlagung der Einnahmen erscheint durch den anhaltend guten Theaterbesuch der Abendvorstellungen gerechtfertigt.

Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht.

Auf Grund des Additionales zur Dienstinstruktion für die Bundestheater ist die Bundestheaterverwaltung für einen Teil der administrativen Angelegenheiten zuständig, während für die künstlerischen Belange je ein Direktor für das Burgtheater (einschließlich Akademietheater), für die Staatsoper (Redoutensaal) und für die Volksoper die alleinige Verantwortung trägt.

Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper. Die Staatsoper bespielt auch gelegentlich den Redoutensaal. Außerdem werden Gastspiele im In- und Ausland absolviert.

Stellenplan

Im Stellenplan 1966 sind im Burgtheater 179, bei der Staatsoper 534 und bei der Volksoper 289, im ganzen 1002 Bühnendienstvertragsposten vorgesehen. Diese Stellen gliedern sich wie folgt:

	Burgtheater	Staatsoper	Volksoper
Direktor	1	2	1
Regie und szenischer Hilfsdienst	56 [1])	91 [2])	49
Solisten	86	72	42
Tanzsolisten	—	14	6
Ballett	—	69	32
Chor	6	107	72
Orchester	—	154	86
Bühnenmusik	30	25	—
Statistenführer	—	—	1
	179	534	289

Besucherzahlen

In den Jahren 1961 bis 1964 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1961	1962	1963	1964
Burgtheater	457.838	450.053	442.717	435.703
Akademietheater	154.741	144.512	151.488	145.197
Staatsoper	627.254	637.490	629.659	619.856
Volksoper	432.718	453.248	[5])332.603	446.156
Redoutensaal [3])	39.859	35.175	61.482	12.310
Theater a. d. W. [4])	—	30.140	54.228	17.193

Durch die 45-Stunden-Wochen-Regelung mußte die Zahl der Nachmittagsvorstellungen verringert werden.

---

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe Kapitel 13 Titel 7 (Seite 126).

[1]) Davon 2 Kapellmeister.
[2]) Davon 3 Kapellmeister.
[3]) Die Besucherzahlen des Redoutensaales sind von der Anzahl der Vorstellungen abhängig, da dieser nur fallweise bespielt wird.
[4]) Das Theater an der Wien wurde seit dem Jahre 1962 fallweise bespielt.
[5]) Die Volksoper war vom 1. September 1963 bis 3. Dezember 1963 wegen Renovierungsarbeiten geschlossen.

Bundesapotheken

Titel 9: Bundesapotheken.

	Ausgaben persönliche	sachliche	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1964 *).....	2·0	4·0	6·0	6·3
1965 **).....	2·2	4·2	6·4	6·7
1966 **).....	2·4	4·3	6·7	7·0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis bei den persönlichen Ausgaben ist auf Bezugserhöhungen und auf eine weitere Erhöhung der Gehaltskassenumlage zurückzuführen.

Die Unterschiede gegenüber der Gebarung 1964 bzw. 1965 bei den sachlichen Ausgaben und den Einnahmen erklären sich aus der Preis- bzw. Umsatzentwicklung.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Allgemeines

An Bundesapotheken bestehen in Wien die Alte Hofapotheke, die Schönbrunner und die Mariahilfer Apotheke. Die ehemalige „Hof-Apotheke", die mit Unterbrechungen seit dem Jahre 1564 und ununterbrochen seit 1797 als im Hof- bzw. hofärarischen Besitz befindlich anzusehen war, ist samt ihren damaligen Filialen am 10. April 1919 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Gesetzliche Grundlagen

An einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind zu erwähnen:

Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1965, BGBl. Nr. 56;

Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl. Nr. 209/1919.

Kapitel 29

Kapitel 29 „Eisenbahnen".

Österreichische Bundesbahnen

Titel 1: Österreichische Bundesbahnen.

	Betriebsausgaben persönliche	sachliche	Summe Mill. S	Einnahmen	Ausgaben Ao. Gebarung
1964 *)	5.896·8	3.277·1	9.173·9	6.894·5	645·3
1965**)	6.100·0	3.468·9	9.568·9	7.262·5	750·0
1966**)	6.718·6	2.983·6	9.702·2	7.703·0	640·0

Allgemeines

Das Hofkanzleidekret vom 23. Dezember 1841 stellte das erste großangelegte Eisenbahnprogramm auf. Ein Jahr später wurde die „Generaldirektion der Staatseisenbahnen" gegründet. Nachdem schon 1896 ein eigenes Eisenbahnministerium errichtet worden war, begann 1906 die umfassende Verstaatlichung der großen Privatbahnen.

Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1966 gegenüber dem Voranschlag 1965 bzw. gegenüber dem Rechnungsabschluß 1964 zeigt hinsichtlich der ordentlichen Gebarung folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1966	Voranschlag 1965 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	4.169·9	3.761·1	+ 408·8
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse.....	2.548·8	2.338·9	+ 209·9
Sachaufwand.....	2.983·6	3.468·9	— 485·3
Betriebsausgaben.	9.702·3	9.568·9	+ 133·4
Betriebseinnahmen ...	7.703·0	7.262·5	+ 440·5
Betriebsabgang ..	1.999·3	2.306·4	+ 307·1

	Voranschlag 1966	Rechnungsabschluß 1964 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete.....	4.169·9	3.612·1	+ 557·8
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse.....	2.548·8	2.284·7	+ 264·1
Sachaufwand.....	2.983·6	3.277·1	— 293·5
Betriebsausgaben.	9.702·3	9.173·9	+ 528·4
Betriebseinnahmen ...	7.703·0	6.894·5	+ 808·5
Betriebsabgang ..	1.999·3	2.279·4	— 280·1

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.

Persönliche Ausgaben

Der veranschlagte Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen wird trotz höherer Betriebsleistungen gegenüber dem Dienstpostenplan des Jahres 1965 nicht erhöht.

Außer dem Bezugsaufwand für das vorgesehene Personal wurde zur Abgeltung der mit den höheren Betriebsleistungen verbundenen Mehrleistungen des Personals sowie zur Abgeltung der Plusstunden im Zusammenhang mit der Novellierung der Dienstdauervorschrift bei den Mehrleistungsvergütungen eine zusätzliche Vorsorge von rund 136·6 Millionen Schilling präliminiert.

Gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1965 sind beim Aktivitätsaufwand um rund 408·8 Millionen Schilling mehr präliminiert. Maßgebend hiefür sind vor allem die Vorsorgen für die Bezugserhöhungen per 1. Juni 1965 und für die Erhöhung der Familienzulagen und Kinderbeihilfen. Weiters wurden bei den Mehrleistungsvergütungen 15·0 Millionen Schilling für die Erhöhung der Verschubprämie vorgesehen. Auf die Belohnungen und Aushilfen entfallen rund 7·0 Millionen Schilling, die durch die Erhöhung des Prozentsatzes (von 0·3 auf 0·5 v. H.) erforderlich sind.

Im Pensionsaufwand sind gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1965 um rund 209·8 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Ursache hiefür liegt vorwiegend in der Bezugserhöhung per 1. Juni 1965 und der Erhöhung der Familienzulagen und Kinderbeihilfen. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Sachaufwand

Beim Sachaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1965 um 285·3 Millionen Schilling weniger präliminiert; er gliedert sich wie folgt:

	Voranschlag 1966	Voranschlag 1965 Mill. S	Unterschied
a) Anlagen	592·6	1.041·0	—448·4
b) Förderungsausgaben	75·6	78·2	— 2·6
c) Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)....	753·3	761·1	— 7·8
Regieaufwand und sonstige Aufwandskredite....	1.562·1	1.588·6	— 26·5
Zusammen ...	2.983·6	3.468·9	—485·3

Anlagen

Für die Erneuerung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1966 rund 592·6 Millionen Schilling

und damit um 448·4 Millionen Schilling weniger als im Bundesfinanzgesetz 1965 zur Verfügung.

Die Ausgaben für Anlagen gliedern sich in:

	Voranschlag 1966	Voranschlag 1965 Mill. S	Unterschied
1. Materialmagazin Linz	1·0	1·7	—0·7
2. Drehgestellwerkstätte der Hauptwerkstätte Simmering	—	1·0	—1·0
3. Sonstige Anlagen:			
a) Geräte und maschinelle Anlagen	20·0	45·0	— 25·0
b) Bauliche Anlagen	324·6	591·3	—266·7
c) Fahrpark	247·0	402·0	—155·0
Zusammen	592·6	1.041·0	— 448·4

Aus dem Kredit für Geräte und maschinelle Anlagen werden im wesentlichen Geräte für den Transportdienst (Wagendecken, Paletten, Gabelstapler, Krane u. ä.) und den Oberbau sowie maschinelle Einrichtungen und Werkzeuge für den Zugförderungs- und Werkstättendienst beschafft. Die Kredite für bauliche Anlagen finden vor allem Verwendung für die Erneuerung des Oberbaues, des Unterbaues und der Brücken sowie der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen.

Mit den für den Fahrpark vorgesehenen Mitteln werden unter anderem vierachsige Reisezugwagen, Dieseltriebfahrzeuge sowie Omnibusse für den Kraftwagendienst beschafft werden.

Förderungsausgaben

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz sind im wesentlichen Ausgaben für die Finanzierung von Wohnungsbauten gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften, für Bezugs- und Pensionsvorschüsse und für Sport- und Kultureinrichtungen des Personals veranschlagt.

Aufwandskredite

Bei den gesetzlichen Verpflichtungen ergibt sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 ein um rund 6·7 Millionen Schilling geringerer Aufwand. Dem Mehraufwand beim Zinsendienst stehen Einsparungen bei anderen Positionen gegenüber.

Der Regieaufwand wird um 6·6 Millionen Schilling niedriger als im Bundesvoranschlag 1965 präliminiert. Die sonstigen Kredite wurden vorwiegend infolge Einsparungen beim Betriebsmaterial als Auswirkung der Elektrifizierung und Verdieselung um 19·8 Millionen Schilling niedriger veranschlagt.

Einnahmen

Bei den für 1966 veranschlagten Betriebseinnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesfinanzgesetz 1965 bzw. gegenüber dem Erfolg 1964 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1966	Voranschlag 1965 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebseinnahmen	727·5	677·5	+ 50·0
Personenverkehrseinnahmen	1.964·0	1.726·0	+ 238·0
Güterverkehrseinnahmen	5.011·5	4.858·9	+ 152·6
Summe	7.703·0	7.262·4	+ 440·6

	Voranschlag 1966	Rechnungsabschluß 1964 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebseinnahmen	727·5	684·3	+ 43·2
Personenverkehrseinnahmen	1.964·0	1.652·9	+ 311·1
Güterverkehrseinnahmen	5.011·5	4.557·3	+ 454·2
Summe	7.703·0	6.894·5	+ 808·5

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1965 um 50 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Die Mehreinnahmen stammen vorwiegend aus den Komponenten der Allgemeinen Betriebseinnahmen, die der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung folgen, wie z. B. die Pensionsbeiträge der Bediensteten, die Mieten und Pachten, die Leistungen auf Rechnung Dritter und die Erlöse aus den Schrottverkäufen.

Die Mehreinnahmen von 238 Millionen Schilling beim Personenverkehr für 1966 sollen zum überwiegenden Teil auf Grund tarifarischer Maßnahmen erzielt werden. Außerdem wurde bei der Veranschlagung eine dem langjährigen Trend entsprechende Zuwachsrate berücksichtigt.

Im Güterverkehr wurden gegenüber dem Voranschlag 1965 152·6 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Diese Mehreinnahmen werden sowohl auf Grund von vorgesehenen Tariferhöhungen als auch durch Steigerung des Frachtaufkommens im Auslandsverkehr erwartet.

Außerordentliche Gebarung

Für die „Elektrifizierung" ist im Bundesvoranschlag 1966 ein Kredit von 330 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Elektrifizierungsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1966 umfassen im wesentlichen die Abschlußarbeiten auf der Strecke Bruck/M.—Graz. Die Arbeiten betreffen den Bau der Fahrleitungen, die notwendigen Umbauten der Strecke sowie den Bau von Energiever-

sorgungsanlagen (Kraftwerke und Unterwerke). Weiters werden elektrische Lokomotiven sowie Triebwagenzüge für den Städteschnellverkehr beschafft.

Mit den für den Bau der „Wiener Schnellbahn" vorgesehenen Mitteln von 100 Millionen Schilling können nur Restarbeiten ausgeführt werden. Außerdem werden Zahlungen für die bereits 1964 bestellten zusätzlichen Fahrbetriebsmittel geleistet.

Von den für „Fahrpark und sonstige Investitionen" veranschlagten Krediten von 209 Millionen Schilling werden 100 Millionen Schilling für das Güterwagenprogramm der Österreichischen Bundesbahnen verwendet. Die restlichen 109 Millionen Schilling sind vor allem für den Bau von Sicherungsanlagen (Induktive Zugbeeinflussung, Mittelstellwerke), für Linienverbesserungen sowie für den Bau von Bahnhöfen und Betriebsgebäuden bestimmt.

Die für den „Tauerntunnel" vorgesehene eine Million Schilling dient zur Bedeckung von offenen Verpflichtungen aus dem Vorjahr.

Organisation

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94 (Behördenüberleitungsgesetz), obliegt der dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Sektion II eingegliederten Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen die Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:
Generaldirektor,
Generalsekretariat,
Erfolgsprüfer,
Personal- und Sozialverwaltung,
Chef des Rechtsdienstes,
Sanitätschef,
Direktion I: Betriebsdirektion,
Direktion II: Finanzielle Direktion,
Direktion III: Kommerzielle Direktion,
Direktion IV: Maschinendirektion,
Direktion V: Baudirektion,
Beschaffungsdienst,
Elektrodienst,
Kraftwagendienst.

Der Generaldirektion sind zwölf Ämter und Zentralstellen (Pensionsstelle, Zentrale Personalstelle, Zentralstelle für signal- und fernmeldetechnische Angelegenheiten, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Reklamations- und Ausforschungsstelle, Verkehrseinnahmenamt, Hauptwagenamt, Zentralstelle für maschinentechnische Konstruktionen und Werkstättenbetriebe, Zentralstelle für Großbauvorhaben, Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung, Starkstromtechnische Zentralstelle und Kraftwerk-Zentralstelle) und vier Bundesbahndirektionen in Wien, Linz, Innsbruck und Villach nachgeordnet.

Rechtsgrundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Behördenüberleitungsgesetz [1]),

Eisenbahngesetz [2]),

Eisenbahnverkehrsordnung [3]) und die in Durchführung derselben ergangenen Verordnungen [4]),

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV) *) [5]),

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom **19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt** der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938",

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 [6]) und 4 [7]) des vorzitierten Gesetzes über die Festlegung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes, der allgemeinen Gütertarifklassen der ÖBB und der vom Bund für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen, ferner über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr [8]),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anderseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich [9]),

[1]) StGBl. Nr. 94/1945.
[2]) BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963.
[3]) BGBl. Nr. 213/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 51/1956 und Nr. 141/1957.
[4]) Derzeit BGBl. Nr. 216/1954, 217/1954, 218/1954, 219/1954, in der Fassung der Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 62/1956, 229/1956, 191/1957, 140/1958, 106/1959, 107/1959, 260/1960, 240/1963.
*) CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.
[5]) BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964;
Anlage I in BGBl. Nr. 272/1962 und 285/1962;
Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956, 138/1960 und 22/1962;
Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.
[6]) BGBl. Nr. 264/1959, 254/1960, 257/1960, 279/1963.
[7]) BGBl. Nr. 132/1951, 255/1960.
[8]) BGBl. Nr. 188/1956.
[9]) BGBl. Nr. 63/1958.

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, EGBl. Nr. 2/1961 und 288/1964,
Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959.

Betriebliche Daten

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Stand Ende 1964):

Vollspur:	
viergleisig	6·0 km
zweigleisig	1.487·0 km
eingleisig	3.953·4 km
Schmalspur:	
eingleisig	505·5 km
Summe	5.951·9 km
hievon elektrifiziert	2.140·7 km

Der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9122 km. Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schiffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee sowie die Seilbahn zum Weißsee.

Betriebsleistungen

Der Voranschlag 1966 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1000 Zug-km	52.390	30.473	82.863
Mio-Bruttotonnen-km	10.542	18.600	29.142

Gegenüber dem Voranschlag 1965 beziehungsweise dem Erfolg 1964 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1966 gegenüber Voranschlag 1965	Voranschlag 1966 gegenüber Erfolg 1964
	1000 Zug-km	
Personenverkehr	+ 497	+ 1.090
Güterverkehr	+ 106	— 140
Summe	+ 603	+ 950
	Mio-Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+ 99	+ 267
Güterverkehr	— 136	— 166
Summe	— 37	+ 101

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 0·5 Millionen Zug-km höhere Leistung veranschlagt.

Diese Mehrleistungen sind im wesentlichen auf Verkehrsverbesserungen im Zusammenhang mit dem Jahresfahrplan 1965/67 zurückzuführen.

Die Leistungen des Güterverkehrs wurden unter Berücksichtigung des derzeitigen Frachtaufkommens präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen werden für 1966 im Personenverkehr 27·2 Millionen Wagen-km veranschlagt; die Güterverkehrsleistungen wurden mit 677.500 Wagen-km angenommen.

Personalstand

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1964 Stand im Jahresdurchschnitt	Voranschlag 1965 Jahresanfangsstände	Voranschlag 1966 Jahresanfangsstände
Beamte	64.221	65.198	65.355
Angestellte	268	320	320
Ständige Arbeiter	1.193	1.933	1.586
Ständiges Personal (Summe)	65.682	67.451	67.261
Hiezu außerhalb des Personalstandes (= Aushilfsarbeiter)[1]	9.700	9.769	9.959
Zusammen	75.382	77.220	77.220
Außerdem im Jahresdurchschnitt:			
Bahnärzte[1]	65	65	65
Pauschalbedienstete[1]	1.993	1.980	1.980
Lehrlinge	982	975	975
Zusammen	3.040	3.020	3.020
Stand an Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern im Jahresdurchschnitt:			
Ruhegenußempfänger	42.084	41.410	40.910
Ordentliche Versorgungsgenußempfänger	37.507	37.200	37.470
Außerordentliche Versorgungsgenußempfänger	719	703	715
Zusammen	80.310	79.313	79.095

Unterstützung nichtbundeseigener Haupt- und Nebenbahnen

Titel 2: Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	19·5
1965 **)	19·2
1966 **)	19·3

Dieser Kredit dient der Gewährung von Unterstützungen an nicht bundeseigene Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben gemäß Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1963, sowie gemeinsam mit den interessierten Bundesländern zur Gewährung von Subventionen zwecks Durchführung notwendiger Investitionen der Privatbahnen.

Zivilschutz

Titel 3: Zivilschutz.

	Sachliche Ausgaben Mill. S
1964 *)	0·0
1965 **)	0·0
1966 **)	0·0

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1966 wie im Vorjahr bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

*) Bundesrechnungsabschluß.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

Kapitel 30 Pauschalvorsorge

Kapitel 30 „Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten".

	Persönliche Ausgaben Mill. S
1966 **)	785·0

Für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten, deren gesetzliche Regelung im Jahre 1966 zu erwarten ist, wurden insgesamt 785 Millionen Schilling vorgesehen.

Hievon entfallen auf Bezugserhöhungen 750 Millionen Schilling, auf die die am 15. April 1966 gezahlten Vorschüsse anzurechnen sind. Weiters sind aus diesem Betrag die Erhöhungen der Entschädigungen und sonstigen Zahlungen zu bedecken, für deren Berechnung die Bezüge der Bundesbediensteten als Grundlage herangezogen werden.

35 Millionen Schilling sollen für die vom Dienstgeber zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge Verwendung finden, wenn die pragmatischen Bediensteten in die gesetzliche Pflicht-Unfallversicherung einbezogen werden.

**) Bundesvoranschlag.